J. pract.
372/2

Civilprozessordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachträge

zur

Hessen-Darmstädtischen

Civil-Prozeß-Ordnung

vom Jahre 1724

und

Peinlichen Gerichts-Ordnung

vom Jahre 1726

mit Supplementen ꝛc. Darmstadt. 1830.

Herausgegeben

von

Philipp Bopp,

Hofgerichts-Advocaten in Darmstadt.

Erstes Heft.

(Preis 1 fl.)

Darmstadt.

Druck und Verlag von C. W. Leske.

1838.

Im Jahr 1830 erschien die Schrift: **Hessen-Darmstädtische Civil-Prozeß-Ordnung vom Jahre 1724** und **Peinliche Gerichts-Ordnung vom Jahre 1726** mit Supplementen. Neue, die späteren Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen Normative in Bezug auf Civil- und Criminalprozeß berücksichtigende Auflage. Darmstadt. Druck und Verlag von C. W. Leske. Diese Schrift hat das damals sich darbietende Material, welches sich als Supplement geltend machte, nicht erschöpft. Sowohl darum, als, weil sich seit dem Jahre 1830 ein reicher Stoff aufhäufte, verlangt das juristische Publikum die Bearbeitung von Nachträgen, welche, in Verbindung mit jener Schrift, die Normen des heimischen Civil- und Strafprozesses vollständig darstellen.

Der praktische Zweck fordert dazu auf, diese Nachträge in lexikalischer Form erscheinen zu lassen, welche so viele Freunde zählt. Das Ganze wird drei Hefte, zusammen die Zahl von 35 Bogen in keinem Fall übersteigend, begreifen. *) Am Schlusse folgt (außer der Erklärung der Abkürzungen) ein ausführliches Register, welches sich auch auf die frühere Schrift v. J. 1830 bezieht und in so fern diese mit gegenwärtigen Nachträgen zu einem Ganzen verbindet.

---

*) Im Buchstaben A war so unverhältnißmäßig viel Material zu verarbeiten, daß derselbe auch ganz unverhältnißmäßigen Raum in Anspruch nahm, eine Bemerkung, welche dienlich seyn dürfte, um Zweifel zu entfernen, die sich hinsichtlich des Umfangs der Schrift erheben könnten. Der Preis eines jeden Heftes berechnet sich nach der Bogenzahl.

Digitized by Google

Nachträge

zur

Hessen-Darmstädtischen

Civil-Prozeß-Ordnung

vom Jahre 1724

und

Peinlichen Gerichts-Ordnung

vom Jahre 1726

mit Supplementen ꝛc. Darmstadt. 1830.

Herausgegeben

von

P. Bopp,

Hofgerichts-Advokaten in Darmstadt.

Darmstadt.

Druck und Verlag von C. W. Leske.

1839.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Die im Jahr 1830, mit Zufügung von Supplementen, veranstaltete Auflage der beiden Landes-Prozeßordnungen hat, ungeachtet der vielen Mängel dieser Schrift, eine günstige Aufnahme gefunden. Dankbarkeit für diese Nachsicht mußte zu dem Bestreben auffordern, diesen Mängeln möglichst abzuhelfen. Diese Intention veranlaßte zunächst die Herausgabe dieser Nachträge, welche zuvörderst das damals sich darbietende, aber nicht erschöpfte Material in sich aufgenommen, dann aber des Stoffs sich bemächtigt haben, welcher sich seit dem Jahre 1830 aufhäufte.

Beide Druckschriften stellen nun, in einander greifend, die Normen des heimischen Civil- und Strafprozesses ziemlich vollständig dar, so, daß in Bezug auf das Prozeßrecht sich dem Bedürfniß ein Handbuch hingibt, welches hinsichtlich des materiellen Civil- und Strafrechts noch immer vermißt wird. Nur einige größere Lehren, z. B. die gerichtliche Medicin, die Polizeigerichtsbarkeit, mit Einschluß der Forstgerichtsbarkeit, mußten, um die Schrift nicht zu umfangreich zu machen, zu besonderen Darstellungen ausgeschieden werden. Diese werden, vielleicht in einer neuen Folge der früheren Sammlung: Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen ꝛc.,

Digitized by Google

deren ersten Hefte sich vorzugsweise mit dem Prozeßrechte beschäftigen sollen, ihre Stelle finden.

Der Herausgeber hatte im Anfange die Absicht, ein ausführliches Register zu liefern, welches sich sowohl auf die frühere Schrift vom Jahre 1830, als auch auf diese Nachträge erstrecken sollte. Indessen hat er diesen Vorsatz aufgegeben, weil es seine Absicht ist, ein Repertorium herauszugeben, welches nicht nur den heimischen Civil- und Strafprozeß, sondern auch das bürgerliche und peinliche Recht umfassen und sich auch über die gesammte Literatur des hessischen Partikularrechts verbreiten, namentlich die in vielen Zeitschriften zerstreute Beurkundung der Praxis der hessischen Gerichtshöfe beachten soll. Durch dieses Repertorium, dessen große Nützlichkeit nicht bezweifelt werden kann, wird der Zweck jenes Registers noch vollständiger erreicht. Uebrigens erleichtert die Uebersicht der Rubriken am Schlusse, in Verbindung mit der lexikalischen Form dieser Nachträge, welche als die zweckmäßigste anerkannt worden ist, den Gebrauch.

Schließlich drückt der Herausgeber seinen aufrichtigen Dank aus, sowohl für die ihm hülfreich gewesenen öffentlichen Unterstützungen, als für vielfache freundliche Privatbeihülfe. Auf die Fortdauer solchen Wohlwollens rechnend, wird er fortfahren, dem heimischen Rechte, besonders dem Prozeßrechte die ihm vergönnte Muße zuzuwenden, wozu die Aufforderung um so näher liegt, da es bisher so wenig angebaut worden ist.

Darmstadt im Februar 1839.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Die im Jahre 1830 veranstaltete Ausgabe der Civil-Prozeß-Ordnung v. J. 1724 enthält, zunächst aus einem Uebersehen des Setzers, nicht den Abdruck eines, obwohl unbedeutenden, Paragraphen des zweiten Theils, des §. 2. des ersten Titels:

„Wie aber alle an unsere Fürstl. Regierungen gelangenden Rechtfertigungen daselbst entweder per Appellationem, viam commissionis oder simplicem querelam eingeführt werden, also sollen unsere Advocati und Procuratores, auf welche Art von ihnen eine Sache dahin gebracht werde, sowohl in rubro, als nigro ihrer ersten schriftlichen Handlung anmerken, und zugleich, wie die Jurisdictio der Regierung fundiret sey, anzeigen."

Dieser Paragraph hätte auf S. 112 seine Stelle finden müssen.

Die im Jahre 1830 veranstaltete Ausgabe der Peinlichen Gerichts-Ordnung v. J. 1726 enthält S. 344. 9. Zeile von oben einen groben Druckfehler, indem es statt „über vierteljährige Arbeit" heißen muß „über vierwöchentliche Arbeit."

Druckfehler.

S. 16, Z. 13 v. u. l. »de edendo« st. »edendo«.
„ 57, „ 10 v. o. l. „über" st. „über".
„ 87, „ 2 v. o. l. „Unschuldsbeweis" st. „Unschuldenbeweis".
„ 101, „ 10 v. o. l. „Rechtsmittel" st. „Rechts-".
„ 163, „ 3 v. u. l. „Bayerischen" st. „Bayerlichen".
„ 402, „ 5 v. u. l. „anastasianische" st. „anastasimische".
„ 471, „ 9 v. u. l. »IV« st. »VI«.
„ 499, „ 10 v. u. l. „Landgerichts-" st. „Langerichts-".
„ 507, „ 13 v. u. l. „Monitorien" st. „Monotorien".
„ 552, „ 7 v. u. l. „chirographarischen" st. „chiragraphorischen".
„ 569, „ 7 v. u. l. „Ministerium" st. „Ministerim".
„ 622, „ 12 v. o. l. „demselben" st. „denselben".
„ 623, „ 14 v. u. l. „protokollarischen" st. „protokollerischen".

Erklärung der Abkürzungen.

A. d. G. u. V. bezeichnet das: „Archiv der Großherzoglich Heſſiſchen Geſetze und Verordnungen; unter Leitung der Miniſterien herausgegeben," von welchem bis jetzt 6 Bände, Darmſtadt 1834 — 1838, erſchienen ſind.

B. M. bedeutet: Bopp, Mittheilungen aus den Materialien der Geſetzgebung und Rechtspflege des Großhz. Heſſen. Darmſtadt 1830 — 1832. 6 Theile.

C. P. O. (Civil-Prozeß-Ordnung) **m. Sp.** bedeutet die Schrift, auf welche ſich dieſe Nachträge beziehen, die Schrift: Heſſen-Darmſtädtiſche Civil-Prozeßordnung vom Jahre 1724 ꝛc., mit Supplementen. Neue, die ſpäteren Verordnungen ꝛc. berückſichtigende Auflage. Darmſtadt 1830.

E. H. bedeutet das Eigenbrodt'ſche Handbuch der Großherzoglich Heſſiſchen Verordnungen vom Jahre 1803 an. 4 Bände in Quart. Darmſtadt 1816 — 1818.

H. R. bedeutet die Schrift: Der Heſſiſche Rechtsfreund. Ein gemeinnütziges Handbuch zur Kunde des Rechts und der Verwaltung im Großherzogthum Heſſen. Darmſtadt 1837.

P. G. O. (Peinliche Gerichts-Ordnung) **m. Sp.** bedeutet die, auch die Peinliche Gerichts-Ordnung v. J. 1726 umfaſſende, oben gedachte Schrift v. J. 1830, worauf ſich dieſe Nachträge beziehen.

P. d. O. A G. bedeutet die gedruckte Sammlung der Präjudicien des Großh. Ober-Appellations- und Caſſations-Gerichts.

P. d. H. G. in D. bedeutet die Schrift: Präjudizien des Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Starkenburg. Auf Verfügung Großherzoglich

Hess. Hofgerichts gedruckt und verlegt von Stahl und Becker. Darmstadt 1837.*)

Z. f. G. u. R. bedeutet die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, herausgegeben von Böhmer, Bopp und Jäger. Band 1. Darmstadt 1834.

---

*) Am 13. Januar 1836 faßte dieser Gerichtshof in Plenarsitzung die Beschlüsse, daß a) künftig keine eigentliche Präjudicien in Senatssitzungen angenommen, sondern, wenn ein Fall zur Aufnahme sich eignet, in Pleno Vorträge erstattet werden sollen; b) bei der Aufnahme von Präjudicien oben den Gegenstand des Präjudices, und unten das Datum der Annahme und der Rubrik der Sache zu bemerken, auch anzugeben sey, wo und wie dasselbe im Index eingetragen werden solle; c) bei der Abfassung immer nur der angenommene Rechtssatz, in der Regel ohne die Motive und etwaige Zweifelgründe, so wie ohne den Introitus „Großherzogl. Hofgericht hat in Pleno angenommen" und dergleichen anzugeben sey; d) im Falle das Präjudiz, auf particularrechtliche, statutarische oder gewohnheitsrechtliche Bestimmungen sich gründe, dieß allemal speciell anzuführen; e) kein Präjudiz aufzunehmen, wenn schon das höchste Gericht in der Sammlung seiner Präjudizien die Frage entschieden hat, oder sonst bekannt ist, daß die Rechtssprechung des obersten Gerichts in contrarium sich fixirt habe; f) wenn spätere Entscheidungen auf ein bestehendes Präjudiz gegründet werden, die Rubrik und den Tag der Entscheidung dem Präjudizienbuche inseriren zu lassen; g) das Eintragen solcher Entscheidungen, welche nicht gerade zu einem eigentlichen Präjudiz sich eignen, aber sonst doch von allgemeinem Interesse und geeignet sind, die Annahme eines Präjudizes vorzubereiten, ohne Unterschied, ob sie in Pleno oder Senatssitzungen gegeben worden sind, in ein s. g. Annotationsbuch bemerken zu lassen, welchem dieselbe Einrichtung übrigens wie dem Präjudizienbuche selbst zu geben ist; h) daß, soviel die eben erwähnte innere Einrichtung betreffe, im Präjudizienbuche jedem einzelnen Präjudiz ein eignes Blatt zu widmen sey, damit spätere Entscheidungen, etwaige Aenderungen und sonstige Bemerkungen nachgetragen werden können, — die einzelnen Präjudizien mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen seyen und das Buch mit einem Register versehen werden solle.

Abolition. *) Der Art. 50. der Verfassungsurkunde bestimmt: „Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstvergehen können nicht niedergeschlagen werden.“

Abschriften, beglaubigte. Beweiskraft. Ueber den Nachlaß des P. C. zu B. entspann sich im Jahr 1829 ein Rechtsstreit zwischen den Erbinteressenten. Die Klägerin, Barb. C., Tochter des Erblassers, behauptete, nicht verbunden zu seyn, das, was sie bei ihrer Verheirathung von ihren Eltern erhalten habe, zu conferiren, daher ihr das Landgericht L. den Beweis der Thatsache, worauf sie diese Angabe stützte, auferlegte. Sie trat diesen Beweis namentlich durch eine Urkunde vom 5. December 1812 an, die so schließt: „Vorstehende Ehepacten und Uebergabscontrakt werden anmit, salvo tamen praejudicio tertii, von Grßhzl. Amts wegen bestätigt. L. den 7. December 1812.

(L. S.) St. . . **)

pro copia

S. . . ***)

Die Beklagten und Producten bestritten, nachdem beide Theile außergerichtlich dahin übereingekommen waren, „daß die von der Klägerin in beglaubigter Abschrift producirte Urkunde von S. beglaubigt sey,“ und diese Uebereinkunft

*) C. P. O. m. Sp. S. 386.

**) Der Justizbeamte.

***) Der Amtsschreiber.

durch eine gemeinschaftliche Eingabe dem Gericht angezeigt hatten, diese Urkunden-Beweis-Antretung, indem sie vortrugen: Von formeller Seite betrachtet, ist diese Urkunde zur Herstellung eines vollen Beweises nicht geeignet, da sie nicht in Original, sondern nur in beglaubigter Abschrift producirt worden ist. Der Werth dieser Urkunde steht aber der Beweiskraft jener bei weitem nach, wie aus

Cap. 1. X. de fide instr. (2. 22.) und Cap. 16. X. eod.

zu entnehmen ist und muß in dem vorliegenden Fall um so mehr verlieren, als Zeuge S. deponirt „Die Beglaubigung mag wohl von mir herrühren, die Urkunde selbst aber ist mir ganz unbekannt" und hiermit nicht einmal positiv ausgesprochen hat, daß die Beglaubigung richtig stehe. Hiergegen trug die Klägerin vor: Die Aechtheit der Beglaubigung ist von den Producten anerkannt, also constatirt, mag auch S. darüber sagen, was er will. Es bleibt daher nur noch auszuführen, in wie weit blos beglaubigte Abschriften Beweiskraft haben? §) Betrachtet man die Frage auch nur aus allgemeinen Gesichtspunkten, so läßt sich nicht absehen, warum eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Urkunde nicht die nämliche Beweiskraft haben sollte, wie das Original selbst. Denn alle Acte, welche eine mit fides bekleidete Person über Wahrnehmungen, die zu ihrem Amte gehören, aufnimmt, haben, bis ihre Unrichtigkeit dargethan wird, öffentlichen Glauben und eine rechtliche Vermuthung streitet für ihre Richtigkeit in jeder Beziehung, in vorliegendem Fall also dafür, daß die beglaubigte Urkunde eine richtige Abschrift von dem wirklichen Original sey. Etwas ganz anders würde es seyn, wenn die Beglaubigung nur von einem Privaten herrührte. Streng

---

§) Vergl. Hellfeld. Diss. de prob. per exempla sive copias documentorum. Jenae 1762 (auch in dessen Opusc. 1765. Nr. XVI.)

juristisch kann man auch gewiß die Sache nicht anders nehmen. Indessen steht es richtig, daß manche Rechtslehrer andere Grundsätze aufgestellt und behauptet haben, fidemirte Urkunden hätten nur dann volle Beweiskraft, wenn nachgewiesen werden könnte, daß sie eine Copie des wirklichen Originals seyen. Bei Privaturkunden ließe sich diese Ansicht etwa vertheidigen, weil der Fidemirende nicht immer deren Aechtheit prüfen kann. In gegenwärtigem Fall dagegen war das Original eine öffentliche Urkunde, mit der Unterschrift des Bezirksbeamten und dem Amtssiegel, also mit allen Merkmalen ihrer öffentlichen Qualität versehen, wobei noch zu erwägen ist, daß der Fidemirende zu dem Personal des Gerichts gehörte, bei welchem das Original ausgefertigt wurde, so, daß er dessen Aechtheit beurtheilen und sich davon überzeugen konnte — Linde: Lehrbuch des deutschen gemeinen Civil-Prozesses. Dritte Ausgabe. Bonn 1831. §. 275. Note 4. — Martin Lehrbuch des deutschen gem. bürgerl. Proz. Eilfte Ausgabe. Heidelberg 1834. §. 207. Note c *). — Das von den Producten angeführte **Cap. 16. X. de fide instr. (2. 22.)** „— **per publicam personam illa praeceperit exemplari, eandem auctoritatem per hoc cum originalibus habitura** —“ spricht mit klaren Worten gegen sie. Diese ganz unzweideutig sprechende Gesetzesstelle fand bei manchen älteren Juristen **) darum nicht die gebührende Anerkennung, weil das **Cap. 1. X. eod. „Si scripturam authenticam non videmus, *ad* exemplaria nihil facere possumus,“** den geraden Widerspruch zu enthalten schien. In neuerer Zeit hat sich jedoch, nicht etwa durch bloße Conjectur, sondern aus besseren Hand-

*) Es heißt dort nur: „Selbst beglaubigte Copeien können deren Stelle (die Stelle der Urschriften) nicht ganz vertreten.

**) Struben: Rechtliche Bedenken Th. 5. Bed. 102, der eine fidemirte Abschrift als referens sine relato ansieht.

schriften, ergeben, daß „aut“ für „ad“ gelesen werden muß, daß also die Stelle nichts anders sagt, als das Cap. 16. Der Vorzug dieser Lesart kann aber schon darum nicht bezweifelt werden, weil nach hermeneutischen Grundsätzen widersprechende Stellen vereinigt werden müssen. Der Kürze halber genügt eine Bezugnahme auf Spangenbergs Abhandlung im 2. Bande des Archivs für die civilistische Praxis, S. 102 ꝛc. *).

Unterm 29. November 1834 erkannte das Landrecht L. dahin, daß der durch die Urkunde angetretene Beweis durch diese erbracht sey, weil sie „eine beglaubigte und in dieser Hinsicht mit dem von einer öffentlichen Behörde unter Beidrückung des Amtssiegels und Unterschrift des Beamten ausgestellten Original gleiche Kraft habende Abschrift“ sey. Gegen diesen Bescheid ergriffen die Producten das Rechtsmittel der Appellation, zu dessen Rechtfertigung sie vortrugen: Abgesehen von der verschiedenen Lesart des Cap. 1. X. de fide instr. und dem Fr. 2. Dig. (22. 4), in welchem ohne Zweifel einer Copie nicht gleicher Werth mit dem Original beigelegt wird, dürfte sich die Ansicht, daß eine Abschrift dieselbe Beweiskraft, wie ein Original, habe, nur unter der Voraussetzung rechtfertigen lassen, daß die Authenticität der Beglaubigung außer Zweifel gesetzt ist; denn die Beglaubigung allein beurkundet rechtlich das Daseyn eines Originals. Nicht beglaubigte Abschriften haben daher, wenn ihr

*) S. auch noch dessen Werk: Die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Heidelberg 1827. Abth. II. S. 11 ꝛc. „Glaubwürdigkeiten der Copieen.“ Der Verfasser sagt u. A. S. 16, 17: „Es genügt, daß eine Copie nur überhaupt von einer Person, welche öffentlichen Glauben hat, möge dieselbe eine Behörde, eine gerichtliche Person, oder ein Notarius seyn, beglaubigt ist, um ihr bei dem Mangel eines Originals, die volle Beweiskraft desselben zuzusprechen. Schon das römische Recht deutet — darauf hin, indem es nur von instrumentis incorrupta fide spricht ꝛc.“

Inhalt nicht auf eine andere Weise nachgewiesen werden kann, gar keine Beweisfähigkeit. Die producirte Urkunde soll nun von dem vormaligen Amtsschreiben S. fidemirt worden seyn; und es sind darunter auch die Worte: „pro copia S.“ zu lesen. S. selbst, hierüber vernommen, erklärt unterm 10. März 1833 ad art. prob. 8: „Die Beglaubigung mag wohl von mir herrühren, die Urkunde selbst aber ist mir ganz unbekannt.“ Der angebliche Fidemator konnte sonach nicht einmal mit positiver Bestimmtheit aussagen, ob er die Beglaubigung wirklich vorgenommen hatte. Man vermißt überdieß das zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit nothwendig gewesene Gerichtssiegel, das Datum der Beglaubigung und die Beisetzung des Amtscharakters des Fidemirenden. Unter diesen Voraussetzungen wird es eben so sehr den Gesetzen, der Praxis und selbst der Ansicht der Rechtslehrer, welche unbedenklich einer beglaubigten Copie den Werth des Originals beilegen, widersprechen, wenn man die Abschrift der Urkunde als vollbeweisend betrachten wollte.

In dem zur Aburtheilung in der Appellationsinstanz erstatteten Gutachten sprachen sich die Referenten dahin aus: Nachdem die Appellanten anerkannt hätten, daß jene producirte Abschrift der Urkunde von S. beglaubigt worden sey, müsse es als juristisch gewiß angesehen werden, daß dieses der Fall sey, daß also eine, von einer dazu autorisirten öffentlichen Person beglaubigte Copie vorliege. Daraus ergebe sich, daß derselben die Beweiskraft nicht abgesprochen werden können. Es sey eine bekannte von den Rechtsgelehrten verhandelte Streitfrage, ob und wie weit beglaubigten Abschriften Beweiskraft beizumessen sey, und komme es hier besonders auf die Interpretativn einer Gesetzesstelle des kanonischen Rechts, des Cap. 1. X. (22. 2.) an, welche, wenn man lese „ad exemplaria etc.“ allerdings den Abschriften alle Beweiskraft abspreche. Da jedoch auf diese

Weise diese Gesetzesstelle mit dem Cap. 16. eod., wo den durch eine persona publica fidemirten Abschriften ausdrücklich gleiche Beweiskraft mit den Originalien zugesprochen werde, in direktestem Widerspruche stehen würde, dieser aber gelöst erscheine, wenn man statt „ad" „aut" lese, so müsse nach allgemeinen Interpretationsregeln die Ansicht derjenigen Rechtslehren, welche die letztere Lesart wählten, als die richtige angenommen werden. — Linde: Lehrb. §. 275. — Könne aber demnach den beglaubigten Abschriften gleiche Beweiskraft, wie den Originalien, beigemessen werden, *) so müsse dieses bei den

---

*) Ueber die Partikulargesetzgebung von Bayern s. Wendt. Vollständiges Handbuch des bayerischen Civil-Prozesses. 2. Ausgabe. Band 1. Nürnberg 1835, §. 130. S. 317, 318. „Vidimirte Abschriften machen vollständigen Beweis, wenn die Vidimation auf Verlangen vor ordentlicher Obrigkeit aus erheblicher Ursache und nach vorläufiger Vorladung der Interessenten von dem Gerichtsactuar oder dem Commissär vorgenommen, die Abschrift mit dem Original von Wort zu Wort verglichen, das Original selbst von allen Gegenwärtigen hinreichend eingesehen, unmangelhaft befunden, oder wenigstens die gefundenen Mängel sowohl in der Abschrift, als in dem Vidimus ausdrücklich bezeichnet und erwähnt wurden." Die Grundsätze der französischen Gesetzgebung finden wir in den Art. 1334, 1335 des Civilgesetzbuchs. Art. 1334: „So lange die Originalurkunde noch vorhanden ist, beweisen Abschriften nur das, was in dem Originale selbst, dessen Vorlegung man immer fordern kann, enthalten ist. Art. 1335. Ist die Originalurkunde nicht mehr vorhanden, so richtet sich die Beweiskraft der Abschriften nach folgenden Bestimmungen: 1) Die Haupt- oder ersten Ausfertigungen öffentlicher Urkunden haben dieselbe Beweiskraft, wie das Original; ein Gleiches gilt von Abschriften, die in Gegenwart oder nach gehöriger Vorladung der Partheien, zu Folge richterlicher Verfügung, so wie auch von denen, welche in Beiseyn der Partheien und mit ihrer wechselseitigen Einwilligung gemacht worden sind. 2) Abschriften, die ohne richterliche Verfügung oder ohne Einwilligung der Partheien erst nach der Ablieferung der Haupt- oder ersten Ausfertigung von dem Notar, der die Urkunde

obwaltenden Umständen auch in vorliegendem Fall geschehen, um so mehr, da dem, von dem die Beglaubigung herrührt, die Unterschrift der Beamten genau bekannt seyn mußte, und er deßhalb auch um so mehr von der Aechtheit des Originals überzeugt seyn konnte und mußte.

Unterm 16. Nov. 1835 bestätigte Großhzgl. Hofgericht in Darmstadt das unterrichterliche Erkenntniß.

Abschriften, unbeglaubigte: I. P. d. O. A. G. Nr. 15. Beweisantretung durch bloße unbeglaubigte Abschriften. „Gegen die Ansicht des Großhzgl. Hofgerichts zu Gießen, welches die Stelle der Prozeßordnung Th. 2. Tit. 5. §. 11. *) dahin interpretirt hat, daß der Beweis nur mit Originalurkunden oder beglaubigten Abschriften angetreten werden könne, ist, der bisherigen Rechtsprechung zu Folge, die Zulässigkeit der Beweis-Antretung mit unbeglaubigten Abschriften ausgesprochen werden. (Urtheil vom 17. Juli 1829 in Sachen des Freiherrn von R. zu E. Klägers und Appellanten, gegen die Gemeinde

---

aufgenommen hat, oder von einem seiner Amtsnachfolger, oder von öffentlichen Beamten, denen in dieser Eigenschaft die Aufbewahrung der Originale anvertraut ist, nach dem Originale gemacht worden sind, können, im Falle das Original verloren ist, beweisen, wenn sie alt sind. Für alte Abschriften sind diejenigen zu achten, welche über dreißig Jahre alt sind. Sind sie noch nicht dreißig Jahre alt, so können sie nur einen unvollständigen Urkundenbeweis (zu Begründung des Zeugenbeweises) liefern. 3) Sind die von dem Originale einer Urkunde genommenen Abschriften nicht von dem Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder von einem seiner Amtsnachfolger, oder von öffentlichen Beamten, welchen in dieser Eigenschaft die Aufbewahrung der Originale anvertraut ist, gemacht worden, so können sie nur einen unvollständigen Urkundenbeweis liefern, wie alt sie auch immer seyn mögen. 4) Abschriften von Abschriften können, nach Beschaffenheit der Umstände, als bloße Nachrichten zur Aufklärung der Sache betrachtet werden."

*) E. P. O. m. Sp. S. 162.

O. Beklagte und Appellatin, Vindication eines Walddistrikts betr. *) — Conf. Acta in Sachen sämmtlicher Einwohner der Gemeinde R. gegen den Freiherrn von S. daselbst, Brennholzabgabe betr. — In Sachen des Herrn Fürsten v. S. B. gegen den Landgerichts-Assessor H. zu H. Besoldung betr.)"

II. Ausschr. Großhzgl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 24. Mai 1824 an die Untergerichte: „Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der im zweiten Abschnitte der Stempelordnung sub Nr. XIV. enthaltenen Bestimmung **) manche Canzleipersonen sowohl, als auch

---

*) B. M. Bd. 5. S. 114—118. „Urkundenbeweisantretung durch unbeglaubigte Abschriften."

**) Es heißt dort: „Abschriften, welche von dem Gerichtspersonal auf Verlangen oder auf Kosten einer Parthie gefertigt werden und die sämmtlich beglaubigt werden müssen, einschließlich der Gebühren für das Collationiren und für die Beglaubigung, der erste Bogen 30 kr. bei dem obersten Gericht, 20 kr. bei den Mittelgerichten, 15 kr. bei den Untergerichten" (jeder folgende Bogen 15, resp. 12 und 10 kr.). „Unter diesen Abschriften sind jedoch die Ausfertigungen von gerichtlichen Erlassen, Contrakten u. s. w., so wie die Benachrichtigungen von ergangenen Dekreten, für welche besondere Taxen vorgeschrieben sind, nicht begriffen." In der Verordnung vom 14. September 1824 (Erläuterungen zur Stempel- und Taxordnung ꝛc.) heißt es „13. zu Nummer XIIII. Auf die Anfrage, ob einem Anwalte, welchem Acteneinsicht gestattet ist, auf sein Verlangen von Seiten der Subalternen eines Gerichts eine unbeglaubigte Abschrift aus diesen Acten ertheilt werden dürfe, wurde erwiedert, daß es den Anwälten, denen Acteneinsicht gestattet worden, nicht verwehrt sey, sich selbst Abschriften daraus zu nehmen oder sie durch ihre Schreiber nehmen zu lassen, wenn das Letztere keine besondere Inconvenienz nach sich ziehe, daß es aber, nach dem deutlichen Inhalt der Verordnung, dem Gerichtspersonale verboten sey, irgend eine auf Verlangen oder auf Kosten der Parthieen gefertigt werdende Abschrift unbeglaubigt zu ertheilen."

mehrere Landgerichtsactuarien auf ausdrückliches Ansuchen der interessirten Personen, diesen unbeglaubigte und daher auf stempelfreiem Papier geschriebenen Abschriften von Actenstücken fertigen. Auf eine deßhalb bei höchstpreißlichem Staatsministerium des Innern und der Justiz geschehene Anfrage ist uns nun eröffnet worden, daß von Seiten des Gerichtspersonals keine unbeglaubigte Abschrift auch in diesem Falle gefertigt werden darf, sondern daß diese immer beglaubigt und daher auch auf das zu diesem Behufe vorgeschriebene Stempelpapier geschrieben werden muß. Wir setzen Sie von dieser eingegangenen höchsten Verfügung hierdurch in Kenntniß."

Acten. Beweisantretung durch Berufung auf sie. P. d. O. A. G. Nr. 101. „Wenn Beweis durch Berufung auf Acten, welche sich in dem Besitz einer öffentlichen inländischen Behörde befinden, angetreten wird, so ist nicht erforderlich, daß der Producent mit der Beweisantretung Abschriften derjenigen speciellen Actenstücke, aus welchen die Herstellung des Beweises deducirt werden soll, übergebe, sondern es genügt die Bitte, die Acten entweder kurzer Hand, oder, wenn erforderlich, durch Requisition zu adregistriren und demnächst einen Termin zur Vorlage der Acten anzuberaumen, in welchem denn der Producent die einzelnen zur Beweisführung bestimmten Actenstücke namhaft zu machen und, wie er hierdurch die Beweisauflage zu erschöpfen gedenke, dem Gericht vorzulegen hat. (Erkenntniß 1) in Sachen sämmtlicher Einwohner zu R. gegen die Freiherrn von S. Brennholzabgabe betreffend. 1826; 2) in Sachen der J. D.schen Wittwe zu L. gegen den B.er Kirchenfond. 1827; 3) in Sachen des Cameralfiscus gegen P.s Kinder zu B., Legung eines Mühlwehrs betr. 1827; 4) in Sachen des Hofgerichtsraths S. gegen die Debitmasse des Herrn Grafen von E. W. R. 1833—34, und 5) in Sachen der zehntpflichtigen Einwohnern zu O. H. P. und

Consorten gegen den Syndicus der milden Stiftungen Namens der Pfarrei H., die Verwandlung eines Zehntens in eine ständige Grundrente betr. 1836.)"

Acten. Deren Einsendung in Original. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 19. März 1821 „die Einsendung der Acten in Original betr." an die Untergerichte: „Obgleich die bestimmte Vorschrift vorliegt, daß in allen, sowohl Criminal- als Civilsachen die Amtsacten im Original eingesendet werden sollen, so hat sich doch mehrfach der Mißbrauch eingeschlichen, daß uns nur eine Abschrift der Originalacten vorgelegt wird, wodurch außer einer ganz zwecklosen Kostenvermehrung vielfache Inconvenientien herbeigeführt werden. Wir geben Ihnen daher auf, sich der Einsendung von bei Ihnen erwachsenden Acten in Abschrift unbedingt zu enthalten, sondern vielmehr in allen Fällen die Originalacten an uns gelangen zu lassen."

Acteneinsicht. I. Rescript Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 4. November 1822 an den Großherzogl. Kammeranwalt, Hofkammerrath Besserer in Gießen: „Wir haben Ihren — Bericht vom 26. Juni d. J. — erhalten und geben Ihnen darauf — zu erkennen, daß wir in Erwägung der vorgebrachten Umstände und um Sie in den Stand zu setzen, ihre Dienstgeschäfte mit weniger Zeitaufwand und aller erforderlichen Umsicht und Gründlichkeit fertigen zu können, das Großherzogl. Hofgericht unterm Heutigen beauftragt haben, Ihnen die gewünschte Mittheilung der Acten ad aedes a) in allen wichtigen und weitläufigen Sachen, was der Beurtheilung des Collegs überlassen bleibt, sowie auch b) in allen Defraudationssachen, worin absolutorische Erkenntniße zum fiscalischen Benehmen pro stylo mitgetheilt würden, unter der Bedingung zu gestatten, daß Sie über den Empfang der von Ihnen sorgfältig aufzubewahrenden Acten jedesmal vor deren Abgabe eine Bescheini-

gung an die Registratur auszustellen haben, jedes mitgetheilte Actenstück ohne Berücksichtigung irgend eines Einwandes binnen 8 Tagen bei einer unerläßlichen Strafe von 3 fl. zur Registratur wieder zurückliefern müssen und die empfangenen Acten bei Vermeidung gleicher Strafe nicht versenden und überhaupt unter keinem Vorwand an irgend jemand abgeben dürfen.“

II. Gem. Besch. Großherzogl. Hofger. der Prov. Oberh. vom 12. December 1825: „Nach sorgfältiger Wahrnehmung ist Stockung im Geschäftsgang dadurch entstanden, daß in Untersuchungssachen, in welchen Mittheilung der Acten ad aedes gestattet wird, deren Ablieferung an die zu Defensoren bestellten Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten darum nicht hat bewirkt werden können, weil sie zur Empfangsbescheinigung hierüber an den Großherzogl. Hofgerichtspedellen nicht anzutreffen waren. Um dem vorzubeugen, wird andurch verordnet, daß dergleichen Acten künftig von den Defensoren selbst, in Großherzogl. Hofgerichtsregistratur, wo sie den Empfang unter die Repertorien zu beurkunden haben, erhoben werden sollen und dieß mit gegenwärtigem gemeinen Bescheid eröffnet.“

III. Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Prov. Oberh. vom 8. Juli 1828 an die Untergerichte „die Gesuche der Anwälte um Mittheilung der Acten an das hiesige Stadt- oder Landgericht zum Behufe der hier zu nehmenden Acteneinsicht betr. Es ist besonders in neuerer Zeit nicht selten vorgekommen, daß hiesige Hofgerichts-Advokaten in Rechtssachen, welche bei Gerichten außer dem Wohnsitze der Anwälte verhandelt wurden, statt sich mündlich oder durch Acten-Abschriften zu instruiren und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sachen um Uebersendung der Acten an das hiesige Stadt- oder Landgericht gebeten haben, um alsdann die Einsicht der Acten dahier nehmen zu können. Durch diese Manipulation entstehen in-

dessen mancherlei Nachtheile, indem dadurch nicht nur die hiesigen Gerichte sehr belästigt werden, sondern auch Störungen im Geschäftsgang, Verschleif der Sachen und andere Unordnungen herbeigeführt werden. Um daher solchem Mißbrauch vorzubeugen, finden wir uns zu der allgemeinen Vorschrift veranlaßt, daß Sie in Zukunft nur ausnahmsweise in den Fällen, in welchen die Weitläufigkeit der Acten oder sonstige genügende Gründe die Einsicht der Original-Acten nothwendig machen und diese Acten-Einsicht nicht mit geringen Kosten bei dem zuständigen Gericht von dem Anwalt bewirkt werden kann, Gesuchen der fraglichen Art zu willfahren, in allen andern Fällen dagegen solche unzulässige Gesuche stets zu verwerfen haben. Indem wir uns einer genauen Befolgung dieser Vorschrift gewärtigen ꝛc.“

IIII. Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Prov. Starkenb. vom 18. Juli 1823 „die Einsicht der an die Hofgerichts-Registratur gesandt werdenden Acten betr.“ an die Untergerichte: „Obgleich dem Fiscus im Allgemeinen keine Vorrechte gestattet werden sollen, so ist doch bei den fiscalischen Prozessen immer zu berücksichtigen, daß der Fiscus nur durch Verwalter vertreten werden kann, welche wegen ihrer Verwaltung verantwortlich sind und in den geeigneten Fällen sich von der ihnen vorgesetzten Behörde Verhaltungsmaßregeln einholen müssen, weßhalb ihnen oft zu Führung ihrer Geschäfte und namentlich der Einhaltung von Fristen mehr Zeit erforderlich ist, als den Anwälten anderer Partheien. Aus diesen Gründen und dem weiteren, daß sich durch die neuere Gesetzgebung wegen der indirecten Steuern die Geschäfte des Fiscals bedeutend vermehrt haben, wird sämmtlichen Untergerichten der Provinz Starkenburg hiermit aufgegeben, bei den, zur Einsicht des Fiscals der in hiesige Hofgerichts-Registratur gesendet werdenden Acten anzuberaumenden Fristen auf die angegebenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und dem Fiscal, wo möglich, und

namentlich in Denunciationssachen, geräumige Fristen zu gestatten.“

V. Unterm 11. Februar 1835 erließ Grßhzgl. Hofgericht der Provinz Starkenburg folgendes „Publicandum“ wegen „Einsicht der Hofgerichts-Acten durch die Anwälte, Defensoren u. s. w.“ an „sämmtliche Anwälte des Collegs“: „Da sich verschiedentlich Zweifel darüber ergeben haben, ob und in wiefern die Großherzogl. Hofgerichts-Registratur ermächtigt sey, den Anwälten oder andern Personen, ohne Weiteres, Acten zur Einsicht vorzulegen, so bringt man folgende Normen, welche das Colleg in dieser Beziehung befolgt, zur Kenntniß sämmtlicher Anwälte: A. Es ist Regel, daß den Anwälten und andern Personen, außer den Mitgliedern des Collegs, keinerlei Acten zur Einsicht, ohne besondere Erlaubniß des Collegs, gegeben werden dürfen. B. Nur Gesetze und Verordnungen, keineswegs aber hierauf bezügliche Generalacten, dürfen ohne besondere Autorisation von dem Colleg oder dem Präsidium, einem Anwalt kurzer Hand vorgelegt werden. C. Civil-Prozeßacten können einem Anwalt nur zur Einsicht vorgelegt werden, wenn er sich bei dem Colleg legitimirt hat *) und ihm von diesem einmal Acteneinsicht gestattet worden ist. Durch das deßfallsige Dekret erscheint alsdann der Anwalt legitimirt, die in der Sache erwachsenen und später erwachsenden Acten jederzeit in so lange einzusehen, als nicht die Sache, vom Augenblick der letzten gerichtlichen Handlung an, bereits zwei Jahre beruhen geblieben ist. **) Nach Ablauf von zwei Jahren,

---

*) Ueber den gemeinen Bescheid Großherzogl. Hofgerichts vom 23. November 1810 wegen Beibringung der Vollmacht mit dem Gesuch um Gestattung der Acteneinsicht s. C. P. O. m. Sp. S. 134.

**) Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Motive dieser Bestimmung, die sich nicht von selbst erklärt, mitgetheilt worden

seit der letzten gerichtlichen Handlung, muß, wenn Acteneinsicht gewünscht wird, immer besondere Erlaubniß vom Colleg erwirkt werden. In Beziehung auf die Relationen bleibt er bei den Bestimmungen des Generale vom 29. Febr. 1832. *) D. Acten, welche einzelne Criminalfälle, einzelne Forst- oder Polizeistraffälle betreffen, dürfen den Anwälten immer nur alsdann. wenn sie von dem Colleg Autorisation erwirkt haben, und nur, so weit diese Autorisation geht, während die Sache im Lauf ist, jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden. Nach Beendigung der Sache muß der Anwalt zu jeder Einsichtsnahme neue Autorisation des Collegs erwirken. E. Acten in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen weder den Anwälten, noch den Interessenten kurzer Hand zur Einsicht vorgelegt werden. Die Anwälte, wie die Interessenten, haben zur Einsicht dieser Acten immer besondere Erlaubniß zu erwirken.“

VI. Präjudiz Großherzogl. Hofger. der Prov. Starkenburg, „die Befugniß zur Acteneinsicht betr. Um die Einsicht der, in der Gerichtsregistratur vorhandenen Acten fordern zu können, genügt es nicht, ein Interesse dabei zu haben, sondern es muß auch ein Recht dazu nachgewiesen werden. (Verfügung vom 20. April 1831 in S. d. E. H. modo deren Erben zu Offenbach gegen P. G. daselbst. — Verfügung vom 15. December 1834 in S. der Ehefrau des G. S. zu A. gegen die Ehefrau des J. T. zu M. bestätigt vom Großherzogl. Ober-Appellationsgericht.)“ Zur Erläuterung dient der Bericht, welchen in letzterer Sache Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg an den obersten Gerichtshof erstattete: „Die Klägerin und Querulantin beabsichtigt, einen ihr von Großherzogl. Land-

---

wären. Sie dürfte mit triftigen Gründen bestritten werden können.

*) s. Relationen.

gericht O. auferlegten Beweis durch Berufen auf die Verlassenschaftsacten der Eltern der Beklagten zu führen und bat daher um deren Einsicht. Letztere gab diesem Ansuchen nicht nach, sondern provocirte auf gerichtlichen Ausspruch, worauf das Landgericht die Klägerin abwies, indem sie kein Recht auf Einsicht dieser Acten habe. Die hiergegen bei uns erhobene Beschwerde wurde aus demselben Grund abgewiesen. *) — Man hat die Frage, in welchen Fällen einer Parthie das Recht der Einsicht von Gerichtsacten zustehe, gelegentlich eines früheren Falls von Seiten Großherzogl. Hofgerichts ausführlich erörtert und als Resultat dieser Berathung entschieden und hiernach als Präjudiz aufgestellt, daß die Befugniß, Gerichtsacten einzusehen, nicht Jedermann ad libitum zustehen könne, da z. B. die wichtigsten Familien- und Vermögensverhältnisse, der bestehenden Gesetzgebung zu Folge, der Aufsicht und Mitwirkung der Gerichte unterliegen, es aber begreiflich nicht Jedem, der ein Interesse bei der Einsicht der darüber sprechenden Urkunden hat, zustehen kann, solche zu verlangen, wenn er nicht ein Recht auf die Einsicht hat. Man berücksichtigte z. B., daß alle Vermögensverhältnisse Minderjähriger, alle gerichtlichen Ehepacten, alle Inventarien bei Eingehung einer weiteren Ehe auf der Gerichtsregistratur deponirt sind. Da diese Frage sonach unzweifelhaft entschieden war, so fand man

*) Darum wendete sich Klägerin mit einer weiteren außergerichtlichen Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof. In dem Beschwerdelibell äußerte sie sich u. A. dahin: „Man will nur hervorheben, daß nach Const. 2. Cod. (2. 1.) derjenige, apud quem res agitur, verpflichtet ist, zum Behuf der Wahrheitserforschung, der Beweisführung, die Einsicht von Gerichtsacten zu gestatten, ohne daß hier zwischen dem Kläger und Beklagten unterschieden wurde. Den Gerichten liegt sonach eine unbedingte Pflicht hinsichtlich der Gestattung der Acteneinsicht ob."

bei Erörterung der jetzt vorliegenden Beschwerde sich nicht veranlaßt, die Landgerichtsacten vorerst einzufordern und diesen bereits durch Präjudiz feststehenden Satz einer weiteren Ausführung zu unterwerfen, sondern schlug die Beschwerde in Berücksichtigung des angenommenen Grundsatzes ab. Die Querulantin beruft sich nun noch besonders auf die Bestimmung der Const. 2. Cod. (2. 1.) zur Unterstützung ihres Gesuchs, allein, unsern Ermessens, mit Unrecht. Die Rechtslehrer sind schon im Allgemeinen darüber einig, daß durch dieses Gesetz nicht, abweichend von allgemeinen rechtlichen Grundsätzen, Jedem ohne Unterschied die Einsicht der Gerichtsacten zustehen soll, sondern daß hierzu ein rechtliches Interesse erfordert wird. In diesem Sinne sprechen sich namentlich aus: *Voet:* Comment. ad Pand. T. p. 388. Glück: Ausführliche Erläuterungen der Pand. Th. 22. S. 311. Schweppe: Römisches Privatrecht. 4. Ausg. Bd. 3. S. 544. Dieser Schriftsteller bemerkt zugleich a. a. O., daß die Bestimmung dieses Gesetzes eigentlich keine privatrechtliche sey. Mithin kann sie auch nicht die Absicht haben, das Recht der Parthie zur Acteneinsicht zu reguliren. Insbesondere aber glauben wir noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die L. 2. edendo sagt: „Is, apud quem res agitur, acta publica, tam civilia, quam criminalia exhiberi inspicienda ad investigandam veritatis fidem jubebit.“ *) Hieraus möchte aber nicht gefolgert werden

*) Mit Bezug auf diese Gesetzesstelle und Fr. 45. §. 8. de jure fisci (49. 14.) lehrt Linde Lehrb. d. Civilpr. §. 279, man könne „die Vorlegung der Gerichtsacten verlangen.“ s. auch noch Allg. jur. Zeit. von 1829, Nr. 62, S. 246, 247 „Ueber Acteneinsicht.“ Der Verfasser trägt in A. vor: „Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist, wie es irgendwo heißt, der Lebensäther einer mit Intelligenz verwalteten und durch Intelligenz controlirten Justiz, und so war auch die altdeutsche bürgerliche Rechtspflege mündlich öffentlich. Nur diese Mündlich-

können, daß alle Acten auf Anfordern eines Jeden von dem Richter vorgelegt werden müssen, sondern es scheint

---

keit der Rechtspflege verschwand allmählig, bis die Reichsgesetzgebung sogar die Schriftlichkeit des gerichtlichen Verfahrens gebot. Die Oeffentlichkeit dieses Verfahrens aber besteht darin, daß alle Verhandlungen vor Gericht öffentlich beurkundet und unter öffentlicher Aufsicht zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt werden. — Unter diesem Gesichtspunkte rechtfertigt es sich auch, insofern man darin nicht zugleich eine Bestätigung der Ansicht über fortdauernde Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen finden will, daß man in älterer und neuerer Zeit ohne Bedenken Gerichtsverhandlungen und richterliche Entscheidungen durch Mittheilung derselben in besonders veranstalteten Sammlungen von Rechtsfällen, in Zeitschriften u. s. w. zur Oeffentlichkeit brachte, und das, was Gemeingut Aller seyn sollte, auch zum Gemeingut Aller werden ließ. In Widerspruch aber hiermit steht die aus einer übelverstandenen Nothwendigkeit des Gerichtsgeheimnisses hervorgegangenen Strenge, mit welcher man Gesuche um Einsicht von Civilprozeßacten behandelt, insofern sie von andern Personen, als den Streittheilen, herrühren. Werden gleich, was man anerkennt, die Streitacten unter öffentlicher Aufsicht zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt, so soll doch derjenige, welcher nun wirklich zur Einsicht derselben zu gelangen wünscht, vorerst die Existenz gewisser Voraussetzungen nachweisen. Man verlangt nämlich ein begründetes zu bescheinigendes Interesse, eine Nachweisung, daß die gebetene Acteneinsicht sich als ein Mittel für den Nachsuchenden darstelle, seine Rechte zu verfolgen oder zu vertheidigen (Glück: Pand. Comm. Th. 22, S. 111. Gönner Handb. d. bürg. Proz. B. 2, Abh. LII. §. 1. u. a.), obgleich eine gesetzliche Grundlage für eine solche Beschränkung und Erschwerung der Zugänglichkeit der Gerichtsacten nicht nachzuweisen seyn dürfte. Allerdings können für einige Zeit während der Verhandlung eines Prozesses Gründe vorhanden seyn, die Einsicht der Acten einem Dritten zu versagen (Gönner, a. a. O. §. 2—6.) und ohne Zweifel, damit in solchen Fällen die Partheien Gelegenheit erhielten, den Richter auf die zeitige Unstatthaftigkeit der Acteneinsicht aufmerksam zu machen, schrieb der Visit. Absch. v. 1713, §. 97. vor, daß einem Dritten die Einsicht der Acten nicht ohne Vorbewußt

vielmehr in dem Gesetz darüber verfügt zu seyn, welchem Richter die Befugniß zustehe, Vorlegung der Acten zu verordnen und in dieser Beziehung nur sagt L. 2. Cod. cit., daß der Richter, bei welchem eine Sache verhandelt wird, über die Vorlegung der bei ihm verhandelten Acten zu bestimmen habe. Daß dieses die Frage sey, welche durch L. 2. Cod. cit. beantwortet werden soll, möchte aus den im Eingang hervorgehobenen Worten: „is, apud quem res agitur" hervorgehen und nur dann, wenn man dem Gesetz diese Auslegung giebt, ist es, unsers Ermessens, mit allgemeinen Grundsätzen in Einklang zu bringen. Denn 1) nur der Richter, bei welchem eine Civil- insbesondere aber eine Criminalsache verhandelt wird, vermag zu beurtheilen, ob im Interesse der streitenden Theile oder des Staats eine Vorlegung der Acten zulässig erscheint. 2) Wie läßt sich behaupten, daß z. B. Criminalacten im Verlauf der Untersuchung einem Dritten, der damit einen Beweis zu führen gedenkt, ohne Weiteres müßten vorgelegt werden? Und doch müßte dieß geschehen, wollte man unterstellen, daß die L. 2. Cod. cit. über die Verbindlichkeit des Richters zur Vorlegung von Acten und nicht vielmehr davon spreche, welcher Richter über die Statthaftigkeit solcher Vorlegung zu entscheiden

---

der Procuratoren gestattet werden solle. Auch nach beendigtem Rechtsverfahren kann der Richter es angemessen finden, demjenigen, welcher die Einsicht der Acten nicht aus besonderm Rechtsgrunde verlangt, diese zu verweigern u. a., aus Gründen, welche auch bei unsern Nachbarn die Thüren des Gerichtssaals schließen und bei uns die Veröffentlichung eines Rechtsfalles verbieten würden. Allein im Allgemeinen muß man davon ausgehen, daß, wie früher jeder zu der ganzen gerichtlichen Verhandlung den Zutritt hatte, gegenwärtig jedem, wenn er nur zu dem erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand geneigt ist, statt jener unmittelbaren Anschauung des Rechtsverfahrens die mittelbare durch Acteneinsicht nicht zu versagen sey."

habe. — Wir tragen hiernach unterthänig, unter Rückschluß des Communicats, auf Verwerfung der Beschwerde an. Darmstadt den 10. Nov. 1834." — Unterm 29. Jan. 1835 verwarf der oberste Gerichtshof die Beschwerde, unter Bezugnahme auf den erstatteten Bericht Großherzogl. Hofgerichts und Gestattung der Einsicht desselben.

Acten-Vorlegungs- (Evolutions-) Gebühren. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 28. Sept. 1825, „die Gebühren der Großherzogl. Landgerichtsactuarien für Aufsuchung und Vorlegung der Acten betr." an die Untergerichte: „Die Großherzogl. Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, *) in Verbindung mit den zu derselben den 14. September 1824 ertheilten Erläuterungen, bewilliget zwar für Aufsuchung und Verlegung der Acten die in

---

*) Es heißt im §. 8. des dritten Abschnitts derselben (Allgemeine Verfügungen): „Für Aufsuchung und Vorlegung der Acten haben diejenige, welche die Registratur verwalten, zu beziehen und zwar a) bei dem obersten Gericht 20 kr., b) bei den Mittelgerichten 15 kr., c) bei den Untergerichten 10 kr." In Bezug auf diesen §. 8. enthält die Verordnung vom 14. Sept. 1824 (Erläuterungen zur Stempel- und Taxordnung vom 27. 27. August 1822) Folgendes: „Die Bestimmung, welche die Gebühren für Aufsuchung und Vorlegung der Acten regulirt, ist der Sportelordnung vom 13. November 1809 entnommen und findet darum in allen Fällen Anwendung, in welchen diese Gebühren früher gestattet waren. Wenn aber Anwälte zu Aufstellung ihrer Deservitenrechnungen Einsicht der Acten nehmen, so können die Registraturen für die Vorlegung der Acten keine Gebühren fordern, weil die Verordnung vom 23. August 1810, indem sie den Anwälten befiehlt, vor Aufstellung der Deservitenrechnungen die Gerichtsacten einzusehen (C. P. O. m. Sp. S. 317, 318), ihnen auch die Einsicht derselben unbedingt gestattet. Die Vorlegung der Acten zu diesem Zweck ist also als eine Officialverrichtung der Registratoren zu betrachten."

derſelben näher benannten Gebühren, jedoch nur in dem Fall, wenn die Parthien oder deren Anwälte die Einſicht der Acten verlangen, und von den letzteren dieſe nicht lediglich zum Zweck der Aufſtellung ihrer Deſerviten-Rechnungen gebeten wird. Wir haben indeſſen die Erfahrung machen müſſen, daß die erwähnten Gebühren von den Großherzogl. Landgerichts-Actuarien mißbräuchlich auch in ſolchen Fällen bezogen werden, in welchen die Vorausſetzungen für die Anwendung der erwähnten geſetzlichen Vorſchrift gänzlich mangeln. Hierdurch finden wir uns veranlaßt, Ihnen bei eigner Verantwortung aufzugeben, mit unnachſichtlicher Strenge dafür Sorge zu tragen, daß von den Großherzogl. Landgerichts-Actuarien die fraglichen Gebühren nur unter der oben erwähnten Vorausſetzung bezogen werden, wobei wir bemerken, daß, wenn ferner Fälle eines ſo unwürdigen Mißbrauchs der Amtsgewalt zu unſerer Kenntniß kommen ſollten, wir mit der nachdrücklichſten Ahndung gegen die Contravenienten vorſchreiten werden.“ II. Ausſchreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberheſſen vom 11. October 1826, „die Evolutionsgebühren bei den Stadt- und Landgerichten betr.“ an die Untergerichte: „Mit Beziehung auf die wegen des obigen Gegenſtandes den 28. Sept. 1825 erlaſſenen Verfügung ertheilen wir Ihnen, wegen des Bezugs der fraglichen Gebühren bis auf weitere Anordnung, in höchſtem Auftrag, die nachfolgenden Beſtimmungen: 1) Dafür, daß die Stadt- und Landgerichts-Actuarien, auf Anfragen einer Parthie, laufende oder ungeſchloſſene Prozeßacten erheben und darüber Auskunft geben, kann keinerlei Gebühr gefordert werden; 2) die Stadt- und Landgerichts-Actuarien dürfen zwar, nach §. 8, ihrer Amts-Inſtruction, *) Niemanden ohne richterliche

*) ſ. Landgerichts-Actuarien.

Erlaubniß Acten vorlegen, sie sind aber befugt und verpflichtet, einzelne Anfragen Prozeß führender Parthien über den momentanen Stand einer Sache, z. B. ob der Gegner mit dem ihm obliegenden Schriftsatze eingekommen sey, ob ein Termin angesetzt worden sey u. s. w., kurzer Hand unentgeldlich zu beantworten; und zwar letzteres selbst alsdann, wenn sie deßhalb in den Acten, oder in dem Repertorium nachsehen müßten. 3) Nur da, wo eine Vorlegung und Aufsuchung der Acten auf vorausgegangene richterliche Bewilligung und Weisung igeschieht, und nicht die Voraussetzung des Gesetzes vom 14. September 1824 eintreten, findet eine Gebührenbezahlung an den Actuar, nach §. 8. der Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822 statt. Wir geben Ihnen daher auf, für die genaueste Befolgung dieser Verfügung von Seiten der Actuarien bei eigner Verantwortlichkeit Sorge zu tragen."

Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 4. October 1826. Unterm 9. November 1826 erließ dasselbe noch ein Ausschreiben des Inhalts: „Die durch das Generale vom 4. October l. J. bekannt gemachten Bestimmungen finden nach einem weiteren Ministerialrescript auch in Untersuchungssachen Anwendung."

III. Ausschreiben Grßhzgl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 1. März 1837 an die Untergerichte, betr. das Gesuch des Landgerichtsactuars zu Hungen um Gestattung des Bezugs von Evolutionsgebühren in dem Falle, wenn in einer definitiv entschiedenen Sache weiter angerufen wird. „Es ist dahier die Anzeige geschehen, daß von manchen Actuarien für das Aufsuchen von Acten auch in dem Fall Gebühren bezogen werden, wenn in denjeuigen Sachen, bei welchen vermöge der deßhalb bestehenden Vorschriften ein stillschweigender Verzicht auf die Fortsetzung des Rechtsstreits angenommen

wird und deren Reponirung erfolgt ist, die Vorlegung der Acten zu dem Ende erfolgt, um für den Richter die Ertheilung der geeigneten Verfügung auf Anrufen der Parthieen möglich zu machen, ohne daß hierbei eine besonders von den Parthieen erbetene Acteneinsicht in Frage kommt. Da dieses nach den hierüber vorliegenden höchsten Bestimmungen als gänzlich unstatthaft erscheint, so finden wir uns veranlaßt, Sie hierdurch aufzufordern, in dem Fall, daß der erwähnte Gebührenbezug gegen Erwarten bisher stattgehabt haben sollte, darüber pflichtmäßig zu wachen, daß derselbe für die Zukunft gänzlich unterbleibt, und überhaupt die Vorschriften des Generalausschreibens vom 11. October 1826 genau befolgt werden."

Actuarien in Untersuchungssachen. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 13. August 1817, „das Zuziehen der Actuarien bei amtlichen Untersuchungen betr." an die Untergerichte: „Nicht nur durch das gemeine Recht, sondern auch durch die Hessische Peinliche Gerichtsordnung werde es vorgeschrieben, daß bei Untersuchungen außer dem untersuchenden Richter auch ein Gerichtsschreiber zugegen seyn und von diesem Letztern das Protokoll geführt werden müsse; *) demohngeachtet aber seyen bisweilen von den Untergerichten keine Gerichtsschreiber bei Untersuchungen zugezogen werden

*) Nach einem Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 6. Februar 1833 hatte das Landgericht Fürth, mit Bezug auf den Art. 14. des Edicts vom 6. Juni 1832, die Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit, an die Gerichte betr., die Frage gestellt, ob polizeiliche Untersuchungen auch fernerhin, wie bisher durch die Landräthe, ohne Zuziehung eines Actuars geführt werden dürften. Es erhielt darauf die Antwort: „Da die Landräthe keine Actuare adhibirt haben, so können vorerst auch die Landgerichte polizeiliche Untersuchungen ohne Zuziehung von Actuarien vernehmen."

und durch diesen Fehler gegen die wesentlichen Formen des Untersuchungs-Prozesses manche Inconvenienzien entstanden. Man sehe sich daher, um größere Nachtheile für die Zukunft zu verhüten, veranlaßt, jene gesetzliche Vorschriften mit dem Anfügen einzuschärfen, daß, falls die bei den Untergerichten angestellte Amts- und Gerichtsschreiber durch dringende andere Dienstgeschäfte oder sonstige, Berücksichtigung verdienende Umstände verhindert wären, das Actuariat bei einer Untersuchung zu versehen, oder, falls, wie dieß bei einigen Untergerichten dermalen der Fall sey, kein Gerichtsschreiber bei denselben angestellt seyn sollten, höchster Verfügung zu Folge, zwei beeidigten Schöffen, als Urkundspersonen, bei der Untersuchung zuzuziehen seyen, welche das von dem untersuchenden Richter zu führende Protokoll mit zu unterschreiben hätten. *) Es verstehe sich jedoch von selbst, daß hierdurch die gesetzliche Bestimmung, daß in einigen Fällen, wie z. B. bei Einnehmung eines Augenscheins, bei Sectionen u. s. w. außer dem untersuchenden Richter und Gerichtsschreiber noch zwei Gerichtsschöffen, der Legalität des Acts wegen, zugezogen werden müssen, **) keine Abänderung erleide.

Adeliche Gerichtsherrn. Deren staatsrechtliche Verhältnisse in Ansehung der Justizgewalt. Das Edict vom 1. December 1807, „Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft handelt in den §§. 14—25 von den staatsrechtlichen Verhältnissen der adelichen Gerichtsherrn in Ansehung der Justizgewalt. Sie sind des Inhalts: „§. 14. Da, wo die adeliche Gerichts-

*) Hiermit ist im Wesentlichen gleichen Inhalts ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 29. August 1817.

**) s. Schöffen. Deren Zuziehung bei Untersuchungen.

herrn bisher im Besitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren, verbleibt denselben die bürgerliche, sowohl strittige, als willkührliche Gerichtsbarkeit, jedoch mit der, unter §. 21. näher bestimmt werdenden Einschränkung in Ansehung der in ihren Gerichtsbezirken befindlichen schriftsässigen Personen und Güter. Zugleich räumen wir denselben die hiermit in Verbindung stehende Befugniß, die ihnen zukommenden Abgaben ihrer Hinterlassenen beizutreiben und diese zu Leistung der ihnen schuldige Dienste, in soweit sie in deren Besitz sind, anzuhalten, so lange nicht Inhibition von unsern Landesbehörden erfolgt, ein. Da hingegen kann denen adelichen Gerichtsherrn eine Jurisdiction in ihren eignen Sachen, sobald [diese contentiös sind oder werden, unter keinerlei Vorwand zustehen und haben sie deßhalb einzig und allein bei Unsern Hofgerichten Recht zu geben und zu nehmen. *) Die adelichen Gerichte sind zu benennen: „Großherzoglich Hessisches Patrimonialgericht der Freiherrn — des von N.“ §. 15. Da, wo ein Patrimonial-Gerichtsherr die peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat, wollen Wir ihm dieselbe noch zur Zeit belassen, wie sie Unsern Untergerichten

*) Dag. Verordnung vom 1. Mai 1830, „die Belangung der Hintersassen durch ihre Patrimonialgerichtsherrn betr.“: „Da des Großherzogs Könige Hoheit zu genehmigen geruht haben, daß die im §. 14. des allerhöchsten Edicts vom 1. December 1807, die staatsrechtlichen Verhältnisse der gesammten Ritterschaft betreffend, enthaltene Bestimmung, nach welcher den Patronialgerichtsherrn eine Jurisdiction in ihren eigenen Sachen, sobald diese contentiös werden, unter keinerlei Vorwand zusteht, sondern dieselben deßhalb einzig und allein bei den Großherzogl. Hofgerichten Recht zu geben und zu nehmen haben, da, wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf die bestehenden Landgerichte übertragen worden ist, und so lange als diese Uebertragung dauert, keine Anwendung finden soll, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.“

durch das Organisations-Edict vom 12. October 1803 angewiesen worden ist. Da, wo die Besitzungen der Gerichtsherrn in einzelnen Höfen und Mühlen bestehen, können Wir denselben durchaus keine peinliche Gerichtsbarkeit gestatten und werden dieselbe von unsern Beamten ausüben lassen. Für Bestreitung der peinlichen Gerichtskosten hat der Gerichtsherr, wenn er die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben will, zu sorgen, *) und es sind dieselben, nach der bisherigen Verfassung, beizubringen. §. 16. Bei Ausübung der den adelichen Gerichtsherrn verbleibenden und bewilligten Gerichtsbarkeit sind solche verbunden, alle über Verwaltung der Justiz in Unsern Staaten bestehende oder noch zu erlassende Gesetze pünktlich zu beobachten, und Unsern einschlagenden höhern Behörden kommt bei den Patrimonialgerichten die Oberaufsicht über die Rechtspflege, die Untersuchung der Amtsführung, des Depositen-, Hypothekenwesens u. s. w. in eben der Maaße, wie bei Unsern übrigen Aemtern, zu. §. 17. Wenn der Patrimonial-Gerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk, oder nicht weit davon, in Unserm Lande wohnt, und, nach dem Zeugniß der, ihn prüfenden, Landesbehörde, die erforderlichen Eigenschaften besitzt, so bleibt ihm unbenommen, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben. Außer diesem Fall aber ist derselbe verbunden, in dem Gerichtsbezirk selbst, oder nicht in großer Entfernung von demselben, und, in jedem Falle innerhalb Unserer Staaten einen Gerichtshalter zu unterhalten, wogegen ihm der Bezug der fructuum jurisdictionis und der Gerichtssporteln, welche jedoch nach Unsern Gesetzen eingerichtet seyn müssen, verbleibet. §. 18. Die Ernennung dieses Gerichtshalters bleibt dem Gerichtsherrn überlassen; es muß jedoch derselbe 1) ein Inländer seyn, wenn Wir nicht besondere Dispensation deßhalb ertheilen,

*) s. dag. in Bezug auf die Gebühren der Legalärzte. Gerichtliche Medicin (Verordn. v. 26. Sept. 1819).

2) von Unſern Behörden geprüft und für tüchtig zu einer ſolchen Stelle erkannt worden ſeyn. 3) hat der Gerichtsherr die Anzeige von deſſen Ernennung Unſerer einſchlagenden Regierung zu machen und die Beſtätigung abzuwarten, alsdann aber 4) ihm ein förmliches Beſtallungs-Dekret auszufertigen und ihn den Gerichts-Eingeſeſſenen vorzuſtellen. Der beſtätigte Gerichtshalter iſt Uns, als dem Souverain, zu verpflichten. Dem Gerichtsherrn ſteht es gleichfalls zu, ſich von demſelben eidlich angeloben zu laſſen, daß er die ihm übertragene Juſtizſtelle aufs gewiſſenhafteſte verwalten wolle. §. 19. Die Ernennung und Verpflichtung des ſubalternen Gerichtsperſonals, als Gerichtsſchreiber, Gerichtsdiener u. ſ. w. bleibt dem adelichen Gerichtsherrn überlaſſen, jedoch ſo, daß dazu, ohne Unſere Dispenſation, nur Inländer angeſtellt werden können, und dieſe Uns, wenn ſie nicht vorher ſchon gehuldigt haben, den Huldigungseid abzuſchwören haben. §. 20. Die Entſetzung eines Gerichtshalters kann nur nach rechtlichen Gründen geſchehen. Sollte derſelbe aber ſeine Entlaſſung begehren, ſo ſteht es dem Gerichtsherrn zu, ſie zu bewilligen. An Unſer Staatsminiſterium iſt jedoch dieſes unverzüglich einzuberichten. §. 21. Den Patrimonial-Gerichtshaltern und ihren Familien weiſen Wir einen privilegirten Gerichtsſtand vor Unſeren Hofgerichten an. *) Das nämliche gilt zugleich von allen übrigen, in adelichen Gerichtsbezirken wohnenden, nach der Verfaſſung Unſerer Lande als ſchriftſäſſig betrachteten Perſonen. Auch erklären Wir alle Güter, welche den Patrimonial-Gerichtsherrn, ſowie auch andern ſchriftſäſſigen Perſonen, in dem Patrimonial-Gerichtsbezirk zugehören, in ſo lange für ſchriftſäſſig, als ſie ſich im Beſitz ſchriftſäſſiger Perſonen befinden. Die Hausdienerſchaft des Gerichtsherrn iſt in ſolange, als ſie ihre Wohnung in dem Gerichtsbezirk hat, der Patrimonial-Ge-

*) ſ. C. P. O. m. Sp. S. 107.

richtsbarkeit untergeben. §. 22. Die Erkenntniß über die Befähigung der Candidaten im juristischen Fache überhaupt, und die Licenz-Ertheilungen zum Advociren, steht Uns ausschließend zu. §. 23. Die adelichen Patrimonial-Gerichte sind in allen Rechtssachen Unsern Hofgerichten unmittelbar untergeordnet. Bei diesen sind daher Klagen über verweigerte und verzögerte Justiz anzubringen, und der Appellationszug in bürgerlichen Rechtssachen geht von den adelichen Patrimonial-Gerichten unmittelbar an dieselbe und zwar in der Maaße und nach denselben Vorschriften, wie von Unsern Aemtern. §. 24. Hiermit werden demnach die, in verschiedenen adelichen Gerichten Unserer alten Lande bestandene mehrere Instanzen durchaus aufgehoben. Wir sehen Uns dazu um so mehr bewogen, und selbst zur Wohlfahrt Unserer dortigen Unterthanen aufgefordert, als jene mehrere Instanzen den Justizgang keineswegs befördert, vielmehr mit verderblichem Kostenaufwande erschwert und verzögert haben. §. 25. Da auch in Unsern alten Landen einige Gerichte sich befinden, in welchen Adeliche mit Uns bei Ausübung der Gerichtsbarkeit concurriren, sodann verschiedene Gerechtsame haben, so erklären Wir hiermit, daß alles, was wir durch gegenwärtiges Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse und die künftige Verfassung der adelichen Patrimonial-Gerichte bestimmen, nur allein auf die privativ adelichen Gerichte gehet und bezogen werden soll, indem Wir es in den Gerichten der obgedachten Art noch zur Zeit bei der bisherigen und dermal bestehenden Verfassung belassen wollen, Uns jedoch vorbehalten, auch in Ansehung dieser, die ihren ganz eigenen Verhältnissen gemäßen, näheren Vor-Vorschriften besonders zu ertheilen."

Adhäsion. P. d. O. A. G. Nr. 66. Die Befugniß des Appellaten zur Adhäsion *) auch noch in

*) C. P. O. m. Sp. S. 257—260. H. R. s. v. Adhäsion S. 15, 16.

oberster Instanz betr. „Der Appellat kann, nach in oberster Instanz erkannten vollen Appellations-Prozessen, der Ober-Appellation seines Gegners noch adhäriren, wenn gleich er sich bei dem ersten richterlichen Erkenntnisse beruhigt und der Richter zweiter Instanz dasselbe, durch Verwerfung der jenseitigen Appellation, pure bestätigt hatte." (Siehe die Sache: J. H. zu R., Kläger, Appellanten, Ober-Appellanten und Adhäsen, gegen den Lotterie-Collecteur L. zu D. Beklagten, Appellaten ꝛc. Forderung aus einem Lotteriegewinnste betr. und Urtheil vom 20. Juli 1832.)

Adjudication. *) P. d. O. A. G. Nr. 24, die Frage, ob bei Adjudication von Immobilien zur Erwerbung des Eigenthumes auch noch eine Besitzergreifung erforderlich sey? betr. Bei Adjudication von Immobilien ist, außer dem Adjudications-Dekret, keine besondere Besitzangreifung zur Erwerbung des Eigenthums mehr erforderlich. (Urtheil vom 12. Februar 1830 in Sachen der H.schen Erben zu B. gegen die Concursmasse des A. B. zu H.)

Anstandsbrief (Moratorium). I. Die Verordnung vom 6. April 1818, die Moratoriengesuche betr., ist des Inhalts: „Da die in immer zunehmender Menge einkommenden Moratoriengesuche nach der bisherigen Erfahrung nur höchst selten gehörig begründet, vielmehr in der Regel so beschaffen sind, daß daraus die Absicht, auf geraume Zeit die Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse aufzuhalten, deutlich hervorgeht, wodurch das Interesse der Gläubiger nicht selten wesentlich gefährdet, und auf jeden Fall die Thätigkeit der Gerichte in Ertheilung schneller Rechtshülfe zum großen Nachtheil des Landes-Credits ge-

*) C. P. O. m. Sp. S. 83, 85, 301, 307–309.

hemmt wird; so findet man sich, um diesem gemeinschädlichen Mißbrauch für die Zukunft möglichst vorzubeugen, zu folgenden Bestimmungen veranlaßt: 1) Alle Moratoriengesuche sind künftig bei dem einschlägigen Justizcolleg, demjenigen (nämlich, dessen Gerichtsbarkeit der Nachsuchende, wenn er schriftsässig ist, in erster, und wenn er amtssässig ist, in zweiter Instanz, in allen persönlichen Klagsachen unterworfen ist, anzubringen. Sollten solche dennoch dieser Vorschrift zuwider ferner unmittelbar bei der unterzeichneten Behörde eingereicht werden, so sollen sie ganz unberücksichtiget bleiben. 2) Mit einem jeden Gesuch um Zahlungsausstand ist ein richtiges, gehörig bescheinigtes Vermögensverzeichniß, sodann ein getreues vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Schulden jeder Art, namentlich auch der allenfalls rückständigen Kapitalzinsen, zu übergeben. 3) Der Supplikant hat zugleich nachzuweisen, daß es ihm in seiner dermaligen Lage, ohne seinen gänzlichen Ruin, nicht möglich sey, die an ihn verlangten Zahlungen zu leisten, daß er ohne eigenes Verschulden in diese Lage gerathen sey und daß er sich nach Ablauf der nachgesuchten Frist in zahlungsfähigem Stande befinden werde. 4) Fehlt es dem Gesuch an einem der unter 2 und 3 vorbemerkten Erfordernisse, so ist dasselbe alsbald zu verwerfen und der rechtlichen Procedur gegen den Supplicanten ihr ungehinderter Lauf zu belassen. 5) Sind dieselben insgesammt vorhanden, so hat diejenige Stelle, wobei das Gesuch eingereicht ist, mit einstweiliger Sistirung des gerichtlichen Verfahrens, falls letzteres bis zur Execution gediehen ist, unverzüglich über den angegebenen Activ- und Passiv-Vermögensstand, so wie die weiter vorgebrachten Motive die erforderliche Untersuchung anzustellen, und falls sich dabei ergiebt, daß der Supplikant gegen besseres Wissen sein Vermögen zu hoch oder seine Schulden zu gering angegeben habe, denselben mit dem Moratoriengesuch sofort unbedingt abzuweisen. 6) Ergiebt sich

aber bei der Untersuchung sämmtlicher Angaben die Richtigkeit derselben und geht daraus hervor, daß bei Ertheilung eines angemessenen Zahlungsausstandes die Sicherheit der Gläubiger nicht im mindesten gefährdet sey, so sind letztere vorerst über ihre Einwilligung zu vernehmen, wobei es, wenn dieselbe erfolgt, sein Bewenden behält; wenn aber entweder alle oder einzelne derselben die Bewilligung eines Ausstandes ganz oder wenigstens in der Ausdehnung, wie der Supplikant dessen bedarf, verweigern, so ist weiter zu untersuchen, ob die Weigerung durch eigenes dringendes Bedürfniß des Gläubigers, die Zahlung alsbald zu erlangen, motivirt sey oder nicht. 7) Das betreffende Justizcolleg hat hierauf das Gesuch mit Vorlegung der Resultate der ihm obgelegenen Untersuchung an die unterzeichnete Behörde einzusenden, sich darüber gutächtlich zu äußern, und die Entschließung auf seinen Antrag zu gewärtigen. — Großherzogl. Hess. Geh. Staatsministerium."

II. Die Verordnung vom 28. Mai 1821 über die Organisation der obersten Staatsbehörden bestimmt ausdrücklich, daß die „Ertheilung von Moratorien" zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern und der Justiz gehöre.

III. Nach §. 14. Pos. 4. der Dienstinstruction für die Landräthe vom 3. December 1821 haben diese „Moratoriengesuche, da solche nach der Verordnung vom 6. April 1818 nur bei dem einschlägigen Justizcolleg angebracht werden sollen, von sich ab und an dieses zu verweisen, die ihnen von demselben übrigens in dieser Beziehung zugehenden Auflagen in Gemäßheit jener Verordnung pünktlich zu befolgen."

IV. In Gemäßheit der Verordnung vom 18. Juli 1807 wegen Gründung und Einrichtung eines Pfandhauses in Darmstadt ist dieses Institut dahin privilegirt, „daß das

einem Schuldner im Weg der Gnade oder des Rechts ertheilte Moratorium in Hinsicht der dem Pfandhaus vorgesetzten Unterpfänder keinee Wirkung haben soll.“ Gleiches gilt hinsichtlich der Leih- und Pfandanstalt in der Stadt Gießen. (Bekanntmachung vom 24. December 1836, die Errichtung einer Leih- und Pfandanstalt in der Stadt Gießen betr.) und des Leihhauses zu Offenbach (Reg.Bl. v. J. 1829, Nr. 36. S. 303—318). S. 303.

Anwalt (Advokat). I. Generale Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 19. December 1828, „die Ansätze für Conferenzen und Correspondenz in den Deservitenrechnungen der Advokaten betreffend.“ „Um den Anständen zu begegnen, welche seither bei Revision der Deservitenrechnungen, hinsichtlich des Ansatzes für Conferenzen und Correspondenz, häufig sich ergeben haben, werden sämmtliche Anwälte angewiesen, in allen bei Großherzogl. Hofgericht oder den Untergerichten eingereicht werdenden Deservitenrechnungen stets zu bemerken, mit wem eine in Ansatz gebrachte Conferenz und worüber solche abgehalten, sowie, an wen das angerechnete Schreiben und weßhalb solches erlassen worden ist. Die Unterlassung dieser Erläuterung soll den Nachtheil zur Folge haben, daß der Ansatz gestrichen wird.“

II. Generale desselben Gerichtshofs in gleichem Betreff vom 9. März 1831. *) „Nachdem man sich veranlaßt ge-

---

*) Eine Critik dieses Erlasses findet sich S. 40—42 des Schriftchens: Die Disciplinargewalt öffentlicher Behörden über öffentliche Anwälte im Großherzogthum Hessen ꝛc. Darmstadt 1833. „In der Taxordnung von 1810. Abschn. II. §. 6. ist die Erläuterung der Ansätze für Correspondenz und Conferenzen, welche das Hofgericht vorgeschrieben hat, nicht begründet, sondern solche Posten sollen auf die Gewissenhaftigkeit des Anwalts passirt werden, derselbe jedoch, auf Ver-

funden hat, das Generale vom 19. December 1828 dahin abzuändern und resp. zu verordnen, daß nicht nur der

---

langen der Parthie, sein Deservitenbuch produciren und eidlich bestärken müssen. Dieses, und lediglich dieses, sind die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen der Richter dem Anwalt zur Erstattung von Ansätzen dieser Art verhelfen soll, und wir sind der Ansicht, daß den Anwälten weitere in dem Gesetz nicht begründete Bedingungen in dieser Beziehung von Seiten der Gerichte nicht hätten auferlegt werden dürfen, obgleich wir nicht verkennen, daß eine Vorschrift dieser Art sich dem Gesetzgeber in mancher Hinsicht empfehlen mag. Da nämlich die Gegenparthie nur die nothwendigen Prozeßkosten erstatten muß, wenn sie in die Kosten verurtheilt wird, so erscheint im Verhältniß zur Gegenparthie eine solche Vorschrift nicht unangemessen; und da die eigene Parthie, wenn der Anwalt an sie Zahlung fordert, eben deßhalb ein Interesse dabei hat, die Deserviten-rechnung in einer Weise aufgestellt zu erhalten, daß demnächst daraus beurtheilt werden kann, welche Posten die Gegenparthie zu erstatten hat, so liegt allerdings Grund vor, dem Anwalt auch ihr gegenüber dieselbe Verbindlichkeit zur Erläuterung gesetzlich aufzuerlegen. Nur liegt es in der Natur der Sache, daß eine höchst summarische Angabe des Gegenstandes der Ansätze genügen muß, weil sich sonst die ganze Vorschrift nicht durchführen ließe, und weil namentlich an den Anwalt so wenig, als die Parthie die Enthüllung der Geheimnisse der letzteren, auf deren Bewahrung sie ein Recht hat, gefordert werden darf. |Für unzulässig würden wir es dagegen halten, wenn jener Vorschrift der Zweck unterläge, dadurch eine in der Taxordnung nicht begründete und auch in sich unstatthafte Controle jener Ansätze gegen den Anwalt zu erhalten. Denn die eigene Parthie muß nicht bloß die an sich nothwendigen Bemühungen ihres Anwalts, sondern alle Bemühungen desselben honoriren, wozu sie im Laufe des Prozesses die Veranlassung gewesen ist. — —

Die Taxordnung hat für die von ihr vorausgesetzte Gewissenhaftigkeit des Anwalts eine solche Controle nicht vorgeschrieben, und es würde dieselbe auch ohne allen Zweck seyn. Denn hält man für möglich, der Anwalt könne gewissenloser Weise für gar nicht vorgekommene Bemühungen dieser Art Ansätze machen, so wird er, da die Erläuterung jedenfalls nur

Strich dergleichen, ohne die vorgeschriebene Bemerkung angesetzter Posten, erfolgen, sondern der Anwalt zugleich auch in die Ordnungsstrafe von 3 Gulden verfallen soll und daß, wenn bei etwaiger demnächstiger Nachholung der unterlassenen Bemerkungen die Ansätze werden passirt werden, deren Anwalt die Tragung der durch diese Nachholung sich ergebenden Kosten ex proprijs zur Last fallen soll, so wird dieß sämmtlichen Advokaten und Anwälten zur Nachachtung bekannt gemacht."

III. Ausschreiben Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Starkenburg an die Untergerichte vom 11. März und Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 23. April 1830, „die Insinuation landgerichtlicher Verfügungen an Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten betr." — „Von der höchsten Staatsbehörde ist verfügt worden, daß den, bei den Landgerichten als Anwälte auftretenden Hofgerichts-Advokaten die Verbindlichkeit auferlegt werden solle, an dem Sitze des Untergerichts, vor welchem sie agiren, eigene Mandatarien zu bestellen, *) welchen die richterliche Verfügung insinuirt werden können."

---

höchst summarisch seyn kann, eben so leicht auch diese beifügen können." Am Schlusse wird noch die Betrachtung hervorgehoben, man vermöge jedenfalls keinen haltbaren Grund für die mit der Bestimmung verbundene Strafandrohung zu entdecken; man sehe dieselbe als unnöthig an, und müße ihre Aufhebung wünschen.

*) Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 5. Februar 1831 an die Untergerichte, „den Geschäftsgang in fiscalischen Prozessen bei den Großherzogl. Landgerichten, insbesondere die Bestellung von Insinuations-Mandatarien an den Sitzen der Landgerichte betreffend. Von Großherzogl. Ministerium der Finanzen ist die Großherzogl. Oberfinanzkammer angewiesen worden, wegen Bestellung von Insinuations-Mandatarien an den Untergerichten das Nöthige zu verfügen. In allen den Fällen

IIII. Ausschreiben desselben Gerichtshofs vom 6. Juli 1833 an die Untergerichte: „Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat den hiesigen Anwälten gestattet, daß die von ihnen bei den Untergerichten der Provinz Starkenburg bestellten Insinuations-Mandatarien die Beförderung der landgerichtlichen Ausfertigungen an die Anwälte, sowie umgekehrt die Eingaben der Letzteren an die Gerichte besorgen dürfen, vorausgesetzt, daß beiderlei Schriften offen und unverschlossen seyen und mit dem Anfügen, daß es sich von selbst versteht, wie den Insinuations-Mandatarien die Besorgung sonstiger Briefe jeder Art durchaus verboten bleiben und ihnen einzuschärfen sey, daß sie sich in dieser Hinsicht streng nach der Verordnung vom 20. Juli 1822 *) zu richten haben.

V. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 8. Februar 1831 an die Untergerichte, „die Zulassung der Anwälte bei denselben betr." — „Die in der Prozeßordnung Th. 1. Tit. 1. §. 8. enthaltene Vorschrift, daß bei den Untergerichten regulariter keine Anwälte zugelassen werden sollen, **) findet, wenn die Sache überhaupt nicht zu einer Ausnahme von der Regel geeignet ist, ***) nach den von Großherzogl. Hofgericht und dem höchsten Tribunal angenommenen Grundsätzen auch auf den Fall Anwendung, wenn das Auftreten eines Anwalts

---

jedoch, in welchen nicht die Kammeranwälte, sondern die Obereinnehmer und Rentbeamten bei den Untergerichten agiren, sind diese eben so zu behandeln, wie die Partheien, die bei den Untergerichten selbst handeln, und so wie an diese selbst die richterlichen Verfügungen ergehen, hat dieses auch bei den Obereinnehmern und Rentbeamten zu geschehen."

*) Verordnung „wegen Beeinträchtigung der Posten." A. d. G. u. V. Bd. 3. S. 699—703. H. R. S. 532—535.

**) s. C. P. O. m. Sp. S. 24.

***) s. das. S. 25—27.

auch nur die Erlangung der Acteneinsicht zum Behuf der Belehrung der Parthie zum Zweck hat. *)

---

*) In einiger Beziehung zu diesem Ausschreiben steht folgendes Ausschreiben desselben Gerichtshofs vom 13. Juli 1831 an die Untergerichte: „die erforderliche Klarheit, Bestimmtheit und Gemeinverständigkeit der Instruktion der Prozeßverhandlungen durch die Landgerichte betr. Man hat seit einiger Zeit mehrfällig bemerkt, daß bei den Landgerichten nicht allein überhaupt die Redaction der Vorträge rechtsunerfahrener Partheien zu Protokoll nicht mit all derjenigen Sorgfalt, Klarheit und nöthigen Bestimmtheit der angegeben werdenden factischen Behauptungen bewirkt wird, für welche besorgt zu seyn, die erste Pflicht des die Verhandlung leitenden Beamten ist, sondern daß insbesondere nicht selten eine Parthei ganze Verzeichnisse mehrerer Forderungs- und Gegenforderungsposten übergiebt und klagend, oder als Gegenforderung, geltend machen will, deren Posten nicht nothdürftig libellirt, sondern so unvollständig präcisirt sind, daß daraus das, der Forderung zum Grunde liegende, Factum und der Forderungsgrund durchaus nicht zu entnehmen und wovon dann eine weitere nachtheilige Folge ist, daß auf solche unklare factische Behauptungen auch nur eben so ungenügende Einlassungen möglich zu seyn pflegen, auf deren genaue Bestimmtheit zu wachen, ebenfalls eine Hauptobliegenheit des Richters ist. Eben so unzweckmäßig findet man nicht selten das Vorbringen der einen oder der anderen Parthei, auch wohl in lateinischen, oder sonstigen technischen Ausdrücken, zu Protokoll gebracht, wie z. B. daß die Klägerin sich auf die Replikalverhandlung referire, auf die Deposition der Experten compromittire, und ähnliche Ausdrücke, deren, wenn auch zum Protokoll beurkundete, Wiederverlesung und Ratihabition keineswegs Beruhigung gewähren kann, sondern eigentlich erst wieder eine beurkundete Explication der Kunstwörter erheischte. Da nun aber, durch solche Unbestimmtheiheiten, nicht selten die Sicherheit des Rechtsganges wesentlich und zum Nachtheil der Partheien gefährdet wird; so erachtet man sich verpflichtet, den sämmtlichen Untergerichten zu empfehlen, nicht allein überhaupt für die möglichst bestimmte und gemeinverständliche Redaction der Verhandlungen und erschöpfende Bezeichnung der, von den Partheien behauptet werdenden Thatsachen die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, sondern insbe-

VI. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 18. Juni 1834, „die Befugniß der Anwälte, ihre Deserviten und Auslagen von dem in die Kosten verurtheilten Gegner ihres Clienten für sich selbst beitreiben zu lassen, betr." (Reg.Bl. v. J. 1834, Nr. 65. S. 409). „Um Anständen zu begegnen, welche sich ergeben haben, wenn Anwälte, ohne hierzu besonders bevollmächtigt zu seyn, von den Gerichten verlangten, daß ihre Deserviten und Auslagen, bezüglich welcher sie nur in einem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zu ihren Clienten stehen, von dem in die Kosten verurtheilten Gegner ihrer Parthie für sie selbst beigetrieben werden möchten, empfiehlt man sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten, künftig entweder einem solchen Verlangen besondere Vollmacht zur Vereinnahmung der fraglichen Kosten beizufügen, oder sofort eine entsprechende Clausel der Vollmacht zur Prozeßführung überhaupt von ihren Clienten beisetzen zu lassen. Die procuratores fisci und syndici piorum corporum können sich durch Generalvollmacht ein für allemal legitimiren." *)

VII. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg als Polizeigericht II. Instanz, vom 24. September 1834: „Man findet sich veranlaßt, darauf

---

sondere Verzeichnisse der im Eingang erwähnten Art nicht simpliciter aufzunehmen, sondern dafür zu sorgen, daß diejenigen Posten, welche nicht, wie erforderlich, libellirt sind, wenigstens durch, von dem Exhibenten zu gebende, Enunciation der factischen Verhältnisse gehörig erkannt werden, und überhaupt die Protokolle jederzeit in gemeinverständlicher Sprache zu redigiren."

*) Durch Ausschreiben des Gerichtshofs vom 18. October 1834 wurde den Untergerichten bekannt gemacht, daß der „Substitut des Fiscus" und der „Syndicus der katholischen Stiftungen" sich durch Generalvollmacht legitimirt hätten.

aufmerksam zu machen, daß auch diejenigen Eingaben, welche in Polizeisachen bei Großherzogl. Hofgericht erfolgen, gesetzlicher Vorschrift zufolge, von recipirten Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren exhibirt werden müssen, und daß solche Vorträge, denen dieses Erforderniß abgeht, nicht nur unberücksichtigt bleiben werden, sondern auch gegen die unbefugten Schriftenverfasser im gesetzlichen Wege procedirt werden wird."

VIII. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Ober-Appellations- und Cassationsgerichts, die Legitimation der Anwälte in Official- oder Armensachen betr. „Da bei diesem obersten Tribunal sehr häufig in Parthie- oder Untersuchungssachen die ersten Eingaben der Anwälte als Armen- oder Officialsachen bezeichnet werden, ohne daß zugleich über den Grund dieser Bezeichnung Bescheinigung beigebracht wird, so werden hiermit sämmtliche Anwälte angewiesen, ihren ersten Eingaben in angeblichen Official- oder Armensachen beglaubigte Abschriften derjenigen Dekrete beizulegen, wodurch sie zum Official-Anwalt bestellt, oder die Parthieen zum Armenrecht zugelassen sind, widrigenfalls ihnen ihre Legitimation durch ein auf sonst erforderliches Stempelpapier ausgefertigtes Dekret aufgegeben werden soll. Darmstadt den 5. November 1835. Großherzoglich Hess. Ober-Appellations- und Cassationsgericht daselbst."

IX. Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Provinzial-Commissariate zu Darmstadt und Gießen und sämmtliche Großherzogl. Kreisräthe vom 29. Mai 1835, betr. Kosten und Gebühren der Advokaten in Rechtsstreiten der Gemeinden. „Mit Bezug auf die in den Instruktion für die Gemeinderechner in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bereits ertheilte, jedoch bisher nicht überall gehörig befolgte Vorschrift, wonach die von Gemeinden durch ihre Rechtsstreite

entstehenden Kosten und Gebühren der Advokaten nur nach vorausgegangener gerichtlicher Revision aus den Gemeindekassen bezahlt werden können, finden wir uns veranlaßt, allgemein hierdurch zu verfügen, daß die durch Activ- und Passivprozesse der Gemeinden entstehenden und von diesen zu zahlenden Kosten und Gebühren der Anwälte und Advokaten von den Bürgermeistern nur dann, unter der betreffenden Rubrik des Voranschlags, auf die Gemeindekassen zur Zahlung angewiesen werden können, wenn dieselben 1) in Ansehung der bei Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen anhängigen Rechtsstreite von dem betreffenden Gericht nach Maßgabe der Vorschriften in dem II. Abschnitt der Verordnung vom 23. August 1810*) revidirt und nach Umständen moderirt worden sind, und 2) in Ansehung der bei den Gerichten der Provinz Rheinhessen anhängigen Prozessen, wenn die Kosten und Gebühren von dem Präsidenten des betreffenden Gerichts nach Maßgabe des §. 25. der Verordnung vom 28. August 1827 vorher taxirt worden sind.“ —

X. Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Provinzial-Commissariate zu Darmstadt und Gießen und sämmtliche Kreisräthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 20. October 1835, Kosten und Gebühren der Advokaten in Angelegenheiten der Gemeinden betr. „Obgleich unser Ausschreiben vom 29. Mai d. J. ausdrücklich nur von Kosten und Gebühren der Advokaten in eigentlichen Rechtsstreiten spricht, so ist demselben doch von Bürgermeistern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Auslegung gegeben worden, daß auch die Gebühren der Advokaten für Vorstellungen, welche diese in Verwaltungsangelegenheiten, bei den Administrativbehörden Namens der Gemeinden einreichen, nur dann zur Zahlung angewiesen werden könnten, wenn

*) C. P. O. m. Sp. S. 316.

vorher eine Revision der Gebühren von Seiten derjenigen Behörde, bei welcher die Vorstellungen eingereicht worden sind, stattgefunden haben. Da indessen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen Advokaten als Anwälte der Gemeinden bei den Verwaltungsbehörden auftreten, die Zahl der eingereichten Vorstellungen gewöhnlich unbedeutend ist und die Kosten sich vermehren würden, wenn man jedesmal eine Revision der Deservitenverzeichnisse verlangen wollte, so beauftragen wir Sie, die Bürgermeister darauf aufmerksam zu machen, daß das eben erwähnte Ausschreiben nur auf die Kosten und Gebühren der Advokaten in Activ- und Passivprozessen der Gemeinden sich beziehe und sie daher eine Revision der Gebühren der Advokaten für Vorstellungen der Gemeinden in Verwaltungsangelegenheiten nur dann vor der Decretur zu verlangen hätten, wenn sie die Deserviten für übersetzt hielten oder sonstige Gründe hätten, an der Richtigkeit der Deservitenverzeichnisse zu zweifeln."

XI. Verordnung vom 31. December 1834, die Zulassung der Militärgerichtsbeamten zur Advokatur betr. „Wir finden uns bewogen, im Interesse des Militärdienstes Folgendes zu verordnen: §. 1. Wenn ein Militärgerichtsbeamter künftighin um die Zulassung zur Advokatur nachsuchen will, so muß er zuvor die Erlaubniß Unseres Kriegsministeriums dazu einholen und, wenn solche ertheilt wird, die deßfallsiche Entschließung des Kriegsministeriums seinem Gesuche um Zulassung zur Advokatur beilegen. §. 2. Die Erlaubniß des Kriegsministeriums ist stets nur als widerruflich ertheilt anzusehen und kann daher zu jeder Zeit zurückgenommen werden. Wenn diese Zurücknahme erfolgt, so hat der betreffende Militärgerichtsbeamte innerhalb einer zu bestimmenden kurzen Frist zu erklären, ob er auf die Advokatur, oder auf seine Stelle als Militärgerichtsbeamter Verzicht leisten wolle. Giebt er diese Erklärung innerhalb der bestimmten Frist nicht ab, so soll dieses

als stillschweigende Verzichtleistung auf die letztere Stelle angesehen werden und seine Entlassung hiernach erfolgen.“

XII. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 30. Januar 1830, „die Urlaubsgesuche der Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten betreffend,“ *) an die Untergerichte: „Schon seit gerau-

---

*) Schon unterm 10. December 1824 hatte Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen folgenden Gemeinen Bescheid erlassen: „Die stets häufiger werdenden Urlaubsgesuche von Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren, welche nothwendig Verzögerungen in Erledigung der Rechtssachen erzeugen, denen vorzubeugen bereits die Verordnung vom 11. Januar 1812 beabsichtigt, so wie die Wahrnehmung, daß nicht selten Deserviten-Ansätze für dergleichen Gesuche den Partheien zur Anrechnung gebracht werden, zu deren Zahlung dieselben unter keiner Voraussetzung verbunden sind, haben das unterzeichnete Colleg bestimmt, Nachstehendes zu verordnen: 1) Es soll künftig kein Urlaubsgesuch eines Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten oder Prokurators ohne Beibringung einer Bescheinigung, welche die Ertheilung des nachgesuchten Urlaubs genügend rechtfertigt, berücksichtigt werden. 2) Nur in den Ausnahmsfällen, in welchen die Beibringung einer solchen Bescheinigung an sich nicht möglich ist, soll die pflichtmäßige Versicherung, daß eine Beurlaubung erforderlich sey, für genügend gehalten werden. 3) Um jeder, dem Geschäftsgange so nachtheiligen Störung der Reproductionen vorzubeugen, soll der beurlaubte Advokat oder Prokurator gehalten sein, einen Substituten zu bestellen, und durch diesen in jeder einzelnen Sache, in der ihm Fristen während des Urlaubs ablaufen, durch eine schriftliche Anzeige unter Bezugnahme auf den gestatteten Urlaub eine Fristerstreckung bewirken lassen. 4) Diese Anzeigen sollen als Official-Eingaben angesehen werden und stempelfrei sein. Ein jedes Urlaubsgesuch ist dagegen auf einen Stempelbogen zu 6 kr. zu schreiben; es kann dafür jedoch so wenig, wie für jene Anzeige der Parthei, ein Deservit in Anrechnung gebracht werden. Diese durch die Ordnung in den Geschäften gebotenen Verfügungen werden vermittelst dieses, an der gewöhnlichen Stelle anzuheftenden gemeinen Bescheids zur Kenntniß der sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren gebracht.“

mer Zeit ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere der dahiesigen Hofgerichts-Advokaten ungewöhnlich häufig auf längere Zeit von hier sich entfernen, oder einen großen Theil des Jahres hindurch in dem Bezirk einzelner Untergerichten und namentlich an dem Ort des Sitzes dieser Gerichte sich aufhalten, hier ihre Ankunft durch ihre voraus erlassene schriftliche Bekanntmachungen verkündigen, und in dieser Art ein höchst unwürdiges Anwerben von Parthieen sich erlauben. Um diesen eben so verderblichen, als die Ehre des Advokatenstandes schändenden Mißbräuchen nach Möglichkeit zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, diesen Gegenstand Ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit zu empfehlen, mit der Aufforderung, nicht nur eine solche pflichtwidrige Handlungsweise einzelner Anwälte durch die Ihnen vermöge Ihres Amtes zu Gebot stehenden Mittel zu entdecken zu suchen, sondern auch künftig sich ereignende Fälle dieser Art ungesäumt zur geeigneten Untersuchung und Bestrafung an uns einzuberichten. Zugleich erwarten wir aber, daß Sie pflichtmäßig dafür Sorge tragen werden, daß die in der Civil-Prozeßordnung vom 2. Mai 1724 Th. I. Tit. I. §. 6. und 8. *) enthaltenen, sehr wohlthätigen Bestimmungen **) mit aller Strenge in den bei Ihnen verhandelten Rechtssachen zur Anwendung gebracht werden.“

XIII. Ein gemeiner Bescheid desselben Gerichtshofs von gleichem Datum ist des Inhalts: „Man hat seit einiger Zeit die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß mehrere der dahiesigen Hofgerichts-Advokaten ungewöhnlich oft auf längere Zeit von hier sich entfernen, während eines großen Theils des Jahrs den Bezirk einzelner Landgerichte und insbesondere den Ort des Sitzes dieser Gerichte zu ihrem Aufenthalte wählen, hier die Zeit ihrer Ankunft durch vor-

*) C. P. O. m. Sp. S. 21. 24.
**) wegen Zulässigkeit der Anwälte.

ausgesendete schriftliche Ankündigungen bekannt machen, und in dieser Art der unwürdigsten Mittel zur Anwerbung von Parthien sich bedienen. Um einem so auffallenden Unwesen bei der Geschäftsführung einzelner Anwälte ein Ziel zu setzen, werden daher die sämmtlichen dahiesigen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren hierdurch dringend aufgefordert, dahin zu wirken, daß künftig solche entwürdigende Mißbräuche, welche die wahren Interessen ihres Standes und das Wohl der Parthien in gleichem Grade mehrfach gefährden, für die Zukunft gänzlich vertilgt und im Keime erstickt werden. Sollte sich indessen gegen Erwarten, ergeben, daß einzelnen Anwälten das Gefühl für Wichtigkeit des Berufs und die Ehre des Standes, dem sie angehören, so wenig heilig ist, daß sie hierin keinen genügenden Bestimmungsgrund finden, einer mit dem von ihnen geleisteten Diensteid so völlig unvereinbaren Handlungsweise für die Zukunft gänzlich zu entsagen, so haben sie sich selbst beizumessen, wenn in vorkommenden Fällen einer so mißbräuchlichen Amtsführung die strengste Untersuchung gegen sie eingeleitet und zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung die geeigneten nachdrücklichsten Strafen unnachsichtlich gegen sie werden erkannt werden.“

XIV. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 12. Nov. 1830, das Verzeichnen der Deserviten auf die exhibirten Schriftsätze betreffend. Da man wahrgenommen, daß mehrere Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten die Duplikate der Schriften nicht unterschreiben, wodurch manche Inconvenienzen entstehen und gegen die bestehende Vorschrift die Taxen ihrer Deserviten auf den betreffenden exhibitis nicht verzeichnen, so wird denselben bemerkt, daß künftige Unterlassungsfälle unnachsichtlich eine Strafe von 30 kr. zur Folge haben werden.“

XV. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 20. Januar 1837: „Die Groß-

herzogl. Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren haben seit einiger Zeit der mißbräuchlichen Gewohnheiten sich angemaßt, zu den Terminshandlungen aller Art nicht früher als um 11 Uhr des Vormittags, fast zu gleicher Zeit, sich einzufinden, wären ihnen auch in dem nothwendigsten Interesse ganz verschiedener und weitläufiger Geschäfte, ungleich frühere Zeitpunkte der zu eröffnenden, einzelnen Termine bestimmt worden; überdieß auch, sogar zu feierlichen gerichtlichen Handlungen, z. B. Eidesleistungen, meist, in einem, der Würde des Gerichts, und ihres eignen Standes nicht entsprechenden Anzuge zu erscheinen; übrigens auch nach kaum begonnenen Terminshandlungen und ohne den Gegentheil persönlich, oder die Beendigung dessen Protokollar-Erklärung abzuwarten, sich wieder zu entfernen. Denselben wird daher hierdurch aufgegeben: a) die in der jedesmaligen Ladung zu Terminshandlungen festgesetzte Zeit des Geschäfts-Anfangs pünktlich einzuhalten, bei Vermeidung einer Strafe von 45 kr. für jede geringere Verspätung und der anzunehmenden Versäumniß, auf den Fall, daß eine Stunde über die vorher bestimmte Terminszeit fruchtlos verstrichen sein sollte; b) in den Gerichtssitzungen, sowie auch in allen, von irgend einem Collegglied, Sekretär, oder Accessist zu respicirenden, vorher bestimmen Terminen — (mit Ausnahme der einfach;n Submissions- und Urtheils-Publikations-Terminen, auch sonstiger kleiner Geschäftsvorkommenheiten, in der Registratur und Botenmeisterei) — nie anders als anständig gekleidet, namentin einem Frackrock zu erscheinen; zugleich aber auch c) die in dem Gemeinen Bescheid vom 14. Mai 1821 unter Ziffer 3 enthalte Anordnung erneuert: „„Alle Anwälte, die gleichzeitig mit den Anwälten der Gegenparthie vorgeladen sind, sich in dem Termin, nachdem sie einseitig recessirt, entfernen, ohne die Ankunft der gegentheiligen Anwälte, binnen der Zeit, in der denselben zu erscheinen frei

steht, abzuwarten und auf diese Weise die vollständige Abhaltung des Termins zu vereiteln, werden, ohne alle Nachsicht, in die Kosten des, durch ihre Schuld erfolglos gebliebenen, Termins verurtheilt werden.“ “

XVI. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 27. Januar 1837: „In neuerer Zeit ereignet sich mehrfach der Fall, daß Anwälte, welche sich von hier entfernen, für die Dauer ihrer Abwesenheit zwar in Gemäßheit der deßfalls ertheilten Vorschriften einen Substituten benennen, dieser aber die Uebernahme dieses Geschäfts ganz oder theilweise verweigert. Um diesem Mißbrauch und den hierdurch vielfach erzeugten Weiterungen für die Zukunft zu begegnen, werden die sämmtlichen hiesigen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren hierdurch aufgefordert, in dem Fall der nöthig werdenden Bestellung eines Substituten, bei Vermeidung der in dem Gemeinen Bescheid vom 30. April 1824 bereits angedrohten Strafe, der Grßhzgl. Hofgerichts-Botenmeisterei nicht nur den als Substituten erwählten Anwalt gehörig zu benennen, sondern auch die Einwilligung des Letzteren zur Uebernahme dieses Auftrags durch Mitunterschrift der deßfalls erforderlichen Eingabe beizubringen.“

Appellabele Summe. *) I. P. d. O. A. G. Nr. 11. Appellationsfähigkeit des Streitobjects hin-

---

*) Die erste Spur einer Vorschrift über Appellationssumme finden wir in der Hessischen Hofgerichtsordnung vom 24. August 1500, erlassen unter Wilhelm II., dem Vater Philipps des Großmüthigen (Sammlung Fürstl. Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben, Th. 1. Cassel 1766, S. 29—32). Es heißt §. 8: Von Appellationen und wie man die zulassen soll: Es sol auch ans Hofgericht nicht geappellirt werden, es belang Erb, schult, oder schaden, wo die hauptsache nit über zehen gulden tregt. Die von Philipp dem Großmüthigen erlassene Marburgische Hofgerichtsordnung vom Jahr 1524 erhöhte bereits

sichtlich der Berufung von Untergerichten an Mittelgerichte betr. „Wenn Zinsen oder Nutzungen für sich allein den Gegenstand der Beschwerde bilden und für sich allein die Appellationssumme von 20 Gulden *) erreichen, so ist, nach Analogie des §. 1. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung vom 5. August 1804, **) der Gegenstand, nach Maßgabe der Größe des Streitobjects, zur Appellation an ein Mittelgericht geeignet, und macht es keinen Unterschied, ob, wenn Zinsen den Gegenstand der Beschwerde bilden, dieselbe ex conventione, oder ex lege gefordert werden. (Rescript an Großherzogl. Hofgericht zu Gießen d. d. 2. Juni 1829 in Sachen des Contradictors in der Concurssache des H. B. zu E. gegen den Grafen von S. ***).“ —

II. P. d. O. A. G. Nr. 34. Appellationsfähigkeit des Streitgegenstandes in Bezug auf Zinsen. „Der Schlußsatz des §. 1. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 5. August 1804 †) ist

---

die Appellationssumme. Denn es heißt darin §. 17: „Soll in keiner Sach, die nicht über zwanzig Gulden Werth, oder noch laut dieser Ordnung oder Satzung auf zwanzig Gulden oder darunter durch den Kleger geachtet ist, an unser Hofgericht appellirt, noch die angenommen werden.“

v. Rommel Geschichte von Hessen, Band 5. Cassel 1835, S. 174. Linde Handbuch des deutschen gemeinen bürgerl. Proz. Band 4. Gießen 1831, S. 295.

Die Hessen-Darmstädtische Canzleiordnung vom Jahr 1628 ließ es in Bezug auf Appellation an die Mittelgerichte bei der Bestimmung von 20 Gulden, während sie für Appellationen an das oberste Gericht die Grenzlinie von 100 Gulden zog.

Linde Handbuch S. 368.

Die Mainzer Hofgerichtsordnung v. J. 1516 bestimmte die Appellationssumme auf 25 Gulden.

*) Nun 35 Gulden. s. unten.

**) C. P. O. m. Sp. S. 207.

***) Dieser Rechtsfall ist dargestellt bei B. M. Bd. 4. S. 190—195.

†) C. P. O. m. Sp. S. 207. Linde: Handbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozeß, Band 4. Gießen 1831, S. 371.

dahin auszulegen: daß das Streitobject alsdann appellationsfähig ist, wenn streitige Zinsen für sich allein die appellabele Summe betragen und Gegenstand der Appellationsbeschwerde sind, daß jedoch die formelle Zulässigkeit der Appellation in einem solchen Fall davon, daß jene Beschwerde ausschließlich jene Zinsen zum Gegenstand habe, keineswegs abhängig ist, indem dadurch, daß die Beschwerde sich auch noch auf andere Punkte erstreckt, der Werth des Streitobjects in keinem Fall vermindert wird, und also eine Sache, welche die appellationsfähige Größe hat, hierdurch diese Eigenschaft nicht verlieren kann. (Rescript vom 19. Juni 1828 in Sachen der Erben des Schulth. D. zu H. gegen Stadtpfarrer G. in Wimpfen. *) — Conclusum vom 1. Juli 1830 in Sachen des S. L. dahier gegen A. L. hierselbst).“ —

III. P. d. O. A. G. Nr. 26. Berechnung der Appellationssumme bei Streitgenossen, wenn das Streitobject theilbar ist. „Wenn mehrere in einem wahren Litisconsortium stehende Streitgenossen wegen eines theilbaren Streitobjects die Berufung an das höchste Tribunal ergreifen, so genügt es, nach allgemeinen Principien **) und der Vorschrift des §. 4. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 5. August 1804, ***) wenn die Antheile, welche den appellirenden Litisconsorten an dem Gegenstande des Streits zustehen, zusammen genommen die Appellationssumme erreichen. †) Liegt aber

*) Dieser Rechtsfall ist dargestellt bei B. M. Band 5. S. 108 bis 111.

**) Linde: Lehrbuch des Civil-Prozesses §. 403.

***) C. P. O. m. Sp. S. 208. 209. Linde: Handbuch Bd. 4. S. 372.

†) Gleicher Grundsatz herrscht bei dem Königlich Hannöverischen Oberappellationsgerichte in Celle. Spangenberg: Das Oberappellationsgericht in Celle nach seiner Verfassung, Zuständigkeit und nach dem bei demselben Statt findenden Geschäftsgang und Prozeßverfahren. Celle 1833, S. 251.

kein wahres Litisconsortium vor, indem sich die mehrere Appellanten willkührlich und gegen die Regeln des Prozesses zu gemeinsamer Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung vereinigt haben, so kann diese willkührliche und unstatthafte Vereinigung keinen Grund geben, die verschiedenen Streitobjecte zusammen zu rechnen und hiernach die Appellationssumme als vorhanden zu betrachten, sondern es kommt in diesem Falle darauf an, ob die verschiedenen Streitobjecte, oder das Interesse, welches die einzelnen Appellanten bei der Sache haben, für sich allein betrachtet, und ohne Zusammenrechnung, die appellationsfähige Größe haben. *) Wenn auch eine solche willkührliche und unstatthafte Vereinigung mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Prozeßführung in den früheren Instanzen zugelassen worden ist, so macht dies die gemeinschaftlich Handelnden keineswegs zu wahren Litisconsorten und sie können daher, wenn die Appellationsfähigkeit des Streitobjects zu prüfen ist, keineswegs nach den, bei einem wahren Litisconsortium geltenden Grundsätzen, sondern nur als einzelne Appellanten beurtheilt werden. **) Steht übrigens solchen willkührlich ver-

---

*) Linde: Handbuch §. 88. „Von der Vereinigung mehrerer Summen zur Herstellung der Appellationssumme, a) vorgeschriebene Posten der Klage." §. 89. b) „Insbesondere Vereinigung mehrerer Liquidationsposten bei Streitigkeiten im Concurse."

**) s. dagegen über die Praxis des Herzogl. Nassauischen Oberappellationsgerichts: Von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herzogl. Nass. Oberappellationsgerichts in Wiesbaden, Bd. 1. Frank. 1824, S. 258, 259. Es wird dort vorgetragen: In Sachen des S. F. nebst Consorten, Appellanten, ad causam V. K. zu R. Appellanten, gegen die P. D...sche Concursmasse zu V. Appellatin, pto. priorit., kam die Frage zur Sprache, ob, wenn mehrere Gläubiger einer Concursmasse vereinigt gegen das Locationsurtheil, namentlich gegen das Vorzugsrecht eines Dritten appelliren, jeder einzelne Gläubiger verbunden sey, nachzuweisen, daß seine Forderung und

einigten, nicht als wirkliche Litisconsorten erscheinenden, Streitgenossen eine einzelne, physische oder moralische Person als Parthie entgegen, und die Sache kann hinsichtlich jener, nach den angegebenen Grundsätzen, nicht als appellabel angenommen werden, weil die verschiedenen Streitobjecte, einzeln betrachtet, die Appellationssumme nicht erreichen, so ist, wegen Gleichheit der Rechte der Parthien, diese Sache auch für ihren Gegner nicht appellationsfähig. (S. 1.) Erkenntniß in Sachen des Zimmermeisters L. und Consorten dahier gegen die ihnen in der Concurssache des Hoflaqui H. vorgesetzten Creditoren d. d. 3. October 1811. — 2) Erk. d. d. 30. Mai 1823 in Sachen des Wollenhändlers D. A. und Consorten zu M. gegen A. F. und Consorten daselbst. — 3) Erk. d. d. 30. Januar 1824 in Sachen der Käufer der ehemaligen Landsiedelgüter zu V. J. C. D. und Consorten gegen Großherzogl. Fiscus. — 4) Erk. d. d. 14. Jan. 1825 in Sachen des v. V. zu A. gegen die Erbbeständer J. M. und Consorten zu L. — 5) Erk. d. d. 21. Januar

---

zwar, daß der Verlust, den er durch die bestrittene Priorität der Forderung eines Dritten erleiden würde, die gesetzliche Appellationssumme erreiche? Das Herzogliche Oberappellationsgericht, obgleich für diese Ansicht vorgebracht wurde, daß die einzelnen Concursgläubiger unter sich in keinem litis consortium (welches ohne causa communis nicht denkbar sey) stünden, und ein solches litis consortium durch das zufällige Eintreten in Eine Appellation nicht begründet würde, erkannte dennoch durch Dekret vom 6. December 1811: daß die Appellationssumme als vorhanden anzunehmen sey, es within jener Nachweisung nicht bedürfe, weil das ganze Object der Entscheidung des höchsten Landes-Tribunals unterworfen sey und daher nicht eine einzelne, sondern der Gesammtbetrag sämmtlicher Forderungen, in Ansehung dessen die Priorität, wenn sie gleich von mehreren Gläubigern einzeln in Anspruch genommen würde, geltend gemacht werden wolle, zu berücksichtigen sey. (In Sachen der H.schen Concursmasse zu B. gegen P. T. pto. prior. hat das Oberappellationsgericht nach demselben Grundsatze entschieden)."

1825 in Sachen der Wirthe K. und Comp. zu L. gegen Großherzogl. Cameralfiscus. — 6) Erk. d d. 5. Juni 1828 in Sachen des Cameralfiscus gegen die Besitzer des St. Clarenklosters zu W. — 7) Erk. vom 19. März 1830 in Sachen der Wittwe und Erben des Schultheißen S. und P. B. zu H. an der N. gegen General-Domainendirector von R. zu W.")

IV. P. d. O. A. G. Nr. 71. Die Berechnung der Appellationssumme, wenn mehrere Miterben als solche eine ihnen gemeinschaftliche Forderung gerichtlich verfolgen. „Mehrere Erben können eine, in dieser Eigenschaft ihnen zugefallene, zwar ideell, aber noch nicht wirklich zwischen ihnen getheilte Forderung, als Litisconsorten, gemeinschaftlich einklagen, in welchem Fall — bei der Verfolgung des Anspruchs in höheren Instanzen — die Frage, ob die Appellationssumme vorhanden sey, lediglich nach den in dieser Hinsicht für Litisconsorten geltenden Grundsätzen zu beurtheilen ist. (Verf. vom 31. Januar 1833 in Sachen der Erben des Großherzogl. Commerzienraths S. zu B. gegen J. B. das. pto. deb.)" Am 6. December 1832 wurde bei dem höchsten Gericht folgende Eingabe eingereicht *): „Außergerichtliche Beschwerdeschrift in Sachen der Erben des Großherzogl. Commerzienraths S. zu B., namentlich der Ehefrau des Gutsbesitzers E. zu L., der Ehefrau des R. D. zu F., der Ehefrau des Dr. F., der Ehefrau des Kaufmanns A., des N. und P. S. sämmtlich zu B. Kläger, Appellanten und Querulanten, gegen J. A. B. zu B. Beklagten, Appellaten und Querulaten, pto. deb. Es ist bekannt und bedarf vor diesem höchsten Gericht keine Ausführung, daß mehrere Personen, welche als Mitkläger aus einem und demselben Rechtsgrund einen und denselben Gegenstand ansprechen, und in einer und der-

*) Der Inhalt ist hier fast wörtlich wieder gegeben.

selben Partheirolle ihr Recht gemeinschaftlich verfolgen, oder auf gleiche Weise als Mitbeklagte vereint belangt werden, wahre Litisconsorten sind, wenn gleich der Gegenstand des Rechtsstreites theilbar ist, ja jedem Consorten sein Antheil schon durch Gesetz oder Uebereinkunft zugeschieden ist, ein Fall, welcher nicht nur bei Miterben, sondern auch bei jeder theilbaren gemeinschaftlichen Forderung anderer Personen eintritt.

Linde: Lehrbuch des Civilprozesses. 3. Aufl. 1831. §. 109.

Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 4. Abhandl. XIV. S. 135, 159. Note 7.

Wahre Litisconsorten sind also auch diejenigen, welche als Erben eine Forderung ihres Erblassers gemeinschaftlich einklagen, oder wegen einer Schuld ihres Erblassers belangt werden, hätten auch die einzelnen Miterben ihnen ideell zugeschiedene Antheile an der Forderung oder Schuld. Wenn solche wahre Streitgenossen einen Prozeß führen, so ist es wohl eben bekannt, daß bei Rechtsmitteln die appellabelen und revisibelen Summen nicht in der Art berechnet werden, daß der Antheil eines einzelnen Streitgenossen solche erfüllen muß; vielmehr werden die Antheile aller Streitgenossen zusammen gerechnet und wenn die zusammengezogenen Antheile aller Streitgenossen die appellabele oder revisibele Summe ausmachen, so ist summa appellabilis u. s. w. vorhanden. Klar entscheidet dieses die provisorische Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 5. August 1804 durch die Worte: „Auf die Größe des diesem oder diesen zustehenden Antheils ꝛc.“

Linde: Handbuch des deutschen gem. bürgerl. Prozesses. Bd. 4. S. 325.

Diese Grundsätze hat das höchste Gericht noch neulich (Präjud. Nr. 26) aufgestellt. Auch Großherzogl. Hofgericht befolgt in denjenigen Sachen, welche an das höchste Gericht

gelangen, gleich Grundsätze. Querulantischer Anwalt könnte deren sehr viele bezeichnen. Er will indessen hier nur die Sache der S.schen Erben (7 an der Zahl) gegen den Oberschultheißen S. zu V. namhaft machen, wo Großherzogl. Hofgericht ohne Anstand Apostel ertheilte, obgleich der Gegenstand nur 1121 Gulden 49 Kreuzer betrug. Würden, um die oberappellabele Summe herauszubringen, für jeden S.schen Miterben 400 Gulden erfordert, so reichte jene Summe von 1121 Gulden 2c. dazu nicht hin, sondern der Streitgegenstand müßte 2800 Gulden betragen. In Sachen dagegen, welche blos als appellabel oder revisibel bei Großherzogl. Hofgericht bleiben, variirt dasselbe. Bald rechnet es die Antheile aller Streitgenossen zusammen und erkennt sich somit für competent, bald verlangt es, daß jeder einzelne Streitgenosse in seinem Antheil an dem Streitgegenstand die appellabele oder revisibele Summe habe und will die Antheile der einzelnen Streitgenossen nicht zusammenrechnen, schlägt daher die Appellationen ob defectum summae ab. Wie die Anlage I. *) zeigt, so hat sich Großherzogl. Hofgericht in dieser nämlichen Sache früher für competent erklärt und summa appellabilis zusammengerechnet, indem die von der Wittwe und den 7 S.schen Erben eingeklagte Forderung nur 100 Gulden capitaliter be-

*) „In Sachen der Wittwe und Erben des Großherzogl. Commerzienraths S. zu B., was Letztere betrifft, namentlich der Ehefrau des Gutsbesitzers E. zu L. 2c. Kläger und Appellanten, gegen J. A. B. zu B. Beklagten und Appellaten, Forderung betr., werden auf erhobene und zu rechtfertigen versuchte Berufung, darauf erforderten und mit den Acten voriger Instanz eingekommenen Bericht, nach vergeblich versuchter Güte die von Ersteren gegen das Erkenntniß des Großherzogl. Landgerichts Z. nachgesuchte Appellationsprozesse hierdurch abgeschlagen und Appellant in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt. V. R. W. Dessen zur Urkunde 2c. Darmstadt den 7. Mai 1831. Großherzogl. Hess. Hofgericht daselbst."

trägt. Als jetzt die Klage von 6 S.schen Erben auf ihre Raten an der Forderung zum zweitenmal zur Appellation kam, schlug Großherzogl. Hofgericht, weil die eingeklagten Raten der einzelnen S.schen Miterben die Appellationssumme nicht erreichten, die Prozesse nach Anlage II. *) ab. Ein Grund, aus dem jetzt anders entschieden wurde, als früher, ist nicht einzusehen. Früher erreichten ja auch die Raten der 7 Miterben die Appellationssumme nicht. In neuere Zeiten scheint überhaupt Großherzogl. Hofgericht der Ansicht geworden zu seyn, daß bei jedem Miteonsorten zu seinem Antheil summa appellabilis oder revisibilis vorhanden seyn müsse und keineswegs die Antheile der Litisconsorten zusammengerechnet werden dürften, indem es auch nach der Anlage III. **) die Revision ob defectum summae, die, wenn die Antheile der Miterben zusammengerechnet werden, vorhanden war, abgeschlagen hat. Gleiches geschah

---

*) In Sachen der Erben ꝛc. werden — die von Ersteren — nachgesuchten Appellationsprozesse wegen mangelnder Formalien, indem das Object der von den einzelnen S.schen Erben auf ihre Raten angestellte Klage die Appellationssumme nicht erreicht, hierdurch abgeschlagen. — Darmstadt den 12. November 1832.

**) In Sachen der sämmtlichen Erben des Großherzogl. Commerzienraths S. zu B. Imploraten, Querulanten, Appellanten, nun Revidenten, gegen die Masse des F. L. V. zu B. — Vorzugsrecht — betr., wird auf erhobene und zu rechtfertigen versuchte Revision, in Betracht 1) daß ein wahres litis consortium zwischen den S.schen Erben nicht vorliegt, indem Forderungen, von dem Erblasser auf die Erben übergegangen, ipso jure getheilt werden, auch die S.schen Erben als solche aufgetreten sind; 2) daß daher nicht die ganze, im Streit befangene Summe den Maßstab darüber, ob der Gegenstand revisibel sey, oder nicht, abgiebt, vielmehr bei Beantwortung dieser Frage nur die jedem S.... Erben zufallende Quote in Betracht kommen kann, das ergriffene Rechtsmittel wegen Mangels an den Formalien abgeschlagen, jedoch die Rückgabe der Succumbenzgelder verordnet. — Darmstadt den 8. November 1832. Großherzogl. Hofgericht daselbst.

in Sachen M. und Consorten zu B. gegen die Stadt B., indem Letztere appellirte, Großherzogl. Hofgericht aber, den Antheil jedes einzelnen gegen die Stadt klagenden Consorten an der eingeklagten Forderung berücksichtigend, die Appellation ob defectum summae abschlug. — — Querulantischer Anwalt muß glauben, daß Großherzogl. Hofgericht das Präjudiz dieses Höchsten Gerichtshofs Nr. 26 mißverstanden hat, indem es auch solche wahre Litisconsortien, zu denen die vorliegende Streitgenossenschaft gehört, für willkührliche und unstatthafte Vereinigung hält, was aber der Fall nicht ist. — —

Hiernach besteht die Beschwerde darin, daß sich Großherzogl. Hofgericht ob defectum summae für incompetent erklärt hat, statt daß es die Appellation hätte annehmen und in der Sache selbst erkennen müssen. Zwar hat es sich in Urtheilsform ausgesprochen; allein es gieng keine Verhandlung der Parthieen voraus, es ist ein bloßes Dekret, in Urtheilsform gekleidet, kein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß; der Richter hat darin erklärt, daß er für die Sache selbst incompetent sey und dadurch ausgesprochen, daß er nicht urtheilen dürfe. — Querulantischer Anwalt bittet unterthänig: das in Urtheilsform eingekleidete Dekret Großherzogl. Hofgerichts vom 12. November aufzuheben, die Competenz Großherzogl. Hofgerichts in dieser Sache auszusprechen und somit demselben aufzugeben, in der Sache selbst zu erkennen.

Zum Bericht aufgefordert, erstattete denselben Großherzogl. Hofgericht unterm 24. December 1832 dahin: „Die von den Querulanten zum Gegenstand vorliegender Beschwerde gemachte Frage wurde von Großherzogl. Hofgericht in der von denselben unter Ziffer III. seiner Querel. beigefügten Sache in der Revisionsinstanz nach den in diesem Dekret vom 8. November 1832 ausgesprochenen Grundsätzen entschieden. Diesen Grundsätzen ganz conform war es da-

her, daß in der rubricirten Sache die Appellationsprozesse wegen mangelnder Appellationssumme abgeschlagen wurden, wenn gleich in einer früheren Appellation in derselben Sache dieser Punkt nicht relevirte und damals der jetzt ausgesprochene Grundsatz nicht zur Sprache kam. Die Gründe, aus denen man in diesen Fällen ein wahres Litisconsortium nicht anzuerkennen zu können glaubt, sind in der eben erwähnten Verfügung vom 8. November ausgesprochen, auf die wir daher Bezug nehmen, nur noch bemerkend, daß in der in vorliegender Sache bei dem Landgericht angestellten Klage der querulatische Anwalt selbst sagt, daß sieben Erben vorhanden seyen, aber nur sechs von diesen ihre Antheile einklagten und es dem siebenten überließen, seinen Antheil besonders einzuklagen, mithin gerade den in dem Dekret vom 8. November unter 1 ausgesprochenen Entscheidungsgrund hier zur Anwendung bringt, indem die Erbschaft nicht mehr unvertheilt ist."

Hierauf erließ der oberste Gerichtshof unterm 31. Jan. 1833 folgendes Rescript an Großherzogl. Hofgericht: Es ist allerdings unter den Rechtslehrern streitig, ob es zulässig erscheine, daß mehrere Miterben eine ihnen in dieser Eigenschaft angefallene, zwar ideell theilbare, aber noch nicht wirklich zwischen ihnen vertheilte Forderung gemeinschaftlich einklagen, oder ob darin eine unstatthafte Klagenhäufung zu erblicken sey. Da indessen die Befolgung der bejahenden Ansicht den Vortheil gewährt, daß dadurch oft eine unnöthige Vervielfältigung der Prozesse verhütet werden kann, mithin sich durch das Princip der Zweckmäßigkeit empfiehlt, so haben wir dieselbe bei unserer Rechtsprechung angenommen. Sobald man sich aber hierfür entscheidet, kann man auch das Verhältniß solcher, eine Forderung der bezeichneten Art gemeinschaftlich verfolgenden Miterben aus keinem andern Gesichtspunkt, wie aus dem eines wahren Litisconsortiums beurtheilen, welcher alsdann namentlich auch

in Beziehung auf die Prüfung der Frage von dem Vorhandenseyn der Appellationssumme festgehalten werden muß. Dieß ist jedoch in der vorliegenden Sache von Ihnen nicht geschehen. Sie haben vielmehr bei der von den S.schen Erben an Sie ergriffenen Appellation die Appellationssumme als nicht vorhanden betrachtet, an welcher kein Mangel erscheint, sobald man ein Litisconsortium bei der Appellation voraussetzt. Da dieß zu Folge der von uns erwähnter Maßen adoptirten Meinung allerdings geschehen muß, so weisen wir Sie unter Aufhebung Ihres Dekrets vom 12. November v. J. hierdurch an, jene Berufung in der bezeichneten Hinsicht als an Sie devolvirt zu betrachten und sich, wenn derselben kein sonstiger formeller Mangel entgegensteht, nun über deren materiellen Gehalt auszusprechen ꝛc.

V. P. d. O. A. G. Nr. 42: die Frage betreffend, ob bei Beurtheilung der Appellationssumme die Prozeßkosten berücksichtigt werden dürfen? „Die Prozeßkosten dürfen weder bei Berechnung der Appellationssumme mit in Anschlag kommen, noch kann, blos der Kosten wegen, appellirt werden, selbst alsdann nicht, wenn sie für sich allein die Appellationssumme erreichen sollten. *) (1. Hofgerichtsadvokat v. G. zu D. gegen Hofschauspielerin L. G. daselbst. 30. Sept. 1828. **)

---

*) Früher war es Praxis bei Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt, daß lediglich der Kosten halber die Appellation ergriffen werden könne, wenn sie die appellabele Summe erreichten. C. P. O. m. Sp. S. 120. Linde Handbuch Bd. 4. S. 369.

**) Diese Verfügung lautet: „In angemaßten Appellationssachen des — wird der Anwalt des Ersteren, Advokat N. — bedeutet, daß, da die Prozeßkosten weder bei Berechnung der Appellationssumme mit in Anschlag kommen dürfen, noch auch blos der Kosten wegen appellirt werden kann, selbst, wenn sie für sich allein die Appellationssumme erreichen sollten, — seine gegen das, die Entlassungsurkunde verweigernde Hofgerichtsdekret vom 12. l. M. vorgebrachte Beschwerde als unstatthaft verworfen worden sey."

2)] Hofgerichtsadvokat v. G. zu D. gegen Schneidermeister H. daſ. 17. Febr. 1831.“ —

VI. P. d. O. A. G. Nr. 89. Appellationsfähigkeit ſtreitiger Zehntgerechtſame. „Streitige Zehntgerechtſame können, ſowohl bei der Berufung von den Untergerichten an die Mittelgerichte, als von dieſen an das oberſte Tribunal, keineswegs denjenigen Rechten, die eines zuverläſſigen Geldanſchlags unfähig ſind, *) beigezählt, ſomit nicht ohne Unterſchied, ſondern nur dann für appellationsfähig geachtet werden, wenn in concreto conſtirt, oder doch wenigſtens ſehr wahrſcheinlich iſt, daß ihr Capitalwerth der geſetzlich vorgeſchriebenen Appellationsſumme gleichkommt. (Dekret vom 25. September 1834 auf außergerichtliche Beſchwerde in Sachen a) S. J. zu B. gegen C. K. zu N. ꝛc. Entſchädigung wegen entzogenen Zehntens betreffend.) Unterm 21. Juli 1834 wurde bei dem höchſten Gerichtshof eine Eingabe eingereicht: Beſchwerdeführung mit Bitte von Seiten Anwalts des S. F. zu B. Klägern, Appellanten und Querulanten, gegen C. K. zu N. Beklagten, Appellaten und Querulaten, Entſchäd. wegen entzogenen Zehntens betreffend, in welchen im Weſentlichen folgendes vor-

---

Ueber die Geſetzgebung in Würtemberg ſ. Hufnagel und Scheurlen: Die Gerichtsverf. der deutſchen Bundesſtaaten Band 1. Tüb. 1829, S. 465. „In Anſehung des Rechtsmittels der Appellation iſt feſtgeſetzt, daß ſolches nur dann zuläſſig iſt, wenn entweder das Object, ſo gering es auch ſeyn mag, das ganze Vermögen einer Parthei ausmacht, oder wenn 2) der Gegenſtand der Klage ſeiner Natur nach nicht wohl ſchätzbar iſt, oder wenn 3) ſolcher zwar einen numerären Werth hat, wenn aber die Hauptſumme der Beſchwerde, mit Ausſchluß der Zinſen und Koſten, mehr als fünfzig Gulden beträgt. Die Punkte der Zinſen und Koſten berechtigen für ſich zur Appellation, wenn jedes dieſer Objecte allein die appellabele Größe erreicht.“

*) C. P. O. m. Sp. S. 208.

getragen wurde: Der Kläger, jetzige Querulant, hatte sich durch einen Bescheid des Großherzogl. Landgerichts L. für beschwert erachtet und dagegen das Rechtsmittel der Appellation eingelegt. Da der Streitgegenstand nur 30 kr. betraf, so hatte der Anwalt desselben mit der Einführung dieses Rechtsmittels die Rechtfertigung der Beschwerden verbunden und dadurch von der Bestimmung der Prozeßordnung vom Jahre 1724. Th. 2. Tit. 2. §. 2.*) Gebrauch gemacht,

*) C. P. O. m. Sp. S. 119, 120. Linde: Bemerkungen über die Nachweisung der Berufungssumme bei Gericht (Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß, Bd. 10. S. 185 bis 201). S. 192 sagt der Verfasser: „Durch die Partikulargesetze sind Appellationssummen aus demselben Grunde, wie bei den ehemaligen Reichsgerichten, eingeführt, ja das Institut ist sogar partikularrechtlichen Ursprungs. Was aber die Wirkung des Mangels der Appellationssumme anbelangt, so ersieht man aus älteren Prozeßgesetzen freilich, daß ein strenger Grundsatz nicht immer durchgeführt wurde. So wurde z. B. in einem landgräflichen Hessen-Darmstädtischen Prozeßgesetze von 1628 angeordnet, und diese Bestimmung ging in die P. O. von 1724 über, daß, wenn die Appellationssumme nicht vorhanden sey, nicht einmal um Bericht geschrieben, sondern der anmaßliche Appellant oder Querulant schlechterdings abgewiesen, und demselben noch über das, wenn zumal, daß er aus offenbarer Bosheit provocirt hätte, sich hervorthun sollte, mit proportionirlicher Geld- oder Gefängnißstrafe angesehen werden; könnte derselbe aber die Ungerechtig-, Unbillig- oder Nichtigkeit der wider ihn ergangenen Sententiae in continenti doceren, ... solchen Falls wäre er billig zu hören, so fort an den iudicem inferiorem um sorderſame Erstattung eines Berichts und Einsendung der Acten zu schreiben; zugleich aber auch ein kurzer Termin zum gütlichen Verhör anzusetzen, und in termino die Güte angelegentlich zu versuchen: wofern jedoch diese kein Statt finden sollte, alsdann, wo es ohne Nullität möglich ist, in der Sach definitiv zu sprechen, oder wie unten weiter folgt, zu verfahren. Derartige Bestimmungen ihrer Zeit, ausdrücklich auf Unzuverlässigkeit der Gerichte gebaut, sind aber längst nicht mehr in Uebung ꝛc." s. auch noch Linde: Beitrag zu der Lehre

nach welcher auf die Größe des Streitgegenstandes keine Rücksicht genommen werden soll, wenn „die Ungerechtig- Unbillig- oder Nichtigkeit" der Sentenz in continenti docirt würde. Großherzogl. Hofgericht (in Gießen) hatte auch, nachdem es Bericht cum actis gefordert, die volle Appellationsprozesse erkannt und dem Gegner den Appellationslibell zur Erklärung mitgetheilt. Dieser hatte auch diese Erklärung abgegeben und der Appellation adhärirt. Nachdem so die Sache in der Appellationsinstanz verhandelt war, sah

---

von den Wirkungen der Appellation (Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. Bd. 9, S. 311—362) S. 335, 336. „Nach der im Jahr 1628 im Druck erschienenen landgräflich Hessen-Darmstädtischen Canzleiordnung soll die Appellation intra decendium, a die latae sententiae, interponirt werden, und der Appellant dann in 25 Tagen, a die latae sententiae, die Appellation dem iudici a quo notificiren, demselben auch die gravamina, die er dem iudici ad quem zu übergeben willens ist, zweimal behändigen, auch das iuramentum appellationis daselbst leisten. Wenn alles dieses geschehen, also insbesondere auch die gravamina dem iudici a quo zweifach behändigt worden, soll dieser mit der Execution einhalten, die eine copia gravaminum dem Appellaten oder dessen in voriger Instanz gehabten Anwalt zur Nachricht einhändigen und binnen 40 Tagen a die latae sententiae Bericht über die gravamina an den iudex ad quem senden. Die Appellationssumme war 20 und beziehungsweise 100 Goldgulden. Aber selbst in den Fällen, wo es an der Appellationssumme von 20 Gulden fehlte, war nicht alle Hülfe abgeschnitten, vielmehr Appellation mit sehr abgekürztem Verfahren zulässig. Die Prozeßordnung v. J. 1724 stand mit diesem Systeme im Wesentlichen in Uebereinstimmung. Die Appellationssumme, 20 und beziehungsweise 100 Gulden, wurde in sofern geändert, als die 20 Gulden nicht mehr Goldgulden, sondern Gulden zu 30 Albus gerechnet, waren, die 100 Goldgulden wurden beibehalten, nämlich zu 200 Gulden à 30 Albus angenommen. Im Uebrigen soll, wenn das Streitobject nicht über 20 Gulden beträgt, oder die Parthie arm ist, bei der Berufung von den Untergerichten, wie nach der Canzleiordnung von 1628 verfahren werden ꝛc."

Appellant der oberrichterlichen Entscheidung entgegen. Dagegen kam ihm folgende Verfügung zu:

> In Sachen ꝛc. wird unter Gestattung der Einsicht der unter dem Vortrag des Referenten bemerkten Conclusionsnote und unter Bezugnahme auf dieselbe die erhobene Appellation wegen Mangels der summa appellabilis hierdurch verworfen und Appellant in alle Kosten dieser Instanz verurtheilt. Beschlossen im Großherzogl. Hofgericht. Gießen den 10. Juni 1834.

Diese Verfügung ist beschwerend.

Das erste Augenmerk des Oberrichters bei Erkennung der Appellationsprozesse und Einleitung einer weiteren Verhandlung muß darauf gerichtet seyn, zu prüfen, ob die Formalien richtig stehen, namentlich, ob summa appellabilis vorhanden: In vorliegendem Fall hätte also diese Frage durch Erkennung der Appellationsprozesse und den Eintritt des Actenschlusses als beseitigt angesehen werden müssen. Ueberdieß kann die Appellationsfähigkeit dieser Sache nicht bezweifelt werden, indem hier ein Recht zur Sprache kommt, das unschätzbar ist, wenigstens den Werth von 20 Gulden, also die summa appellabilis, weit übersteigt. Die Klage nahm zwar eine nur geringe Entschädigung in Anspruch, brachte aber mittelbar das Zehntrecht selbst zur Sprache, da es von der einen Seite behauptet, von der andern widersprochen wird und so eigentlich den Streitgegenstand bildet.

Nach der Prozeßordnung Th. 1. Tit. 7. §. 2. *) sind aber alle Streitigkeiten, welche Rechte und Gerechtigkeiten zum Gegenstand haben, für appellabel erklärt worden und schon aus diesem Grunde dürfte die Appellation wegen angeblichen Mangels der appellabelen Summe nicht verworfen werden. Allein auch abgesehen hiervon, ist zu beachten, daß die Appellation in continenti gerechtfertigt wurde und also

*) C. P. O. m. Sp. S. 72, 73.

jene Bestimmung der Prozeßordnung Th. 2. Tit. 2. §. 2. sich anwendet. Diese Gesetzesstelle kann keinen andern Sinn haben, als den, daß der höhere Richter gleich zu Anfang in den Stand gesetzt wird, den Gehalt der Beschwerde zu prüfen, was geschieht, wenn die Beschwerde innerhalb der Nothfrist der Einführung der Appellation zugleich gerechtfertigt wird. Wollte man die Gesetzesstelle dahin verstehen, daß die Beschwerde sofort klar vorliegen müsse, so setzt dieses doch immer eine Prüfung und Beurtheilung der Appellation in materieller Hinsicht voraus. In seiner früheren Rechtssprechung hatte Großherzogl. Hofgericht stets die dem Sinn und Geist des Gesetzes entsprechende Auslegung befolgt und jede Rechtssache, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes, für appellabel betrachtet, wenn die Rechtfertigung mit der Einführung verbunden wurde. Darauf hin wurde auch die Appellation ergriffen und die Appellationsprozesse und der Actenschluß erkannt, wie aus der unter dem Vortrage des Referenten befindlichen Conclusionsnote hervorgeht, worin bemerkt wird, daß der Gerichtshof seine frühere Ansicht über die Auslegung der betreffenden Gesetzesstelle in neuester Zeit verlassen, also anerkannt wird, daß er früher diese gehabt habe. Diese frühere Ansicht herrschte aber noch, als die Sache anhängig wurde und machte sich durch Erkennung der Appellationsprozesse und des Actenschlusses geltend, mußte also noch zur Anwendung kommen.

In dem erforderten Bericht bezog sich Großherzogliches Hofgericht im Ganzen auf die eingesendeten Acten, indem es noch Folgendes hinzufügte: „Nach dem klaren Inhalt der Klage hat Querulant eine Entschädigung im Betrag von 30 Kreuzern eingeklagt, also ein Object, welches ganz offenbar die Appellationssumme weder an und für sich, noch auch in dem Falle erreicht, wenn man den eingeklagten Betrag als eine jährliche Rente betrachten könnte und capita-

liſiren wollte, was aber nach der Natur der fraglichen, nicht jährlich wiederkehrenden Revenüe nicht einmal rechtlich ſtatthaft iſt. Es kann alſo blos die Frage entſtehen, ob die Sache durch die alsbaldige Verbindung der Berufungsausführung mit der Berufungseinführung appellabel geworden ſey? Dieſe Frage wurde in Gemäßheit der durch die Rechtsſprechung unſers Collegs dem §. 2. des Tit. 2. Th. 2. unſerer Prozeßordnung früher gegebenen Auslegung von unſerm Referenten und Correferenten bejahend beantwortet und hiernach das Dekret vom 7. December v. J. *) erlaſſen. Dieſes Dekret iſt nach unſerm Geſchäftsgange nicht als eine Entſcheidung des Collegs zu betrachten, kann alſo Letzteres in der ihm competirenden Beurtheilung der Formalien des in Rede ſtehenden Rechtsmittels nicht binden, und es bedarf darum die Behauptung des Querulanten, daß über die Formalien eigentlich ſchon zu ſeinen Gunſten entſchieden ſey, keiner weiteren Widerlegung. Die Auslegung der fraglichen Geſetzesſtelle iſt zwar in Folge ihrer Faſſung allerdings nicht ohne Schwierigkeit; da indeſſen durch diejenige, welche Querulant vertheidigt, die Beſtimmung einer Appellationsſumme faſt gänzlich vernichtet werden würde, ſo haben wir dieſelbe in neueſter Zeit verlaſſen und gehen in unſerer Rechtsſprechung nunmehr von der Anſicht aus, daß es bei Anwendung jener Stelle nicht auf alsbaldige Rechtfertigung der Beſchwerde, ſondern darauf ankomme, ob ganz klar und unbeſtritten nachgewieſen werde, daß das Untergericht unrichtig entſchieden habe. Die in der vorliegenden Rechtsſache zu entſcheiden geweſene Frage, iſt aber — keine unzweifelhafte, ſondern eine, unter den Rechtslehrern beſtrittene **) und wir hielten darum die in Rede ſtehende Beſtim-

*) wodurch die Appellationsrechtfertigung dem Appellaten zur Erklärung mitgetheilt ward.

**) Worin dieſe Frage beſtand, war aus den, allein zu Gebot ſtehenden Acten des oberſten Gerichtshofes nicht zu erſehen.

mung der Prozeßordnung hier nicht für anwendbar. Wir stellen übrigens dem höchsten Tribunal die zu ertheilende Entscheidung — anheim und bemerken nur noch, daß wir hier, wo nach vorgängiger Verhandlung über die Appellabilität von uns entschieden wurde, eine Extrajudicialbeschwerde allerdings nicht für statthaft halten, *) ohne daß hier die Form unserer Entscheidung unsers Erachtens etwas releviren könnte.“

Hierauf sprach sich der oberste Gerichtshof dahin aus:

In Sachen ꝛc. wird die Namens des Ersteren von dem adv. ord. W. gegen die Verfügung Großherzogl. Hofgerichts zu Gießen vom 10. Juni d. J. dahier angebrachte Beschwerde und hiermit verbundene Bitte, unter Gestattung der Einsicht des hierüber cum actis erforderten Berichts, in Erwägung:

---

*) Querulant hatte in dem Gravatoriallibell noch vorgetragen: Er habe gegen die beschwerende Verfügung zuerst remonstrirt und eventuell jedes zulässige Rechtsmittel angezeigt. Großherzogl. Hofgericht habe jedoch durch eine weitere Verfügung vom 1. Juli d. J. die Remonstration als ungegründet verworfen und zur Benennung des etwa zu prosequirenden Rechtsmittels eine Frist von 14 Tagen bestimmt. Obgleich nun hiernach Großherzogl. Hofgericht die Verfügung vom 10. Juni als eine der Rechtskraft fähige anzusehen scheine, so halte er doch eine außerordentliche Beschwerdeführung für zulässig und genügend, da die zu beurtheilende Frage lediglich die Formalien des Rechtsmittels betreffe und diese Beschwerdeführung sey hier um so zulässiger, als die beschwerende Verfügung nicht die Form eines Urtheils, sondern die eines einfachen Dekretes an sich trage. Auch habe das höchste Tribunal in gleichen Fällen eine solche Beschwerde zugelassen, z. B. in der Rechtssache des Juden S. A. zu L. gegen den Juden H. S. zu L. Forderung betr. (1825), worin Großherzogl. Hofgericht die ergriffene Revision und zwar durch eine in Urtheilsform erlassene Verfügung wegen Mangels der Revisionssumme abgeschlagen, Revident aber dennoch im Wege der außerordentlichen Beschwerde eine abändernde Verfügung erwirkt hätte

daß nach ausdrücklicher, auch bei den Untergerichten geltenden, Bestimmung der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung vom 5. August 1804, Tit. 1. §. 2. nur solche streitige Dienstbarkeiten und Gerechtsame, welche sich in keinen zuverlässigen Geldanschlag bringen lassen, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellt, ohne Unterschied für appellationsfähig geachtet werden sollen, in substrato aber es klar und zuverlässig ist, daß der in Frage stehende Zehnten von einem so geringen Ertrag, wie solcher nach dem concreten Flächeninhalt des angeblich pflichtigen Ackerlandes und der eignen Würdigung des Querulanten in der Klage erscheint, einen Capitalwerth von 20 Gulden, mithin die für die Zulässigkeit der Appellation von den Untergerichten an die Mittelgerichte gesetzlich erforderliche Größe des Streitobjects nicht erreicht, daß ferner die von dem Querulanten für sich in Anspruch genommene Stelle im §. 2. P. II. Tit. 2. der Prozeßordnung vom Jahr 1724 jetzt überhaupt nicht mehr anwendbar ist, keinen Falls aber, wie auch in dem oben angezogenen Hofgerichtsbericht bemerkt wird, auf den vorliegenden Fall angewendet werden konnte, *) in weiterer Erwägung, daß auch der Um-

*) Unterm 10. Juni 1833 reichte L. G. v. B. Beklagter, Appellant und Querulant, in seiner Rechtssache gegen N. St. von S. Klägern, Appellaten und Querulaten, Forderung betreffend eine außergerichtliche Beschwerde bei dem obersten Gerichtshof ein, worin es u. A. heißt: „Gestützt auf die Bestimmung der Prozeßordnung Th. 2. Tit. 2. §. 2. überreichte man *in continenti* die Rechtfertigung der Appellationsbeschwerde. Großhzogl. Hofg. (in Darmst.) verwarf durch Dekret vom 22. Juni 1832 wegen mangelnder Größe des Streitobjects die Berufung. (Es heißt in diesem Dekret — „wird die von dem Beklagten gegen den Bescheid des Landgerichts St. vom 8. Mai d. J. ergriffene Berufung als wegen mangelnder Größe des Streitobjects formell unzulässig verworfen, da weder die Ungerechtigkeit, noch Unbilligkeit oder Nichtigkeit des Landgerichtsbescheids in conti-

stand, daß Großherzogl. Hofgericht früher der erwähnten Bestimmung der Prozeßordnung eine andere

---

nenti docirt betrachtet werden kann, noch der arme Zustand, wornach der Verlust der fraglichen Summe den Beklagten sehr drückt, gehörig factisch begründet worden, wie, da Beklagter nicht zum Armenrecht zugelassen ist, nothwendig gewesen wäre.") Man führte hiergegen die Zulässigkeit, und, gestützt auf ein Zeugniß des Ortsvorstandes noch aus dem weiteren Grund der Mittellosigkeit des Appellanten, wiederholt aus. Auch hierauf folgte ein abschlägliches Dekret. — — Die Prozeßordnung gestattet a. a. O., wenn die Summe weniger als 20 Gulden beträgt, die Appellation in zwei Fällen: 1) wenn Appellant die Ungerechtig-, Unbillig- oder Nichtigkeit der Sentenz in continenti docirt, 2) wenn er so arm, daß ihn der Verlust des Abverkannten sehr drückt. In beiden Beziehungen hat man die Zulässigkeit der Appellation behauptet und gerechtfertigt. Was die erstere betrifft, so rechtfertigt sich die von dem unterrichterlichen Correferenten hervorgehobene Ansicht, daß die Beschwerde selbst ohne Einforderung der Acten schon erwiesen seyn müsse, nicht durch den Ausdruck: „in continenti docirt." Denn ohne Einforderung der Akten läßt sich niemals über eine Beschwerde erkennen, die Acten müssen immer eingesehen werden. Dann ist auch die Prozeßordnung selbst an jener Stelle solcher Auslegung direct entgegen, indem sie auf die Rechtfertigung immer Erstattung des Berichts und Einsicht der Acten erster Instanz fordert. Jener Ausdruck kann nur die Bedeutung haben, es müsse mit der Einführung die Rechtfertigung verbunden werden und es sey die Erkennung voller Prozesse nicht erforderlich. Verlangt man eine grobe Rechtsverletzung, so ist die Unterscheidung zwischen einer solchen und einer feinen mißlich. In vorliegendem Fall aber, wo Großherzogl. Hofgericht die Klage selbst dahin beurtheilt hat: sie sey höchst mangelhaft, eine causa debendi sey nicht angegeben, für Zinsen und Kosten nichts angeführt ꝛc., möchte doch eine exorbitante Rechtsverletzung angenommen werden können. In der zweiten Beziehung genügt das Attestat des Ortsvorstandes für den Fall, wenn man in ersterer noch zweifelhaft seyn könnte. — Nach eingeholtem Bericht Großherzogl. Hofgerichts, worin sich dasselbe auf den Vortrag des Referenten und den dabei bemerkten Collegialbeschluß bezog, verwarf das oberste Gericht unter Hinweisung auf die in den Vorträgen Großherzogl. Hofgerichts entwickelten Gründen, unterm 27. September 1833 die Beschwerde.

Auslegung gegeben und hiernach durch das Dekret vom 7. December v. J. die klägerische Appellationsrechtfertigung erst zur Erklärung mitgetheilt hatte, jene Ansicht aber bei dem nachherigen zweiten Vortrag der Sache verlassen hat, offenbar keinen gültigen Grund zu der erhobenen Beschwerde abzugeben vermag, als völlig unbegründet verworfen.

Darmstadt den 25. September 1834.“ *)

VII. P. d. H. G. zu D. Nr. 61. Appellationsfähigkeit in Fällen objectiver Klagenhäufung. „Im Fall einer wirklichen objectiven Klagenhäufung, d. h., wenn mehrere selbstständige, auf verschiedenen Rechtstiteln beruhende Forderungen, deren jede eine besondere Klage bilden könnte, in einem und demselben Rechtsstreit geltend gemacht werden, ist, wenn gleich die einzelnen Forderungen die appellationsfähige Summe nicht erreichen sollten, die Berufung doch alsdann formell zulässig, wenn solche nur wegen so vieler einzelnen Forderungen, daß sie zusammengenommen die appellationsfähige Summe erreichen, an den Oberrichter gebracht wird. Denn, wie einmal die Häufung mehrerer Klagen gestellt wird und einer der streitenden Theile sich durch die Entscheidung in so weit verletzt fühlt, daß der Gegenstand der einzelnen Beschwerden zusammen die appellationsfähige Summe erreicht, so hat der verletzte Theil ganz gleiches Interesse mit demjenigen, welcher durch eine Entscheidung in einer Sache sich verletzt fühlt, und eben darum liegt kein Grund vor, ihm die Möglichkeit der Hebung seiner Beschwerde zu entziehen. cf. Urtheil vom 23. Mai 1832 in S. C. E. zu P. gegen P. W.s Wittwe zu K.“ —

*) Vergl. noch Linde: Handbuch Bd. 4, §. 93. „Berechnung der Appellatonssumme bei Gülten, Zinsen und Nutzungen.“

VIII. Nach Art. 12. des Gesetzes vom 27. März 1821 wegen Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken finden, wenn wegen Vollständigkeit der Entschädigung vor Gericht verhandelt worden ist, „sowohl von Seiten des Privateigenthümers, als von Seiten der Verwaltungsbehörde die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, jedoch ohne Rücksicht auf die Appellationssumme, wenn nicht bereits ein Justizcolleg gesprochen hat."

IX. Gesetz v. 25. März 1836, „die Erhöhung der Appellationssumme bei Berufungen von den Untergerichten an die Mittelgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend. Ludwig II. ꝛc. Wir haben, nach Anhörung unsers Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Die in der Hessischen Prozeßordnung vom Jahr 1724, Theil I. Titel VII. §. 1. *) für Berufungen von den Untergerichten an die Mittelgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf zwanzig Gulden **) bestimmte Appellationssumme wird hiermit auf dreißig fünf Gulden erhöht. ***) Art. 2. Die

*) C. P. O. m. Sy. S. 71, 72.

**) Durch dieses Gesetz verliert ein Präjudiz des obersten Gerichtshofs (Nr. 62), wodurch ausgesprochen wurde, es sey nicht nothwendig, daß der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 20 Gulden übersteige, daß vielmehr der Werth von 20 Gulden genüge, seine Bedeutung.

***) Der von zwei Mitgliedern gestellte Antrag auf Erhöhung der Appellationssumme hatte, nach dem Vorgang von Baiern, Baden, Würtemberg und Nassau [nach der Gesetzgebung der freien Stadt Frankfurt ist die Appellation zulässig, wenn „das Streitobject 25 Gulden im Hauptstuhl austrägt." Z. f. G. u. R. Bd. 1. Nr. XVIII. Rechtsfall zur Erläuterung der Frankfurtischen Verordnung vom 20. Mai 1817, über die Competenz der Civilgerichte, über Appellationssumme ꝛc. S. 254, 263, Note 4], in welchen Staaten die appellabele Summe auf 50 Gulden fixirt ist, und von Hanno-

in dem vorhergehenden Artikel enthaltene Bestimmung hindert jedoch weder die Fortsetzung derjenigen Berufungen,

---

ver und Mecklenburg, wo sie 30 Thaler beträgt, vorgeschlagen, die Appellationssumme auf 50 Gulden zu erhöhen (Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände im Jahre 1835 und 1836. Beilagen. Erster Band. Beil. Nr. 28. zum 8. Protokoll). Der erstattete Ausschußbericht (1. Bd. Beil. Nr. 161 zum 25. Protokoll) warf einen Rückblick auf die Verhandlungen der Kammer von 1826—1827, welche „die Fixirung der Appellationssumme auf 25 Gulden Hauptforderung ohne Zinsen und Kosten einhelligt adoptirt" und trug u. A. Folgendes vor: „Wir verkennen die Erheblichkeit der Gründe nicht, womit die Herrn Proponenten ihren Antrag motiviren; demungeachtet aber können wir zu einer Erhöhung der Appellationssumme auf 50 Gulden nicht rathen. Mag auch der Verlust einer solchen Summe vielen, welche in den Fall kommen, bei den Untergerichten Recht zu suchen, oder zu nehmen, wenig oder gar nicht fühlbar seyn; es kann und wird eben so häufig und in sehr hohem Grade bei Anderen das Gegentheil eintreten, ja oft ihr ganzes Vermögen kaum 50 Gulden betragen, und dann, wenn dieselben durch das unterrichterliche Erkenntniß wirklich in ihren Rechten verletzt seyn sollten, oder doch einmal die Ueberzeugung haben, die Entziehung, selbst der Möglichkeit, bei dem höheren Richter Hülfe und besseres Recht zu erhalten, eine doppelte Härte und die größte Ungerechtigkeit seyn. Wir bemerken hierbei, daß unsere Prozeßgesetze bei der Appellationssumme an die Mittelgerichte zu Gunsten der Armenparthie keinen Unterschied machen, wie dieß bei der Berufung an das oberste Tribunal stattfindet. Daß in mehreren Nachbarstaaten die Appellationssumme bei Berufungen von den Untergerichten ebenfalls auf 50 Gulden und zum Theil noch höher festgesetzt oder neuerlich wenigstens projectirt worden ist, beweist aber noch nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, für die übrigens dort manche Gründe und eigenthümliche Verhältnisse sprechen mögen, welche bei uns nicht eintreten. Alles erwogen, glaubt der Ausschuß vorerst nur für eine Erhöhung der fraglichen Appellationssumme um 15 Gulden stimmen zu können, der Weisheit der Staatsregierung und der Stände es vorbehaltend, diese Summe bei demnächstiger Einführung einer neuen allgemeinen Civilprozeßordnung und etwa veränderten Justizverfassung noch zu mehren,

welche an dem Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits eingelegt waren, noch die Einlegung der Berufung

---

oder auch zu mindern. Wir haben übrigens hier, gleich den Herrn Antragstellern, bloß die Größe der Appellationssumme vor Augen. Hinsichtlich aller sonstigen Beziehungen derselben, erachten wir, möchte es vor der Hand bei den in den diesseitigen Provinzen bestehenden Grundsätzen, wie sich solche gesetzlich und durch die Praxis gebildet haben, zu belassen seyn. Dieß gilt namentlich in Ansehung der Berechnung der Appellationssumme, wobei diesseits nicht, wie nach der französischen Gesetzgebung in der Provinz Rheinhessen, der Werth des Streitobjekts (die summa in judicium deducta), sondern der Werth der vermeinten Beschwerde (die summa gravaminis) berücksichtigt wird, und weiter Zinsen jeder Art und Nutzungen, falls sie nicht etwa für sich allein die appellabele Summe erreichen, deßgleichen unbedingt Prozeßkosten nicht in Anschlag kommen; Grundsätze, für diesich auch schon bei der oben erwähnten früheren Veranlassung die beiden Kammern der Stände ausgesprochen hatten." Bei der Berathung am 24. Juni 1835 (Verhandlungen ꝛc. Protokolle, Bd. 1. 28. Sitzung S. 1 ꝛc.) nahmen mehrere Abg. gegen den Antrag das Wort: So sprach der Abg. Zulauf (ein Landmann): „Es kommen Appellationen wegen kleiner Forderungen jetzt weit häufiger vor, als solche wegen großer oder einigermaßen bedeutender Forderungen. Hätten die Antragsteller darauf angetragen, die Appellationssumme herabzusetzen, so würde ich diesem Antrage mit Vergnügen beigestimmt haben. — Freilich werden die Mittelgerichte bei Folgegebung des Antrags den Vortheil einer Geschäftserleichterung gewinnen, sie werden nicht mehr mit so vielen Appellationen überhäuft werden, als bisher; allein niemals wird eine Kammer dahin wirken wollen, daß man die Gerichte zum Nachtheile der rechtsuchenden Unterthanen erleichtere und diese zum Vortheil jener beschwere; — die Unterthanen sind nicht für die Gerichte, sondern die Gerichte für die Unterthanen da. Man wird ferner auch denjenigen eine weite Thüre öffnen, welche in dem Prozessiren erfahren sind und welchen, vermöge ihrer Ueberlegenheit gegen Mindererfahrene, diese Erhöhung der Appellationssumme sehr zu Statten kommen wird" ꝛc. [s. Mittermaier: der gemeine deutsche bürgerl. Proz. in Vergl. Erster Beitrag. 2. Aufl. Bonn 1822, S. 115. Der Verf. sagt u. A.: „Wer kann noch, wenn er von

gegen solche Erkenntnisse der Untergerichte, welche an dem gedachten Tage bereits publicirt waren. Art. 3. Dieses Gesetz tritt am 16. April d. J. in Kraft.“ —

---

persönlicher Erscheinung der Partheien ohne Anwälte Heil erwartet, verkennen, daß die natürliche Ungleichheit der Kräfte der Partheien sie der höchsten Gefahr aussetzt, daß der Schüchterne, Ungebildete leicht von dem Kühnen, an das Sprechen bei Gericht gewöhnten — besiegt würde?“] Der Abg. Hellmann (Fabrikant) sprach u. A.: „So lange unsere Unterrichter Einzelrichter sind, halte ich die Rechte der Partheien durch eine solche Erhöhung für gefährdet. Es sind vielleicht mehreren unter ihnen Fälle bekannt, wo man wegen eines Gegenstandes, der nicht einmal 20 Gulden betrug, gern die Appellation ergriffen hätte, nicht, um den Schaden von sich abzuwenden, sondern um sein Recht zu wahren, wenn man die feste Ueberzeugung hat, daß das Urtheil auf einem Irrthum, auf einer irrigen Ansicht des Richters beruht und dieser, was mir selbst schon vorgekommen ist, hintendrein selbst einsieht, daß er sich in einem Irrthum befunden, der nun nicht wieder gut zu machen.“ Einer der Antragsteller hob, der letztgedachten Bemerkung des Abg. Zulauf gegenüber, die Vorschrift der Prozeßordnung hervor: „Nach dieser ist der Richter der freundliche Rathgeber der von ihm erscheinenden Partheien. Er hat die Verbindlichkeit, demjenigen, der durch einen Anwalt nicht vertreten ist, alles das anzugeben, was etwa nach dem Gesetze, ihm unbekannt, zu seinem Vortheil gereichen kann.“ Der Abg. v. Gagern trug vor: „Ich bin — darin einverstanden, daß eine Appellationssumme bestehen — müsse. Die Grenze scheint mir aber durch einen Begriff bestimmt werden zu müssen. Bezüglich dieser Grenze, welche das Recht von einem Richterspruch abhängig macht, und weitere Rechtsverfolgung ausschließt, sollte unsere diesseitige Gesetzgebung, wie mir deucht, von derjenigen nicht verschieden seyn, und nicht noch mehr entfernt werden, welche auf dem linken Rheinufer gilt. Der Begriff, durch welchen jene Grenze gezogen wird, kann, meines Erachtens, kein anderer seyn, als der von Bagatellsachen. Bei dem, was als Bagatellsache gelten kann, glaube ich, daß die Appellation nicht zugelassen werden solite. Es fragt sich also nur, was nach dem Werth und Geldverhältnisse des Landes als Bagatellsache erscheinen könne? Es ist vielfach der französischen Gesetzgebung zum Vorwurf gemacht worden, daß

X. Gesetz vom 25. März 1836, „die Aufhebung der im §. 5. Tit. 1. der provisorischen Oberap-

---

sie bei Bestimmung der inappellabeln Competenz der Friedensgerichte den Begriff der Bagatellsachen bei einem Interesse von 50 Franken zu hoch gegriffen habe. Wir haben im Großherzogthum sehr arme Gegenden, wo dieß keine unbedeutende Summe, wo es dem Rechtsuchenden nicht gleichgültig seyn kann, ob er 20 fl. verliert oder gewinnt. Ich glaube daher, daß man die Streitsumme, unter welcher die Appellation unzulässig seyn soll, auf keinen Fall höher greifen dürfe, als sie für das linke Rheinufer bei der inappellabelen Competenz der Friedensgerichte besteht. Da aber nun die Differenz, welche auf beiden Rheinufern bezüglich der Appellationssumme jetzt besteht, nämlich zwischen 20 fl. und 50 Franken sehr unbedeutend ist, so bin ich der Meinung, daß man es bei dem Bestehenden belassen solle, und schließe mich daher dem Antrag des Abgeordneten Zulauf an. — Wenn einer der Antragsteller bemerkte, nach der althessischen Prozeßordnung müsse der Richter den Rathgeber machen, so ist dieses wahr; allein ich mache darauf aufmerksam, welcher Unterschied in der Organisation der Gerichte zu der Zeit, für welche diese Gerichtsordnung berechnet war, und der der jetzigen Landgerichte besteht und ich frage, ob es möglich ist, daß der Landrichter und das übrige Personal an den Audienztagen dem freundlichen Rathgeber abgeben und die Rechtsuchenden darüber belehren kann, was im Interesse der Verfolgung ihres Rechts liegt." [Der Herausgeber, der Anwalt des Beklagten war, brachte es dahin, daß der Unterrichter den Kläger mit seiner Klage, die er zu Protokoll genommen hatte, wegen eines exipiendo gerügten Mangels derselben angebrachtermaßen abwieß. Als Kläger hierauf denselben Anspruch durch eine von demselben Unterrichter zu Protokoll genommene Klage geltend machte, mußte er denselben nach wiederholter Verhandlung bis zum Schluß wiederum angebrachter Maßen abweisen.] Nachdem hierauf die Bemerkung gefolgt war, man habe nur herausheben wollen, der Richter habe diese Verbindlichkeit nur in Bezug auf die von ihm geleiteten oder einzuleitenden Rechtsstreite, noch mehrere Abgeordneten das Wort genommen und der Regierungscommissär erklärt hatte, die Staatsregierung werde, wenn es die Kammern wünschten, daß die Appellationssumme um ein Mäßiges erhöht werde, mit einem entsprechenden Gesetzesentwurf entgegengekommen, endigte

pellations-Gerichtsordnung vom 5. August 1804 enthaltenen Bestimmung betr. Ludwig II. ꝛc. Wir

---

die Berathung. In der Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Juni 1835 beschloß diese mit 21 Stimmen gegen 15, die Staatsregierung um Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erhöhung der Appellationssumme auf 35 Gulden zu bitten.

Der Ausschuß der ersten Kammer sprach sich durch seinen Referenten, Universitätskanzler Dr. Linde u. A. dahin aus: „Der berichtende Ausschuß dieser hohen Kammer wird dadurch, daß der Beschluß der verehrlichen zweiten Kammer darauf gerichtet ist, „vorläufig und bis zur demnächstigen weiteren gesetzlichen Bestimmung" die Appellationssumme zu erhöhen, veranlaßt, jetzt schon die Erklärung niederzulegen, daß er die Ansicht nicht theilt, welche die Beschränkung der Rechtsmittel, namentlich der Appellation, nach gewissen Summen, für überhaupt zweckmäßig und empfehlenswerth hält. Dem römischen und canonischen Rechte ist dieses Institut immer fremd geblieben. Erst gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bildete sich durch deutsche Particulargesetzgebung das Institut allmählig aus, und vielleicht war die Hessische Prozeßordnung (vom Jahre 1500) die erste, welche genaue Bestimmung deßhalb traf, der schon 1516 die Mainzer Prozeßordnung sich nachbildete, während die älteste Reichskammergerichtsordnung von 1495 davon nichts aufnahm, und erst die vom Jahre 1521 die Particulargesetzgebung nachahmte. Die Ausbildung des Instituts fällt also gerade mit der Periode der Prozeßgeschichte zusammen, in welcher der Gerichtsgebrauch sich über die höchst zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung der Zwischenappellationen hinweggesetzt, den unbeschränktesten Appellationsmißbrauch vor dem Haupterkenntnisse zugelassen [s. noch Linde: über die Appellaton von Beiurtheilen nach dem Prozeßrechte des Großherzogthums Hessen in der Zeitschr. f. Civilr. und Prozeß, Band 4, S. 250 ꝛc.] und dadurch jeden Gerichtshof in einen Olimp der Prozesse verwandelt, und die Gerichte selbst in die Lage gebracht hatte, nicht mehr Meister über die zuströmende Masse der Appellationsprozesse werden zu können. Handelte es sich deßhalb um durchgreifende Verbesserungen des processualischen Verfahrens, oder gar um eine neue Prozeßgesetzgebung, so würde man das Uebel an der Wurzel anzugreifen rathen, zu dem Systeme der Beschränkungen der Zwischenappellationen zurückzukeh-

haben, auf Antrag und mit im Voraus ertheilter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen,

---

ren und ein Institut gänzlich aufzugeben rathen, das in der Verzweiflung über zunehmende Appellationen als Radicalcur erfunden wurde, aber leider, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bad ausschüttete und Instanzenverweigerung mit Rechtssprechung identificirte. [s. noch des Berichterstatters Handbuch S. 309 und dessen Abhandl. S. 185 ꝛc. des zehnten Bandes der Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß Nr. VI. „Bemerkungen über die Nachweisung der Berufungssumme bei Gericht."] Daß nicht Zeitverhältnisse, lebhafterer Verkehr, Prozeßsucht u. dergl. heut zu Tag ein Institut zum Bedürfnisse erhoben hat, das es früher nicht war, beweist die Oesterreichische Monarchie und Sachsen, die dasselbe nicht kennen, dennoch von keinem Uebermaße der Appellationsprozesse wissen, ja bei verhältnißmäßig gleicher Zahl von Prozessen in unterer Instanz, viel weniger Appellationsprozesse, selbst bei unbeschränkter Appellationslicenz, haben. — Da es sich gegenwärtig jedoch nicht um neue Grundlagen und Radicalverbesserungen einer Prozeßgesetzgebung, sondern um zeitgemäße Fortbildung einer bestehenden Einrichtung handelt, so kann die Frage nur die seyn: ob es, nach dem zur Zeit noch geltenden Prozeßrechte, angemessen sey, die Appellationssumme zu erhöhen? Von diesem, durch bestehende gesetzliche Grundlagen angewiesenen Standpunkte, von welchem die Motion allein den Gegenstand zur Discussion konnte bringen wollen, aus betrachtet, ist der Ausschuß der Ansicht, daß der Beschluß der verehrlichen zweiten Kammer in sofern, als er sich lediglich an die Vergrößerung der Appellationssumme von 20 Gulden auf 35 hält, zur Annahme auch dieser hohen Kammer zu empfehlen ist. Die Gründe für diesen Antrag finden sich in der Motion selbst, dem Ausschußberichte und der Discussion der zweiten Kammer genügend hervorgehoben und wir halten sie für zureichend und folgerichtig, so lang die bestehende Gesetzgebung, wie es seither noch der Fall ist, das Institut selbst als zweckmäßig im Systeme des Prozeßrechts beibehält. Zu bemerken ist nur noch, daß die Vergrößerung der Summe selbst, jedenfalls nur mit Rücksicht auf ihre ursprüngliche Größe und den veränderten Geldwerth und auf den Wechsel des Preises anderer Gegenstände des Verkehrs, die Objecte eines Rechtsstreites werden können, und auf die subjective Beschaffenheit des richter-

wie folgt: Art. 1. Die im §. 5. Tit. 1. der proviſoriſchen Oberappellations-Gerichtsordnung vom 5. Auguſt 1804 enthaltene Beſtimmung, *) welche ſo lautet:

---

lichen Perſonals ermeſſen werden kann. Dieſe Geſichtspunkte ſind bei den Verhandlungen der zweiten Kammer in der That feſtgehalten worden. Der Verſuch dagegen, der in der Discuſſion vorgeſchlagen wurde, die Grenze, unter der die Appellation unzuläſſig ſeyn ſoll, durch einen Begriff zu beſtimmen, führt nicht weiter, weil, wenn man darunter den Begriff von Bagatellſachen verſtanden hat, dieſer in ſeiner eigentlichen Bedeutung doch wieder nur aus dem poſitiven Rechte des Landes entnommen werden kann, und dieſes ſogar den Begriff immer als einen relativen behandelt. Der relative Begriff „Bagatellſachen" kann für das poſitive Recht ja auch nur unter Anwendung der Beziehungen abſtrahirt werden, unter deren Berückſichtigung auch nur die Größe der Appellationsſumme zweckmäßig zu ermitteln ſteht. Geht man aber ſogar ſo weit, den Begriff „Bagatellſache" für die dieſſeitigen Untergerichte aus dem Maße der inappellabelen Competenz der franzöſiſchen Friedensgerichte zu beſtimmen, ſo fehlt es, bei der gänzlichen Verſchiedenheit aller Verhältniſſe durchaus an einer zureichenden Analogie ꝛc."

Bei der Berathung des Antrags in der erſten Kammer am 20. Juli 1835 nahm blos der Kanzler Dr. Linde das Wort, indem er ſich im Sinn des Ausſchußberichtes ausſprach und in der Sitzung vom 6. Auguſt 1835 trat die Kammer einſtimmig dem Beſchluſſe der zweiten Kammer bei. So entſtand das Geſetz vom 25. März 1836. ſ. noch Linde: „Ueber den Standpunkt der Reformfrage der Juſtizverfaſſung und die Ergebniſſe der jüngſten legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilrecht und Civilprozeß im Großherzogthum Heſſen" (S. 290—232 des 20. Bandes des Archivs für die civiliſtiſche Praxis) S. 320. In der Anmerkung führt der Verfaſſer, indem er des Geſetzes vom 25. März 1836 gedenkt, hinzu: „Zu bemerken iſt, daß vor der P. O. v. 1724 die Appellationsſumme 20 Goldgulden betrug und aus Verſehen mit 20 Gulden in die P. O. v. 1724 überging. Die Appellationsſumme war alſo von 1628 bis 1724 in Heſſen höher, als ſeit dem Geſetze vom 25. März 1836."

*) C. P. O. m. Sp. S. 209.

Bei solchen Appellanten, die sich zum Armenrecht qualificiren, und dazu nach vorgängiger Untersuchung zugelassen worden sind, worunter auch diejenigen, deren ganzes oder doch meistes Vermögen aus dem Appellationsgegenstande besteht, gehören, soll auf die Größe des Streitgegenstandes, wenn derselbe nur nicht unter dem Werthe von fünfzig Gulden ist, nicht gesehen werden,

wird hiermit ihrem ganzen Inhalt nach für aufgehoben erklärt. Art. 2. Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltene Bestimmung hindert jedoch weder die Fortsetzung derjenigen Berufungen, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits eingelegt waren, noch die Einlegung der Berufung gegen solche Erkenntnisse der Mittelgerichte, welche an dem gedachten Tage bereits publicirt waren. Art. 3. Dieses Gesetz tritt vom 9. April d. J. in Kraft." *) s. noch Linde a. a. O. S. 321.

---

*) Auf dem Landtage von 1835—1836 stellten zwei Abgeordnete den Antrag: „Die provisorische Ober-Appellationsgerichtsordnung vom Jahre 1804 bestimmt Tit. 1. §. 1. (C. P. O. m. Sp. S. 206) die Appellationssumme auf 200 Gulden, verfügt aber im §. 5. (C. P. O. m. Sp. S. 209) weiter: „Bei solchen Appellanten ꝛc. Durch die Verfügung vom 18. Januar 1807 (C. P. O. m. Sp. S. 207) wurde die in dem §. 1. bestimmte Summe von 200 Gulden auf 400 Gulden erhöht, dagegen aber erlitt der eben gedachte §. 5. keine Aenderung. Der Mißbrauch, welcher insbesondere in neuerer Zeit mit der, theilweise auf übergroßer Billigkeit beruhenden Begünstigung der Armen im Prozeß getrieben worden ist, die Thatsache, daß etwa 1/5 sämmtlicher, bei dem obersten Gericht anhängigen Civilsachen von, zum Armenrecht zugelassenen, Partheien verfolgt werden, insbesondere aber die Betrachtung, daß theilweise eine Inconsequenz, theilweise eine Ungerechtigkeit darin liegt, dem Armen eine andere Appellationssumme, wie dem Reichen zu bestimmen, weil nach solchem Grundsatz auch für Wohlhabende in jedem einzelnen Falle die Appellationssumme nach Maßgabe ihres Vermögens

bestimmt werden müßte, und weil man gerechter- oder billigerweise dem Reichen nicht zumuthen kann, ein Urtheil, welches gegen ihn erlassen wurde, als richtig anzuerkennen, während solches, wenn es für ihn ergangen wäre, der Gegner als widerrechtlich hätte anfechten können; diese Betrachtungen bestimmen uns zu dem Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen: daß der §. 5. Tit. I. der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben, eventuell aber, daß die dort bestimmte Summe von 50 Gulden auf 100 Gulden erhöht werde." Der Ausschuß berichtete u. A.: „Ihr zweiter Ausschuß kann der Vergünstigung, welche in der fraglichen Stelle der Ober-Appellationsgerichtsordnung den Armenpartheien eingeräumt wird, ebenfalls keinen Beifall zollen. Zwar war schon im Reichsabschied von 1654, §. 114. für diejenigen, deren Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstreckte, die Appellationssumme bei Berufungen von den Landgerichten an die Reichsgerichte auf die Hälfte (300 fl.) herabgesetzt worden; und es fehlt auch nicht an deutschen Particular-Prozeßordnungen, wornach (z. B. in Bayern, Würtemberg) wenigstens dann, wenn der Streitgegenstand das ganze Vermögen der appellirenden Parthei ausmacht, das Daseyn der sonst vorgeschriebenen Appellationssumme nicht erfordert wird. Allein in dem bei weitem größeren Theile der deutschen Staaten, — in Preußen, Hannover, Kurhessen [nach dem Zeugnisse von Wagner: Grundzüge der Gerichtsverfassung und des unterrichterlichen Verfahrens in Kurhessen. 2. Ausg. Marb. 1827, S. 44. braucht in Armensachen der Streitgegenstand nur die Hälfte der Oberappellationssumme (von 200 Thalern) also nur 100 Thaler zu betragen], Mecklenburg, Nassau, Oldenburg u. s. w. kennt man ein solches Privileg der Armen — einen Unterschied zwischen diesen und den Reichen in Absicht auf die appellabele Summe — nicht. Es ist in dem französischen Recht gleichfalls ganz unbekannt und gleich wenig in dem schon bei anderer Gelegenheit erwähnten Entwurf einer Mittelgerichtsordnung für das ganze Großherzogthum von 1819, worin die seitherige Appellationssumme von 400 fl. für die Berufung an das oberste Gericht beibehalten wurde, aufgenommen worden. In der That läßt sich auch nicht wohl ein haltbarer Grund auffinden, welcher es rechtfertigen könnte, die Appellationssumme für die arme Parthei geringer zu greifen, als für die reiche. Es wird dadurch — wie Herr Kanzler Linde in seinem Handbuche des deutschen gemeinen bürgerlichen Pro-

zesses, 4. Band, S. 405 sehr richtig bemerkt — eine wahre Rechtsungleichheit sanctionirt — weil man unmöglich dem Reichen zumuthen kann, ein Urtheil, das wider ihn erging, als gerecht ehren zu sollen, welches, wenn es für ihn ergangen wäre, der Gegner als ungerecht hätte anfechten dürfen. Zu solchen Privilegien kann selbst die Armuth keinen rechtlichen Grund abgeben. Außerdem ist die Scheidelinie zwischen arm und nicht arm häufig so schwierig zu erkennen, daß jenes, auf scheinbare Billigkeit beruhende, Princip in der Anwendung wohl oft zu Härten führte, die dem Verschämten stets fühlbarer werden möchten, als dem Unverschämten. Der Staat, — fügen wir nur noch kürzlich hinzu — genügt seiner Pflicht und den Anforderungen der Humanität vollkommen, wenn er dem Armen unentgeldlich Justizverwaltung — Befreiung von Gerichtskosten jeder Art, Stempel, Succumbenzgelder, Anwaltsgebühren u. s. w. — angedeihen läßt. Wie sehr häufig hierdurch der vermögende Gegner einer Armenpartie in Nachtheil versetzt wird, ist bekannt und bei der verehrlichen Kammer schon oft zur Sprache gekommen. Als eine wahre Ungerechtigkeit gegen denjenigen, welcher mit einem Armen litigirt, erscheint es aber, den letzteren in dem Maße zu favorisiren, daß man demselben, indem man ihm eine geringere Appellationssumme bestimmt, die Möglichkeit, bei dem höheren Richter besseres Recht zu suchen und zu finden, in einem Falle gestattet, wo solche seinem, sehr oft nicht viel reicheren, Gegner abgeschnitten ist. Hierzu hat der Staat gewiß weder ein Recht, noch eine Verpflichtung. Daß, wie die Herrn Antragsteller anführen, etwa $^1/_5$ sämmtlicher bei dem obersten Gericht anhängiger Civilsachen von zum Armenrecht zugelassenen Partheien verfolgt werden, kann und will zwar Referent nicht bestimmt behaupten; aber das kann er, seit vielen Jahren Mitglied des höchsten Tribunals, mit Grund versichern, daß bei demselben die Zahl der Armensachen sehr bedeutend ist, daß sie zur größten Belästigung des Gerichts und der Anwälte täglich mehr zunimmt und daß hierzu, sowie überhaupt zu dem Mißbrauch und Unfug, welcher besonders in neuerer Zeit mit dem Armenrecht getrieben wird, jene Bestimmung Unserer provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung sehr viel, vielleicht das Meiste, beiträgt. Der berichtende Ausschuß erachtet es daher für gerecht und zweckmäßig, die gedachte Bestimmung der Oberappellations-Gerichtsordnung ganz aufzuheben, und empfiehlt Ihnen hiernach, dem Principalantrag der Herrn Proponenten Folge zu geben."

Appellationsbeschwerde. Deren Nachgeben. P. d. H. G. in D. Nr. 62. „Wenn der Appellat, nachdem ihm durch das Gericht der Beschwerdelibell mitgetheilt worden, die vom Appellanten erhobene Beschwerde nachgiebt, so behält es dabei sein Bewenden, ohne daß es eines Erkenntnisses in der Hauptsache über den nachgegebenen Punkt bedarf. Die Entscheidung über die, durch eine solche nachgegebene Appellationsbeschwerde entstandenen Kosten richtet sich, wenn der Appellat sich zu deren Tragung nicht ebenfalls versteht, darnach, ob die betreffende Beschwerde gegründet war, oder nicht. Entscheidung vom 31. März 1830 in S. K. von M. gegen J. von L."

Appellations-Einführung. I. P. d. O. A. G. Nr. 29. „Um für den Fall, wenn bei Einführung der Ober-Appellation an den nach §. 22. a. der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung *) zu beobachtenden Erfordernissen etwas mangelt, ein gleichförmiges Verfahren festzusetzen, und durch etwaige Fristgestattungen zum Behuf der Nachbringung des Fehlenden, wo diese in Gemäßheit der Verordnung zulässig erscheint, den gesetzlich vorgeschriebenen Rechtfertigungstermin nicht zum Vortheil nachlässiger Anwälte zu verlängern, ist durch Collegialbeschluß vom heutigen Folgendes bestimmt worden: 1) Wenn die mit der Einführungsschrift beigebrachte beglaubigte Abschrift des beschwerenden Erkenntnisses den Tag der Publication, oder Insinuation nicht enthält, auch die Beobachtung der Einführungsfrist nicht aus dem Datum des Urtheils sich ergiebt und der Anwalt zur Erläuterung und Entschuldigung dieses Mangels nicht weiter erwähnt, so soll die Introductionsanzeige, weil sich hier der Lauf des Fatale gar nicht berechnen läßt, als unförmlich und unstatthaft abgewiesen werden. 2) Wenn dagegen in einem solchen Falle der Anwalt den

*) C. P. O. m. Sp. S. 240.

Tag der geschehenen Urtheilseröffnung bemerkt und Gründe angiebt, warum die Bescheinigung hierüber abgeht, so soll ihm, in sofern die Introductionsfrist hiernach gewahrt erscheint, zwar der gewöhnliche, von dem Ablauf der Einführungsfrist an zu rechnende Termine zur Rechtfertigung der Berufung angesetzt werden, jedoch unter der Bedingung, daß er binnen 14 Tagen, sub praejudicio desertionis, die fehlende Beglaubigung der Urtheilspublication noch beibringe, auch — nach Befinden — die Verhinderung der zeitigen Beibringung bescheinige. 3) Eben so soll es gehalten werden, wenn die Beilegung früherer Urtheile, ohne welche die sententia a qua nicht verstanden werden kann, unterbleibt, wo dann, wenn der Anwalt dieß gar nicht entschuldigt, die Einführung abzuweisen, wenn er aber genügende Ursachen dieser Unterlassung anführt, der Rechtfertigungstermin, unter dem Vorbehalt, wie zu 2 anzuberaumen ist.“

II. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 8. October 1821. „Da dem am 12. März 1821 erlassenen gemeinen Bescheide, folgenden wörtlichen Inhalts: „„Man hat, besonders seit Kurzem, die Bemerkung gemacht, daß einige der Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten bei den Appellationseinführungen den angeblich gravirlichen Bescheid entweder gar nicht, oder doch nur in unbeglaubter Abschrift anlegen, auch, daß keine Bescheinigung über die binnen gesetzlicher Frist geschehene Appellationseinwendung angefügt wird. Da nun dieses nicht nur der Vorschrift der Prozeßordnung T. 2. T. 2. durchaus zuwider ist, sondern auch zu andern Unordnungen führt, indem aus dergleichen Appellationseinführungen nicht zu ersehen ist, ob fatalia gehörig gewahrt worden, auch, ob die Appellation hinsichtlich der Summe und des Objekts anher erwachsen ist, so wird hierdurch verordnet: daß bei den Appellationseinführungen jedesmal die sententia a qua in forma probante, nebst einer Bescheinigung über die rite geschehene

Appellationseinwendung, bei einer Strafe von 1 Rthlr. beigelegt werden soll. Sollte etwa der Fall eintreten, daß den Appellanten die Ertheilung jener Erfordernisse von dem Unterrichter versagt, oder sie zur gehörigen Zeit nicht ertheilt worden, oder auch deßfalls sonst eine besondere Verhinderungsursache vorhanden seyn, so ist solches alsdann bei der Appellationseinführung zugleich mit anzuführen, worauf alsdann dieserhalber weitere Verfügung erfolgen soll.“ “ in neuerer Zeit von mehreren der hiesigen Hofgerichts-Advokaten nicht gehörig nachgelebt worden ist, so findet man sich veranlaßt, denselben hierdurch in Erinnerung zu bringen, und zugleich zur Entfernung der über seine Auslegung von verschiedenen Seiten geäußerten Zweifel die Bemerkung beizufügen, daß dadurch, wie sich von selbst versteht, an der gesetzlichen Bestimmung, wornach die Versäumung der befragten Formalien die Erlöschung der Appellation zur Folge hat, nichts geändert ist, und daß sonach diejenigen Anwälte, welche das unterrichterliche Erkenntniß und die Entlassungsurkunde mit der Berufungseinführung sofort wieder beibringen, noch deßhalb starke Verhinderungsgründe anzeigen, sich, außer der Verurtheilung in die festgesetzte Strafe von 1 Rthlr. auch noch der Realisirung des erwähnten Präjudizes der Desertion zu gewärtigen haben. Schließlich wird den Großherzoglichen Hofgerichts-Advokaten eröffnet, daß, um die Ausführung der Vorschriften des gedachten gemeinen Bescheides zu erleichtern und, im Falle etwaiger Versäumnisse, desto eher beurtheilen zu können, wen die Schuld derselben treffe, die Untergerichte angewiesen worden sind, nicht nur die Ausfertigung der Entlassungsurkunden überhaupt möglichst zu beschleunigen, sondern auch jedesmal darin zu bemerken, wann solche bei ihnen erbeten worden, und auf wessen — ob der Parthie oder des Anwalts — Ansuchen sie dieselben ertheilt haben.“

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen an die Untergerichte „die Beibringung der unterrichterlichen Entscheidung bei der Appellationseinführung betr." v. 18. Oct. 1834. „Es haben sich bisher Fälle ereignet, daß die Ihrer Cognition unterworfenen Parthieen, besonders diejenigen, welche sich zum Armenrecht qualificirt erachten, und die Appellation hier selbst einführen, bei der Appellationseinführung diese beschwerende Entscheidung nicht beibringen und sich mit Unkenntniß der deßfalls bestehenden Vorschrift entschuldigen, wodurch mancherlei Nachtheile und Prozeßverzögerungen veranlaßt worden sind. Um nun diese für die Folge zu beseitigen, geben wir Ihnen mit Bezugnahme auf unser Generale vom 15. März d. J. *) auf, die Parthieen bei Erklärung der Appellationsfatalien zugleich zu bedeuten, daß sie bei der Appellationseinführung auch zugleich jedesmal die vermeintlich beschwerende unterrichterliche Entscheidung bei Strafe der Desertion neben den Aposteln mit beibringen müssen, oder den Grund der Behinderung anführen sollen und, daß diese Belehrung geschehen sey, in das aufzunehmende Protokoll jedesmal einzutragen."

Appellation in Strafsachen. I. P. d. O. A. G. Nr. 46. „Appellationsfähigkeit der Geldstrafen und Festsetzung der Grenzen bürgerlicher Arreststrafen in Beziehung auf §. 4. Lit. B. b. Nr. 2. des Organisations-Edicts vom 12. October 1803. Das Organisations-Edict vom 12. October 1803 enthält in seinen §§. 4. **) und 7. ***) über die Zulässigkeit der Appellation gegen Geldstrafen keine besondere

*) s. Entlassungsurkunde.

**) C. P. O. m. Sp. S. 422. H. R. S. 558. E. H. Band 1. S. 42.

***) C. P. O. m. Sp. S. 422. H. R. S. 556. E. H. Band 1. S. 70.

Bestimmung, indem es nur im Allgemeinen festsetzt, daß eine Appellationsinstanz in Strafsachen für den Fall, wenn der Angeschuldigte seine völlige Unschuld darthun will, eintreten soll und zwar: a) bei den Provinzial-Justizcollegien, wenn auf mehr als dreitägigen bürgerlichen Arrest, b) bei dem Oberappellationsgerichte, wenn auf mehr als bürgerlichen Arrest überhaupt erkannt ist. Es sind daher über die Fragen: ob und in welchem Betrage Geldstrafen appellabel, und welches die Gränzen eines bürgerlichen Arrestes seyen? — bei den Appellationsgerichten mehrmals Zweifel entstanden, während die Hofgerichte, eingezogenen Berichten nach, hierbei an die Normen, welche über die Verwandlung von Gefängnißstrafen in Geldstrafen bestehen, sich gehalten, und, dem gemäß, einen Gulden Geldstrafe einem Tage gewöhnlichen Gefängnisses gleichsetzend, gegen die von den Untergerichten erkannten Geldbußen, wenn sie mehr als drei Gulden betrugen, die Appellation angenommen haben. Um künftig alle Ungewißheit in dieser Beziehung zu beseitigen, und ein gleichförmiges Gerichtsverfahren zu sichern, hat das Oberappellationsgericht daher, nach vorgängiger Berathung und mit Rücksicht auf die, von den Hofgerichten seither befolgten, dem Sinne und der Analogie unserer Gesetze entsprechenden Grundsätze, in seiner heutigen Plenarsitzung nachstehende Beschlüsse gefaßt: 1) gegen die von den Mittelgerichten erkannten Geldstrafen ist der Recurs an die oberste Instanz, zur Ausführung völliger Unschuld, statthaft, wenn der Betrag derselben das Verhältniß einer bürgerlichen Strafe übersteigt. 2) Einfache Gefängniß- oder Correctionshausstrafen, deren Dauer über 15 Tage geht, werden nicht mehr als bürgerliche, sondern als peinliche Strafen betrachtet. 3) Nach dem für die Vergleichung der Geld- und Gefängnißstrafen angenommenen Maßstabe, wonach ein Tag der letztern zu einem Gulden in Geld berechnet werden soll, ist daher eine Geldstrafe über fünfzehn Gulden

für höher als bürgerliche Arreststrafe zu halten, und dagegen das in dem Organisations-Edicte vom 12. October 1803, §. 4, Lit. B. b. Num. 2 bezeichnete Rechtsmittel der Appellation bei dem obersten Gerichte zulässig. Beschlossen bei Großherzogl. Oberappellationsgericht. Darmstadt den 7. Juli 1831. (Siehe Untersuchungssache 1) gegen J. H. in St. Pasquill betr., 2) gegen Wirth G. in E. Injurie betreffend).“

II. P. d. O. A. G. Nr. 48, wornach, wie in Civil-*) so auch in Strafsachen lediglich wegen Verurtheilung in die Kosten das Rechtsmittel der Appellation an das oberste Gericht nicht zulässig ist. **) Untersuchungssache gegen 1) S. R. zu M. wegen Verbreitung falscher Münzen, 2) P. St. von R. wegen Brandstiftung, 3) Hofrath v. S. zu G. wegen Mißhandlung eines Postillons, 4) Hofgerichts-Secretariats-Assistenten V. in D., 5) D. B. zu B. Verwundung betreffend. ***)

---

*) s. Appellabele Summe S. 55.

**) Dagegen ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. s. Nichtigkeitsbeschwerde.

***) In dieser Untersuchungssache gegen D. B. zu B. wegen Verwundung des F. S. daselbst durch einen Schuß, hatte Großherzogliches Hofgericht der Provinz Starkenburg unterm 20. April 1831, nachdem Ersterer eine Vertheidigungsschrift eingereicht, Letzterer auf Vertheidigung verzichtet, dahin erkannt, daß D. B. wegen Verwundung des F. S. durch einen Schuß, in Berücksichtigung der dem Angeschuldigten zur Seite stehenden Exculpationsgründe, völlig freizusprechen, 2) F. S. dagegen, welcher durch sein illegales Eindringen in die B...sche Hofraithe zu der Untersuchung Anlaß gegeben, in sämmtliche Untersuchungskosten zu verurtheilen sey. F. S. führte dagegen das Rechtsmittel der Appellation und Nichtigkeit ein, worauf das oberste Tribunal dahin resolvirte, daß das Rechtsmittel der Appellation, da lediglich der Kosten halber eine Berufung nicht zulässig sey, als unstatthaft verworfen werde und zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde Frist anberaumte.

III. P. d. O. A. G. Nr. 57, „den Unschuldsbeweis bei der Appellation in Strafsachen betr. Dem nach dem Organisationsedict vom 12. October 1803, §. 4. zur Begründung der in Strafsachen an das oberste Gericht gestatteten Appellation erforderlichen Beweise der vollen Unschuld *) steht es, der Wirkung nach, gleich,

---

*) Auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ stellte ein Mitglied der zweiten Kammer folgenden Antrag: »Der Zweck unserer Gesetze ist es, auf der einen Seite die Gerechtsame der Bürger durch die richterliche Gewalt sicher zu stellen, auf der andern Seite aber haben sie, die Gesetze, es auch nicht übersehen, wie leicht diese Rechte gekränkt werden können, wenn sie von dem Ausspruche eines einzigen Richters abhängen sollten, der oft mit dem besten Willen und den besten Kenntnissen, aus menschlicher Schwachheit fehlen kann, und öfter noch aus Mangel an Kenntnissen oder, durch Leidenschaft verführt, fehlen wird. Um diesen Unsicherheiten so viel als möglich vorzubeugen, wurden die verschiedenen Instanzen und Rechtsmittel eingeführt, wodurch die Richtersprüche einer mehrmaligen Prüfung unterworfen werden. Hat man nun schon in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten es für bedenklich gehalten, die Rechte der Partheien von dem Ausspruche eines Gerichtshofes unbedingt abhängig zu machen, während es sich hier doch nur von Eigenthum und ähnlichen Ansprüchen handelt, wie viel mehr sollte da nicht das Rechtsmittel der Appellation im Criminalprozesse unbeschränkt seyn, wo es sich um die heiligsten Menschenrechte, wo es sich vielleicht um die ganze bürgerliche Existenz des Staatsbürgers handelt, hier, wo das Vertrauen, der gute Glaube der Bürger an die Gerechtigkeit der Richtersprüche in noch höherem Grade erhalten werden muß. Es sind dem Proponenten einige Fälle bekannt, wo dieser Glaube wenigstens mächtig erschüttert worden, und dem unglücklichen Angeschuldigten, trotz der innigen Ueberzeugung seiner Unschuld, kein Rechtsmittel tröstend zur Seite stand, weil er, unglücklicher Weise für ihn, entweder nicht, (z. B. nur in die Kosten verurtheilt) oder nicht hart genug gestraft worden, um die Appellation gegen den Richterspruch ergreifen zu können, und so diesen von einem höheren Richter prüfen zu lassen. Mag aber auch die ausgesprochene Strafe noch so gering seyn, immer bleibt sie eine Strafe und der Bestrafte bleibt eines Vergehens oder Ver-

wenn Inculpat zeigen kann, daß die ihm angeschuldigte Handlung kein solches Vergehen bilde, welches, selbst wenn

---

brechens überwiesen, und wird ihm nicht das Herz bluten, wenn er, durch das unglückliche Zusammentreffen verdächtiger Umstände, so seine Ehre befleckt sieht, und ihm, obgleich er seine völlige Unschuld zu erweisen im Stande wäre, oder auch nur zu seyn glaubt, der Weg dazu abgeschnitten ist, weil die zuerkannte Strafe nicht die appellationsfähige Größe hat? Durch das Organisationsedict vom Jahre 1803, §. 4. ist sub b ausgesprochen, daß das Großherzogl. Oberappellationsgericht nur dann die letzte Entscheidung in Ansehung der Strafgerechtigkeitspflege habe, und zwar 1) als Revisionsgericht, wenn auf eine zweijährige Zuchthausstrafe oder eine derselben gleiche oder höhere Strafe erkannt worden und weitere Vertheidigung um besseres Recht geführt werde; ,2) das Oberappellationsgericht in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden sey, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen wolle. Eben so ist in dem nämlichen Edict im §. 7. sub A 2 verordnet, daß wenn gegen Straferkenntnisse der Civiluntergerichte ein Recurs ergriffen werde, das Provinzialjustizcolleg 1) Revisionsinstanz seyn solle, wenn das Erkenntniß zu körperlicher Züchtigung oder mehr als achttägiger Arbeit oder Gefängnißstrafe condemnirt und durch weitere Vertheidigung besseres Recht gesucht wird. 2) Appellationsinstanz, wenn das Urtheil mehr als dreitägigen bürgerlichen Arrest zuerkennt und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld darthun will. Nach den angeführten Gründen nun stelle ich meinen Antrag dahin, daßes der verehrlichen zweiten Kammer gefallen möge, die höchste Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, durch welches gegen jedes nicht völlig freisprechende Urtheil die Ergreifung eines Rechtsmittels an den höheren Richter gestattet werde." Ueber diesen Antrag erstattete der Ausschuß folgenden Bericht: „Der Abg. NN. hat auf einen Theil der bestehenden Gesetzgebung aufmerksam gemacht, der unverkennbar sehr praktisch und eben so gewiß der Verbesserung bedürftig ist. Er betrifft das Competenzgesetz für die oberen Gerichte in Criminalsachen der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen, als welches sich das Organisationsedict vom 12. October 1803 bekanntlich darstellt. — Es läßt sich nicht läugnen, daß der Satz: gegen jedes nicht völlig freisprechende Urtheil des Strafrichters

es erwiesen seyn sollte, Gegenstand für die richterliche Strafgewalt gewesen seyn würde. Urtheil 1) in Untersuchungs-

---

werde dem Verurtheilten der Recurs an ein höheres Gericht gestattet, im Allgemeinen sich als eine Forderung der Humanität empfiehlt. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu übersehen, daß eine so ganz unbeschränkte Recursfreiheit im wirklichen Leben Bedenklichkeiten begegnen müßte, welche ihre Gestattung fast unausführbar, gewiß aber unräthlich machen würden. Bei den unbedeutendsten Strafen, selbst auf Erkenntnisse, die blos von der Instanz freisprechen, oder auf solche angewendet, die zwar von aller Strafe lossprechen, jedoch zum Kostenersatz verurtheilen, würde eine so unbedingte Appellationsbefugniß nicht nur ein hartes Mißtrauen gegen die Richter aussprechen und in vielen Fällen eine ungerechte dem Ganzen nachtheilige Prozeßverzögerung bewirken, sondern auch immer die Geschäftslast der Gerichtshöfe dergestalt vermehren, daß diese nach ihrer bisherigen Verfassung sehr bald nicht mehr im Stande seyn könnten, die Arbeitsmassen zu überwältigen, welche mit den in bedeutender Zahl zuwachsenden Recursen dann ohne Zweifel nicht ausbleiben dürften. Zuverlässig beruht es auf diesen und ähnlichen Betrachtungen, wenn die Gesetzgeber die Competenz der oberen Gerichtsstellen über Straferkenntnisse der Unter- oder Mittelgerichte nicht unbedingt anerkannt, sondern an gewisse Schranken gebunden haben. So verschieden auch die hierbei angenommenen Grundlagen und Voraussetzungen sind, so läßt sich doch nicht behaupten, daß unser Organisationsedict vom 12. October 1803 sich durch eine besondere Härte von andern Gesetzgebungen hierunter auszeichne, wenn gleich dem gemeinen deutschen Criminalprozesse solche Distinctionen unbekannt sind, wie sie gedachtes Edict aufstellt, je nachdem das Rechtsmittel der Revision oder Appellation in Strafsachen eingelegt und gebraucht werden soll. Es ist vielmehr wohlbekannt, daß mehrerwähntes Edict der besonderen Legislation anderer deutschen Länder blos nachgebildet worden war. Wenn nun der Antrag eigentlich dahin geht, alle jene Beschränkungen und Distinctionen in Beziehung auf Rechtsmittel in Strafsachen, mithin die ganze bisherige Gesetzgebung deßfalls aufzuheben, so kann ihm der Ausschuß schon aus den angeführten allgemeinen Gründen nicht beistimmen. Er kann dieß aber noch viel weniger dann insbesondere, wenn er sich, wie billig, der Hoffnung überläßt, daß die Großherzogliche

sachen gegen den vormaligen Privatscribenten St. zu E. vom 24. April 1827, 2) in Untersuchungssachen gegen A. H. zu K. vom 8. December 1831."

Staatsregierung das Land bald mit dem neuen Gesetzbuch in Strafsachen erfreuen werde, von dessen Grundlagen wie z. B. namentlich von der gesetzlichen Classification der Strafsachen in Verbrechen, Vergehungen u. s. w. von den Arten der Strafen und von den Strafanstalten u. s. w. in Verbindung mit der neuen Criminalgerichtsordnung, auch die Bestimmung über die Competenz der Gerichte überhaupt und über die Arten und Bedingungen der zuzulassenden Rechtsmittel insonderheit so natürlich und unzertrennlich abhängt, daß es offenbar nur eine halbe, wenn nicht unglückliche, Maßregel seyn würde, wollte man noch vor erlangter Kenntniß oder vor Feststellung jener Grundlagen des zu erwartenden Neuen das Alte wegwerfen und aufs Geradewohl sich auf vorzuschlagende Surrogate einlassen. Man kann jedoch allerdings nicht bergen, und hat es schon oben angedeutet, daß jedenfalls Verbesserungen an jenem bestehenden Competenzgesetze wünschenswerth wären, seitdem zumal die Verfassungsurkunde mit jeder nicht polizeilichen Strafe und mit jedem nicht völlig freisprechenden Urtheile bleibende politische Folgen verknüpft hat, die bisweilen härter seyn können, als das vom Gesetze auf die vollendete und bewiesene That gedrohte Hauptübel selbst es ist. Mit Rücksicht hierauf würde also unter andern und schon der Natur der Sache nach der Beweis der völligen Unschuld, der zu allen Zeiten und unter allen Umständen Begünstigung verdient, jetzo gegen jedes Strafurtheil ohne alle weitere Bedingung für zulässig zu erklären seyn, sofern nur wirklich Gründe für dessen Herstellung denkbar sind und angegeben werden. Eben so scheint es den Fortschritten der Civilisation, wie den sonstigen Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, daß der Recurs an das oberste Gericht mittelst der Revision gegen jedes auf entehrende, z. B. Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung angestellter Beamten erkennende Hofgerichtsurtheil, ohne weitere Unterscheidung gestattet würde. Man glaubt sich für dießmal auf diese speciellen Andeutungen und übrigens unter Beziehung auf den der Großherzoglichen Staatsregierung schon früher ausgedrückten Wunsch der Stände auf baldige Vorlage der neuen Civil- und Criminalgesetzbücher auf den allgemeinen Antrag beschränken zu müssen, daß es der Kammer gefallen wolle, die

IV. P. d. O. A. G. Nr. 12, „den Reinigungseid als Unschuldenbeweis bei der Appellation in

---

Motion der Staatsregierung mit der Bitte vorzulegen, die wünschenswerthen Verbesserungen der Bestimmungen des Organisationsedicts vom 12. October 1803 hinsichtlich der in Strafsachen zu gestatteten Rechtsmittel bei der bevorstehenden neuen Gesetzgebung zu berücksichtigen, und, nöthigenfalls bis zum nächsten Landtage, mittelst eines darüber vorzuschlagenden Specialgesetzes, eintreten zu lassen.« Bei der Berathung suchte der Antragsteller bedauernd, daß er kein Rechtsgelehrter sey, seine Motion zu rechtfertigen und den Ausschußbericht zu widerlegen, indem er namentlich dahin sich aussprach: Noch härter erscheine ihm das Organisationsedict dadurch, daß es nicht einmal ein Rechtsmittel gegen ein von der Instanz freisprechendes Urtheil gestatte. Der Ausschußbericht scheine zwar die Lossprechung von der Instanz für weniger nachtheilig zu erachten, ihrer auf eine Art erwähnend, als sey die Appellationsbefugniß hier wenig nothwendig und dringend. Gerade aber hier glaube er der Meinung des Ausschusses am allerwenigsten beipflichten zu können. Durch eine Lossprechung von der Instanz werde, wie er vernehme, nur die jetzige Untersuchung beendigt, gewissermaßen niedergeschlagen, also der gegen den Angeschuldigten bestehende Verdacht nicht völlig aufgehoben, ja er habe jeden Augenblick eine neue Untersuchung zu befürchten, während er vielleicht jetzt schon im Stande wäre, oder wenigstens zu seyn glaube, seine völlige Unschuld zu erweisen. Immer also werde seiner Ehre ein unvertilgbarer Makel ankleben, und abgesehen von jeder andern menschlichen Rücksicht, würden auch in politischer Hinsicht bedeutende Nachtheile für ihn durch sie erwachsen. Der Artikel 60 der Verfassungsurkunde verordne und mache zur ausdrücklichen Bedingung, daß, wer als Mitglied der einen oder andern Kammer auf dem Landtage erscheinen wolle, nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht zur niedern Polizei gehörten, vor Gericht gestanden haben dürfe, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn. Schwerlich würde, seines Erachtens, das Organisationsedict die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen diese Freisprechungen von der Instanz versagt haben, wenn dasselbe nicht lange vor, sondern erst nach dem Geschenk der Verfassungsurkunde geschaffen worden, und da ein criminell behandeltes Vergehen wohl nicht als zur niedern Polizei gehörig betrachtet werden könne, so

Straffachen betr. Der nach dem Organiſationsedict von 1803, §. 4, b, 2 zur Begründung und Ausführung des Rechtsmittels der Appellation in Straffachen erforderliche Beweis der vollen Unſchuld kann auch durch das Anerbieten und Ableiſten des Reinigungseides erbracht werden, in ſofern derſelbe, nach den Verhältniſſen des Falls und der Perſonen, ſowie nach Lage der Unterſuchung rechtlich zuläſſig erſcheint. *) Urtheil vom 5. Juli 1829 in Appellationsſachen des Kriegsreſerviſten A. L. von O. wegen angeſchuldigter Mißhandlung des Waldſchützen R. von H.“

Armenrecht. I. Das Geſetz vom 29. März 1836, „das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend“ iſt des Inhalts: „Lud-

---

ſcheine ihm eine, aller Beſchränkung entnommene Recursfreiheit an den höheren Richter eine Forderung der Gerechtigkeit zu ſeyn, die in allen Fällen der Freiſprechung von der Inſtanz nicht verweigert, und von der verehrlichen Kammer wohl empfohlen werden dürfte. Weder die Militärgeſetzgebung, noch auch die in Rheinheſſen geltenden Geſetze kennten übrigens eine ſolche Freiſprechung von der Inſtanz, ſondern nur verdammende oder völlig freiſprechende Urtheile; alſo würde auch hierdurch nur ein abermaliger Schritt zu der ſo gewünſchten und wünſchenswerthen Gleichſtellung der Unterthanen des Staates geſchehen, die ſie jetzt vermißten.« Der Berichterſtatter vertheidigte den Inhalt des Ausſchußberichtes, indem er namentlich dahin ſich äußerte: »Was die Abſolution von der Inſtanz betreffe, ſo ſey der auf dieſe Art entbundene Angeſchuldigte keineswegs rechtlos; er könne vielmehr die Nichtigkeitsbeſchwerde gebrauchen, die in ſolchen Fällen nach der Praxis des Oberappellationsgerichts ſehr begünſtigt werde; appelliren könne er aber darum nicht, weil er nicht geſtraft worden ſey.« — Die Kammer beſchloß einſtimmig, dem Antrage, ſo, wie er geſtellt, keine Folge zu geben, aber mit 34 gegen 3 Stimmen, ihm in der Art Folge zu geben, wie der Ausſchuß vorgeſchlagen habe. In der erſten Kammer kam es nicht mehr zur Berichtserſtattung, alſo auch nicht zur Berathung.

*) E. P. O. Tit. 16. §. 17. (E. P. O. m. Sp. S. 432, 433, 461). ſ. Reinigungseid in Straffachen.

wig II. ꝛc. Wir haben nach Anhörung unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung unſerer getreuen Stände *)

---

*) Als auf dem Landtage von $18^{35}/_{36}$ den Ständen der, in 16 Artikeln beſtehende, Geſetzesentwurf, das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend, vorgelegt wurde, entwickelte zugleich der Regierungs-Commiſſär die Motive deſſelben: Schon auf mehreren Landtagen ſey der Mißbrauch zur Sprache gekommen, den die zum Armenrecht Zugelaſſenen mit dieſer Vergünſtigung trieben und die Bitte um Abhülfe in gemeinſchaftlichen Adreſſen ausgeſprochen worden; es ſey auch nicht zu verkennen, daß Beeinträchtigung der Staatscaſſe, unnütze Behelligung der Anwälte und Gerichte, Beſchädigung der Gegner ſich als nächſte Folge dieſes Mißbrauchs zeige, dem auf dem Wege der Geſetzgebung entgegenzuarbeiten ſey, ſo weit dieß, ohne der bevorſtehenden Geſetzgebung zu ſehr vorzugreifen, geſchehen könne. Durch das vorgeſchlagene Geſetz ſolle zuerſt die Frage, wer iſt arm? beantwortet werden (Art. 3.); die Cognition ſey den Gerichten überwieſen (Art. 4.), da ſie das Armenrecht ertheilen ſollten. Billig ſey es, den Gegner darüber zu hören (Art. 5). Zweitens ſolle der Mißbrauch durch Gefängnißſtrafe geahndet werden (Art. 7 u. 10), aber nicht ungewarnt (Art. 8, 9). Die übrigen Beſtimmungen des vorgeſchlagenen Geſetzes rechtfertigten ſich von ſelbſt. Gründe dictirten die Beſchränkung auf die beiden dieſſeitigen Provinzen. In der Provinz Rheinheſſen gehe nämlich der Zulaſſung zum Armenrecht eine Unterſuchung des materiellen Gehalts des Anſpruchs oder Einwandes voraus, ſo, daß im Fall der Frivolität daſſelbe abgeſchlagen werde. Hieraus folge, daß demnächſt gegen den Armen eine Strafe wegen des mit dem verwilligten Armenrechte getriebenen Mißbrauchs nicht eintreten könne; eine ſolche Prüfung mit ſolcher Wirkung könne dieſſeits nicht ſtattfinden, weil ſie nur von einer Anwaltkammer vorgenommen werden könne, die hier nicht beſtehe und die lediglich zu dieſem Zwecke einzuführen unthunlich ſey, indem dieſer Gegenſtand der neuen Geſetzgebung vorzubehalten wäre. Nicht minder unthunlich erſcheine aber eine Abänderung des Mechanismus, auf welchem jenſeits die Sache beruhe. In der Provinz Rheinheſſen ſey die Materie durch die Geſetzgebung behandelt und etwa erforderliche Abänderungen könnten der durchgreifenden neuen Geſetzgebung vorbehalten bleiben; nicht ſo dieſſeits, wo gerade die Dürftigkeit des

verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Die Wohlthat des Armenrechts besteht in der einstweiligen, bis zu

---

Prozeßrechtes in fraglicher Beziehung die Nachtheile herbeigeführt habe, deren Beseitigung so wohlthätig sey.

Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen im Jahr 1835. Beilagen. Erster Band. Darmstadt 1835. Beil. 149 und 150 zum 20. Protokoll.

Was nämlich die Provinz Rheinhessen betrifft, so wurde unterm 15. April 1817 verordnet: »Art. 1. Wer sich in seinen Rechten verletzt glaubt und nicht so viel Vermögen besitzet, um die zur Bestreitung der Gerichtskosten erforderliche Summe aufzubringen, hat einen Anspruch auf das Armenrecht. Art. 2. Dieses Armenrecht besteht in der, durch alle Instanzen zugestandenen Befreiung von der Entrichtung aller, den Gerichtsschreibern, Anwälten, Gerichtsboten, Zeugen und Experten zustehenden Taxen, so wie der Stempel- und Einregistrirungsgebühren aller Prozeßakten, Urtheils-Ausfertigungen und Vollziehungen, selbst derjenigen, die zur Erhaltung des Armenrechts den eigentlichen Prozessen vorhergehen. Diese Taxen und Gebühren werden jedoch von den Beamten, die es betrifft, vorläufig berechnet und können in der Folge, wenn der Arme einst zu bessern Glücksumständen gelangt oder den Prozeß gewinnt, nachgefordert werden. Art. 3. Um das Armenrecht zu erhalten, muß der Nachsuchende ein Zeugniß seines Bürgermeisters und zweier Schöffen Unserer Regierungs-Commission vorlegen, des Inhalts, daß er Armuthshalber nicht im Stande sey, die Prozeßkosten zu bestreiten. Dieses Zeugniß muß die persönlichen Umstände, die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Ansuchenden und die dadurch begründeten Ursachen seines Unvermögens angeben, auch mit einem Auszug aus den Steuerrollen begleitet seyn; Unsere Regierungs-Commission hat den Inhalt dieses Zeugnisses zu prüfen und nach Befinden darunter zu setzen, daß von ihrer Seite gegen die Ertheilung des Armenrechts nichts zu erinnern sey. Art. 4. Mit diesem Zeugniß versehen, wendet sich der Ansuchende an Unsern Staatsprokurator bei dem Gericht erster Instanz, welcher von der Anwaltskammer Gutachten erfordert und, wenn auch nur ein Mitglied der Anwaltskammer oder Unser Staatsprokurator, die Ansprüche des Armen, wegen deren er einen Prozeß führen will, für gegründet hält, in einer schriftlichen Urkunde erklärt, daß der Ansuchende zum Armenrechte

besseren Vermögensumständen bewilligten Befreiung von Stempel und Taxen, Gebühren des Gerichts- und Actuariatsper-

---

zugelassen sey. Gegen die Weigerung Unseres Staatsprokurators bei dem Kreisgericht, diese Erklärung zu ertheilen, hat der Recurs an den General-Staatsprokurator bei Unserem Obergericht statt. Art. 5. Gehört die Sache in erster Instanz vor die Friedensgerichte, so wird diese Urkunde dem Ansuchenden zugestellt, um davon sowohl bei Gericht, als bei den Rentmeistern Gebrauch machen zu können. Der gewöhnliche Gerichtsbote des Friedensgerichts des Beklagten oder derjenige, welcher in Gemäßheit des Art. 4. der Prozeßordnung von dem Friedensrichter ernannt werden wird, ist seine Amtsverrichtungen zu leisten verbunden. Art. 6. Gehört die Sache in erster Instanz vor das Kreisgericht oder erwächst sie durch Berufung dahin, so hat der Präsident der Anwaltskammer den Anwalt des Armen zu bezeichnen. Der im Kanton wohnende oder, wenn mehrere daselbst wohnen, der vom Staatsprokurator der Reihe nach bezeichnete Gerichtsbote ist seine Amtsverrichtungen zu leisten verbunden. Die Zustellung der Acten von Anwalt zu Anwalt geschieht durch den diensthuenden Audienz-Gerichtsboten. In allen obigen Fällen zieht die Verweigerung eine Suspension von drei Monaten nach sich, welche auf Antrag Unsers Staatsprokurators von Unserm Kreisgericht, nachdem der seine Dienste verweigernde Beamte in der Rathskammer gehört oder dahin berufen worden, ausgesprochen wird. Gegen dieses Erkenntniß steht die Berufung an Unser Obergericht sowohl Unserm Staatsprokurator, als dem suspendirenden Beamten zu. Art. 7. Von allen Zulassungen zum Armenrecht hat Unser Staatsprokurator Unsere Regierungs-Commission zur Bedeutung der Einregistrirungs- und Stempelverwaltung in Kenntniß zu setzen. Art. 8. Im Fall das Armenrecht von dem Kreisgericht nicht nachgesucht worden wäre und bei der Fortsetzung des Prozesses von dem Obergerichte darum nachgesucht wurde, hat das nämliche Verfahren statt. Art. 9. Werden Zeugenverhöre oder Gutachten von Sachverständigen erfordert, so haben die Gerichte in dem Fall, wo die Zeugen außerhalb des Ortes, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat, wohnen, oder der Gegenstand seines Augenscheins sich außerhalb befindet, von der ihnen durch die Artikel 253 und 305 der Prozeßordnung verliehenen Gewalt Gebrauch zu machen und dem Friedensgerichte des Kantons die

sonals, sowie der Gerichtsdiener und sonstigen Hülfsbeamten der Justiz, ferner von den Kosten der den Armen beigegenen Anwälte, von Hinterlegung der Verlustgelder und von der Stellung einer Caution wegen der Kosten des Gegners und dessen etwaiger Widerklage; sie befreit aber die Armenpartie keineswegs von der Bezahlung der, dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn jene zur Erstattung derselben verurtheilt wird. *) Die Wohlthat des Armenrechts kommt

---

Abhör der Zeugen oder die Beeidigung der Sachverständigen aufzutragen. Art. 10. Die Zulassung zum Armenrecht kann auf die Verurtheilung des unterliegenden Theils in die Kosten, so viel die Rechte des obsiegenden Theils betrifft, keinen Einfluß haben. Art. 11. Alle in gegenwärtiger Verordnung nicht enthaltenen oder ihr zuwiderlaufenden gesetzlichen Verfügungen sind hierdurch aufgehoben.« Unterm 29. Mai 1819 machte das Staatsministerium bekannt: Damit das Armenrecht, welches durch Verordnung vom 4. April 1817 für die Bewohner der Provinz Rheinhessen eingeführt worden sey, auch von den armen Unterthanen der beiden andern Provinzen genossen werde, wenn sie ihr Recht bei den Rheinhessischen Gerichten erfolgen wollten, so hätten sie für diesen Fall ein Zeugniß ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer sonstigen Umstände und ihres dadurch begründeten Unvermögens der Regierung zu Mainz (nun nach dem §. 227 der Dienstinstruktion für die Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen dem betreffenden Kreisrath) zuzustellen.

*) Der Art. 1 des Gesetzes stimmt mit dem Art. 1 des Entwurfs wörtlich überein. Nur fehlte Letzterem der Satz: »sie befreit aber — verurtheilt wird.« In dem, der zweiten Kammer erstatteten Ausschußbericht heißt es in Bezug auf den Art. 1 des Gesetzesentwurfs u. A. »Darüber, wie es im Fall eines Litisconsortiums eines oder mehrerer Armen mit einem oder mehreren Reichen gehalten werden solle, enthält der Artikel, so wie überhaupt das Gesetz, nichts.

Der Ausschuß hält allgemeinen Grundsätzen entsprechend: »»Im Fall das Armenrecht einem oder einigen von mehreren Litisconsorten zukommt, ist den übrigen der Stempel und jede Gebühr, welche nicht im separaten Interesse eines Armen bezahlt werden muß, eben so anzusetzen, als ob sie im Prozesse allein und blos

auch Ausländern zu Statten, wenn in dem Staate, welchem sie angehören, Unsere Unterthanen gleiche Vergünstigung genießen. *) Art. 2. Sind in einzelnen Fällen Diäten

---

wegen ihres Antheils am Streitgegenstand aufgetreten wären.«« Sollte bei diesem Prinzip, welches von dahiesigem Hofgericht, sowie von dem obersten Tribunal adoptirt ist, irgend ein Anstand abwarten, so würde es angemessen seyn, demselben durch einen Zusatzartikel in der angegebenen Fassung vorzubeugen. Eben so scheint dem Ausschuß, daß es zur Beseitigung von Zweifeln und gleichzeitig zur Verständigung der um das Armenrecht Bittenden gereichen werde, dem Art. 1 zuzusetzen: »»Das Armenrecht befreit die Armenparthie keineswegs von Bezahlung der dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn sie nur Erstattung derselben verurtheilt wird.«« Aehnliche Bestimmungen finden sich in der Preußischen und Rheinhessischen Verordnung über das Armenrecht.«

*) Ein Ministerialerlaß vom 10. October 1821 ist des Inhalts: »In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden bisher die Königlich Preußischen Unterthanen rücksichtlich der von ihnen erbetenen Zulassung zum Armenrecht bei jedem Gericht wie Inländer behandelt, mithin bei glaubhafter Bescheinigung ihres Unvermögens zum Armenrecht zugelassen und nur in der Provinz Rheinhessen war durch den Art. 3. der Verordnung vom 29. Mai 1819 diese Zulassung für Ausländer an den Beweis der Reciprocität für diesseitige Unterthanen im ganzen Umfang des Staats, welchem der Ausländer angehört, gesetzlich geknüpft. Da nunmehr aber die Königlich Preußische oberste Staatsbehörde nach einer von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Nachricht sich zu der allgemeinen Erklärung veranlaßt gefunden hat, daß die Großherzoglich Hessischen Unterthanen bei ihren Gesuchen um Zulassung zum Armenrecht bei Königlich Preußischen Gerichten ganz nach denselben Normen, wie die Königlich Preußischen Unterthanen von den Preußischen Gerichten behandelt werden sollen, so wird hierdurch verfügt, daß die Königlich Preußischen Unterthanen zum Armenrecht bei sämmtlichen Großherzoglichen Gerichten, eben so wie Großherzogliche Unterthanen, zugelassen werden, und nicht gehalten seyn sollen, andere Beweisstücke zur Bescheinigung ihrer Unvermögenheit beizubringen, als die Großherzogliche Unterthanen ihrerseits beizubringen haben. Hiernach haben sich die

und Transportkosten des Gerichts, oder der Anwälte, Zeugen-, Experten- und Inserat-Gebühren, nach strenger

---

Gerichte in sämmtlichen Theilen des Großherzogthums zu achten.« In Bezug auf diesen Ministerialerlaß vom 10. October 1820 theilte Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 4. April 1823 die Preußische Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen vom 16. Februar 1823, des Inhalts, mit: »§. 1. Ein jeder, dessen Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, nebst seinem und seiner Familie Unterhalt die zur Führung eines Prozesses erforderlichen Kosten zu bestreiten, kann auf das Armenrecht Anspruch machen. §. 2. Zu diesem Zweck ist erforderlich: 1) Ein Auszug aus den Steuerrollen der betreffenden Gemeine, worin der Betrag der Steuern zu bemerken ist, welche derjenige, der zum Armenrecht gelangen will, entrichtet. 2) Ein Zeugniß seines Bürgermeisters, so wie des Steuerempfängers, daß er nicht im Stande sey, die Prozeßkosten zu bestreiten. In diesem Zeugnisse sind das Gewerbe, die Vermögensumstände und die Familienverhältnisse des Supplikanten anzugeben. 3) Die Versicherung des Letztern, daß er in keiner andern Gemeine liegende Gründe besitze. Im entgegengesetzten Falle muß ein Auszug aus der Steuerrolle dieser Gemeine beigebracht werden. §. 3. Mit diesen Zeugnissen wendet derselbe sich an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts. §. 4. Der Oberprokurator bringt das Gesuch vor die Rathskammer des Landgerichts, welche, nachdem sie denselben in seinem Antrage gehört hat, das Armenrecht entweder bewilligt oder versagt. §. 5. Wird Jemand in einem Prozesse zum Armenrecht zugelassen, so ist ihm für denselben ein Rechtsanwalt und ein Gerichtsvollzieher nach der Reihenfolge zu bestellen, welche ihre Functionen in dieser Rechtssache ohne Vergeltung verrichten müssen. Die Zustellung der Acten zwischen Anwälten geschieht durch einen der Audienz-Gerichtsvollzieher. §. 6. Wer das Armenrecht erlangt hat, ist frei von allen gerichtlichen Taxen und Gebühren, so wie vom Stempel. Doch sind diese sowohl, als die übrigen Kosten von den betreffenden Beamten im Debet einzutragen. §. 7. Das Armenrecht befreit die damit versehene Parthie keineswegs von Bezahlung der dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn sie zur Erstattung derselben verurtheilt wird. §. 8. Findet sich bei Entscheidung des Rechtsstreites, daß der Arme einen frevelhaften Prozeß geführt hat, so kann er

Prüfung des Gerichts, durchaus nicht zu vermeiden, so

in dem Erkenntnisse in eine Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis zu fünf Tagen verurtheilt werden. §. 9. Gegen dieses Erkenntniß findet die Berufung nur dann Statt, wenn das Urtheil in der Hauptsache derselben unterworfen ist. §. 10. Wenn Jemand, ohne darauf Anspruch machen zu können, das Armenrecht erschlichen hat, so soll er vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten belegt worden. Sämmtliche Prozeßkosten werden überdieß von ihm beigetrieben. §. 11. Wird das Armenrecht in einer höheren Instanz erst nachgesucht, so ist dasselbe Verfahren wie bei den Landgerichten, zu beobachten, und die gegenwärtige Verordnung in ihren übrigen Bestimmungen anwendbar. §. 12. Ist Jemand in der ersten Instanzzum Armenrecht zugelassen worden, so kann er auf den Grund des darüber ertheilten Beschlusses, auch in einer fernern Instanz dazu angenommen werden. §. 13. In allen Armensachen muß das öffentliche Ministerium vor jedem Erkenntnisse des Gerichts gehört werden. §. 14. Gelangt der Arme durch einen glücklichen Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise zu einem hinreichenden Vermögen, so ist derselbe zur nachträglichen Zahlung der Kosten verbunden. Ob das so erlangte Vermögen hinreichend sey, hat das Gericht, wenn darüber Zweifel entstehen sollte, nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das öffentliche Ministerium und die Rentmeister haben besonders darauf zu wachen, daß diese nachträgliche Zahlung erfolge. §. 15. Verlangt Jemand, bei einem Friedensgericht zum Armenrecht zugelassen zu werden, so hat er sich mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 2) an den betreffenden Friedensrichter zu wenden, welcher sodann ohne Weiteres über die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des Gesuchs erkennt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Friedensrichter in der Sache selbst mit oder ohne Appellation zu urtheilen hat. Auch kann der Friedensrichter im Falle des §. 8 auf eine Gefängnißstrafe erkennen. §. 16. Gegenwärtige Verordnung findet auch auf die Bewohner anderer Staaten Anwendung, in sofern die hiesigen Unterthanen dort zum Armenrecht zugelassen werden. Hierüber sowohl, als über seine Armuth hat der Ausländer gehörige Bescheinigungen beizubringen.« Allg. jurist. Zeit. v. J. 1829, Nr. 70, S. 280. Archiv des Civil- und Criminalrechts der Königl. Preuß. Rheinprov. Bd. 9. Köln 1827, S. 41. Ueber die Gesetzgebung im übrigen Königreich Preußen

werden diese Kosten durch Unser Ministerium des Innern

---

s. unten. Ein Ministerialerlaß vom 23. October 1820 ist des Inhalts: »Da zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königl. Baierischen Staatsregierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderseitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Großherzogl. Hessischen und Königl. Baierischen Staaten auszudehnen, so werden die Großherzogl. Provinzial-Regierungen (nun Kreisräthe) ermächtigt, den diesseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches verstatten, zum Behuf ihrer, bei Königl. Baierischen Gerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten Armuthszeugnisse auszustellen, die Großherzogl. Gerichte aber werden angewiesen, die bei ihnen zu überreichenden, für die Königl. Baierischen Unterthanen ausgestellten Armuthszeugnisse, welche für die Königl. Baierischen Unterthanen aus dem Rheinkreis von der Regierung zu Speyer beglaubigt, aus den sieben älteren Königlich Baierischen Kreisen von der betreffenden Provinzial-Regierung ausgestellt worden, anzunehmen und auf den Grund derselben die Wohlthat des Armenrechts ebenso, wie es in gleichen Fällen für Großherzogliche Unterthanen geschieht, zu bewilligen.« Ein späterer sich auf diesen Staatsvertrag beziehender Ministerialerlaß vom 8. Januar 1821 machte bekannt: »Der in dieser Uebereinkunft bemerkte Unterschied, nach welchem die für Königlich Baierische Unterthanen aus dem Rheinkreis auszustellenden Armuthszeugnisse von der Regierung zu Speier beglaubiget, die Zeugnisse aber für Unterthanen aus den zwei älteren Baierischen Kreisen von der betreffenden Provinzial-Regierung ausgestellt werden sollen, ist nunmehr aufgehoben und beliebt worden, daß die Anordnung hinsichtlich der zuletzt genannten Kreise auch für den Königl. Baierischen Rheinkreis Gultigkeit haben sollte.« Ein Erlaß des Großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. April 1823 ist des Inhalts: »In den Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden bisher die K. K. Oesterreichischen Unterthanen, rücksichtlich der von ihnen erbetenen Zulassung zum Armenrecht, bei jedem Gericht wie Inländer behandelt, mithin bei glaubhafter Bescheinigung ihres Unvermögens zum Armenrecht zugelassen und nur in der Provinz Rheinhessen war durch den Artikel 3 der Verordnung vom 29. Mai 1819 diese Zulassung für Ausländer an den Be-

und der Justiz aus der Staatskasse angewiesen. *) Art. 3. Wer veranlaßt ist, als Kläger oder Beklagter einen Rechtsstreit

---

weis der Reciprocität für diesseitige Unterthanen im ganzen Umfange des Staats, welchem der Ausländer angehört, gesetzlich geknüpft. Da nunmehr aber die K. K. Oesterreichische Staatsregierung die Zusicherung ertheilt hat, daß künftig in Rechtssachen jeder mit einem gehörig beglaubigten Armuthszeugnisse versehene Großherzogliche Unterthan im ganzen Umfange des Oesterreichischen Kaiserstaats die Wohlthat des Armenrechts genießen soll, so wird hierdurch verordnet, daß auch die K. K. Oesterreichischen Unterthanen zum Armenrechte bei sämmtlichen Großherzogl. Gerichten eben so wie die Großherzoglichen Unterthanen zugelassen werden und nicht gehalten seyn sollen, andere Beweisstücke zur Bescheinigung ihrer Unvermögenheit beizubringen, als die Großherzogl. Unterthanen ihrerseits beizubringen haben. Hiernach haben sich die Gerichte in sämmtlichen Theilen des Großherzogthums gebührend zu achten.« Unterm 29. April 1826 machte Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Folgendes bekannt: »Zwischen der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung und der Königlich Niederländischen ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß die unvermögenden Unterthanen eines jeden der beiden Staaten bei den Gerichten des anderseitigen Staats das Armenrecht zu genießen haben sollen, und zwar in der Maße, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Auswärtigen, welche um die Wohlthat des Armenrechts nachsuchen, sich den nämlichen Formalitäten, wie die Inländer, unterwerfen müssen, und daß durch diese Vereinbarung in keinem Stücke das Recht beeinträchtigt oder gefährdet werden soll, von den Auswärtigen Caution verlangen zu können, in denjenigen Fällen, wo die Gesetze des einen oder des andern der beiderseitigen Staaten den Einwohnern desselben solches Recht zugestehen.« — Unterm 6. October 1828 wurde verfügt, daß unvermögenden Badischen Unterthanen, die in dem Fall seyen, bei den Gerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg Prozesse zu führen, die Wohlthat des Armenrechts, wenn sie gehörig darum nachsuchten, und über ihre Armuth genügende Bescheinigung beibrächten, zuzugestehen sey.«

*) Dieser Artikel 2 ist ganz gleichlautend mit dem Artikel 2 des Entwurfs.

zu führen, und zum Armenrecht zugelassen werden will, muß dem Gerichte, bei welchem er aufgetreten ist, oder auftreten will, nachweisen, daß er nicht so viel Vermögen besitzt und auch nicht so viel durch körperliche oder geistige Kräfte weder jetzt, noch im Laufe des Prozesses aufzubringen vermag, als zum Betrieb desselben, neben den nothwendigsten Lebensbedürfnissen für sich und diejenigen, welche er alimentiren muß, erforderlich ist. *) Art. 4. Das Gericht prüft diese Nachweise, es berücksichtigt nur das vorhandene Vermögen und die Erwerbsquellen, nicht aber etwaige Schulden, es bringt den muthmaßlichen Kostenaufwand in Anschlag und verweigert oder bewilligt das Armenrecht; die Bewilligung geschieht immer nur für einen Rechtsstreit und auf eine bestimmte, dem Ermessen des Gerichts überlassene, jedoch nie auf längere Zeit als zwei Jahre, nach deren Ablauf von neuem nachzusuchen und zu entscheiden ist; **)

---

*) Dieser Artikel 3 ist ganz gleichlautend mit dem Artikel 3 des Entwurfs.

**) Rescript Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 6. August 1836, die Ausführung des Gesetzes in Bezug auf das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., an Großherzogl. Hofger. der Provinz Starkenburg: »Auf Ihren Bericht vom 8. Juni d. J. erwiedern wir Ihnen: Auch vor Erlassung des Gesetzes vom 29. März d. J. wurde keine Parthie für immer oder unbedingt für die Dauer eines Rechtsstreits zum Armenrecht zugelassen, vielmehr floß es aus der Natur dieser Wohlthat, welche nur diejenige der einstweiligen Vormerkung der Kosten, bis zu besseren Vermögensumständen, war und ist — daß jeder Zeit eine erneuerte Prüfung und beziehungsweise Einziehung des Armenrechts eintreten konnte. Wenn der gemeine Prozeß dem Richter wenig Merkmale zur Beurtheilung der Frage, ob eine Parthie arm sey oder nicht, an die Hand gab und das Gesetz vom 29. März d. J. diesem Mangel abhalf, so folgt von selbst hieraus, daß diejenige Parthie, welche nach den Merkmalen des Gesetzes als nicht arm erscheint, auch ferner nicht zum Armen-

die Bewilligung kann aber auch, sofern veränderte Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse inmittelst eintreten, jeder Zeit wieder entzogen werden. Wie die Nachsuchenden bei Erbringung der ihnen obliegenden Nachweise und die Gerichte bei Prüfung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse von Ortsvorständen oder sonstigen Beamten zu unterstützen sind, wird durch besondere Instruktionen bestimmt werden. *) Art. 5. Ehe das Gericht die Bewilligung ausspricht, schreibt es dem Gegner der Armenparthie eine unerstreckliche Frist (Nothfrist) von 14 Tagen vor, binnen welcher es demselben gestattet ist, die Acten einzusehen und seine Bemerkungen dem Gerichte auf stempelfreiem Papier vorzutragen; **) eine Verhandlung zwischen den Parthieen findet hierüber nicht, sondern nur ein Verfahren von Amtswegen statt, und eben so wenig ist der Gegner der Armenparthie befugt, gegen

---

recht zugelassen bleiben kann, indem sonst zwei Arten von Armenparthieen bestehen würden, nämlich solche, die arm sind, und solche, die es nicht sind. Kann es hiernach keinem gegründeten Zweifel unterworfen seyn, daß eine wiederholte Prüfung nur platzgreiflich ist, so ist auch nicht minder klar, daß das bis zum Erscheinen des Gesetzes ohne Zeitbestimmung concedirte Armenrecht jetzt fixirt werden kann und muß; denn einmal enthält jene mangelnde Zeitbestimmung keine illimitirte Berechtigung, im Gegentheil gerade die Revocabilität, dann aber involvirt die jetzige Begränzung keine Prägravation für die Armenparthie, da es ihr nach Ablauf der vorbestimmt werdenden Zeit unbenommen ist, wiederum um das Armenrecht nachzusuchen, was ihr, wenn sie sich dazu eignet, nicht versagt wird und sie ein Mehreres nicht verlangen kann.«

*) Dieser Artikel 4 ist mit dem Artikel 4 des Entwurfs gleichlautend.

**) In dem Art. 5 des Entwurfs hieß es: »Papier vorzutragen. Weitere Verhandlung mit ihm findet hierauf durchaus nicht statt und eben so wenig ist er befugt, gegen die sofort etwa erfolgende Zulassung zum Armenrecht sich beschwerend an den höheren Richter zu wenden.«

die sofort etwa erfolgende Zulassung zum Armenrechte sich beschwerend an den höheren Richter zu wenden. Art. 6. Wird das Armenrecht abgeschlagen, oder späterhin wieder entzogen, so steht es dem Nachsuchenden, wenn der Streitgegenstand die appellationsfähige Größe hat, frei, innerhalb einer unerstrecklichen Frist (Nothfrist) von vierzehn Tagen bei dem Gericht zu erklären, daß und aus welchen Gründen er an den höheren Richter, beziehungsweise von diesem an das oberste Gericht, den Recurs ergreife, wohin sodann, ohne weitere Verhandlung, die Acten zur Entscheidung einzusenden sind. Wird das Armenrecht in erster, oder in der Recursinstanz abgeschlagen, so werden sämmtliche durch das gerichtliche Verfahren entstandene, einstweilen vorgemerkte Kosten gegen den Nachsuchenden beigetrieben. *) Art. 7. Wird nach Verwilligung des Armenrechts dem Zugelassenen nachgewiesen, daß er in Bezug auf seine Verhältnisse Thatsachen, welche die Wohlthat des Armenrechts ausgeschlossen haben würden, verschwiegen oder in Abrede gestellt hat, so ist von dem Gericht, zugleich mit der Entziehung des Armenrechts, gegen ihn eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis acht Wochen, vorbehaltlich der Strafe etwaiger Fälschung, auszusprechen; auch werden die bis dahin entstandenen Kosten gegen ihn beigetrieben. **) Art. 8. Ist der Rechtsstreit,

---

*) Im Art. 6 des Entwurfs hieß es: »Entscheidung einzusenden sind. Bleibt es bei dem Abschlag, so werden sämmtliche, durch das gerichtliche Verfahren entstandene, einstweilen angemerkte Kosten gegen den Nachsuchenden beigetrieben.« Im Ausschußbericht wurde gesagt: »Zur Vermeidung eines Zweifels wird es dienen, wenn statt der Worte: »»Bleibt es bei dem Abschlag«« gesetzt wird: »»Wird das Armenrecht in erster oder der Recursinstanz abgeschlagen««; denn derjenige, welcher, ohne arm zu seyn, um das Armenrecht bittet, muß alle gesetzlichen Stempeltaxen vergüten.«

**) Dieser Artikel 7 stimmt ganz mit dem Artikel 7 des Entwurfs überein.

für welchen das Armenrecht gebeten wird, bei einem Stadt- oder Landgericht anhängig zu machen, oder fortzusetzen, so hat das Gericht im Anfang, sowie geeigneten Falls im Verlauf des Prozesses, zu prüfen, ob der behauptete Anspruch offenbar oder muthmaßlich, als frivol erscheint, und in diesem Falle die Nachsuchenden vom Beginnen oder Verfolg des Prozesses, unter Verwahrung von Strafe, durch zu Protokoll zu bemerkenden Vorbehalt abzumahnen. *) Art. 9. Ist aber der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig zu machen, oder fortzusetzen, wohin auch Rechts- (jedoch mit Ausnahme der im Art. 6 erwähnten), oder sogenannte außergerichtliche Beschwerden gegen Erkenntnisse oder richterliche Verfügungen gehören, so hat der Official-Anwalt des Armen im Anfang, sowie geeigneten Falls im Verlauf des Prozesses die im vorhergehenden Artikel verordnete Prüfung und beziehungsweise Abmahnung vorzunehmen, auch von dieser, jedoch ohne Angabe der Motive, dem Gericht, welches in der Hauptsache entscheiden wird, Anzeige zu machen. Dieser Anzeige wird öffentlicher Glaube beigelegt. **) Art. 10. Beharrt die Armenparthie auf Fortsetzung und fällt die Entscheidung gegen sie aus, so wird von dem Gericht, zugleich mit dieser Entscheidung und ohne weitere strafrechtliche Verhandlung eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen gegen die Armenparthie verhängt, und zwar nach Maßgabe der größeren oder geringeren Frivolität, sowie des durch solchen Mißbrauch des Armenrechts dem Gegner verursachten größeren oder geringeren Schadens. Ausnahmsweise darf der Richter von einer solchen Strafe absehen, wenn er aus den Acten die genü-

*) Im Art. 8 des Entwurfs hieß es: »fortzusetzen, so hat das Gericht zu prüfen, ob der behauptete Anspruch ꝛc.«

**) Im Art. 9 des Entwurfs hieß es: »so hat der Officialanwalt des Armen die im vorhergehenden Artikel ꝛc.«

gende Ueberzeugung geschöpft, daß der zum Armenrecht Zugelassene in gutem Glauben gehandelt hat. *) Art. 11. Gegen die in den Fällen des Art. 7 und 10 erlassenen Straferkenntnisse finden Rechtsmittel statt und zwar: a) unbedingt, wenn deren in der Hauptsache, beziehungsweise wegen des entzogenen Armenrechts (Art. 6) ergriffen werden und formell zulässig sind, außerdem aber b) nur in sofern, als überhaupt gegen Straferkenntnisse Rechtsmittel ergriffen werden können. Art. 12. Die in den Artikeln 7 und 10 angedrohten Strafen haben den Verlust des Staatsbürgerrechts nicht zur Folge. Art. 13. Kommt der zum Armenrecht Zugelassene ispäterhin in bessere und zwar in solche Verhältnisse, welche, wären sie zur Zeit des bewilligten Armenrechts vorhanden gewesen, diese Bewilligung ausgeschlossen haben würden, so ist er zur Nachzahlung alles desjenigen verbunden, was er auf den Grund des ihm ertheilten Armenrechts nicht geleistet hat. **) Art. 14. Die

---

*) Dem Art. 10 des Entwurfs war der Zusatz: »Ausnahmsweise darf der Richter ꝛc.« fremd.

**) Die Art. 11—13 sind ganz den Art. 11—13 des Entwurfs entsprechend.

Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 16. December 1836 an die Landgerichte, die Ausführung des Gesetzes in Bezug auf das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. Zu Folge der in Art. 13 des Gesetzes vom 20. März l. J. enthaltenen Bestimmung ist der zum Armenrecht Zugelassene zur Nachzahlung alles desjenigen verbunden, was er auf den Grund des ihm ertheilten Armenrechts nicht geleistet hat, sobald er in der in dem Gesetz näher bezeichneten Art in bessere Vermögensverhältnisse gelangt. Sobald Sie daher im Laufe eines Rechtsstreites davon Kenntniß erhalten, daß dieser Fall wirklich eingetreten, was namentlich dann angenommen werden muß, wenn der Gegner der Armenparthie zur Bezahlung einer solchen Summe verurtheilt worden ist, welche, wenn die Armenparthie beim Beginnen des Rechtsstreites in deren Besitz gewesen wäre,

Prüfung und Entscheidung der Frage, ob der Fall des Artikel 13 eingetreten sey, steht demselben Gerichte zu, welches die Zulassung zum Armenrecht ausgesprochen hat, oder gegen dessen Entscheidung sie von dem vorgesetzten Gerichte ausgesprochen worden ist; und findet hierüber keine Verhandlung zwischen der Armenparthie und dem Fiscus, beziehungsweise dem Officialanwalt, sondern nur ein Verfahren von Amtswegen statt. *) Art. 15. Die Armenparthie erhält

---

ihre Zulassung zum Armenrecht ausgeschlossen haben würde, werden Sie pflichtmäßig dafür besorgt seyn, daß diejenige Stempeltaxe, deren Erhebung von der zum Armenrecht zugelassenen Parthie unterblieben, pünktlich nacherhoben werden. Eben so ist wesentlich erforderlich, daß das vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 29. März l. J. in einzelnen Fällen auf unbestimmte Zeit verliehene Armenrecht nunmehr nach den Vorschriften dieses Gesetzes fixirt wird, und dasselbe nur dann fortbestehen bleibt, wenn eine vorzunehmende nochmalige Prüfung zu dem Resultat führt, daß nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen die Bedingungen für dessen Ertheilung annoch vorhanden sind, weßhalb Sie sich hiernach auf das Genaueste bemessen werden.

*) Dieser Art. 14 war dem Entwurf des Gesetzes fremd. — Unterm 7. December 1836 rescribirte Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz, »die Ausführung des Gesetzes in Bezug auf das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.« Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg. »Wir sind mit dem in Ihrem Bericht vom 14. September d. J. gestellten Anträgen einverstanden, wornach es in Beziehung auf die Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 29. März l. J. blos den Gerichten zur Pflicht gemacht werden soll, eine Nacherhebung der von einer zum Armenrecht zugelassenen Parthie unerhoben gebliebenen Stempeltaxen alsdann eintreten zu lassen, wenn sie im Laufe des Rechtsstreits Kenntniß davon erhalten hat, daß die Armenparthie in bessere Vermögensumstände gelangt ist, welches namentlich in dem Fall angenommen werden muß, wenn ihr Gegner rechtskräftig verurtheilt wird, eine solche Summe an sie zu bezahlen, welche, wenn die Armenparthie beim Beginnen des Rechtsstreits in deren Besitz gewesen wäre, ihre Zulassung zum Armenrecht

einen Officialanwalt aus der Zahl der öffentlichen Anwälte unbedingt, wenn der Rechtsstreit bei Unserem Appellations- und Cassationsgericht oder bei Unseren Hofgerichten zu führen, oder dahin zu bringen ist, außerdem aber, d. h. wenn bei einem Untergericht zu handeln ist, nur dann, wenn sie entweder a) durch Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit verhindert ist, in Selbstperson vor Gericht zu erscheinen, und sich in ihrer Familie Niemand findet, der geeignet und bereit ist, sie zu vertreten, oder wenn sie b) weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze entfernt wohnt, und wenn ihre Rechtssache nicht von der Beschaffenheit ist, daß es zu deren Betreibung nur einfacher Anrufungsvorträge bedarf, *) oder endlich c) wenn sich das Gericht, nach vollständiger Aufnahme der Materialien zu Protokoll, überzeugt, daß, ungeachtet der ihm obliegenden Pflicht, die zur rechtlichen Beurtheilung nothwendigen Thatsachen gehörig zu erforschen, die Armenparthie dennoch, wegen besonderer Verwickelung oder Schwierigkeit der Verhältnisse, außer Stand ist, ohne einen Anwalt ihre Rechte zu zu wahren. Der Umstand, daß der Gegner durch einen Anwalt vertreten ist, berechtigt die Armenparthie nicht, die Beigebung eines Officialanwalts zu verlangen. Art. 16. Der Officialanwalt, welcher die Rechtsansprüche seines Clienten für unbegründet erachtet, muß, wenn Letzterer, ungeachtet der Abmahnung, auf Fortsetzung besteht, die Thatsache, welche die Parthie behauptet, und die Bitte, welche sie darauf gründen zu können glaubt,

---

ausgeschlossen haben würde. Sie werden somit angewiesen, sich hiernach zu bemessen ꝛc.« Diese Verfügung machte Großherzogl. Hofgericht den Untergerichten unterm 11. Januar 1837 bekannt: »Es sind Zweifel darüber entstanden, auf welche Weise die Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 29. März v. J. zur Ausführung zu bringen seyen. Wir lassen Ihnen daher die — unterm 7. v. M. erfolgte höchste Verfügung ꝛc.

*) Dieser Ausnahmsfall war dem Entwurfe fremd.

dem Gericht vortragen. Art. 17. Die Wohlthat des Armenrechts erlischt von selbst durch den Tod des Armen, sowie durch Ablauf der Zeit oder Beendigung der Rechtssache, für welche sie verliehen ist.“ *)

---

*) Die Badische Prozeßordnung vom 31. December 1831 handelt Tit. 4. »vom Armenrecht« (§. 160—167). »§. 160. Wer durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß er zum Armenrechte zugelassen wird. §. 161. Von der Zeit der Zulassung einer Parthie zum Armenrecht ist nicht nur sie selbst, sondern auch die Gegenparthie einstweilen von der Entrichtung der von da an blos vorzumerkenden Gerichtssporteln und Stempelgebühren und der zum Armenrecht zugelassene Ausländer überdieß von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten und Entschädigungen frei. §. 162. Wird in der Folge die Gegenparthie in die Kosten verurtheilt, so hat sie auch die bis dahin vorgemerkten Gerichtssporteln und Stempelgebühren nachzuzahlen. §. 163. Der zum Armenrecht Zugelassene, wenn er nicht im Stande oder nicht befugt ist, seine Sache selbst vor Gericht zu vertreten, kann verlangen, daß ihm ein Vertreter von Amtswegen beigegeben wird. Dieser Vertreter wird, wenn Anwälte am Gerichtsort sind, aus diesen, wenn dieses der Fall nicht ist, aus andern an dem Gerichtsorte wohnenden Personen gewählt. §. 164. Die Armenparthie hat das Recht, den ihr von Amtswegen ernannten Vertreter aus erheblichen Gründen zu verbitten; ebenso steht dem bestellten Vertreter das Recht zu, sich die Parthie zu verbitten, namentlich, wenn er die Sache für grundlos hält. §. 165. Im letzten Falle hat er die Gründe in einer besonderen Darstellung dem Gericht vorzutragen, welches solche der Armenparthie mittheilt und ihr auf ihr Verlangen einen andern Vertreter ernennt. §. 166. Nachdem zwei Anwälte sich auf gleiche Art erklärt haben, ist der Armenparthie nunmehr selbst zu überlassen, einen Vertreter, wobei sie nicht auf die Advokaten und recipirten Schriftverfasser beschränkt ist, für sich aufzufinden und zu bestellen. §. 167. Kommt der Arme durch einen günstigen Ausgang des Prozesses, oder auf andere Art zu hinreichendem Ver-

II. Diesem Gesetz vom 29. März folgt unterm 25. April 1836 eine „Instruktion für die Verwaltungs-

---

mögen, so ist er verbunden, die Gerichtssporteln und Stempelgebühren, sowie die taxordnungsmäßigen Gebühren seines Vertreters nachzuzahlen und dem Gegentheile die verursachten Prozeßkosten zu ersetzen, wenn er dazu verurtheilt worden ist.« Im Tit 11. »Von der Vernehmlassung auf die Klage« heißt es (§. 298): »Gegen den zum Armenrechte zugelassenen Ausländer findet die Einrede mangelnder Caution für die Prozeßkosten nicht statt,« und im Tit. 22. »Vom Zeugenbeweise.« (§. 472, 473): »Ist die beweisführende Parthie zum Armenrecht zugelassen, so haben Inländer, welche als Zeugen vernommen werden, eine Hinterlegung oder vorläufige Vergütung der Kosten nicht anzusprechen. Ihre Vernehmung, der sie sich gleichwohl nicht entziehen dürfen, geschieht jedoch vor dem Gerichte, zu dessen Bezirk ihr Wohnort oder ihr dermaliger Aufenthaltsort gehört. Die Zeugengebühren sind in solchen Fällen, sowie die Gerichtskosten, einstweilen vorzumerken. Kosten, welche durch Vernehmung ausländischer Zeugen veranlaßt werden, trägt die Amtskasse, wenn der zum Armenrecht zugelassene Beweisführer ein Inländer ist.« s. noch v. Hohnhorst: Jahrbücher des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts. Neue Folge. Zweiter Jahrgang 1834. Mannh. 1835, S. 424. »Zur Anwendung des §. 165 folg. der neuen Prozeßordnung« und S. 338, 339. »In dem Fall des §. 166 der neuen Prozeßordnung bedarf die Armenparthie neben ihrem Vertreter keines weiteren Prokurators bei dem Oberhofgericht.« — Ueber Würtemberg s. Schütz: Der Würtembergische Civilprozeß, mit Einschluß des Concurs- und Wechselprozesses, dargestellt in Zusätzen zu Linde's Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses. Tübingen 1834, S. 165—172. »Vom Armenrecht.« Hiernach sind die jetzt geltenden Grundsätze die: 1) Gemeinderäthliches Zeugniß, daß der Nachsuchende arm sey. 2) Zulassung der Ausländer zum Armenrecht. 3) Das Gericht, bei welchem die Rechtssache zur Verhandlung kommt, entscheidet über die Zulassung, die für alle Instanzen gilt. 4) Wohlthat: a) völlige Befreiung der Gerichtskosten, nicht bloßes Creditiren, und zwar auch bei späterem Vermögenserwerb, b) unentgeldliche Beigebung eines Officialanwalts nach vorausgegangener Untersuchung der Nothwen-

Behörden, die Gerichte und die Anwälte" des Inhalts: „Um bei der Anwendung des Gesetzes vom 29.

---

digkeit dieses Beistandes. Hat Gegentheil einen Anwalt, so ist auch dann ein Officialanwalt beizugeben. Die nicht am Gerichtssitze wohnenden Anwälte sind nicht zum persönlichen Vorstand gehalten. Es wird ein Turnus gehalten. Verweigerung des Beistandes hat Verlust der Advokatur zur Folge. Der Officialanwalt muß Vollmacht beibringen, was indessen nach der Praxis des Obertribunals nicht erfordert ist. Gewinnt die Parthei durch den glücklichen Ausgang so viel, daß sie den Officialanwalt bezahlen kann, oder kommt sie sonst zu besseren Umständen, so hat sie diesen zu befriedigen. 5 Nach der Praxis erhalten Zeugen und Sachverständige keine Gebühren. Von nothwendigen Auslagen ist der Arme frei. — Ueber Preußen s. Fürstenthal: Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminalprozesses. Theil 1. Königsberg 1827, §. 172. »Vom Armenrecht« S. 93, 94. Der Verfasser trägt vor: »Die Qualification zum Armenrechte geschieht durch Beibringung eines Armuthsattestates von der Ortsobrigkeit und Leistung des Armeneides, welchen Provokant dahin schwört: daß er weder an liegender und fahrender Habe oder ausstehenden Schulden so viel besitze, noch in seinem Amte Profession oder Gewerbe so viel verdienen könne, daß ihm, nach Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich und diejenigen, die er nach den Gesetzen zu ernähren schuldig ist, noch etwas zur Bezahlung der Prozeßkosten u. s. w. übrig bleibe, daß er, um Leistung des Eides willen, das Seinige nicht verborgen, veräußert oder sonst gefährlicherweise verbracht habe, und daß er, wenn er künftig einmal zu besserm Vermögen gelangen sollte, die jetzt auflaufenden Prozeßkosten, soweit ihm selbige sonst zur Last fallen, ehrlich nachzahlen wolle. Von einem dergestalt zum Armenrechte Qualificirten können keine Gerichtskosten gefordert, und es müssen, wenn ein solcher auch mit einer vermögenden Parthei processirt, alle die Verfügungen, deren Extrahent die arme Parthei ist, kosten- und stempelfrei erlassen werden. Erläßt der Richter eine Verfügung ex officio, so fällt die Hälfte der Kosten auf die vermögende Parthei; ist letztere aber Extrahentin, so fallen ihr die ganzen Kosten, in sofern sie in deren Tragung überhaupt verurtheilt wird, zur Last. Erstreitet eine arme Parthei über 50 Thaler, so sollen aus dem Ueberschuß, so weit es reicht, die Kosten, erstreitet sie über 100 Thaler, auch die Stempel berichtet werden. Das Armenrecht kommt übrigens

März d. J., das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., Gleichförmigkeit zu bewirken, werden

---

nur der armen Parthei, nicht aber deren Litisconsorten zu statten. Auch wird durch das Armenrecht die arme Parthei nicht von den Kosten befreit, die sie dem Gegentheil zu erstatten hat, diese werden vielmehr auf Instanz des Gegners executorisch beigetrieben und müssen allenfalls von der armen Parthei abgearbeitet werden. Diese Vorschriften finden übrigens auch auf Militärpersonen Anwendung.« — Ueber die Gesetzgebung in den Preußischen Rheinprovinzen s. oben S. 94. — Für Rheinbaiern gilt folgende Verordnung: »Da der bei den Civilprozessen durch die bestehenden Formen verursachte Kostenaufwand es bisher den Armen beinahe unmöglich machte, ihr Recht oder Gericht gehörig zu suchen oder zu vertheidigen, so wird, um die Armen des ihnen gebührenden Schutzes der Gerichte in gleichem Maße wie die Vermöglichen theilhaftig zu machen, und den gegründeten Klagen über eine wesentliche Lücke in der bisherigen Gesetzgebung dieses Landes abzuhelfen, in Ansehung des Armenrechts folgendes verordnet: 1) Wer sich in seinen Rechten verletzt glaubt, und nach seinen Privatverhältnissen weder so viel Vermögen besitzt, noch sich erwerben kann, um die zur Bestreitung der Gerichtskosten erforderliche Summe aufzubringen, hat einen Anspruch auf das Armenrecht. 2) Dieses Armenrecht besteht in der durch alle Instanzen zugestandenen Befreiung von der Entrichtung aller, den Gerichtsschreibern, ministeriellen Beamten, Zeugen und Experten zustehenden Taxen, so wie der Stempel- und Einregistrirungsgebühren aller Prozeßacten, Urtheile, Ausfertigungen und Vollziehungen, selbst derjenigen, die zur Erhaltung des Armenrechtes den eigentlichen Prozessen vorhergehen. — Diese Taxen und Gebühren werden jedoch von den Beamten, die es betrifft, immerhin vorgemerkt, um in der Folge, wenn der Arme einst zu bessern Glücksumständen gelangen oder den Prozeß gewinnen sollte, noch eingetrieben zu werden. 3) Um das Armenrecht zu erhalten, muß der Ansuchende a) dem Staatsprokurator mündlich oder schriftlich den Gegenstand seiner Prozeßsache vortragen, und die sich darauf beziehenden Actenstücke, die er besitzt, vorlegen, worauf der Staatsprokurator ihm ein Zeugniß darüber ausstellt, daß nach dem Vortrage und den Acten die Klage oder Vertheidigung kein offenbar muthwilliger Prozeß seye. b) ein Zeugniß seines

hiermit folgende Vorschriften ertheilt: §. 1. Die Gerichte haben bei der ihnen zur Pflicht gemachten strengen Prüfung,

---

Bürgermeisters und zweier Schöffen vorlegen, des Inhalts, daß er Armuthshalber nicht im Stande sey, die Prozeßkosten zu bestreiten. — Dieses Zeugniß muß die persönlichen Umstände, die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Ansuchenden, und die daraus sich darstellenden Ursachen seiner Unvermögenheit angeben, so wie auch über dieses mit einem Auszuge aus den Steuerrollen begleitet seyn. Auf Vorlegung obiger Acten durch den Staatsprokurator und nach Anhörung desselben entscheidet, in den ersten 5 Tagen nach dem Vortrag des Ansuchenden, das in der Berathungskammer versammelte Kreisgericht über die Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts, ohne daß hiegegen eine Appellation ergriffen, noch Cassation nachgesucht werden kann. Eine Abschrift dieses Erkenntnisses wird der Parthei zu jeder nöthigen Nachweisung zugestellt. 4) Der Staatsprokurator bezeichnet hierauf unter den Anwälten des Gerichts der Reihe nach denjenigen, der die Sache des Armen zu übernehmen hat, im Falle keiner derselben sie freiwillig übernimmt. — Der im Kanton wohnende, oder wenn mehrere daselbst wohnen, der vom Staatsprokurator der Reihe nach bezeichnete Gerichtsbote ist seine Amtsverrichtungen zu leisten verbunden. — Die Zustellung der Acten zwischen Anwälten geschieht durch den Audienzgerichtsboten. — In allen obigen Fällen zieht die Weigerung eine Suspension von 3 Monaten nach sich. 5) In den Armensachen werden die Zeugen durch das Friedensgericht abgehört, und die Experten werden, so viel möglich, im Kanton, wo der Gegenstand der Prüfung oder des Augenscheins sich befindet, ausersehen. 6) In allen Armensachen wird der Staatsprokurator vor jedem Erkenntnisse des Gerichts nothwendiger Weise gehört. 7) Wenn die mit dem Armenrechte begünstigte Parthei den Prozeß gewinnt, so ist der unterliegende Theil zur Entrichtung aller Kosten verbunden, verliert sie aber den Prozeß, so kann sie zum Ersatz der Kosten, die dem Gegner verursacht worden, angehalten werden. 8) Findet das Gericht, daß diese Parthei durch vorsätzliche Verdrehung des Factums, oder auf jede andere muthwillige nud boshafte Art, sich das Armenrecht zum Nachtheil der Gegenparthei erschlichen hat; so verurtheilt es dieselbe in die Erstattung der Kosten selbst durch körperliche Haft nnd überdieß zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen

ob in einzelnen Fällen Diäten und Transportkosten des Gerichts, oder der Anwälte Zeugen- und Inscratgebühren

---

bis zu einem Monate. — Diese Erkenntnisse sind nur dann der Appellation und dem Cassationsgesuche unterworfen, wenn das Urtheil über die Hauptsache selbst es seyn kann. — Die in den Art. 1, 2, 3 enthaltenen Verfügungen sind auch bei Klagsachen, die zur Competenz des Friedensgerichts gehören, anwendbar. Nur ist in diesem Falle alles, was dort dem Staatsprokurator und dem Kreisgerichte übertragen wurde, dem Friedensrichter überlassen, so wie die Vollziehung der Art. 4, 5, 7 und 8, in so weit sie auf das Verfahren bei dem Friedensgerichte anwendbar sind, mit der Einschränkung jedoch, daß die im Art. 8 erwähnte Gefängnißstrafe hier nur von 3 bis 14 Tage verhängt werden kann. 9) Im Falle das Armenrecht bei der Instanz vor dem Kreisgericht nicht nachgesucht oder nicht verwilligt werden wäre, und bei der Fortsetzung des Prozesses bei der höheren Instanz darum nachgesucht wird, verfährt diese Instanz in Ertheilung des Armenrechts auf dieselbe Art, wie bei dem Kreisgerichte. — Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Kreuznach den 19. November 1814. Die K. K. öster. und K. baier. gemeinschaftliche Landesadministrations-Commission.« s. Die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache nach den besten Uebersetzungen. Nebst den bezüglichen Gesetzen, Dekreten, Staatsrechtsgutachten, Ministerialumschreiben und allen seit 1814 in den Landen des linken Rheinufers und später in dem Rheinkreise ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, wodurch die französischen Gesetze aufgehoben, abgeändert oder erläutert werden. Zweibrücken 1827, Anhang, S. 24—26. Ueber die Gesetzgebung im übrigen Königreich Baiern s. v. Wendt: Handbuch des baierischen Civil-Prozesses. Th. 1, §. 84. »Die Zulassung zum Armenrecht setzt voraus: obrigkeitliche Erkundigung nach dem Vermögensstand und Armeneid (Cod. jud. Cap. 3. §. 8). Von dem letztern abstrahiren neuere Verordnungen und verlangen entweder Notorietät oder Zeugniß der Polizeibehörde, welches unentgeldlich zu ertheilen ist. Das Armenrecht umfaßt auch Stempelfreiheit. Die Nachweisung des Armenrechts ist Bedingung für die Aufstellung eines Official-Armenanwalts (§. 48).« — Ueber Nassau

durchaus nicht zu vermeiden sind, zu beachten, daß die durch Gerichtspersonen und Anwälte abzuhaltenden auswärtigen Termine, wenn sie nicht zu umgehen sind, doch wo möglich bei gelegentlicher Anwesenheit in den betreffenden Orten vorgenommen werden. Die Zeugen sind, wenn nur immer thunlich, durch Requisition des Gerichts des Wohnorts abzuhören. Die Inserate sind möglichst kurz zu greifen und in jedem einzelnen Fall nicht öfter, als absolut erforderlich, erscheinen zu lassen. Den Officialanwälten wird der Ersatz der Diäten und Reisekosten nur dann auf die Staatskasse decretirt, wenn sie, ehe sie eine solche Reise vornehmen, davon dem betreffenden Gerichte die Anzeige gemacht, die Unvermeidlichkeit nachgewiesen und die Ermächtigung zu der Reise erhalten haben. §. 2. Der Bürgermeister des Wohnorts des um das Armenrecht Nachsuchenden ist verbunden, auf Verlangen des letztern, über dessen Verhältnisse ein Zeugniß dadurch auszustellen, daß er nach anliegendem Formular *) an den ihm vorgesetzten Kreisrath oder Landrath

---

s. Von der Nahmer, Sammlung der merkwürdigeren Entscheid. d. Ober-Appell.-Ger. in Wiesbaden. Bd. 2. Frankf. 1825, S. 395. »Ministerial-Rescript vom 10. April 1823, die Ertheilung des Armenrechts an Ausländer ꝛc. betr.« und S. 399. »Ministerial-Rescript vom 25. März 1925, über die Frage, ob von Ausländern, welche von den Herzogl. Gerichtsstellern zum Armenrechte zugelassen worden sind, die Stellung einer Caution für Unkosten und Widerklage verlangt werden kann?« (Verneinung). — Ueber Sachsen s. Kori: Theorie des sächs. bürgerl. Proz. Jena 1822, §. 41. »Armenrecht.« Ueber Oesterreich s. Füger: Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen, nach der österreichischen Gerichts- und Concursordnung. Zweite Auflage, Th. 3. Wien 1828, S. 259.

*) »Betreffend die Rechtssache .... zu .... gegen ..... wegen .... insbesondere das Gesuch des .... um Zulassung zum Armenrecht.

berichtet. Ueber jeden der in dem Bericht-Formular angedeuteten Punkte hat sich der Bürgermeister vollständig und gewissenhaft zu äußern und zwar bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung. Der Bericht ist, zur Vermeidung des Mißbrauchs, niemals dem Petenten selbst einzuhändigen, sondern von dem Bürgermeister an den ihm vorgesetzten Großherzogl. Kreisrath oder Landrath direct einzusenden, welcher ihn mit seinen allenfallsigen Bemerkungen, oder wo er hiezu keine Veranlassung findet, lediglich mit seinem Visa versehen, kurzer Hand an das betreffende Gericht gelangen läßt.

An

den Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises .... (Landrath des Bezirks).

Bericht

des Großherzogl. Bürgermeisters zu ....

De .... welche ... um Ertheilung eines Zeugnisses, behufs der Zulassung zum Armenrechte in der rubricirten Prozeßsache gebeten hat, attestire ich hierdurch pflichtmäßig, was mir über die Verhältnisse bekannt ist, und zwar durch Beantwortung nachfolgender Fragen:

1) Alter, Stand und Gewerbe der Bittsteller?
2) Familienstand? insbesondere Zahl und Alter der Kinder.
3) Gesundheitsumstände des Mannes, der Frau, der Kinder?
4) Immobiliarvermögen und Werth desselben und zwar
   a) Hofraithe? b) sonstige Grundstücke?
5) Betrag des Capital- und sonstigen Mobiliarvermögens?
6) Steuercapital.
7) Möglichkeit des Erwerbs durch körperliche oder geistige Kräfte, d. h. ob d .. Bittsteller .. ein Gewerbe oder einen Handel treibt, oder eine Kunst ausübt?
8) Muthmaßlicher Ertrag dieses Erwerbes in einem Tag, einer Woche, einem Monat?
9) Gründe, aus welchem ein solcher Erwerb nicht, oder nicht hinreichend stattfindet? Ob Faulheit, verschwenderische Lebensweise oder dergleichen davon die Ursache ist?
10) Besondere Bemerkungen über Moralität, Unglücksfälle ꝛc. d .. Bittsteller ..

(Unterschrift des Bürgermeisters).

§. 3. Die Gerichte sind befugt, sowohl vor als nach Ertheilung des Armenrechts und während des ganzen Verlaufs des im Armenrecht betriebenen Prozesses, durch Vermittelung der Großherzogl. Kreisräthe oder Landräthe, die Bürgermeister, sowohl des Wohnorts, als des früheren Aufenthaltsorts der Petenten, zu erläuternden, beziehungsweise ergänzenden Berichten über die Verhältnisse derselben auffordern zu lassen; auf demselben Wege können auch die Bürgermeister angewiesen werden, den Gemeinderath über die fraglichen Verhältnisse berathen zu lassen und das Berathungs-Protokoll berichtlich vorzulegen. Diese Berichte werden in derselben Weise wie in §. 2 vorgeschrieben ist, an die Gerichte befördert. §. 4. Nach Art. 4 des Gesetzes muß der Bewilligung des Armenrechts stets eine Veranschlagung des Kostenaufwandes, welcher dem Petenten, würde er nicht zum Armenrechte zugelassen, erwachsen müßte, vorausgehen und jene Bewilligung kann nur auf eine bestimmte Zeit geschehen, nie aber auf eine längere, als zwei Jahre. Da die Gerichte nicht verbunden sind, Appellationen gegen ihre Erkenntnisse vorauszusetzen, es ihnen also unbenommen ist, was die Dauer des Rechtsstreits betrifft, nur auf die resp. Instanz Rücksicht zu nehmen; so wird der Fall, daß das Armenrecht auf 2 Jahre bewilligt, also das gesetzliche Maximum erschöpft wird, nur sehr selten sich ereignen können, hierdurch aber, dem Zwecke des Gesetzes gemäß, eine wesentliche Verminderung der Armensachen erreicht werden; denn je kürzer der Zeitraum ist, für welchen die Gerichte das Armenrecht zu verwilligen beabsichtigten, desto geringer wird auch der muthmaßliche Kostenaufwand veranschlagt werden, desto leichter wird er von dem Nachsuchenden aufzubringen seyn, desto öfterer also wird Grund vorhanden seyn, die gebetene Zulassung zum Armenrecht abzuschlagen. Ueber diese Veranschlagung der Kosten haben die Gerichte in jedem einzelnen Fall eine detaillirte Aufzeichnung zu den Acten zu

bringen. §. 5. Was die bei den Stadt- und Landgerichten zu verhandelnden Armensachen betrifft, so haben die Vorstände dieser Gerichte dieselben möglichst selbst zu respiciren oder den älteren Assessoren, in keinem Fall aber den bei diesen Gerichten beschäftigten Accessisten zuzutheilen. §. 6. Der Officialanwalt hat über die im Art. 9 des Gesetzes ihm zur Pflicht gemachte, in jedem Falle vorzunehmende Prüfung eine Aufzeichnung zu seinen Handacten zu bringen. Findet er die Sache zur Abmahnung geeignet, so hat er die Gründe dafür schriftlich in seine Handacten niederzulegen, die Abmahnung deutlich und verständlich zu bewirken, und darüber ein vollständiges Protokoll aufzunehmen. Zuwiderhandlungen gegen diese Obliegenheiten werden disciplinarisch geahndet, sofern sie sich nicht zu Erkennung höherer Strafen eignen. Den Gerichten, welche die Amtsthätigkeit der Anwälte auch in dieser Beziehung zu controliren haben, bleibt überlassen, die Vorlegung der Handacten oder der concernenten Theile derselben zu verlangen. Der Officialanwalt soll ferner, und zwar bei Vermeidung der Strafe der Ordnung, gleichzeitig mit der ersten Hauptprozeßhandlung und außerdem jedesmal, wenn der Arme eine Beschwerde oder ein Rechtsmittel an den höheren Richter verfolgt, mit der Rechtfertigung — in einem besondern Vortrag anzeigen, ob er seinen Clienten abgemahnt oder hierzu keine Veranlassung gefunden habe. Findet der Officialanwalt erst im Verlaufe der Sache Grund zur Abmahnung, so hat er von dieser ohne allen Verzug dem Gerichte Anzeige zu machen. Die Officialanwälte werden das Vertrauen, welches das Gesetz zu ihnen durch die ihnen übertragene Prüfung und beziehungsweise Abmahnung ausgesprochen hat, durch die pünktlichste Pflichterfüllung bei diesem Geschäfte rechtfertigen; sie werden sich vor jeder Einseitigkeit zu bewahren suchen und sich weder durch die Aussicht, vermittelst der Abmahnung einer Armenparthie entledigt zu werden, noch auch

durch ein unzeitiges Mitleid mit den Verhältnissen der Clienten beherrschen lassen. §. 7. Bei jedem der beiden Großherzogl. Hofgerichte ist ein Turnus für die bei denselben und den ihnen untergebenenen Untergerichten sich erzeugenden Armensachen, in welchen nach Art. 15 des Gesetzes Official-Anwälte bestellt werden müssen, anzulegen. Die Untergerichte haben daher, so oft in einer bei ihnen anhängig zu machenden, oder bereits anhängigen Rechtssache ein Official-Anwalt aufzustellen ist, an die vorgesetzten Mittelgerichte zu berichten. In diesem Bericht ist zugleich unter Anschluß der Acten anzugeben, aus welchen Gründen die Beigebung eines Officialanwaltes erforderlich sey. Die Mittelgerichte prüfen diese Gründe und wenn sie ihnen zureichend erscheinen, so bezeichnen sie dem Untergerichte den an der Reihe stehenden Advokaten. §. 8. Diejenigen Hofgerichts-Advokaten, welchen es gestattet ist, an einem andern Orte, als dem Sitze desjenigen Hofgerichts zu wohnen, bei welchem sie angestellt sind, haben die Verbindlichkeit, wenn die ihnen übertragenen Armensachen bei diesem Hofgerichte anhängig zu machen, oder fortzusetzen, oder im Laufe des Prozesses dahin zu bringen sind, einen Prokurator auf ihre Kosten aufzustellen. §. 9. Der bei dem Großherzogl. Oberappellations- und Cassationsgericht anzulegende Turnus für die von demselben zu bestellenden Official-Anwälte und Prokuratoren umfaßt nur die in Darmstadt wohnenden Advokaten. §. 10. Bei Bestellung der Official-Anwälte (§. 7 und §. 9) ist die Reihenfolge genau einzuhalten und findet eine Auswahl der Anwälte oder der Partheien, so wie eine freiwillige Uebernahme von Armensachen von Seiten der Anwälte nicht statt. Glauben die Gerichte von der Reihenfolge in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen abweichen zu müssen, so sind diese in der Verfügung auszudrücken. §. 11. Der einmal ernannte Officialanwalt bleibt fortwährend advocatus causae, auch wenn die Sache in höhere Instanzen devolvirt; gelangt

sie an das oberste Gericht und hat er seinen Sitz nicht zu Darmstadt, so muß er zur Beigebung eines Official-Prokurators die geeigneten Schritte thun. §. 12. Das Gesetz vom 29. März d. J. und die gegenwärtigen Verfügungen heben nur die, das Armenrecht in Civilrechtsstreitigkeiten betreffenden, bisher bestandenen, gesetzlichen und beziehungsweise reglementären Bestimmungen *) auf; rücksichtlich der Strafsachen bleibt es daher bei den bisherigen Normen.''

III. Rescript Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. September 1835, betreffend die Zulassung von Armenanwälten in Polizei- und Forststrafsachen, an Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen. ,,In ihrem Berichte vom 27. Februar 1833 bringen Sie die Frage zur Sprache, ob in Polizei- und Forststrafsachen für den zum Armenrecht sich qualificirenden Beschuldigten Armenanwälte bestellt werden müssen. Sie erachten die Großherzogl. Hofgerichtsadvokaten nicht für verbunden, eine solche Last zu übernehmen, und es sind der Großherzogl. Aemtervisitations-Commissär sowohl, als auch das Großherzogl. Ober-Appellations- und Cassationsgericht, welche wir mit Bericht gehört haben, hierin mit Ihnen einverstanden; auch wir theilen diese Ansicht. Dagegen conformiren sich die genannten Behörden nicht mit Ihrem Antrag, daß in solchen Fällen die Beschwerden bei den Judicio a quo zu Protokoll gegeben werden sollen, geben vielmehr der Einrichtung den Vorzug, daß dieß bei dem Judicio ad quod geschehen möge, was auch jedenfalls vorzuziehen seyn wird, weil es immer mißlich bleibt, wenn der angeblich gravirt habende Richter die Gründe, aus welchen er gravirt haben soll, selbst zu Protokoll nehmen soll. Wäh-

*) s. H. R. S. 37—50. s. v. Armenrecht, wo diese Normen zusammengestellt sind. Dieser Artikel: Armenrecht war noch vor der neuen Gesetzgebung ausgearbeitet und abgedruckt worden.

rend wir daher genehmigen, daß in den dazu geeigneten Fällen bei dem Secretariat der Gerichte II. und III. Instanz dergleichen Beschwerden protokollirt werden, da dieß auch früherhin bei Großherzogl. Regierungen und bei uns geschehen ist, bemerken wir jedoch, daß überhaupt kein Grund vorliegt, im Allgemeinen anzunehmen, daß bei den Forst- und Polizeigerichten II. und III. Instanz nur durch Anwälte gehandelt werden kann; es war dieß, so lange wir und die Großherzoglichen Regierungen jene Gerichtsbarkeit ausübten, nicht Vorschrift, und es kann also auch jetzt nicht seyn, vorbehältlich des den Behörden nach wie vor zustehenden Rechts, ungeeignete Eingaben den Verfassern zurückzugeben."

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 24. October 1835, das Gesuch des Konrad Schneidemüller zu Wohnfeld, um Beigebung eines Officialanwalts zur Ergreifung eines Recurses, wegen einer Feldbuße, nun die Zulassung von Armenanwälten in Polizei- und Forststraffachen betr. „Es ist zur Sprache gekommen, ob in Polizei- und Forststraffachen für die zum Armenrecht sich qualificirenden Beschuldigten zur Ergreifung eines Recurses Armenanwälte zu bestellen sind, und hierauf von der höchsten Staatsbehörde die Entscheidung erfolgt, daß die Großherzoglichen Hofgerichts-Advokaten nicht dazu verbunden zu achten seyen. Dagegen ist verfügt worden, daß in solchen Fällen die Beschwerden gegen das unterrichterliche Erkenntniß bei dem Secretariat der Gerichtsstelle, an welche der Recurs geht, zu Protokoll gegeben werden können. Hiernach haben die Großherzoglichen Landgerichte die vermögenslose Bestraften, wenn sie den Recurs ergreifen und ihnen ihre Beschwerden zu Protokoll anzeigen wollen, zu bescheiden."

V. Ueber diese neue Gesetzgebung hat sich Linde: Ueber den Standpunkt der Reformfrage der-

Justizverfassung und die Ergebnisse der jüngsten legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilrecht und Civilprozeß im Großherzogthum Hessen (S. 290—332 des 20. Bandes des Archivs für die civilistische Praxis) S. 322—331 ausgesprochen. Einleitungsweise sagt der Verfasser: „Ueber das lebhafte Interesse, welches die Großherzogl. Hess. Landstände an einer zweckmäßigen Ordnung des Armenrechts im Prozesse auf mehreren Landtagen bewiesen, hat sich der Verfasser schon bei einer andern Gelegenheit in dieser Zeitschrift (Band 17, S. 56 ꝛc.) ausgesprochen. Der Gegenstand ist nunmehr durch ein Gesetz vom 29. März 1836 geordnet." Der Verfasser theilt hierauf den Inhalt des Gesetzes mit und fährt dann fort: „Das Gesetz hat die Mittel, welche man anwenden kann, damit das Armenrecht nicht ohne Grund bewilligt, und das bewilligte nicht mißbraucht werden kann, möglichst erschöpft, denn es soll die Armuth der Parthie hergestellt, dieselbe auf die Frivolität der Sache, so oft sich Gelegenheit dazu ergiebt, aufmerksam gemacht, und wirkliche Frivolität soll bestraft werden. Dagegen wird nach dem Gesetze vor Zulassung zum Armenrecht nicht der Gehalt der Rechtsansprüche untersucht. Die Gründe hiefür sind in einem Gutachten der Gesetzgebungs-Commission klar entwickelt. Es heißt darin: „„Für's erste ist es zum bei weitem größten Theile ganz und gar unmöglich, über den Grund oder Ungrund des Prozesses vor angefangenem und ausgetragenem Prozesse zu urtheilen. Möglich ist es nur in sofern, als der Aspirant Ansprüche formiren will, welche, seinem eigenen factischen Vorbringen nach, juristisch ungegründet sind. In diesem Falle allein ist es möglich, im Voraus zu urtheilen, daß der Prozeß nicht gewonnen werden könne, in allen übrigen Fällen ist es unmöglich; wie, wenn der Aspirant ein unwahres Factum vorträgt: wer kann voraussehen, daß es unwahr sey? oder, wenn er eine ihm entgegenstehende fac-

tische Einrede verschweigt — oder überhaupt, wenn er ein Factum behauptet, wer kann voraussagen, ob es ihm gelingen wird, es zu beweisen, ob Zeugen die behaupteten Umstände werden bejahen wollen oder können, wie die Experten aussagen werden, was die Urkunden, auf deren Edition angetragen werden soll, enthalten werden, ob der zu Verklagende den Schiedseid ausschwören wird u. s. w.? In allen diesen Fällen ist ein Vorurtheilen unmöglich. Freilich ein Probalilismus der Art, wie etwa, daß ein Factum, wie das, was der Aspirant von seinem Gegner behaupten wolle, diesem letztern, allen Umständen und Verhältnissen nach, gar nicht zuzutrauen, die Sache des Armen also durchaus nicht probabel sey — solche und ähnliche Probabilitäten werden wohl nicht mit in die Wagschale der Vorbeurtheilung kommen sollen. Oder soll das Vorurtheil von einer Anwaltskammer und resp. vom Staatsprokurator gefällt werden? Auch diese Einrichtung scheint nicht vorzüglich. Einem, der Prozeßkosten nicht zu bestreiten vermag, das Armenrecht absprechen, heißt nichts Anders, als ihm das ihm mögliche Gehör, und mit diesem also, auf die wirksamste Art von von der Welt, seinen Anspruch selbst absprechen. Um Rechtsansprüche abzusprechen, sind aber nicht die Advokaten, nicht die Staatsprokuratoren da, und es thut um so viel weniger Noth, diesen Personen eine solche, ihren sonstigen Bestimmungen so fremde Attribution beizulegen, da das Einzige was sie mit Grund zu beurtheilen im Stande sind, die rechtliche Concludenz der Klage, wie schon erwähnt, eben so leicht und kurz, und jedenfalls förmlicher und beruhigender; vom Gerichte, nach angestellter Klage, beurtheilt, und dann auch gleich als Rechtsspruch ausgesprochen werden kann. Möge aber die Verweisung der Vorbeurtheilung an die Anwaltskammer an sich ihren Werth haben, so würde doch die Generalisirung dieser Einrichtung und deren Verpflanzung auf diesseitigen Boden viele Schwierigkeiten

haben, Einführung von Anwaltskammern und Staatsprokuratur, oder von Surrogaten dafür erfordern u. dergl. — Lauter Gründe, welche dafür sprechen, nicht die jenseits rheinische Vorbeurtheilung auch für die diesseitigen Lande einzuführen, sondern lieber die Einrichtung zu generalisiren, wornach über des Armen Rechtsansprüche erst dann abgesprochen wird, wenn er rechtlich gehört worden ist.“ — In Bezug auf den Art. 10 des Gesetzes war im Ausschußberichte der I. Kammer bemerkt worden: wenn man einmal den Grundsatz angenommen habe, daß der Arme, sobald sein behaupteter Anspruch offenbar und wahrscheinlich frivol erscheine, vor Strafe gewarnt werden solle, und in Folge einer solchen Verwarnung gegen den Armen eine Strafe für zulässig erkläre, die den Vermögenden, trotz gleicher und ärgerer Frivolität, nicht treffen solle, so scheine es dem Ausschusse doch immer unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit zu seyn, jene Verwarnung niemals allein als zureichender Grund für die Anwendung der Frivolitätsstrafe gelten zu lassen. Alle Gründe, die gegen eine, auch nur mögliche erschöpfende und gründliche Untersuchung des materiellen Gehalts des von Seiten eines Armen zu prosequirenden Rechtsanspruchs, vor dem Beginnen des Prozesses, sprächen, redeten auch der Forderung das Wort, daß die Frivolitätsstrafe des Art. 10 nach einem in der Discussion der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz, nur dann verhängt werden dürfe: „wenn der Richter aus den Acten die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Armenparthie nicht in gutem Glauben gehandelt, sondern muthwillig processirt habe.“ Diese Fassung wurde deßhalb für vorzüglicher gehalten, als jene von der zweiten Kammer vorgeschlagene, und vom Gesetzgeber nunmehr im Art. 10 „Ausnahmsweise — hat“ adoptirte, weil, wenn man einen solchen Grundsatz als Regel wollen muß, er der Gerechtigkeit auch mehr entspricht, ihn

geradezu als Regel hinzustellen und weil es im praktischen Resultate ohnehin gleich gehalten werden wird, da der Richter, nach der einen wie nach der andern Ansicht, stets das Vorhandenseyn und das Maß der Frivolität prüfen muß, und da er durch die Verwarnung sich schon gewissermaßen im Voraus ausgesprochen hat und deßhalb auch nicht zu befürchten steht, daß er es mit der Anwendung der Strafe zu bedenklich nehmen würde. Bei der Berathung in den Kammern wurde besonders das Prinzip der Gegenseitigkeit besprochen, im Wesentlichen die Gründe für und wider näher beleuchtet, die in diesem Archive schon besprochen wurden, und insbesondere noch hervorgehoben: daß allerdings in der Gesetzgebung über das Armenrecht die Mittel erwartet werden, durch welche frivoles Procediren verhindert wird, weil solche Chikanen dem Wohlhabenden besonders da fühlbar werden, wo er in Prozesse mit Armen verwickelt, von diesen, beim glücklichsten Ausgange des Rechtsstreites, die vorgelegten Prozeßkosten nicht wieder ersetzt erhalten kann, also, außer der erduldeten Chikane, auch einen Theil seines Vermögens verliere, woraus sich auch erklärt, wie hauptsächlich die von Armen ausgeübten Chikanen es sind, die sich als die drückendsten darstellen. Allein es kann gleichwohl bei näherem Nachdenken über die Folgen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit des Armenrechts doch nicht entgehen, daß dadurch der Chikane, von Armen ausgeübt, nicht im Geringsten Schranke gesetzt, sondern blos verhütet wird, daß solche Chikanen nachtheiliger in ihren Folgen werden, als wenn sie von Vermögenderen ausgeübt worden wären. Ob die Uebernahme einer Partheienrolle in einem Prozesse von Frivolität zeugt, hängt von dem Bewußtseyn der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Klag- oder Widerspruchsgrundes ab, niemals aber davon, ob die Parthei vermögend oder arm ist. Wenn die Erfahrung aber auch bewies, daß Partheien,

die zum Armenrechte zugelaſſen werden, geneigter ſind, ſich in einen Prozeß einzulaſſen, beziehungsweiſe einen ſolchen anzufangen, als Vermögende, ſo kann eine ſolche Erſcheinung doch nicht mehr als Frivolität, als daraus erklärt werden, daß die Verhältniſſe der Armuth auch geeigneter machen und machen müſſen, ſich entſchiedener gegen jeden Verluſt des geringen Vermögens zu vertheidigen. Daß der Staat nach Möglichkeit darauf Bedacht nimmt, die Unterthanen gegen frivole Prozeſſe in Schutz zu nehmen, und zu dem Ende ſelbſt Strafen gegen ſolches Beginnen ausſpricht, läßt ſich als zweckmäßig und nothwendig nachweiſen, die Maßregel muß aber allgemein anwendbar ſeyn, den Vermögenden wie den Armen treffen, die Frivolität der Handlungsweiſe unter allen Umſtänden und nicht bloß dann treffen, wenn ſie einem Armen zur Laſt fällt.“ — ſ. auch noch: Hofmann: „Ueber die Nothwendigkeit der Befreiung der Anwälte von richterlicher Disciplinargewalt, mit beſonderer Rückſicht auf die beiden älteren Provinzen des Großherzogthums Heſſen.“ (Bei B. M. Bd. 6, S. 1—56) §. IV. „Von Officialſachen und von Armenſachen insbeſondere,“ S. 22—32.

Arreſt. I. Verordnung vom 9. December 1807, „die Gründung, Dotation und Einrichtung des Wittwen- und Waiſeninſtituts für Officiere und im Officiersrange ſtehende Militärperſonen und Militärbeamten betr., §. 32. „Die Wittwengehalte können auf keine Weiſe mit Arreſt belegt — werden, ſondern ſie werden gegen Quittung nur den Wittwen ſelbſt oder ihren Bevollmächtigten und den Curatoren der Waiſen bezahlt.“

II. Verordnung vom 2. October 1808, „die Einrichtung, Dotation und Verwaltung einer allgemei-

nen Civil-Wittwen-Verſorgungsanſtalt betr.“ §. 30. „Wittwengehalte ſollen von Gläubigern nicht in Anſpruch genommen, — nicht beſtrickt — werden können. Nur ſolche Schulden, welche während des Wittwenſtandes für Lebensmittel gemacht worden ſind, ſollen hiervon ausgenommen ſeyn.*)“

III. In Sachen des Bürgers S. M. dahier Impetranten, gegen H. A. St. zu S. Impetraten, Entſchädigung betreffend, wird hiermit zu Recht erkannt: daß es, da Impetrat in dem, auf den 3. v. M. zur Rechtfertigung des erkannten Arreſtes anberaumten Termine nicht erſchienen, und deſſen am 4. v. M. angebrachtes Geſuch, um Anberaumung eines andern Termins, rechtlich nicht begründet iſt, bei dem erkannten Arreſte, unter Verurtheilung des Impetraten in die Koſten des deßhalb ſtattgehabten Verfahrens, zu belaſſen ſey. Von Rechtswegen. Deſſen zur Urkund ꝛc. So geſchehen Darmſtadt den 10. October 1817. Großherzoglich Heſſiſches Hofgericht daſelbſt.

IV. Ausſchreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 2. October 1833, „die Arreſtanlagen auf ſtändige und unſtändige aus der Hauptſtaatskaſſe zu leiſtende Zahlungen betreffend,“ an die Untergerichte: „Sämmtlichen Untergerichten theilt man eine Abſchrift eines Erlaſſes Höchſtpreißlichen Miniſteriums der Finanzen vom 8. Auguſt d. J. zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen, mit: „„Darmſtadt

*) Nach §. 40 der Verordnung vom 18. November 1816 wegen der Brandverſicherungsanſtalt findet auch »auf die für entſtandene Brandſchäden aus der Brandkaſſe zu bezahlenden Entſchädigungsgelder kein Arreſt oder Beſchlag ſtatt.«

den 8. August 1833. Das Großherzogl. Hess. Ministerium der Finanzen an das Großherzogl. Hess. Hofgericht dahier. Die in Folge Ihrer Berichte vom 5. Mai und 27. Juli l. J. heute ergangenen Weisungen an die Behörden unseres Departements lassen wir Ihnen in der nachstehenden Abschrift zur Nachricht zugehen. An die Großherzogl. Oberfinanzkammer I. Section. In Beziehung auf Arrestanlagen auf unständige Zahlungen und Forderungen an die Verwaltung, hat das Großherzogl. Hofgericht dahier den Antrag gestellt, die von uns abhängigen Administrativbehörden, welche in dem Falle sich befinden, Anweisungen über solche unständige Zahlungen und Forderungen auf die Hauptstaatscasse, oder auf andere Cassen, zu ertheilen, zu beauftragen und denselben vorzuschreiben, daß a) wenn diese Forderungen noch nicht zur Zahlungen decretirt sind, den jeweiligen Requisitionen der Gerichtsstellen zum Zwecke von Arrestanlagen auf solche von derselben in gehöriger Weise entsprochen und der mit Arrest belegte Theil dieser Forderungen bis auf weitere gerichtliche Verfügung nicht zur Zahlung angewiesen werde; und b) wenn die Forderungen bereits angewiesen sind, daß dieselben in dem Falle die ihnen untergeordneten Cassen dahin instruiren, daß solche, in sofern und so lange die Zahlung noch nicht erfolgt ist, der Arrestanlage des Gerichts unweigerliche Folge leisten, in sofern die Zahlung aber bereits Statt gefunden hat, der requirirenden Gerichtsstelle erwiedern, daß und warum kein Object der Arrestanlage mehr vorhanden ist. Wir haben diesem Antrage des Großherzogl. Hofgerichts Folge gegeben, und weisen Sie daher an, nach Maßgabe desselben sich zu bemessen, und in den vorkommenden Fällen zu verfahren, sowie das Geeignete zu verfügen. Arreste auf ständige Zahlungen werden von den Gerichten stets bei der zahlenden Casse anzulegen seyn. Der Großherzogl. Hauptstaats-

casse geht in diesem Betreffe heute eine besondere Weisung zu.

In simili

2) an die Grßhzl. Oberfinanzkammer II. Section,
3) „ „ „ Oberforstdirection,
4) „ „ „ Oberbaudirection,
5) „ „ „ Rechnungskammer,
6) „ „ „ Zolldirection,
7) „ „ „ Münzdeputation,
8) „ „ Direction der Großherzogl. Staatsschuldentilgnngscasse,
9) an die Großherzogl. Hauptstaatscasse.

In Beziehung auf Arrestanlagen auf unständige Zahlungen und Forderungen an die Verwaltung, haben wir auf den Antrag des Großherzogl. Hofgerichts dahier die Verfügung an die sämmtlichen uns untergeordneten Behörden ergehen lassen, welche wir Ihnen in der nachstehenden Abschrift zur Nachricht mittheilen. In soferne daher Arreste auf solche unständige Forderungen bei der Hauptstaatscasse von Seiten der Gerichte angelegt werden, so haben Sie den deßfallsigen Requisitionen, wenn die Zahlungsanweisung bereits vorliegt, bereitwillig die gehörige Folge zu leisten, und daß dieses geschehen, mit aller Sorgfalt zu überwachen. In den Fällen, wenn die Zahlungsanweisungen noch nicht vorliegen, oder die Zahlung bereits geleistet ist, haben Sie dagegen den Gerichten zu erwiedern, daß und warum kein Object für die Arrestanlage bei der Hauptstaatscasse vorhanden ist.““

V. Auf dem Landtage von $18^{35}/_{38}$ legte die Staatsregierung den Ständen den Entwurf eines Gesetzes, „betreffend Personalarrest in Beziehung auf die in der Stadt Offenbach eingegangenen Handelsverbind-

lichkeiten" vor. Der Regierungs-Commissär trug bei der Vorlegung dieses Entwurfs in der zweiten Kammer vor: „Mehrere Handlungshäuser in Frankfurt und Offenbach hatten in einer an das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz gerichteten Vorstellung auf den Mangel eines Gesetzes aufmerksam gemacht, durch welches gegen Ausländer rücksichtlich der zu Offenbach eingegangenen Handelsverbindlichkeiten Personalarrest gestattet werde und um Erlassung eines solchen Gesetzes gebeten. Die Staatsregierung mußte sich um so mehr von der Zweckmäßigkeit derartiger Bestimmungen überzeugen, als, selbst abgesehen davon, daß sie wesentlich auf den Credit eines Handels- oder Fabrikplatzes influiren, durch sie die Stadt Offenbach nur mit den älteren Landestheilen gleichgestellt wird, in welchen sowohl das Landrecht der obern Grafschaft Katzenelnbogen, *) als

*) Dieses Landrecht bestimmt Th. 1. Tit. 8. »Von Arrestiren und Kümmern,« daß »keiner den andern bekümmern oder mit Verbot oder Arrest beschlagen lassen, sondern ein jeder den andern mit ordentlichen Rechten besprechen und davon begnügt seyn soll, es sey denn, daß an dem Orte, da der Beklagte gesessen, das Recht kundlich geweigert würde, oder, daß einer wegfertig oder flüchtig wäre, und in ein ander Gericht ziehen wollte, gleichwohl so viel nicht hinterließe, daß der Gläubiger bezahlt werden könnte,« oder, »daß ein Fremder etwas hätte machen lassen und nicht bezahlen wollte,« oder, »daß es um eine fahrende Habe zu thun wäre und man besorgte, der Inhaber möcht's verbringen,« oder, »daß der Gast die Zehrung dem Wirth nicht bezahlte, oder »daß einer, der Haus- oder andern Zins von Aeckern, Wiesen, Weingärten, oder andern Gütern schuldig, dieselbige nicht erlegen wollte,« oder, daß ein Ausländer durch Vertrag etwas schuldig geworden sey und das Schuldige nicht bezahlt, oder »etwas verwirkt hätte.« (Fast wörtlich schreibt das Gleiche eine alte Braunschweig'sche Hofgerichtsordnung vor. Krüger: Systematische Darstellung des bürgerl. Prozesses im Herzogthum Braunschweig. Braunschw. 1829, §. 60. »Arrestprozesse« S. 145—146.)

auch das Mainzer Landrecht *) deßfallsige gesetzliche Vorschriften enthalten, während die Stadt Offenbach auf das

*) Das Mainzische Landrecht bestimmt Tit. 21. »Von Arresten oder Kummer, auch denen, so Bonis cediren.« §. 1. »Obwohlen sonsten gemeiniglich in Rechten nicht erlaubt ist, daß, wann einer den andern zu belangen hat, der Prozeß von Arresten und Kummern angefangen werde, so giebt es doch in Rechten solche erhebliche und wichtige Ursachen, daß sothane Arresten gar wohl erlaubt und einem Creditori ohne selbige nicht wohl zu deme, was ihm gebühret, geholfen werden könne. §. 2. Daher verordnen und wollen wir, wenn ein Schuldner verdächtig, daß er durchgehen wolte, alsdann dem Creditori erlaubt seye, denselben auf seine Gefahr setzen, oder dessen Effecten mit Kummer bestricken zu lassen; wäre aber der Verdacht nicht kundbar, oder sonsten erweislich, so soll der Creditor, dem richterlichen Befund nach, eidlich erhärten, daß er seinen Debitorem der Flucht, oder daß er das Seinige auf Seiten bringen wollte, verdächtig halte, und daß er ihn nicht aus Animosität oder Gefährde anhalte, oder dessen Effecten mit Kummer bestricken lasse. §. 3. Wann auch ein Handelsmann oder Jud Banquerout machte und nicht erweisen könnte, daß er durch merkwürdige Unglücksfälle dazu gekommen wäre, so mag derselbe auf Begehren und und Gefahr des Gläubigers in Arrest gesetzet, oder dessen Effecten auf Gefahr des Creditoris mit Kummer belegt werden, jedoch, daß im ersten Fall ihm der Gläubiger 6 kr. täglich zum Unterhalt reiche. §. 4. Wann ein Fremder, so in Unsern Churfürstlichen Landen nicht angesessen, mit einem von Unseren Unterthanen contrahiret, oder bei Kaufleuten und Krämern etwas ausgenommen, oder bei Handwerksleuten etwas hätte machen lassen, und solches nicht bezahlen wollte, oder aber §. 5. wann ein ausländischer Unseren Unterthanen etwas schuldig wäre und er an dem Ort, wo der Fremde wohnet, auf gethanes Ansuchen keine Rechtshülfe erlangen könnte, noch ihm zu seiner Schuld verhelfen werden wollte, so hat allenfalls der Arrest oder Kummer, wann der Ausländische keine Caution stellen könnte, oder wollte, auf Gefahr dessen. so es begehret statt. ꝛc.« Außer diesen Landrechten handelt auch das Solmsische Landrecht Th. 1. Tit. 10. »von Arresten oder Kummern.« Namentlich heißt es in diesem Titel: »§. 4. So viel die Fremden und Ausländischen belangt, da mögen dieselben wohl in der Person, oder

gemeine Recht und dessen Controversen beschränkt ist.*) Ich bin daher beauftragt — den — Gesetzesentwurf zu überbringen.

---

auch, ihres Abwesens, derselben Güter arrestirt oder gekümmert werden, doch daß solcher Kummer zuvorderst durch den Schultheißen desselben Orts erlaubt sey worden und darauf durch den Büttel gebührlicher Weise geschehe. §. 5. Es soll auch alsdann den nächsten Gerichtstag nach angeklagtem Arrest derselbige gerichtlich mit Vorbringung der Klage eröffnet und durch denjenigen, so den Kummer anlegen lassen, eine Citation oder Ladung wider den Arrestirten begehrt werden, den angelegten Kummer zu vertreten und auf die fürgebrachte Klag zu antworten. §. 6. So dann auf solche Citationen der citirte Ausländische persönlich erscheinen, sich mit Recht, ohne einige Einrede oder Exception einlassen, auch Caution, so zum Rechten genugsam, thun würde, so soll dadurch der angelegte Arrest aufgehoben — seyn. — §. 7. Da er aber auf solche Citation nicht erscheinen, doch von seiner ordentlichen Obrigkeit etwa in Kraft derselben für die fremde und ausländische Gerichte habende Kaiser- oder Königliche Privilegien, abgeheischen oder abgefordert würde und sich dieselben Privilegien dermaßen glaublich befinden, daß die Sach darauf möcht gewiesen werden, sollen die Schöpfen dieselbige weisen, doch daß dem Arrestirer alsdann von des Ausländischen Obrigkeit schleunigs Rechtens verhelfen werde. §. 8. Würde aber der Arrestirte nicht erscheinen und sich auch nicht abheischen lassen, sondern ungehorsamlich gar ausbleiben, so soll der Kläger alsdann gegen ihn rechtlich verfahren ꝛc.«

Bei der Berathung des Gesetzesentwurfs in der zweiten Kammer bemerkte ein Abg., daß mit den Bestimmungen des Tit. 21 des Mainzischen Landrechts über Arrest das in Verbindung zu setzen sey, was durch eine Novelle vom 18. April 1792 verordnet worden sey. Diese Verordnung gehe von der Wahrnehmung aus, daß sich bei Verhängung von Personalarrest bei bloßen Schuldforderungen Mißbräuche eingeschlichen hätten und beschränke die Zulässigkeit dieses Arrestes auf die Fälle, da der Impetrat entweder kein Domicilium im Lande habe, oder der Flucht verdächtig, oder von dessen Obrigkeit keine Rechtshülfe zu erhalten gewesen sey.

*) s. bes. Mittermaier: Der gemeine deutsche Prozeß in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Prozeßgesetzgeb. Vierter Beitrag. Bonn 1826. Abh. VII.» Der Arrestprozeß.« S. 148—167.

Sie entnehmen — daß in dem Entwurf mehrere, das Verfahren, besonders in den Recursinstanzen, abkürzende Bestimmungen enthalten sind, welche sich von dem gemeinen Rechte entfernen; es hätten sich deren noch mehrere treffen lassen; man wollte aber mit Rücksicht auf die neue Gesetzgebung und um derselben nicht allzusehr vorzugreifen, so weit möglich bei dem Bestehenden beharren und Ihnen nur in so weit eine Aenderung des dermaligen Verfahrens vorschlagen, als die in Handelsgegenständen unbedingt nothwendige Abkürzung der Procedur es erheischt.“ Der Ausschußbericht sprach sich im Eingang dahin aus, es habe sich der Ausschuß gutachtlich zu äußern: 1) ob das beabsichtigte Gesetz im Allgemeinen nothwendig oder räthlich erscheine und 2) ob die einzelnen Artikel nach Inhalt und Fassung ihrem Zweck entsprächen. In ersterer Beziehung trug der Bericht vor: „Offenbach war von jeher Fabrikort und ist in neueren Zeiten, durch den Anschluß des Großherzogthums an das Preußische Zollsystem, sowie durch den späteren Beitritt der meisten deutschen Staaten zu diesem Verein, ein nicht unbedeutender Handels- und Meßort geworden. In letzterer Beziehung hatte schon die Einführung des, in der nahe gelegenen, auf den Verkehr in Offenbach so wesentlich influirenden, Stadt Frankfurt, geltenden Wechselrechtes, so wie die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens in Handelssachen durch die Verordnung vom 4. März 1829 *) für das handeltreibende Publikum in Offenbach besonderes Interesse. Inzwischen blieb, wie sich nicht verkennen läßt, für den Verkehr, in gesetzlicher Hinsicht, eine Lücke — nämlich der

*) s. Trygophorus: Verordnung über Einführung eines Wechselrechts in der Stadt Offenbach nebst den in dieser Verordnung bemerkten gesetzlichen Quellen dieses Wechselrechts. Darmst. 1829. Vergl. auch noch Floret: Historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung im Großherzogthum Hessen im Jahr 2820 und 1821. Gießen 1822, S. 280, 281.

Mangel genügender Beſtimmungen über den Perſonalarreſt gegen ſäumige Debitoren — eine Lücke, welche für den Handelsſtand zu Offenbach, nach Maßgabe des Standpunktes, welchen er in neuerer Zeit eingenommen hatte, um ſo empfindlicher ſeyn mußte, als alle andere bedeutende Handelsplätze, insbeſondere Frankfurt *) ſich concernenter legislativer Anordnungen oder unwiderſprechlicher Gewohnheiten, welche die Stelle der erſteren erſetzen, zu erfreuen haben. Schon dieſes allgemeine Anerkenntniß der Nothwendigkeit geſetzlicher Normen über fraglichen Gegenſtand wird, bei dem Mangel zureichender gemeinrechtlicher Beſtimmungen, dem vorgelegten Entwurf zur Empfehlung gereichen, es wird ſich aber auch dieſe Nothwendigkeit aus folgenden legislativen Betrachtungen noch deutlicher herausſtellen. Auf einen Handels- und Meßplatz, auf welchem namentlich zu gewiſſen Zeiten in- und ausländiſche Kaufleute zuſammenkommen, deren ſich viele gar nicht oder nur dem Namen nach kennen, auf welchem die erſte Vorausſetzung des wechſelſeitigen Verkehrs, Zutrauen und die Solidität und Rechtlichkeit der Mitcontrahenten iſt, auf welchem, ſoll anders der Handel proſperiren, die Geſchäfte ſchnell abgethan werden müſſen, und auf dem insbeſondere nicht möglich iſt, vorerſt Bürgſchaft für Zahlbarkeit eines auswärtigen Contrahenten zu erlangen, auf einem ſolchen Platz muß die Geſetzgebung den verkehrenden Handelsleuten die Ueberzeugung verſchaffen, daß es auch dem böswilligen Schuldner ſchwer fallen werde, ſich ſeinen Zahlungsverbindlichkeiten zu entziehen und für gewöhnliche Fälle gegebene Prozeßgeſetze zu benutzen, um durch Verſchleif die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Zur Erreichung dieſes Zweckes iſt, wie die Erfahrung beweiſt, nichts förderlicher, als die Wiſſenſchaft des handeln-

*) ſ. Bender: Lehrbuch des Civilprozeſſes der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt 1837, S. 58, 246—271, 349.

den Publikums, daß an einem solchen Meß- oder Handelsplatz gegen morose Debitoren ernstlich procedirt, namentlich aber, nach vorgängig glaubhafter Bescheinigung, mit Arrest vorgefahren werde. So wie hierdurch einerseits das Vertrauen der Gläubiger gehoben und somit der Verkehr befördert wird, so wirkt anderseits bei übel gestimmten Schuldnern die Furcht, mit Chikanen den Zweck eines Verschleifs nicht zu erreichen, sich der Gefahr eines Personalarrestes auszusetzen oder auf einem besuchten Handelsplatz fernerhin nicht erscheinen zu können, äußerst wohlthätig und es wird schon allein durch diese Reflexionen manchen ungegründeten Zahlungsverweigerungen vorgebeugt werden. Abgesehen von diesen allgemeinen Rücksichten, möchte auch das für Einführung eines zweckmäßigen Arrestprozesses in Handelssachen in der Stadt Offenbach sprechen, daß in dem benachbarten Frankfurt die Sicherheit der Gläubiger besonders respicirende Verordnungen bestehen, und daß es mit dazu beitragen dürfte, den diesseitigen Verkehr zu heben, wenn das Interesse des Handelsstandes in der angegebenen Beziehung eben so in Offenbach, wie in Frankfurt gewahrt werden wird. Den angeführten, theilweise aus dem in neuerer Zeit vermehrten Verkehr und der Nähe von Frankfurt entnommenen, für den Gesetzesentwurf sprechenden, Gründen wird entgegengesetzt werden können, daß, allgemeiner Sage nach, der Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Preußischen Zollverbande bevorstehe, *) daß, im Fall dieser Beitritt stattfinden sollte, der Handel zu Offenbach seine bisherige Bedeutung und somit das projectirte Gesetz seine praktische Wichtigkeit verlieren dürfte, weßhalb es nicht räthlich scheine, gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke legislative Aenderungen der angetragenen Art ins Leben treten zu lassen. Ihr zweiter Ausschus, meine Herrn, verhehlt sich nicht,

*) Dieser Beitritt ist inzwischen bekanntlich erfolgt.

daß, so lange die Stadt Frankfurt dem Zollverband noch nicht beigetreten ist, das projectirte Gesetz für die Stadt Offenbach von größerer Wichtigkeit ist, als es künftighin seyn wird, allein der Ausschuß glaubt demohnerachtet nicht, daß er sich durch diese Betrachtungen dürfe abhalten lassen, im Allgemeinen auf Annahme des Gesetzes anzutragen, einestheils, weil er, der Ausschuß, immerhin als ungewiß betrachten muß, wann der Beitritt der Stadt Frankfurt zum Zollvereine stattfinden werde, anderntheils aber, weil, wenn gleich ein solcher Beitritt muthmaßlich den Verlust einestheils des Handels der Stadt Offenbach zur Folge haben dürfte, demohnerachtet dort nicht aller Handel verschwinden, vielmehr ein Theil des Commissions- und Speditionshandels erhalten werden, auch mit dem abnehmenden eigentlichen Handel die Fabrikthätigkeit sich heben und diese also wiederum eine Vermehrung des Handels mit eigenen Erzeugnissen zur Folge haben wird. Erwägt der Ausschuß, noch neben dem bisher Gesagten, daß dasjenige, was, wenn auch ungenügend, in der

Prozeßordnung von 1724, Thl. I. Tit. VIII. §. 11. *)
Katzenelnbogen Landrecht, Thl. I. Tit. VIII.
Mainzer Landrecht, Tit. XXI.

über Anlegung von Arresten verordnet ist, in dem Landgericht Offenbach keine gesetzliche Gültigkeit hat, und daß es somit dort an zweckmäßigen Bestimmungen über fraglichen Gegenstand gänzlich fehlt, so kann er sich auch hierdurch nur veranlaßt finden, den vorgelegten Gesetzesentwurf im Allgemeinen Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung zu empfehlen."

In der zweiten Beziehung schlug der Ausschuß mehrere Amendements vor, worüber sich die beiden Kammern, unter

*) E. P. O. m. Sp. S. 86, 87. s. auch Verordnung vom. 15 Januar 1824. E. P. O. m. Sp. S. 299.

Genehmigung des Geſetzesentwurfs im Allgemeinen, vereinigten. So kam folgendes Geſetz vom 19. Januar 1836, „Perſonalareſt in Beziehung auf die in der Stadt Offenbach eingegangenen Handelsverbindlichkeiten betr.," *) zu Stande: „Ludwig II. ꝛc. Wir haben zu mehrerer Beförderung des Handels Unſerer Stadt Offenbach, nach Anhörung Unſeres Staatsrathes und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Wenn Ausländer den Handelsverbindlichkeiten, welche ſie zu Offenbach, ſey es perſönlich anweſend, oder durch Bevollmächtigte, oder durch Correſpondenz, eingegangen ſind, zur beſtimmten Zeit nicht genügen, ſo kann gegen ſie, wegen der daraus erwachſenen fälligen Anſprüche, Perſonalarreſt innerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Offenbach, als des, mit Ausſchlug

*) ſ. über dieſes Geſetz Linde: Ueber den Standpunkt der Reformfrage der Juſtizverfaſſung und die Ergebniſſe der jüngſten legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilrecht und Civilprozeß im Großherzogthum Heſſen (Archiv für civiliſtiſche Praxis, Band 20, S. 290—332) S. 332, wo der Verfaſſer ſagt: »Die Bedeutung, welche die Stadt Offenbach durch neuere Zeitereigniſſe als Fabrikort und Handelsplatz erhalten, veranlaßte ſchon im Jahr 1829 die Einführung eines Wechſelrechts und Wechſelprozeßverfahrens für dieſe Stadt. (Verordnung vom 4. März 1829. Trygophorus: Verordnung über die Einführung eines Wechſelrrchts in der Stadt Offenbach nebſt den in dieſer Verordnung bemerkten geſetzlichen Quellen dieſes Wechſelrechts. Darmſtadt 1829). Später machte ſich beſonders der Mangel eines Geſetzes über Verhängung des Perſonalarreſts gegen Ausländer, rückſichtlich der zu Offenbach eingezogenen Handelsverbindlichkeiten fühlbar, zumal, da mehrere in der Provinz Starkenburg geltende, wenn auch unzureichende geſetzliche Beſtimmungen (Prozeßordnung von 1724, Th. 1. Tit. 8. §. 11. Katzenelnbogner Landrecht, Th 1. Tit. 8. Mainzer Landrecht Tit. 21.) in dem Landgericht Offenbach keine Gültigkeit haben. Dieſem Bedürfniſſe iſt durch das Geſetz vom 19. Januar 1836 abgeholfen.«

jedes ſonſtigen Gerichtsſtandes der Impetraten, allein competenten Forums, erwirkt werden. *) Art. 2. Durch die Beſtimmung im Art. 1, nach welcher das Landgericht Offenbach das allein competente Forum iſt, ſoll die Befugniß des Gläubigers, den Gerichtsſtand des Wohnorts oder einen ſonſtigen Gerichtsſtands des Schuldners zu wählen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, nur treten alsdann die Beſtimmungen des vorliegenden Geſetzes nicht ein. **) Art. 3. Die Statthaftigkeit eines auf Perſonalarreſt gerichteten Geſuchs iſt durch folgende Vorausſetzung bedingt: 1) Wenn der Impetrant ein Ausländer iſt, ſo muß mit dem Geſuch der Nachweis verbunden werden, daß er in dem Großherzogthum Heſſen, mit — hinreichende Sicherheit gewährenden Immobilien angeſeſſen ſey, oder er muß gleichzeitig einen tüchtigen, inländiſchen, der Einrede der Vorausklage entſagenden, Bürgen ſtellen, welche Bürgſchaft jedoch von ſelbſt aufhört, ſobald

---

*) Dieſer Artikel iſt ganz mit dem Entwurf übereinſtimmend.

**) Dieſer Art. 2 war dem Entwurf fremd. Bei der Berathung des Art. 1 entſtand in Bezug auf den Paſſus: »— ſo kann gegen ſie — Perſonalarreſt innerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Offenbach, als des, mit Ausſchluß jedes ſonſtigen Gerichtsſtandes der Impetraten, allein competenten Forums erwirkt werden,« ein Bedenken darüber, daß es eine Ungerechtigkeit gegen den Impetranten, deſſen Begünſtigung doch das Geſetz beabſichtige, enthalte, wenn ihm die Möglichkeit benommen werden ſollte, ſeine Anſprüche gegen den Impetraten bei dem gewöhnlichen Gerichtsſtande zu verfolgen. Der Regierungscommiſſär bemerkte zwar, daß es jedem Kläger unbenommen bleibe, von der ganzen Wohlthat des Geſetzes, oder nur von einem Theil deſſelben Gebrauch zu machen und der Geſetzesentwurf nur in dem Fall, wenn ein Gläubiger gegen ſeinen in Offenbach anweſenden Schuldner einen Perſonalarreſt impetrire, das dortige Landgericht für das allein competente Forum erkläre. Indeſſen beſchloß doch die zweite Kammer mit großer Mehrheit eine Einſchaltung, die zum Artikel 2. des Geſetzes redigirt wurde.

Digitized by Google

in der Hauptſache zu Gunſten des Impetranten rechtskräftig entſchieden iſt. 2) Der Anſpruch, wegen deſſen Perſonalarreſt impetrirt werden will, muß gehörig beſcheinigt ſeyn; eine ſolche Beſcheinigung liegt in der Production ordnungsmäßig eingerichteter Handels- und Handwerksbücher, ſowie mit öffentlichem Glauben verſehener Auszüge aus denſelben und ſonſtiger die Verbindlichkeit klar darlegenden Urkunden, nicht aber in der Berufung auf den Eid oder auf Zeugenabhör.*) Art. 4. Wegen der auf den Grund eines

*) Dieſer Art. 3 des Geſetzes iſt ganz übereinſtimmend mit dem Art. 2 des Entwurfs. Ueber dieſen Art. 2 des Entwurfs ſprach ſich der Ausſchuß der zweiten Kammer dahin aus: Es könne ſcheinen, daß der Inländer zur Ungebühr bevorzugt werde, weil nur dem Ausländer der Nachweis des Beſitzes inländiſcher Immobilien oder Stellung eines Bürgen angeſonnen werde. »Indeſſen« heißt es weiter, »iſt hierbei nicht außer Acht zu laſſen, daß der Beſitz von Immobilien oder die Stellung eines Bürgen Vorausſetzung der Rechtsverfolgung im Allgemeinen nicht ſeyn kann, auch gemeinen Rechtens nicht iſt und der ausländiſche Impetrant blos darum zum Nachweis der pos. 1 beſtimmten Vorausſetzungen verpflichtet werden ſoll, damit gegen ihn demnächſt Schadenserſatzanſprüche realiſirt werden können. Ohne Zweifel wird es in der Intention des Entwurfs liegen, daß ein ſolcher Schaden demnächſt nur bei dem Landgericht Offenbach als dem foro continentiae causarum ex connexitate erfolgt werden können, der Ausſchuß hält aber zur Vermeidung demnächſtiger Anſtände für angemeſſen, dieſes durch einen Zuſatzartikel auszuſprechen, alſo lautend: Wegen der, auf den Grund eines erwirkten Perſonalarreſtes anzuſtellenden Schadenserſatz- und Injurienklagen iſt ausſchließlich das Landgericht Offenbach competent. Die Beſtimmungen pos. 2 des Artikels ſcheinen dem Ausſchuß zweckmäßig. Wer kein ordnungsmäßiges Handelsbuch führt oder ſich nicht bei Zeiten mit einer ſein Recht beſcheinigenden Urkunde verſieht, mag es ſich ſelben beimeſſen, wenn ſeinem Arreſtgeſuch nicht deferirt wird. Bei Beurtheilung deſſen, was eine, die Verbindlichkeit klar darlegende Urkunde ſey, hat das richterliche Ermeſſen weiteren Spielraum, indeſſen wird ſich, auch nach der Anſicht Ihres berichtenden Ausſchuſſes, das, was der

bei dem Landgericht Offenbach erwirkten Personalarrestes anzustellenden Schadensersatz- und Injurienklage ist ausschließ-

---

Artikel sagen will, nicht leicht specieller fassen lassen, ohne für einzelne Fälle den Impetranten zu sehr zu beschränken. Ein Zeugenabhör ist mit einer augenblicklich zu erbringenden Bescheinigung nicht zu vereinigen, der Eid aber ist als Bescheinigungsmittel offenbar unzulässig, weil, abgesehen von der in einzelnen Fällen wohl zweifelhaften Frage, wer ihn leisten soll? die Bescheinigung mit dem Resultat der Hauptsache demnächst in einen widerlichen Contrast kommen könnte.« Beide Kammern nahmen den Artikel, sowie den Zusatz: »Wegen der ꝛc.« an.

Bei der Berathung in der zweiten Kammer warf ein rheinhessischer Abg. die Frage auf, was man unter ordnungsmäßig eingerichteten Handelsbüchern diesseits verstehe. Ein Abg. Mitglied des obersten Gerichts, bemerkte hierauf: »Wir haben diesseits darüber keine gesetzliche Bestimmung, wie Handelsbücher, um Glaubwürdigkeit ansprechen zu können, eingerichtet seyn und geführt werden sollen; allein die Jurisprudenz hat sich, wenigstens bei den Hofgerichten und dem Ober-Appellationsgerichte in dieser Beziehung so fest gebildet, daß im eintretenden Falle nicht leicht ein Zweifel entstehen wird.« Auch bemerkte derselbe Abg., wenn der Fall vorkomme, daß ein Ausländer sein Handelsbuch verlege, so werde die ordnungsmäßige Einrichtung und Beweisfähigkeit desselben wohl nach den an dessen Wohnort bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seyn. Ein anderer Abg. fügte hinzu, die Praxis habe feste Grundsätze adoptirt und habe das zur Richtschnur angenommen, was Schneiders Schrift über den Beweis vortrage.

Ueber die Gesetzgebung der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich der Voraussetzungen der Statthaftigkeit eines Arrestgesuchs s. Bender: Lehrbuch S. 257 ꝛc. Bürgschaft, ohne Verzichtleistung auf die Einrede der Vorausklage, genügt. Juratorische Caution ist gleichfalls unzulässig, was schon gemeinrechtlich ist. Mittermaier: Der gemeine deutsche Prozeß in Vergleichung ꝛc. Vierter Beitrag. Bonn 1826. (Abh. VII. Der Arrestprozeß S. 148 — 167) S. 162. Auch der Mecklenburgische Civilprozeß ist übereinstimmend. s. Trotsche: Materialien zu einem Handbuch des Mecklenburg-Schweriu'schen Partikular-Civilprozesses. Güstrow 1837, S. 405.

lich das Landgericht Offenbach competent. *) Art. 5. Die Voraussetzungen, welche zur Verhängung des Personalarrestes genügen, reichen auch unbedingt hin, um einen Realarrest zu erwirken, der mit jenem cumulirt werden kann und überhaupt auch überdieß, gleichwie der Personalarrest, in allen gemeinrechtlich dazu sich eignenden Fällen zulässig bleibt. **) Art. 6. ***) Die Kosten der Unterhaltung des Impetraten, sowie die der Heitzung des Locals und etwaige sonstige nothwendige, z. B. durch das Erkranken des Impetraten, veranlaßte Kosten, welche sämmtlich das Gericht bestimmt, †) hat der Impetrant von Woche zu Woche

---

*) Jener vorgeschlagene Zusatz wurde zum Art. 4 des Gesetzes.

**) Im Art. 3 des Entwurfs hieß es: »auch überdieß in allen gemeinrechtlich dazu sich eignenden Fällen zulässig bleibt.« In dem Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer heißt es in Bezug auf denselben: »Der Inhalt dieses Artikels erläutert sich von selbst. Der Ausschuß hält indessen, damit über die fernere Anwendbarkeit gemeinrechtlicher prozeßualischer Grundsätze in den dazu geeigneten Fällen kein Zweifel entstehe, rathsam, nach dem Wort: »»überdieß«« einzuschalten: »»gleichwie der Personalarrest.«« Beide Kammern genehmigten diesen vorgeschlagenen Zusatz.

***) Ganz so, wie dieser Art. 6 des Gesetzes gefaßt ist, war der Art. 4 des Entwurfs redigirt.

†) Bei der Berathung in der zweiten Kammer kam die Frage zur Sprache, ob eine Unterhaltungssumme gesetzlich zu bestimmen sey. Mehrere Abg. aus Rheinhessen schlugen vor, die dort geltende Bestimmung, wornach monatlich 20 Franks bestimmt sind, zu adoptiren. Der Regierungscommissar bemerkte, es sey nicht Absicht der Staatsregierung, die Bestimmung ganz dem Richter zu überlassen, diese wolle von Zeit zu Zeit Reglementäres erlassen.

Ueber die Gesetzgebung der freien Stadt Frankfurt siehe Bender a. a. O. S. 263: »Die Unterhaltungskosten des Verhafteten, täglich 24 kr., nebst Heitzungs- und etwaigen Unterhaltungskosten — muß Impetrant bei Strafe sofortiger Aufhebung des Arrestes von Woche zu Woche vorlegen.« Der Ver-

vorzulegen; geſchieht dieß, auf einmaliges Anfordern des Gerichts, nicht binnen ſechs Stunden, ſo wird der Arreſt ſogleich aufgehoben. Art. 7. *) Verlangt der Impetrat, daß, ſtatt der Verhaftung in einem öffentlichen Verwahrungsorte, ihm Wache in ſeine Wohnung gegeben werde, ſo hat er die vom Gericht zu beſtimmenden Koſten dieſer Bewachung von Woche zu Woche vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage, ſo tritt ſogleich Arreſt in dem öffentlichen Verwahrungsort an die Stelle des Hausarreſtes. **)

---

faſſer fügt hinzu: »Es dürfte wohl zweckmäßig erſcheinen, wenn die geſetzliche Taxe von Zeit zu Zeit durch die Gerichte revidirt würde.«

*) Ganz übereinſtimmend mit dem Art. 5 des Entwurfs. Die zweite Kammer hatte auf Antrag eines Abgeordneten folgenden Zuſatz votirt: »Der Perſonalarreſt iſt jedoch jederzeit, bezüglich auf die inhaftirte Perſon, dergeſtalt zu vollziehen, daß die Detention des Arretirten nicht in einem für gemeine Verbrecher beſtimmten Gefängniſſe geſchehen darf, ſondern dazu, wenn die Detention im öffentlichen Vernehmungsorte geſchieht, ein anſtändiges Local beſtimmt werden muß. Der Ausſchuß der erſten Kammer redete dieſem Zuſatz das Wort, denn es heißt im Ausſchußbericht: »Dieſen Zuſatz findet der — Ausſchuß völlig zweckmäßig, da die Bewachung eines — Schuldners in dem für gemeine Verbrechen beſtimmten Gefängniſſe, welche jedesmal eintreten würde, wenn der Impetrat die Koſten für ſeine ſichere Berechnung in ſeiner Wohnung nicht vorlegen könnte, unpaſſend erſcheint.« Bei der Berathung ſprach ſich der Regierungscommiſſär gegen dieſen Zuſatz aus. Die erſte Kammer wurde dadurch veranlaßt, gegen denſelben zu ſtimmen, worauf auch die zweite Kammer darauf verzichtete.

**) Ueber die Praxis der Gerichte der freien Stadt Frankfurt ſ. Bender a. a. O. Note 4. Das Appellationsgericht reformirte im Jahr 1820 dahin, daß Impetrat nicht blos die Koſten der Wache, ſondern die Koſten des Hausarreſtes ganz zu tragen habe. — Nach der öſterreichiſchen Geſetzgebung iſts Regel, daß Impetrat in dem Gerichtsgefängniß verwahrt wird; indeſſen kann das Gericht nach ſeinem Ermeſſen oder auf Anſuchen des Impetraten denſelben blos mit Hausarreſt belegen, indem es

Art. 8. *) Leistet der Impetrat Sicherheit durch einen tüchtigen, der Einrede der Vorausklage entsagenden Bürgen oder durch Pfand, oder hinterlegt er die Forderung des Impetranten mit Zinsen und Kosten baar, so hat das Gericht die Aufhebung des Personal- oder Realarrestes zu verfügen. **) Art. 9. ***) Der Personalarrest gegen eine und dieselbe Person und ununterbrochen darf nie länger als zwei Jahre dauern, nach deren Ablauf sie in Freiheit zu setzen ist, und kann gegen sie erst nach zwei Monaten von neuem Personalarrest erkannt werden. Art. 10. †) Ueber Nothwendigkeit und Größe des Immobiliarbesitzes und Sicherheitsleistung (Art. 3 sub 1 und Art. 8) über die Kosten des Unterhalts, der Heitzung u. s. w. (Art. 6) über die Bewachung des Impetraten und Veränderung des Arrestlocals (Art. 7) über die Aufhebung des Arrestes in den Fällen der Art. 8 und 9 findet keine Verhandlung Statt. Art. 11. ††) Weder Beschwerden gegen provisorische Arrestverfügungen, noch auch Rechtsmittel gegen — auf gepflogene Verhandlung gefällte Urtheile, mögen sie den Arrest erkennen, bestätigen, abschlagen oder aufheben, haben Suspensiveffect. Art. 12. †††) Rechtsmittel gegen ein in Arrestsachen erlassenes Erkenntniß

---

eine beiordnet, in welchem Fall dieser seinen Bedarf selbst bestreiten muß. Füger: Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen nach der österreichischen allgemeinen Gerichts- und Concursordnung. Zweite Auflage. Thl. 2. Wien 1828, S. 170, vergl. mit S. 175.

*) Ganz übereinstimmend mit dem Art. 6 des Entwurfs.

**) Gleiches ist Rechtens im Frankfurtischen. s. Bender a. a. O. S. 259, 269.

***) Ganz übereinstimmend mit dem Art. 7 des Entwurfs.

†) Mit Ausnahme der Einschaltungen ganz übereinstimmend mit dem Art. 8 des Entwurfs.

††) Ganz übereinstimmend mit dem Art. 9 des Entwurfs.

†††) Ganz gleichlautend mit dem Art. 10 des Entwurfs.

sind innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist und bei Vermeidung der Desertion bei dem Landgericht nicht nur anzuzeigen, sondern auch zu rechtfertigen, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll, worauf das Landgericht innerhalb 3 Tagen ohne Ertheilung von Aposteln die Acten an das Hofgericht einsendet, welches sodann binnen fünfzehn Tagen, in der Regel ohne die andere Parthie zu hören, über die Rechtsmittel entscheidet Art. 13. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Hofgerichts sind innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist und bei Vermeidung der Desertion bei dem Hofgerichte anzuzeigen und zu rechtfertigen. *) Das Hofgericht sendet sodann ohne Ertheilung von Aposteln die Acten binnen fünf Tagen an das oberste Tribunal ein, welches innerhalb dreißig Tagen, **) in der Regel, ohne die andere Parthie zu hören, entscheidet. Ist das bei dem Hofgericht angezeigte und gerechtfertigte Rechtsmittel kein devolutives, so ertheilt das Hofgericht selbst, in der Regel ohne Mittheilung des Libells an den Gegner zur Erklärung, binnen 14 Tagen die Entscheidung, jedoch ist das Rechtsmittel der Revision, wenn der Streitgegenstand oberappellabel ist, unzulässig. Gegen das in der Oberappellations- oder in der Revisions-Instanz gefällte Urtheil findet durchaus kein weiteres Rechtsmittel statt. Art. 14. An die Stelle

---

*) Nach dem Prozeßrecht des Königreichs Baiern ist bei zwei gleichförmigen Erkenntnissen eine dritte Instanz unzugänglich. v. Wendt: Handbuch des baierischen Civilprozesses. Th. 2. §. 185.

**) In dem Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer heißt es: »Die vorgesehenen Fristen scheinen dem Ausschusse den Verhältnissen entsprechend. Nur schlägt er vor, die Frist zur Urtheilsfällung bei dem obersten Gerichte von 20 auf 30 Tage zu erhöhen, weil in dritter Instanz die Acten sich vermehrt haben, auch hier die Person des Recurrenten oftmals wechselt. Beide Kammern genehmigten diese Modification. Sonst ist der Art. 13 mit dem Art. 11 des Entwurfs übereinstimmend.

der Verlustgelder tritt, wo diese bisher Statt fanden, eine gleich große Geldstrafe, welche das über die Rechtsmittel entscheidende Gericht zugleich mit dieser Entscheidung in allen den Fällen ausspricht, in welcher es die Verlustgelder, wären sie hinterlegt worden, eingezogen haben würde. *) —

VI. Die Verordnung vom 10. Januar 1835, „über die Bestrafung der Contraventionen der Ausländer gegen das Gewerbsteuergesetz" bestimmt §. 7. „Personalarrest kann unter keinen Umständen wegen einer Contravention gegen das Gewerbsteuergesetz stattfinden. Dagegen können die Effecten eines Ausländers nach Umständen arretirt werden, bis über die ihm angeschuldigte Contravention nach Vorschrift dieser Verordnung entschieden ist, wenn er nicht wegen der etwa zu bezahlenden Strafe Caution leistet."

VII. Nach §. 18 des Gesetzes vom 19. März 1836, „die Stellvertretung im Militärdienst betr.," kann „während der Dienstzeit des Einstehers die Caution, sowie der Genuß der Zinsen davon, weder cedirt, noch mit Arrest belegt werden." **) Der §. 68 der Verordnung

---

*) Dieser Art. 14 stimmt ganz mit dem Artikel 12 des Entwurfs überein.

**) Der Art. 16 des Entwurfs lautete: »Während der Dienstzeit des Einstehers kann die Caution, sowie der Genuß der Zinsen davon weder cedirt, noch mit Arrest belegt werden, noch auf andere Weise eine Verfügung darüber von Seiten des Einstehers (außer auf den Todesfall) oder von Seiten der Gerichte zu Gunsten Anderer stattfinden.« Bei der Entwickelung der Motion trug der Regierungscommissär vor: »Was der Art. 49 des Recrutirungsgesetzes« (vom 20. Juli 1830) »am Schlusse bestimmt« (daß nämlich die Caution des Einstehers während der Dienstzeit weder cedirt, »noch mit Arrest belegt werden« könne) »ist hier, um der Absicht jener Bestimmung vollständiger zu entsprechen, näher präcisirt werden. Denn es sind solche Fälle einer Arrestbestrickung der Zinsen von den Einstehercautionen,

vom 23. März 1836, „über die Vollziehung" dieses Gesetzes bestimmt: „Die in der Einstandscasse stehen gebliebenen Prämien und früheren Einstandssummen — können mit Arrest belegt werden, jedoch blos von Seiten der Gerichte und der gesetzlich dazu befugten Verwaltungs-Behörden, welche die Einstandscasse deßhalb requiriren müssen."

VIII. P. d. H. G. in D. Nr. 53. Arrestprozeß betreffend. „Der durch ein Arrestgesuch veranlaßt werdende Arrestprozeß wird durch das Verfahren in dem Justificationstermin und das sofort darüber, ob der Arrest anzulegen, zu bestätigen, oder wieder aufzuheben sey, zu gebende Erkenntniß beendigt und ein Interloquiren auf bessere Rechtfertigung ist unzulässig.*) Erkenntniß vom

---

einer gerichtlichen Immission in die Caution u. s. w. vorgekommen; durch Beides und Aehnliches würde aber der Zweck verloren gehen, daß der Einsteher durch die Gewißheit, nach Endigung seiner Dienstzeit die ganze Summe zur freien Disposition zu erhalten, und während seiner Dienstzeit die Zinsen davon zu ziehen, an den Dienst gefesselt würde.« Der Ausschuß sprach sich über diesen Art. 16 dahin aus: Der Staat sorge für den Erwerb dieses Vermögens; er sey dabei interessirt, daß es dem Einsteher erhalten werde und so sey es billig, daß das öffentliche Interesse dem der Privaten vorgehe. — Der Artikel wurde ohne Discussion angenommen und zum Art. 18 des Gesetzes.

*) Diesen Grundsatz lehrt Linde: Lehrb. des Civilprozesses §. 352 und Note 9 dazu, wo es heißt: »Auf bessere Bescheinigung der Arrestursache zu erkennen, widerstreitet dem Zweck des Rechtfertigungstermins und den Grundsätzen des unbestimmten summarischen Verfahrens, die hier zur Anwendung kommen.« Ebenso sagt: Mittermaier: Der gemeine deutsche Prozeß, in Vergl. mit dem preuß. und franz. Civilverfahren. Vierter Beitrag, Bonn 1826, S. 162, 163. »Wenn einige Juristen auf Bescheinigung der Arrestursache interloquiren lassen wollen, so widerspricht dieß dem Grundsatze, daß der Impetrant sogleich den Grund des Arrestes rechtfertigen sollte und der Justificationstermin ohnehin gleichsam als der Termin zur Bescheinigung gilt, so, daß Impetrant sich die Abweisung mit dem Gesuche gefallen

15. November 1827, in Sachen des B...er Kirchenfonds gegen Catharina S. verehelichte M. zu A. Erkenntniß vom 8. December 1834, in Sachen der Gemeinherrschaft Breuberg gegen Domänenraths L. Wittwe.“

IX. s. auch noch: Ausländische Gerichte, Contrakte und Urtheile und B. M. Band 4, S. 48—67. „Von den Erfordernissen zur Begründung eines Arrestgesuchs ꝛc.“

Atzungskosten. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 3. März 1825 an die Untergerichte: „Da von den Großherzogl. Landgerichten noch Abschätzungen über das Vermögen der zu Marienschloß befindlichen Züchtlinge an Großherzogl. Regierung dahier von Zeit zu Zeit eingesendet werden, bekanntlich aber nach einer schon vor mehreren Jahren erfolgten höchsten Verfügung die zu Marienschloß sitzende Züchtlinge keine Atzungskosten zu entrichten haben, die Einsendung von dergleichen Abschätzungen, wodurch nur unnöthige Kosten verursacht werden, demnach überflüssig erscheint, so haben Sie sich in künftigen Fällen hiernach zu bemessen.“

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 15. December 1829, „die Verpflegungskosten von Arrestanten bei den Grzl. Regierungsämtern und Grzl. Stadt- und Landgerichten

---

lassen muß, wenn er dem Auftrage, den Arrest zu justificiren, nicht nachkommen konnte; dieß läßt sich um so weniger bezweifeln, als man sonst consequent zum Nachtheile des Impetraten annehmen müßte, daß der Arrest gegen ihn bis zum Urtheil über das Resultat der Bescheinigung fort dauern sollte, während er doch das Recht hat, Aufhebung zu verlangen, sobald der Impetrant im Termin nicht den Arrest rechtfertigen kann.« Anderer Meinung ist Martin: Lehrbuch des bürgerlichen Prozesses. 11. Ausgabe. Heidelberg 1834, §. 243, wo er lehrt, daß auch »auf Bescheinigung der Arrestursache interloquirt« werden könne.

betr.," an die Untergerichte: „Da die Bestimmung der peinlichen Gerichtsordnung von 1726, Tit. XIX. §. 1, *) wonach der Angeschuldigte, ohne Unterschied, ob er verurtheilt oder freigesprochen worden ist, stets die Tragung der zu seinem Unterhalt aufgewendeten Kosten zu übernehmen hat, sowie die wegen Beitreibung von Untersuchungskosten bestehenden Anordnungen der Stempel- und Taxordnung von 1822 im II. Abschnitt Lit. C. sub rubr. Erhebungsart bisher von manchen Landgerichten nicht vollständig zur Anwendung gebracht worden zu seyn scheint, so sieht man sich veranlaßt, auch die erwähnten gesetzlichen Vorschriften mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß man deren pünktliche Befolgung erwartet." **)

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 13. April 1836 an sämmtliche Stadt- und Landgerichte dieser Provinz, sowie Großherzogl. Criminalgericht dahier, „die Untersuchungssache gegen Caroline Wiederhold von Pranserode, wegen Diebstahls, jetzt die der peinlichen Gerichtscasse zu erstattenden Atzungskosten betr. Nach einer, bereits unterm 8. Juli 1818 ergangenen höchsten Verfügung sind diejenigen Atzungskosten, welche während der Dauer eines zur Strafe aufgerechneten Arrestes erwachsen sind, von der Criminalcasse zu tragen und unter den, von dem Sträfling zu ersetzenden Kosten nicht zu verrechnen. Von der höchsten Staatsbehörde hierzu ermächtigt, bringen wir diese Verfügung zu Ihrer Kenntniß und geben Ihnen auf, Sich in vorkommenden Fällen darnach zu bemessen."

---

*) P. G. O. m. Sp. S. 442.

**) s. Kösterus: Index der Stempel- und Taxordnung für die Gerichtsstellen ꝛc. Darmstadt 1827, S. 95. s. v. Verköstigung der Inhaftirten.

Auditeure. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 3. Februar 1835, „die dienstliche Stellung der Auditeure in bürgerlichen Rechtssachen betr.," an die Untergerichte. „Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Kriegsministeriums ist bisher öfters der Fall vorgekommen, daß Militärbehörden von Civilgerichten ersucht worden sind, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten Vernehmungen, Legalisationen ꝛc. durch die Auditeure vornehmen zu lassen. In Folge des Edicts vom 22. September 1820 *) giebt es aber weder Militärgerichte, noch Auditeure, welche in bürgerlichen Rechtssachen öffentlichen Glauben haben, und es können daher in solchen Sachen die Auditeure als gerichtliche Personen nicht handeln. Sämmtliche Untergerichte werden deßhalb angewiesen, dergleichen Requisitionen künftig zu unterlassen, und an die zuständigen Civilgerichte zu richten." Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzoglichen Hofgerich- der Provinz Oberhessen vom 6. Februar 1835. s. auch noch Anwalt S. 39, Nr. XI.

Augenschein in Untersuchungssachen. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 25. April 1823, „die Einnehmung von Augenscheinen in Untersuchungsachen und namentlich die Vornahme der Leichenschau betr.," an die Untergerichte: „Nach den mit den Bestimmungen des gemeinen deutschen Strafrechts **) harmonirenden Vorschriften der Landes-Criminal-Prozeßordnung vom Jahr 1726, Tit. III. §. 4 und §. 8 ***) ist bei Untersuchungen von Verbrechen, welche äußerlich erkennbare Spuren zurücklassen, z. B. Dieb-

*) s. C. P. O. m. Sp. S. 9.

**) Müller: Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalprozesses. Braunschweig 1837, §. 48, 97, 120 ꝛc.

***) C. P. O. m. Sp. S. 361, 363.

stählen u. s. w. für die Vollgültigkeit der Einnehmung von Augenscheinen und namentlich der Vornahme von Leichenschau wesentliches Erforderniß, daß diese mit Zuziehung eines Actuars und zweier Urkundspersonen erfolgen, sowie, bei der letzteren nach der Criminal-Prozeßordnung Tit. III. §. 7 *) in Verbindung mit den Vorschriften der Medicinalordnung vom 14. August 1822 **) erfordert wird, daß der erste Physicatsarzt nebst dem zweiten Physicatsarzt oder dem Physicats-Chirurgen des Bezirks zu deren Vornahme zugezogen werden. Obgleich eine Aenderung dieser klaren gesetzlichen Bestimmungen weder durch das, die jetzt in Frage kommenden besondere Fälle gar nicht berührende Generalausschreiben vom 29. August 1817, ***) noch auch durch die eingetretene Organisation der Landgerichte, bis jetzt statt gehabt hat, so haben wir doch vielfach die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß dieselben, der Wichtigkeit des Gegenstandes ungeachtet, gänzlich unbeachtet geblieben sind. Indem wir uns hierdurch veranlaßt finden, Sie auf die genannten gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, bemerken wir Ihnen, daß 1) in dem Fall, daß der einschlägige Landgerichts-Actuar verhindert seyn sollte, dem Geschäft beizuwohnen, ein Landgerichts-Assessor zu adhibiren ist, und wenn auch bei diesem ein legaler Verhinderungsgrund eintreten sollte, zu diesem Act einen Actuar oder Assessor von dem nächsten Landgericht zu adhibiren ist, so wie 2) daß an denjenigen Orten, an welchen keine allgemein für Fälle der fraglichen Art verpflichtete Gerichtsschöffen vorhanden sind, bis zu ferner etwa desfalls erfolgenden Verfügung zwei Mitglieder des Gemeinderaths †) zu der Vornahme des Geschäfts als Urkundsper-

*) C. P. O. m. Sp. S. 363.
**) s. Gerichtliche Medicin.
***) s. Actuarien in Untersuchungssachen S. 22.
†) s. Schöffen: Deren Zuziehung bei Untersuchungen.

sonen zuzuziehen und für diesen Act mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Eid zu belegen sind. Wir glauben zwar erwarten zu können, daß sie sich beeifern werden, die genannten Vorschriften künftig mit pflichtmäßiger Genauigkeit und Pünktlichkeit zu befolgen; sollten wir aber, gegen Verhoffen, das Gegentheil wahrnehmen müssen, so haben die hiergegen handelnden Gerichten für jeden Contraventionsfall die Erkennung einer Strafe von wenigstens zwei Reichsthalern, und, nach Befinden der Umstände, eine bedeutendere Ahndung zu erwarten."

II. In einer Untersuchungssache wegen Verwundung eines Waldschützen hatte das Landgericht N. N. zur Besichtigung des Orts, wo die Verwundung stattgefunden hatte, nur eine Urkundsperson (den Bürgermeister) zugezogen. Es wurde ihm die Wiederholung des Augenscheins unter Zuziehung zweier Urkundspersonen aufgegeben.

III. Das Militärstrafgesetzbuch vom 13. Juli 1822 bestimmt Th. 2. Abschn. 3. „Von den Militärgerichten," Tit. 2. „Von dem Verfahren der Militärgerichte," Cap. 2. „Von den einzelnen Acten des militärgerichtlichen Verfahrens," Abth. 1. „Von dem ordentlichen Verfahren der Militärgerichte," Hauptstück 1. „Von der Untersuchung" (Art. 377—406) im Art. 398: „Wenn zum Behuf einer militärgerichtlichen Untersuchung die Einnehmung eines Augenscheins erforderlich ist, so sind die Militär-Untersuchungsgerichte berechtigt, denselben an jedem Ort innerhalb des ganzen Großherzogthums selbst einzunehmen. Jedoch haben sie die betreffenden Gerichtsbehörden, in deren Gerichtssprengel der Ort gelegen ist, vorher, oder doch gleichzeitig davon zu benachrichtigen. Die Einnehmung des Augenscheins muß, um volle Beweiskraft zu haben, von dem vollständig besetzten Gericht geschehen." sowie im Art. 399: „Wenn es indessen zu weitläufig und kostspielig ist, daß sich das Militär-Unter-

suchungsgericht selbst an den Ort begebe, wo der Augenschein eingenommen werden muß und wenn die Einnehmung desselben durch ein anderes Gericht ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, so ist dasjenige Civilgericht, in dessen Gerichtssprengel der Ort gelegen ist, um die Einnehmung des Augenscheins und Mittheilung des Protokolls zu requiriren." s. noch: Forstdiener. Untersuchung gegen diese.

Ausländische Gerichte, Contrakte und Urtheile. I. Verordnung vom 21. Juni 1817, „die auf dem linken Rheinufer rücksichtlich der Fremden bestehenden Gesetze, sowie die Wirkung ausländischer Gerichte, Contrakte und Urtheile im Großherzogthum betr." (A. d. G. u. V. Bd. 2. S. 401 — 410.) *)

„Ludwig ꝛc. Da es durch die Vereinigung Unserer Besitzungen jenseits des Rheins mit Unserem Großherzogthum dringend nothwendig ist, diejenigen Hindernisse zu heben, welche die auf dem linken Rheinufer rücksichtlich der Fremden bestehenden Gesetze bei Prozessen, sowohl mit Unterthanen auf der rechten Rheinseite, als mit Fremden, einer raschen Justizpflege entgegensetzen; und da es überhaupt erforderlich ist, die Unseren Unterthanen nachtheiligen Folgen solcher Gesetze soviel als möglich zu verhüten, zugleich auch die Hindernisse hinwegzuräumen, welche die französische peinliche Prozeßordnung bei der Handhabung gerichtlicher Polizei unter Nachbarstaaten veranlaßt, so haben Wir Uns bewogen gefunden folgendes gnädigst zu verordnen: I. Bestimmung der Verhältnisse zwischen den verschiedenen Be-

*) s. noch E. H. Bd. 4, S. 417 ꝛc. und Von der Nahmer: Von der Competenz inländischer Gerichte über einen Ausländer und von der Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile S. 137—149 der Zeitschrift: Themis, herausgeg. v. Elvers. Band 2. Göttingen 1830, S. 139.

standtheilen des Großherzogthums. §. 1. Alle in den französischen Gesetzen gegen Fremde und zu deren Nachtheil enthaltenen Verfügungen haben auf die Unterthanen Unserer Provinzen Starkenburg und Oberhessen keine Anwendbarkeit mehr. Um jedoch den Gang der gerichtlichen Geschäfte bis zur bevorstehenden allgemeinen Gesetzgebung zu leiten, haben Wir hierüber folgende Bestimmungen getroffen: §. 2. Alle persönlichen Klagen Unserer sämmtlichen Unterthanen unter sich gehören vor das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo nach den in einem Landestheil bestehenden besonderen Gesetzen auch Inländer vor ein anderes Gericht geladen werden können. Soviel die dinglichen und gemischten Klagen betrifft, bleibt es bei den in jedem Theil Unseres Staates bestehenden Gesetzen. §. 3. Will ein auf der linken Rheinseite wohnender Unterthan einen Unterthan der Provinz Starkenburg oder Oberhessen, in den durch die Gesetze gestatteten Fällen, vor ein jenseitiges Gericht laden, so soll die Ladung, wie bisher, Unserem Staatsprokurator bei dem Kreisgericht zu Mainz zugestellt werden. Dieser schickt sie an das zuständige Gericht des Wohnorts des Vorzuladenden, um sie dem Vorzuladenden einhändigen zu lassen, und Bescheinigungen zurückzuschicken. Der gesetzliche Erscheinungstermin wird für die Bewohner der beiden Provinzen auf 14 Tage festgesetzt und beginnt mit dem Tage der wirklichen Zustellung. §. 4. Will ein diesseitiger Unterthan einen jenseitigen Unterthan vor ein diesseitiges Gericht laden, so hat er die Ladung bei dem diesseitigen Richter auf die gewöhnliche Art auszuwirken. Er übergiebt sie dem Friedensrichter des Kantons, in welchem der Vorzuladende wohnt; der Friedensrichter hat hierauf einen Gerichtsboten mit der Zustellung zu beauftragen, wofür weder Gebühren zu bezahlen, noch Stempel oder Einregistrirung erforderlich sind; die Ausfertigung des Gerichtsboten erfordert jedoch jenseitigen Stempel und ist der

Einregistrirung unterworfen. Die Unterschrift des Gerichtsboten wird von dem Friedensrichter, welcher ihn beauftragt hat, als wahrhaft beurkundet. *) §. 5. Weder Unserem

---

*) I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenkenburg vom 1. März 1822, »die Requisitionen an die Großherzogl. Hessischen Justizbehörden der Provinz Rheinhessen in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Juni 1817 betr.« an die Untergerichte: »Der Staatsprokurator am Großherzogl. Hess. Kreisgericht der Provinz Rheinhessen hat bei dem Hofgericht den Antrag gemacht, sämmtliche Untergerichte des Fürstenthums Starkenburg anzuweisen, Official-Requisitionen, wie die bestehenden Vorschriften mit sich bringen, an ihn zu richten, in Partheisachen aber, nach Vorschrift des Art. 4 der Verordnung vom 21. Juni 1817, der betreibenden Parthie zu überlassen, die nöthigen Schritte bei dem einschlägigen jenseitigen Friedensgerichte selbst zu thun. Hiervon setzt man sämmtliche Untergerichte zur Nachachtung — in Kenntniß.« —

II. Ausschreiben desselben Gerichtshofs vom 21. Mai 1832, »die Insinuation und Notification diesseitiger Gerichte an Einwohner der Provinz Rheinhessen betr.« an die Untergerichte: »Nachdem Zweifel über die Frage entstanden sind, wie es mit der Insinuation derjenigen Beschlüsse diesseitiger Gerichte, welche nicht als Ladungen im Sinne der Art. 4 der Verordnung vom 21. Juni 1817 zu betrachten sind, an in Rheinhessen sich aufhaltende Personen gehalten werden solle, und ob der geeignete Weg solcher Zustellungen darin zu bestehen habe, wie bisher geschehen, den Großherzogl. Staatsprokurator am Kreisgerichte zu Mainz zu ersuchen, daß er die Beschlüsse jener Art dort insinuiren lasse; — so hat Höchstpreißliches Ministerium des Innern und der Justiz, unterm 16. Febr., nachstehende Verordnung an den genannten Großherzogl. Staats-Prokurator erlassen: »»Hinsichtlich der Insinuation von Vorladungen ꝛc. diesseitiger Gerichte an jenseitige Einwohner in Parthie-Civilsachen bleibt es unverändert bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 21. Juni 1817. Jene Vorladungen aber, welche von den rogirenden Gerichten als Official-Civilsachen bezeichnet werden, sowie Notificationen, welche nur im Interesse der rheinischen Unterthanen, um ihnen die Mög-

Staatsprokurator und den Friedensrichtern, noch Unsern diesseitigen Justizbehörden steht es zu, unter dem Vorwand der

---

lichkeit zu geben, ihre etwaigen Rechte zu wahren, erfolgen, sind durch Vermittelung des Staats-Prokurators den Interessenten, gegen einfachen Empfangsschein, zu behändigen.« « Es wird dieses zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.«

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 17. April 1833 an die Untergerichte, »die Insinuation und Notification diesseitiger Gerichte an Einwohner der Provinz Rheinhessen betr. Der in dem Generale vom 21. Mai 1832 vorkommende Ausdruck: Official-Civilsachen, ist von Großherzogl. Geheimen Staats-Ministerium dahin erläutert worden: daß darunter alle diejenigen Verfügungen zu verstehen, und sonach durch Vermittelung des Großherzogl. Staatsprokurators zu insinuiren seyen, welche von den diesseitigen Gerichten ex officio, und nicht auf den Betrieb irgend eines einzelnen Betheiligten — der dann in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Juni 1817 die Insinuation zu bewirken hätte, — erlassen werden, wenn auch im Allgemeinen die Sachen, in welchen jene Verfügungen vorkommen, an und für sich Sachen sind, welche nur Privatpersonen unmittelbar interessiren, wie z. B. Concurse, Erbvertheilungen und ähnliche Gegenstände, wobei aber, nach diesseitigen Gesetzen und Observanzen, die obrigkeitliche Fürsorge nicht durch die Thätigkeit der Betheiligten gebunden und bedingt ist, sondern im Gegentheil durch sie diese Thätigkeit excitirt werden muß. Hiernach haben die Landgerichte sich zu bemessen.«

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 16. April 1833 an die Untergerichte, »die Requisition diesseitiger Gerichte wegen Insinuation gerichtlicher Verfügungen an Einwohner der Provinz Rheinhessen betr. Die allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1817, §. 4 schreibt zwar das Verfahren in Fällen vor, wo ein diesseitiger Unterthan einen Rheinhessen vor ein diesseitiges Gericht vorladen lassen will, enthält aber darüber keine Bestimmung, durch welche Vermittelung die Insinuation von Verfügungen in Official Civilsachen erfolgen soll. In Folge der sich in letzterer Hinsicht erhoben habenden Anstände hat die höchste Staatsbehörde verordnet, daß der Großherzogl. Staatsprokurator zu Mainz solche Vorladungen, welche von den rogierenden Gerichten

Incompetenz, die ihnen durch die §§. 3 und 4 auferlegten Amtspflichten zu verweigern, sondern es ist den Partheien überlassen, ihre Einreden vorzubringen und rechtlichen Bescheid zu erwarten. §. 6. Personalarrest in Civilsachen (s. Arrest S. 108 ꝛc.), in sofern derselbe in der Qualität der Beklagten als Fremder seinen Grund hat, soll in Zukunft weder von diesseitigen Gerichten gegen jenseitige Unterthanen, noch von jenseitigen Gerichten gegen diesseitige Unterthanen verhängt werden. Das französische Gesetz vom 10. September 1807 ist daher, soviel die Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, für die Zukunft aufgehoben, dagegen sollen die gegen Mitunterthanen, während sie noch Fremde waren, erlassene und rechtskräftige Urtheile ihrem Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden, es müßte denn seyn, daß der Beklagte die Einrede der Incompetenz vergeblich eingewendet hätte, in welchem Falle sein früheres Verhältniß nicht verändert wird. Unter den Unterthanen sind namentlich diejenigen mitbegriffen, welche war im Auslande wohnen, aber in irgend einem Theile des Großherzogthums mit unbeweglichem Vermögen, oder einer Handelsniederlassung ansässig sind. §. 7. Die von den Justizbehörden in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums von jetzo an ertheilten Urtheile haben ihre Rechts-

---

als Official-Civilsachen bezeichnet würden, durch seine Vermittelung an die Interessenten gelangen zu lassen habe, da es nach der diesseitigen Prozeßordnung schon hinreiche, wenn blos eine Bescheinigung, daß eine Ladung zugestellt worden sey, in solchen Fällen zu den Acten komme; — übrigens seyen unter Official-Civilsachen solche Verfügungen zu verstehen, welche von diesseigen Gerichten ex officio und nicht auf Betrieb irgend eines Betheiligten erlassen würden, wenn auch die Sachen, in welchen derartige Verfügungen vorkommen, solche seyen, die nur Privatpersonen unmittelbar interessiren. Nach der höchsten Intention setzen wir Sie mittelst dieses General-Ausschreibens hiervon in Kenntniß.«

kraft und Vollziehbarkeit in dem ganzen Umfange des Großherzogthums. §. 8. Um jenseits vollzogen zu werden, sind die diesseitigen Urtheile dem Präsidenten des Kreisgerichts zu Mainz, nachdem sie vorher einregistrirt worden, vorzulegen, welcher sie, ohne Zulassung weiterer Discussionen, für executorisch erklärt. Es kann ein also vollziehbar erklärtes Urtheil auf der Hypothekenverwahrung eingeschrieben und damit nach jenseitigen Gesetzen eine gerichtliche Hypothek erlangt werden. Enthält das Urtheil keine Verurtheilung, welche als Urkunde dient, die nach den jenseitigen Gesetzen auf die Urschrift um die verhältnißmäßige Gebühr hätte einregistrirt werden müssen, so wird für die Einregistrirung nur eine fixe Gebühr von fünfzig sechs Kreuzern bezahlt; verhältnißmäßige Gebühr hat vor der Verurtheilung nicht statt; ist aber von den als rechtliche Titel dienenden Urtheilen zu entrichten. Eine Umstempelung ist nicht nöthig. §. 9. Die Zustellung der jenseits erlassenen Urtheile an Bewohner der diesseitigen Provinzen geschieht auf die nämliche Art, wie oben bei den Ladungen vorgeschrieben ist. Die Nothfrist zur Appellation von jenseitigen Urtheilen bleibt die nämliche, wie für die Bewohner der jenseitigen Provinz, beginnt aber nur mit der wirklichen Zustellung an die Parthie in denjenigen Fällen, wo diese Zustellung bisher schon zum Anfange der Nothfrist erforderlich war. Um ein jenseitiges Urtheil in den diesseitigen Provinzen zur Vollziehung zu bringen, soll bei dem zuständigen Richter des Wohnorts um die Execution angerufen und hierbei ohne Zulassung weitere Discussion über die Vollziehbarkeit des Urtheils im Allgemeinen im Wege Rechtens eben so weit verfahren werden, wie es die diesseitigen Gesetze bei den dahier erlassenen Urtheilen vorschreiben. §. 10. Die Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben keine Vollziehbarkeit in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, sondern sie bleiben nur nach Maßgabe der diesseits und jenseits des Rheins bestehenden Gesetze voll-

ziehbar. Doch ſoll auf dieſelben auf dem linken Rheinufer im ſummariſchen Prozeßverfahren werden und der Sühneverſuch, wenn die Klage ſich auf authentiſche in den dieſſeitigen Provinzen gefertigte Urkunden gründet, nicht nothwendig hervorgehen. Hypothekenverſchreibungen, ſo wie alle Contrakte, welche unbewegliche Güter zum Gegenſtande haben, können in jedem Theile Unſeres Staates nur von der bereits competenten Behörde gültig errichtet werden. Um bei einem jenſeitigen Gericht producirt zu werden, ſind die dieſſeits errichteten authentiſchen Urkunden zwar der Einregiſtrirung, aber keiner Umſtempelung unterworfen. — II. Verfahren gegen Fremde vor den Gerichten des linken Rheinufers. §. 11. Hinſichtlich des Verfahrens vor Unſeren Gerichten auf dem linken Rheinufer gegen Fremde, haben Wir für die Einwohner ſolcher Staaten oder Provinzen, in welchen in dieſer Hinſicht die Grundſätze des franzöſiſchen Rechts nicht gelten, die Verfügung des Art. 14 des franzöſiſchen Civilgeſetzbuchs, *) ſoviel die im Auslande mit Ausländern von jetzo an geſchloſſenen Contrakte betrifft, hierdurch aufgehoben. Gegen die Einwohner ſolcher Staaten oder Provinzen, in welchen die erwähnten Grundſätze gelten, bleibt jene Verfügung des Civilgeſetzbuchs noch zur Zeit und bis zur diplomatiſchen Aus-

*) »Der Ausländer, wenn er auch nicht in Frankreich wohnt, kann vor die franzöſiſchen Gerichte gefordert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche er in Frankreich gegen einen Franzoſen übernommen hat. Man kann ihn auch vor die franzöſiſchen Gerichte ziehen, wegen ſolcher Verbindlichkeiten, die er im Auslande gegen einen Franzoſen eingegangen hat.« (Geſetzbuch Napoleons, nach der offiziellen Ausgabe überſetzt von Gerhardi. Bd. 1. Darmſtadt und Gießen 1809, S. 9.) ſ. Berg: Juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle. Th. 4. Hannover 1810, Nr. XIX. »Ueber den Art. 14 des Code Napoleon« S. 227 bis 233.

gleichung bestehen. *) Alle bisher gegen Fremde erlassene, in Rechtskraft übergegangene Urtheile sollen ihrem Inhalt

---

*) Verordnung vom 31. Januar 1824, »die Aufhebung der Bestimmung des Art. 14 des Code civil entgegen die Königl. Preußischen Rheinprovinzen betr. (A. d. G. u. V. Bd. 4. S. 164, 165.) »Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1817 bestimmt im §. 11 Folgendes: »»Hinsichtlich des Verfahrens — bis zur diplomatischen Ausgleichung bestehen.«« Da nun durch eine Königlich Preußische Verordnung vom 2. Mai vorigen Jahrs die noch bis dahin in Kraft gewesene Bestimmung des Art. 14 des Code civil aufgehoben worden ist, so wird dieselbe nunmehr, vermöge diplomatischer Ausgleichung, entgegen die Königlich Preußischen Rheinprovinzen ebenfalls aufgehoben, was mit Beziehung auf die angeführte Stelle der Verordnung von 1817 zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.« Diese K. Preußische Verordnung ist des Inhalts: »Die in dem Art. 14 des in Unsern Rheinprovinzen geltenden Civilgesetzbuchs enthaltene Vorschrift, nach welcher jeder Ausländer wegen Verpflichtungen, die ihm gegen einen Einländer obliegen, vor die dortige Gerichte gezogen werden kann, ist in ihrer Allgemeinheit dem Verhältnisse, in welchem die deutschen Bundesstaaten mit einander stehen, nicht angemessen. Wir verordnen daher Folgendes: §. 1. Der Art. 14 des in den Rheinprovinzen geltenden Civilgesetzbuchs soll der Regel nach gegen die Unterthanen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten bei persönlichen Ansprüchen, welche nach der in jenen Provinzen geltenden Prozeßordnung vor den gewöhnlichen Gerichtsstand des Wohnorts des Verpflichteten gehören, nicht mehr in Anwendung kommen, und daher kein Unterthan der deutschen Bundesstaaten aus Klagen solcher Art vor Unsere Rheinische Gerichte mehr gezogen werden, die in den §§. 2—7 bestimmten Fälle ausgenommen. §. 2. Bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke ein Vertrag geschlossen worden, oder die Erfüllung nach Inhalt desselben verlangt werden kann, dürfen auch Klagen aus demselben verfolgt werden, wenn die ausländischen Verpflichtete sich im Bezirke eines oder des anderen §. 1 gedachten Gerichts aufhält und ihm die von dem Vergleichsamte oder von dem Landgerichte erlassene Vorladung eingehändigt worden ist. §. 3. Bei demjenigen Gerichtsstande in unseren Rheinprovinzen, unter welchem ein Ausländer fremdes Gut oder Vermögen be-

nach in Vollzug gesetzt werden. §. 12. Gegen Fremde, welche in Unseren Besitzungen auf dem linken Rheinufer mit

---

wirthschaftet oder verwaltet hat, kann er auch mit Klagen wegen solcher Verwaltung belangt werden, selbst wenn er nicht von Gerichts wegen als Verwalter bestellt oder Vormund ist. Dieser Gerichtsstand der Verwaltung hört aber auf, wenn die letztere völlig beendigt und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbliebenen Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der angeführten Verwaltung geschehen. §. 4. Wenn ein Real- oder Personalarrest in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt worden ist, so kann auch die Hauptsache vor dem Arrest anlegenden Gerichte gegen den Ausländer verhandelt werden. §. 5. Wenn ein Einländer von einem Ausländer belangt wird, so muß Letzterer in Ansehung der Gegenforderungen des Ersteren auch bei den diesseitigen Gerichten Recht nehmen, wenn auch das Gericht, bei welchem die Klage anhängig ist, in der Materie nicht competent seyn sollte. §. 6. Provocationsklagen können gegen Ausländer bei denjenigen inländischen Gerichte angestellt werden, vor welches die provocirte Hauptklage gehört. §. 7. Gegen diejenigen deutschen Staaten oder gegen Provinzen derselben, worin der im Art. 14 des gedachten Civilgesetzbuchs enthaltene Grundsatz gegen Unsere Unterthanen angewendet wird, bleibt derselbe, so lang dies der Fall ist, auch in Unseren Rheinprovinzen in Kraft. §. 8. Die Vorschrift des §. 1 unter den in den folgenden Paragraphen gemachten Ausnahmen kommt bei allen Klagen, welche von nun an angebracht werden, zur Anwendung, wenn auch die in Anspruch genommene Verpflichtung schon vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entstanden ist.« — Nach Erscheinung dieses Gesetzes vom 2. Mai 1823 beauftragte das Preußische Justizministerium, um von dem Zustande der deutschen Gesetzgebungen in Beziehung auf die von ihnen wegen des Art. 14 des französischen Civilgesetzbuchs angenommene Grundsätze Kenntniß zu erhalten und darnach ermessen zu können, gegen welche deutschen Staaten jener Art. in Folge der vorbehaltenen Retorsion anzuwenden sey, die Gesandten an den deutschen Höfen, sich hierüber Auskunft geben zu lassen. Die Resultate dieses Auftrags sind mitgetheilt im fünften Bande des Archivs für das Civil- und Criminalrecht

einem Unſerer dortigen Unterthanen contrahirt haben, kann auch fernerhin der Perſonalarreſt in Gemäßheit des Geſetzes vom 10. September 1807 erkannt werden. §. 13. In den Fällen, wo; auf Klage Unſerer Unterthanen, Fremde auch noch ferner vor Unſere jenſeitige Gerichte geladen werden können, wird die bisherige Ladungsweiſe beibehalten. Der im Art. 73 der Civilprozeßordnung beſtimmte zweimonatliche Erſcheinungstermin wird auf die Bewohner der deutſchen Bundesſtaaten anwendbar erklärt; im Uebrigen hat es bei den Verfügungen ſein Bewenden. §. 14. Der Fremde, welcher mit dem Fremden in den Beſtandtheilen des Großherzogthums auf der linken Rheinſeite contrahirt, kann auch in Perſonalſachen, ſo lange er ſich unmittelbar nach dem Contrakte noch daſelbſt aufhält, vor Unſere Gerichte geladen werden. *) Perſonalarreſt hat in dieſem Falle nicht ſtatt, jedoch können die Gerichte, nach Befinden der Umſtände, dinglichen Arreſt erkennen, und beide Theile ſind, auf Erfordern, inländiſche Caution zu leiſten ſchuldig. — III. Wirkung ausländiſcher Gerichte und Contrakte in den Großherzoglichen Landen auf dem linken Rheinufer. §. 15. Ausländiſche Urtheile haben der Regel nach, weder Rechtskraft, noch Vollziehbarkeit in Unſeren jenſeitigen Beſitzungen, eben ſo wenig kann, durch

---

der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, Abth. 2. S. 115, ſowie im ſechſten Bande, Abth. 2. S. 8, 113 und bei Kappler: Juriſtiſches Promtuarium des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1835, S. 88—97.

*) ſ. Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entſcheidungen der Rheinheſſiſchen Gerichte, Bd. 2, S. 376 ꝛc. »Die Beſtimmung der Großherzogl. Verordnung »»ſo lange ſich der Ausländer unmittelbar nach dem Contrakt im Inlande aufhält«« iſt nicht ſo zu verſtehen, daß der Ausländer ununterbrochen, vom Tage des Contrakts bis zum Tage der Klage ſich im Inlande aufgehalten haben müſſe.«

ihre Einschreibung in die Hypotheken-Register, gerichtliches Pfandrecht erworben werden. Urtheile, die im Auslande entweder zwischen zwei Ausländern oder zwischen Inländern und Ausländern an einem solchen Orte, wo die im §. 11 angeführten und daher nur Erwiederungsweise beibehaltenen Grundsätze des französischen Rechts nicht gelten, gegeben worden sind, sollen auf direkte Ladung, ohne vorherigen Sühneversuch und ohne Zulassung weiterer Discussion exekutorisch erklärt werden, und es kann demnächst mittelst deren Einschreibung in die Hypotheken-Register gerichtliches Pfandrecht erworben werden. §. 16. Soviel die im Auslande errichteten Contrakte betrifft, sollen die in Unseren jenseitigen Besitzungen bestehenden gesetzlichen Verfügungen, auch fernerhin beobachtet werden. §. 17. Als ausländische Urtheile und Contrakte werden jedoch daselbst, soviel den ehemaligen Kreis Alzey (mit Ausnahme des Orts Weißenau), sowie die Kantone Worms und Pfeddersheim betrifft, diejenigen nicht angesehen, welche 1) bis zu dem 1. Januar 1814 in den damals von den verbündeten Heeren noch nicht besetzten Theilen des ehemaligen Frankreichs, 2) von dem 1. Januar 1814 bis zu dem 16. Juni 1814 in dem Umkreis des mittelrheinischen Gouvernements, 3) von dem 16. Juni 1814 bis zu dem 28. Mai 1815 in dem Oesterreich-Baierischen Administrationsbezirk, 4) nach der am 28. Mai 1815 erfolgten Uebergabe eines Theils des Oesterreichisch-Baierischen Administrationsbezirks an die Krone Preußen, in dem unter Oesterreichisch-Baierischen Administration verbliebenen Landestheile bis zum 4. Mai 1816, von dem 4. Mai 1816 bis zu Unserer Besitznahme in dem privative Oesterreichisch gebliebenen Landestheil gegeben und aufgesetzt worden sind. Alle diese Urtheile erster Instanz sollen ohne Zulassung weiterer Discussion, so wie auch die Notariatsurkunden durch bloße Ordonnanz Unseres Kreisgerichts-Präsidenten, und wenn sie in appellatorio ergangen sind, durch Ordonnanz

Unseres Obergerichts-Präsidenten, ohne Umstempelung und ohne Bezahlung von Einregistrirungsgebühren, wenn diese bereits vor dem Ende der verschiedenen oben bezeichneten Epochen bezahlt worden sind, executorisch erklärt werden und sollen dieselben Kraft haben, als ob sie in dem Umfange Unserer jenseits des Rheins gelegenen Besitzungen gegeben und aufgesetzt worden wären. Es sind hiernach die Verordnungen der Oesterreichisch-Baierischen Landes-Administration vom 5. Januar und 4. April 1815, in sofern sie vorstehenden Bestimmungen entgegen sind, aufgehoben. §. 18. Soviel aber die Stadt Mainz, so wie die Ortschaften Kastel, Kostheim, Zahlbach und Weißenau betrifft, sollen die in vorstehendem Paragraphen enthaltenen Verfügungen auf diejenigen Urtheile und Urkunden angewendet werden, welche bis zum 4. Mai 1814 in den durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 bestimmten Gränzen Frankreichs und vom 4. Mai 1814 bis zum 16. Juni 1814 im Umfange des mittelrheinischen Gouvernements gegeben und aufgesetzt worden sind. IV. Wirkungen ausländischer Urtheile in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. §. 19. Da man in mehreren Staaten ausländische Urtheile nicht vollstrecken läßt, und Wir bereits im Jahre 1808 Unseren Gerichtshöfen in Ansehung der Vollziehung der Erkenntnisse französischer Gerichte ein gleiches Verfahren, wie es in Frankreich bei fremdrichterlichen Erkenntnissen beobachtet wird, anbefohlen haben, *) so sollen überhaupt diejenigen Urtheile, welche in Ländern gegeben worden sind, in welchen man den in dem Großherzogthume gefällten Urtheilen die Rechtskraft und Vollziehbarkeit gar nicht oder nur unter Bedingungen zugesteht, in den Provinzen Starkenburg

*) E. H. Bd. 3. S. 419.

und Oberhessen ebenfalls die Rechtskraft und Vollziehbarkeit gar nicht oder nur unter denselben Bedingungen besitzen. V. Verfahren in Unseren Besitzungen auf dem linken Rheinufer gegen diejenigen, welche einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung beschuldigt werden. §. 20. Da wir die Verfügungen der Art. 5, 6 und 7 der französischen peinlichen Prozeßordnung *) auf die jetzigen Verhältnisse Unserer jenseitigen Besitzungen nicht mehr anwendbar finden, auch in Hinsicht auf Verbrechen, welche eine peinliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, bereits durch das Dekret vom 23. October 1811 der Regierung vorbehalten worden ist, die Auslieferung zu verordnen, so wollen Wir, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, alle diejenigen, sowohl Ausländer als Inländer, welche einer solchen im Auslande begangenen Handlung beschuldigt sind, vermöge deren, nach den Gesetzen Unserer jenseitigen Lande, eine peinliche, entehrende oder Zuchtpolizeistrafe erkannt werden muß, auf Requisition der auswärtigen Behörden, oder auf die Unseren gerichtlichen Polizeibeamten zukommende Nachricht einstweilen von dem Untersuchungsrichter verhört, und, in sofern die Beschuldigung zur provisorischen Verhaftung geeignet ist, verhaftet, aber nicht ausgeliefert, sondern von Unserm Geheimen Staatsministerium, an welches deßhalb zu berichten ist, Verhaltungsbefehle eingeholt werden sollen.“ **)

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 21. Juli 1817, „die Wirkung der

---

*) s. Die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache nach den besten Uebersetzungen ꝛc. Zweibrücken 1827. »Gesetzbuch über den Criminalprozeß« S. 3, 4.

**) s. Auslieferung.

französischen Gerichtsverfassung ꝛc. auf Ausländer und ausländische Urtheile betr." an die Untergerichte: „In Bezug auf den §. 19 der Justizverordnung vom 21. v. M. ist höchsten Orts verfügt worden, „„daß bei Insinuationen von Ladungen oder Urtheilen aus andern Staaten, worin ein diesseitiges Urtheil als ausländisch nicht vollstreckt, und folglich eine hiesige Litispendenz nicht berücksichtigt wird, den betheiligten Großherzoglichen Unterthanen jedesmal bei der Insinuation ausdrücklich überlassen werden solle, ob sie es für räthlich halten, den fraglichen Ladungen oder Urtheilen nachzukommen."" In Gemäsheit höchsten Auftrags und mit der weiteren Bemerkung, daß außer Frankreich, den Niederlanden, und sämmtlichen deutschen Landen auf der linken Rheinseite, deßgleichen den auf dem rechten Rheinufer gelegenen, zu Frankreich, Westphalen und Berg gehört habenden, jetzt Königlich Preußischen, das französische Recht noch befolgenden Besitzungen, hier auch noch Baiern diesseits des Rheins, hinsichtlich der abschriftlich angebogenen Verordnungen in Betracht komme, — wird daher obige Verfügung sämmtlichen Untergerichten andurch bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten." Diese Verordnungen sind des Inhalts: „1) Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Bei allgemeinen Betrachtungen der Gesetze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen angegriffen waren, haben wir erwogen, daß kein Staat berechtigt sey, seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebietes zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besonderen Verträgen zugestanden ist, zu fordern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den dem Gebiete eines andern Staats befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staats vollzogen werde und Wir wollen, daß diese

völkerrechtlichen Grundsätze von Unsern Gerichtsstellen gegen alle fremden Staaten und ihre Gerichtsstellen, in sofern nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Specialfällen ein anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen. Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unsers Reichs haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemessen und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten. München den 9. October 1807." — s. noch Zachariä: „Ueber die Rechtskraft eines in einer Civilsache von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheils nach den Grundsätzen des Staatsrechts der rheinischen Bundesstaaten" (im zweiten Band der Zeitschrift von Crome und Jaup: Germanien, Gießen 1809, S. 229—247) S. 245 ꝛc. 2) „Wir Maximilian Joseph ꝛc. Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9. October 1807, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und Anstände ergeben haben, so haben wir eine nähere Bestimmung derselben für nothwendig erachtet und erklären daher, nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths, wie folgt: §. 1. Oben erwähnte Verordnung vom 9. October 1807 beschränkt sich auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten auswärtigen Gericht wider einen diesseitigen Unterthan erkannt worden ist, erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnorts oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contrakts, oder der geführten Verwaltung begründet war. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses von den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussetzung stattgegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem

auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen und wenn sich 2) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an der zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht. §. 3. Soll die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderen Titeln, ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präclusiven Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen. §. 4. Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beilegung des Urtheils im Original oder beglaubigter Abschrift, bei dem Appellationsgericht des Kreises anzubringen, innerhalb welches die Execution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1 von einem zuständigen Gericht erkannt worden sey, und die Rechtskraft überschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften dem betreffenden Untergerichte den Auftrag der Hülfsvollstreckung zu ertheilen. §. 5. Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners *) oder die bei inländischen Gerichten

*) s. v. Wendt: Handbuch des bayerlichen Civilprozesses. Bd. 2 Zweite Auflage. Nürnberg 1835, §. 191. »Particular-Concurs« S. 56, 57. Der Verfasser sagt: »Der Particular-Con-

anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt ist. Alle unsere Gerichts- und andere Behörden haben sich nach dieser Unserer Verordnung zu achten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann und in sofern stattgegeben werden könne, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Erkenntnisse Unserer Gerichtsstellen beabsichtigt werden. Daher sind Unsere Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung eine Retorsion geltend zu machen berechtigt. München den 2. Juni 1811." *)

---

curs findet statt — bei dem beweglichen Vermögen eines Ausländers im Wege der Retorsion. Es soll nämlich ein solcher Particular-Concurs über das in Baiern befindliche beweg liche Vermögen eines Ausländers nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge (ein solcher Vertrag wurde unterm 7. Mai 1821 mit Würtemberg abgeschlossen) eintreten und erstere nur, wenn in dem Staate, dessen Unterthan er ist, ein Unterschied in Anwendung der Locationsgesetze zum Nachtheil Baierischer Unterthanen gesetzlich, oder in Uebung ist.«

*) s. noch v. Wendt: Handbuch, Band 1. §. 174. (Vollstreckung der Urtheile überhaupt), wo der Verfasser am Schlusse sagt: »Das requirirte Gericht darf die Execution nicht verweigern, noch sich darüber eine Cognition anmaßen, außer in Sachen, welche nur die Executionsart betreffen, oder, wenn die Execution von ausländischen Gerichten gegen einen Inländer gesucht wird,« indem er in der Note hinzufügt: »In diesem Fall soll das inländische Gericht auf bloße Requisition nicht so leicht ohne vorläufige summarische Einsicht der Hauptsache selbst, wenn der Schuldner sich über die Nullitäten und Ungerechtigkeiten mit Wahrscheinlichkeit beklagt, verfahren. Cod. jud. Cap. 18. §. 2, Nr. 3. Von der Vollziehung auswärtiger Urtheile s. V. v. 9. October 1807, 1. August 1810, 2. Juni 1811, 10. October 1815. Regbl. 1809, S. 1609, 1811, S. 745. Nov. zur G. O. I. S. 27, 309. Moriz: Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung, Band 3. Memmingen 1819, S. 232 ꝛc.« (Im §. 34 der Prioritätsordordnung für das Königreich Baiern vom 1. Juni 1822, abgedruckt bei v. Wendt: Handbuch, Band 2, Anhang S. 27 — 50,

III. Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden „über den Gerichtsstand der in beiden Großherzogthümern zugleich angesessenen Standes- und Patrimonialgerichtsherrn, sodann über die Vollziehbarkeit richterlicher Erkenntnisse des einen der beiden Staaten in dem andern,“ *) welche unterm 30. Juni 1813 bekannt gemacht wurde, bestimmt am Schlusse: „Ueberhaupt ist — beschlossen worden, daß den Großherzoglich Badischen Urtheilen gegen alle Gattungen von Personen im hiesigen Lande alle jene Vollziehbarkeit zustehen soll, welche den eigenen inländischen Urtheilen zusteht, so lange nicht anderer Seits von der Erwiederung dieser nachbarlichen Rücksicht abgewichen wird, daß daher keine Einrede im Executionsverfahren (sive processu executionis) dagegen angenommen werden sollen, als jene, welche auch gegen Inländische nach den Landesgesetzen stattfinden.“

IV. Herzoglich Nassauisches Ministerial-Rescript vom 10 October 1817, „die Wirkung der französischen Gerichtsverfassung auf Ausländer und ausländische Urtheile betr.“ an das Herzogliche Ober-Appellationsgericht: **) „Die in der angezeigten Beziehung von

---

heißt es: »Gegenwärtige Prioritätsordnung kommt auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locationsgesetze zum Nachtheil Baierischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchen Falls gegen die Unterthanen jener fremden Staaten die Retorsion stattfinden soll. In gleicher Art soll über das in Baiern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Concurs eröffnet ist, ein Particularconcurs von den Baierischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten.«) s. noch: C. P. O. m. Sp. S. 179, 180.

*) E. H. Band 3. S. 414—417.

**) v. Meer: Handbuch zur näheren Kenntniß der Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau. Erster Band. Erste

des Großherzogs von Hessen Königlicher Hoheit erlassene Verordnung vom 21. Juni d. J. wird dem Herzogl. Ober-Appellationsgericht in Abschrift mit der Weisung mitgetheilt, daß die darin den Fremden unter der Bedingung der Reciprocität eingeräumten Rechte auch den Großherzogl. Hessischen Unterthanen im Umfange des Herzogthums eingeräumt werden sollen, um den diesseitigen Unterthanen den Genuß der ihnen angebotenen Vorrechte, sowie den Urtheilen der Herzoglichen Gerichte in dem Umfang des Großherzogthums Vollziehbarkeit zu verschaffen. Das Herzogl. Ober-Appellationsgericht hat sich daher hiernach zu bemessen." Von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herzoglich Nassauischen Ober-Appellationsgerichts in Wiesbaden. Band 2. Frankfurt 1825, S. 388—391.

V. Herzoglich Nassauisches Ministerial-Rescript vom 16. Juli 1818, „die Frage, in wiefern die von den Justizbehörden fremder Staaten erlassenen Urtheile dahier executorisch seyen, betreffend" an das Herzogliche Ober-Appellationsgericht: „Da in dem, nunmehr wieder mit dem Königl. Preußischen Staat vereinigten Großherzogthum Posen während seiner Vereinigung mit dem Großherzogthum Warschau das französische Civilgesetzbuch und die französische Gerichtsverfassung eingeführt worden war und dahier unbekannt ist, ob die altpreußische Civilgesetzgebung und Gerichtsform wieder an deren Stelle getreten ist, auch mit Zuverlässigkeit nicht bekannt ist, daß der K. Preußische Staat den Urtheilen der Herzoglichen Gerichtsstellen Vollziehbarkeit in dem Umfang des K. Preußischen Staatsgebietes zugestehen werde, so wird dem Herzogl. Ober-Appellationsgericht dahier zur Entschließung eröffnet,

---

Hälfte. Wiesbaden 1836. s. v. Ausländer. Civilrechtliches Verfahren. Urtheilsvollziehung. S. 117.

daß man den Urtheilen der Gerichtsstellen dieses Staats im Umfang des Herzogthums die Vollziehbarkeit nicht eher einräumen kann, bis darüber entweder eine besondere Uebereinkunft der beiderseitigen Gouvernements, nach dem Vorgang einer solchen Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, vorliegt, oder von dem bei der Vollziehung eines auswärtigen Erkenntnisses interessirten Theil eine Bescheinigung von Seiten desjenigen Gouvernements beigebracht wird, dessen Gerichtsstellen das zur Vollziehung vorgelegte Erkenntniß gefällt haben, daß in diesem Staate auch den von den Herzoglichen Gerichten gefällten Erkenntnissen die Vollziehbarkeit nicht werde versagt werden. Kann aber der Fremde eine solche Bescheinigung nicht beibringen, so bleibt es ihm überlassen, seine Ansprüche im Wege der Klage anzubringen und auszuführen. Nach diesen Grundsätzen wird Herzogl. Ober-Appellationsgericht in vorkommenden Fällen bei dem Gesuch um Vollziehbarkeit von Erkenntnissen auswärtiger Gerichtsbehörden verfahren, wenn von Seiten des Gouvernements derselben nicht bereits eine Erklärung über die Vollziehbarkeit diesseitiger Erkenntnisse oder eine besondere Uebereinkunft mit dem diesseitigen Gouvernement vorliegt." Von der Nahmer a. a. O. S. 392—394. Flach: Erläuterungen zum Prozeßgesetze des Herzogthums Nassau vom 23. April 1822, mit zwei Anhängen über das Verfahren der Hülfsvollstreckung und bei dem Concurse der Gläubiger. Wiesbaden 1837, S. 172, 173. v. Meey a. a. O. s. v. „Bescheide, rechtskräftige, Vollziehung." S. 176.

VI. Herzoglich Nassauisches Ministerial-Rescript vom 4. October 1822, „die Vollziehung eines von dem Hofgericht zu Darmstadt gegen einen Herzogl. Nassauischen Unterthan ertheilten Urtheils betreffend" *) an das Herzogl. Hof- und Appellationsge-

*) Von der Nahmer a. a. O. S. 396—398.

richt in Dillenburg: „Die an das Herzogl. Ober-Appellationsgericht durch das Großherzogl. Hessische Hofgericht in der Sache N. gegen N. gerichtete Requisition gründet sich in Gemäßheit der Instruktionen vom 10. October 1817 und 14. Juni 1822 auf eine Uebereinkunft beider Staaten, so wie die Vollziehbarkeit des Erkenntnisses auf das System der Reciprocität gegründet werden muß. Eine von der Insinuation eines auswärtigen Gerichtsortes getrennte und in ihrer Entscheidung für Partheienrechte präjudicielle Vorfrage bleibt bei jeder Requisition um Vollziehung eines auswärtigen Gerichtserkenntnisses immer die Competenz der das letztere aussprechenden Stelle. Wo also die Incompetenz und das Ermangeln etwaiger freiwilliger Unterwerfung unter einen fremden Gerichtsstand klar vorliegt, kann das requirirte Gericht, welches einen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit nicht zu dulden hat, und ohnehin exceptiones juris ex officio supplirt, seine Hülfe verweigern. Existiren hingegen Zweifel über die Competenz, so hat es keinen Anstand, daß ein im Systeme der Reciprocität an sich vollziehbares Erkenntniß dem Condemnirten mit Anberaumung einer Zahlungs- oder Leistungsfrist unter dem Vorbehalt des Erbringens erheblicher Einreden insinuirt wird. Werden durch dergleichen demnächst Bedenken über die Competenz des requirirenden Gerichtes erregt, oder selbst dessen Incompetenz dargethan, so ist demselben mit Vorbehalt näherer Erläuterung oder unbedingt die Hülfsleistung zu verweigern, wogegen aber ohne Zweifel bei dem höheren Instanzengerichte von der auswärtigen Stelle Beschwerde geführt, und wenn diese eine reformatorische Anerkennung der bestimmteren Competenz und damit der Vollziehbarkeit des von der untern Instanz zurückgewiesenen Erkenntnisses nach sich zieht, auch dessen Vollstreckung im gewöhnlichen Wege der Vollziehung von Ansprüchen des höheren, resp. obersten Gerichtes erwirkt werden kann. Mit diesen Grundsätzen hat sich das Herzogliche

Ober-Appellationsgericht in dem rubricirten Betreffe im Wesentlichen einverstanden erklärt, und es versteht sich von selbst, daß sie auch volle Anwendung finden, wenn ex officio die Competenz der auswärtigen Stelle sofort bestritten und abgesprochen worden ist. Die Vermittelung der Insinuationen überhaupt durch Herzogl. Ober-Appellationsgericht in Folge von Staatsverträgen und zum Zwecke der Vermeidung von Weitläufigkeiten und Zweifeln über die Gerichtssprengel und den Gerichtsstand, welchen die jedesmal Betheiligten angehören, ist dabei als etwas ganz Zufälliges zu betrachten." *)

VII. Herzoglich Nassauisches Gesetz vom 13. December 1825 ꝛc. **) Flach a. a. O. S. 170—174. „Ueber das Verfahren bei der Hülfsvollstreckung schweigt das Gesetz vom 23. April 1822. Es bestehen hierüber in dem Herzogthum Nassau die hier folgenden Vorschriften: — — „Die Vollziehung eines nicht von dem angegangenen Richter selbst, sondern von einem andern inländischen oder ausländischen Gerichte erlassenen Erkenntnisses kann nur im Wege der Judicatsklage nachgesucht werden. Die Verordnung vom 13. December 1825 enthält hierüber folgende Vor-

*) Indem von der Nahmer a. a. O. dieses Ministerial-Rescript mittheilt, ohne jedoch die darin angeführte »Instruktion vom 14. Juni 1822« beizufügen, bemerkt er noch weiter: »Dieses Rescript ist an demselben Tage dem Ober-Appellationsgericht zur Nachricht mit dem Beifügen communicirt worden, daß es dem Herzogl. Ober-Appellationsgericht im Sinn der Resolution vom 17. December 1822, die Requisitionen von auswärtigen Gerichten betreffend, unbenommen ist, in Fällen vorliegender Art die Ersuchungsschreiben fremder Stellen mit kurzer Bedeutung der Letzteren an die zunächst competente diesseitige untere Gerichtsstelle mit der Weisung, die Antwort zu Abkürzung des Geschäftsgangs direct zu ertheilen, abzugeben.«

**) v. Meer a. a. O. (S. 176).

schriften: „„Rechtskräftige Erkenntnisse sind nicht auf Requisition, sondern auf Anrufen des siegenden Theils zu vollziehen. *) Die Cognition des Richters, bei welchem die Vollziehung nachgesucht wird, beschränkt sich nach Anhörung des Verurtheilten darauf, ob das Urtheil rechtskräftig geworden, ob der Anrufende derjenige ist, welcher Rechte aus der Rechtskraft herleiten kann und ob nach der Rechtskraft Abschlagszahlungen geschehen sind. Einreden der Nullität oder andere in die Rechtmäßigkeit des Verfahrens eingreifende können bei ihm nicht verhandelt werden. Doch steht es ihm frei, auf die wahrscheinlich gemachte Einrede, daß das Erkenntniß von einem incompetenten Richter erlassen worden sey, dem Imploranten eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er eine ihm günstige Verfügung des erkennenden oder des diesem vorgesetzten Gerichts auszubringen hätte.““ Hiernach hat also das um Vollstreckung eines, von einem andern Gericht erlassenen, Erkenntnisses angegangene Herzogliche Amt dem Impetraten einen Termin anzuberaumen, worin ihm aufgegeben wird, sich über den Vortrag des Impetranten zu erklären, unter den Rechtsnachtheilen des Eingeständnisses der von demselben vorgetragenen Thatsachen und des Verlustes nach dem Gesetze zulässiger Einreden. Bleibt der Impetrat aus, so wird derselbe nach den Grundsätzen des Mandatsverfahrens verurtheilt und die Hülfsvollstreckung erkannt; erscheint er aber, so muß über seinen Vortrag verhandelt und entschieden werden. Ist das Urtheil, dessen Vollstreckung verlangt wird, von einem ausländischen Gerichte ergangen, so muß der Impetrant nach Vorschrift der Rescripte des Herzogl. Staatsministeriums vom 16. Juli 1818 und 16. August 1828 eine Bescheinigung darüber beibringen, daß auch die Urtheile der Herzogl. Nassauischen Gerichte in

*) C. P. O. m. Sp. S. 311. (Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Prov. Starkenb. v. 26. Nov. 1827.)

dem betreffenden Staate vollzogen werden, wenn dieses Verhältniß dem Gerichte nicht schon auf andere Art unzweifelhaft bekannt ist. Genießt derjenige, gegen welchen ein von einem ausländischen Gerichte ergangenes Urtheil vollstreckt werden soll, den privilegirten Gerichtsstand, so muß der Sieger sich an das betreffende Herzogl. Hof- und Appellationsgericht *) wenden, welches, wenn es nach erfolgter Verhandlung das in Frage befangene Urtheil durch ein neues Erkenntniß für vollstreckbar erklärt, mit dessen Vollziehung auf Anrufen das von dem Sieger bezeichnete Amt beauftragt. Da es übrigens einem Condemnaten nicht gestattet seyn kann, durch fortgesetzte Behauptungen nach dem Urtheile geleisteter Zahlungen alle Rechtshülfe illusorisch zu machen, so wird der Richter eine erkannte Hülfsvollstreckung aus diesem Grunde nur dann sistiren, wenn der Condemnat die behauptete Zahlung sofort auf eine nicht unglaubwürdige Weise bescheinigt. Kann er dieses nicht, so ist die Hülfsvollstreckung fortzusetzen und es bleibt dem Condemnaten, wenn er wirklich bezahlt haben sollte, überlassen, das in Gemäßheit der fortgesetzten Hülfsvollstreckung weiter bezahlte zu condiciren, indem diese Hülfsvollstreckung mit dem Wegfallen der Forderung ex re judicata, worauf sie beruht, sich rückwärts als nicht begründet darstellen würde. Das Herzogl. Hof- und Appellationsgericht zu Usingen hat diesen Grundsatz schon in mehreren Fällen ausgesprochen. Als Beispiele bezeichne ich die Relevanzbescheide vom 27. December 1834 in Sachen Fussinger gegen Horstmann und vom 3. Februar 1836 in Sachen Karl Bermann gegen Joseph Bermann.“ (Am Schlusse fügt der Verfasser noch hinzu: „So überzeugt ich nun auch von der Zweckmäßigkeit der durch die angeführte Verordnung erfolgten Aufhebung des Requisitionsverfahrens zu Vollstreckung der Urtheile bin, welches stets

*) in Dillenburg oder Usingen.

den requirirenden Richter dem Condemnaten gegenüber in die falsche Stellung eines Vertreters des obsiegenden Theils versetzt, woraus denn nach früheren Erfahrungen Mißgriffe aller Art entstehen, so hat doch die bisherige Erfahrung ebenfalls gezeigt, daß die Bestimmungen Unserer Verordnung die Rechtshülfe erschweren, indem sie den Condemnaten gleichsam einladen, durch allerhand Behauptungen die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse zu verzögern. Ich würde wünschen, bei einer künftigen Gesetzgebung diese Vorschriften dahin modificirt zu sehen, daß nicht nur die Urtheile inländischer Gerichte, sondern überhaupt der Gerichte aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, mit alleiniger Ausnahme der Provinzen, worin noch die Bestimmungen des Art. 14 des französischen Civilgesetzbuchs bestehen, von den Gerichten des Herzogthums auf Anrufen des Siegers, ohne Einladung, Einrede vorzubringen, binnen fünf Jahren vollzogen würden, wenn deren Rechtskraft von dem erkennenden Gericht auf glaubhafte Weise bescheinigt wäre. Etwaige gegründete Einreden, welche dem Condemnaten zustehen sollten, könnte er auch nach erkannter Execution immer noch vorbringen und der Richter würde nach Befund die Hülfsvollstreckung sistiren.")

VIII. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 14. Januar 1828 an die Untergerichte, „die Rechtssache des Johann Wolf zu Herborn, gegen Liebmann Stern zu Gladenbach, wegen Forderung, jetzt Beitreibung der Deserviten des Anwalts mittelst Requisition des Herzogl. Nassauischen Gerichts betr. Die Herzogl. Nassauischen Gerichte befolgen in Ansehung der Beitreibung von den Anwälten zustehenden Gebühren-Forderungen den Grundsatz, daß sie den Betrag solcher Gebühren festsetzen und dem Sachwalter überlassen, deren Beitreibung bei dem zuständigen

ordentlichen Richter selbst zu bewirken, und verweigern, gestützt hierauf, Requisitionen anderer Behörden, welche auf die unmittelbare Beitreibung solcher Gebühren auf gerichtlichem Wege gerichtet sind, zu entsprechen. In Gemäßheit einer eingelangten Verfügung der höchsten Staatsbehörde sollen daher in Bezug auf den fraglichen Gegenstand auf etwa einlangende Requisitionen Herzogl. Nassauischer Behörden diesseits gleiche Grundsätze zur Anwendung gebracht werden. Indem wir Sie hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir Sie auf, sich hiernach in vorkommenden Fällen pünktlichst zu bemessen."

IX. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 20. Juni 1827, „die Vollstreckung der Urtheile auswärtiger Gerichte in sp. in Bezug auf Kurhessen betr." an die Untergerichte: „In Folge einer in dem Kurfürstenthum Hessen ertheilten gesetzlichen Vorschrift, können civilrechtliche Erkenntnisse ausländischer Gerichte nur dann vollstreckt werden, wenn das desfallsige Ersuchen an das betreffende Kurfürstliche Obergericht erlassen wird, welche gesetzliche Bestimmung auch gegen das Großherzogthum Hessen zur Anwendung gebracht wird. Höchsten Orts ist daher für die Zukunft im Verhältniß der Großherzoglichen Gerichte zu den Kurfürstlich Hessischen Gerichten die Beobachtung eines ganz gleichen Verfahrens befohlen worden. Indem wir Sie hiervon, zur genauesten Bemessung in künftig vorkommenden Fällen, in Kenntniß setzen ꝛc." s. überhaupt: Wagner: Grundzüge der Gerichtsverf. ꝛc. in Kurhessen. 2. Aufl. Marburg 1827, S. 61. Mittermaier: Von der Vollstreckung eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Urtheils (S. 84—109 des vierzehnten Bandes des Archivs für die civ. Praxis) S. 88, 89 und Jäger: Ueber die in Kurhessen aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Leistung der von ausländischen Behörden begehrten

Rechtshülfe (Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. Bd. 4.) S. 356—360. Der Verfasser trägt u. A. vor: „Die Verordnung vom 25. April 1826 trennt die Civilrechtspflege von der Strafrechtspflege und hat hinsichtlich beider verschiedene Bestimmungen aufgestellt. Bei der Civilrechtspflege ist die Reciprocität als leitender Grundsatz anerkannt, und es werden demgemäß die Ober- und Untergerichte angewiesen 1) auf Ersuchen auswärtiger Gerichtsbehörden die bisher übliche Rechtshülfe nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit, und nach dem Grundsatze wechselseitiger gleichmäßiger Willfährigkeit zu leisten, so weit in der angeführten Verordnung eine abweichende Bestimmung nicht enthalten sey. Der Zweck 2) der angeführten Verordnung ist dahin angegeben, die Obliegenheiten der inländischen Gerichte hinsichtlich der von (Gerichts-) Behörden des Auslandes begehrten Rechtshülfe näher zu bestimmen. Hierdurch, sowie durch die ganze Fassung der Verordnung ist indirekt ausgesprochen, daß nur auf Requisition der erkennenden Gerichtsbehörde, nicht aber auf das Betreiben der betheiligten Parthie Rechtshülfe von den inländischen Gerichten geleistet werden soll. Sobald ein inländisches Ober- oder Untergericht um die Behändigung 3) einer Vorladung oder andern Verfügung einer ausländischen Gerichtsbehörde an einen Einwohner seines Bezirks angegangen wird, so hat derselbe dem Ersuchen in folgenden Fällen zu entsprechen: a) wenn das Erbieten zu gleichmäßiger Willfährigkeit beigefügt worden, oder b) wenn das letztere ohnehin bekannt ist, oder endlich c) wenn überhaupt kein besonderes Bedenken vorhanden ist. Jedoch darf, selbst bei dem Vorhandenseyn eines oder aller dieser Requisiten, jenem Ersuchen nur dergestalt entsprochen werden, daß die begehrte Mittheilung an den diesseitigen Einwohner blos zu dessen Benachrichtigung, damit er sein Interesse wahren möge, bewirkt wird, ohne daß hieraus für die Zuständigkeit des fremden Richters, oder die Gültigkeit seines Verfahrens ein

diesseitiges Anerkenntniß jemals gefolgert werden kann. Dagegen soll die Vollstreckung der rechtskräftigen, oder in letzter Instanz erfolgten civilrechtlichen Urtheile ausländischer Gerichte in Beziehung auf das in Kurhessen befindliche Vermögen diesseitiger Staatsangehörigen eben so verfügt worden, als ob die Urtheile von einem inländischen Gerichte gefällt wären. Doch ist den Untergerichten untersagt, die Vollstreckung jener Urtheile zu verfügen, ehe dies von dem vorgesetzten Obergerichte genehmigt worden ist, weshalb das deshalbige Ersuchungsschreiben der auswärtigen Behörde immer zuvor dem Obergerichte des betreffenden Bezirks zugehen muß. Auch ist den inländischen Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, das auswärtige Erkenntniß vor der Vollstreckung einer Prüfung sowohl hinsichtlich der Form, als des Inhalts, von Amts wegen zu unterwerfen, und die Vollstreckung in folgenden Fällen zu verweigern: 1) wenn die Vollziehung der Erkenntnisse Kurhessischer Civilgerichte in dem betreffenden Auslande der Regel nach nicht gestattet wird, wie dies in den Ländern der Fall ist, wo die Grundsätze der französischen Civilgesetzgebung befolgt werden, 2) wenn die Gerichtsbarkeit der ausländischen Behörde nach diesseitigen Regeln gar nicht begründet erscheint, 3) wenn die Verfügungen des fremdrichterlichen Urtheils den Gesetzen über dingliche Rechte, oder über den Stand und die Rechtsfähigkeit der Personen in Kurhessen zuwiderlaufen, endlich 4) wenn durch jene Verfügungen der, bei einem fremden Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses auf das im diesseitigen Gebiete befindliche Vermögen eines Kurhessischen Unterthanen, oder die bei einheimischen Gerichten bereits anhängigen Prozesse erstreckt werden würde. Dagegen wird eine Nachweisung, daß in dem auswärtigen Staate, von dessen Gerichte erkannt worden, keine hinreichenden Executionsobjecte vorhanden seyen, nicht erfordert, und eben so wenig ist den inländischen Gläubigern, deren Ansprüche gleich stark, wie die

auswärtigen Gläubiger sind, vor diesen ein Vorzugsrecht eingeräumt. Das Executionsverfahren richtet sich immer nach den diesseitigen darüber geltenden Vorschriften, so daß, wenn in dem fremdrichterlichen Erkenntnisse Verfügungen, welche schon zu diesem Verfahren gehören, enthalten sind, diesen Verfügungen keine Wirkung gegeben werden darf. Von den aufgestellten Grundsätzen abweichend, enthält die angeführte Verordnung noch eine Bestimmung hinsichtlich der Vollstreckung der gegen Fremde, die nur einen temporären Aufenthalt in Kurhessen haben, ergangenen Urtheile ihrer zuständigen Civilgerichtsbehörde. In Beziehung auf solche Fremde soll dem deshalbigen Ersuchen selbst dann entsprochen werden: 1) wenn der oben unter Nr. 1 bemerkte Fall vorhanden, oder 2) wenn die fremdrichterliche Verfügung den diesseitigen Gesetzen über die persönliche Rechtsfähigkeit entgegen wäre, oder 3) wenn die oben unter Nr. 4 bemerkte Ausdehnung des Gerichtsstandes des Concurses eintreten sollte. Doch ist hinsichtlich der letzteren Bestimmung ausdrücklich vorbehalten, daß dadurch ein Nachtheil für das Interesse Kurhessischer Unterthanen nicht entstehe ꝛc.“

Ueber Hannover s. v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen. Band 9. Herausg. v. Spangenberg. Hannover 1831, Nr. 64. „Ueber die Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses in den hiesigen Staaten“ S. 504—517. Dort herrscht der Grundsatz der Reciprocität; „indessen geht man nicht so weit, von dem auswärtigen Gerichte eine Bescheinigung früherer Willfährigkeit zu verlangen, sondern man begnügt sich im Vertrauen auf eine solche mit der bloßen Versicherung oder der oblatio ad reciproca so lange, bis nicht evident das Gegentheil ersichtlich ist.“ Die Versicherung des requirirenden Gerichts, daß das Erkenntniß rechtskräftig geworden sey, genügt bis dahin, daß nicht die Einrede der mangelnden

Rechtskraft von der Parthie, gegen welche es vollstreckt werden soll, entgegengesetzt werden wird. Eine Prüfung des Inhalts des Urtheils findet nicht statt. „Dagegen ist zu bemerken, daß dem requirirten Richter nicht allein die Prüfung der Authenticität der auswärtigen Requisition, sowie der Competenz des auswärtigen Gerichts zusteht; sondern daß derselbe auch die Befugniß hat, zu ermessen, ob, den Gesetzen des Königreichs nach, die Gegenstände, in welche die Execution vorgeschlagen wird, als Executionsgegenstände zulässig sind, sowie er dann gleichfalls diejenigen Einreden zu beurtheilen hat, welche gegen die Art und Weise der Execution selbst vorgeschützt werden.“ — s. auch noch: Spangenberg: Ueber die Vollstreckbarkeit eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses (Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. Bd. 3. S. 423—434), S. 428 ꝛc.

Ueber Oesterreich s. Wagner: Zeitschrift für die österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1833, Band 1. S. 103. Die Gesetzgebung dieses Staates stellt die Regel auf, daß zur Vollstreckung eines auswärtigen Urtheils Reciprocität, Zuständigkeit des auswärtigen Richters und Rechtskraft erfordert sey. In Sachsen und Würtemberg herrscht lediglich der Grundsatz der Reciprocität. Mittermaier a. a. O. S. 86, 87. Ueber die Gesetzgebung in Preußen s. denselben Verfasser a. a. O. S. 86, wo er sagt: „In der Preußischen Gerichtsordnung (Tit. 14. §. 30) ist zwar die Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile ausgesprochen, allein durch den Zusatz: „„es wäre denn, daß sich wegen [der Competenz des requirirenden Gerichts oder sonst bei der Sache selbst ein Anstand ereignete““ ist eine die wirkliche Vollstreckung vielfach lähmende und Willkühr begünstigende Beschränkung gemacht worden.“

X. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 30. October 1835, „die Vollstreckung

auswärtiger Straferkenntnisse in Zolldefraudationssachen betr.“ an die Untergerichte: „Es sind Zweifel entstanden, ob nicht, in Folge stattgefundener Zollvereinigung und des, im Regierungsblatt Nr. 74 von 1883 bekannt gemachten, Cartells gegen Inländer, welche in einem anderen Vereinsstaate defraudirt haben, die in diesem Staate gegen sie erlassenen Straferkenntnisse, auf erfolgende Requisition, zu vollstrecken seyen?*) Diese Frage ist verneinend

---

*) Es heißt im Art. 11 dieses Cartells (»Bekanntmachung des Zollcartells zwischen dem Großherzogthum Hessen, Preußen, Kurhessen, ferner Baiern und Würtemberg, sodann Sachsen einer Seits und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten anderwärts. d. d. Berlin den 11. Mai 1833.«) »Den sämmtlichrn contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollcontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines andern derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist. Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welcher er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.« Unterm 1. März 1836 schrieb Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg und unterm 5. Mai 1836 Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen, »die Requisitionen auswärtiger Behörden in Untersuchungssachen Hessischer Unterthaaen, insbesondere wegen Stellung von Zeugen und Mittheilung von Untersuchungsacten in Zoll-Contraventionssachen betr.« Folgendes an die Untergerichte aus: »Wir

entschieden worden und es haben mithin die inländischen Gerichte den Requisitionen der Behörden anderer Vereinsstaaten um Vollstreckung eines Straferkenntnisses in Zollsachen gegen einen Inländer nicht statt, sondern, bei der Publication, nur dem Inländer anheim zu geben, oder er freiwillig dem Erkenntnisse sich fügen wolle. Dagegen versteht es sich, daß in Gemäßheit des allegirten Cartells, auf erfolgende Anzeige, daß ein Inländer in einem Vereinsstaate eine Defraudation oder Contravention gegen die Zollgesetze begangen habe, sofort eine Untersuchung eingeleitet werden müsse." *)

---

weisen, in Folge eingeholter höchster Ermächtigung, sämmtliche Untergerichte an, in denjenigen Fällen, in welchen Inländer vor Gerichten auswärtiger, im Zollvereine begriffener Staaten competenter Weise wegen Zollvergehen in Untersuchung stehen, wo solche diesseitige Unterthanen also auf der That ergriffen wurden und entweder im Auslande inhaftirt sind, oder doch für den Betrag der Strafe und der Gefälle Caution geleistet haben, dem Ersuchen dieser fremden Behörden um Mittheilung von Untersuchungsacten, Auskunft über Vermögensverhältnisse oder Sistirung von Zeugen, sobald solches unter Zusicherung der Reciprocität geschieht, alsbald, ohne weitere Anfrage, zu entsprechen."

*) Es heißt im Art. 8 des Cartells u. A.: »Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, Letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 (s. Auslieferung) verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Zollcontraventionen oder ihrer Theilnahme an denselben auf die von diesem Staate ergehende Requisition, ebenso zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre. Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung u. s. w.«

Auslieferung und Untersuchung und Bestrafung im Auslande begangener Verbrechen. *) I. Ausschreiben Großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg vom 4. März 1820, „die Auslieferung Großherzogl. Unterthanen an ausländische Strafbehörden betreffend," an die Hoheits-, Justiz- und Polizeibeamte der Provinz: „Wir setzen Sie hierdurch von folgenden, bei der höchsten Staatsbehörde über den erwähnten Gegenstand gefaßten Beschlüssen **) zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß: ***) 1) Kein Großherzogl. Unterthan, beschuldigt, ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen zu haben, kann zur Untersuchung oder Bestrafung an eine auswärtige Behörde abgeliefert werden. 2) Dagegen ist ein solcher, wenn, nach den Gesetzen seines Wohnorts, die Handlung, welcher er beschuldigt wird, einer peinlichen Strafe unterliegt, von seinem inländischen zuständigen Richter zur Untersuchung und, nach Befinden der Umstände, sowohl zur alsbaldigen Verhaftung, als zur Bestrafung nach den diesseitigen Gesetzen zu ziehen †) und zu diesem Be-

---

*) s. überhaupt: Tittmann: Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht. Leipzig 1817 und die Beurtheilung dieser Schrift im 1. Band des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle 1817, S. 680–683. Hagemann: Praktische Erörterungen, Band 8. Abthl. 1. Herausgeg. v. Spangenberg. Hannover 1829, Nr. IX. »Auslieferung der Verbrecher,« S. 28, 29.

**) vom 11. Febr. 1820.

***) Vergl. überhaupt: Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren ꝛc. Abthl. 1. §. 55. »Verhältniß der Gerichte verschiedener Staaten. Auslieferung.«

†) Eine Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinische Verordnung vom 24. August 1826 (Allg. jur. Zeit. v. J. 1828, Nr. 69, S. 275) ist des Inhalts: »Da es zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen von Unsern Gerichten bisher nach verschiedenartigen Grundsätzen beurtheilt worden, so sehen wir uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

hufe von der auswärtigen, die Auslieferung nachsuchenden Behörde die Mittheilung der betreffenden Nachrichten zu gesinnen. *) 3) Von der unter Nr. 1 ausgesprochenen Regel

---

Wo eine Convention mit auswärtigen Staaten besteht, behält es bei dem Inhalte derselben das Bewenden. Wo aber keine Convention vorhanden ist, oder wo die vorhandene keine ausreichende Norm giebt, sollen Unsere Gerichte die zu ihrer Cognition gelangenden Handlungen, welche in auswärtigen Staaten begangen, auch nach den Gesetzen der hiesigen und auswärtigen Lande für Verbrechen zu erkennen sind, nach dem gemeinen deutschen Criminalrechte bestrafen. Dabei bleiben jedoch die Mecklenburgischen Strafgesetze auf die innerhalb Landes begangenen Verbrechen, sowie bei Concurrenz abweichender Strafgesetze die gemeinrechtlichen Grundsätze wegen des Vorzugs der gelinden gesetzlichen Strafen anwendlich.« Vergl. noch: Abegg: Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Landshut 1819 und die Beurtheilung dieser Schrift S. 322–325 des vierten Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle 1821. Verfasser und Beurtheiler sind aus triftigen Gründen der Meinung, »daß auch nach allen denkbaren Strafrechtstheorieen es an einem rechtlichen Grund fehle, das außer dem Staat verübte Verbrechen zu bestrafen,« es sey denn, daß der Unterthan im Auslande gegen den eignen Staat Verbrechen begehe. 2) *Cosmann:* de delictis extra civitatis fines commissis. Amstel. 1829, p. 28 etc. *Wens:* de delictis, a civibus extra civitatem suam commissis. Gron. 1824. 4) Abegg: Lehrbuch des gemeinen Criminalprozesses, Königsberg 1833, §. 63. 5) Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren, 2. Aufl. Heidelberg 1832, §. 55. 6) Scholz III. Wie und unter welchen Umständen können Verbrechen, im Auslande begangen, bestraft werden? (S. 31–81 des Juristischen Magazins für das bürgerliche und Strafrecht, herausgegeben von Scholz dem Dritten, Liebe, Gaus und Zachariä, Heft 2. Braunschweig 1836.

*) Unterm 5. August 1837 schrieb Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg Folgendes an die Untergerichte aus: »Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat folgende Verfügung erlassen: Es ist unlängst der Fall vorgekommen, daß ein Großherzogl. Landgericht eine von einer ausländischen Gerichtsbehörde gegen einen diesseitigen Unterthanen, der aber

kann das Anerbieten der Gegenseitigkeit nicht, sondern nur die Existenz von Staatsverträgen eine Ausnahme begründen. Eine solche ist aber gegenwärtig nicht weiter vorhanden, als, daß rücksichtlich Kurhessens die Forst- und Jagdfrevler zur Untersuchung und Bestrafung gegenseitig ausgeliefert werden. 4) Ausländer, deren Auslieferung von auswärtigen Behörden wegen einer im Auslande begangenen Handlung verlangt wird, sind, wenn diese Handlung mit peinlicher Strafe belegt ist, alsbald zu verhaften, jedenfalls aber sind über die Auslieferung selbst unsere Entscheidungen einzuholen. *)

---

nicht einmal in dem Gewahrsam der ausländischen Behörde sich befand, erkannte Strafe, auf Ersuchen der ausländischen Gerichtsbehörde ohne Weiters für in dem Großherzogthum vollziehbar erklärt — und zu deren Vollstreckung auch die nöthige Einleitung getroffen hat. — Da dieß den dermal bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen durchaus widerspricht, indem, den Fall der Arrestation im Auslande ausgenommen, Großherzogliche Unterthanen wegen im Auslande begangener Delicte nur von den diesseitigen Gerichten in Untersuchung genommen und nur hierauf in dem Großherzogthum bestraft und zur Strafverbüßung gezogen werden können; so beauftragen wir Sie, die Ihnen untergebenen Gerichte hiernach zu belehren und anzuweisen, daß sie, den Fall der Detention eines Großherzogl. Unterthanen im Auslande ausgenommen, diesseitige Unterthanen, wegen auswärts begangener Delicte nur selbst in Untersuchung zu nehmen, und deren Bestrafung, nach dem Umfange ihrer Competenz, vorzunehmen oder zu veranlassen, keineswegs aber auf bloße Requisition einer ausländischen Behörde eine Vollstreckung auswärts erkannter Strafen anzuordnen haben. Die Untergerichte werden hiermit aufgefordert, sich hiernach zu bemessen.«

*) Vergl. über das Gesetz des Königreichs Belgien vom 1. October 1833 wegen der Auslieferung der Flüchtlinge: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Band 6. Heidelb. 1834, S. 473—476. Im ersten Artikel des Gesetzes heißt es: »Die Staatsregierung kann den Regierungen fremder Länder unter der Bedingung der Reciprocität Fremde ausliefern, die von den Gerichten des Landes wegen eines in diesem Gesetze angeführ-

Die Untersuchung und Bestrafung der von Ausländern im Großherzogthum begangenen strafbaren Handlungen ver-

---

ten und auf dem Gebiete des requirirenden Staates begangenen Verbrechens verurtheilt oder wenigstens in den Anklagstand vorsetzt sind, und zwar wegen Mordes, Vergiftung, Vatermords, Kindesmords, Todschlags, Nothzucht, Brandstiftung, Urkundenverfälschung und Nachahmung der Bankbillets oder Staatspapiere, wegen Falschmünzung, falschen Zeugnisses, Diebstahls, Betrugs, Concussion, Unterschlagung durch Staatsbeamte und betrüglichen Banqueroutts.« Der Art. 2 bestimmt: »Die Auslieferung kann nur bewilligt werden, wenn das Strafurtheil oder die Entscheidung des Gerichts, wodurch die Person in den Anklagestand versetzt wurde, im Original oder in beglaubigter Abschrift der zuständigen Behörde vorgelegt wird und nachdem zuerst das Gutachten der Anklagekammer des Appellationshofes gehört wurde, in dessen Bezirk der Fremde betroffen wird; die Staatsbehörde sowohl, als der Fremde werden im Berathschlagungszimmer mit ihren Erinnerungen gehört. Vierzehn Tage nach Vorlage der Actenstücke werden sie mit dem motivirten Gutachten dem Justizminister zurückgesendet.« Nach Art. 6 muß in etwaigen Staatsverträgen wegen Auslieferung bestimmt werden, daß der Fremde nie wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem solchen Verbrechen connexen Handlung oder wegen eines andern Verbrechens verfolgt oder bestraft werden soll, das nicht nach diesem Gesetz Auslieferung begründet.« — Ueber die Oesterreichische Gesetzgebung s. Hufnagel und Scheurlen: Die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten ꝛc. Band 1. Tübingen 1829, S. 261, 262. »Den ordentlichen Criminalgerichten unterliegen Fremde, welche im Auslande ein Verbrechen begangen haben, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere oder auf das Münzwesen des österreichischen Staats Einfluß hat. Wegen anderer im Auslande begangener Verbrechen ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmung zu setzen. Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des österreichischen Strafgesetzes vorzugehen ꝛc.«

steht sich von selbst. 5) In zweifelhaft erscheinenden Fällen ist an uns zu berichten, ebenso in allen denjenigen Fällen, wo im Auslande eine Untersuchung über gemeine Verbrechen, an welchen diesseitige Unterthanen angeblich Theil genommen haben, geführt wird, indem in solchen Fällen das Interesse des Großherzogthums und das öffentliche Interesse überhaupt häufig die Auslieferung motiviren wird. 6) Die Großherzogl. Provinzial-Regierung hat sämmtliche Justiz- und Polizeibeamten der Provinz von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und deren etwaige Zweifel zu entscheiden oder uns vorzulegen."

II. Verfügung Großherzogl. Kriegsministeriums vom 23. Mai 1823, die von Militärpersonen im Auslande begangenen Verbrechen, insbesondere die Auslieferung Großherzogl. Militärpersonen an auswärtige Strafbehörden betr.: „Ueber diesen Gegenstand ist, in Uebereinstimmung mit den hinsichtlich der bürgerlichen Personen geltenden Grundsätzen, Folgendes bestimmt worden: 1) Keine Großherzogl. Militärpersonen, beschuldigt, ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen zu haben, kann zur Untersuchung oder Bestrafung an eine auswärtige Behörde abgeliefert werden. 2) Dagegen ist eine solche Militärperson, wenn nach den Großherzogl.

Nach einer Würtembergischen Verordnung vom 14. Mai 1810 soll die Auslieferung von Ausländern, die im Auslande ein Verbrechen begangen haben, an die ausländische Gerichtsbehörde gegen Zusicherung des Reciprocums und Ersatz der Arrest-Atzungs- und Untersuchungskosten angeboten werden. Hofacker: Jahrb. der Gesetzg. und Rechtsk. im Königr. Würtemberg. Band 1. Stuttgart 1824, S. 98, wo diese Verordnung mit dem Zusatz mitgetheilt wird: »Eine Beschränkung auf gemeingefährliche Verbrecher wäre sehr zu wünschen. Auch kann hier der Unterrichter nicht einseitig verfahren, sondern muß die Befehle des vorgesetzten Gerichtshofes einholen.«

Gesetzen ihres Wohnorts *) die Handlung, welcher sie beschuldigt wird, einer peinlichen Strafe (in Rheinhessen einer peinlichen entehrenden oder Zuchtpolizeistrafe) unterliegt, von ihrer inländischen zuständigen Behörde zur Untersuchung und, nach Befinden der Umstände, sowohl zur alsbaldigen Verhaftung, als zur Bestrafung nach den diesseitigen Gesetzen zu ziehen, und zu diesem Behufe von der auswärtigen, die Auslieferung nachsuchenden Behörde die Mittheilung der betreffenden Nachrichten zu gesinnen. 3) Dagegen kann einer, von einer Großherzogl. Militärperson im Auslande begangenen Handlung, welche nach Großherzogl. Gesetzen gar nicht strafbar ist, oder doch keiner Strafe der bezeichneten Arten unterliegt, diesseits keine nachtheilige Folge gegeben werden. 4) Von der unter Nr. 1 ausgesprochenen Regel kann das Anerbieten der Gegenseitigkeit nicht, sondern nur die Existenz von Staatsverträgen eine Ausnahme begründen. 5) In zweifelhaft erscheinenden Fällen ist an das Kriegsministerium zu berichten, ebenso in allen denjenigen Fällen, wo im Auslande eine Untersuchung über gemeine Verbrechen, an welchen diesseitige Militärpersonen angeblich Theil genommen haben, geführt wird, indem in solchen Fällen das Interesse des Großherzogthume und das öffentliche Interesse überhaupt häufig die Auslieferung motiviren wird. 6) Was die Sistirung oder Abhörung von Zeugen auf Requisition auswärtiger Behörden betrifft, so ist darüber, ehe eine solche Requisition abgelehnt oder ihr deferirt wird, die Entschließung des Kriegsministeriums einzuholen, sey es, daß es a) zweifelhaft erschiene, ob durch eine im

*) Es heißt im Art. 8 des Militär-Strafgesetzbuches vom 13. Juli 1822: »Die hinsichtlich der gemeinen Verbrechen der Militär, personen anwendbaren bürgerlichen Gesetze (Art. 7) sind diejenigen, welche an dem Orte, wo das Verbrechen u. s. w. begangen wurde, hinsichtlich der im Auslande begangenen aber diejenigen, welche in dem Wohnorte des Verbrechers gelten.«

Auslande begangene Handlung ein diesseitiges Strafgesetz übertreten worden sey, oder b) daß letzteres offenbar nicht der Fall wäre. — s. Supplemente und Erläuterungen zu dem Großherzogl. Hessischen Militärstrafgesetzbuche, Darmstadt 1834, S. 15 — 17. Ueber die allgemeine deutsche „Cartellconvention" (publ. am 2. März 1831) wegen Auslieferung im Fall der Desertion s. Reg. Bl. v. J. 1831, Nr. 20, S. 103—106 und Supplemente ꝛc. S. 36 — 43, wo auch S. 43 — 46 der auf diese Convention sich beziehende Beschluß der Bundesversammlung vom 17. Mai 1832 mitgetheilt ist. (s. auch Reg. Bl. v. J. 1832, Nr. 66.)

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 14. Juni 1823, „die Auslieferung Großherzogl. Unterthanen an auswärtige Strafbehörden betr." an die Untergerichte: „Großherzogl. Geheimes Staatsministerium des Innern und der Justiz hat nachstehendes Rescript an Großherzogl. Hofgericht erlassen: „„Für Starkenburg und Oberhessen ist in dem bekannten, unter obiger Rubrik erlassenen, Generalausschreiben vom 11. Februar 1820 unter Nr. 2 und 5 verordnet, daß Großherzogl. Unterthanen, wegen einer im Ausland angeblich begangenen strafbaren Handlung, von ihrem inländischen zuständigen Richter zur Untersuchung und Bestrafung nach den diesseitigen Gesetzen nur dann gezogen werden können, wenn jene Handlung nach den Großherzoglichen Gesetzen ihres Wohnorts einer peinlichen Strafe unterliegt; sowie, daß in zweifelhaften Fällen und bei angeblicher Theilnahme eines diesseitigen Unterthans an einem im Auslande begangenen gemeinen Verbrechen an das Ministerium berichtet werden soll. Durch die obigen unterstrichenen Worte ist nun bereits sehr bestimmt ausgedrückt, daß den im Ausland begangenen Handlungeu, welche nach Großherzogl. Gesetzen mit keiner peinlichen Strafe belegt sind — welches auch immerhin ihre Strafbarkeit nach aus-

ländischen Gesetzen seyn möge — diesseits keine für Großherzogliche Unterthanen nachtheilige Folge gegeben werden darf. Tritt dieses ein, sobald nur solche Handlungen diesseits nicht mit peinlicher Strafe bedroht sind, so werden Wir um so mehr nach diesem Grundsatz bei solchen auswärtigen und auswärts strafbaren Handlungen in der Regel verfahren, welche diesseits gar nicht strafbar sind. Ob und in wieferne aber in solchen Fällen Zeugen zu sistiren, oder auf Requisition abzuhören seyen, ist hiermit nicht bestimmt. Damit jedoch in einzelnen Fällen dieser Art Unser Verfahren der Reciprocität nicht zuwider sey, haben Sie, und zwar sowohl a) wenn es zweifelhaft erscheint, ob durch eine im Ausland begangene Handlung ein diesseitiges Strafgesetz übertreten worden ist, b) als wenn letzteres offenbar nicht der Fall ist, ehe Sie die jenseitige Requisition um Sistirung oder Abhörung als Zeuge ablehnen, oder ihr deferiren, jedesmal zuvor an Uns zu berichten, und die Entschließung abzuwarten.'''' Die Untergerichte werden angewiesen, sich hiernach genau zu bemessen, in eintretenden Fällen, zur weiteren Berichtserstattung an Großherzogliches Geheimes Staatsministerium, an Großherzogliches Hofgericht zu berichten ꝛc.'' Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 28. Mai 1823.

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 12. September 1824, ,,die Salzdefraudation des Georg Nach von Dörkelweil, insbesondere die, wegen Auslieferung von Arrestanten, gegen Frankfurt zu ergreifenden Retorsions-Maßregeln betr.'' an die Untergerichte: ,,Eine Justizbehörde der Provinz Oberhessen hatte einen gewissen Nach aus dem freien Stadt Frankfurtischen Orte Dörkelweil, wegen Salzdefraudation, in Untersuchung genommen, verhaftet und in eine, im Correctionshaus zu ver-

büßende, Arreststrafe verurtheilt. Bei Transportirung des Verurtheilten durch das Gebiet der freien Stadt Frankfurt ward derselbe von den Behörden dieser Stadt auf freien Fuß gesetzt und, trotz der, bei dem Frankfurter Senate geschehenen, diplomatischen Einschreitungen, nicht wieder ausgeliefert, obgleich es sich hier nicht von der ersten Auslieferung eines Unterthanen an eine fremde Strafbehörde, sondern von der Retradition eines solchen handelte, welcher auf diesseitigem Gebiete verhaftet, durch eine diesseitige Justizstelle, mit Wissen und ohne Widerspruch der Frankfurter Behörden, schon gerichtet und condemnirt worden war, und der auch bereits einen Theil seiner Strafe verbüßt hatte. *)

---

*) Auf Veranlassung eines Anstandes, der sich über Gefangene ergab, die von Großherzogl. Bergischen Behörden durch das Herzogthum Westphalen transportirt wurden, erließ das Geheime Staatsministerium unterm 23. September 1812 ein Ausschreiben an die Regierungen zu Darmstadt und Gießen, des Inhalts: »Nach Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, auf welche es in dem vorliegenden Verhältnisse nur allein ankommen könne, sey das forum delicti über Fremde nur in so lange von Wirkung, als der eine Staat den Angehörigen eines andern in seiner Gewalt habe. Die Gränzen dieser Gewalt könnten über die seines Gebietes nicht ausgedehnt werden. Es folge daher von selbst, daß er, bei dem Transporte durch ein fremdes Gebiet, ohne Einwilligung dessen Gouvernements, sich keine Gewalt über Verbrecher anmaßen könne, die aus jenem originirten. Hiernach wären also Hessische Unterthanen, welche von Bergischer Seite als Gefangene durch hiesiges Land geführt würden, allerdings anzuhalten und es sey abzuwarten, ob von jener Seite um deren Auslieferung requirirt werde, wo es alsdann lediglich nachbarliche Gefälligkeit sey, ob einer solchen Requisition, was in der Regel keinen Anstand habe, gegen Zusicherung des Reciprocums diesseits willfahrt werden wolle. Die Regierung habe sich nach diesen Grundsätzen in vorkommenden Fällen nicht allein gegen die Großherzoglich Bergischen, sondern auch gegen die Behörden anderer Staaten zu benehmen, und die ihr untergebenen Beamten zu instruiren und anzuweisen.« E. H. Band 3.

In Gemäßheit höchster Weisung werden daher die Untergerichte aufgefordert, in ähnlichen Fällen gegen das Verfahren der Frankfurter Behörden die geeignete Retorsions-Maßregeln zu nehmen."

V. Der Artikel 7. des Zollcartells zwischen dem Großherzogthm Hessen, Preußen, *) Kurhes-

---

S. 425, wo der Verfasser noch in der Note hinzufügt, es verstehe sich von selbst, daß die Beamten in solchen Fällen allemal erst Verhaltungsbefehle einholen müßten, weil sie keinen Gefangenen eigenmächtig ausliefern dürften. (Ueber Staatsverträge mit dem ehemaligen Königreich Westphalen wegen Auslieferung von Verbrechern s. E. H. Band 3, S. 425, 426.)

*) Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Prov. Starkenb. vom 18. Nov. 1835, »die Auslieferung von Verbrechern von Seiten der Königlich Preußischen Behörden betr.« an die Untergerichte (Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Grzl. Hofger. der Prov. Oberh. v, 10. Sept. 1835): »Von der höchsten Staatsbehörde sind wir in Kenntniß gesetzt worden, daß das Königlich Preußische Gouvernement, was die Auslieferung von Verbrechern im Allgemeinen betrifft, die Anwendung des Grundsatzes der Preußischen Gesetzgebung zugesichert hat, wornach den Anträgen fremder Regierungen auf Auslieferung der von diesen verfolgten Verbrecher, in sofern sich solche nicht in Königlich Preußischen Unterthansverhältnissen befinden, unter der sogleich vorgeschriebenen Einwirkung der competenten Königl. Ministerien, die gewünschte Berücksichtigung werden soll. Zugleich hat das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt, wie hauptsächlich eine ganz besondere Rücksichtsnahme in dieser Beziehung den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gegenüber in neuerer Zeit Anlaß gegeben habe, selbst die Königlichen Provinzial-Verwaltungsbehörden zu ermächtigen, in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Justizbehörden, die Auslieferung eines fremden Verbrechers, ohne weitere Anfrage bei dem competenten Königlichen Ministerio, in den Fällen zu bewirken, wo das Verbrechen sich auf Mord, Todtschlag, Brandstiftung, Raub und Entwendung bezieht, sobald nur das Verbrechen und der Thäter hinlänglich constatirt sind. Sämmtlichen Untergerichten werden diese Entschließungen nachrichtlich mitgetheilt, um, vorkommenden Falls, in ihren Anträgen hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.«

sen, *) ferner Baiern, und Würtemberg, sodann Sachsen einer Seits und der zu dem Thüringischen

---

s. Fürstenthal: Lehrbuch des Preußischen Civil- und Criminalprozesses, Th. 1. Königsb. 1827, Abth. III. Vom Criminalprozeß. §. 4. »Verhältniß verschiedener inländischer fora gegen ausländische.« (S. 271.) Der Verf. sagt: »Ist der eine oder der andere der bei einer Criminaluntersuchung eintretenden verschiedenen Gerichtsstände ein ausländisches Gericht, so kommt es hinsichtlich der Auslieferung des in hiesigen Landen verhafteten Verbrechers auf die mit dem auswärtigen Staate deßfalls geschlossenen Verträge an. Jedoch ist Folgendes zu beobachten: 1) Wenn ein ausländisches Gericht einem hiesigen Untergerichte einen Verbrecher ausliefert und die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt, so muß das Untergericht hierzu Autorisation bei dem ihm vorgesetzten Obergerichte nachsuchen. 2) Zur Auslieferung eines in hiesigen Landen ergriffenen Verbrechers an ein ausländisches Gericht müssen die Untergerichte beim Oberlandesgericht und dieses beim Justizministerium um Autorisation nachsuchen, auch in der Regel und wenn es nicht in einzelnen Fällen erlassen wird, die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangen. — Personen, welche ex origine oder ex domicilio Königliche Unterthanen sind, sollen niemals ausgeliefert werden. Hat ein hiesiger Unterthan außerhalb Landes eine Handlung begangen, die nach hiesigen Gesetzen nicht strafbar ist, so findet weder Untersuchung, noch Bestrafung statt, wenn gleich nach den auswärtigen Gesetzen die Handlung strafbar wäre.«

*) s. überhaupt: Jäger: Ueber die in Kurhessen aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Leistung der von ausländischen Behörden begehrten Rechtshülfe. (Zeitschr. für Civilr. und Proz. Band 4. Gießen 1831, S. 356—360.) Der Verfasser sagt dort: »Die (Kurhess.) Verordnung vom 25. April 1836 trennt die Civilrechtspflege von der Strafrechtspflege und hat hinsichtlich beider verschiedene Bestimmungen aufgestellt. — Was die Strafrechtspflege betrifft, so setzt — eine frühere Verordnung vom 1. September 1820 fest, daß diesseitige Unterthanen, welche ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande verübt haben, oder dessen angeschuldigt werden, nur alsdann zur deßfallsigen Untersuchung und Bestrafung an die requirirende Behörde des auswärtigen Staates gestellt oder ausgeliefert wer-

Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staater anderseits (Reg. Bl. vom Jahre 1833, Nr. 74, S. 545—548), ist des Inhalts: „Eine Auslieferung der Zollcontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind. Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiet die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern. Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der Letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts zu veranlassen.“

VI. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 26. November 1829 an die Unterge-

---

den dürfen, wenn von diesem Staate gleichfalls jenseitige Unterthanen wegen der, in Kurhessen verübten, Verbrechen oder Vergehen den diesseitigen Behörden gestellt oder ausgeliefert werden, — gegen diejenigen Staaten aber, in welchen solches gesetzlich verboten ist, oder verweigert wird, auch diesseits ein gleiches Verfahren beobachtet werden soll, und daß, wenn daselbst von dem allgemeinen Verbote der Stellung oder Auslieferung der Unterthanen Ausnahmen in Ansehun gewisser Vergehen, z. B. Forst- und Jagdfrevel, Zoll- und Licentdefraudationen u. s. w. gemacht sind, auch diesseits gleiche Ausnahmen stattfinden sollen. In solchen gestatteten Fällen sollen jedoch jedesmal, bevor diesseitige Unterthanen gestellt oder ausgeliefert werden, von der requirirenden ausländischen Behörde reversales de observando reciproco beigebracht werden. Die Verordnung vom 25. April 1826 hat diese Bestimmungen ausdrücklich durch Verweisen auf die frühere Verordnung bestätigt, und nur hinsichtlich der Vollziehung eines fremden Strafurtheils festgesetzt, daß auf das deßhalbige Ersuchen ausländischer Behörden stets die darüber nöthige Bestimmung bei dem Justizministerium einzuholen sey.

richte, „die Auslieferung der, in Großherzoglich Hessischem Unterthansverbande stehenden Personen an Königlich Preußische Behörden betr.“ „Es hat sich der Fall ereignet, daß von Seiten einer Großherzoglich Hessischen Behörde die Auslieferung eines, in diesseitigem Unterthansverbande gestandenen Verbrechers, welcher, ohne vorher dimissoriales erhalten zu haben, aus dem Großherzogthum entwichen war und sich im Königreiche Preußen niedergelassen hatte, von dem Königlich Preußischen Gouvernement verlangt wurde. Dasselbe hat jedoch die Auslieferung aus dem Grunde verweigert, weil der Entwichene, obgleich aus dem diesseitigen Unterthansverbande noch nicht entlassen, inzwischen Königlich Preußischer Unterthan geworden sey. Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat daher unterm 12. l. M. verordnet: daß, wenn künftig von Königlich Preußischen Behörden die Auslieferung eines, in diesseitigem Unterthansverbande stehenden, Individuums verlangt werden sollte, die Auslieferung, unter allen Umständen und ohne vorherige Anfrage bei Großherzoglichem Ministerium, zu verweigern, daß jedoch, wenn ein, aus den Königlich Preußischen Staaten in das Großherzogthum geflüchteter Verbrecher kein diesseitiges Unterthansrecht in Anspruch zu nehmen habe, auch alsdann dem Gesuche Königlich Preußischer Behörden, um Auslieferung, nur ausnahmsweise Statt zu geben und in letzterem Falle vorerst bei Großherzogl. Ministerium berichtlich anzufragen sey. Sämmtliche Untergerichte haben sich hiernach zu achten.“

VII. Reg. Bl. v. J. 1836, Nr. 45, S. 353, 454, „Bundesbeschluß. Bestimmungen wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete betr.“ „Nachdem in der 16. Sitzung der deutschen Bundesversammlung

vom 18. August laufenden Jahres beschlossen worden ist, wie folgt: „Art. 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, sowie in jener der äußern oder innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich ein Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den deutschen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen. Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt. So wird dieser Bundes-

beschluß hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen förmlich bekannt gemacht. Darmstadt den 29. September 1836. Auf allerhöchsten Auftrage: Großherzogl. Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten."

VIII. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 30. August 1837 an die Untergerichte, „die Auslieferung von in Frankreich sich aufhaltenden Angeschuldigten an diesseitigen Gerichtsbehörden überhaupt betr. *) Ueber den vorstehenden Gegenstand theilen wir Ihnen, höchster Entschließung vom 26. Juli l. J. zufolge, nachfolgende Bestimmungen zu Ihrem künftigen Bemessen mit: 1) Kein Extraditionsgesuch darf anders, als auf diplomatischem Wege stattfinden, und zwar jedesmal mit irgend einer Urkunde (sey es Requisitionsschreiben oder legalisirte Abschrift eines Steckbriefs), aus welcher hervorgehen muß, daß eine gerichtliche Procedur gegen den Inculpaten bereits eingeleitet worden sey. Es müssen daher, obgleich in manchen Fällen die sichere Verhaftung flüchtiger Verbrecher durch die direkten Mittheilungen der diesseitigen Gerichtsstellen mit den französischen Departementalgerichtsbeamten sehr beschleunigt und erleichtert würde, solche direkte Schreiben in Zukunft gänzlich unterbleiben, damit die Geschäfte lediglich vermittelst der Gesandtschaft betrieben werden. 2) Extradition kann nur bei solchen Vergehen impetrirt werden, welche nach der französischen Gesetzgebung eine peine afflictive ou infamante nach sich ziehen, — politische Vergehen ausgenommen." **)

---

*) Vergl. Mittermaier a. a. O.

**) England liefert nie aus und höchstens kann dem Fremden der Aufenthalt verweigert werden. Mittermaier a. a. O.

IX. Grundsätze deutscher Staaten in Bezug auf Auslieferung an auswärtige Strafbehörden. *)

A. Würtemberg. 1) Nach einem Erlaß des Justizministeriums vom 14. August 1813 **) darf ein Würtemberger, welcher im Auslande ein Verbrechen beging und vor Eröffnung des auswärtigen Erkenntnisses entfloh, nicht ausgeliefert werden. ***) 2) In Gemäßheit eines wei-

*) s. überhaupt: Müller: Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprozesses. Braunschweig 1837, §. 68, S. 128, 129. Der Verfasser trägt vor: »Während der Dauer der deutschen Reichsverfassung ließ man gewöhnlich zur Hebung der Collision zwischen mehreren Gerichten sowohl desselben, als verschiedener deutscher Staaten die Prävention entscheiden und für manche Fälle wurde wenigstens reichsgesetzlich die Auslieferung geboten. Allgemein war aber doch die Verbindlichkeit der deutschen Staaten, sich Angeschuldigte wechselseitig auszuliefern, nie anerkannt, vielmehr bedurfte es schon damals dießfallsiger besonderer Verträge und heut zu Tage muß gewiß das Verhältniß der souveränen deutschen Bundesstaaten aus dem völkerrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet werden. Dennoch ist aber die Lösung der Collision zwischen Criminalgerichten verschiedener Staaten, so lange nicht besondere Staatsverträge hiefür nähere Bestimmungen an die Hand geben, nur durch Prävention mit Deprehension des Thäters möglich, da ein Staat an sich dem andern zur Auslieferung nicht verpflichtet ist.« und fügt in der Note dazu bei: »In mehreren deutschen Staaten ist dieser Grundsatz sogar gesetzlich ausgesprochen, daß nämlich kein Unterthan von seinem einheimischen Staate zur Bestrafung einem auswärtigen Staate ausgeliefert werden solle.« Vergl. Preuß. Criminalordnung §. 96. Baierisches Strafgesetz B. II. Art. 30. Hannöverische Verordnung vom 26. Februar 1822, §. 1. K. Sächsische Verordnung vom 7. Februar 1820, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend §. 10. Erläuterungen des Badischen Strafedicts §. 2.

**) Ueber die Würtembergische Verordnung vom 14. Mai 1810 über Auslieferung von Ausländern, die im Auslande delinquirt. s. oben S. 184.

***) Nach demselben Erlasse ist dieses Erkenntniß, da ihm die Rechtskraft ermangelt, für die Würtembergische Strafbehörde nicht

teren Erlasses dieses Ministeriums vom 15. April 1815 kann die Auslieferung eines aus einer ausländischen Strafanstalt oder überhaupt nach der Rechtskraft des Straferkenntnisses entsprungenen Würtembergers zum Behuf der Erstehung des Restes seiner Strafzeit gegen Zusicherung des Reciprocums gestattet werden, weil es bei dem vorliegenden rechtskräftigen auswärtigen Erkenntnisse nicht mehr möglich sey, durch das Geltendmachen des unbedingten Auslieferungsverbots der Anwendung auswärtiger Strafgesetze auf Würtembergische Unterthanen zuvorzukommen. Hofacker: Jahrbücher Bd. 1, S. 255, wo der Herausgeber hinzufügt: „Da eine solche Auslieferung zugleich eine politische Maßregel ist und der Genehmigung der höchsten Staatsbehörde bedarf, so läßt sich keine allgemeine Regel hieraus ableiten, sondern es entscheiden die Umstände des einzelnen Falls. Uebrigens wurde in einem Erlasse vom 16. October 1817 eine ähnliche Entscheidung, wie die vorliegende, gegeben.“ (s. Nr. 3.) 3) Ein Erlaß des Justizministeriums vom 16. October 1817 verfügt: „Wenn ein Ausländer in Würtemberg ein Verbrechen, nachher aber im Auslande weitere Verbrechen gegangen hat, so kann, sollte auch das in Würtemberg begangene Verbrechen das schwerere seyn, die

---

bindend; es bedarf vielmehr einer Wiederaufnahme der Untersuchung durch die Würtembergische Behörde. Hofacker, der diese Verfügung S. 245 des ersten Bandes seiner Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Würtemberg. Stuttgart 1824, mittheilt, bemerkt dazu S. 246: »Umgekehrt scheint hierdurch der Satz aufgestellt zu seyn, daß die Würtembergische Behörde ein ausländisches rechtskräftiges Straferkenntniß vollziehen müsse. Da jedoch ein Würtemberger für ein im Auslande begangenes Verbrechen nach Würtembergischen Gesetzen bestraft werden soll, so wird deßwegen eine Prüfung des von der auswärtigen Behörde gefällten Straferkenntnisses, wenn auch nur auf den Grund der auswärtigen Acten, vor der Vollziehung der Strafe in Würtemberg nicht umgangen werden können.«

von der ausländischen Behörde angebotene Auslieferung unter der Voraussetzung abgelehnt worden, daß jene sich der Untersuchung des in Würtemberg begangenen Verbrechens nicht entziehen werde. Zu diesem Behufe sind dann die diesseitigen Acten mitzutheilen, auch die etwa nothwendige Stellung von Inländern zu Confrontationen u. s. w. anzubieten.“ s. Hofacker: Jahrb. Bd. 1, S. 273, wo der Herausgeber diesen Erlaß mit der Anmerkung mittheilt: „Da die Auslieferung eines Inländers zum Behufe der Bestrafung im Auslande neuerlich in den meisten Staaten verboten ist, so wird das oben vorausgesetzte Auslieferungsanerbieten nur dann vorkommen können, wenn ein Ausländer in Würtemberg und nachher in einem dritten Staate, der auch nicht seine Heimath ist, Verbrechen begangen hat. In diesem Falle hat zwar der dritte Staat an und für sich kein Recht, ihn wegen eines in Würtemberg begangenen Verbrechens zu bestrafen; er erhält dasselbe aber durch das Ersuchen der Würtembergischen Behörde, weil darin eine Abtretung des Würtemberg zuständigen Strafrechts liegt und eben deßwegen muß dieses Ersuchen mit Vorwissen der höchsten Staatsgewalt, also auf Anfrage und Befehl des Justizministeriums geschehen. Weigert sich die ausländische Behörde, den Auftrag anzunehmen, so bleibt nichts übrig, als das Anerbieten, den Verbrecher, wenn er im Auslande untersucht und bestraft ist, in Würtemberg für die hier begangenen Verbrechen untersuchen und bestrafen zu wollen, und die Bitte um dereinstige Auslieferung desselben. Steht ein Ausländer in Würtemberg wegen Verbrechen vor Gericht, der noch weiterer, im Auslande, entweder seiner Heimath, oder in einem dritten Staate begangener Verbrechen beschuldigt und deßwegen noch nicht gestraft ist, so wird die Auslieferung desselben nach hier erstandener Strafe in der Regel angeboten. Sind hingegen die im Auslande begangenen Verbrechen viel schwerer, als die hier begangenen, oder gar von der Art, daß die

hier auszusprechende Strafe neben der im Auslande drohenden verschwindet, z. B. wenn die Letztere eine lebenslängliche Freiheits- oder Todesstrafe wäre, so kann die Auslieferung vor Erkennung und Erstehung der hiesigen Strafe angeboten werden. Justizministerial-Erlaß vom 27. Juni 1811."

B. Bayern. Es heißt im Art. 30 des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern (Prozeß in Strafsachen): „Kein Bayerischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch bloß nach Bayerischen Gesetzen zu bestrafen, jedoch vorbehältlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge, oder besonderer Uebereinkunft." Im Art. 31 heißt es weiter: „Fremde, welche außer Bayern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden, es wäre denn das Verbrechen an dem Bayerischen Staat, oder an einem Bayerischen Unterthan begangen worden, wesfalls die Bestimmungen des Art. 30 in Anwendung zu bringen sind. Verweigert der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser unter Androhung der in dem Gesetzbuche festgesetzten Strafe über die Grenze zu schaffen und hievon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen." Dann heißt es noch Art. 32: „Hat ein in Bayern ergriffener Fremder nicht blos im Auslande, sondern auch in Bayern Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung blos auf die Letzteren, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Art. 31 zu beobachten ist." *)

*) s. noch: v. Wendt: Grundzüge des deutschen und besonders Baierischen Criminalprozesses. Erlangen 1826, §. 21. »Auslieferung« S. 38, 39. »In Baiern findet Auslieferung a) eines

C. Oesterreich. Das Oesterreichische Strafgesetzbuch bestimmt: „§. 32. Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staats (Oesterreichs) Einfluß hat, so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu bestrafen. §. 33. Hat das im Ausland begangene Verbrechen auf erwähnten Gegenstände keinen Einfluß, so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen. Art. 34. Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen ꝛc.“ *) — Eine Verordnung vom 14. December 1808 bestimmt auf geschehene Anfrage, „wie in Fällen der Auslieferung eines fremden, sich in das Inland geflüchteten Verbrechers die Correspondenz zu pflegen und wie es überhaupt mit dieser Auslieferung zu halten sey“ Folgendes: „Es stehen über Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung und die darüber mit der

---

Inländers ins Ausland — nicht statt (Strafgesetzbuch Th. 2, Art. 30), auch b) die Stellung der Inländer als Zeugen vor inländische Gerichte nur ausnahmsweise (Verordnung vom 24. November 1815); c) die Requisition um Auslieferung der Inländer aus dem Auslande ins Inland geschieht auch ohne Anfrage bei den Ministerien (Verordnung vom 17. Februar 1816). Ausländer werden wegen im Ausland begangener Verbrechen dem Gerichte begangener That ausgeliefert, ausgenommen, wenn das Verbrechen an Baierischen Unterthanen oder am Baierischen Staat begangen wurde. Haben sie im In- und Auslande Verbrechen begangen, so werden nur Erstere in Baiern untersucht und bestraft (von dem Gericht der begangenen That. Verordnung vom 30. Juli und 20. August 1814).«

*) s. oben S. 183 Anmerk.

fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirk der Schuldige betreten wird. 2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe sey der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldigt wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person, und die Wichtigkeit des angeschuldigten Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten. 3) Im Falle das Verlangen die Auslieferung sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen, oder doch erheblichen Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht sogleich auszuweisen vermag, so müsse auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminalsbergerichts eingeholt werden. 4) Das Criminalobergericht in der Residenz habe sich sodann mit der Polizeihofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landespräsidium in das Einvernehmen zu setzen; und wenn beide nicht einig werden sollten, so haben beide hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen. 5) Im Falle ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die öffentliche Verfassung, auf die öffentlichen Creditpapiere oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, so sey derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach der Vorschrift des §. 32 des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen nach diesem Strafgesetze zu behandeln. 6) Sey auch in Fällen, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33 des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubieten ist, hierzu die Genehmigung des Obergerichts einzuholen. *) 7) Sey das Ansuchen, daß

*) Durch ein Hofkanzleidekret vom 12. Januar 1809 wurde noch der Zusatz beigefügt: »welches (das Obergericht) sich — nach dem §. 4 zu benehmen hat.«

ein österreichischer in einem fremden Staat sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, von dem Criminalgerichte mit Beweisen, oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen und auf den Fall, daß die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das betreffende Criminalobergericht und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen." — Ein Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1812 ist des Inhalts: „Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizeivergehens, das nach dem Oesterreichischen Strafcodex eine schwere Polizeiübertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das Oesterreichische Gebiet geflüchtet hat und von der ausländischen Behörde reclamirt wird, nach der Analogie der beiden in Ansehung geflüchteter Verbrechen erlassenen Hofverordnungen vom 14. December 1808 und vom 12. Januar 1809 auszuliefern sey? Der wesentliche Unterschied, welcher zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen stattfindet, läßt eine analoge Anwendung der bemerkter beiden Verordnungen auf schwere Polizeiübertreter nicht zu, welche im Gegentheile bei ihrem Uebertritte in das Oesterreichische Gebiet lediglich als Einwanderer zu betrachten und nach den bestehenden Polizeivorschriften zu behandeln sind."

D. Herzogthum Braunschweig. In diesem Staate gelten folgende Grundsätze: 1) Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als, in sofern jene Handlungen nach gemeinem deutschen Strafrecht mit Strafen bedroht sind. Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die inländischen Gerichte nur dann verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den Staat oder Bürger desselben begangen worden ist, oder die Landesregierung dazu ermächtigt hat.

2) Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht statt. Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen. Diese wird nicht versagt, wenn die Auslieferung von der Regierung eines deutschen Bundesstaates verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staates oder eines in dessen Gebiet begangenen, nach gemeinem deutschen Strafrechte mit Strafe bedrohten Verbrechens beschuldigt ist, und wenn die requirirende Staatsregierung gleiche Grundsätze gegen den Braunschweigischen Staat befolgt. s. Scholz a. a. O. S. 43, 44.

E. Königreich Hannover. Eine Verordnung vom 26. Februar 1822 bestimmt im Wesentlichen: „Kein Gericht des Königreichs darf einen Unterthanen oder einen im Lande befindlichen Fremden den auswärtigen Behörden ausliefern ohne Autorisation des Cabinetsministeriums oder Staatsvertrag mit dem fremden Staate (§. 1). Wenn ein Unterthan eines Verbrechens gegen den Staat, dem er angehört, dessen Oberhaupt oder die Regierung im Auslande sich schuldig macht, so ist er von den Hannöv. Gerichten in Untersuchung zu ziehen (§. 2). Eben so wird jedes von einem Hannöv. Unterthanen gegen seinen Mitbürger im Auslande begangene Verbrechen von Hannöv. Gerichten bestraft, außer wenn der Unterthan schon von der ausländischen Behörde bestraft oder völlig losgesprochen (nicht aber von der Instanz entbunden) worden ist (§. 3). Auch die von Hannöv. Unterthanen auf fremdem Gebiete an Ausländern verübten Verbrechen, wenn die ausländische Behörde nicht gestraft hat, werden nach Hannöv. Gesetzen von den Hannöv. Gerichten bestraft. Wenn die ausländischen Gesetze eine gelindere Strafe bestimmen, als die Hannöverischen, so wird die mildere angewendet (§. 4). Haben Hannöv. Untertha-

nen sowohl im Lande, als auch auswärts Verbrechen begangen, so sind die letztern von Amts wegen nur dann zu untersuchen, wenn sie wesentlichen Einfluß auf die wegen der im hiesigen Lande verübten Delikte zu erkennenden Strafe haben (§. 5). Die Competenz des Gerichts wird nach dem letzten Wohnorte des angeschuldigten Inländers bestimmt (§. 6). Haben Fremde im Auslande gegen den Hannöv. Staat oder gegen Hannöv. Unterthanen Verbrechen verübt, und sind sie von den ausländischen Gerichten nicht bestraft oder völlig freigesprochen worden, so müssen sie von den Hannöv. Gerichten nach Hannöv. Gesetzen bestraft werden, und nach den ausländischen, wenn die Strafe darnach gelinder ist. Auch sollen geringere, nur mit Gefängniß oder kurz dauernden öffentlichen Arbeitsstrafen zu büßende, von Fremden im Auslande gegen Hannöv. Unterthanen verübte Verbrechen von Amts wegen in Hannover nicht bestraft werden (§. 9)." s. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. Halle 1824, Nr. I. Mittermaier: Ueber die Fortschritte der Criminalgesetzgebung in Deutschland ꝛc. (S. 1—44) S. 4, 5.

Beförderung der Entscheidungen bei Großherzoglichem Ober-Appellations- und Cassationsgericht. Gemeiner Bescheid, „die von den Advokaten und Prokuratoren um Beförderung der Entscheidung bei dem Großherzogl. Ober-Appellationsgericht eingereicht werdenden Rezesse betreffend." — „Da neuerlich mehrere Anwälte gegen die Beschränkung in dem Gemeinen Bescheid vom 22. November 1810 *) bei dem obersten Gerichte in geschlossenen Sachen überflüssige und demnach nur den Partheien vergebliche Kosten verursachende Erinnerungsverträge und Beförderungsgesuche einreichen, dieses aber nicht gestattet werden kann,

*) C. P. O. m. Sp. S. 273.

so wird hiermit verordnet: 1) Wenn ein Anwalt, wie dieß in der Ober-Appellationsgerichtsordnung von 1777, Tit. 5. §. 3 *) gestattet ist, innerhalb Jahr und Tag eine Sache erinnert hat, weiterhin aber dieses, unter Beziehung auf die erstere Eingabe, lediglich wiederholet, so kann für dieses fortgesetzte Erinnern, als überflüssig, keine Taxe passirt werden. Dagegen bleibt dem Anwalt unverwehrt, in einer bereits erinnerten Sache auf eintretende besondere Veranlassung, auch noch ein Gesuch um Beförderung einzureichen, wenn nämlich derselbe ein solches nach Maßgabe des Gemeinen Bescheids vom 22. November 1810 zu begründen vermag. 2) Ein hinlänglich motivirtes Gesuch um Beförderung der Entscheidung bedarf weiter keiner Wiederholung, indem solches hinreichend ist, die vorzugsweise Austheilung der Acten zur Bearbeitung zu erwirken, in soweit das Zusammentreffen mit andern dringenden Sachen dieß gestattet. Daher kann auch für wiederholte, blos auf den Inhalt des übergegebenen Beförderungsgesuchs Bezug nehmende Sollicitationen kein Ansatz gestattet werden.' Kann jedoch der Anwalt durch Vorbringung weiterer, bisher noch nicht angeführter Umstände sein früheres Beförderungsgesuch nachträglich näher begründen, so bleibt ihm dieß zu thun unbenommen. Darmstadt den 19. December 1835. Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations- und Cassationsgericht."

---

*) Es heißt dort: »Mit der Distribution ist folgende Maße zu halten. Daß die privilegirte Sachen in puncto spolii, alimentorum, miserabilium personarum et executionum, wo periculum in mora, zuerst vorgenommen, hiernächst die ältesten und um welche die Partheien am mehrsten sollicitiren, vor andern befördert, dahingegen diejenige, weßwegen innerhalb Jahr und Tag keine Erinnerung geschehen, ausgesetzt bleiben.«

Beglaubigungen und Bescheinigungen. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 13. Mai 1825, „die Bescheinigungen oder Beglaubigungen von dienstuntergebenen Großherzogl. Behörden betr.“ an die Untergerichte: „Es wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit höchster Verfügung, um die Glaubwürdigkeit der von dienstuntergebenen Großherzoglichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen oder Beglaubigungen mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, künftighin bei allen Attestationen und Vidimationen den Namensunterschriften der Unterzeichnenden auch die Diensteigenschaft, vermöge deren sie die Handlung mit Wirkung vornehmen zu können glauben, beizulegen sind.“ Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom vom 10. Mai 1825. Ueber das Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 13. Juli 1816, wegen Beglaubigung der Abschriften und Unterschriften s. C. P. O. m. Sp. S. 112, 113.

Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter und in denselben. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 14. April 1825, „Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter betr.“ an die Untergerichte: „In Gemäßheit höchster Verfügung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß alle zur Einrückung in öffentliche Blätter geeigneten Bekanntmachungen jedenfalls auch in die Großherzogliche Zeitung, als das allgemeine Intelligenzblatt des Landes, einzurücken sind.“ *)

---

*) Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 25. Februar 1826, »die Bezahlung der Inseratgebühren von Bekanntmachungen öffentlicher Behörden durch die Landzeitung betreffend« an die Untergerichte: »Sämmtlichen Untergerichten wird, in Gemäßheit höchster Verfügung, hiermit aufgegeben,

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 12. December 1825, „die Unterzeichnung bei den Bekanntmachungen der Landgerichte betr.“ an die Untergerichte: „Nachdem man mißfällig wahrgenommen, daß einige Landgerichte ihre Bekanntmachungen in der Landzeitung, statt der vorgeschriebenen Unterzeichnung: „Großherzoglich Hessisches ꝛc. Landgericht“ — nur mit der abgekürzten: „Das Landgericht“ — versehen; so wird, wenn diese Abkürzung auch, wie man annehmen will, den Zweck hat, die Inseratgebühren zu vermindern, welcher allerdings lobenswerthen Absicht, die aber auf andere Weise besser erreicht werden kann, doch nicht die bestehende Vorschrift und die, ohne Mißstand nicht zu vernachläßigende, Gleichförmigkeit bei dergleichen Gegenständen innerhalb eines und desselben Staatsgebiets, zum Opfer gebracht werden darf, denselben, in Gemäßheit ausdrücklicher höchster Verfügung, aufgegeben, sich in der vorgeschriebenen Form: „Großherzogl. Hessisches ꝛc. Landgericht“ — zu unterzeichnen.“ *)

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 6. April 1826, „die Unterschriften

---

nach Insertion einer öffentlichen Bekanntmachung in der Großherzogl. Landeszeitung, auf die Berichtigung der Inseratgebühren baldmöglichst Bedacht zu nehmen, bei ermangelnden Mitteln aber alsbald Anzeige zu machen, damit die Zahlung, nach Umständen, entweder definitiv, oder vorlagsweise, auf eine geeignete öffentliche Casse angewiesen werden könne.« (Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofger. der Provinz Oberhessen vom 6. März 1826.

*) Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 15. December 1825. Im September 1837 wurde diese Generalverfügung auf Anlaß eines Ministerialrescripts durch Ausschreiben der Großherzogl. Hofgerichte an die Untergerichte zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

der durch öffentliche Blätter erfolgenden landgerichtlichen Aufforderungen und Bekanntmachungen betr." an die Untergerichte: „Nachstehende Verfügung des Großherzogl. Geheimen Staatsministeriums des Innern und der Justiz: „„Wir sehen öffters in öffentlichen Blättern, daß die darin erscheinenden landgerichtlichen Aufforderungen und Bekanntmachungen, neben dem Landrichter, von Assessoren ohne Votum, mit unterschrieben sind. Da eine solche Mitunterschrift im §. 9 der Instruktion für die Landgerichte nur den Assessoren mit Votum gestattet ist, so werden Sie verfügen, daß keine solche Mitunterschriften von Assessoren ohne Votum mehr stattfinden,"" wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht." Wesentlich gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 15. April 1826.

Berichte der Untergerichte. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 2. Juni 1815, „die an Großherzogl. Hofgericht von den Großherzogl. Justizämtern zu erstattenden Berichte betr." Zur Vermeidung von Unordnungen und Anständen wird hiermit verfügt, daß alle von Großherzogl. Justizämtern an das Hofgericht zu erstattende Berichte so rubricirt würden, wie in dem anliegenden Muster *) vorge-

---

*) An
Großherzogl. Hess. Hofgericht zu Darmstadt
Unterthänig gehorsamster Bericht
des
Justiz-Amts N. N.
ad Nr. H. G. . . . et rescript. d. d. Darmstadt
den . . . .
in Betreff
Nr. 1. Namen der berichtenden Behörde ist gehörig und vollständig beizusetzen.

schrieben ist. *) Dabei findet man sich veranlaßt, weiter zu bemerken, daß alle Berichte, welche nicht blos Anzeigen enthalten, folgende wesentliche Punkte enthalten müssen: a) ein kurzes factum, nach Befinden mit wenigen Worten und unter Bezug auf Anlagen; b) einen bestimmten gutächtlichen Antrag; c) die Gründe für denselben. Wenn eins dieser wesentlichen Stücke in einem Berichte fehlt, oder ein Mangel in der vorgeschriebenen Form erscheint, so ist die nächste Folge, daß der Bericht zur Verbesserung remittirt, oder nach Befinden der Fehler mit einer angemessenen Disciplinarstrafe geahndet werden muß."

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 5. December 1822, „die unmittelbaren Berichtserforderungen des Großherzogl. Kriegs-Ministerial-Departements von den Landrichtern betr." an die Untergerichte: „In Folge eingelangter höchster Verfügung werden Sie angewiesen, in denjenigen Fällen, in welchen das Großherzogl. Kriegsministerial-Departement, nach seinen Amts-Attributionen, Aufschlüsse von Ihnen zu fordern berechtigt ist, demselben solche unmittelbar in Berichtsform in Zukunft zu ertheilen."

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 25. Februar und Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 14. März 1822, „den Bericht des Landgerichts Lichtenberg wegen Bestellung eines Curators in der Debitsache des Johann Löwer jun. zu Brandau betreffend" an die Untergerichte: „In Gemäßheit der höchsten

---

2) Desgleichen der Nummer des Hofgerichts und das Datum des Rescripts, wenn der Bericht auf ein solches erstattet wird.

3) Ebenso ist der Betreff gehörig beizusetzen.

*) Nach einem Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 8. October 1834 sollen alle Berichte (und Protokolle), welche mehr als vier Seiten einnehmen, paginirt seyn.

Verfügung vom 15. Februar l. J. werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, in allen zu der Verfügung Großherzoglichen Geheimen Staatsministerii geeigneten Fällen ohne besondere Aufforderung nicht unmittelbar an dasselbe zu berichten, sondern ihre Berichte an das Hofgericht zu erstatten.“ *)

---

*) I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 28. November 1832, »die Gesuche um Erlaß, Milderung, Verwandlung oder Verschiebung der Vollziehung von Forst-, Jagd- und Fischereistrafen im Wege der Gnade, nun von Polizei- und andern Strafen betreffend« an die Untergerichte: »Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat verfügt, daß die Untergerichte künftig unmittelbar an die höchste Staatsbehörde ihre Berichte über Erlaß-, Verwandlungs- und Milderungsgesuche wegen von ihnen erkannter Strafen jeder Art, erstatten dürfen, soweit solche Strafen in das Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz gehören. Mithin haben künftig die Untergerichte nur solche Berichte an Großherzogl. Hofgericht zu erstatten, welche den Erlaß von Strafen betreffen, die in höheren Instanzen angesetzt worden sind.«

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 19. April 1833 an die Untergerichte, »die unmittelbare Berichtserstattung an die höchste Staatsbehörde über Gesuche um Erlaß ꝛc. von Untersuchungskosten, die in Sachen erwachsen, welche die Untergerichte abgeurtheilt haben, betr.« »Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat gestattet, daß die Untergerichte, wenn um Erlaß und Befristung zu Zahlungen von Kosten gebeten wird, die in Untersuchungssachen entstanden sind, welche die Untergerichte abgeurtheilt haben, eben so unmittelbar an die höchste Staatsbehörde berichten, wie dieß jetzt geschieht bezüglich der Gesuche um Erlaß von Strafen, welche die Untergerichte angesetzt haben. In solchen Fällen aber erscheint es nothwendig, daß die Untergerichte von der erfolgten höchsten Entschließung jedesmal den Rechner der peinlichen Gerichtscasse in Kenntniß setzen, wenn ein Erlaß oder eine Befristung höchsten Orts verfügt worden ist, oder das Untergericht die Beitreibung der Kosten inhibirt hatte. — Hiernach haben sich also die Un-

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 20. August 1828, „die Organisation der Großherzogl. Zolldirection betr.“ an die Untergerichte. Hierdurch wurde diesen folgende Verfügung des Grzgl. Ministeriums des Innern und der Justiz bekannt gemacht: „Aus einem durch Grzgl. Ministerium der Finanzen zu Unserer Kenntniß gebrachten Fall, wo ein Landgericht bei einer außergerichtlichen Mittheilung an die Großherzogl. Zolldirection sich, statt der Berichtsform, der Form der Communication bediente, nehmen wir Veranlassung, Ihnen aufzutragen, daß die Großherzogl. Landgerichte Ihrer Provinz besonders darauf aufmerksam zu machen, nach dem deßfalls im Großherzogl. Regierungsblatt erschienenen Publicandum des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen *) die Großherzogl. Zolldirektion ebenso zu betrachten, und zu behandeln, wie Großherzogl. Oberfinanzkammer.“

V. Im Februar 1823 wurde „höchsten Orts“ bestimmt, „daß die Stadt- und Landgerichte in dem, was nicht zur Rechtspflege gehört, und so oft es sich von Verfügungen handelt, welche in den Geschäftskreis der oberen Administrativ-Behörden einschlagen, von diesen Weisungen in Rescriptsform anzunehmen, solche zu befolgen und darüber an dieselben zu berichten haben, und daß in gleicher Maaße die Landräthe, hinsichtlich der zur Competenz der Justiz-Collegien geeigneten, den Geschäftskreis der ersteren berührenden Gegenstände, gedachten Justiz-Collegien direct untergeordnet sind. Es ist sich hiernach zu achten und zu bemessen.“

VI. In Gemäßheit höchster Bestimmungen vom Mai 1823 stehen die Untergerichte, rücksichtlich der Befolgung der Vorschrift im II. Abschnitt Lit. c. Nr. 7. der neuen Stempel-

---

tergerichte zu bemessen.« Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 10. Mai 1833. *) s. Oberfinanzkammer-Verhältniß ꝛc.

und Taxordnung, wornach die betreffenden Justizstellen, nach Einlangung der Empfangsbescheinigungen über die, an den Rechner der betreffenden Casse abgegebenen Kostenverzeichnisse, diese unverzüglich in Abschrift an Großherzogl. Rechnungskammer einzusenden haben, unter der Leitung und Aufsicht dieser Behörde, und ist dieselbe befugt, ihnen in gedachter Beziehung Weisungen zu ertheilen, von ihnen Berichte zu erfordern, und erforderlichen Falls die Befolgung der Vorschriften, durch Strafandrohung und wirkliche Bestrafung, zu erzwingen.

VII. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 4. Juli 1827, „die an Großherzogl. Hofgericht zu erstattenden Berichte betr.“ an die Untergerichte: „Man findet sich veranlaßt, die, in dem Ausschreiben vom 2. Juni 1815 gegebene und nicht überall gehörig befolgte Vorschrift, wonach die Berichte, als wesentliche Punkte: ein kurzes Factum, einen bestimmten gutächtlichen Antrag und die Gründe für denselben enthalten sollen, sowohl im allgemeinen einzuschärfen, als auch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß bei den, über Straf-Erlaßgesuche eingeforderten Berichten, wenn das berichtende Gericht in der Sache erkannt hat, der genauen und kurzen Darstellung des Factums eine besondere Angabe der bei dem Straferkenntnisse berücksichtigten Schärfungs- und Milderungsgründe beizufügen ist, daß die öconomischen und Familienverhältnisse des Bittstellers, worauf schon das Generale vom 22. Juli 1817, die Gesuche um Erlaß oder Verwandlung von Strafen betreffend, *) hinweißt, wenn diese auf die Verfügung von Einfluß seyn müssen, anzuführen und immer die Untersuchungs-Acten beizuschließen sind.“

*) s. Straferlaß.

VIII. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 7. März 1832 an die Untergerichte, „die gegenseitigen Insinuationen hofgerichtlicher Verfügungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr." „Zur Abkürzung des Geschäftsganges ist man mit Großherzogl. Hofgericht in Gießen übereingekommen, daß künftig hofgerichtliche Verfügungen, welche einer Person insinuirt werden müssen, die in der andern Provinz sich aufhält, unmittelbar den betreffenden Landgerichten zuzusenden seyen, ohne den Umweg der Vermittelung des vorgesetzten Hofgerichts einzuschlagen, und daß eben so die requirirten Landgerichte ihre Berichte unmittelbar rn das requirirende Hofgericht zu erstatten haben." (Nach einem Ausschreiben desselben Gerichtshofs vom 11. December 1833 soll dieser Geschäftsgang auch auf schriftsässige Personen Anwendung finden.)

IX. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 10. October 1832 an die Untergerichte, „den Geschäftsgang bei den Kreisräthen, nunmehr bei den Stadt- und Landgerichten, sowie bei den Polizei- und Forstgerichten erster Instanz betr." „Nachdem Großherzogl. Hofgericht von Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt worden ist, die Stadt- und Landgerichte anzuweisen, sich in den, von ihnen, als solchen, sowie als Polizei- und Forstgerichten, an diese höchste Staatsbehörde direct za erstattenden Berichten nach den, in nachstehenden Ausschreiben an die Großherzogl. Kreisräthe ertheilten Vorschriften ebenmäßig zu bemessen, so wird solches, zur Nachachtung, sämmtlichen Untergerichten bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß die Bestimmungen 6—12 auch in den, an Großherzogl. Hofgericht zu erstattenden Berichten genau zu beachten sind. „„Darmstadt, den 25. September 1832. Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz an

sämmtliche Großherzogl. Kreisräthe, den Geschäftsgang bei den Kreisräthen betr. In Beziehung auf die bei Ihrer Correspondenz mit den Ministerien und den übrigen Behörden zu beobachtenden Formalien finden wir uns veranlaßt, Ihnen die nachstehenden Vorschriften zu ertheilen: 1) Die Ueberschriften der an uns und die übrigen Ministerien zu erstattenden Berichte sind auf die in der Anlage A. bezeichnete Art einzurichten. Ueber dem N. K. ist so viel Raum zu lassen, daß der Nr. D. und das Präsentatum bequem hingeschrieben werden kann. Der Nummer und das Datum der Verfügung, welche etwa zu den Berichten Veranlassung gegeben hat, ist stets beizusetzen. 2) Bei Ihren Schreiben an coordinirte und subordinirte Behörden haben Sie die in der Anlage B. vorgeschriebene Form der Ueberschrift zu gebrauchen. Dieselbe Form werden sie auch bei den von Ihnen an Amtsuntergebenen auf deren Vorstellungen ꝛc. direct zu erlassenden Verfügungen (wenn dafür nicht besondere Formen, wie z. B. bei Jagdwaffenpässen ꝛc. vorgeschrieben sind) wählen, z. B. der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises N. macht dem Bittsteller auf seine Vorstellung vom . . . . . bekannt, daß ꝛc. 3) Um die Ueberschriften bei Ihren Berichten und Schreiben mehr auszuzeichnen und Gleichförmigkeit in dieser Beziehung herbeizuführen, wünschen wir, daß Sie sich die erforderlichen Etiquetten lithographiren lassen. 4) Zu Ihren Berichten und Schreiben haben sie gutes, starkes, nicht zu feines Papier von dem vorgeschriebenen Formate (13, 3 Zoll [neues Maas] lang und 8, 2 Zoll breit) zu nehmen. 5) Bei solchen Ausfertigungen, wobei das Datum und Ihr Amtstitel unter die Ausfertigung zu stehen kommt, wie z. B. bei Aufforderung der Gläubiger bei Auswanderungen, haben Sie stets Ihren vollständigen Amtstitel: Großherzogl. Hessischen Kreisrath des Kreises N. beizusetzen. 6) Wenn Ihre Berichte oder Schreiben durch Rescript oder Schreiben der betreffenden Behör-

den veranlaßt werden, haben Sie die Rubriken dieser Rescripte und Schreiben beizubehalten. Sollte jedoch aus Veranlassung einer solchen Verfügung eine andere, mit dem Gegenstand derselben in keiner genauen Verbindung stehende, Sache Gelegenheit zu einer Berichtserstattung oder Erlassung eines Schreibens geben, so muß deßfalls besonderer Bericht erstattet oder ein besonderes Schreiben erlassen und dabei zwar die bisherige Rubrik beibehalten, unter derselben jedoch mit dem Zusatze „jetzt" oder „insbesondere" die Rubrik des neuen Gegenstandes angefügt werden. 7) Wenn Sie sich in Berichten oder Schreiben auf frühere Berichte oder Schreiben beziehen wollen, so ist deren Datum und Rubrik und in den geeigneten Fällen der Nummer der Verfügung, welche etwa diese früheren Berichte oder Schreiben veranlasst hätte, genau anzugeben. 8) Bei den an die Ministerien zu erstattenden Berichten sind wenigstens die beiden ersten Seiten gebrochen zu schreiben. Die folgenden Seiten können durchlaufend, jedoch mit einem weißen Rande auf der linken Seite von wenigstens 3 Zoll Breite geschrieben werden. Ihre Schreiben an die übrigen Behörden sind durchlaufend zu mundiren. 9) Bei Gegenständen, welche eine schleunige Verfügung oder Antwort erfordern, ist auf der ersten Seite des Berichts oder Schreibens hierauf durch das Wort „eilend" auf eine in die Augen fallende Weise besonders aufmerksam zu machen. 10) Wenn einem Berichte Anlagen beigefügt sind, so ist deren Zahl auf der ersten Seite anzugeben. Sind keine Anlagen beigefügt, so ist dieses unter das Wort „Anlage" mit 0 zu bemerken. Die Anlagen Ihrer Schreiben haben Sie am Rande mit Verstreichen (.—) zu bezeichnen. 11) Berichte oder Schreiben, welche sich auf die dritte Seite eines Bogens erstrecken, müssen mit einem Couvert versendet werden, damit sie beim Erbrechen nicht Schaden leiden. 12) Die Namensunterschriften sind stets leserlich zu schreiben.

Anlage A.

Zu Nr. K. Darmstadt am 183

Betreffend

An

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

unterthänigster Bericht

des

Großherzoglich Hessischen Kreisrathes des Kreises Darmstadt.

zu Nr. D.

Anlagen auf die Verfügung vom

Anlage B.

Zu Nr. K. Darmstadt am 183

Der Großherzoglich Hessische
Kreisrath des Kreises Darmstadt.

X. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 2. November 1832 an die Untergerichte, „betr. die Gesuche um Erlaß, Milderung, Verwandlung oder Aufhebung der Vollziehung von Forst-, Jagd- und Fischereistrafen im Wege der Gnade.“ Das von der höchsten Staatsbehörde in dem obigen Betreffe, unter dem 24. October d. J. an uns erlassene Rescript, theilen wir Ihnen nachstehend zur Kenntniß und Nachachtung mit. „„Darmstadt am 24. October 1832. Das Großherzogl. Hessische Ministerium des Innern und der Justiz an das Großherzogl. Hessische Hofgericht zu Gießen. Da wir, um den Geschäftsgang in Beziehung auf die Bestimmungen des allerhöchsten Edicts vom 6. Juni d. J. die Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit einschließlich der Forstgerichtsbarkeit,*) an die Gerichte betr. Art. 13, Nr. 2. abzukürzen, beschlossen haben, über diejenigen an uns gelanginden Gesuche, von welchen in der bemerkten Stelle die Rede ist, so weit sie sich auf Forst-, Jagd- und Fischereifrevel beziehen, unmittelbar die Stadt- und Landgerichte, in ihrer Eigenschaft als Forstgerichte erster Instanz, in Gemeinschaft mit den Forstinspektoren oder Forstpolizeibeamten, mit Bericht zu vernehmen, vorausgesetzt, daß der vorliegende Fall zur Erforderung eines solchen geeignet ist, so beauftragen wir Sie, die Ihnen untergeordneten Stadt- und Landgerichte hiernach mit dem Anfügen zu instruiren, daß bei diesen gemeinschaftlichen Berichterstattungen, welchen immer ein Auszug aus dem Forstgerichtsprotokoll, so wie auch, nach Umständen, die verhandelten Acten beizufügen seyen, auf die gewöhnliche Weise zu verfahren, doch aber den Forstbeamten die etwa erforderliche Aeußerung über das bei dem Gegenstande vorkommende Technische vorzugsweise zu überlassen sey. Die Großherzogl. Oberforstdirektion be-

*) s. Polizeigerichtsbarkeit nebst Forstgerichtsbarkeit

auftragen wir, die Forstinspektoren und Forstpolizeibeamte hiernach gleichmäßig zu instruiren.""

XI. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 13. Februar 1833 an die Untergerichte, „die Gesuche um Erlaß, Milderung, Verwandlung oder Verschiebung der Vollziehung von Forst-, Jagd- und Fischereistrafen im Wege der Gnade, und von Polizei- und andern Strafen betr." Es ist Ihnen bereits aus dem höchsten Ministerialerlaß vom 24. October v. J., von welchem wir Ihnen mittelst Ausschreibens vom 2. November v. J. Nachricht gegeben haben, bekannt, daß Sie über alle an die höchste Staatsbehörde gelangenden Gesuche, so weit sich solche auf Erlaß der Milderung von Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevelstrafen beziehen, unmittelbar mit Bericht gehört werden sollen. Auf unterthänigsten Antrag, diese höchste Verfügung auch auf Polizei- und andere Gnadensachen in allen den Fällen auszudehnen, in welchen die den Gegenstand der Gnadengesuche bildenden Strafen von den Untergerichten angesetzt worden sind — ist uns nachstehende höchste Verfügung zugegangen, welche unseren unterthänigsten Vorschlag billigt und uns beauftragt, Sie hiernach zu instruiren. Sie werden also der Intention der höchsten Staatsbehörde gemäß verfahren, — und bemerken wir nur noch, daß sich die Verfügung in dem Regierungsblatt Nr. 96 *) auf gedachten Ministerialbeschluß vom 13. November v. J. an uns, bezieht, und hierdurch veranlaßt wurde: „„Darmstadt den 13. November 1832. Das Großherzogl. Hessische Ministerium des Innern und der Justiz an das Großherzogl. Hessische Hofgericht zu Gießen auf den Bericht vom 2. dieses Monats. Wir werden künftig in der Regel nach Ihrem zweckmäßigen Antrage verfahren und erlassen, damit solches mit Sicherheit geschehen

*) s. Straferlaß ꝛc.

kann, die in Abschrift nachstehende Bekanntmachung in dem Regierungsblatte. Zugleich beauftragen wir Sie, die Untergerichte der dortigen Provinz angemessen zu instruiren.“

Beschwerdeführung. I. Gemeiner Bescheid Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts vom 22. October 1830, „die den außergerichtlichen Beschwerdeführungen beizulegende beschwerende Verfügung des Untergerichts betr.“ „Da bisher öfters der Fall vorgekommen ist, daß Anwälte den wegen außergerichtlicher Beschwerden gegen unterrichterliche Verfügungen eingereichten Schriften die als beschwerend angegebene Verfügung beizulegen unterlassen und hierdurch Auflagen zur Nachbringung derselben veranlaßt haben, welche Zeit und für die Parthie größeren Kostenaufwand verursachen, so wird sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten dahier und zu Gießen hierdurch aufgegeben, solchen Beschwerdeschriften jedesmal die vermeintlich beschwerende unterrichterliche Verfügung und, Falls sich dieselbe auf eine frühere bezieht, auch diese beizulegen; indem ansonsten diese Schriftsätze, ohne hierauf Verfügung zu erlassen, liegen bleiben sollen.“

II. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Ober-Appellations- und Cassationsgerichts vom 11. Januar 1833, „die Beilegung der beschwerenden Verfügungen in den Fällen der sog. einfachen und Extrajudicialbeschwerden betr. Es ist bisher schon oft vorgekommen, daß den bei diesem obersten Tribunal eingereichten sog. einfachen und Extrajudicialbeschwerden die angeblich beschwerende Verfügung entweder gar nicht, oder doch nicht in beglaubigter Form beigelegt war. Da dieses jedoch in mehrerem Betracht nöthig und zweckmäßig erscheint, so wird sämmtlichen Anwälten hierdurch bekannt gemacht, daß künftig in Unterlassungsfällen auf dergleichen Beschwerden und ähnliche Eingaben keine Rücksicht genommen werden wird.“

III. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 16. Juni 1834, „die Extrajudicialbeschwerden in streitigen Civil-Prozeßsachen betr. In neueren Zeiten hat das unterzeichnete Gericht öfters wahrnehmen müssen, daß bei den an uns gelangenden Beschwerden in streitigen Civil-Prozeßsachen gegen, auf einseitigen Vortrag der Unterrichter erlassene Verfügungen, das den richtigen procussualischen Grundsätzen, welche theilweise auch durch einen früheren gemeinen Bescheid vom 13. Mai 1822 eingeschärft worden sind, entsprechende Verfahren nicht beobachtet worden ist. Sämmtlichen Gerichtsuntergebenen wird deßhalb eröffnet, daß in streitigen Civil-Prozeßsachen 1) derjenigen Parthie, welche sich durch eine auf einseitigen Vortrag ihres Gegners, d. h. ohne daß ihr zuvor ein Gehör gestattet worden ist, vom Unterrichter erlassene Verfügung für beschwert erachtet, deshalb nicht das Rechtsmittel der außergerichtlichen oder Extrajudicial-Beschwerdeführung zusteht, sondern daß sie vielmehr hiergegen bei dem Unterrichter zuvor remonstriren muß, und daß das auf diese Remonstration erfolgende Erkenntniß ein der Rechtskraft fähiges ist, welches nur durch die Rechtsmittel der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann; 2) daß der Parthie, welche sich durch eine auf ihren einseitigen Vortrag, worüber der Gegner nicht gehört worden ist, erlassene Verfügung für beschwert erachtet, zwar allerdings, neben der auf jeden Fall zulässigen Remonstration, das Rechtsmittel der außergerichtlichen Beschwerdeführung zusteht, daß sie aber in diesem Falle verbunden ist, der erhobenen Beschwerdeschrift die angeblich beschwerende Verfügung des Untergerichts in beglaubigter Form beizulegen, und daß, wenn dieß nicht geschieht, dieselbe als inept verworfen werden wird; 3) daß in dem sub 2. gedachten Falle die im Armenrechte sich befindlichen Parthieen, und solche, welche in dasselbe aufgenommen zu

werden beabsichtigen, um so gewisser die angeblich beschwerende Verfügung in beglaubigter Form beizubringen haben, als sonst sie bei unterzeichnetem Gerichte nicht zu Protokoll genommen werden sollen. Gießen den 16. Juni 1834. Großherzogl. Hessisches Hofgericht der Provinz Oberhessen.“ Durch Ausschreiben an demselben Tag theilte dieser Gerichtshof den gemeinen Bescheid den Untergerichten zur Nachachtung und mit der Auflage mit, ihn durch die Bürgermeister bei versammelter Gemeinde publiciren zu lassen.

Bettel. G. L. von Darmstadt wurde wegen Bettelns, Vagabundirens, Müßigganges und Völlerei von der Polizeideputation daselbst vielfältig bestraft, zuerst mit gelindem Arrest und körperlicher Züchtigung, dann aber mit einjähriger und später zweijähriger Correctionshausstrafe. Wegen wiederholten Bettelns wurde er vor Gericht gestellt und Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt hielt seine Competenz für begründet, indem die Verordnung vom 9. September 1777 *), durch die Armenordnung für die Stadt Darmstadt vom 12. April 1818 nicht aufgehoben, solchen Bettlern, bei welchen die ersten polizeilichen Warnungsstrafen vergeblich angewendet worden, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe androhe und die Erkennung einer solchen Strafe nach der herrschenden Verfassung und der, den Administrativbehörden eingeräumten Strafbefugniß nur von den Gerichten, nicht aber von den Administrativbehörden angesetzt werden könne. — Ueber die Competenz hinsichtlich der Bestrafung des handwerksmäßigen Bettelns durch Uebersendung von Bettelbriefen s. B. M. Bd. 5. S. 111 bis 115. „Strafe des handwerksmäßigen Bettelns durch Uebersendung von Bettelbriefen,“ und H. R. S. 97.

*) E. H. Bd. 3. S. 66. H. R. s. v. Betteln S. 100.

Beweiskraft von Depositionen in Strafsachen. I. Bei der Aburtheilung einer Strafsache im Jahr 1827 warf sich bei Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt der Zweifel auf, ob durch die bei der Administrativbehörde gemachte pflichtmäßige Denunciation eines öffentlichen im Dienst beleidigten Dieners oder durch die in der administrativen oder polizeilichen Untersuchung ausdrücklich auf Pflichten genommene Anzeige und resp. Erklärung der Justizbehörde ein vollständiger Beweis erbracht werde oder nicht? Die Frage ward verneint, indem angenommen ward, daß dann, wenn der Beleidigte seine frühere Angabe nicht bei Gericht wiederholt habe, nur ein unvollständiger Beweis vorliege,*) weil es im Criminalprozeß allgemeiner Grundsatz sey, daß der Richter nur auf die bei der Gerichtsbehörde bewirkte Aussage ein verdammendes Urtheil gründen könne und die Gesetzgebung für Fälle der Art keine Ausnahme mache. s. B. M. Bd. 5. S. 134—136. „Ueber die Beweiskraft der Depositionen in peinlichen Sachen, wenn sie nicht vor Gericht geschehen."

II. Bei Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt ist es Grundsatz, daß, wenn sich die Sicherheitswachen**) in Ausübung ihres Dienstes befinden, sie wegen jedes während dieses Dienstes von ihnen wahrgenommenen Vergehens, welches entweder eine Beleidigung, oder Wiedersetzlichkeit gegen sie selbst, oder eine Verletzung derjenigen Sache, Ordnung und Sicherheit, über welche sie zu wachen berufen sind, enthält, denselben Glauben, welcher den Polizeiofficianten im Dienste beigemessen wird, jedoch nur dann genießen, wenn sie ihre Depositionen eidlich bekräftigt haben.

---

*) Es wurde darum auf den Reinigungseid erkannt. s. Reinigungseid. Der Beleidigte war gestorben, ehe das Gericht ihn vernehmen konnte.

**) s. H. R. s. v. Sicherheitswachen S. 636.

Beweis, anticipirter. Nach der Praxis Großherzogl. Hofgerichts in Darmstadt werden durch eine Beweisanticipation dem Gegner die ihm gesetzlich obliegenden Beweise nicht erlassen, und läßt sich dieses nur alsdann annehmen, wenn der den Beweis freiwillig Uebernehmende ausdrücklich darauf verzichtet, daß sein Gegner die Beweise, zu deren Führung ihn das Gesetz verpflichtet, führt.*) P. d. H. G. zu D. Nr. 48, S. 59. B. M. Bd. 4. S. 141 — 153: „Ist Anticipation des Beweises Uebernahme der Beweislast?"

Blutschande. Im Jahre 1828 verurtheilte Großherzogl. Landgericht L. den P. G. von D. und dessen Stieftochter A. M. R. wegen Blutschande in eine mehrmonatliche Gefängnißstrafe. Es leitete seine Competenz zur Aburtheilung aus den betreffenden Bestimmungen des Organisationsedicts vom Jahre 1803 **) her, wornach ein Untergericht dann zur Aburtheilung competent sey, wenn Unzucht, wozu der Incest gehöre, und zwar mit geringerer Strafe, als Zuchthaus, zu bestrafen sey. Allein Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt nahm an, daß, da die Competenz der Untergerichte zum Erkennen auf einem Ausnahmsgesetze beruhe, das strict auszulegen sey, die Bestrafung des Verbrechens der Blutschande nicht zur Competenz der Untergerichte gehöre, und hob, da sich bei ihm hierüber eine feste Praxis gebildet habe, das landgerichtliche Strafurtheil auf. (Die bereits erlittene Haft wurde in dem hofgerichtlichen Strafurtheile in Auf-

*) Die Badische Prozeßordnung vom 31. December 1831 spricht sich §. 396 dahin aus: »Wenn eine Parthei den Beweis von freien Stücken im Laufe der Verhandlungen vor ergangenem Beweiserkenntnisse antritt, so soll ihr dieses in Beziehung auf ihre Beweisschuldigkeit oder ihre Befreiung von der Beweislast nicht nachtheilig seyn.«

**) C. P. O. m. Sp. S. 344.

rechnung gebracht.) s. Z. f. G. u. R. Band 1. S. 46, 47 Anmerk.

Brandstiftung. I. Ausschreiben Großherzogl. Hessischer Regierung der Provinz Starkenburg an die Landräthe, *) „die Untersuchungen bei stattgefundenen Brandstiftungen betr.," vom 29. Juli 1830: „Großherzogl. Hofgericht dahier hat uns bemerkt, daß es sehr wünschenswerth, ja nothwendig sey, künftig sogleich, wenn sich Verdacht einer Brandstiftung herausgestellt habe, und ohne Rücksicht, ob erst nur objective oder auch schon subjective Verdachtsgründe durch die polizeiliche Untersuchung eruirt worden seyen, das gerichtliche Verfahren, bezüglich der juridischen Constatirung des objectiven Thatbestandes, zu provociren, indem nach Ablauf längerer Zeit eine solche Constatirung oft nicht mehr thunlich sey und dann solche Mängel bedeutenden Einfluß auf die Resultate der Untersuchung äußern müßten. Wir theilen durchaus diese Ansicht Großherzoglichen Hofgerichts, wie wir dann auch in einzelnen Fällen darnach verfahren haben und weisen Sie demnach an, in Fällen der angegebenen Art die Acten sogleich an das einschlägige Untergericht abzugeben, sich jedoch von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Stande der gerichtlichen Untersuchung, wenn eine solche eingeleitet werden sollte, geben zu lassen. Die Untergerichte werden von Großherzogl. Hofgericht dahier

*) Es heißt im §. 50 der Dienstinstruktion für die Landräthe vom 28. November 1821. Satz 3. »Nach gelöschtem Brande haben Sie (die Landräthe) wegen Räumung der Feuerstellen das Erforderliche vorzukehren, die polizeiliche Untersuchung über die Ursache der Entstehung des Brandes zu führen, die hierüber aufzunehmenden Protokolle an die Provinzialregierung einzusenden und wegen der gesetzlichen Aufnahme des Brandschadens, Aufbewahrung des Amts-Brand-Catasters und der hierbei sowohl, als auch überhaupt in Ansehung der Brandversicherungsanstalt dem Polizeibeamten zukommenden Geschäfte nach der Brand-Assecurations-Ordnung sich zu richten.«

gleichfalls nach der angegebenen Ansicht bedeutet werden. Um jedoch auch in den erwähnten Fällen dem §. 29 *) der Brandassecurations-Ordnung vom 18. November 1816 möglichst zu genügen, weisen wir Sie ferner an, in diesen Fällen jedesmal an uns Bericht zu erstatten und darin möglichst genau das Resultat der polizeilichen Untersuchung und die Gründe anzugeben, die Sie bestimmt haben, nach diesem Ausschreiben zu verfahren."

II. Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg theilte durch Ausschreiben vom 8. September 1830 diesen Erlaß an die Landräthe den Untergerichten der Provinz unter der Auflage mit, sich gleichfalls darnach „zu bemessen und in eintretenden Fällen für die schleunige Feststellung des objectiven Thatbestandes, nach den prozessualischen Erfordernissen juridischer Glaubhaftigkeit, zu sorgen." **)

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg an die Untergerichte, „die häufigen Brandstiftungen betr." vom 28. März 1832: „Man empfiehlt sämmtlichen Untergerichten, nicht nur den Untersuchungen wegen Brandstiftungen eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, die geschicktesten Inquirenten damit zu beauftragen und diese ausschließlich sich mit solchen beschäftigen zu lassen, sondern auch mit den übrigen Landgerichten und mit den Landräthen sich in Verbindung zu setzen, damit nach möglichst übereinstimmendem Plane verfahren und stete bereitwillige Mitwirkung geleistet, insbesondere auch, sobald ein Brand ausgebrochen ist, auf der Stelle jedes verdächtige Individuum in sämmtlichen benachbarten Bezirken genau ins Auge gefaßt und, über seinen Aufenthalt zur Zeit des Brandes Gewißheit zu erhalten, sich bemüht werde. Nöthig

---

*) H. R. s. v. Brandassecuration S. 116.

**) Gleiches geschah durch Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen an die Untergerichte vom 30. Sept. 1830.

scheint es übrigens, daß künftig die landgerichtliche Untersuchung gleichzeitig mit der polizeilichen beginne, also das Landgericht jedesmal unmittelbar und alsbald Anzeige von einem ausgebrochenen Brande erhalte, indem gar häufig die nächsten Indicien zu einer nicht erfolglosen Untersuchung nur während des Brandes oder unmittelbar darauf von einem aufmerksamen Inquirenten gesammelt werden können. Durch diese Verfügung *) und mithin in tantum das Ausschreiben vom 8. September 1830 modificirt."

IV. Dienstinstruction für die Kreisräthe vom 20. September 1832 §. 132: Maasregeln nach Ausbruch eines Brandes. „Bei Ausbruch eines Brandes in einem zum Kreise gehörigen Orte haben die Kreisräthe sich sogleich auf den Brandplatz zu verfügen und die gehörige Vollziehung der desfalls bestehenden Vorschriften zu überwachen, insbesondere durch zweckmäßige Direction der Rettungsanstalten und Anordnung der nöthigen Vorkehrungen sowohl zur Dämpfung des Feuers, als auch zur Sicherstellung des geflüchteten Eigenthums, was in ihren Kräften steht, beizutragen und nachzusehen, ob die Localpolizeibehörden den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Pflichten Genüge geleistet haben. Sie werden ferner darüber wachen, daß von den Gemeinden sich gegenseitig nachbarliche Hülfe zur Dämpfung eines Brandes geleistet werde. Nach gelöschtem Brande haben sie die polizeiliche Untersuchung über dessen Entstehung zu führen, und wenn sich daraus Verdacht einer Brandstiftung oder einer Nachläßigkeit und Contravention gegen die Feuerordnung als Entstehungsursache des Feuers ergibt, sogleich das gerichtliche Verfahren, unter Mittheilung der aufgenommenen Protokolle u. s. w. an das competente Gericht, zu provociren, auch in den geeigneten Fällen dafür zu for-

*) Diese wurde unterm 12. April 1832 von Grosherzogl. Regierung der Prov. Starkenb. den Landräthen bekannt gemacht.

gen, daß der Status quo zum Zwecke jener gerichtlichen Untersuchung gewahrt bleibe.“

V. Ausschreiben Grosherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 15. November 1832 an die Untergerichte „die Instruction der Kreisräthe, insbesondere die Untersuchungen wegen Brandstiftungen betreffend. Man hat bei Grosherzogl. Ministerium angefragt, ob bei Abfassung des §. 132 der rubricirten Instruction, wonach die Kreisräthe erst, wenn sich aus der, über die Entstehung des Brandes geführten polizeilichen Untersuchung Verdacht einer Brandstiftung, oder einer Nachläßigkeit und Contravention gegen die Feuerordnung ergebe, die gerichtliche Untersuchung provociren sollen, eine Modification des Hofgerichts-Ausschreibens vom 28. März d. J., wonach die gerichtliche Untersuchung gleichzeitig mit der polizeilichen beginnen soll, in der höchsten Intention gelegen habe. Es ist hierauf, unterm 24. v. M. höchste Verfügung erfolgt, des Inhalts, daß eine solche Abänderung keineswegs beabsichtigt worden sey, vielmehr beide Bestimmungen, da die rubricirte Instruction blos Vorschriften für die Thätigkeit der Kreisräthe, nicht für die der Gerichte, enthalte, füglich neben einander bestehen könnten, daß übrigens, zur Vermeidung von Mißverständnissen, an die verwaltenden Behörden das Geeignete erlassen werden solle.“

VI. Ausschreiben Grosherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen an die Untergerichte „die Instruction der Kreisräthe, insbesondere die Untersuchung wegen der Brandstiftungen betr.“ vom 14. November 1832 „Um möglichen Anständen zu begegnen, eröffnen wir Ihnen, daß nach Ansicht der höchsten Staatsbehörde, ungehindert des §. 132 der den Kreisräthen ertheilten Instruction, es bei dem General-Ausschreiben vom 30. September 1830 sein Bewenden behalte.“

Brief-Porto. I. Ausschreiben Grosherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 27., und Grosherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 28. Mai 1823 „Portovorlagen für zahlbare Briefe betr." an die Untergerichte: „Nachfolgendes, von dem Grosherzoglichen geheimen Staats-Ministerium des Innern und der Justiz an die administrative Behörden ergangene, Rescript: „„Da es nicht thunlich ist, die von den bisherigen Sporteln-Receptoren geleistete Vorlagen von Postporto künftighin von den Ober-Einnehmereien leisten zu lassen, so wird hierdurch eine genaue Scheidung derjenigen Fälle, in welchen die Correspondenz der Behörden einer Porto-Zahlung unterliegt, nothwendig. Wir sind daher mit Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über folgende, bei der Corresspondenz in Verwaltungs-Gegenständen zu beobachtende, Normen übereingekommen. I. Von allen Briefen und Paquets, welche Privatpersonen in Privat-Angelegenheiten aufgeben oder empfangen, ist von Ihnen das Porto, bei der Aufgabe oder bei dem Empfang, zu bezahlen. II. Die Correspondenz der Behörden in Dienstsachen, sowohl unter sich, als mit Privatpersonen, ist, als eine im Interesse des Staats geführte Correspondenz, portofrei. Zu genauer Bezeichnung dessen, was bei der Correspondenz der Behörden in Privatangelegenheiten als Dienstsache zu betrachten sei, dienen nachfolgende nähere Bestimmungen: 1) Die Correspondenz der inländischen Behörden unter sich in Angelegenheiten von Privatpersonen ist, da sie, wenn auch auf freiwillige Veranlassung von Privatpersonen, doch stets im Interesse des Dienstes oder der öffentlichen Verwaltung geführt wird, durchaus portofrei. 2) Die Correspondenz zwischen Behörden und inländischen Privatpersonen, (einschließlich der Gemeinden), welche zwar das Interesse der Letzteren betrifft, jedoch im Interesse des Staats oder der öffentlichen Verwaltung geführt wird, ist

Dienstsache. Dieses ergiebt sich schon daraus, daß diese Correspondenz nicht vom freien Willen der einzelnen abhängt, sondern der Staat will, daß etwas geschehe, oder daß, wenn es vorgenommen wird, es nur unter gewissen Formen oder mit höherer Ermächtigung geschehe. Dahin gehört insbesondere die in Gemeinde-Sachen gesetzlich nothwendige Correspondenz z. B. über die Wahl und Bestätigung der Ortsvorstände, über Gemeinde-Voranschläge, über Theilung von Gemeindegütern u. s. w. sodann bei Privatpersonen die Correspondenz über Dispensationen, Heuraths-Concessionen u. s. w. 3) Die Correspondenz der Behörden mit inländischen Privatpersonen in solchen Angelegenheiten, welche lediglich das Privat-Interesse betreffen, wie z. B. Gesuche um Begnadigung, Schulderlaß, Unterstützung u. s. w. (was sich wohl unter die allgemeine Rubrik — Gnadensachen — subsumiren läßt) ist bis auf weitere Verfügung dem Postporto unterworfen, was jedoch lediglich von den Interessenten bei der Aufgabe ihrer Schreiben oder bei dem Empfang der Resolutionen zu bezahlen ist. 4) Bei der Correspondenz der inländischen Behörden mit auswärtigen Behörden kann zwar der Fall vorkommen, daß in Dienstsachen ausländisches Porto zu zahlen ist, da aber diese Fälle nur selten vorkommen, und daher, bei einer gehörigen Aufsicht, diese Ausgabe nur sehr unbedeutend seyn kann, so ist, um nicht wegen dieses einzigen Gegenstandes weitläufige Abrechnungen pflegen zu müssen, dieses Porto aus den Canzleikosten zu bestreiten. 5) Die Schreiben von auswärtigen Privatpersonen sind von den inländischen Behörden nur frankirt anzunehmen. Nach vorstehenden Normen ist von nun an zu verfahren, und haben Sie daher sowohl hinsichtlich Ihrer eigenen Correspondenz das Nöthige zu verfügen, als auch die Ihnen untergebenen administrative Behörden hiernach zu instruiren, wobei wir noch bemerken, daß die Correspondenz der Behörden stets auf der Addresse mit: Dienst-Sache

oder Parthie-Sache bezeichnet seyn muß. Ueber die bis zu dem Eintritt dieser neuen Einrichtung entstandene Portorückstände haben die einschlägige Behörden Verzeichnisse aufzustellen und solche den betreffenden Obereinnehmereien mitzutheilen, welche vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium werden beauftragt werden, sie zu erheben und an die Post-Cassen abzuliefern, wornach Sie gleichfalls die geeignete Verfügung treffen werden;'''' wurde, weil auch bei den Justiz-Behörden manches, was, wie z. B. Gesuche um Begnadigung, Straferlaß u. s. w., als Verwaltungsgegenstand zu betrachten, vorkommt, Großherzoglichem Hofgericht mitgetheilt, um sich, in so weit es dasselbe angeht, hiernach zu achten und hierbei auch die ihm untergebenen Justiz-Behörden anzuweisen, mit dem Anfügen, daß über die Correspondenz in Justiz-Angelegenheiten die nöthigen Weisungen nachfolgen sollen. Es wird daher sämmtlichen Untergerichten, indem man ihnen zugleich in dem Anhang zu diesem Generale das, in vorliegendem Betreff an Großherzogliches Hofgerichts-Secretariat erlassene, Rescript mittheilt, aufgegeben, sich nach dem Inhalt dieser höchsten Verfügung genau zu bemessen.''

II. Erlaß derselben Gerichtshöfe vom 27., resp. 28. Mai 1823 in gleichem Betreff an das Sekretariat: ,,Da, nach den vorliegenden, in dem höchsten Ministerialrescript vom 3. Mai enthaltenen Bestimmungen, die Correspondenz zwischen Großherz. Hofgericht und den ihm untergeordneten und sonstigen Landesbehörden, nur bei reinen Justiz-Sachen, nämlich in Fällen der streitigen Civil-Justiz, so wie bei zahlbaren Untersuchungen, einer Porto-Entrichtung unterworfen ist, so ist für die Zukunft bei allen Expeditionen der Correspondenz mit inländischen und auswärtigen Behörden — in Beziehung auf die letzteren, wegen des inländischen Porto's, welche nicht reine Justiz-Sachen betreffen, auf der ersten Seite des Concepts am Rand die Bemerkung

— Dienst-Sache — bei den sonstigen aber, in so ferne hierbei nach der bisherigen, durch Gesetz und Observanz normirten, Bestimmungen eine Porto-Vergütung eintritt, die Bemerkung — Parthie-Sache — beizusetzen. Findet in den letztgenannten Fällen eine Portovergütung nicht Statt, so ist auch hier die Bemerkung — Dienst-Sache — nicht außer Acht zu lassen. Großherzogliches Hofgerichts-Sekretariat hat zugleich sämmtliche Mitglieder der Schreibstube anzuweisen, daß sie die, in den Concepten enthaltene, Bemerkung: Dienst- oder Parthie-Sache, in den Abschriften auf die Addresse, nach den bisherigen Bestimmungen, zu schreiben haben und der Botenmeisterei aufzugeben, keine Verfügung auf die Post zu spediren, wobei die angegebene Bemerkung mangelt.“

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 11. Juli 1823 „Portoauslagen für zahlbare Briefe betr.“ an die Untergerichte*). „Das Großherzogl. Geheime Staats-Ministerium des Innern und der Justiz hat, unter Beziehung auf das Rescript vom 3. Mai, welches den Untergerichten, durch Generale vom 28. Mai ad Num. 8106, bekannt gemacht worden ist, unterm 11. Juni, folgendes weitere Rescript an Großherzogl. Hofgericht erlassen: „„Unter Bezug auf das, wegen der Correspondenz in Verwaltungsgegenständen unterm 3. Mai l. J. an Sie erlassene, Rescript, eröffnen wir Ihnen nunmehr weiter, daß wir, da, nach der Erklärung des Großherzogl. Finanz-Ministeriums, weder eine Erhebung des Post-Porto durch die Obereinnehmer, noch eine Erhebung desselben durch die Steueruntereinnehmer ohne Mitwirkung der Obereinnehmer, stattfinden kann, mit Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über folgende Be-

*) Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 15. Juli 1823.

stimmungen hinsichtlich der Correspondenz in Justizsachen übereingekommen sind: 1) Alles, was Privatpersonen im Land an Justizstellen schreiben oder von ihnen empfangen, haben Sie bei der Aufgabe oder Abgabe zu bezahlen, wenn nicht die Privatpersonen für sich portofrei, oder wenn nicht der Gegenstand eine Dienstsache und als solcher auf der Addresse bezeichnet ist. Allenfallsigen Mißbrauch des letzteren Falles, haben die Justizbehörden zur Anzeige zu bringen. 2) Das Porto für die Correspondenz der inländischen Justizstellen unter sich oder mit anderen Behörden in Justizsachen ist von den Parthieen, welche diese Correspondenz in ihrem Interesse provocirt oder veranlaßt haben, oder von den Anwälten derselben, und zwar nicht bei dem Empfang, sondern bei der Absendung zu bezahlen. Den Justizstellen bleibt überlassen, den Anwälten die im Interesse ihrer Clienten erfolgten Expeditionen, zur weiteren Abgabe auf die Post und gleichbaldigen Portozahlung, zustellen zu lassen. Ein Theil der sonst gegründeten Bedenklichkeiten, welche hierbei entstehen könnten, fällt durch die in unserem Rescript vom 3. Mai l. J., über die Correspondenz in Verwaltungsgegenständen unter Nr. 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen weg. 3) Ausnahmen von der sub Num. 2 aufgestellten Regel treten ein: a) in Criminalsachen, wo, nach der bisherigen Observanz, kein Porto zu zahlen ist. Das hierbei vorkommende ausländische Porto (was kein bedeutendes Objekt ausmachen kann), haben die, die Untersuchung führenden, Justizbehörden an die Post entrichten, und mit den übrigen Untersuchungskosten verrechnen zu lassen, und ist solches, eintretenden Falls, mit den übrigen Untersuchungskosten von dem, zu Entrichtung der Kosten condemnirten, zahlungsfähigen Verbrecher wieder zu ersetzen; b) in Civilsachen, wo entweder ein zur Zahlung der Kosten (auch nur vorlagsweise) verpflichtetes Subjekt nicht vorhanden oder dazu nicht im Stande ist,

wenn z. B. alte Testamente ex officio eröffnet werden sollen, und demnächst kein Erbe auftritt, oder wenn in einem Concursproceß noch keine Casse der Concursmasse existirt. Für dergleichen Sachen ist eine Einrichtung zu treffen, daß das Porto bis zu entschiedener Sache notirt wird, wo es alsdann entweder mit den übrigen Gerichtskosten beizutreiben, und dem Postamt zu ersetzen oder, als in Dienstsachen wegfallend, zu streichen ist. 4) Bei den Schreiben der inländischen Justizstellen an auswärtige Behörden ist nach obigen Bestimmungen sub Num. 2 und 3 zu verfahren. 5) Schreiben von Privatpersonen aus dem Auslande an inländische Justizstellen brauchen nicht unfrankirt angenommen zu werden; doch steht es den Justizstellen frei, in eintretenden besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme zu machen. Dieser Fall wird übrigens selten eintreten, da Schreiben von Privatpersonen an öffentliche Behörden auf den Taxischen- und auf den benachbarten übrigen Posten nur frankirt aufgenommen werden, und den Armen von der Post kein Porto abgenommen wird. 5) Bei Schreiben auswärtiger Behörden an inländische Justizstellen ist nach der bisherigen Observanz kein inländisches Porto zu entrichten. Das in den seltenen Fällen, wo solches eintritt, zu entrichtende ausländische Porto, ist aus den Canzleikosten vorzulegen und, in den betreffenden Fällen, von den inländischen Interessenten alsbald wieder zu ersetzen. Nach obigen Bestimmungen haben Sie von nun an zu verfahren, und die Ihnen untergebenen Justizbehörden, zu einem gleichen Verfahren, anzuweisen. Ueber die bis zum Eintritte dieser neuen Einrichtung entstandenen Porto-Rückstände haben Sie und die Ihnen untergebenen Justizbehörden Verzeichnisse aufzustellen, und solche den betreffenden Obereinnehmereien mitzutheilen, welche von Großherzogl. Finanz-Ministerium werden angewiesen werden, sie zu erheben und an die Postkasse abzuliefern; wornach Sie gleichfalls die geeigneten Verfü-

gungen erlassen werden.''' Die Untergerichte haben sich hiernach genau zu achten. Die unter 1 erwähnten Mißbräuche sind, eintretenden Falls, sogleich einzuberichten, die am Ende des Rescripts bemerkten Verzeichnisse unverzüglich aufzustellen, an die einschlagenden Obereinnehmereien abzugeben, und, in Bezug auf das nach 3 b. einstweilen zu notirende Porto, folgende Einrichtung zu treffen: Es ist bei Gericht ein eigenes Portobuch zu halten, in welches die Rubriken der auf die Post gegeben werdenden Verfügungen, bei welchen das Porto vor der Hand nur zu notiren ist, die Benennung dieser Verfügungen und ihr Datum, unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Auf der Adresse der Verfügungen ist die einschlagende Nummer des Portobuchs anzugeben, und hierbei zu bemerken, „Porto zu notiren.'' Die Postbehörde hat alsdann den Betrag des Portos bei der einschlagenden Nummer des Portobuchs einzuzeichnen, und von Zeit zu Zeit mit den Gerichten, nach dessen Inhalt, Abrechnung zu pflegen.''

IV. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 5. November 1836 an die Untergerichte, die Porto-Vorlagen für zahlbare Briefe betr.: „Die zur Bewirkung der Portozahlung von Speditionen Großherzogl. Hofgerichts bestandene Einrichtung, welche, wie die Erfahrung gezeigt hat, mit mancherlei Anständen und Nachtheilen für die Geschäfte verbunden ist, hört mit dem Tage der Verkündigung dieses Gemeinen Bescheids auf; dagegen werden von diesem Zeitpunkte an und bis auf weitere Verordnung alle Aufgaben zur Post, für welche den Anwälten die Porto-Vorlagen obliegen, von der Hofgerichts-Botenmeisterei postfrei gemacht, und unmittelbar auf die Post geschickt, hierauf aber die dafür zu entrichtenden Portotaxen von den Anwälten erhoben. Den sämmtlichen hiesigen Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren wird daher aufgegeben, jedesmal auf die

erste Aufforderung die erwachsenen Post-Taxen an den, dermalen in der Person des Canzlei-Pedellen Will bestellten Erheber, bei Vermeidung alsbaldiger Zwangsmittel, ohne Weiteres zu berichtigen; zugleich wird aber auch verordnet, daß Beschwerden wegen unrichtiger Anforderung von Post-Taxen nur nach geschehener Bezahlung derselben erhoben werden dürfen, und daß, sofern eine solche Beschwerde gegründet befunden werden sollte, der unverweilte Wiederersatz von dem rechten Debenten verfügt werden wird."

Bücher-Nachdruck s. Nachdruck.

Civildienerwittwenkasse. I. Unterm 28. Juni 1819 schrieb Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg „die Zinsenrückstände der von Großherzogl. Civildiener-Wittwenkasse ausgeliehenen Kapitalien betr." folgendes an die Untergerichte aus: Das Emporkommen der in jeder Hinsicht so wohlthätigen Wittwenkasse hänge größtentheils von dem richtigen Eingang der Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ab, und würden deshalb sämmtliche Untergerichte angewiesen, auf die Anzeige des Rechners des Wittwen-Instituts von amtswegen gegen den säumigen Schuldner in so lange vorzufahren, bis sich derselbe durch vorgezeigte Quittung über die geschehene Bezahlung der Zinsen ausgewiesen haben werde. (Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 4. August 1819) II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 3. Juni 1826 „das Dienstverhältniß des Civilwittwenkasse-Rechnens zu den Untergerichten betr." an Letztere: „Um Anstände, welche sich bisher hinsichtlich der Dienstverhältnissen ereignet haben, in welchen der Rechner der Civilwittwenkasse zu den Untergerichten steht, zu beseitigen, wird den Letzteren bemerkt, daß jener Rechner ebenso, wie die Rent- und andere fiskalische Beamte, mit den Untergerichten wegen Beitreibung nicht conten-

tiöser Ausstände der Civilwittwenkasse zu communiciren hat, und daß die Untergerichte seine Communicate in derselben Art zu beantwoeten haben, wie sie die Communicate der erwähnten fiscalischen Beamten beantworten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die Vorschriften des Ausschreibens vom 28. Juni 1819 in Betreff der Beitreibung der Zinsen-Ausstände der Civilwittwenkasse genau befolgt werden müssen. (Gleiches Ausschreiben erließ Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen am 24. December 1828, mit dem Bemerken, daß beide Generalien auch auf die Rechtssachen und Zinsenforderungen der Wittwen- und Waisenkassen für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und der Invalidenkasse, sowie überhaupt auf alle sonstige Wittwen- und Waisenkassen, welche als Staatsanstalten zu betrachten seien, wegen gleichen Grundes ausgedehnt worden seyen. Diese Ausdehnung ist Gegenstand eines Ausschreibens Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg am 18. März 1829.) III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 14. Januar 1835 „die Beitreibung der Capitalzinsen der als Staatsanstalten zu betrachtenden Wittwenkassen betr.", an die Untergerichte: „Die höchste Staatsbehörde hat in Conformität mit den Ansichten des obersten Gerichts verfügt, daß die Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts vom 28. Juni 1819 und 18. März 1829 fernerhin von den Untergerichten in ihrer Eigenschaft als Beamten der executiven Gewalt genau zu befolgen und nicht als durch das Gesetz über das Mahnverfahren*) aufgehoben anzusehen seyen. Die Untergericht werden deßhalb angewiesen, nach dieser höchsten Verfügung sich zu bemessen und die Interessen der rubricirten milden Stiftungen nach Vorschrift der allegirte Generalien gehörig zu wahren.

*) S. Mahnverfahren.

Collusion. I. Ausschreiben Großherzogl. Hessischer Regierung der Provinz Oberhessen vom 6. Juni 1812 „die Vermeidung von Unterredungen der Angeschuldigten auf dem Transporte zum Arresthaus betr." (A. d. G. u. V. Bd. 1. S. 731). „Es ist ein bekanntes rechtliches Erforderniß, daß, zur Vermeidung von Collusionen bei Criminal-Untersuchungen, die Unterredungen der wegen eines Criminalverbrechens complicirten Gefangenen verhütet werden müssen. Da diese Unterredungen zwischen diesen alsdann, wenn sie von den Aemtern an das hiesige peinliche Gericht zusammen oder gemeinschaftlich eingeschickt werden unterwegs, während des Transports, am leichtesten geschehen können, so wird auf die — Anzeige, daß bisher bei dergleichen Transporte nicht die gehörige Auf- und Vorsicht beobachtet worden, sämmtlichen Großherzogl. Justiz- und Polizeibeamten der Provinz Hessen aufgegeben, künftighin sehr gefährliche complicirte Verbrecher einzeln transportiren zu lassen, bei minder gefährlichen Individuen aber bei ihrer Einsendung an das hiesige peinliche Gericht dem Kommando nachdrücklichst zu intimiren, darauf zu sehen, daß dergleiche transportirt werdende Gefangene unterwegs sich schlechterdings nicht mit einander bereden."

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 28. November 1821 an die Untergerichte: „Wenn sich schon von selbst versteht, und auch in der Instruction für das Großherzogl. Landdragoner- und Landschützen-Corps vom 1. Nov. laufenden Jahres vorgeschrieben ist, daß solche Personen, welche eines schweren Verbrechens verdächtig sind, stets durch zwei Landdragoner oder Landschützen escortirt werden sollten, so haben wir doch die unangenehme Erfahrung gemacht, daß sogar mehrere zum Stockhaus eingeschickte Verbrecher, die schwerer Verbrechen verdächtig waren, nur von einem einzigen Landdrago-

ner, oder Landschützen hierher gebracht worden sind. Hierdurch werden nothwendig Collusionen veranlaßt, da ein einziger Mann mehrere Verbrecher unmöglich genau und beständig unter seiner Obhut und Aufsicht behalten kann. Es wird daher dem Großherzogl. Stadtgericht dahier, und sämmtlichen Land- und Patrimonialgerichten bei Vermeidung ernstlicher Ahndung aufgegeben, keine socii delicti ferner mehr auf einmal und durch dieselbe Mannschaft transportiren, sondern die Verbrecher mit der höchsten Sorgfalt so führen zu lassen, daß alle und jede Collusionen zwischen ihnen vermieden werdn. Zugleich haben auch sämmtliche Stadt-, Land und Patrimonialgerichte der führenden Mannschaft sehr zu empfehlen, die Gefangenen immer unter ihrer genauen Aufsicht zu behalten, und die Arrestanden vor der Ablieferung, nicht, wie noch kürzlich geschehen ist, in einem Wirthshause, oder an einem andern Ort abzusetzen und sich von ihnen zu entfernen.

III. Ein Fall von Verhaftung eines Zeugen zur Vermeidung von Collusion. Im Jahr 1826 verhaftete das Großherzogl. Landgericht H. einen Zeugen zum Zweck der Vermeidung der Collusion *). Die Haft dauerte 16 Tage. Er wendete sich nach Aburtheilung der Untersuchungssache (Brandstiftung) an das Landgericht H. mit

*) Ueber die Widerrechtlichkeit dieser Praxis s. B. M. Bd. 5. S. 16—27: »Darf ein Untersuchungsrichter für den Zweck der Untersuchung, z. B. zur Vermeidung von Collusionen, einen Staatsbürger, welcher als Zeuge erscheint, detiniren?« Es wird sich in dieser Erörterung auf gegenwärtigen Fall bezogen, der S. 353—364 des dreizehnten Bandes von Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtpflege. Berl. 1832, unter der Aufschrift: »Großherzogthum Hessen. Versuchter Betrug gegen eine öffentliche Anstalt. Haft eines Zeugen zur Verhinderung von Collusionen« mitgetheilt ist.

dem Gesuch um Vermittelung einer Entschädigung für die im Interesse des Staates stattgehabte Zeitversäumniß. Dieses Gericht berichtete auch an Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt zu diesem Zweck, indem es sich dahin aussprach, daß dieser Zeuge, für den die Vermuthung spreche, daß er die Wahrheit ausgesagt, Entschädigung ebensowohl, und noch mit größerem Recht ansprechen könne, als ein Zeuge, der seinen Gang bezahlt verlangen dürfte. Bei einer Senatssitzung dieses Gerichtshofes kam diese Angelegenheit zur Sprache. Der Präsident hielt sie aber für so wichtig, daß er sie zur Plenar-Sitzung verwieß, und fand sich veranlaßt, in derselben einen Vortrag zu halten, im Wesentlichen folgenden Inhalts: Jeder, der sich in den Kreis des Staats begebe, thue dieses, um seine Rechte zu sichern, aber keineswegs, um sie ohne alle Entschädigung für das Ganze zu opfern. Diese Wahrheit werde aber in der Praxis sehr hintangesetzt, indem eine sehr verwerfliche Fiscalität gegen den Einzelnen ausgeübt werde. Glücklicherweise würde indessen in neueren Zeiten das Recht des Einzelnen, dem Staate gegenüber, mehr geachtet und durch Gesetze verbürgt. Nach dem, offenbar dem französischen Gesetz über **expropriation pour utilité publique** nachgebildeten Landesgesetz vom 27. Mai 1821 *) könne dem Einzelnen ohne gehörige Entschädigung von seinem Eigenthum auch nicht das Geringste zu Beförderung allgemeiner Staatszwecke weggenommen werden. Wenn nun der Grundsatz feststehe, daß der Einzelne im Staat nicht verbunden sey, zum Besten des Ganzen etwas ohne Entschädigung aufzuopfern, so sey gewiß die Frage, ob eine Ent-

*) Floret: Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821. Gießen 1822. S. 245—249. H.R. S. 7—13 s. v. »Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken.«

schädigung für den Verlust dessen, was das Unersetzlichste und Edelste des Lebens sey, die Zeit und Freiheit, als Opfer für das Gemeinwesen gefordert werden könne, ohne Anstand zu bejahen. Diese Beantwortung sey zweifellos tief in der Idee des Staats begründet. Die einzige Frage könne nur die seyn, ob nicht durch eine positive Gesetzgebung das in der rechtlichen Natur des Staats begründete Recht auf Entschädigung aufgehoben sey? Ein solches Gesetz existire nirgends. Im Gegentheil sey in den Vorschriften der Civil-Proceß-Ordnung v. J. 1724 und der peinlichen Gerichtsordnung v. J. 1726 *) über die Taxen der Zeugengebühren ausdrücklich anerkannt, daß man für die, Einzelnen oder dem Gemeinwesen zum Opfer gebrachte, Zeitversäumniß und Freiheitsbeschränkung Entschädigung fordern könne, ein Grundsatz, den auch der Artikel 75 der Carolina ausspreche. Dieses Princip sey, als sich von selbst verstehend anerkennt, indem die Entschädigung selbst nur hinsichtlich der Größe bestimmt werde. Hierdurch sey zugleich auch der etwaige Einwand widerlegt, daß Zeit und Freiheit eigentlich kein allgemeiner und durchgreifender richtig taxbarer Gegenstand sey. Denn in diesen gesetzlichen Bestimmungen sey als ausgemacht vorausgesetzt, daß auch dafür das Geld als Ausgleichungsmittel allgemein anerkannt sey. Wolle man entgegensetzen, daß die bisherige Praxis entgegenstehe, so werde wohl kein Fall nachgewiesen werden können, da Jemand förmlich in contradictorio mit seinen Entschädigungsansprüchen abgewiesen worden wäre. Im Gegentheil zeige jeder Tag, daß Zeugen für Zehrungs- und Reisekosten und Zeitverlust entschädigt würden, was allgemein Rechtens sey. Tittmann: Handbuch §. 794. Wenn aber ein Zeuge zu solcher Entschädigung berechtigt sey, so müsse er um so mehr Entschädigung verlangen dürfen, wenn er zum Besten

*) Tit. 19. §. 5.

der Untersuchung sogar gefänglich detinirt werde. Wenn aber auch eine frühere rohe Zeit der Fiscalität solche Entschädigungsansprüche zurückgewiesen hätte, so mache sich die Parömie geltend, tausend Jahre Unrecht seyen noch keinen Tag Recht. Ueber die Frage, ob derjenige, welcher Entschädigung fordern könne, solche unmittelbar vom Staat erhalten solle, oder damit an den Schuldigen zu verweisen sey, habe die Praxis entschieden. In Strafsachen würden die Zeugengebühren aus der peinlichen Gerichtskasse vorlagsweise bezahlt und nach Befinden vom Schuldigbefundenen für die Staatskasse beitrieben *). Diese Praxis stimme mit den Grundsätzen des Rechts und der Staatsklugheit überein. Denn der Richter fordere von Amts- und Staatswegen die Zeugnißablage. Der Staat habe daher die Entschädigung der Zeugen zu leisten, oder wenigstens vorzulegen und die Verweisung an den Verurtheilten würde die Zeugen einestheils sehr unbereitwillig machen, anderntheils aber auch leicht Verhältnisse herbeiführen, welche der Erforschung der Wahrheit sehr nachtheilig wären. — Indessen ging das Gericht von andern Ansichten aus. Es liege kein Gesetz vor, welches dem Staat die Entschädigungsverbindlichkeit zuweise **). Der Bittsteller müsse seine Haft als einen ihn treffenden unglücklichen Zufall ansehen. Uebrigens bleibe es ihm vorbehalten, seinen Regreß gegen den zu wenden, wider den er auszulangen hoffe. Nach diesen Ansichten bedeutete es den Bittsteller.

Competenz-Conflict***). Verordnung vom 12. Mai 1814. (A. d. G. u. V. Bd. 2. S. 7 — 10. E. H. Bd. 1.

*) S. Zeugengebühr in Strafsachen.

**) Ein Wink für die Gesetzgebungspolitik. s. Minnigerode. Bemerkungen über den Stand der Gesetzgebung und Jurisprudenz in Deutschland. Darmstadt 1836. Nr. 19, S. 103 — 109 „Entschädigung für unschuldig erlittene Haft."

***) Vergl. Archiv für die civilistische Praxis, Band 13. Heidelberg 1830. Beitr. IV. Mittermaier: Was hat der

S. 332). Um allen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus den Collisionen der Justiz- und Administrationsbehörden in Fällen entstehen, wo dieselben nach den bis jetzt über das Ressort einer jeden Behörde vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu verschiedenen Ansichten über ihre Competenz geleitet werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes zu verordnen: §. 1. In allen Sachen, in welchen sich Unsere administrative Behörden als competent ansehen, und deshalb Verfügungen erlassen, haben sich die Justiz-Behörden aller, gegen Letztere gerichteten Inhibitionen, und in das Verfahren der administrativen Behörden eingreifenden Procederen zu enthalten. §. 2. Wenn in solchen Sachen gegen Verfügungen einer oberen Administrativbehörde bei einem Unserer Justiz-Collegien Beschwerde geführt wird, und das Justiz-Colleg sich für befugt hält, darüber zu erkennen und zu entscheiden, so hat dasselbe alsbald seine Ansicht der einschlägigen Administrativbehörde, im Wege der Communication, mitzutheilen, worauf die Letztere unverzüglich, in so fern keine Gefahr auf dem Verzug haftet, alles Verfahren, welches zu dem Rekurs an die Justizbehörde Anlaß gegeben, einzustellen und, falls sie die Ansicht derselben für richtig, mithin den ergriffen Rekurs für zulässig hält, den Gegenstand, worauf es ankommt, ohne weiteres an die Justizbehörde abzugeben, im entgegengesetz-

---

deutsche Proceß im Ganzen und im Detail durch die neuere doktrinelle und legislative Behandlung gewonnen? III. Resultate der neueren Discussionen über Competenzconflicte« S. 95—117 u. Bd. 15. Heidelb. 1832. Beitr. XIV. Mittermaier: Neueste legislative Erscheinungen Nr. 3, S. 300—302. »Neueste gesetzliche Bestimmungen über Entscheidung der Competenzconflicte.« Minnigerode: Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz- und was ist Administrativsache? Darmstadt 1835, §. 20 »Competenzconflicte« S. 218—226.

ten Fall aber die Gründe, aus welchen sie die richterliche Einschreitung in der Sache für unstatthaft, erachtet, der Justizbehörde zu eröffnen hat. §. 3. Findet diese sich durch die ihr mitgetheilten Gründe veranlaßt, von ihrer früheren Ansicht abzugehen, und sind hiernach beide Behörden über die Unstatthaftigkeit des Rekurses einig, so behält es dabei sein Bewenden, der Reclamant ist sofort mit seiner Beschwerde, als zum Wege Rechtens nicht geeignet, abzuweisen, und die Administrativbehörde hat nunmehr in der Sache weiter zu verfügen. Sollten sich aber beide Behörden nicht auf diese Art im Wege der Communication über den Punkt der Competenz vereinigen, so hat jede derselben ihre deßfallsige Ansicht mit Auseinandersetzung der Gründe, worauf sie sich stützt, ohne Aufenthalt Unserem Geheimen Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen, welches in einem jeden solchen Falle, nach genauer Erwägung aller Umstände, zu untersuchen hat, ob von einer eigentlichen, zum Ressort der Justizstellen gehörigen Rechtsverletzung die Frage sei? §. 4. Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und es die Umstände nicht gestatten, den Erfolg der Communication zwischen den betheiligten Behörden, oder die Entscheidung des geheimen Staatsministeriums abzuwarten, so hat die Administrativ-Behörde, als diejenige, welche zuerst in der Sache verfügt hat, eine den Umständen angemessene Provisional-Verfügung zu treffen, dabei jedoch jedesmal möglichst den Bedacht darauf zu nehmen, daß der vorige Zustand der Sache wieder hergestellt werden könne; nur in Fällen, wo dieß wegen besonderer Beschaffenheit der Sache, und der nothwendig zu erlassenden Provisional-Verfügung nicht möglich ist, soll es hinreichen, wenn für die durch das Provisorium zu bewirkende Veränderung vollständiger Ersatz geleistet werden kann. §. 5. Wenn Sachen vor Unsere Justiz-Collegien gezogen werden, welche die Administrativ-Behörden, als zu ihrem Ressort

geeignet, betrachten, so haben die Letzteren ebenfalls sich aller einseitigen Vorschritte gegen die von den Justiz-Collegien erlassenen Verfügungen zu enthalten, und beide Behörden haben sich vielmehr, in Ansehung der zwischen ihnen streitigen Competenz, auf die vorhin festgesetzte Art, im Wege der Communication mit einander zu vereinigen, oder in dessen Entstehung die Entscheidung Unsers Geheimen Staatsministeriums einzuholen, sowie denn auch in dergleichen Fällen die etwa nöthigen Provisional-Verfügungen von den Justiz-Collegien zu erlassen sind *). §. 6. Collisionsfälle,

*) Nach der Verordnung vom 28. Mai 1821 (Reg. Bl. v. J. 1821 Nr. 14. S. 179. ꝛc.) über die Organisation der obersten Staatsbehörden ist der Staatsrath entscheidende oberste Behörde in Competenzstreitigkeiten zwischen »Justiz- und Verwaltungsbehörden« (Ueber den Werth dieser Einrichtung s. Mittermaier a. a. O. Bd. 13, S. 104—106 und Band 15, S. 300. 301, wo der Verfasser bemerkt: »Die Ueberzeugung, daß die bisher in den meisten Staaten übliche Einrichtung, nach welcher der Staatsrath (oder das Staatsministerium) die Competenzconflict entscheidet, keine Billigung verdiene, wurzelt immer tiefer. — Zwei Vorschläge sind es, die in Bezug auf diese Entscheidung in neuerer Zeit gemacht worden sind, 1) jedem Gerichte es zu überlassen, über seine Competenz selbst zu entscheiden. — Pfeiffers praktische Erörterungen, Th. 3, Hann. 1831, S. 263 — 2) eine besondere Stelle zu ernennen, die, da sie zum Theil aus Mitgliedern der Gerichtshöfe, zum Theil aus Verwaltungsbeamten besteht, unpartheiisch ist und doch alle Eigenschaften vereinigt, um gerecht und zweckmäßig über die Grenzen der Justiz und Administration zu entscheiden. Auch die neuesten Verfassungsurkunden haben entweder den ersten oder zweiten dieser Vorschläge sich angeeignet. Die kurhessische Verfassungsurkunde erklärt §. 113, daß Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechtswegs vor den Landgerichten gehindert werden dürfe. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, soll dem Richter, nach Maasgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und Landesgesetze gebühren. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen erklärt im §. 47: Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und

welche sich zwischen den Justiz-Aemtern und untern Administrations-Behörden ergeben, sind von denselben jedesmal mit einstweliger Aussetzung alles Verfahrens, an ihre vorgesetzte Landes-Collegien einzuberichten, und ist darauf deren Entschließung abzuwarten. §. 7. Die in den vorigen §§. enthaltenen Bestimmungen sollen übrigens nicht so verstanden werden, als ob es Unsere Absicht wäre, den stracken Lauf der Justiz in Ansehung derjenigen Streitigkeiten zu hemmen, welche über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Unserm Fiskus, dessen Interesse einzelne Unserer Administrativ-Behörden zu wahren haben und Einzelnen oder Corporationen entstehen könnten; in solchen Sachen haben vielmehr die Justizbehörden nach wie vor ihre Amtsthätigkeit unbedingt auszuüben. Eben dieß gilt auch von Streitigkeiten über die privatrechtlichen Verhältnisse von administrativen Behörden gegründeter oder geleiteter Institute und über die privatrechtlichen Verhältnisse aus Contracten, welche Administrativ-Behörden mit Einzelnen oder mit Corporationen eingehen oder eingehen lassen. §. 8. Ueber die Gränzen der Disciplinar- und Strafgewalt der Administrativ-Behörden, in Ansehung der ihnen untergeordneten Diener, werden Wir in einer beson-

---

Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird und deren Mitglieder aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.«) Das Gesetz vom 17. Mai 1827 (Reg. Bl. v. J. 1827. Nr. 19, S. 117) bestimmt: »Wenn, in Gemäsheit der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1814 durch die, zwischen einer oberen Administrativbehörde und einem Justiz-Colleg erfolgte Vereinigung eine Sache zur Competenz der Gerichte oder zur Competenz der Administrativbehörden verwiesen wird, so steht es dem dabei betheiligten Privaten frei, in beiden Fällen den Rekurs dagegen an den Staatsrath zu ergreifen, welcher alsdann darüber, wie über die Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Justiz-Behörden, zu entscheiden hat.«

deren Verordnung das Erforderliche verfügen: die Justiz-Behörden haben daher dergleichen Diener nie gegen die Bestimmugen der gedachten Vorordnung vor ihr Forum zu ziehen, und nie Reclamationen solcher Diener gegen die Ausübung der Disciplinar- und Strafbefugnisse der Administrativ-Behörden anzunehmen, vielmehr die Reclamanten damit einzig an die vorgesetzte Administrativ-Behörde zu verweisen.“

II. In dem, „die Collisions-Fälle zwischen Kreisräthen und Gerichten“ betreffenden §. 17 der Dienstinstruktion für die Kreisräthe *) heißt es: „Wenn sich Fälle ereignen, in welchen zwischen dem Kreisrathe und einem Landgerichte hinsichtlich der Competenz Collisionen Statt finden, so ist nach Anleitung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen in der Art zu verfahren, 1) daß beide Behörden vorerst auf dem Wege der Communication und allenfalls mittelst persönlicher Besprechung sich zu verständigen suchen. Findet aber 2) eine Vereinigung der Ansichten nicht Statt, so wird das Landgericht den Fall an das ihm vorgesetzte Hofgericht einberichten, welches, wenn es a) der Ansicht des Kreisraths beitritt, darnach an das Landgericht verfügen wird, wenn es aber b) die Ansicht des Landgerichts für die richtige hält, entweder sogleich oder nach fruchtlos gepflogener

*) Von den »Collisionsfällen zwischen Landrath und Landrichter« handelt der §. 12 der »Amtsinstruktion für die Grhzl. Hessischen Landräthe vom 28. Nov. 1821 (Reg. Bl. v. J. 1821. Nr. 57. S. 691) in den Worten: »Sollten Fälle sich ereignen, in welchen zwischen ihnen« (den Landräthen) »und dem Landrichter rücksichtlich der Competenz Collisionen stattfinden, so haben sie in dieser Hinsicht sich nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zu richten, und wenn sie Provisorien wegen Gefahr auf dem Verzug noch vor der Berichtserstattung unumgänglich nöthig finden, mit dem Landrichter im Weg der Güte, allenfalls mittelst persönlicher Besprechung, sich zu verständigen.«

Correspondenz mit dem Kreisrathe zum Zwecke einer Verständigung, im Falle es eine solche Correspondenz für nöthig erachtet, an das Ministerium des Innern und der Justiz berichtet, und davon dem Kreisrathe Nachricht giebt, welcher nun ebenfalls an das Ministerium des Innern und der Justiz Bericht zu erstatten hat, damit von diesem das Geeignete verfügt, namentlich, wenn es der Ansicht des Kreisraths beitritt, die Sache an den Staatsrath zur Entscheidung des Conflicts abgegeben werde. Hinsichtlich der Befugniß zur Erlassung von Provisional-Verfügungen gehen auf die Kreisräthe die Attributionen der bisherigen Regierungen über, bei deren Ausübung sie jedoch die Rechte der Parthien zur Ergreifung des Rekurses an den Staatsrath in den Fällen der Vereinigung zwischen Administrativ- und Justiz-Behörden zu beachten haben. Tritt von Anfang an ein Competenz-Conflict zwischen einem Hofgerichte und einem Kreisrathe ein, so haben beide Behörden nach Normen zu verfahren, welche für Conflicte zwischen höheren Justiz- und Administrativ-Behörden vorgeschrieben sind. In denjenigen Fällen, rücksichtlich deren die Kreisräthe dem Ministerium des Innern und der Justiz nicht unmittelbar untergeordnet sind, haben diese bei Competenzconflicten mit den Landgerichten die erforderliche Vorlage an die höhere Mittelbehörde (z. B. den Administrativ-Justizhof *) zu machen, damit von dieser mit dem betreffenden Hofgerichte communicirt und nach Umständen an das Ministerium berichtet werde."

---

*) Nach Art. 34 des Edikts vom 6. Juni 1832 über die Organisation der dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden sind die Kreisräthe, sowie die Landräthe diesem Administrativ-Justizhofe »soweit sich sein Wirkungskreis erstreckt, somit auch in Beziehung auf diejenigen Bezirke, wo noch Landräthe beibehalten worden« untergeordnet.

III. Verordnung vom 15. April 1829 „die Competenzconflicte zwischen Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und Gerichten der Provinz Rheinhessen betr.“ Ludwig ꝛc. Da das Edict über die Organisation der obersten Staatsbehörden vom 28. Mai 1821 unserm Staatsrath nur die Entscheidung der zwischen den Justiz- und Administrativ-Behörden entstehenden Conflicte zugewiesen hat, es aber auch erforderlich ist, für die Entscheidung derjenigen Competenzconflicte, welche zwischen unseren Gerichten der Provinz Rheinhessen und unseren Gerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg entstehen können, besondere Vorsehung zu treffen, in so lange es an einem für unser ganzes Großherzogthum gemeinschaftlichen obersten Gerichte mangelt, so haben Wir, auf erstatten Vortrag Unsers Ministeriums des Innern und der Justiz, verordnet, daß, bis zur Constituirung eines für das ganze Großherzogthum gemeinschaftlichen obersten Gerichts, diejenigen Competenzconflicte in Straf- und Civilsachen, welche zwischen den Gerichten der Provinz Rheinhessen und den Gerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg etwa entstehen werden, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz entschieden werden sollen ꝛc.“

IV. Verordnung vom 29. Juli 1833 „Die Competenzconflicte, welche in Beziehung auf die Frage, ob die Civil- oder die Militär-Gerichtsbarkeit begründet sei, entstehen können, betr.“ „Da das Edict über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28. März 1821 Unserem Staatsrathe nur die Entscheidung der zwischen der Justiz- und Administrativ-Behörden entstanden Conflicte zugewiesen hat, es auch erforderlich ist, für die Entscheidung derjenigen Competenzconflicte, welche in Bezug auf die Frage, ob die Civil- oder Militär-Gerichtsbarkeit begründet sei, entstehen kön-

nen *), besondere Vorsehung zu treffen, so verordnen Wir, in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde, daß Unser Staatsrath auch die entscheidende oberste Behörde in allen denjenigen Competenzconflicten, welche in Bezug auf die Frage, ob die Civil- oder Militär-Gerichtsbarkeit begründet sei, entstehen können, seyn solle, und ist sich hiernach unterthänigst zu achten."

V. Nach Art. 108 der Verordnung vom 28. April 1835, „die Disciplinarstatuten der Universität Giessen betr." entscheidet die Competenzconflicte zwischen dem akademischen Disciplinargericht und dem Universitätsrichter „das vorgesetzte Ministerium."

Concurs. I. In Gemäßheit der Verordnung vom 2. März 1795, auf die neuen Lande ausgedehnt unterm 18. Oktober 1808 (A. d. G. u. V. Bd. 1. S. 330. 331) soll „der Lauf der Zinsen während des Concurses nicht sistirt, solche auch nicht erst nach den Capitalien, sondern mit solchen zugleich, jedoch in folgender Maaße collocirt werden, daß nur die von drei Jahren her rückständige Zinsen mit dem Capital gleiche Rechte genießen, es wäre denn, daß der Gläubiger dociren könnte, daß er auf die Bezahlung der Zinsen gerichtlich oder außergerichtlich gedrungen und an deren Aufschwellung keine Schuld habe, als in welchem Falle auch die Zinsen von vier und mehr Jahren mit den Capitalien in eine und dieselbe Classe zu setzen" seien. E. H. Bd. 3. S. 437. 445. von Zangen: Ueber weiblichen Bürgschaften und Concurssachen. Giessen 1804. S. 126. 127. B. M. Bd. 3. S. 13. Auf dem Landtage von 1826 bis 1827 legte die Staatsregierung und zwar zuerst der ersten Kammer folgenden Gesetzesentwurf vor: „Die in einzelnen Theilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche für

*) P. G. O. m. Sp. S. 354.

die Klagen auf Zinsen aus Gelddarleihen eine kürzere Verjährungszeit, als die gemeinrechtliche *), vorschreiben, sind aufgehoben und hat es hinsichtlich des Vorzugsrechtes der Zinsen in Concursen bei Unserer Verordnung vom 2. März 1795 sein Bewenden.“ Zur Motivirung dieses Gesetzesentwurfs trug der Regierungscommissär vor: „Am 10. April 1762 wurde für das damalige Fürstenthum Ysenburg eine Verordnung gegeben, welche bestimmt: „„„Daß denen creditoribus, welche denen Unterthanen oder Landeseinwohnern Geld, es sei gegen gerichtliche Versicherung oder auf bloße Schuldscheine, zinsbar darleihen, in Zukunft nur auf zweijährige Interessen Action gegeben, denjenigen aber alle Klagen auf über zwei Jahrgänge weiteres aufgeschwollenen Interessen versagt werden solle, welche nicht längstens binnen einem Monat nach dem zweiten Jahr Klage erhoben und solche gehörig prosiquirt haben.““ In demselben Geiste ist eine Gräfliche Solms-Lichische Verordnung vom 8. Januar 1785 verfaßt, welche festsetzt: „„„daß inskünftige kein Gläubiger die Zinsen seines vorgeliehenen Kapitals dem Schuldner, falls Letzterer solche nicht von freien Stücken abtrüge, länger als zwei Jahre uneingeklagt stehen lassen, widrigenfalls, oder auch, wo er etwa vor Gericht die Sache nur anzeigte, und nicht bis zu seiner völligen Befriedigung verfolgte, die weiter auflaufenden Zinsen zu fordern, auf keinerlei Art und unter keinem Vorwande berechtigt sein soll““ **). Beide Verordnungen sind auch bis jetzt in den mit dem Großherzogthum Hessen vereinigten Fürstlich Ysen-

---

*) 30 Jahre.

**) Bei der Berathung bemerkte ein Abg., unterm 10. Juni 1801 sei diese Verordnung dahin erläutert worden, daß bei dispositionsfähigen Schuldnern sie nur dann Anwendung finden solle, wenn sie vom Schuldner ausdrücklich in Anspruch genommen werde. Bisher sei sie wenig bekannt gewesen und darum auch selten zur Anwendung gekommen.

burgischen und Fürstlich Solms-Lichischen Bezirken in gesetzlicher Kraft fortbestanden und von den Gerichten angewendet worden. Es ist nicht zu verkennen, daß die hierin bestimmte allzukurze Verjährungszeit für die Klagen auf Zinsen nicht nur den redlichen Gläubiger auf eine unverantwortliche Weise gefährdet, sondern auch auf den allgemeinen Credit der Einwohner jener standesherrlichen Bezirke den nachtheiligsten Einfluß äußern muß. Zudem harmoniren diese Verordnungen nicht mit der, in den althessischen Theilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Gesetzgebung, welche eine abgekürzte Verjährungszeit der Klagen auf Zinsen nicht kennt, sondern nur (durch allerhöchste Verordnung vom 2. März 1795) vorschreibt, daß in Concursen allein die von drei Jahren rückständigen Zinsen in der Regel mit dem Capital gleiche Vorzugsrechte genießen sollen. In verschiedenen neuen Gesetzgebungen, namentlich in den Preußischen und Oesterreichischen, ist zwar die gemeinrechtliche Verjährungszeit solcher Klagen von 30 Jahren, auf resp. 3 und 10 Jahre beschränkt worden, und das französische bürgerliche Gesetzbuch (Art. 2177) läßt die Zinsenforderungen durch einen Ablauf von 5 Jahren verjähren; es ist auch nicht zu läugnen, daß sich manche sehr gewichtvolle Gründe für diese gesetzliche Bestimmungen anführen lassen, weshalb allerdings die Frage nicht unberührt bleiben kann, ob es nicht zweckmäßig wäre, die erwähnten Vorschriften des in Rheinhessen geltenden Gesetzbuchs auch für die beiden diesseitigen Provinzen geltend zu machen. Allein die dermaligen Zeitverhältnisse scheinen, abgesehen von allen anderen Gründen, hierzu nicht geeignet zu seyn. Die Geldverlegenheit, in welche das tiefe Zurücksinken der Preise aller Erzeugnisse der Landwirthschaft einen großen Theil der Bewohner der diesseitigen Provinzen gesetzt hat, nöthigt diese eben so oft, die Nachsicht ihrer Gläubiger in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren, solche zu

bewilligen, und jede gesetzliche Bestimmung, welche ein rasches Einschreiten zur Nothwendigkeit machte, würde nicht nur beiden die Vortheile entziehen, welche glücklichere Verkehrsverhältnisse ihnen gewähren können, sondern auch den ohnehin schon sehr erschütterten Credit der Privaten noch mehr gefährden. Aus diesen Gründen bin ich beauftagt, diese hochachtbaren Kammer einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die gemeinrechtliche Verjährungszeit der Klagen auf Zinsen aus Gelddarlehen für alle Theile der Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorgeschrieben wird.'' Diese Vorlegung des Gesetzesentwurfs führt zu keinem Resultat. Es hieß im Landtagsabschiede vom 25. Juni 1827: A. Beschlüsse der Kammern über die ihnen vorgelegten Gesetzesentwürfe und Regierungsanträge ,,§. 11. Die Verjährung der Zinsen aus Gelddarleihen betr. Wir können es nur beklagen, daß durch die Beschlußnahme der zweiten Kammer *) diese Sache in eine solche Lage gekommen ist, daß der Fortbestand der in einigen Landestheilen geltenden und anomalen Verordnungen hinsichtlich dieses Gegenstandes nun nicht aufgehoben werden kann, indem die zweite Kammer den von der ersten angenommenen Gesetzesentwurf ihren Beitritt versagt, die erste Kammer aber dem von jenem vorgeschlagenen sogenannten Amendement ihre Zustimmung nicht ertheilt hat. Zudem müssen Wir bemer-

*) Der Ausschuß der zweiten Kammer hatte darauf angetragen, »als Verbesserung zu dem vorgelegten Gesetzesentwurfe in Vorschlag zu bringen, daß die Verjährungszeit in Ansehung der Zinsen statt auf 30, auf fünf Jahre allgemein bestimmt und übereinstimmend hiernit auch die Collocation derselben im Concurs regulirt werden möge.« Bei der Abstimmung verneinte die zweite Kammer mit 23 Stimmen gegen 7 die Frage: Ob der Gesetzesentwurf so, wie er anliegt, anzunehmen sei, und bejahte einstimmig die Frage, ob die Kammer den Gesetzesvorschlag annehme, wenn den Antrage des Ausschusses Folge gegeben werde.

ken, daß der Antrag der zweiten Kammer: „„die Grhzl. Staatsregierung zu ersuchen, und zu ermächtigen, in einem mit Beziehung auf diese Ermächtigung zu erlassenden Gesetze die Verjährungsfrist der Zinsen allgemein auf 5 Jahre zu bestimmen, und übereinstimmend hiermit die Collocation derselben im Concurs zu reguliren"" um so weniger als ein Amendement betrachtet werden kann, da es in sich widersprechend ist, zu einem im Ganzen abgelehnten Gesetzesentwurfe eine Verbesserung in Vorschlag bringen zu wollen und solche Propositionen, welche die Revision eines umfassenden Theils der Civilgesetzgebung bezwecken, überhaupt nur als eigene Propositionen, aber nicht in dieser Form vorgebracht werden können, wenn sie Berücksichtigung finden sollen."

II. Die weitere Verordnung vom 2. März 1795, welche in 15 §§. zerfällt, ist namentlich des Inhalts: Obgleich bisher über die allzugroße Ausdehnung der weiblichen Rechtswohlthaten in Concursen hin und wieder Klage geführt und derselben Abschaffung oder Einschränkung in Vorschlag gebracht worden, so haben Wir doch nach vorausgegangener genauen Berathung und reiflicher Erwägung aller von beiden Seiten aufgestellten Gründe Uns bewogen gesehen, obgedachte den Eheweibern in den gemeinen Rechten zugestandene Wohlthaten solchen zwar fernerhin zulassen, jedoch die dabei obgewaltete Mißbräuche abzustellen, auch einige dahineinschlagende Punkte näher zu bestimmen und zu reguliren, verordnen und setzen demnach: Erstens. Da es sich bisher mehrmalen zugetragen, daß, wenn sich bei Lebzeiten des Mannes mehrere Gläubiger gemeldet, und die Frau exceptionem dotis et illatorum vorgeschützt, dieselbe, ohne das Eingebrachte zu liquidiren, mit dem Manne in dem Vermögen sitzen geblieben; so wird dieser widerrechtliche Gebrauch hiermit aufgehoben und soll in obgedachtem Fall sogleich gerichtlich inventiret, der Frau ein terminus ad

liquidandum anberaumet und entweder das jus retentionis nur quoad summam concernentem gestellet, das übrige Vermögen aber in Administration genommen, oder auch das ganze Vermögen zur Masse gezogen und der Ehefrau und ihren Kindern daraus die jährlichen Zinsen nach dem Verhältnisse der Illaten bis zu ihrer Befriedigung ratione sortis gezahlt werden. Da es sich aber auch zweitens zuweilen zuträgt, daß, wenn eine Ehefrau ihr Vermögen aus dem Concurs des Mannes zurückerhalten hat, dieser dasselbe gleichwohl nachher durchbringt, so wollen wir, daß in diesem Falle, wenn erhellet, daß der Mann durch schlechte Wirthschaft oder Lüderlichkeit und nicht durch unvermeidliche Unglücksfälle in Verfall gerathen, die fernere Administration des Eingebrachten demselben nicht überlassen bleiben, sondern einem eigends dazu zu bestellenden Curator übertragen werden soll. Drittens wird der bisher bestandene, zu vielen und weitläuftigen Streitigkeiten oftmals Anlaß gebende Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernal-Gütern hiermit aufgehoben und bleibt blos das Eingebrachte der Frau von demjenigen Vermögen derselben, worüber sie sich die willige und freie Disposition vorbehalten hat, unterschieden, dargestellt, daß alles Eingebrachte, es mag nun gleich bei Schließung der Ehe, oder erst in der Folge dem Manne zugebracht und überlassen worden seyn, in dem Concurs unter den privilegirten hypothekarischen Gläubigern an der Stelle, wohin nach den gemeinen Rechten die Dotalstücke gehören, zu luciren sind, derselben hingegen in Ansehung des zu ihrer alleinigen Disposition vorbehaltenen Vermögens, falls sie solches ganz oder zum Theil dem Manne creditiren würde, vor andern Gläubigen kein Vorzug gebühret." s. v. Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften und Concurssachen. Giessen 1804. der, indem er S. 17—90 diese Verordnung überhaupt commentirt, von S. 19—46 von diesen §§. 1—3 handelt. Im Anhang Litt. A.

(S. 91 — 99) ist die ganze Verordnung und (unter Lit. B. S. 100 — 101) die den §. 4 erläuternde Verordnung vom 4. November 1799 abgedruckt.

III. Die „Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden über den Gerichtsstand der in beiden Großherzogthümern zugleich angesessenen Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn, sodann über die Vollziehbarkeit richterlicher Erkenntnisse des einen der beiden Staaten in dem andern" publicirt den 30. Juni 1813, hat über Erbtheilungen, Vormundschafter, Ganten und allgemeine Schuldliquidationen, u. s. w. bestimmte „Grundsätze gemeinsam angenommen." Namentlich heißt es unter „III. Ueber Ganten und allgemeine Schuldliquidationen" (5 — 7) „§. 5. Wo durch Vermögensabtretung oder Zusammentreffen so vieler diesseits klagenden Gläubiger, welche aus dem, der hiesigen Verfügungs-Gewalt unterliegenden Vermögen zugleich und in kurzer Zeit nicht befriedigt werden können, ein Gant oder eine obrigkeitliche Schuldenzahlungs-Einrichtung aus dem Stammgut nöthig wird, und nicht etwa in einem solchen Falle beide Höfe auf eine gemeinschaftliche, oder einseitige allgemeine Behandlung eines solchen Geschäfts sich vereinigt haben, da muß für jeden der beiden Staaten ein besonderes Gantverfahren eingeleitet werden. §. 6. In diesem Falle sind zu dem diesseitigen Vermögen als concurrirende Gläubiger zuzulassen: a) Jene, deren Forderungen auf diesseitiges Vermögen unterpfändlich radiciret sind, (Pfand-Klagen) oder die Zueignung zu Eigenthum von einzelnen Stücken desselben bezwecken (Vindications-Klagen). b) Jene, deren Forderungen einen bedungenen Wohnsitz, oder bedungene Zahlungskasse im Lande haben. (Anmerkung. Der bedungene Wohnsitz ist dasjenige Rechtsverhältniß, welches der im Großherzogthum Baden als Landrecht angenommenen Code Napoléon in I. Buch.

III. Titel, Art. III. normirt, wie die Anlage A. ausweiset *). c) Jene, deren Forderungen, vor ausgebrochenem Gant, an hiesigen Gerichten gesetzmäßig anhängig geworden sind. d) Alle diesseitige Unterthanen, die als Gläubigen aus irgend einem Grunde auftreten können. e) Alle Unterthanen aus dritten Staaten, welche den hiesigen Gant-Gerichtsstand anrufen, und denen nicht die Einrede entgegengesetzt werden kann, daß ihre Forderungen das Badische Vermögen afficiren und mithin an die dortige Masse zu suchen seien. Wogegen f) die Gläubiger, denen diese Einrede entgegenstehet, nur erst alsdann, wenn nach Befriedigung der zunächst hierher geeigneten, noch Zahlungsmittel übrig bleiben, diesseits zugelassen werden können. §. 7. Wenn ein solcher Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherr zugleich Güter in dritten Staaten besitzt, mit welchen das diesseitige Großherzogthum, wegen des Gerichtsstandes der befragten Individuen, in keinen verglichenen Verhältnissen stehet; so ist, in Bezug auf das dortige Vermögen, das durch die getheilte Souverainetät, nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, sich begründende getheilte Verfahren zu beobachten."

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 20. October 1815 an die Untergerichte des Inhalts: Es sei die im Jahr 1786 in Concursfällen gegen die Herzoglich Nassauischen Unterthanen verfügte Retorsion **)

---

*) Diese Anl. A der Bekanntmachung ist des Inhalts: »Auszug aus dem Code Napoleon I. Buch, III. Titel, Art. III. Wird von den Betheiligten oder auch von Einem aus ihnen für einen Vertrag, zur Vollziehung desselben, ein Wohnsitz an einem Ort erwählt, wo ihr wirklicher Wohnsitz nicht ist, so finden die Behändigungen, die Klagen des weitern Verfahren, das sich auf diesen Vortrag bezieht, an dem Verglichenen Wohnsitz und vor dem Richter desselben statt.«

**) C. P. O. m. Sp. S. 179.

zur Sprache gekommen und hierauf durch Höchstes Ministerial-Rescript d. d. 11. Sept. verordnet worden, daß, da nach der von Herzoglich Nassauischen Ministerium gegebenen Erläuterung die diesseitigen Unterthanen den jenseitigen keineswegs nachsetzt würden und man überhaupt bei dieser Gelegenheit die Zusicherung erhalten habe, daß man von Seiten der Herzoglich Nassauischen obersten Staatsbehörde das bestehende Verhältniß zu erhalten sich angelegen seyn lassen werde, mithin der Grund der erwähnten Retorsion wegfalle, von der Zurücksetzung der Herzoglich Nassauischen Unterthanen gegen die diesseitigen in Zukunft zu abstrahiren sei.

V. Dienstinstruction für die Landrichter vom 3. December 1821, §. 14. Pos. 9. „Insbesondere haben die Landrichter bei Concursen, nachdem in solchen zuvor auf die von ihnen geschehene Einleitung von den Obergerichten der Gantproceß erkannt worden ist, für wohl bedachte und schnelle Behandlung und Ausführung des Verfahrens und für richtige Anordnung und Verwaltung der Massen besorgt zu seyn, sowie überhaupt in Ansehung aller Debitsachen sich möglichste Beförderung um so mehr angelegen seyn zu lassen, als davon die Aufrechthaltung des öffentlichen Credits abhängt."

VI. Gesetz vom 11. Juni 1827 „die Aufhebung des Vorzugsrechts der Criminalcassen in Concursen rücksichtlich der Forderungen von Untersuchungs-Detentions- und Atzungskosten betr. Ludewig ꝛc. Wir haben nach Anhörung unsers Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt: Einziger Artikel. Die Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 1. August 1813 *) in so weit dadurch unseren Criminal-Classen rücksichtlich der

*) C. P. O. m. Sp. S. 187.

Forderungen von Untersuchungs-, Detentions- und Atzungskosten in Concursen dasselbe Vorzugsrecht ertheilt worden ist, welches dem Fiscus in Ansehung der rückständigen directen Steuern zusteht, ist aufgehoben.“ — Auf dem Landtage von 1826 bis 1827 stellte ein Mitglied der zweiten Kammer folgenden Antrag: „Nach der — Verordnung vom 1. August 1813, §. 1, soll bei entstehenden Concursen der Vorzug — sogar auch den Forderungen der Criminalkassen an in Concurs verfallene Inquisiten zukommen. Da dieses Letztere in der Hinsicht äußerst unbillig und ungerecht erscheinen will, indem sich der Gläubiger gegen einen solchen Schuldner durchaus nicht sicher stellen und alle nur mögliche Vorsicht eine solche Sicherheit jenem nicht gewähren oder verschaffen kann, so trage ich dahin an, daß die Staatsregierung um eine Modification und Aufhebung dieses Artikels quoad hunc passum zu ersuchen sei.“ In dem erstatteten Ausschußbericht heißt es nach einer Einleitung, in welcher des Inhalts des gedachten §. 1 der Verordnung gedacht wird: „Die hier zur Sprache gebrachte Bestimmung ist durchaus nicht gemeinrechtlich, es wird vielmehr hinsichtlich der Gerichtskosten von den Rechtslehrern in der Art unterschieden, daß 1) die Gerichtskosten, welche aus dem Vermögen des Verurtheilten gefordert werden, kein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern des Angeschuldigten haben, vielmehr in die Classe der chirographarischen Gläubiger zu setzen sind, daß aber 2) die Beiträge, welche die Gerichtsunterthanen zur Bestreitung der Criminalkosten zu entrichten haben, allerdings eines Vorzugsrechts sich erfreuen. Dieser letztere Fall wird aber bei unserer dermaligen Einrichtung, wornach die Criminalkosten mit den, ohnehin ein Vorzugsrecht genießenden Steuern erhoben werden, nicht eintreten und es kann deshalb nur davon die Rede seyn, ob es rathsam erscheint, die ganze singuläre Bestimmung des §. 1 fortbestehen zu lassen. So allgemein anerkannt das Vor-

zugsrecht öffentlicher Gelder ist und auf so vernünftigen Gründen es beruht, so wenig läßt sich — das — den Untersuchungskosten ertheilte Vorzugsrecht vertheidigen. Diese sind keineswegs öffentliche Abgaben; sie sind vielmehr nur eine dem Gerichtsherrn zu leistende Entschädigung, welche nach den Regeln von der Verbindlichkeit zum Ersatze eines widerrechtlich zugefügten Schadens zu beurtheilen und zu behandeln ist; sie lassen sich daher, streng genommen, in die Cathegorie derjenigen Gelder, auf welche sich die Verordnung vom 1. August 1813 bezieht, gar nicht subsumiren. Hierzu kommt die von dem Antragsteller hervorgehobene Rücksicht, die alle Beachtung verdient. Schon längst sind die Gesetzgeber darin einig und es ist die bekannt gewordene Absicht der hohen Staatsregierung, daß Specialität und Publicität dem Hypothekenwesen zu Grunde liegen sollen; wie ist dieses aber möglich, wenn ein so exorbitantes Vorrecht der Criminalkosten besteht? Auch die speciellste und öffentlichste Hypothek wird dadurch gefährdet, vielleicht vernichtet. Es ist ohnehin schon zu bedauern, daß es noch nicht möglich war, durch eine neue Hypothekenordnung die bis jetzt bestehenden stillschweigenden Hypotheken in öffentliche zu verwandeln; um so mehr wird es Pflicht seyn, ein im gemeinen Recht nicht begründetes höchst gefährliches Vorzugsrecht der Criminalkassen nicht länger bestehen zu lassen. Der Ausschuß trägt daher darauf an, die Motion — der hohen Staatsregierung unter dem Ersuchen mitzutheilen, den Ständen einen Gesetzesentwurf auf Abänderung dieser Stelle des §. 1 der Verordnung vom 1. August 1813 vorlegen zu wollen.“ Nach einer kurzen Discussion beschloß die zweite Kammer einstimmig, dem Antrag Folge zu geben. Die erste Kammer faßte einstimmig denselben Beschluß. Die Staatsregierung legte hierauf den Ständen den Entwurf eines Gesetzes zur „Aufhebung des Vorzugsrechtes der Criminalkassen, rücksichtlich der Forderungen von Untersuchungs-, Detentions-

und Atzungskosten in Concursen" vor und motivirte das vorgeschlagene Gesetz damit: „Diese Ausdehnung des dem Fiscus in Ansehung der öffentlichen Abgaben gemeinrechtlich zustehenden Privilegs auf solche Forderungen, welche nur als Ersatzposten für gemachte Auslagen erscheinen, läßt sich nicht durch die Rücksicht begründen, daß das sichere Eingehen der Steuern eine nothwendige Bedingung für den regelmäßigen Gang der Staatsfinanzverwaltung sei; sie erscheint vielmehr als eine sehr fühlbare, den Privatcredit schwächende Härte, indem sie mit der Sicherheit bereits bestehender, mit möglichster Umsicht constituirter und von den Gerichten bestätigter Hypotheken unvereinbarlich ist." Beide Kammern nahmen der Gesetzesentwurf unverändert an.

VII. Nach Art. 16 der Verf. Urk. wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert namentlich „durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger."

VIII. Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1829 an die Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, „die Reciprocität der Anerkennung des *fori concursus universalis* mit den Königlich Bairischen Behörden betr." *) „Das Königlich Baier'sche Appellationsgericht des Untermainkreises hat, in Ermächtigung des Königlich Baierischen Staatsministeriums, mittelst Schreibens an das Großherzogl. Hofgericht zu Giessen, die Zusicherung ertheilt, daß in Fällen eines allgemeinen Concurses von den Baierischen Behörden das forum concursus universalis im Verhältnisse zu den Grhzgl. Hess. Gerichten uneingeschränkt werde erkannt werden **).

*) s. Ausländische Gerichte ꝛc. S. 163 – 165.

**) Ueber den Vertrag mit der freien Stadt Frankfurt wegen eines solchen forum universale s. C. P. O. m. Sp. S. 179. Ueberhaupt wird im Frankfurtischen die Universalität auswärtiger Concurse im Fall der Reciprocität anerkannt. Bender

Wir beauftragen Sie deßhalb, den Königlich Baierischen Justizbehörden gegenüber ein gleiches Verfahren, nach den Grundsätzen der Reciprocität *) zu beobachten und die Untergerichte ihres Verwaltungsbezirks hiernach zu instruiren.“ Diese Instruction ertheilt Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg unterm 24. Juni und Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen unterm 8. Juli 1829.

IX. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg an die Untergerichte „die Concurs- und Debitsachen betr.“ vom 7. December 1831: Unter Aufhebung des Ausschreibens vom 16. November 1812, die Erkennung des Concurses über das Vermögen amtssässiger Personen betr. *), verfügt man, zur gleichförmigen Regulirung des Verfahrens in den rubricirten Sachen folgendes: 1) Sobald das Gericht entweder, a) durch eigne Anzeige des Schuldners, und darauf erfolgte summarische Untersuchung seines Vermögensstandes, oder b) durch gleichzeitiges Andringen mehrerer Gläubiger auf Befriedigung, und sich zeigende Insufficienz des disponiblen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens zu jener Befriedigung, oder endlich c) durch gerichtliches Auftreten zwar nur eines Gläubigers, zu dessen Befriedigung aber Vermögenstheile des Schuldners verwendet werden müßten, auf welche notorisch auch andern vorzüglich oder gleich berechtigten, Gläubigern Ansprüche zustehen, welche im Falle

---

Lehrb. d. Civil-Proz. der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt 1837. S. 307. Note.

*) Diese Grundsätze der Reciprocität spricht auch die Gesetzgebung von Oesterreich aus. s. Füger: Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen nach der österr. allgem. Gerichts- und Concursordn. 2. Auflage. Wien 1828. Th. 3. S. 133—238 »Von der allgemeinen Concursordnung« §. 27, S. 197. 198.

**) Abgedruckt S. 180. 181 der C. P. O. m. Sp. mit der Einschärfung vom 31. Oktober 1827.

jener Verwendung nicht realisirt werden könnten *) — Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit erhält, daß des Schuldners Vermögen nicht hinreiche zu vollständiger Befriedigung sämmtlicher Gläubiger **), hat das Gericht jedem exekutivischen Verfahren Anstand zu geben, das active Vermögen, unter Aufstellung ordnungsmäßiger Taxationen, zu verzeichnen, einen summarischen Statum passivorum aufzunehmen, soweit dieser überhaupt vor beendigtem Liquidations-Verfahren, und ohne Erlassung präjudicieller Ladungen, sich aufstellen läßt — den Schuldner mit seinen Vorschlägen zu hören, auf welche Weise er seine Gläubiger vollständig befriedigen zu können glaube, über diese Vorschläge auch, so ferne sie ausführbar erscheinen, die dem Gericht bekannten Gläubiger zu hören, sonst aber, sowie in dem Fall, daß kein solches Arrangement, entweder außergerichtlich oder gerichtlich, zu Stande kommt, welches den rechtlichen Begriff eines Concursverfahrens, Unzureichendheit nämlich des schuldnerischen Vermögens zur Bezahlung sämmtlicher concurrirenden Forderungen, ausschließt, die Acten zur Erken-

---

*) Lotz: Ueber die Elemente des Concursprocesses und die Eröffnung desselben von Amtswegen (Archiv für die civil. Praxis. Band 3. S. 77—93).

**) Im §. 4 der Gräflich-Erbach-Fürstenau'schen Debit- und Hypothekenordnung v. J. 1776, welche blos in dem Erbach-Fürstenau'schen Landestheil gilt (s. Beck und Lauteren: Landrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, Darmst. 1824. S. 481) heißt es: In so ferne unsere Beamten gewahr werden sollten, daß einer oder der andere unserer Unterthanen durch üble Wirthschaft oder sonst in Abgang kommt, so haben unsere Beamte keine Zeit zu versäumen, das Schuldenwesen eines solchen Mannes ex officio vorerst zu untersuchen, und nicht, wie bisher geschehen, so lange damit anzustehen, bis seine Creditores, es mögen solche hypothekarische, oder chirographarische und sonst unprivilegirte seyn, der Verlust ihrer Forderungen, oder auch nur eines geringen Theile derselben zu befürchten haben.«

nung des formellen Concurses an Großherzogl. Hofgericht einzusenden *). 2) Ist der formelle Concurs erkannt, so sind nun die geeigneten präjudiciellen Ladungen **) zu er-

---

*) Im §. 1 der Concursordnung für die Gemeinherrschaft Breuberg und die sämmtlichen fürstlich Löwensteinischen Lande vom 20. August 1805 werden die Justizbeamten angewiesen, den Haushalt ihrer Gerichtsuntergebenen zu überwachen und auf »lüderliche Haushälter« durch Warnung und Strafe einzuwirken. Hierauf heißt es im §. 2 weiter: »Würde sich, dieser Vorsicht ungeachtet, der Fall ereignen, daß Jemand, es seie nun durch schlechte Haushaltung oder Unglücksfälle, in solche Vermögensabnahme gerathen würde, daß seine Gläubiger in Gefahr stehen, um das Ihrige zu kommen, so haben die Beamten bei den unglücklich verschuldeten, sonsten aber als arbeitsame Leute bekannten Unterthanen, nicht allzu voreilig auf öffentliche Verganthung anzutragen, sondern, nachdem sie, durch eidliche Manifestation des Schuldners, den ohngefähren Betrag dessen Vermögens und Schulden herausgebracht, dessen Gläubiger vorher zusammen zu berufen, ihnen den Vermögens- und Schulden-Zustand ihres Schuldners vorzulegen, und den gütlichen Versuch zu machen, ob ihm nicht durch Remisse, Gestattung von Fristen, Aufnehmung eines Kapitals oder sonsten wieder aufgeholfen werden könne. Würde sodann wegen allzugroßen Schuldenlast nichts erwirkt werden können, oder der Fall einen sehr berüchtigten üblen Haushälter betreffen, der wenig Nachsicht verdient, so haben die Beamten die Sache an die Regierungen nebst Beilegung des ohngefähren Vermögens- und Schuldenstands, umständlich einzuberichten und von daher weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten: ob der Concursproceß gegen den Schuldner würklich eröffnet werden solle.«

**) Im Jahr 1824 kam in einer bei dem obersten Gericht in erster Instanz anhängigen Rechtssache auch die Frage zu Sprache, ob ein auswärtiger Concursgläubiger, der sich in Folge der erlassenen Edictalien gemeldet habe, verbunden sei, Sicherheit wegen der Kosten zu leisten; denn der Gegentheil hatte excipirend die Stellung dieser Caution verlangt. Der Ref. welcher darauf antrug, diese Einrede in dem Erkenntnisse mit Stillschweigen zu übergehen, war der verneinenden Meinung, und zwar aus dem Grund, weil Liquidant in Folge der Edictalladung aufgetreten sei, der Corref. war der entgegengesetzten Meinung. Durch

fassen, und in dem zur Liquidation anberaumten Termin, bis zu welchem auch ein möglichst vollständiges Activinventar aufgenommen seyn muß, ist, nach vorausgegangener summarischer Annotation aller angezeigt werdenden Forderungen unter Zuziehung des Cridars ein Versuch angelegentlichst zu machen, durch gütliche Vereinbarung entweder das ganze weitere Concursverfahren niederzuschlagen, oder doch einzelne Stadien desselben zu vereinfachen und abzukürzen. Es wird daher darauf hinzuwirken sein, daß angemessene Nachlaß- oder Stundungsverträge *), mit genügender Sicherstellung der Gläubiger, abgeschlossen, über illiquide Forderungen sich vereinbart, gesetzlich begründete Prioritäts-Ansprüche freiwillig anerkannt werden. Sodann ist jedenfalls in jenem Termin über die Wahl eines Masse-Curators von Seiten der Creditoren, dessen Verpflichtung und Cautionsleistung, nicht weniger über die Wahl und Befugnisse eines Gläubigerausschusses, Vereinbarung zu erzielen, damit den Betheiligten Zeit- und Kostenverlust möglichst erspart werde. Die Frage: ob der Bestellung eines Contradictors **) Anstand zu zu geben sei, bis nach der Abhaltung dieses ersten, zur Anzeige der Forderungen, zum Versuch eines Arrangements,

---

die Edictalladung sey dem Gläubiger zur Geltendmachung seiner Ansprüche an die Masse nur eine kürzere Frist, als die gesetzliche Verjährungszeit vorgeschrieben und würde so der auswärtige Gläubiger von der Erfüllung von Bedingungen nicht befreit, die sich an die Verfolgung seiner Ansprüchte knüpften. Das dritte Mitglied der Deputation trat der Meinung des Referenten bei, da nach der Praxis in allen Fällen, wo Jemand aufgefordert als Gläubiger erscheine, namentlich im Concurs-Edictalprocesse, die cautio pro expensis wegfalle. — Thibaut Pandectensystem Th. 3. §. 1267. Haase: Ueber Edictalladungen, S. 191. Nach dieser Ansicht ward erkannt.

*) s. Anstandsbrief S. 28 und Nachlaßvertrag.

**) s. Contradictor.

und zur Anordnung zweckmäßiger Verhaltungsmaaßregeln bestimmten Termins, wird in jedem einzelnen Fall, nach den Umständen, auch mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des in turno stehenden Advokaten, und dessen gerichtlich bekannten Eigenschaften zur Förderung oder Erschwerung gütlicher Vereinbarungen, von dem leitenden Concurs-Richter zu beantworten seyn. Nach Umständen übrigens werden die Landgerichte auch darauf hinwirken, daß das Liquidationsverfahren, bezüglich der vorauslich nicht zu befriedigenden Forderungen, einstweilen ausgesetzt, und das Prioritätsverfahren sofort bezüglich der concurrirenden bevorzugten Gläubiger eingeleitet werde. 3) Wird nach diesen Vorschriften procedirt, so werden die meisten, jetzt unter dem Namen Debitsachen *) bei den Landgerichten anhängigen, wahren und eigentlichen Concurse, auch dem Namen nach, in ihre gehörige Categorie eintreten, und damit die nicht länger zu duldende Irregularität ein Ende gewinnen, daß die, mitunter zahlreichste und wichtigste, Classe von, dem richterlichen Offizialbetrieb unterliegenden, Sachen der oberrichtlichen Aufsicht ganz entzogen war. Es werden ferner den Betheiligten die großen Nachtheile vermieden werden, welche ihnen daraus resultiren mußten, daß sie nicht selten Jahre lang in einem sogenannten Debitverfahren ohne Befriedigung herumgezogen wurden, und dann doch noch in einem eigentlichen Concurse dieselben Verhandlungen von vornen begannen und daß die zu Stande gebrachten Arrangements jedes Rechtsbestandes entbehrten, weil sie gewöhnlich

*) Vergl. Flach Erläuterungen zum Prozeßgesetze des Herzogthums Nassau vom 23. April 1822. Wiesbaden 1837. S. 193 ꝛc. »Ueber das Verfahren bei dem Concurse der Gläubiger« wo der Verfasser bemerkt, daß durch das Einwirken des Hof- und Appellations-Gerichts in Usingen die Erscheinung »regelloser Debitverfahren« verschwunden sei.

auf rechtlich unwirksamen, d. h. ohne rechtliche Befugniß angedrohten und realisirten, Präjudicien und resp. Präclusionen beruhten. Es werden sogenannte Debitsachen künftig nur in den Fällen eintreten, in welchen der Begriff eines Concurses nicht existirt oder durch Vereinbarung von Nachlaß oder Stundungsverträgen aufgehoben worden ist, jedoch, weil nur eine successive vollständige Befriedigung der Gläubiger möglich ist, eine Masseadministration bestehen bleibt und von den Betheiligten ausdrücklich darum gebeten wird, daß das Gericht die Aufsicht führen, Rechnung stellen lassen und abhören möge. Einem solchen Ver- Verlangen können die Gerichte entsprechen; jedoch werden sie es sich zum ersten Anliegen machen, die gerichtliche Einmischung stets mehr zu beschränken und darauf hinzuwirken, daß durch allgemeine Verbreitung von Rechts- und Geschäftskenntniß die Bezirksbewohner immer befähigter werden, ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen und einer gerichtlichen Bevormundung nicht weiter benöthigt zu seyn."

X. P. d. O. A. G. Nr. 80 „Zulässigkeit eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens gegen eine Concursmasse. Wenn eine Concurssache durch erfolgte Distribution der Masse erledigt worden ist, so erscheint ein gegen diese nicht mehr existirende Concursmasse gerichtetes Gesuch um restitutio in integrum gegen den ergangenen Präclusiv-Bescheid, das erfolgte Locationsurtheil ꝛc. als unstatthaft *), indem

*) Ueber die Gesetzgebung in Baiern, s. v. Wendt. Handbuch des baierischen Civil-Processes. Th. 2. Nürnb. 1827. §. 204. S. 34. 35. »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne Unterschied des Grundes, ist unzulässig, wenn die Concursmasse unter den Gläubigern schon vertheilt ist.« Ueber die Legislation in Preußen, s. Fürstenthal: Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminalprozesses. Th. 1. Königsb. 1827. Tit. 50 »Vom Verfahren bei Concursen.« §. 349 »Restitu-

einige Abweichungen von dem Texte haben, so wie sie sie bis dahin gethan, vor jener Epoche, und der Grundsatz, daß die Abweichungen der Uebersetzer nicht als Lesarten benutzt und in Betracht gezogen werden können, ist ein sehr berechtigter. Aber diese Grundsätze, nach der Zeit der Uebersetzungen, wie sie Kennicott und de Rossi (Dissert. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. XXXIX. XL. XLI. XLII. XLIII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIV. LV. LVI. LVII. LVIII. LIX. LX. LXI. LXII. LXIII. LXIV. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. LXIX. LXX. LXXI. LXXII. LXXIII. LXXIV. LXXV. LXXVI. LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIV. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. LXXXIX. XC. XCI. XCII. XCIII. XCIV. XCV. XCVI. XCVII. XCVIII. XCIX. C. CI. CII. CIII. CIV. CV. CVI. CVII. CVIII. CIX. CX. CXI. CXII. CXIII. CXIV. CXV. CXVI. CXVII. CXVIII. CXIX. CXX. CXXI. CXXII. CXXIII. CXXIV. CXXV. CXXVI. CXXVII. CXXVIII. CXXIX. CXXX. CXXXI. CXXXII. CXXXIII. CXXXIV. CXXXV. CXXXVI. CXXXVII. CXXXVIII. CXXXIX. CXL. CXLI. CXLII. CXLIII. CXLIV. CXLV. CXLVI. CXLVII. CXLVIII. CXLIX. CL. CLI. CLII. CLIII. CLIV. CLV. CLVI. CLVII. CLVIII. CLIX. CLX. CLXI. CLXII. CLXIII. CLXIV. CLXV. CLXVI. CLXVII. CLXVIII. CLXIX. CLXX. CLXXI. CLXXII. CLXXIII. CLXXIV. CLXXV. CLXXVI. CLXXVII. CLXXVIII. CLXXIX. CLXXX. CLXXXI. CLXXXII. CLXXXIII. CLXXXIV. CLXXXV. CLXXXVI. CLXXXVII. CLXXXVIII. CLXXXIX. CXC. CXCI. CXCII. CXCIII. CXCIV. CXCV. CXCVI. CXCVII. CXCVIII. CXCIX. CC. CCI. CCII. CCIII. CCIV. CCV. CCVI. CCVII. CCVIII. CCIX. CCX. CCXI. CCXII. CCXIII. CCXIV. CCXV. CCXVI. CCXVII. CCXVIII. CCXIX. CCXX. CCXXI. CCXXII. CCXXIII. CCXXIV. CCXXV. CCXXVI. CCXXVII. CCXXVIII. CCXXIX. CCXXX. CCXXXI. CCXXXII. CCXXXIII. CCXXXIV. CCXXXV. CCXXXVI. CCXXXVII. CCXXXVIII. CCXXXIX. CCXL. CCXLI. CCXLII. CCXLIII. CCXLIV. CCXLV. CCXLVI. CCXLVII. CCXLVIII. CCXLIX. CCL. CCLI. CCLII. CCLIII. CCLIV. CCLV. CCLVI. CCLVII. CCLVIII. CCLIX. CCLX. CCLXI. CCLXII. CCLXIII. CCLXIV. CCLXV. CCLXVI. CCLXVII. CCLXVIII. CCLXIX. CCLXX. CCLXXI. CCLXXII. CCLXXIII. CCLXXIV. CCLXXV. CCLXXVI. CCLXXVII. CCLXXVIII. CCLXXIX. CCLXXX. CCLXXXI. CCLXXXII. CCLXXXIII. CCLXXXIV. CCLXXXV. CCLXXXVI. CCLXXXVII. CCLXXXVIII. CCLXXXIX. CCXC. CCXCI. CCXCII. CCXCIII. CCXCIV. CCXCV. CCXCVI. CCXCVII. CCXCVIII. CCXCIX. CCC. CCCI. CCCII. CCCIII. CCCIV. CCCV. CCCVI. CCCVII. CCCVIII. CCCIX. CCCX. CCCXI. CCCXII. CCCXIII. CCCXIV. CCCXV. CCCXVI. CCCXVII. CCCXVIII. CCCXIX. CCCXX. CCCXXI. CCCXXII. CCCXXIII. CCCXXIV. CCCXXV. CCCXXVI. CCCXXVII. CCCXXVIII. CCCXXIX. CCCXXX. CCCXXXI. CCCXXXII. CCCXXXIII. CCCXXXIV. CCCXXXV. CCCXXXVI. CCCXXXVII. CCCXXXVIII. CCCXXXIX. CCCXL. CCCXLI. CCCXLII. CCCXLIII. CCCXLIV. CCCXLV. CCCXLVI. CCCXLVII. CCCXLVIII. CCCXLIX. CCCL. CCCLI. CCCLII. CCCLIII. CCCLIV. CCCLV. CCCLVI. CCCLVII. CCCLVIII. CCCLIX. CCCLX. CCCLXI. CCCLXII. CCCLXIII. CCCLXIV. CCCLXV. CCCLXVI. CCCLXVII. CCCLXVIII. CCCLXIX. CCCLXX. CCCLXXI. CCCLXXII. CCCLXXIII. CCCLXXIV. CCCLXXV. CCCLXXVI. CCCLXXVII. CCCLXXVIII. CCCLXXIX. CCCLXXX. CCCLXXXI. CCCLXXXII. CCCLXXXIII. CCCLXXXIV. CCCLXXXV. CCCLXXXVI. CCCLXXXVII. CCCLXXXVIII. CCCLXXXIX. CCCXC. CCCXCI. CCCXCII. CCCXCIII. CCCXCIV. CCCXCV. CCCXCVI. CCCXCVII. CCCXCVIII. CCCXCIX. CCCC. CCCCI. CCCCII. CCCCIII. CCCCIV. CCCCV. CCCCVI. CCCCVII. CCCCVIII. CCCCIX. CCCCX. CCCCXI. CCCCXII. CCCCXIII. CCCCXIV. CCCCXV. CCCCXVI. CCCCXVII. CCCCXVIII. CCCCXIX. CCCCXX. CCCCXXI. CCCCXXII. CCCCXXIII. CCCCXXIV. CCCCXXV. CCCCXXVI. CCCCXXVII. CCCCXXVIII. CCCCXXIX. CCCCXXX. CCCCXXXI. CCCCXXXII. CCCCXXXIII. CCCCXXXIV. CCCCXXXV. CCCCXXXVI. CCCCXXXVII. CCCCXXXVIII. CCCCXXXIX. CCCCXL. CCCCXLI. CCCCXLII. CCCCXLIII. CCCCXLIV. CCCCXLV. CCCCXLVI. CCCCXLVII. CCCCXLVIII. CCCCXLIX. CCCCL. CCCCLI. CCCCLII. CCCCLIII. CCCCLIV. CCCCLV. CCCCLVI. CCCCLVII. CCCCLVIII. CCCCLIX. CCCCLX. CCCCLXI. CCCCLXII. CCCCLXIII. CCCCLXIV. CCCCLXV. CCCCLXVI. CCCCLXVII. CCCCLXVIII. CCCCLXIX. CCCCLXX. CCCCLXXI. CCCCLXXII. CCCCLXXIII. CCCCLXXIV. CCCCLXXV. CCCCLXXVI. CCCCLXXVII. CCCCLXXVIII. CCCCLXXIX. CCCCLXXX. CCCCLXXXI. CCCCLXXXII. CCCCLXXXIII. CCCCLXXXIV. CCCCLXXXV. CCCCLXXXVI. CCCCLXXXVII. CCCCLXXXVIII. CCCCLXXXIX. CCCCXC. CCCCXCI. CCCCXCII. CCCCXCIII. CCCCXCIV. CCCCXCV. CCCCXCVI. CCCCXCVII. CCCCXCVIII. CCCCXCIX. D. DI. DII. DIII. DIV. DV. DVI. DVII. DVIII. DIX. DX. DXI. DXII. DXIII. DXIV. DXV. DXVI. DXVII. DXVIII. DXIX. DXX. DXXI. DXXII. DXXIII. DXXIV. DXXV. DXXVI. DXXVII. DXXVIII. DXXIX. DXXX. DXXXI. DXXXII. DXXXIII. DXXXIV. DXXXV. DXXXVI. DXXXVII. DXXXVIII. DXXXIX. DXL. DXLI. DXLII. DXLIII. DXLIV. DXLV. DXLVI. DXLVII. DXLVIII. DXLIX. DL. DLI. DLII. DLIII. DLIV. DLV. DLVI. DLVII. DLVIII. DLIX. DLX. DLXI. DLXII. DLXIII. DLXIV. DLXV. DLXVI. DLXVII. DLXVIII. DLXIX. DLXX. DLXXI. DLXXII. DLXXIII. DLXXIV. DLXXV. DLXXVI. DLXXVII. DLXXVIII. DLXXIX. DLXXX. DLXXXI. DLXXXII. DLXXXIII. DLXXXIV. DLXXXV. DLXXXVI. DLXXXVII. DLXXXVIII. DLXXXIX. DXC. DXCI. DXCII. DXCIII. DXCIV. DXCV. DXCVI. DXCVII. DXCVIII. DXCIX. DC. DCI. DCII. DCIII. DCIV. DCV. DCVI. DCVII. DCVIII. DCIX. DCX. DCXI. DCXII. DCXIII. DCXIV. DCXV. DCXVI. DCXVII. DCXVIII. DCXIX. DCXX. DCXXI. DCXXII. DCXXIII. DCXXIV. DCXXV. DCXXVI. DCXXVII. DCXXVIII. DCXXIX. DCXXX. DCXXXI. DCXXXII. DCXXXIII. DCXXXIV. DCXXXV. DCXXXVI. DCXXXVII. DCXXXVIII. DCXXXIX. DCXL. DCXLI. DCXLII. DCXLIII. DCXLIV. DCXLV. DCXLVI. DCXLVII. DCXLVIII. DCXLIX. DCL. DCLI. DCLII. DCLIII. DCLIV. DCLV. DCLVI. DCLVII. DCLVIII. DCLIX. DCLX. DCLXI. DCLXII. DCLXIII. DCLXIV. DCLXV. DCLXVI. DCLXVII. DCLXVIII. DCLXIX. DCLXX. DCLXXI. DCLXXII. DCLXXIII. DCLXXIV. DCLXXV. DCLXXVI. DCLXXVII. DCLXXVIII. DCLXXIX. DCLXXX. DCLXXXI. DCLXXXII. DCLXXXIII. DCLXXXIV. DCLXXXV. DCLXXXVI. DCLXXXVII. DCLXXXVIII. DCLXXXIX. DCXC. DCXCI. DCXCII. DCXCIII. DCXCIV. DCXCV. DCXCVI. DCXCVII. DCXCVIII. DCXCIX. DCC. DCCI. DCCII. DCCIII. DCCIV. DCCV. DCCVI. DCCVII. DCCVIII. DCCIX. DCCX. DCCXI. DCCXII. DCCXIII. DCCXIV. DCCXV. DCCXVI. DCCXVII. DCCXVIII. DCCXIX. DCCXX. DCCXXI. DCCXXII. DCCXXIII. DCCXXIV. DCCXXV. DCCXXVI. DCCXXVII. DCCXXVIII. DCCXXIX. DCCXXX. DCCXXXI. DCCXXXII. DCCXXXIII. DCCXXXIV. DCCXXXV. DCCXXXVI. DCCXXXVII. DCCXXXVIII. DCCXXXIX. DCCXL. DCCXLI. DCCXLII. DCCXLIII. DCCXLIV. DCCXLV. DCCXLVI. DCCXLVII. DCCXLVIII. DCCXLIX. DCCL. DCCLI. DCCLII. DCCLIII. DCCLIV. DCCLV. DCCLVI. DCCLVII. DCCLVIII. DCCLIX. DCCLX. DCCLXI. DCCLXII. DCCLXIII. DCCLXIV. DCCLXV. DCCLXVI. DCCLXVII. DCCLXVIII. DCCLXIX. DCCLXX. DCCLXXI. DCCLXXII. DCCLXXIII. DCCLXXIV. DCCLXXV. DCCLXXVI. DCCLXXVII. DCCLXXVIII. DCCLXXIX. DCCLXXX. DCCLXXXI. DCCLXXXII. DCCLXXXIII. DCCLXXXIV. DCCLXXXV. DCCLXXXVI. DCCLXXXVII. DCCLXXXVIII. DCCLXXXIX. DCCXC. DCCXCI. DCCXCII. DCCXCIII. DCCXCIV. DCCXCV. DCCXCVI. DCCXCVII. DCCXCVIII. DCCXCIX. DCCC. DCCCI. DCCCII. DCCCIII. DCCCIV. DCCCV. DCCCVI. DCCCVII. DCCCVIII. DCCCIX. DCCCX. DCCCXI. DCCCXII. DCCCXIII. DCCCXIV. DCCCXV. DCCCXVI. DCCCXVII. DCCCXVIII. DCCCXIX. DCCCXX. DCCCXXI. DCCCXXII. DCCCXXIII. DCCCXXIV. DCCCXXV. DCCCXXVI. DCCCXXVII. DCCCXXVIII. DCCCXXIX. DCCCXXX. DCCCXXXI. DCCCXXXII. DCCCXXXIII. DCCCXXXIV. DCCCXXXV. DCCCXXXVI. DCCCXXXVII. DCCCXXXVIII. DCCCXXXIX. DCCCXL. DCCCXLI. DCCCXLII. DCCCXLIII. DCCCXLIV. DCCCXLV. DCCCXLVI. DCCCXLVII. DCCCXLVIII. DCCCXLIX. DCCCL. DCCCLI. DCCCLII. DCCCLIII. DCCCLIV. DCCCLV. DCCCLVI. DCCCLVII. DCCCLVIII. DCCCLIX. DCCCLX. DCCCLXI. DCCCLXII. DCCCLXIII. DCCCLXIV. DCCCLXV. DCCCLXVI. DCCCLXVII. DCCCLXVIII. DCCCLXIX. DCCCLXX. DCCCLXXI. DCCCLXXII. DCCCLXXIII. DCCCLXXIV. DCCCLXXV. DCCCLXXVI. DCCCLXXVII. DCCCLXXVIII. DCCCLXXIX. DCCCLXXX. DCCCLXXXI. DCCCLXXXII. DCCCLXXXIII. DCCCLXXXIV. DCCCLXXXV. DCCCLXXXVI. DCCCLXXXVII. DCCCLXXXVIII. DCCCLXXXIX. DCCCXC. DCCCXCI. DCCCXCII. DCCCXCIII. DCCCXCIV. DCCCXCV. DCCCXCVI. DCCCXCVII. DCCCXCVIII. DCCCXCIX. CM. CMI. CMII. CMIII. CMIV. CMV. CMVI. CMVII. CMVIII. CMIX. CMX. CMXI. CMXII. CMXIII. CMXIV. CMXV. CMXVI. CMXVII. CMXVIII. CMXIX. CMXX. CMXXI. CMXXII. CMXXIII. CMXXIV. CMXXV. CMXXVI. CMXXVII. CMXXVIII. CMXXIX. CMXXX. CMXXXI. CMXXXII. CMXXXIII. CMXXXIV. CMXXXV. CMXXXVI. CMXXXVII. CMXXXVIII. CMXXXIX. CMXL. CMXLI. CMXLII. CMXLIII. CMXLIV. CMXLV. CMXLVI. CMXLVII. CMXLVIII. CMXLIX. CML. CMLI. CMLII. CMLIII. CMLIV. CMLV. CMLVI. CMLVII. CMLVIII. CMLIX. CMLX. CMLXI. CMLXII. CMLXIII. CMLXIV. CMLXV. CMLXVI. CMLXVII. CMLXVIII. CMLXIX. CMLXX. CMLXXI. CMLXXII. CMLXXIII. CMLXXIV. CMLXXV. CMLXXVI. CMLXXVII. CMLXXVIII. CMLXXIX. CMLXXX. CMLXXXI. CMLXXXII. CMLXXXIII. CMLXXXIV. CMLXXXV. CMLXXXVI. CMLXXXVII. CMLXXXVIII. CMLXXXIX. CMXC. CMXCI. CMXCII. CMXCIII. CMXCIV. CMXCV. CMXCVI. CMXCVII. CMXCVIII. CMXCIX. CMC. CMCI. CMCII. CMCIII. CMCIV. CMCV. CMCVI. CMCVII. CMCVIII. CMCIX. CMCX. CMCXI. CMCXII. CMCXIII. CMCXIV. CMCXV. CMCXVI. CMCXVII. CMCXVIII. CMCXIX. CMCXX. CMCXXI. CMCXXII. CMCXXIII. CMCXXIV. CMCXXV. CMCXXVI. CMCXXVII. CMCXXVIII. CMCXXIX. CMCXXX. CMCXXXI. CMCXXXII. CMCXXXIII. CMCXXXIV. CMCXXXV. CMCXXXVI. CMCXXXVII. CMCXXXVIII. CMCXXXIX. CMCXL. CMCXLI. CMCXLII. CMCXLIII. CMCXLIV. CMCXLV. CMCXLVI. CMCXLVII. CMCXLVIII. CMCXLIX. CMCL. CMCLI. CMCLII. CMCLIII. CMCLIV. CMCLV. CMCLVI. CMCLVII. CMCLVIII. CMCLIX. CMCLX. CMCLXI. CMCLXII. CMCLXIII. CMCLXIV. CMCLXV. CMCLXVI. CMCLXVII. CMCLXVIII. CMCLXIX. CMCLXX. CMCLXXI. CMCLXXII. CMCLXXIII. CMCLXXIV. CMCLXXV. CMCLXXVI. CMCLXXVII. CMCLXXVIII. CMCLXXIX. CMCLXXX. CMCLXXXI. CMCLXXXII. CMCLXXXIII. CMCLXXXIV. CMCLXXXV. CMCLXXXVI. CMCLXXXVII. CMCLXXXVIII. CMCLXXXIX. CMCXC. CMCXCI. CMCXCII. CMCXCIII. CMCXCIV. CMCXCV. CMCXCVI. CMCXCVII. CMCXCVIII. CMCXCIX. CMCC. CMCCI. CMCCII. CMCCIII. CMCCIV. CMCCV. CMCCVI. CMCCVII. CMCCVIII. CMCCIX. CMCCX. CMCCXI. CMCCXII. CMCCXIII. CMCCXIV. CMCCXV. CMCCXVI. CMCCXVII. CMCCXVIII. CMCCXIX. CMCCXX. CMCCXXI. CMCCXXII. CMCCXXIII. CMCCXXIV. CMCCXXV. CMCCXXVI. CMCCXXVII. CMCCXXVIII. CMCCXXIX. CMCCXXX. CMCCXXXI. CMCCXXXII. CMCCXXXIII. CMCCXXXIV. CMCCXXXV. CMCCXXXVI. CMCCXXXVII. CMCCXXXVIII. CMCCXXXIX. CMCCXL. CMCCXLI. CMCCXLII. CMCCXLIII. CMCCXLIV. CMCCXLV. CMCCXLVI. CMCCXLVII. CMCCXLVIII. CMCCXLIX. CMCCL. CMCCLI. CMCCLII. CMCCLIII. CMCCLIV. CMCCLV. CMCCLVI. CMCCLVII. CMCCLVIII. CMCCLIX. CMCCLX. CMCCLXI. CMCCLXII. CMCCLXIII. CMCCLXIV. CMCCLXV. CMCCLXVI. CMCCLXVII. CMCCLXVIII. CMCCLXIX. CMCCLXX. CMCCLXXI. CMCCLXXII. CMCCLXXIII. CMCCLXXIV. CMCCLXXV. CMCCLXXVI. CMCCLXXVII. CMCCLXXVIII. CMCCLXXIX. CMCCLXXX. CMCCLXXXI. CMCCLXXXII. CMCCLXXXIII. CMCCLXXXIV. CMCCLXXXV. CMCCLXXXVI. CMCCLXXXVII. CMCCLXXXVIII. CMCCLXXXIX. CMCCXC. CMCCXCI. CMCCXCII. CMCCXCIII. CMCCXCIV. CMCCXCV. CMCCXCVI. CMCCXCVII. CMCCXCVIII. CMCCXCIX. CMCCC. CMCCCI. CMCCCII. CMCCCIII. CMCCCIV. CMCCCV. CMCCCVI. CMCCCVII. CMCCCVIII. CMCCCIX. CMCCCX. CMCCCXI. CMCCCXII. CMCCCXIII. CMCCCXIV. CMCCCXV. CMCCCXVI. CMCCCXVII. CMCCCXVIII. CMCCCXIX. CMCCCXX. CMCCCXXI. CMCCCXXII. CMCCCXXIII. CMCCCXXIV. CMCCCXXV. CMCCCXXVI. CMCCCXXVII. CMCCCXXVIII. CMCCCXXIX. CMCCCXXX. CMCCCXXXI. CMCCCXXXII. CMCCCXXXIII. CMCCCXXXIV. CMCCCXXXV. CMCCCXXXVI. CMCCCXXXVII. CMCCCXXXVIII. CMCCCXXXIX. CMCCCXL. CMCCCXLI. CMCCCXLII. CMCCCXLIII. CMCCCXLIV. CMCCCXLV. CMCCCXLVI. CMCCCXLVII. CMCCCXLVIII. CMCCCXLIX. CMCCCL. CMCCCLI. CMCCCLII. CMCCCLIII. CMCCCLIV. CMCCCLV. CMCCCLVI. CMCCCLVII. CMCCCLVIII. CMCCCLIX. CMCCCLX. CMCCCLXI. CMCCCLXII. CMCCCLXIII. CMCCCLXIV. CMCCCLXV. CMCCCLXVI. CMCCCLXVII. CMCCCLXVIII. CMCCCLXIX. CMCCCLXX. CMCCCLXXI. CMCCCLXXII. CMCCCLXXIII. CMCCCLXXIV. CMCCCLXXV. CMCCCLXXVI. CMCCCLXXVII. CMCCCLXXVIII. CMCCCLXXIX. CMCCCLXXX. CMCCCLXXXI. CMCCCLXXXII. CMCCCLXXXIII. CMCCCLXXXIV. CMCCCLXXXV. CMCCCLXXXVI. CMCCCLXXXVII. CMCCCLXXXVIII. CMCCCLXXXIX. CMCCCXC. CMCCCXCI. CMCCCXCII. CMCCCXCIII. CMCCCXCIV. CMCCCXCV. CMCCCXCVI. CMCCCXCVII. CMCCCXCVIII. CMCCCXCIX. CMCD. CMCDI. CMCDII. CMCDIII. CMCDIV. CMCDV. CMCDVI. CMCDVII. CMCDVIII. CMCDIX. CMCDX. CMCDXI. CMCDXII. CMCDXIII. CMCDXIV. CMCDXV. CMCDXVI. CMCDXVII. CMCDXVIII. CMCDXIX. CMCDXX. CMCDXXI. CMCDXXII. CMCDXXIII. CMCDXXIV. CMCDXXV. CMCDXXVI. CMCDXXVII. CMCDXXVIII. CMCDXXIX. CMCDXXX. CMCDXXXI. CMCDXXXII. CMCDXXXIII. CMCDXXXIV. CMCDXXXV. CMCDXXXVI. CMCDXXXVII. CMCDXXXVIII. CMCDXXXIX. CMCDXL. CMCDXLI. CMCDXLII. CMCDXLIII. CMCDXLIV. CMCDXLV. CMCDXLVI. CMCDXLVII. CMCDXLVIII. CMCDXLIX. CMCDL. CMCDLI. CMCDLII. CMCDLIII. CMCDLIV. CMCDLV. CMCDLVI. CMCDLVII. CMCDLVIII. CMCDLIX. CMCDLX. CMCDLXI. CMCDLXII. CMCDLXIII. CMCDLXIV. CMCDLXV. CMCDLXVI. CMCDLXVII. CMCDLXVIII. CMCDLXIX. CMCDLXX. CMCDLXXI. CMCDLXXII. CMCDLXXIII. CMCDLXXIV. CMCDLXXV. CMCDLXXVI. CMCDLXXVII. CMCDLXXVIII. CMCDLXXIX. CMCDLXXX. CMCDLXXXI. CMCDLXXXII. CMCDLXXXIII. CMCDLXXXIV. CMCDLXXXV. CMCDLXXXVI. CMCDLXXXVII. CMCDLXXXVIII. CMCDLXXXIX. CMCDXC. CMCDXCI. CMCDXCII. CMCDXCIII. CMCDXCIV. CMCDXCV. CMCDXCVI. CMCDXCVII. CMCDXCVIII. CMCDXCIX. CMCM. CMCMI. CMCMII. CMCMIII. CMCMIV. CMCMV. CMCMVI. CMCMVII. CMCMVIII. CMCMIX. CMCMX. CMCMXI. CMCMXII. CMCMXIII. CMCMXIV. CMCMXV. CMCMXVI. CMCMXVII. CMCMXVIII. CMCMXIX. CMCMXX. CMCMXXI. CMCMXXII. CMCMXXIII. CMCMXXIV. CMCMXXV. CMCMXXVI. CMCMXXVII. CMCMXXVIII. CMCMXXIX. CMCMXXX. CMCMXXXI. CMCMXXXII. CMCMXXXIII. CMCMXXXIV. CMCMXXXV. CMCMXXXVI. CMCMXXXVII. CMCMXXXVIII. CMCMXXXIX. CMCMXL. CMCMXLI. CMCMXLII. CMCMXLIII. CMCMXLIV. CMCMXLV. CMCMXLVI. CMCMXLVII. CMCMXLVIII. CMCMXLIX. CMCML. CMCMLI. CMCMLII. CMCMLIII. CMCMLIV. CMCMLV. CMCMLVI. CMCMLVII. CMCMLVIII. CMCMLIX. CMCMLX. CMCMLXI. CMCMLXII. CMCMLXIII. CMCMLXIV. CMCMLXV. CMCMLXVI. CMCMLXVII. CMCMLXVIII. CMCMLXIX. CMCMLXX. CMCMLXXI. CMCMLXXII. CMCMLXXIII. CMCMLXXIV. CMCMLXXV. CMCMLXXVI. CMCMLXXVII. CMCMLXXVIII. CMCMLXXIX. CMCMLXXX. CMCMLXXXI. CMCMLXXXII. CMCMLXXXIII. CMCMLXXXIV. CMCMLXXXV. CMCMLXXXVI. CMCMLXXXVII. CMCMLXXXVIII. CMCMLXXXIX. CMCMXC. CMCMXCI. CMCMXCII. CMCMXCIII. CMCMXCIV. CMCMXCV. CMCMXCVI. CMCMXCVII. CMCMXCVIII. CMCMXCIX. CMM. CMMI. CMMII. CMMIII. CMMIV. CMMV. CMMVI. CMMVII. CMMVIII. CMMIX. CMMX. CMMXI. CMMXII. CMMXIII. CMMXIV. CMMXV. CMMXVI. CMMXVII. CMMXVIII. CMMXIX. CMMXX. CMMXXI. CMMXXII. CMMXXIII. CMMXXIV. CMMXXV. CMMXXVI. CMMXXVII. CMMXXVIII. CMMXXIX. CMMXXX. CMMXXXI. CMMXXXII. CMMXXXIII. CMMXXXIV. CMMXXXV. CMMXXXVI. CMMXXXVII. CMMXXXVIII. CMMXXXIX. CMMXL. CMMXLI. CMMXLII. CMMXLIII. CMMXLIV. CMMXLV. CMMXLVI. CMMXLVII. CMMXLVIII. CMMXLIX. CMML. CMMLI. CMMLII. CMMLIII. CMMLIV. CMMLV. CMMLVI. CMMLVII. CMMLVIII. CMMLIX. CMMLX. CMMLXI. CMMLXII. CMMLXIII. CMMLXIV. CMMLXV. CMMLXVI. CMMLXVII. CMMLXVIII. CMMLXIX. CMMLXX. CMMLXXI. CMMLXXII. CMMLXXIII. CMMLXXIV. CMMLXXV. CMMLXXVI. CMMLXXVII. CMMLXXVIII. CMMLXXIX. CMMLXXX. CMMLXXXI. CMMLXXXII. CMMLXXXIII. CMMLXXXIV. CMMLXXXV. CMMLXXXVI. CMMLXXXVII. CMMLXXXVIII. CMMLXXXIX. CMMXC. CMMXCI. CMMXCII. CMMXCIII. CMMXCIV. CMMXCV. CMMXCVI. CMMXCVII. CMMXCVIII. CMMXCIX. CMMC. CMMCI. CMMCII. CMMCIII. CMMCIV. CMMCV. CMMCVI. CMMCVII. CMMCVIII. CMMCIX. CMMCX. CMMCXI. CMMCXII. CMMCXIII. CMMCXIV. CMMCXV. CMMCXVI. CMMCXVII. CMMCXVIII. CMMCXIX. CMMCXX. CMMCXXI. CMMCXXII. CMMCXXIII. CMMCXXIV. CMMCXXV. CMMCXXVI. CMMCXXVII. CMMCXXVIII. CMMCXXIX. CMMCXXX. CMMCXXXI. CMMCXXXII. CMMCXXXIII. CMMCXXXIV. CMMCXXXV. CMMCXXXVI. CMMCXXXVII. CMMCXXXVIII. CMMCXXXIX. CMMCXL. CMMCXLI. CMMCXLII. CMMCXLIII. CMMCXLIV. CMMCXLV. CMMCXLVI. CMMCXLVII. CMMCXLVIII. CMMCXLIX. CMMCL. CMMCLI. CMMCLII. CMMCLIII. CMMCLIV. CMMCLV. CMMCLVI. CMMCLVII. CMMCLVIII. CMMCLIX. CMMCLX. CMMCLXI. CMMCLXII. CMMCLXIII. CMMCLXIV. CMMCLXV. CMMCLXVI. CMMCLXVII. CMMCLXVIII. CMMCLXIX. CMMCLXX. CMMCLXXI. CMMCLXXII. CMMCLXXIII. CMMCLXXIV. CMMCLXXV. CMMCLXXVI. CMMCLXXVII. CMMCLXXVIII. CMMCLXXIX. CMMCLXXX. CMMCLXXXI. CMMCLXXXII. CMMCLXXXIII. CMMCLXXXIV. CMMCLXXXV. CMMCLXXXVI. CMMCLXXXVII. CMMCLXXXVIII. CMMCLXXXIX. CMMCXC. CMMCXCI. CMMCXCII. CMMCXCIII. CMMCXCIV. CMMCXCV. CMMCXCVI. CMMCXCVII. CMMCXCVIII. CMMCXCIX. CMMCC. CMMCCI. CMMCCII. CMMCCIII. CMMCCIV. CMMCCV. CMMCCVI. CMMCCVII. CMMCCVIII. CMMCCIX. CMMCCX. CMMCCXI. CMMCCXII. CMMCCXIII. CMMCCXIV. CMMCCXV. CMMCCXVI. CMMCCXVII. CMMCCXVIII. CMMCCXIX. CMMCCXX. CMMCCXXI. CMMCCXXII. CMMCCXXIII. CMMCCXXIV. CMMCCXXV. CMMCCXXVI. CMMCCXXVII. CMMCCXXVIII. CMMCCXXIX. CMMCCXXX. CMMCCXXXI. CMMCCXXXII. CMMCCXXXIII. CMMCCXXXIV. CMMCCXXXV. CMMCCXXXVI. CMMCCXXXVII. CMMCCXXXVIII. CMMCCXXXIX. CMMCCXL. CMMCCXLI. CMMCCXLII. CMMCCXLIII. CMMCCXLIV. CMMCCXLV. CMMCCXLVI. CMMCCXLVII. CMMCCXLVIII. CMMCCXLIX. CMMCCL. CMMCCLI. CMMCCLII. CMMCCLIII. CMMCCLIV. CMMCCLV. CMMCCLVI. CMMCCLVII. CMMCCLVIII. CMMCCLIX. CMMCCLX. CMMCCLXI. CMMCCLXII. CMMCCLXIII. CMMCCLXIV. CMMCCLXV. CMMCCLXVI. CMMCCLXVII. CMMCCLXVIII. CMMCCLXIX. CMMCCLXX. CMMCCLXXI. CMMCCLXXII. CMMCCLXXIII. CMMCCLXXIV. CMMCCLXXV. CMMCCLXXVI. CMMCCLXXVII. CMMCCLXXVIII. CMMCCLXXIX. CMMCCLXXX. CMMCCLXXXI. CMMCCLXXXII. CMMCCLXXXIII. CMMCCLXXXIV. CMMCCLXXXV. CMMCCLXXXVI. CMMCCLXXXVII. CMMCCLXXXVIII. CMMCCLXXXIX. CMMCCXC. CMMCCXCI. CMMCCXCII. CMMCCXCIII. CMMCCXCIV. CMMCCXCV. CMMCCXCVI. CMMCCXCVII. CMMCCXCVIII. CMMCCXCIX. CMMCCC. CMMCCCI. CMMCCCII. CMMCCCIII. CMMCCCIV. CMMCCCV. CMMCCCVI. CMMCCCVII. CMMCCCVIII. CMMCCCIX. CMMCCCX. CMMCCCXI. CMMCCCXII. CMMCCCXIII. CMMCCCXIV. CMMCCCXV. CMMCCCXVI. CMMCCCXVII. CMMCCCXVIII. CMMCCCXIX. CMMCCCXX. CMMCCCXXI. CMMCCCXXII. CMMCCCXXIII. CMMCCCXXIV. CMMCCCXXV. CMMCCCXXVI. CMMCCCXXVII. CMMCCCXXVIII. CMMCCCXXIX. CMMCCCXXX. CMMCCCXXXI. CMMCCCXXXII. CMMCCCXXXIII. CMMCCCXXXIV. CMMCCCXXXV. CMMCCCXXXVI. CMMCCCXXXVII. CMMCCCXXXVIII. CMMCCCXXXIX. CMMCCCXL. CMMCCCXLI. CMMCCCXLII. CMMCCCXLIII. CMMCCCXLIV. CMMCCCXLV. CMMCCCXLVI. CMMCCCXLVII. CMMCCCXLVIII. CMMCCCXLIX. CMMCCCL. CMMCCCLI. CMMCCCLII. CMMCCCLIII. CMMCCCLIV. CMMCCCLV. CMMCCCLVI. CMMCCCLVII. CMMCCCLVIII. CMMCCCLIX. CMMCCCLX. CMMCCCLXI. CMMCCCLXII. CMMCCCLXIII. CMMCCCLXIV. CMMCCCLXV. CMMCCCLXVI. CMMCCCLXVII. CMMCCCLXVIII. CMMCCCLXIX. CMMCCCLXX. CMMCCCLXXI. CMMCCCLXXII. CMMCCCLXXIII. CMMCCCLXXIV. CMMCCCLXXV. CMMCCCLXXVI. CMMCCCLXXVII. CMMCCCLXXVIII. CMMCCCLXXIX. CMMCCCLXXX. CMMCCCLXXXI. CMMCCCLXXXII. CMMCCCLXXXIII. CMMCCCLXXXIV. CMMCCCLXXXV. CMMCCCLXXXVI. CMMCCCLXXXVII. CMMCCCLXXXVIII. CMMCCCLXXXIX. CMMCCCXC. CMMCCCXCI. CMMCCCXCII. CMMCCCXCIII. CMMCCCXCIV. CMMCCCXCV. CMMCCCXCVI. CMMCCCXCVII. CMMCCCXCVIII. CMMCCCXCIX. CMMCD. CMMCDI. CMMCDII. CMMCDIII. CMMCDIV. CMMCDV. CMMCDVI. CMMCDVII. CMMCDVIII. CMMCDIX. CMMCDX. CMMCDXI. CMMCDXII. CMMCDXIII. CMMCDXIV. CMMCDXV. CMMCDXVI. CMMCDXVII. CMMCDXVIII. CMMCDXIX. CMMCDXX. CMMCDXXI. CMMCDXXII. CMMCDXXIII. CMMCDXXIV. CMMCDXXV. CMMCDXXVI. CMMCDXXVII. CMMCDXXVIII. CMMCDXXIX. CMMCDXXX. CMMCDXXXI. CMMCDXXXII. CMMCDXXXIII. CMMCDXXXIV. CMMCDXXXV. CMMCDXXXVI. CMMCDXXXVII. CMMCDXXXVIII. CMMCDXXXIX. CMMCDXL. CMMCDXLI. CMMCDXLII. CMMCDXLIII. CMMCDXLIV. CMMCDXLV. CMMCDXLVI. CMMCDXLVII. CMMCDXLVIII. CMMCDXLIX. CMMCDL. CMMCDLI. CMMCDLII. CMMCDLIII. CMMCDLIV. CMMCDLV. CMMCDLVI. CMMCDLVII. CMMCDLVIII. CMMCDLIX. CMMCDLX. CMMCDLXI. CMMCDLXII. CMMCDLXIII. CMMCDLXIV. CMMCDLXV. CMMCDLXVI. CMMCDLXVII. CMMCDLXVIII. CMMCDLXIX. CMMCDLXX. CMMCDLXXI. CMMCDLXXII. CMMCDLXXIII. CMMCDLXXIV. CMMCDLXXV. CMMCDLXXVI. CMMCDLXXVII. CMMCDLXXVIII. CMMCDLXXIX. CMMCDLXXX. CMMCDLXXXI. CMMCDLXXXII. CMMCDLXXXIII. CMMCDLXXXIV. CMMCDLXXXV. CMMCDLXXXVI. CMMCDLXXXVII. CMMCDLXXXVIII. CMMCDLXXXIX. CMMCDXC. CMMCDXCI. CMMCDXCII. CMMCDXCIII. CMMCDXCIV. CMMCDXCV. CMMCDXCVI. CMMCDXCVII. CMMCDXCVIII. CMMCDXCIX. CMMCM. CMMCMI. CMMCMII. CMMCMIII. CMMCMIV. CMMCMV. CMMCMVI. CMMCMVII. CMMCMVIII. CMMCMIX. CMMCMX. CMMCMXI. CMMCMXII. CMMCM

von Kaufmannsgütern Handlung oder Kaufschatz heißen, ebenso Kaufleute Kaufgesellen. Es ist auch ein Gesetz, daß man Kaufmannsgüter nicht soll verbieten, es sei denn, daß man sie selber brauche, oder daß man sie einem Andern verbiete, oder daß man sie Jemandem, der sie dem Feinde zuführe, nehme. Und wenn Jemand Kaufmannsgüter nimmt, der soll sie dem Kaufmann wiedergeben, oder er soll sie ihm bezahlen, wie sie ihm gestanden haben, als er sie nahm

gesetzlichen Voraussetzungen zur Restitution vorhanden seien, wenn nur überhaupt Restitution gegen eine bereits vertheilte Masse möglich sei. Diese Möglichkeit wird nun aber durch den Satz, daß an einer nicht mehr vorhandenen Concursmasse keine Ansprüche mehr gebildet werden könnten, keineswegs ausgeschlossen; denn jede Restitution bezweckt ja gerade die Erneuerung und Wiederherstellung bereits erloschener rechtlicher Verhältnisse und es ist eben darum die Richtigkeit des Satzes, der als Grund hingestellt ist, erst zu erweisen. Er fragt sich also, ob nicht das bereits ver theilte Vermögen eines Cridars wieder als Masse existent werden kann, wenn nur solche, durch die Gesetze anerkannte Gründe der Billigkeit vorhanden sind, welche eine Wiederherstellung untergegangener Rechtsverhältnisse überhaupt rechtfertigen. Daß eine Restitution gegen eine Concursmasse selbst nachgesucht werde, ist wenigstens nicht unnatürlicher, als die rechtliche Fiction, daß die vorhandene Concursmasse als Subject von Rechten und Verbindlichkeiten, als eine juristische Person betrachtet wird. Will man diese letzterwähnte Ansicht nur für eine irrige und mißbräuchliche Terminologie gelten lassen und dagegen annehmen, daß unter der Concursmasse nichts weiter verstanden werde, als der Inbegriff sämmtlicher Concursgläubiger im engeren Sinne, welchen in der Eigenschaft als procuratores in rem suam zum Behuf ihrer Befriedigung das gesammte Vermögen des Cridars überlassen wird, so wird sich gegen ein Restitutionsgesuch nach völliger Vertheilung der Masse noch weniger erinnern lassen. Dann in diesem Fall ist es eben die Gesammtheit der befriedigten Gläubiger, gegen welche der Anspruch gerichtet ist, und es soll also nur ein rechtliches Verhältniß restituirt werden, in welchem diese Gesammtheit früher stand, daß sie nämlich die eigenthümlich zugewiesenen Güter des Gemeinschuldners wiederum nur *titulo procuratorio* besitze. Ebenso gut also, wie vor der Vertheilung des

Gottesdienst, Versammlung und das ganze Gemeinwesen, auch die Kinder und Weiber, die Fremdlinge, die Knechte und Mägde, das Vieh und alles, was Odem hat, Gott zu loben, und sich zu freuen, wie er Israel Gutes gethan hat. Und wenn Israel sich freuet, so freuet sich Gott auch, und wenn Gott sich freuet, so freuet sich Israel auch. Und wenn Israel sich freuet, so freuet sich

theilung der Masse das Concursverfahren sich endige, Falls nicht die Gläubiger noch zu beachtende Erinnerungen machten, unter welchen Erinnerungen dieser Schriftsteller unzweifelhaft namentlich die Restitutionsgesuche verstanden hat, weil er sich in der betreffenden Note ausdrücklich auf die Auctorität von Schweppe und zwar namentlich auf den §. 145 des gedachten Werks desselben bezieht *). Dieselbe Ansicht ist gebilligt von Claproth: Summarischer Prozeß, §. 444. Ja! es läßt sich sogar, so viel bekannt, zum Belege für die Richtigkeit der entgegengesetzten Ansicht keine doctrinelle Auctorität namhaft machen. Daraus folgt aber, daß die Hofgerichtliche Verfügung vom 27. Februar d. J. beschwerend ist.“ Am Schlusse dieses Beschwerdelibells wurde die Bitte ausgesprochen, diese Verfügung wieder aufzuheben und zu verfügen, daß die Querulantin gegen die Rechtskraft des Locationserkenntnisses in den vorigen Stand Rechtens wieder einzusetzen und resp. die Appellation dagegen noch zulässig sei. — Der von dem obersten Gericht erforderte Bericht Großherzogl. Hofgerichts ist nach einer kurzen Einleitung des Inhalts: „Der querulantische Anwalt gesteht selbst ein, daß die angebliche Verkürzung seiner Clientin blos durch seine Schuld veranlaßt worden sei. Nach einem vorliegenden gemeinen Bescheid vom 9. März 1807, welcher durch die höchste Verordnung vom 9. Januar 1817 bestätigt wurde, dürfen aber Anwälte in einer Sache, worin sie sich einer Versäumniß, Fehlsicht oder überhaupt einer schuldvollen Handlung theilhaftig gemacht haben, gegen diese ihre eignen Handlungen mit einem Restitutionsgesuch nicht auftreten. Ebenso bestimmt jenes höchste Gesetz, daß Restitutions-Gesuche binnen einer, von dem Lauf des versäumten Termins gleich langen Frist unfehlbar eingebracht, gegen-

*) s. nach Dabelow: Erläuterung der Lehre vom Concurs. Th. 2. Halle 1792. §. 188.

und Jene Mühlen sind gemeine mühle, die Jhnen Herr Burggraffen und Burgmannen zu Friedberg gemeine gemacht haben, und sollen auch gemeine bleiben, und sollen auch Jhre Mühlen gemeine bleiben, und sollen auch Jhre Mühlen gemeine bleiben, und sollen auch Jhre Mühlen

zu Athen gerne gesehene Gäste, Theorien zu ihnen. Dies l. aus Gruter, Inscr. thes. I, 1, 4 = Orelli-Henzen 5277 = Dessau 5050 = Corp. inscr. Lat. VI, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

sich präcludiren ließ, sei es durch freiwilligen Verzicht, selbst Ursache war, daß er in dem Concurse des Hauptschuldners gar nicht, oder nicht vollkommen befriedigt wurde, so ist der Bürge rechtlich nicht verpflichtet, ihm dasjenige zu bezahlen, was er, ohne jenes eigne Verschulden, bei dem Concurse des Hauptschuldners von seiner Forderung an denselben hätte erhalten können. (Beschlossen am 5. December 1834. Erkenntniß in Sachen der Präceptor R. Kinder zu D. gegen den Pächter H. auf dem L.... Hof, Forderung betreffend)."

XII. P. d. O. A. G. Nr. 83. Die Frage, ob dem Erbegeld ein Vorzug im Concurse zusteht *)? Dem Erbegeld steht weder nach römischem, noch nach gemeinem deutschen Recht ein Vorzug im Concurse zu **) (Erkenntniß 1) vom 28. Juni 1820 in Sachen

---

gegen Weber: Systematische Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 115, Gönner: Handbuch des teutschen gemeinen Prozesses Bd. 4. Abh. LXXXII. §. 31, und Sell: Kann der Bürge die *exceptio excussionis* vorschützen, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners Concurs ausgebrochen ist? (S. 243 des dritten Bandes derf. Zeitschr.) S. 255. ꝛc.

*) Vergl. Schweppe: System des Concurses der Gläubiger, 2. Aufl. Göttingen 1824. §. 41. S. 70.

**) Pfeiffer: Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Band 4. Hann. 1836. Abh. IX. Ueber das Vorzugsrecht der Erbgelder im Concurse, S. 279—343. Der Verfasser sagt einleitend: »Mitten auf der Grenze zwischen römischem und deutschem Privatrechte stehet, — wenigstens der Theorie nach, die Lehre von dem besonderen Vorzuge der Erbgelder. Dann, wie es auf der einen Seite nicht an Rechtsgelehrten, zum Theil recht angesehenen, fehlt, welche dieses Vorzugsrecht nur auf die Grundsätze des römischen Rechts zurückführen wollen — Leyser Med. ad Pand. Sp. 483. med. 1. Pufendorf: Observ. jur. univ. P. 1 obs. 103. A. G. L. Weber: Diss. de pecunia hereditaria in concursu creditorum e jure pretii residui rei venditae aestimanda.

von Hessen und Cleves 3c. gegen die Kaiserlichen und Bayern 3c. 2c. 2) von 3) Von 4) Von 5) Von 6) Von

Kreuz, Johann Nepomuk, Graf von, geb. 1750, gest. 1826, Sohn des folgenden Peter, Bruder des folgenden Franz, Neffen des folgenden Johann Nepomuk, Grafen von Kreuz

Personen in der gemeinen Weise, wie sie sich in ihren Geschäften und vor Gericht zu halten pflegen, so soll es dabei sein Verbleiben haben. Wo aber Jemand sich in Geschäften, die vor Gericht gehören, nicht in gemeiner Weise halten würde, soll derselbe vor den ordentlichen Richter gefordert und ihm nach Gelegenheit der Sache eine Strafe auferlegt werden.

Tit. 3. L. 3. R. 3. Von den Gerichtsordnungen, Gerichtsbüchern und Gerichtsbräuchen.

Wir wollen, daß in unsern Gerichten die Gerichtsordnungen, so darüber ist gemacht worden, gehalten werden, und wo dieselben nicht ausdrücklich verordnen, soll es bei den Gerichtsbräuchen bleiben, wie sie von Alters her gewesen sind.

Tit. 4. L. 1. R. 1. Von Gerichtsbüchern.

Wir befehlen, daß in unsern Gerichten die Gerichtsbücher, so darüber gemacht worden sind, gehalten werden, und wo dieselben nicht ausdrücklich verordnen, soll es bei den Gerichtsbräuchen bleiben, wie sie von Alters her gewesen sind.

Tit. 5. L. 1. R. 1. Von der Gerichtsordnung, Gerichtsbüchern und Gerichtsbräuchen.

Wir befehlen, daß in unsern Gerichten die Gerichtsordnungen, so darüber gemacht worden sind, gehalten werden, und wo dieselben nicht ausdrücklich verordnen, soll es bei den Gerichtsbräuchen bleiben, wie sie von Alters her gewesen sind.

zug vor dem privilegirten Pfandrecht dessen zu, welcher sich wegen zum Ankauf einer Sache hergeliehenen Geldes ein Pfandrecht ausbedungen hat. Entscheidung in Sachen der Erben der zu G. verstorbenen B.schen Wittwe gegen die Ehefrau des Spenglermeisters J. K. daselbst.“

XV. P. d. O. A. G. Nr. 103. „Das Vorzugsrecht der Ehefrau wegen ihren Illaten in dem Concurse ihres Ehemannes vor älteren Pfandrechten *). Dem gesetzlichen Pfandrecht der Ehefrau wegen ihrer Illaten steht gemeinrechtlich nicht bloß vor älteren stillschweigenden (legalen) sondern auch vor älteren ausdrücklichen (gerichtlichen, wie außergerichtlichen)

---

*) Sintenis: Handbuch des gemeinen Pfandrechts. Halle 1836 §. 65 »Von den bevorzugten Pfandrechten« (S. 623—635.) S. 634. 635. Der Verfasser sagt: »Das Pfandrecht der Ehefrau wegen ihres Einbringens, d. h. der Mitgift und deren Vermehrung, sowie der davon angeschafften Sachen und zwar sowohl für sie, als ihre Kinder und Enkel (nicht auch für andere Erben oder Nachfolger) selbst gegen die gleichen Ansprüche der zweiten Gattin und Stiefmutter ist von Justinian bevorzugt worden. Es hat zu allen Zeiten nicht an Beschränkungen und Anfechtungen dieses Vorzugsrechtes gefehlt. (Glück: Ausführliche Erläuterung der Pandecten, Bd. 19, S. 271 ꝛc.) Als ganz einstimmig verworfen sind von diesen zu bezeichnen, daß es nur auf die älteren stillschweigenden, nicht auf die ausdrücklichen einen überwiegenden Einfluß ausüben und daß die Kinder dasselbe nicht gegen ältere Gläubiger geltend machen können. Mehr Beachtung verdient die Frage, ob es den Kindern der Frau unbeschränkt gleich ihr selbst zuzutheilen sei, oder nur, wenn sie mit dem Mitgift einer zweiten Ehe zusammentreffen. Man kann jedoch mit Sicherheit auf die von uns angenommene gemeine Meinung aus einer Novellenstelle (Nov. XCVII. Cap. 1) schließen, weil nach ihr die ältere Mitgift überall priora privilegia genießen soll und in derselben von den Kindern als Pfandgläubigern überhaupt die Rede ist.« s. noch Schweppe a. O. S. 128.

Conventional-Pfandrechten der Vorzug zu. (Erkenntniß 1) in Sachen H. von L. gegen G. B.'s Ehefrau daſ. 1828; 2) in Sachen der Erben der Wittwe B. zu G. gegen die Ehefrau des J. K. daſelbſt, 1836; 3) in Sachen des C. S. zu M. gegen die Ehefrau des J. K. zu H. 1836).

XVI. Auf dem Landtage von 1826 bis 1827 legte die Staatsregierung den Ständen folgenden Geſetzesentwurf vor: „Der dritte Abſatz der Verordnung vom 28. März 1732 iſt aufgehoben und es ſollen in den Provinzen Oberheſſen und Starkenburg in Bezug auf die privilegia dotis und ſonſtige weibliche Rechtswohlthaten die jüdiſchen Ehefrauen dieſelben Rechte genießen, welche den chriſtlichen Ehefrauen zuſtehen.“ Zur Begründung dieſes Geſetzesentwurfs trug der Regierungscommiſſär vor: „Die Verordnung vom 28. März 1732 *), deren beide erſte Paragraphen bereits außer Wirkſamkeit geſetzt ſind **), ſchreibt im dritten und letzten Paragraph folgendes vor: „„Und damit auch drittens die jüdiſche Eheweiber nicht Urſach haben mögen, ſich zu beſchweren, als ob ſie derer denen Weibern in Rechten competirenden weiblichen beneficiorum, gegen die bisherige Obſervanz, gänzlich privirt würden, hingegen aber auch die Chriſten in den mit Unſern ſchutzangehörigen Juden habenden Handlungen und Negotien ſich um ſo mehr proſpiciren können; ſo haben Wir, um auf beiden Seiten einen

*) Sammlung der wichtigeren bis zum Jahre 1800 erlaſſenen heſſiſchen Verordnungen ꝛc. Darmſt. 1827. S. 33. 34. In dem Bericht des Ausſchuſſes der zweiten Kammer wurde hervorhoben, daß dieſe Verordnung auf alle ſeit 1803 erworbenen cisrheiniſchen Lande nicht ausgedehnt worden ſei.

**) Dieſe zwei Paragraphen betreffen die Gerichtsbarkeit der Rabbinen, welche durch die Verordnung vom 9. Februar 1826. (ſ. C. P. O. m. Sp. S. 12) aufgehoben wurde.

Mittelweg und temperamentum zu treffen, hiermit verordnet, daß, wann jüdische Eheberedungen errichtet und solche den Beamten zu Confirmation präsentirt werden, diese die beide Versprochene und deren Eltern und Beistände vernehmen sollen, ob beide eine gemeinschaftliche Handlung führen, mithin eines vor das andere stehen, und also die Braut ihrer weiblichen Gutthaten (welche der Beamte ihr sodann deutlich zu erklären und sie davon certioriren hat) sich begeben, und darauf renunciiren wolle; im Fall sie nun sich dazu resolviret, hat der Beamte solches in die Confirmation ausdrücklich zu melden, gegenfalls aber denen Versprochenen der Ehe halber zwar nichts in den Weg zu legen, auch die Confirmation der Ehepakten ohne Umstand zu thun, jedoch die Unterthanen des Orts und Amtes zu warnen, sich in Handel und Wandel mit einem solchen Juden in Acht zu nehmen, wie dann auch Unsere Beamte, keine übermäßige Confirmationsgebühr zu prätendiren, sondern sich mit dem in Unserer Fürstlichen Prozeßordnung determinirten Quanto, ohne Reflexion auf die Summam dotis, vel donationis propter nuptias, begnügen zu lassen, hierdurch ernstlich angewiesen werden.'''' Diese Bestimmungen haben sich nicht als nützlich bewährt. Die vorgeschriebenen Warnungen benehmen dem jüdischen Handelsmann schon bei dem Anfang seines Geschäfts einen großen Theil desjenigen Vertrauens, ohne welches er solches nicht führen kann; sie stellen ihn gegen den christlichen Handelsmann zurück, rücksichtlich dessen, unter gleichen Verhältnissen, keine Warnung erlassen wird, und da diese Bekanntmachungen, weil sie nicht periodisch erneuert werden, bald in Vergessenheit übergehen, so schaden sie nur auf einer Seite, während sie auf der andern keinen reellen Nutzen bringen. Ueberdieß hat die Fassung der erwähnten Verordnung Veranlassung zu sehr abweichenden Ansichten bei den Gerichten, über die Voraussetzungen, unter welchen jüdische Ehefrauen auf die weiblichen Rechts-

wohlthaten Anspruch machen können, gegeben *) und die Beseitigung der daraus entspringenden Ungleichheit in der Rechtsprechung wünschenswerth gemacht. Damit nun endlich, wenn die Vorschriften der Verordnung von 1732 ausser Wirksamkeit gesetzt werden, die alte Controverse darüber, ob die Privilegien des dos, und die weiblichen Rechtswohlthaten nach gemeinem Recht auch von den jüdischen Ehefrauen in Anspruch genommen werden dürfen **), auf die Rechtssprechung keinen Einfluß mehr äußern kann; so ist es zweckmäßig, auszusprechen, daß die jüdischen Ehefrauen den christlichen Ehefrauen in dieser Beziehung gleichstehen sollen, indem kein zureichender Grund vorliegt, welcher es als nothwendig darzustellen vermöchte, daß die Verschiedenheit

---

*) *Gatzert*: *De judaeorum in Hassia praecipue Darmstadina* juribus et obligationibus. §. 10. p. 25 v. Zangen: Abhandl. über die bürgerl. Verbess. der Juden, S. 71 und dessen Schrift: Ueber weibliche Bürgschaften und Concurssachen. S. 35.

*) In dem Bericht des Ausschusses der ersten Kammer heißt es u. A. »Es ist nämlich bestritten, ob die Nov. 109, Cap. 1, welche die mulieres haereticas im Gegensatze der orthodoxen Ehefrauen von den den letzteren in den Gesetzen zur Sicherung ihres in die Ehe eingebrachte Vermögen verliehenen gesetzlich privilegirten Pfandrechte ausschließt, sich blos auf die in der damaligen Zeit bestandenen ketzerischen christlichen Secten beschränke, oder, ob sie ganz allgemein alle diejenigen, welche sich nicht zu der katholischen Kirche bekennen, namentlich, also auch die Juden in sich begreife? Diese zu verschiedenen Rechtssprechungen in den Gerichten Veranlassung gebenden Controverse wird nun zugleich durch den Gesetzesentwurf auf eine Weise beseitigt, welche der richtigeren Auslegung der Nov. 109 wohl am mehrsten entspricht« ꝛc. s. *Boehmer Jus eccles. protest. Tom. IV.* Lib. 4. Tit. 6. §. 62. Meißner: Vom stillschweigenden Pfandrechte, Leipzig. 1803. 1804. §. 158. 159. Glück: Erläuterung der Pand. Th. 19. S. 111—120. Dabelow a. a. O. Th. 2, §. 239. 240, S. 248—253. Wening-Ingenheim Lehrb. d. gem. Civilrechts, Bd. 1. §. 137.

der Religion auch eine Verschiedenheit der Rechte der Weiber zu Folge haben müsse. Der vorliegende Gesetzesentwurf hebt daher nicht nur den §. 3 der Verordnung vom 28. März 1732 auf, sondern spricht auch aus, daß die jüdischen Eheweibern mit den christlichen gleiche Rechte genießen sollen.“ Der Ausschuß der zweiten Kammer trug auf Annahme des Gesetzesvorschlags an, ein Antrag den die Kammer mit 26 Stimmen gegen 3 genehmigte: Die erste Kammer nahm einstimmig den Gesetzesentwurf an, der seiner ganzen Fassung nach unterm 6. Januar 1827 zum Gesetz erhoben wurde. (Rg. Bl. v. J. 1827, Nr. 2, S. 6.)

XVI. P. d. O. A. G. Nr. 4. „Das Separationsrecht der Pfandgläubiger eines älteren Eigenthümer. Demjenigen, welcher schon ein rechtsbeständiges Pfandrecht an der Sache erlangt hatte, ehe solche in das Vermögen des Gemeinschuldners kam, steht der Vorzug vor allen bei Letzterem (dem nachherigen Erwerber der Sache) erst entstandenen, selbst privilegirten Hypotheken, namentlich auch vor der Illatenforderung der Ehefrau des neuen Eigenthümers, ja sogar ein (Quasi-) Separationsrecht zu. (Entscheidung vom März 1829 in Sachen der B. Z. Kinder erster und zweiter Ehe zu G. Oberappellanten, gegen F. H. daselbst, Oberappellanten, mütterliches Vermögen betr.“ *).

---

*) Dieser Rechtsfall ist dargestellt bei B. M. Bd. 1. S. 76–89. Der dort erwähnten Literatur ist als neuerer Erscheinung beizufügen: 1) *Muehlenbruch: Doctrina pand* Ed. 3. Hal. 1831. §. 115. 2) Hepp: Ist der Pfandgläubiger, welcher ein Pfandrecht an der Sache hatte, bevor dieselbe vom Gemeinschuldner erworben wurde, Separatist? (S. 37–53 des vierten Bandes der Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß. Gießen 1831.) 3) Wächter: Ueber das Verhältniß des Pfandrechts, welches bei einem früheren Eigenthümer erworben wurde, zu dem bei späteren Eigenthümern an derselben Sache

XVII. P. d. O. A. G. Nr. 21. „Pfandrecht des Fiscus an dem Vermögen seiner Verwalter. Dem Fiscus *) steht, wegen der Forderungen, die er an seine Beamten, Verwalter, Einnehmer, Cassirer u. s. w. als solche hat, namentlich wegen eines Passivrecesses derselben, an deren Vermögen ein stillschweigendens allgemeines, jedoch — ohne Unterschied, ob das Vermögen vor, oder auch nach Uebertragung des Amts erworben worden, — nur simples Pfandrecht zu, das gleich von dem Moment der Uebernahme der Verwaltung beginnt, und, sobald das Factum und die Anfangszeit der Letzteren entweder durch das Anstellungsdekret des Beamten gehörig bewiesen wird, oder in anderer Weise mit genügender Zuverlässigkeit constirt, bei dem Zusammentreffen mit einer einfachen gerichtlichen Concentionalhypothek gemeinrechtlich dieses dergestalt gleich geachtet werden muß, daß zwischen beiden blos die Priorität der Zeit den Vorzug verdient. (Erkenntniß vom 8. Januar 1830 in Sachen des Kastenmeisters K. zu G. gegen die Concursmasse des Schultheißen B. zu U., modo den Großherzogl. Cameralfiscus, Capital und Zinsenforderung, jetzt Vorzugsrecht betr.)" Vergl. Sintenis: Handbuch S. 311. Claproth Einleitung in sämmliche sum-

---

erworbenen privilegirten Pfandrechten (S. 340 — 398 des vierzehnten Bandes des Archivs für die civilistische Praxis. Heid. 1832.) 4) Spangenberg: Ueber das Separationsrecht *ex jure crediti hypothecarii* bei Concursen (S. 155 — 160 desselben Bandes dieser Zeitschr. 5) v. Löhr: Ueber die Rechte mehrerer Pfandgläubiger (S. 162 ꝛc. ebendas.) S. 166 — 168. 6) Sintenis Handbuch des gemeinen Pfandrechts. Halle 1836, S. 636 ꝛc.

*) Eine Verordnung vom 14. März 1817 (E. H. Bd. 3. S. 436) ertheilte der Großherzogl. Invalidenanstalt »die jura fisci« und gebietet namentlich den Gerichten, die Rechte dieser Anstalt hiernach zu beurtheilen und anzuerkennen.

marische Prozesse. Ausgabe von Willich. (4. Ausg.) Göttingen 1808, §. 403. S. 655. Gmelin: Die Ordnung der Gläubiger bei dem über ihre's Schuldners Vermögen entstandenen Gant-Prozesse. Vierte Ausgabe. Ulm 1793. S. 181.

XVIII. P. d. H. G. in D. Nr. 7. „Das Pfandrecht des Fiscus betr. A. Der Fiscus hat an dem Vermögen seines Contraktschuldners nur ein einfaches Pfandrecht von der Zeit des Abschlusses des Vertrags an*). Dieser Bestimmung steht der Tit. 7. **) §. 2 des Catzenellnbogen Landrechts ***), wonach dem Fiscus für rückständige Steuern, Beede, Rente, Zins und Pächte ein vorzügliches Pfandrecht eingeräumt ist, nicht entgegen, indem die hier erwähnten Pächte unter die ständigen Grundrenten gehören und unter denselben keineswegs Zeitbestandgelder verstanden werden. (Urtheil vom 18. Juli 1820 in Sachen des Großherzogl. Cameralfiscus gegen die Concursmasse des P. S. zu E. pto. prior.) B. Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß der Fiscus hinsichtlich seiner Contraktsforderungen ein allgemeines gesetzliches, jedoch nicht privilegirtes Pfandrecht am Vermögen seiner Contrahenten hat, und daß, wenn der Fiscus mit Conventionalhypotheken, seien diese auch gerichtlich bestätigte Pfandverschreibungen, collidirt, der Grundsatz, qui prior tempore, potior jure, gilt, wird durch

---

*) Dabelow: Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger. Th. 2. Halle 1792. §. 247—254. Gmelin a. a. O. S. 180. *Muehlenbruch:* Doctrina pand. Edit. 3. Vol. II. Hal. 1831. p. 210. Sintenis Handbuch, S. 310. 630. Schweppe a. a. O. S. 127.

**) »Von der Priorität der Gläubiger, oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden.«

***) Es sollen unsere Beamten — verschaffen, daß vor allen Dingen die — ausständige und betagte Steuer, Bethe, Reuthe, Zins und Pfächte — aus des Schuldners Gütern bezahlt — werden.«

Tit. 7. §. 3 des Catzenellnbogen Landrechts *) nicht geändert, indem dieser Paragraph nur das Verhältniß der dos zu den ausdrücklich und vor Gericht verlegten Pfänder festsetzt, sonst aber an der Bestimmung des gemeinen Rechts nichts ändert. (Erkenntniß vom 7. September 1825 in Sachen F. und H. gegen Großherzogl. Cameralgscus Vorzug in K. schen Concurs betr.) C. Im Collisionsfalle zwischen einem pignus publicum und einem pignus legale simplex gilt die Rechtsregel: prior tempore, potior jure. (Erkenntniß in ders. Sache).

XIX. P. d. O. A. G. Nr. 90. „Collocation rückständiger Erbleihprästationen im Concurse **). Dem rückständigen Erbpacht (Erbleih-Canon) an sich betrachtet, steht in Concursfällen an dem Erbleihgut und dessen Erlös weder ein absolutes Privileg ***), noch ein stillschweigendes Pfandrecht zu. (Erkenntniß 1) vom 4. Juni 1810,

---

*) Zum andern des Schuldners Weib zugebrachte Brautgift, was sie dessen beweiset, so ihrem Manne an Geld geliefert worden; es wären denn ältere Gläubiger vorhanden, die ausdrücklich und vor Gericht verlegte Pfande hätten, die werden ihr allein in diesem Fall vorgezogen ꝛc.« s. v. Zangen a. a. O. S. 193—196.

**) Sintenis: Handbuch S. 342.

***) Ein Ministerialrescript vom 20. März 1823 an die Finanzkammer schreibt in Bezug auf fiscalische Bauernlehen namentlich vor: Consense zu Verpfändungen dürfen nicht anders ertheilt werden, als auf eine höchste Dauer von sechs Jahren, ferner dahin, daß sie mit Ablauf dieser Zeit von selbst erlöschen und das Erbleihgut von dem Hypothekenverbande wieder frei wird, daß während dieser Zeit das Erbleihgut nur in subsidium für die consentirte Schuld haftet; den herrschaftlichen Abgaben, insbesondere den Erbleihprästanden bleibt ein Vorzugsrecht vorbehalten. Goldmann: Die Gesetzgebung des Großherz. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von allen drückenden Beschränkungen und Lasten, Darmst. 1831, S. 28.

in Sachen des Großherzogl. Cameralfiscus und des A. D. auf dem D.er Hof gegen die Concursmasse der Gebrüder Z. zu U., nun die ihnen vorgesetzten Gläubiger; 2) vom 10. Mai 1825 in Sachen der Freiherrn v. T. gegen die Curatoren der J. S. und Consorten auf der G.er Mühle; 3) vom 23. März 1827 in Sachen der Fürstlich J.schen Rentkammer zu O. gegen den Contradictor der K.schen Concurssache zu W.; 4) vom 16. Oktober 1834 in Sachen D. zu O. gegen die Concursmasse des Oekonomierath W. daselbst, in specie die ihnen vor und gleich locirten Gläubiger). Das Nämliche gilt hinsichtlich des Laudemii (s. Erkenntniß unter 1).“

XX. P. d. H. G. in D. Nr. 8. „Vorzug des *pignus publicum* *). Das öffentliche Pfandrecht d. h. dasjenige, dessen Entstehung aus einer öffentlichen Urkunde erwiesen wird (pignus publicum) hat nicht unbedingt den Vorzug vor allen andern, nicht privilegirten Privat- oder gesetzlichen Pfandrechten. Die L. 11. Cod. qui potiores in pignore **) bestimmt nur dem schriftlichen öffentlichen Conventional-Pfandrecht den Vorzug vor dem schriftlichen Privat-Conventional-Pfandrecht, und nur auf diesen speciellen Fall ist die Vorschrift des Gesetzes zu beziehen, ohne daß dadurch an dem Grundsatz, daß bei der Concurrenz sonstiger, nicht conventioneller öffentlicher Pfandrechte mit Privat-Conventional- und Legal-Pfänder die Zeit über den Vorrang entscheidet, etwas geändert wird. (Urtheil 1) vom 7. Sept. 1825 in Sachen Faber und H. gegen Großherzogl. Cameralfiscus,

---

*) Sintenis Handbuch S. 266. 643. Schweppe a. a. O. S. 132.

**) s. über die Auslegung dieses Gesetzes Sintenis a. a. O. S. 266 — 277.

Priorität im K... schen Concurs betr.; 2) vom 24. October 1827 in Sachen W. gegen Hofmann in D.)

XXI. P. d. H. G. in D. Nr. 10. „Gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht derer, die *ad refectionem aedium* creditirt haben. Nur denjenigen, die zur Wiederaufbauung oder Wiederherstellung (ad refectionem) eines verfallenen Gebäudes creditirten, steht gemeinrechtlich ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht zu *), nicht aber denjenigen, die zur Erbauung eines neuen Gebäudes etwas leihen **), welche vielmehr in die Classe der simpeln chirographarischen Gläubiger gehören — an welchen Bestimmungen das Catzenellnboger Landrecht ***) nichts abändert †). (Urtheil 1) vom 26. März 1813 in Sachen des F. D. in Mainz gegen Großherzogl. Cameralfiscus, bestätigt durch Großherzogl. Oberappellationsgericht am 28. October 1816; 2) vom 21. Juni 1817 in Sachen des Zimmermeisters D. zu G. gegen die Gläubiger der Concursmasse des P. L. zu W.).

---

*) Sintenis Handbuch S. 298. 628.

**) Gmelin a. a. O. S. 133. Claproth a. a. O. §. 404. S. 657. Sintenis a. a. O. S. 340. Schweppe a. a. O. S. 125. 140. Dag. Mackeldey: Lehrbuch des heutigen römischen Rechts, §. 377.

***) Th. 1. Tit. 7. §. 5 »Es haben auch den Vorzug unter denen, welche stillschweigende Pfande haben, das Weib in ihres Mannes Gütern der Widerlag halber — item der zur Erbauung und Erhaltung des Schuldners Behausung oder Güter Geld fürgesetzt hat.«

†) Vergl. v. Zangen a. a. O. S. 230—233. Der Verfasser bemerkt noch am Schlusse: Nach einer in Sachen der Caspar Hartschen Ehefrau in Allendorf gegen den in ihrer verstorbenen Mutter Concurssache bestellten Contradictor unterm 12. Juli 1771 von dem höchsten Gericht in Darmstadt ertheilten Erkenntnisse wird auch das hierher gerechnet, wenn einer ohne vorherigen Vertrag die Gebäude eines Andern auf seine Kosten ausgebessert hat.

XXII. Nach den in der Grafschaft Erbach und in der Herrschaft Breuberg geltenden Rechtsgrundsätzen genießt das Leibgeding (Auszug *) in so weit es ohne Schuld des Leibzüchters noch zurücksteht und in so weit die Güter, auf welchen es als Reallast ruht, sich noch in der Concursmasse befinden **), ein besonders privilegirtes Vorzugsrecht, jedoch unbeschadet der hypothekarisch versicherten Forderungen, welche früher, als das Leibgeding, auf dem Gute ruhten. Beck und Lauteren: Das Landrecht ꝛc. der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg. Darmst. 1824, S. 396. 400.

XXIII. Verfügung des Großherzogl. Kriegs-Collegiums vom 25. Juli 1817 „das gesetzliche Pfand- und Vorzugsrecht der Offizierskleiderkassen auf die laufende Monatsgage und die übrigen Verlassenschaft eines abgehenden Offiziers betr. (A. d. G. u. V. Bd. 2. S. 418). Da in der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog erlassenen Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Offizierskleiderkassen bei Allerhöchstdero Infanterie-Regimentern gnädigst bestimmt ist, daß den Regiments-Offizierskleiderkassen ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht nicht nur auf die laufende Monatsgage eines abgehenden Offiziers, sondern auch auf dessen ganze übrige Verlassenschaft, in so fern er darin schuldig verbleibt, constituirt seyn solle, so wird dieses den Militärgerichten sowie überhaupt zu jedermanns Wissenschaft — bekannt gemacht."

XXIV. Im §. 40 der Brandassecurationsordnung vom 18. November 1816 (A. d. G. u. V. Bd. 2, S. 289 — 324 E. H. Bd. 3, S. 93) heißt es §. 40,

---

*) s. H. R. s. v. Auszug S. 72 — 76.

**) Sonst hat der Leibgedingsgerechte nur eine persönliche unbevorzugte Forderung.

Privilegien der Brandversicherungskasse hinsichtlich der Beiträge und Entschädigungsgelder" Pos. 1. „Der Brandassecurationskasse gebührt gegen die einzelnen Gebäudebesitzer hinsichtlich ihrer jährlichen Brandentschädigungsbeiträge, welche als Reallast auf den versicherten Gebäuden haften, dasselbe Privilegium und Vorzugsrecht, welches den Staat hinsichtlich der Grundsteuer zusteht." C. P. O. m. Sp. S. 186.

XXV. Im §. 10 der Verordnung vom 21. Mai 1817, die Verwandlung der fiskalischen Schaafweide-Berechnungen in eine ständige jährliche Grundrente betr. (A. d. G. u. V. Bd. 2, S. 387 — 392) heißt es: „Den für die Weidepflichtigkeit regulirten Grundzins liefert die Gemeinde auf Martinitag des jedesmaligen laufenden Jahres in unzertrennter Summe an das einschlägige Rentamt und haftet dafür als Selbstschuldner, erhebt ihn aber von den einzelnen Debenten. Wir wollen auch gestatten, daß die Gemeinden statt Naturallieferung den Geldwerth derselben nach den Martini-Preisen jeden Jahres entrichten und in diesem Falle die Beiträge des Einzelnen in Geld erheben. Zur Sicherheit ihres deßfallsigen Forderungen an die einzelnen Zinspflichtigen der der Gemeinde — verleihen Wir bei ausbrechenden Concursen dieser Zinspflichtigen hinsichtlich deren deßfallsigen ständigen Beitrags zu dem für die Weidepflichtigkeit eingetretenen Grundzinse den Gemeinden das Privileg der ersten Classe und zwar unmittelbar vor unseren Fiscus wegen dessen etwaiger Forderung an rückständigen Abgaben."

XXVI. Ueber die Stellung des Faustpfandgläubigers im Concurs äußert sich v. Zangen a. a. O. (Ueber weibliche Bürgschaften und Concurssachen) S. 128, 129 dahin: „Hierüber ist zwar bis jetzt keine gesetzliche Vorschrift vorhanden, sondern nur darüber und was deßhalb festzusetzen, unterm 31. Mai 1779 sämmtliche Fürstliche Beamten mit

ihrem Gutachten gehört worden, so, daß also die Sache in gesetzgebender Berathung stehet. Inzwischen soll doch nach der Versicherung eines verehlichen Mitgliedes des hohen Regierungs-Collegii *) zu Giessen ungezweifelte Praxis des gedachten Collegii seyn, daß der Inhaber des Faustpfandes das Pfand zwar ad massam concursus abzugeben verbunden, solches jedoch von Obrigkeitswegen verkauft, vom Erlös der Inhaber vorzüglich befriediget, der Ueberschuß aber zur Concursmasse abgegeben werden müsse. Etwas ähnliches" fügt der Verfasser hinzu: „enthält auch schon der Butzbacher Stadtgebrauch vom 9. Mai 1518, Th. 2, Tit. 14, S. 13. Die Materie ist äußerst streitig unter den Rechtslehrern, inzwischen ist doch jener Gerechtsgebrauch der richtigeren Meinung angemessen."

XXVII. Derselbe Schriftsteller trägt S. 130 — 132 vor: „In Bezug auf die actio pauliana ist in den hiesigen (hess.) Landesdikasterien der Grundsatz angenommen, daß, wenn auch der Concurs bereits materialiter vorhanden gewesen, es doch noch einem andern Creditor erlaubt sei, wegen seiner Forderung zu vigiliren und sich vor eigentlicher Eröffnung des Concurses z. B. eine gerichtliche Hypothek und dergl. bestellen zu lassen, wenn er gleich gewußt, daß der Debitor nicht solvendo und concursmäßig sei, und den übrigen Gläubigern dadurch ein Nachtheil erwachse, indem blos der concursus formalis, welcher a die edictalium seinen Anfang nehme, die Wirkung habe, daß der debitor communis über sein Vermögen nicht mehr schalten und walten dürfe und eine solche Hypothek ungültig mache, wie *Leyser Med. ad* Pand. spec. 495 näher bewähre. Diese Grundsätze sind besonders anerkannt in dem Classifications-Urtheil der F. Münzdirectors Koch in Giessen gegen dessen Creditoren und in dem vom höchsten Tribunal zu Darmstadt

*) Seit der Organisation v. J. 1803. Hofgericht.

in Sachen des Fabrikanten Rumpf zu Butzbach gegen seine Creditoren unterm 16. November 1790 ertheilten Classificationsbescheide, wo besonders gelegentlich einer dem Gläubiger kurz vor dem Ausbruch des Concurses bestellten Hypothek folgende Entscheidungsgründe aufgestellt sind: daß nämlich: 1) die dem Oberappellanten bestellte Hypothek aus dem Grunde, daß sie zur Vervortheilung der übrigen Gläubiger constituirt worden, für nichtig keineswegs zu achten, in näherem Betracht einem jeden Gläubiger auch bei schon vorhandenem materiellen Concurs zu vigiliren und sich ein Pfandrecht bestellen zu lassen, erlaubt ist und nur in dem Fall, wenn von dem Schuldner ein nachlässiger Gläubiger einem wachsamen vorgezogen wird und jenem eine Hypothek von demselben ertheilt wird, die Handlung mittelst der paulinischen Klage angefochten werden werden kann: wogegen dann 2) nichts erhebt, daß ein Gläubiger gegen die Ausstellung aller Hypotheken protestirt und der Beamte die verschuldeten Umstände des Gemeinschuldners gewußt habe, indem ersagter Gläubiger durch eine solche Protestation nur allenfalls sich selbsten einen Vortheil verschaffen und die Bestellung der Hypothek zu seinem Schaden verhindern, dagegen aber die vigilanteren Creditoren sich in Ansehung der weniger vigilanten zu prospiciren, wie ihnen den Rechten nach vergönnt ist, nicht abhalten konnte, eben so wenig auch der Beamte, gesetzt auch, daß er von des Rumpfes verschuldeten Vermögensumständen, wie doch nicht klar erwiesen ist, überzeugt gewesen, die Bestätigung der Hypothek, da der Schuldner dergleichen zu bestellen, und dem Gläubiger solche bestellen zu lassen, befugt war, versagen konnte." *)

*) »Die Hypothek, welche dem einen Gläubiger bestellt war, wurde übrigens, ungeachtet sie vom Fürstl. Amt unter die creditores, welche mit einer außergerichtlichen Hypothek versehen waren,

XXVIII. Nach §. 2, Tit. 7, Th. 1 des Landrechts der Obergrafschaft Catzenellnbogen: Von der Priorität der Gläubiger ꝛc. sind die Leichenkosten in der ersten Classe und zwar zuerst zu lociren. Es heißt darin: „Es sollen unsere Beamten — erstlich verschaffen, daß vor allen Dingen die expensae funebres, was auf des Abgestorbenen Begräbniß gangen — vor Allem gefolgt werden.“ Gleiches bestimmt der §. 5 der Verordnung vom 1. August 1813 (C. P. O. m. Sp. S. 188). Nach v. Zangen a. a. O. S. 174. 175 erstreckt sich dieses Privileg auf die Trauerwaaren und Trauerkleider. Er gedenkt eines Prioritäts-Urtheils der ehemaligen Regierung zu Giessen, wornach die Praxis sich dafür entschieden habe.

Concurskosten. I. P. d. H. G. zu D. Nr. 58 „Locirung der Prozeßkosten im Concurse betr. Wenn die in einer Schuldverschreibung einem Gläubiger constituirte Hypothek auch auf die etwaigen Kosten ausgedehnt ist, so sind die, einem solchen Gläubiger während des Concursprozesses erwachsenen Kosten, wenn die Masse zu deren Ersatz verurtheilt worden ist, an dieselbe Stelle im Prioritätserkenntnisse zu lociren, an welche das Capital nebst Zinsen locirt worden ist. Urtheil vom 22. December 1824 in Sachen des Hofv. W. gegen die Concursmasse des H. E. zu H.“ *)

II. Urtheil desselben Gerichtshofes „über den Begriff eigentlicher Cocurskosten“: In Sachen des Kaufmanns J. C. T. L. zu F. Liquidanten und Querulanten, gegen die Concursmasse des J. H. zu G., Liquidatin und Querulatin, wird auf erforderten Bericht des

---

gesetzt und dieses auf erfolgte Berufung an Hochfürstl. Regierung auch bestätigt wurde, von höchster Tribunal, wie die rat. dec. 3 bewährt, als eine öffentliche anerkannt.«

*) s. B. M. Bd. 2. S. 244—246, wo der Fall selbst dargestellt ist.

Landgerichts L. dessen Einsicht dem Einsicht dem Sachwalter des Querulanten verstattet ist, und in Erwägung 1) daß eigentliche Concurskosten **), sie mögen nun durch das Gericht selbst, oder durch die vom Richter oder den Gläubigern zur Besorgung ihrer gemeinschaftlichen Interessen und Vertretung derselben in ihrer Gesammtheit zum Zweck der Ausmittelung, Verwaltung oder Veräußerung des zur Concursmasse gehörigen Vermögens, oder zum Behuf der Ausmittelung der Frage, welche Gläubiger und wie jeder derselben nach Vorschrift der Gesetze seine Befriedigung nach Ordnung und Summe aus dem Vermögen der Masse erhal-

---

*) »Unter Concurskosten im eigentlichen Sinn« sagt Bayer: Theorie des Concurs-Prozesses nach gem. Recht. München 1836, S. 216. Note »versteht man nicht alle Auslagen, welche der Concurs veranlaßt, sondern nur die Kosten, welche im Interesse der Gesammtheit der Gläubiger aufgewendet werden, also namentlich die Auslagen für die Inventarisirung des Vermögens, für die Examission des Schuldners, für die Ergänzung, Erhaltung und Veräußerung der Masse, folglich auch das Honorar für den curator. bonorum, ferner die Kosten der Edictalcitationen, des Prioritätsurtheils, des Distributionsbescheids u. dergl. Hingegen die Kosten, welche durch die besonderen Prioritätsstreitigkeiten einzelner Gläubiger unter sich entstehen, gehören nicht dahin. Was endlich die Kosten der einzelnen Liquidationsprozesse betrifft, so unterscheidet man gewöhnlich den Aufwand des liquidirenden Gläubigers und den des Contradictors. Jenen muß immer der Liquidant ex propriis bestreiten, d. h. der Contradictor wird dem einzelnen Gläubiger gegenüber nie in die Kosten verurtheilt, wenn er auch die Forderung ohne hinreichenden Grund sollte bestritten haben. Die Auslagen des Contradictors aber (sowie das demselben gebührende Honorar) werden den Concurskosten beigezählt, also nicht dem Liquidanten aufgebürdet, gesetzt auch, daß dieser abgewiesen worden und nach den allgemeinen Regeln zum Kostenersatz verpflichtet wäre. Eine strengere Prüfung,« fügt der Verfasser hinzu, »hält nun freilich diese durchgreifende Behandlung der Sache nicht aus. Allein sie ist dessen ungeachtet in der Praxis allenthalben recipirt.«

ten solle, entstanden sein, zwar allerdings auch während der Dauer des Concursverfahrens bezahlt werden können, wenn sie hinlänglich erwiesen und dekretirt sind, 2) daß aber von den eigentlichen Concurskosten diejenigen Kosten wohl unterschieden werden müssen, welche zwar auch durch den Concursprozeß veranlaßt, aber nur von Seiten des Gemeinschuldners, oder vom einzelnen Gläubiger, zu Betreibung seiner besonderen Concurs-Angelegenheit verursacht worden sind, als in Hinsicht welcher, nach allgemeiner Praxis und den übereinstimmenden Rechtslehrern die Regel gilt: Alle beim Concurse aufgewendete Kosten, welche die Betreibung der Angelegenheiten einzelner Gläubiger verursacht hat, können nicht zu den Concurskosten gerechnet werden, sondern müssen den Gläubigern selbst zur Last fallen, von welchen sie aufgewendet worden sind. Dabelow: Concurs der Gläubiger S. 669 und 670, Gmelin: Ordnung der Gläubiger, S. 68. Claproth summar. Prozeß §. 390; 3) daß, wenn auch bei vorhin zuerkannten Kosten diese Regel nicht in Anwendung kommt, solche Kosten doch natürlich nie als eigentliche Concurskosten anzusehen sind und keinerlei Vorzugs- oder Pfandrecht haben, wenn dieß nicht in der Schuldverschreibung ausdrücklich enthalten ist — daß daher durchgängig, wenn die Masse in den Ersatz von Prozeßkosten verurtheilt worden ist, solche Prozeßkosten auf keinen Fall mehr ansprechen können, als an dieselbe Stelle in dem Prioritäts-Erkenntniß locirt zu werden, in welcher die Hauptforderung rechtlich ihre Stelle findet; 4) daß daher, in Anwendung dieser Regeln auf den vorliegenden Fall, die dem Liquidanten und Querulanten zuerkannten Prozeßkosten, als nicht zu den Concurskosten gehörig, höchstens nur in derselben Ordnung ihre Befriedigung erwarten und ansprechen können, in welcher desselben Hauptforderung locirt werden wird, und daß daher der Unterrichter, ganz dem Rechte gemäß, den Querulanten mit seinem Antrag

auf Strafgesetzbücher und Gesetzbücher, welche auf dem Grundsatze der Strafgesetzbücher beruhen, und auf Gesetzbücher, welche Strafgesetzbücher enthalten, und auf Gesetzbücher, welche Strafgesetzbücher enthalten, und auf Gesetzbücher, welche Strafgesetzbücher enthalten

mittelst der Hypothek in die Schuld- und Pfandverschreibung versichert sind *). Dergleichen Kosten verwendet ein jeder Gläubiger seines eignen Vortheils wegen auf den Prozeß; und er kann sie mithin zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht aus der Masse erstattet verlangen **). Es behaupten zwar einige, dergleichen Unkosten müßten dem Gläubiger alsdann zugesprochen werden, wenn das in der Schuldverschreibung constituirte Unterpfand ausdrücklich auf die Unkosten wäre ausgedehnt worden ***). Allein nach dem Gerichtsgebrauche werden keine Kosten dieser Art zuerkannt.“

III. Es heißt im zweiten Abschnitt der Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822 („Verzeichniß der Taxen für die von den Gerichten ausgehenden Verfügungen und bei denselben vorkommenden Geschäften mit der Bestimmung, wie solche durch Stempelpapier erhoben werden sollen“):

XI. Liquiditäts- und Prioritätserkenntnisse in Concurssachen †), in so fern sie alle zur Anzeige gekommenen Schulden zugleich umfassen, sowie Distributionsbescheide und zwar

	Taxe bei dem obersten Gerichte	dem Mittelgerichte	dem Untergerichte
1) wenn die Summe aller angezeigten Schulden nicht über 2000 Gulden beträgt, für jeden Bogen des Urtheils . . .	4	3	2
2) beträgt sie mehr	6	4	3

Hierunter sind nur die Taxen für das Urtheil und für den Publicationstermin begriffen. Die Taxen für die zu

*) Clayroth: Einleit. in die summ. Proz. S. 137.
**) Dabelow: Vom Concurse der Gläubiger Th. 3. §. 404.
***) Gmelin: Ordn. d. Gläub. S. 77.
†) Kösterus: Index der Stempel- und Taxordnung für die Gerichtsstellen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 27. August 1822 mit den darüber erschienenen Erläuterungen und Verfügungen ꝛc. Zweite Auflage. Darmst. 1837. S. 54.

erlassenden Vorladungen zur Anhörung des Urtheils und für die Relation kommen hinzu.

Erhebungsart.

Der erste Bogen der bei den Acten bleibenden Ausfertigung des Urtheils wird auf Stempelpapier geschrieben, dessen Preis der Taxe des Urtheils und der hinzukommenden Taxen gleich ist; jeder folgende Bogen wird auf Stempelpapier vom Preiße der Urtheilstaxe allein, geschrieben.

XII. Für die Aufstellung eines Verzeichnisses des Vermögensbestandes und der Schulden (status activorum et passivorum) in Concurssachen jeder Bogen

a) bei dem obersten Gerichte 1 fl. 30 kr.
b) bei den Mittelgerichten 1 — 15 —
c) bei den Untergerichten 1 —

Erhebungsart.

Zu jedem Bogen der bei den Acten verbleibenden Ausfertigung wird ein Stempelbogen genommen, dessen Preis der obigen Taxe gleich ist.

XV. Protokolle.

1) Wenn eine streitige Rechtssache durchaus oder auf die schriftlich eingereichte Klage bis zum Bescheid mündlich verhandelt wird, jeder Bogen

a) bei dem obersten Gericht 2 fl.
b) bei dem Mittelgericht 1 — 30 kr.
c) bei dem Untergericht 45 —

Sind außer dem ersten Verfahren über die Klage noch weitere Verhandlungen z. B. über den Beweis ꝛc. nöthig, so muß jede auf einen unbeschriebenen Bogen angefangen werden ꝛc. — —

5) Liquidationsprotokolle in Concurssachen *).

---

*) Kösterus a. a. O. 54. 60—63.

A. Wenn über jede Forderung ein beſonderes Protokoll geführt wird, jeder Bogen

a) bei dem oberſten Gericht 1 fl. 30 kr.
b) bei dem Mittelgericht 1 —
c) bei dem Untergericht 45 —

B. Wenn die Verhandlung über alle Forderungen in einem fortlaufenden Protokoll geführt wird, jeder Bogen — 3 fl. — 2 fl. — 1 fl. 30 kr. Hierin ſind auch die Gebühren für die Termine begriffen.

Im übrigen tritt hier alles ein, was unterm Ziffer 1 dieſer Nummer bemerkt iſt.“

IV. Ausſchreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberheſſen vom 20. December 1822 an die Untergerichte: „Durch die Anfragen einiger Landgerichte veranlaßt, haben wir an die höchſte Staatsbehörde Bericht erſtattet, wie es mit der Adhibition des Stempelpapiers zu Concurſen *) zu halten, und ob ſolches namentlich bei prä-

---

*) Köſterus: Index S. 17. 18. Es heißt dort s. v. Concursſachen, Koſtenvorlage in ſolchen: »Die im Concursverfahren entſtehenden Vorlagen für Stempelpapier, welche der Maſſe unmittelbar zu Laſt fallen, ſind aus der Maſſe vorzulegen, indem die Gerichte befugt ſind, ſogleich bei Eröffnung des Concurſes ſich von den Güterpflegern einen Vorſchuß hierzu geben, oder, wo dergleichen noch nicht beſtellt ſind, ſogleich einen Theil der fahrenden Habe des Gemeinſchuldners verſilbern zu laſſen und hieraus die Gerichtskoſten zu beſtreiten. Auch der Contradictor und curator ad lites haben das Recht, zu Beſtreitung ihrer Koſten eine Vorlage aus der Concursmaſſe zu fordern, dagegen haben dieſelben aber auch das auf ihren Betrieb verbraucht werdende Stempelpapier vorlagsweiſe zu bezahlen. Rückſichtlich des der Eröffnung des eigentlichen Concurſes vorausgehenden präparatoriſchen Verfahrens kommt es darauf an, ob es durch die Bitte der Creditoren um Eröffnung des Concurſes veranlaßt worden, oder nicht. Im erſten Fall liegt den andringenden Creditoren die Vorlage desjenigen Stempelpapiers ab, welches nicht zur Rechtsvertheidigung des

paratorischen Geschäften, wo noch keine Masse existirt, nicht erst nachher beizulegen sei? Da nun die höchste Staatsbehörde aus nachfolgenden Gründen, und zwar: 1) weil die Verbindlichkeit, das jetzige Stempelpapier vorzulegen, dieselben Personen treffe, die früher verbunden gewesen wären, das sonst gesetzliche Stempelpapier, die gerichtlichen Auslagen und Sporteln vorlagsweise zu bezahlen; und mithin den Gerichten dieselben Mittel auch jetzt noch, wie früher, zu Gebote ständen; 2) kein Gesetz die Gerichte hindere, einen Theil der fahrenden Habe des Cridars, bei dessen Vermögensbeschlagnahme, sogleich zu veräußern; oder Activ-Forderungen desselben einzuziehen; oder auch, sich von dem Güterpfleger, zur Bezahlung des der Masse unmittelbar zur Last fallenden Stempelpapiers, einen Vorschuß auf Berechnung geben zu lassen; 3) weil, wenn die Creditoren um Eröffnung eines Concurses nachsuchten, solche alles Stempelpapiers, welches nicht zur Rechtvertheidigung des Schuldners gebraucht würde, bezahlen müßten; im entgegengesetzten Fall aber der Schuldner alles, was nicht blos zum Vortheil einzelner Creditoren bezwecke, bezahlen müßte, und 4) weil das nachherige Beilegen des Stempelpapiers dem Geiste des Stempelgesetzes direkt widerstreite; verordnet hat, daß alsbald das gesetzliche Stempelpapier zu präparatorischen Handlungen in Concursen adhibirt werden soll: so setzen wir Sie von dieser höchsten Bestimmung zur Nachachtung und Bemessung, andurch in Kenntniß.“

Schuldners gebraucht wird. Im zweiten Fall muß der Schuldner, resp. die Masse alles dasjenige bezahlen, was nicht blos zum Vortheil einzelner Creditoren verwendet wird.« — Erläuterungen zur Stempel- und Taxordnung vom 14. September 1827 (Reg. Bl. v. J. 1824 Nr. 50, S. 541—552) S. 546. 547. — 16 zur Nummer XV. 5.

Confiscation. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 11. Sept. 1823, „den Verkauf confiscirter Waaren betr.," an die Untergerichte: „Nach einer von Grßhzgl. Ober-Finanz-Kammer geschehenen Benachrichtigung soll es bisher mit dem Verkauf der von den Gerichten für confiscirt erklärten Waaren sehr verschieden gehalten worden sein. Manche Landgerichte hätten nämlich deren Versteigerung selbst besorgt, andere solche den Ortsvorständen aufgetragen, andern wieder den Ober- oder Amts-Accisern, bisweilen auch den Steuer-Einnehmern überlassen. Durch ein so ungleichartiges Verfahren seien schon manche Unannehmlichkeiten und Nachtheile für den Großherzogl. Fiskus entstanden, weshalb Großherzogl. Oberfinanzkammer wünsche, daß Gleichförmigkeit in dieser Geschäftsbehandlung eintreten müsse. Einverstanden mit den Ansichten jener Behörde, finden wir uns veranlaßt, Sie anzuweisen, alle durch gerichtliches Erkenntniß für confiscirt erklärt werdende Waaren nach beschrittener Rechtskraft künftighin jedesmal an den einschlägigen Districts-Steuer-Einnehmer zur Vornahme der Versteigerung abliefern zu lassen. Sie haben sich demnach in künftigen Fällen hiernach pünktlich zu achten *)."

---

*) Wesentlich gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofger. der Prov. Starkenb. vom 12. Sep. 1823. Ausschreiben Grßhzl. Hofger. der Prov. Starkenb. v. 30. Juni 1825 »die zum Vortheil des Fiscus für confiscirt erklärten Waaren betr.« an die Untergerichte: Nach einer Mittheilung Großherzogl. Oberfinanzkammer soll das Generale vom 12. Sept. 1823 theils nicht überall gehörig und theils nicht in einer sachgemäßen Form befolgt worden seyn. Indem man daher seine genaue Befolgung einschärft, ertheilt man über die hierbei zu beobachtende Form folgende Vorschriften: 1) Die Erlasse der Untergerichte an den einschlagenden Districtseinnehmer müssen a) das Jahr und den Tag des ergangenen Urtheils, b) den Name des Defraudanten und des Denuncianten, c) die Quan-

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen vom 7. Juli 1825 an die Untergerichte: „Auf Veranlassung Großherzogl. Oberfinanzkammer haben wir durch Generalausschreiben vom 11. Sept. 1823 Ihnen bereits eröffnet, daß alle, durch gerichtliche Erkenntnisse zum Vortheil des Großherzogl. Fiscus für confiscirt erklärte Waaren sogleich nach eingetretener Rechtskraft der Urtheile, dem einschlägigen Großherzogl. Steuereinnehmer überliefert werden sollen, damit solcher den Verkauf vornehme. Nach einem kürzlich weiter erlangten Communikat Großherzogl. Oberfinanzkammer soll indessen die Vorschrift dieses Generalausschreibens nicht überall gehörig befolgt, und insbesondere sollen auch Notificationen nicht der gehörigen sachdienlichen Form nach ausgefertigt worden seyn. Es wird daher erfordert, daß fragliche Verfügungen an die Steuereinnehmer Jahr und Tag des Erkenntnisses, den Namen des Defraudanten und Denuncianten, die Quantität und Qualität der confiscirten Waaren, auch deren Aufbewahrungsort enthalten, daß außerdem dieselben von Ihnen unterzeichnet, wenigstens visirt werden. Es sollen ferner Fälle vorgekommen sein, daß in den Notificationen über angesetzte Geldstrafen auch zugleich stattgefundene Confiscationen angezeigt worden, welches um deßwillen unzulässig seyn soll, weil die Einnahme der Strafen und das Ergebniß der Versteigerung nicht durch Einen, sondern durch zwei verschiedene Belege

---

tität und die Qualität der confiscirten Waaren und d) den Aufbewahrungsort derselben angeben. 2) Sie müssen die Unterzeichnung des Untergerichts enthalten. 3) In den Notificationen der Confiscirung darf nicht zugleich eine Notification der angesetzten besonderen Strafe enthalten seyn, da der Ertrag beider durch besondere Belege nachgewiesen werden muß und somit die Confiscirung, wie die Strafe, eine besondere Notification erfordert. Die Untergerichte haben sich hiernach zu bemessen ꝛc.«

nachgewiesen werden muß, daher es nöthig ist, daß in solchen Fällen, wo Geld- und Confiscations-Strafen zugleich stattfinden, stets verschiedene Notificationen ausgefertigt werden. Wir sind deßhalb ersucht worden, Sie auf oben erwähnte Desiderien aufmerksam zu machen, und da wir kein Bedenken tragen, diesem Verlangen zu entsprechen, so verordnen wir hiermit deren Befolgung."

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 22. Januar 1825 „die Untersuchung gegen angeblich unbekannte Contravenienten hinsichtlich des Verbrauchsteuergesetzes betr." *) an die Untergerichte: „Auf einen von einem Mittelgerichte des Großherzogthums höchsten Orts gemachten, Antrag, durch eine reglementäre Verfügung der competenten Behörde den Officianten für die Aufrechthaltung des Verbrauchsteuergesetzes zu untersagen, daß sie vermeintlichen Defraudanten eigenmächtig die verdächtige Waare abnehmen, jenen vielmehr zu intimiren, solche Defraudanten, wenn nicht vor das competente Gericht, doch wenigstens von irgend eine andere öffentliche Behörde zu führen und von dieser die dazu geeigneten Gegenstände provisorisch in Beschlag nehmen, oder doch wenigstens den Namen und die Identität jener muthmaßlichen Defraudanten constatiren zu lassen, ist folgende höchste Verfügung erfolgt: „„Es tritt öfters der Fall ein, daß Defraudanten, welche bei dem Einbringen unversteuerter Waaren betroffen werden, es vorziehen, diese Waaren zu derelinquiren und die Flucht zu ergreifen, als die Aufforderung des Aufsehers, ihnen mit diesen Waaren an das betreffende Landgericht oder eine Ortspolizeibehörde zu folgen, zu entsprechen, indem sie hierdurch wenigstens die Untersuchungskosten und anderweite Strafen zu ersparen

*) Im Wesentlichen gleichen Inhalts mit einem Ausschr. Großhzl. Hofger. der Prov. Oberh. vom 20. Jan. 1825.

hoffen. In allen solchen Fällen muß der Aufseher nothwendig die derelinquirten Waaren vor Gericht bringen und bitten, daß die gesetzliche Confiscation darüber ausgesprochen werde, indem es, obgleich keine Beschwerde von Seiten der Waareneigenthümer deßhalb zu besorgen wäre, dennoch aus vielen Gründen nicht zulässig ist, daß die Verwaltungsbehörde sich kurzer Hand solcher Gegenstände bemächtige. Obiger Antrag würde in den meisten Fällen dieser Art unausführbar sein, und es scheint daher, um auch hier in den gesetzlichen Formen zu verfahren, nichts anders übrig zu bleiben, als daß die Gerichte diejenigen, welche einen Anspruch auf die befragten Waaren begründen und dem Antrage auf deren Confiscation widersprechen wollen, hierzu öffentlich und unter einem peremtorischen Termin vorladen, ein Weg, welchen mehrere Gerichtsstellen bisher auch wirklich eingeschlagen haben und der von sämmtlichen Gerichten zu beobachten ist. *) — Die Officianten für die Aufrecht-

---

*) Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Prov. Starkenb. vom 15. Juli 1825 an die Untergerichte (übereinstimmend mit einem Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 22. April 1826): Durch das Generale vom 22. Januar d. J. wurden die Untergerichte darauf verwiesen, daß in allen Fällen, wo die, der gesetzlichen Abgabe unterworfenen, Gegenstände derelinquirt werden, diejenigen, welche einen Anspruch hierauf machen, oder dem Antrag auf Confiscation widersprechen wollen, hierzu öffentlich, unter Anberaumung eines peremtorischen Termins, vorzuladen sind. Es treten jedoch sehr oft Fälle ein, wo der Werth der derelinquirten und zu confiscirenden Gegenstände den Kosten einer öffentlichen Vorladung nicht gleichkommt, und es würde der Staatskasse ein offenbarer Nachtheil zugefügt werden, wollten die Gerichte in solchen Fällen dessen ohnerachtet sogleich zur öffentlichen Vorladung schreiten. Diesem Nachtheil läßt sich dadurch vorbeugen, daß 1) die öffentlichen Vorladungen nicht in einem jeden einzelnen Fall, sondern nur dann, wenn sich eine, dem Kostenbetrag angemessene, Parthie von Waaren aufgehäuft hat, erlassen werden, und 2) wenn die aufzubewah-

haltung des Verbrauchsteuergesetzes werden hiernach angewiesen werden.““ Die Untergerichte werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen vom 12. März 1829 „die Behandlung der Zoll- und Confiscationssachen, insbesondere die Verrechnung der Geld- und Confiscationsstrafen; nunmehr die Verwerthung der Confiscate betr.“ an die Untergerichte: „Von Großherzogl. Oberzolldirektion sind wir benachrichtigt worden, daß nach einer Verordnung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 2. Februar l. J. die von den Gerichten in Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Zollordnung für confiscirt erklärten Waaren, nicht mehr, wie bisher, von den betreffenden Districtseinnehmern, sondern von den Großherzogl. Hauptzollämtern, und in deren Auftrag von den betreffenden Nebenzollämtern versteigt werden sollen. Zugleich sind wir ersucht worden, Sie dahin anzuweisen, von jetzt an, alle durch gerichtliche Erkenntnisse in Zollcontraventionssachen für confiscirt erklärten Waaren, nach beschrittener Rechtskraft, künftighin jedesmal dem betreffenden Hauptzollamt zur Vornahme der Versteigerung in der Art zu notificiren, daß aus diesem Erlaß Jahr und Tag des Urtheils, der Name des Defraudanten und des Denuncianten, die Quantität und Gattung der confiscirten Waaren ersichtlich ist.“

---

renden Gegenstände durch längere Aufbewahrung dem Verderb ausgesetzt sind, oder eine besondere, in der gerichtlichen Aufbewahrung nicht liegende, Vorsorge in Anspruch nehmen, diese unter Vorbehalt der etwaigen desfallsigen Ansprüche gegen den Fiscus alsbald öffentlich versteigert werden. Man weist daher die Untergerichte an, überall, wo nicht besondere Anstände eintreten, nach diesen, in Uebereinstimmung mit Großherzogl. Ober-Finanzkammer aufgestellten, Grundsätzen zu verfahren.«

V. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 6. März 1829 in gleichem Betreff an die Untergerichte: „Höchster Verfügung gemäß sind in Zukunft alle, durch gerichtliche Erkenntnisse in Zollcontraventionssachen für confiscirt erklärte Waaren, nach beschrittener Rechtskraft, jedesmal dem betreffenden Hauptzollamt zur Vornahme der Versteigerung in der Art zu notificiren, daß aus diesem Erlaß Jahr und Tag des Urtheils, der Name des Defraudanten und des Denuncianten und die Quantität und Gattung der confiscirten Waaren ersichtlich ist."

VI. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 2. April 1829 an die Untergerichte: „die Untersuchungen gegen angeblich unbekannte Contravenienten gegen Auflagegesetze betr. Zu den Kosten, welche in Untersuchungen wegen Contraventionen gegen die Auflagegesetze, eben so wie die Kosten in andern Untersuchungen, auf die Criminalkassen, zur Vorlage, oder Ausgabe, decretirt werden müssen, gehören auch die Kosten, welche durch die öffentlichen Vorladungen derjenigen Individuen, die an derelinquirte Gegenstände, hinsichtlich deren die Auflagegesetze verletzt wurden, Ansprüche zu haben vermeinen, verursacht werden. Die Untergerichte haben sich hiernach zu achten." Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 7. Mai 1829.

Confrontation. Der Art. 402 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822 bestimmt: „Wenn es nothwendig ist, daß während der Untersuchung Untergebene mit Vorgesetzten confrontirt werden, so muß das Untersuchungsgericht seine ganze Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß darunter die Respects und Subordinationsverhältnisse so wenig, als möglich, leiden. Die Confrontationsfragen müssen daher mit der größten Umsicht und Bestimmtheit ge-

stellt und mit der größten Strenge darauf gehalten werden, daß die Antworten auf den Gegenstand dieser Fragen beschränkt und alle unangemessene Auftritte zwischen den Confrontirten vermieden werden.“

Contradictor. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen an die Untergerichte „den Bezug der Gebühren der Hofgerichts-Advocaten in der Eigenschaft als Contradictoren in Concursen betr.,“ vom 31. März 1827. „Wenn in Concursen als Contradictoren Großherzogl. Hofgerichts-Advocaten bestellt werden, so kommen in der Rechtssprechung des Hofgerichts, bei Festsetzung der von denselben zu beziehenden Gebühren in vorkommenden Fällen unter andern die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung: 1) Wenn ein Contradictor in loco in dem festgesetzten Liquidationstermin handelt, ist er nicht berechtigt, in allen einzelnen verhandelten Liquidations-Sachen die Gebühren für die Termine zu fordern, sondern er ist nur berechtigt, den durch den Liquidationstermin im Ganzen für ihn erforderlich gewordenen Zeitaufwand, nach den desfallsigen Bestimmungen der Procuratur- und Tax-Ordnung vom 24. August 1810 *), in Aufrechnung zu bringen. 2) Wohnt ein Contradictor außerhalb seines Wohnorts einem Liquidations-Termin bei, so ist er verbunden, sich mit den für Geschäfte extra locum durch das Gesetz vom 24. August 1810 festgesetzten Taggeldern, als Vergütung für seine Bemühungen zu begnügen, und es steht ihm keine Befugniß zu, statt derselben diejenige Gebühren in Anspruch zu nehmen, welche für die Abhaltung einzelner Termine in loco gesetzlich zugebilligt sind. 3) Bei Uebernahme von Contradicturen kann dem Contradictor nur eine Arrha für alle in diesem Concurs von ihm zu behandelnden Sachen, nach der Wichtigkeit

*) C. P. O. m. Sp. 312 ꝛc.

der übertragenen Contradictur und mit Rücksicht auf das gesetzte Maximum der Arrha, zugebilligt werden, ohne daß jedoch hierdurch die Vergütung für besondere Arbeiten, z. B. die Einsicht weitläuftiger Papiere, u. s. w. ausgeschlossen wird. 4) Dem Contradictor kann, im Verhältniß zur Masse, nicht in jeder einzelnen Liquidationssache der Ansatz für Aufstellung des Kostenverzeichnisses passirt werden, sondern es kann vielmehr hier nur einmal für die Aufstellung eines Kostenverzeichnisses eine Taxe gefordert werden, welche die durch das Gesetz vom 24. August 1810 für dessen Aufstellung allgemein festgesetzte Summe von 30 kr. nicht überschreiten darf. 5) Im Fall der Eröffnung eines Erkenntnisses auf dem Wege der Insinuation kann dem Contradictor für das Durchlesen der Entscheidung der Bezug von Gebühren irgend einer Art ebenso wenig gestattet werden, als demselben die Befugniß zusteht, für die mit Verpackung und Absendung ihm im Original mitgetheilter Arten u. s. w. verbundene Bemühung besondere Gebühren zu verrechnen. Wir finden uns aus bewegenden Gründen veranlaßt, Sie von diesen oben erwähnten bei uns befolgten Normen, die vielleicht für Sie nicht ohne Interesse sein könnten, hierdurch in Kenntniß zu setzen."

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg an die Untergerichte: „die Bestellung der Contradictoren bei Concursen betr." vom 27. Mai 1829.*) „Man findet sich veranlaßt, zu verfügen, daß künftig erst dann die Bestellung eines Contradictors erfolgen soll, wenn die Untergerichte anzeigen, daß solche nöthig sei. Es werden sonach nicht mehr in dem, den Concurs erkennenden Rescript, sondern erst auf speciellen

*) s. noch Ausschreiben dess. Gerichtshofs vom 7. December 1831, die Concurs- und Debitsachen betr., S. 460 ꝛc. bes. S. 263. 264.

Antrag der Untergerichte die Contradictoren namhaft gemacht werden. Die Verfügung ist dadurch veranlaßt, daß bei dem lobenswerthen Bestreben mancher Untergerichte, den Concurs gleich nach seinem Ausbruch durch gütliches Uebereinkommen der Betheiligteu zu erledigen, und die kostspieligen Contradicturen zu vermeiden, ein öfteres Ab- und Zuschreiben in dem Verzeichniß der Officialsachen seither nöthig geworden ist und Verwirrung nicht allemal vermieden werden konnte.“ — (S. 189 der C. P. O. m. Sp. ist der Praxis des höchsten Gerichts über den Beruf des Contradictors, gegen Liquidationserkenntnisse Rechtsmittel zu ergreifen, gedacht. Der betreffende Rechtsfall ist inzwischen bei B. M. Th. 3, S. 119 — 124 „Es ist Pflicht und Befugniß des Contradictors, gegen Liquidationserkenntnisse nach seiner Ueberzeugung auf Kosten der Concursmasse Rechtsmittel zu ergreifen,“ dargestellt werden.)

Contumacial-Strafen s. Ungehorsamsstrafen.

Contumacial-Verfahren in Strafsachen *). Das Militär-Strafgesetzbuch vom 13. Juli 1822 handelt hiervon in den Art. 403. 404. — „Art. 403. Wenn sich der Angeschuldigte während der Untersuchung auf flüchtigen Fuß setzt, so macht das Untersuchungsgericht der Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, davon die Anzeige, damit dieselbe nicht allein die dienstlichen Einschreitungen zu seiner Habhaftwerdung und gefänglichen Einziehung mache (Art. 268); sondern auch die Entschließung des Kriegs-Ministerial-Departements darüber einhole, ob ein Contumacialverfahren eingeleitet, oder ob überhaupt Steckbriefe, Edictalladungen u. s. w. erlassen werden sollen. Im bejahenden Falle theilt jene Behörde den Beschluß des Kriegs-Ministerial-Departements dem Untersuchungsgerichte mit, welches sofort das

*) P. G. O. m. Sp. S. 373, 401, 456.

Erforderliche besorgt: Art. 404. Gegen Deserteurs *) findet in der Regel nur in so weit ein Contumacialverfahren Statt, daß, sobald ihre Desertion durch den Ablauf der im Art. 94 bestimmten Zeit als erwiesen angenommen ist, diese gesetzliche Annahme durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen und die gesetzliche Geldstrafe gegen sie erkannt wird. Da der Ablauf dieser Zeit durch die dienstlichen Meldungen der Vorgesetzten des Entwichenen vollständig constatirt wird, so ist deshalb in der Regel keine gerichtliche Untersuchung nothwendig; der Vorgesetzte gibt vielmehr jene Meldung unmittelbar an das, die Desertionserklärung aussprechende und die Geldstrafe erkennende Militärgericht ab. Nur, wenn solche Meldungen selbst Daten enthalten sollten, welche eine nähere Untersuchung, sei es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Entwichenen nöthig machen, wird diese Untersuchung von dem betreffenden Untersuchungsgerichte vorgenommen, und von demselben alsdann die Acten an das erkennende Gericht abgegeben."

Contumacial-Verfügungen des obersten Gerichts. Gemeiner Bescheid vom 11. Mai 1837 „die Erlassung der Contumacialverfügungen in den bei dem obersten Gerichte anhängigen Rechtssachen betreffend: Man sieht sich veranlaßt, die Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten und Procuratoren darauf aufmerksam zu machen, daß — da nach dem Bestimmungen der Verordnung vom 11. Januar 1812 die vom Richter anberaumt werdenden Termine ipso jure peremtorisch sind **) und die Gerichte auch ohne Contumacialanklage dafür Sorge zu tragen haben, daß die Realisirung der Präjudize möglichst gleich mit dem Ablaufe der Termine durch die sachgemäßen Con-

*) s. H. R. s. v. Deserteur. Desertion, S. 188 ꝛc.
**) C. P. O. m. Sp. S. 136.

tumacialverfügungen ausgesprochen werde — von Seiten dieses obersten Gerichts, auch ohne Anrufen, auf erfolgte Reproduction der Acten die Realisirung der eintretenden Rechtsnachtheile, sowohl in den, in ersten, als den folgenden Instanzen dahier anhängigen Rechtssachen verfügt wird, ein Anrufen von Seiten der Anwälte daher in der Regel als unnöthig erscheinen muß. Da jedoch, nach der Geschäftseinrichtung und mit Rücksicht auf die, oft nicht sogleich zu erhaltenden Insinuationsbescheinigungen, die betreffenden Contumacialverfügungen nicht zeitig genug in die Hände der Anwälte gelangen könne; so wird zur Vermeidung unnöthiger Kosten verfügt, daß die nach §. 6 der gedachten Verordnung zulässigen Contumacial-Anklagen *) von Seiten der Anwälte erst vier Wochen nach Ablauf des betreffenden Termins stattfinden dürfen. Zugleich bemerkt man, daß die im Laufe der Termine erfolgenden Vergleiche resp. Verzichte alsbald zur Anzeige zu bringen sind, indem nur dadurch den sonst erwachsenden Kosten vorgebeugt werden kann.“

Copialgebühren der Anwälte. I. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 29. August 1827 „die Copialgebühren des Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten für einfache Recesse betr.“ (Reg. Bl. v. J. 1827 Nr. 44, S. 422. 423). „Großherzogl. Ober-Appellationsgericht hat schon längst, mit Genehmigung des Großherzogl. Geheimen Staatsministeriums, ausgesprochen, daß die Großherzogl. Advokaten und Procuratoren nicht berechtigt seien, für gerichtliche Schriften, welche blos den äußeren Prozeßgang zum Gegenstand haben und gewöhnlich unter der Rubrik: Recesse, Anzeigen u. s. w. exhibirt werden, noch außer der verhältnißmäßig hohen, in der höchsten Verordnung vom 22. August

*) C. P. O. m. Sp. 143.

1810 *) erlaubten Taxe von 30 kr. **) besondere Abschriftsgebühren in Ansatz zu bringen. Da indeß weder von sämmtlichen Advokaten nach jener oberstrichterlichen Auslegung der Verordnung vom 22. August 1810 seither sich gerichtet worden ist, noch auch alle Gerichte streng dabei stehen geblieben sind, so wird andurch zur Nachachtung der Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten sowohl, als auch sämmlicher Untergerichte bekannt gemacht, daß für alle einfache, nicht in das Materielle der Sache eingreifende gerichtliche Eingaben, wie z. B. Beförderungsgesuche, Exhibitions-Recesse, einfache Fristgesuche u. s. w. und namentlich auch für solche Sollicitir-Recesse in Deserviten-Beitreibungssachen, worin geboten wird, die weiter erwachsenen Deserviten ebenfalls beizutreiben, keine Abschreibgebühren angesetzt und resp. passirt werden dürfen, das erste bei Vermeidung der in der höchsten Verordnung vom 22. August 1810, zweiter Abschnitt ***), angedrohten Nachtheile."

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 9. Januar 1828 (im Wesentlichen gleichen Inhalt mit einem Ausschr. Grßhzl. Hofger. der Provinz Oberhessen und einem gem. Besch. desselben vom 9. Juli 1828) an die Untergericht „die Copialgebühren der Advokaten betr. Mit Beziehung auf den gemeinen Bescheid vom 29. August 1827, theilt man sämmtlichen Untergerichten ein zur Erläuterung jenes gemeinen Bescheides dem Hofgerichts-Secretariate ertheilte Instruction mit: Darmstadt, den 14. Nov. 1827. Das Großherzogl. Hessische Hofgericht der Provinz Starkenburg an Großherzogl. Hofgerichts-Secretariat, die Copialgebühren der Advokaten betr. Um die Anstände zu beseitigen, welche

*) C. P. O. m. Sp. S. 313—320.
**) Ebendas. S. 313.
***) Ebendes. S. 317.

hinsichtlich der Anwendung des gemeinen Bescheides vom 29. August dieses Jahrs bei Revision der Deserviten-Rechnungen sich ergeben könnten, wird Folgendes verfügt: 1) Als einfache Recesse sind namentlich zu betrachten: a) Contumacial-Anzeigen; b) Monitorial-Anzeigen; c) Fristgesuche; d) Exhibitionsrecesse; e) die Einwendungen und f) die Einführungen von Rechtsmitteln; g) Gesuche um Remissorialien; h) Gesuche um Revision und Rückgabe oder Beitreibung der Deserviten-Rechnungen; i) Beförderungsgesuche; k) Anrufen um Execution und Pfändung; l) Notificationsschreiben. 2) Von solchen Recessen ist nur dann eine Copialgebühr zu gestatten, wenn sie nicht pro stylo abgefaßt sind, sondern zugleich Ausführungen enthalten, welche von der Nothwendigkeit eines förmlichen Conceptes zu den Manualacten des Anwaltes zeugen. In Anstandsfällen hat das Secretariat bei dem Referenten anzufragen. 3) Müssen die Schriften in duplo eingereicht werden, wie z. B. die Gesuche um Promotoriales arctiores *), so ist für das Duplicat eine Copialgebühr zu passiren. 4) Auf die Bestimmung der Procuratur- und Advokatur-Taxordnung, daß von einfachen Recessen, auch wenn sie einen ganzen oder mehrere Bogen füllen, nur 30 Kreuzer per Bogen gerechnet werden dürfen, sobald sie keine eigentliche Rechtsausführung enthalten, ist streng zu wachen. 5) Desgleichen wird die Verfügung wiederholt eingeschärft, daß die Copialgebühren bei Schriften und Deserviten-Rechnungen immer nur nach Verhältniß des beschriebenen Raumes anzusetzen und zu passiren sind, mithin nur von jeder beschriebenen Seite 2 Kreuzer."

Corpus delicti. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 24. Febr. 1836 „die Be-

*) C. P. O. m. Sp. S. 113.

handlung der *corpora delicti* in Untersuchungssachen betr." an die Untergerichte: „Wir haben mehrfach wahrgenommen, daß die corpora delicti, welche von den Großhenzogl. Landgerichten mit Untersuchungs-Acten eingesandt werden, nicht immer mit der Sorgfalt behandelt werden, wie dieß die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, und die geeignet ist, die so nothwendige Identität, wenn mehrere Ueberführungsgegenstände vorliegen, außer Zweifel zu setzen. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß es zu diesem Behuf zweckmäßig sein wird, an den *Corpus delicti* selbst, an einer passenden Stelle, z. B. mittelst Bindfaden, ein Papier mit dem Landgerichts-Siegel anzuheften, auf welchem dann sowohl die betreffende Untersuchung, als der Gegenstand selbst genauer zu bezeichnen sein wird. Hierdurch wird der bisher häufig vorgekommene Mißstand vermieden, daß z. B. die in einer Schlägerei-Sache eingesandten mehreren Messer, ohne daß an diesen selbst die betreffende Bezeichnung angeheftet ist, nur in verschiedene Papiere eingepackt vorgelegt werden, wodurch denn, wenn man solche zur Besichtigung deren Umschlug heraus nimmt, leicht eine Verwechslung eintreten, jedenfalls aber die erforderliche Identität zweifelhaft werden kann."

Correctionshaus. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 18. März 1825 „die Einsendung von Gefangenen in das Correctionshaus in Darmstadt betr.," an die Untergerichte: „Dadurch, daß wegen Aufnahme ein und desselben Gefangenen in das Correctionshaus dahier an die Großherzogl. Regierung *) nicht nur von dem Hofgericht das Erforderliche erlassen, sondern auch außerdem noch von dem einschlägigen Untergericht, welches dessen Einlieferung in das Correctionshaus zu besorgen hatte, Bericht erstattet wurde, sind bis-

*) Nun Provinzial-Commissär.

her öfters unnöthige Schreibereien und Weitläuftigkeiten entstanden, und werden daher die Untergerichte angewiesen, nur wegen Aufnahme der von ihnen zu einer Correctionshausstrafe verurtheilten Individuen in jene Straf-Anstalten an Großherzogl. Regierung Bericht zu erstatten, dagegen aber, wenn das Hofgericht eine solche Strafe erkennt und ein Untergericht mit deren Vollziehung beauftragt hat, den Verurtheilten sofort, und ohne vorherige Berichtserstattung an Großherzogl. Regierung, in das Correctionshaus einzusenden, indem das Hofgericht den Vollzug der Strafe nicht eher verordnen wird, bis es Großherzogl. Regierung von Ansetzung der Strafe in Kenntniß gesetzt hat."

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 22. März 1825 „die Einlieferung von Sträflingen in das Correctionshaus in Darmstadt mit Kindern betr." *) an die Untergerichte: „Nach einer Mittheilung Großherzogl. Regierung sind mehrere Fälle vorgekommen, daß von den Landgerichten mit den zur Correctionshausstrafe verurtheilten Sträflingen zugleich unerwachsene Kinder in das Correctionshaus eingesendet worden sind. Es ist dieses, aus verschiedenen Gründen, durchaus unstatthaft und die Untergerichte werden daher angewiesen, eine solche Unordnung nie eintreten zu lassen. Werden die Kinder durch Einsendung ihrer Angehörigen hülflos, so muß bei den Großherzogl. Landräthen die nothwendige polizeiliche Vorsorge wegen ihrer einstweiligen Unterkunft und Unterhaltung erwirkt werden **).

---

*) Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 3. März 1825.

**) Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 17. Dec. 1825 »die Einlieferung schwangerer Personen in das Correctionshaus betr.« an die Untergerichte: Durch ein Communicat Großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 25. Februar 1828 an die Untergerichte „die Aufnahme von Sträflingen im hiesigen Correctionshause betr. Das nachfolgende Generale Grosherzogl. Regierung dahier: „„Wir haben bereits unterm 20. März 1821 nachstehende Weisung an die damaligen Justizbeamten der Provinz Starkenburg in rubricirtem Betreffe erlassen: Sobald von einem Beamten eine Correctionshausstrafe erkannt oder ihm Nachricht von einem höheren Erkenntnisse gegeben wird, hat derselbe unverzüglich die Anzeige davon bei der Regierung zu machen, und anzufragen: ob der Sträfling eingebracht werden kann? Erfolgt hierauf innerhalb 8 Tagen keine Antwort: so ist der Beamte ermächtiget, den Sträfling unmittelbar an den Correctionshausverwalter abliefern zu lassen. Letzterer hat sodann die Einlieferung den Transportanten zu bescheinigen und, nach geschehener Verbüßung der Strafe, dem Sträfling ein Zeugniß darüber auszustellen. In den Fällen aber, wo der, zu einer Correctionshausstrafe Verurtheilte im Lande nicht ansäßig und dessen Entweichung aus dem Amtsgefängniß zu befürchten ist, wollen wir gestatten, daß derselbe mit dem Amtsberichte sogleich einbefördert werde. Wir finden uns veranlaßt, diese Weisung, welche in Vergessenheit gerathen

---

sind wir benachrichtigt worden, daß seither öfters schwangere Weiber in das Correctionshaus zu Darmstadt eingeliefert worden sind, deren Niederkunft in die Zeit ihrer Strafverbüßung gefallen ist. Zu Vermeidung solcher Inconvenienzen geben wir Ihnen auf, in vorkommenden Fällen, wenn weibliche Personen aus Ihrem Gerichtssprengel in das Correctionshaus zu Darmstadt abgeführt werden sollen, dieselben vorher zu befragen, ob sie schwanger sind, und im Bejahungsfalle — in welche Zeit ihre Niederkunft fällt. Würde dieselbe alsdann in die Zeit der Strafverbüßung fallen, so haben Sie die Abführung in das Correctionshaus bis nach erfolgter Niederkunft zu verschieben.«

zu sein scheint, mit den Abänderungen hierdurch einzuschärfen, 1) daß der darin angegebene Termin von 8 Tagen auf 14 Tagen, vom Tage der Spedition des Berichts an gerechnet, verlängert wird, und 2) daß nicht blos die zuletzt angegebenen Verurtheilten, sondern alle, welche detinirt sind und aus vorliegenden Gründen bis zur Ablieferung in die Strafanstalt nicht freigelassen werden können, sogleich mit dem an uns zu erstattenden Berichte in das Correctionshaus eingeliefert werden dürfen,"" wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung seines Inhalts mitgetheilt, unter dem Bemerken, daß hierdurch keineswegs das Hofgerichts-Generale vom 22. März 1825 aufgehoben ist, sondern fortbestehen bleibt."

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 1. September 1828 an die Untergerichte: „Man findet sich veranlaßt, die Bestimmungen des Ausschreibens vom 18. März 1825 wieder aufzuheben und anstatt deren, mit Beibehaltung der Bestimmungen des Ausschreibens vom 25. Febr. l. J., zu verordnen, daß in Zukunft immer nur diejenige Behörde bei Großherzogl. Regierung die erforderliche Anzeige und Anfrage, rücksichtlich der über Angeschuldigte verhängten Correctionshausstrafen, machen soll, welche mit Vollstreckung des Erkenntnisses beauftragt wird, und haben sich die Untergerichte und das peinliche Gericht in vorkommenden Fällen hiernach zu bemessen, indem Großherzogl. Hofgericht Großherzogl. Regierung fernerhin nicht mehr von erkannten Correctionshausstrafen benachrichtigen wird."

V. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 10. December 1828, „die Einlieferung von Kindern mit ihren zur Correctionshausstrafe verurtheilten Müttern betr." an die Untergerichte. „Es sind seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen zur Correctionshausstrafe verurtheilte

Mütter ihre Kinder in die Strafanstalt mitgebracht haben. Dieses darf von nun an nicht mehr stattfinden, wir geben Ihnen daher auf, in allen Fällen, in welchen zum Correctionshaus verurtheilte Mütter noch so kleine Kinder haben, daß diese der Mutterpflege durchaus nicht entbehren können, hierüber vor deren Einsendung zum Correctionshause zuvor jedesmal an uns zu berichten, überhaupt aber dafür zu tragen, daß von den mit Correctionshaus-Strafe belegten Individuen in keinem Falle Kinder in die Strafanstalt mitgenommen werden."

VI. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 11. Mai 1831 „die den Corrigenden zu Darmstadt zu verabreichenden nothdürftigen Kleidungsstücke betr." an die Untergerichte. „Großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg hat in rubricirten Betreff unterm 28. M. pr. ein Generalausschreiben an die Untergerichte jener Provinz erlassen, und uns ersucht, Sie hiernach zu bedeuten. Indem wir Ihnen Abschrift dieses Generale mittheilen, müssen wir Sie um so mehr zur Befolgung des Inhalts jenes anweisen, als die Intendance des Correctionshauses zu Darmstadt darüber klagt, daß das Gerügte vorzüglich bei den Verurtheilten aus der Provinz Oberhessen stattfinde. Zugleich schärfen wir Ihnen die Befolgung unseres am 4. Januar 1825 in rubricirtem Betreff erlassenen Generalausschreibens *) ein. Darmstadt den 28.

*) Des Inhalts: »Von Großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg sind wir benachrichtigt worden, daß viele Correctionshaus-Sträflinge bei ihrem Erscheinen in dieser Anstalt, nicht einmal mit den nothdürftigsten Kleidungsstücken versehen seien, wodurch der Correctionshaus-Kasse vieler Schaden zugefügt werde, indem aus derselben die nothdürftigen Kleidungsstücke angeschafft werden müßten. Da dieses für die Folge nicht mehr stattfinden soll, so weisen wir Sie an, alle auf Ihre Verfügung in das Correctionshaus zu Darmstadt bestimmten Sträf-

April 1831. Die Großherzogl. Heſſ. Regierung der Provinz Starkenb. an ſämmtliche Großherzogl. Landräthe, Stadt- und Landgericht der Provinz: Der Intendant des Correctionshauſes führte darüber Klage, daß nicht ſelten Corrigenden, namentlich Forſtfrevler und ſolche, die einige Zeit vor ihrer Einlieferung in Bezirks- oder Ortsgefängniſſen geſeſſen haben, ſich zur Verbüßung ihrer Strafen anmelden oder eingeliefert werden, deren Kleider entweder voller Ungeziefer, oder die überhaupt ſo wenig mit Kleidungsſtücken verſehen ſind, daß damit kaum ihre Blöſen bedeckt werden. Es ſcheint demnach, daß unſer Ausſchreiben vom 4. Dec. 1824 wenigſtens zum Theil in Vergeſſenheit gerathen iſt. Indem wir daher ſolches wieder einſchärfen, erwarten wir, daß die einliefernde Behörde bei ſolchen Perſonen, welche nicht bereits aus einem Bezirksgefängniß eingeliefert worden, dafür ſorgt, daß ſolche die erforderlichen Kleidungsſtücke mitbringen, ſei es nun, daß dieſe Perſonen ſelbſt hierzu angehalten werden, oder daß, wenn ſie hierzu außer Stand ſind, der betreffende Großherzogl. Landrath dafür ſorgt, daß die erforderlichen Kleidungsſtücke auf Koſten der Gemeindekaſſe angeſchafft und dem Corrigenden angegeben werden. Bei ſolchen Perſonen, welche aus Bezirks- oder Ortsgefängniſſen ins Correctionshaus eingeliefert werden, iſt es zwar einerlei, ob die erforderlichen Kleidungsſtücke aus der Criminal- oder aus der Correctionshauskaſſe angeſchafft werden; allein dafür haben die Behörden wenigſtens zu ſorgen, daß die Eingelieferten ſo mit Kleidungsſtücken verſehen, dahier erſcheinen, daß ihre Blöſen bedeckt und die Kleider nicht voller Ungeziefer ſind. — Dem Schreiben womit ſich die Cor-

---

linge in dem Falle, wenn dieſelben ſolches vermögen, anhalten zu laſſen, ſich bei dem Abgange in die genannte Strafanſtalt mit den nothdürftigen Kleidungsſtücken und jedesmal wenigſtens zwei Hemden zu verſehen.«

rigenden zur Strafverbüßung sistiren, oder eingeliefert werden, ist ein Verzeichniß der Kleidungsstücke beizufügen, welche die Corrigenden mitbringen.“

VII. Ausschreiben Großherzogl. Hofger. der Provinz Oberhessen vom 2. Mai 1832 „die den ins Corrections- und Arresthaus in Darmstadt eingeliefert werdenden Personen mitzugebenden Kleidungsstücke betr.“ an die Untergerichte: „Mit Bezug auf das bereits unter dem 11. Mai 1831 von uns erlassen General theilen wir Ihnen nachstehende Abschrift eines von Großherzogl. Regierung zu Darmstadt unter dem 5. April d. J. erlassen General-Ausschreibens zur Nachricht und Bemessung mit: Darmstadt den 5. April 1832. Die Großherzogl. Hessische Regierung der Provinz Starkenburg an sämmtliche Landräthe, Stadt- und Landgerichte der Provinz: Wir finden uns veranlaßt, den in unserm Ausschreiben vom 28. April v. J. und vom 8. März d. J. *) enthaltenen Ausdruck

*) Dieses letztere Ausschreiben an die Landräthe, Stadt- und Landgerichte »die den ins Arresthaus zu Darmstadt eingeliefert werdenden Personen mitzugebenden Kleidungsstücke betr.« ist des Inhalts: »Der seit einigen Jahren bedeutend zugenommene Bedarf an Kleidungsstücken in dem hiesigen Arresthause hat die höchste Staatsbehörde veranlaßt, uns den Auftrag zu ertheilen, wegen der, den ins hiesige Arresthaus eingeliefert werdenden Personen, mitzugebenden Kleidungsstücke eine ähnliche General-Verfügung zu erlassen, wie wir solche wegen der, den ins hiesige Correctionshaus eingeliefert werdenden Personen mitzugebenden Kleidungsstücke unterm 28 April v. J. erlassen haben. Indem wir diese General Verfügung, welche, nach der in neuerer Zeit gemachten Erfahrung, nicht überall gehörig beobachtet worden ist, bei dieser Gelegenheit hierdurch einschärfen, verfügen wir nunmehr in rubricirtem Betreffe: 1) Werden Personen aus den Bezirksgefängnissen in das hiesige Arresthaus eingeliefert, so ist es zwar einerlei, ob die erforderlichen Kleidungsstücke vor der Einlieferung oder erst hier im Arresthause den Personen verabreicht werden, welche solche nöthig haben, indessen ist doch darauf zu sehen, daß die

„„erforderliche Kleidungsstücke,““ welche den einzuliefernden Personen mitzugeben sind, durch Nachstehendes zu erläutern. Wir mißkannten die Verbindlichkeit des Staats nicht, den Gefangenen während der Dauer ihres Arrestes, ebenso wie die Atzung, so auch das erforderliche Leibgeräthe und Kleider zum Wechseln zu verabreichen, vorbehältlich des etwaigen Ersatzes von Seiten der sich blos in Detention befindlichen Gefangenen, wenn sie zur Zahlung der Untersuchungskosten demnächst verurtheilt werden. Auf der andern Seite kann aber der Staat auch nicht verpflichtet seyn, den Gefangenen bei ihrer Entlassung Leibgeräthe und Kleider mitzugeben, welche er auf seine Kosten angeschafft hat. Eine Nothwendigkeit hierzu trat aber häufig mit großen dadurch veranlaßten Kosten für den Staat, namentlich in der Beziehung ein, daß Personen in die rubricirten Gefängnisse kamen, die, im Sommer angelangt, keine Schuhe und Strümpfe mitbrachten, solche aber bei ihrer Entlassung in einer kälteren Jahreszeit erhalten mußten, wenn man der Menschlichkeit Gehör geben

---

Arrestaten so mit mit Kleidungsstücken versehen, dahier erscheinen, daß ihre Blößen bedeckt, und die Kleider nicht voll Ungeziefer sind. 2) Befinden sich aber die Personen, welche in das Arresthaus eingeliefert werden sollen, auf freiem Fuße, was vorzüglich bei den Personen der Fall seyn wird, welche blos zur Urtheils-Publication und Vollstreckung des Urtheils in das Arresthaus eingeliefert werden, so ist dafür zu sorgen, daß sie die erforderlichen Kleidungsstücke in das Arresthaus mitbringen. Sind sie selbst hierzu im Stande, so sind sie dazu anzuhalten; sind sie aber arm, so muß die betreffende Gemeindekasse, nach den Grundsätzen der Armenpflege die deßfallsigen Kosten tragen, und es müssen die erforderlichen Kleidungsstücke, wenn solche nicht gleich mitgegeben werden können, in das Arresthaus nachgeschickt werden. 3) In allen Fällen ist dem Schreiben an Großherzogl. Criminalgericht dahier, mit welchem ein Arrestat eingeschickt wird, ein Verzeichniß der Kleidungsstücke, (wozu namentlich auch Hemden gehören), welche der Arrestat mitbringt, beizufügen.

wollte, — ferner, daß Personen in die Gefängnisse aufgenommen werden mußten, welche nur mit einem so verdorbenen Hemde ankamen, daß solches, nach der für die Reinlichkeit absolut nöthigen Reinigung desselben, in Fetzen zerfiel, und also dem Gefangenen bei seiner Entlassung nicht wieder mitgegeben werden konnte. — Außerdem veranlaßt dieses durch solche Verhältnisse gebotene Mitgeben von, dem Staate gehörigen, Kleidungsstücken eine Speculation der Sträflinge, die möglichst zerlumpt erscheinen, um neu gekleidet wieder entlassen zu werden. Diesen Mißbräuchen wollten wir durch unsere Generalverfügungen steuern, und dem Staate eine ihm nicht obliegende Ausgabe sparen. Aber auch nur in diesem Sinne sind diese unsere Ausschreiben zu verstehen, und nicht dahin ausdehnen, daß die in die rubricirten Gefängnisse aufzunehmenden Personen mit Leibgeräth und Kleidungsstücke zu versehen seyn müßten, daß sie während der Dauer ihres Arrestes damit den erforderlichen Wechsel vornehmen könnten."

VIII. Rescript Grßhzl. Ministeriums des Innern und der Justiz v. 24. März 1834 an die Hofgerichte „die Einrichtung des Klostergebäudes zu Dieburg zu einer Strafanstalt betr.: Wir benachrichtigen Sie, daß zu Dieburg eine besondere Strafanstalt sowohl für Forstfrevler, als auch sonstige zu Correctionshausstrafen condemnirten Individuen eingerichtet worden ist und bemerken Ihnen zugleich, daß, sowie diese Strafanstalt mit dem Correctionshause überhaupt auf gleicher Stufe steht, so auch namentlich dort wie hier, bei in Gefängniß verwandelten Geldstrafen täglich 40 kr. an der Strafe abzubüßen sind, daß dagegen, weil eine Entweichung aus dem Gefängniß in Dieburg leichter möglich ist, als aus dem Correctionshause, in der Regel solche Subjecte zur Verbüßung ihrer Strafe in das Gefängniß nach Dieburg abzuliefern sind, welche auf kürzere Zeit condemnirt und der Flucht weniger verdächtig sind. Die

obere Aufsicht über die Strafanstalt zu Dieburg ist dem Großherzogl. Provincialcommissär dahier übertragen, an welchen sich daher die Gerichte wegen Aufnahme von Sträflinge zu wenden haben. Sie werden hiernach die Landgerichte bedeuten.“ — s. noch: Zucht- und Correctionshausstrafe.

IX. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 2. Juli 1835 an die Untergerichte „die Versetzung der weiblichen Sträflinge in die Strafanstalt zu Dieburg betr.“ (Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 3. Juli 1835). „Nach einer Benachrichtigung des Großherzogl. Provincialcommissärs dahier, ist höchsten Orts verfügt worden; daß inskünftige das hiesige Correctionshaus blos mit männlichen Sträflingen, dagegen die Dieburger Strafanstalt blos mit weiblichen, zu Correctionshausstrafen verurtheilten Individuen besetzt werden soll. Es sind hiernach also in Zukunft die weiblichen Sträflinge von den Gerichten unmittelbar nach Dieburg abzuliefern und es ist die deßfallsige Corresspondenz der Gerichte, statt wie bisher mit dem Großherzogl. Correctionshausverwalter, künftig mit dem Verwalter der Dieburger Strafanstalt zu führen.“

Curator einer Concursmasse. Unterm 9. Januar 1833 erließ Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg folgendes Ausschreiben die Instruction für Curatoren von Concursmassen betr.“ an die Untergerichte: „Zur Beseitigung erhobener Zweifel werden sämmliche Untergerichte hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß unter den im §. 11 der Instruction für Curatoren von Concursmassen *) erwähnten Steuern, welche der Curator, ohne

*) Diese Instruction (Nach dem Vorgange Großherzogl. Hofger. der Prov. Starkenb. verfügte Großherzogl. Hofger. der Prov.

sequitur Regula Sancti Benedicti, quæ est Regula, quæ ipsum Deum, qui Benedictus, vidit, sine dictum est Benedictus, quia Benedictionem Dei accepit, et ideo ipse ex vita sua ad Benedictionem Dei pervenit, et ideo ipse est Benedictus, et nullus hoc verum esse dubitet. Quia ipse Benedictus, qui Benedictionem Dei accep

der in Criminaluntersuchungsfällen bestellten Vertheidiger mit den Defendenden betr." an die Untergerichte und Hofgerichts-Advokaten: „Man hat schon mehrmals bemerkt, daß von den bestellten Defensoren Vertheidigungsschriften eingereicht wurden, ohne daß der Anwalt mit dem Defendenden sich mündlich besprochen hatte. Da aber nun solche Unterredung durchaus nothwendig ist, wenn die Vertheidigung ihrem Zweck vollständig entsprechen soll *), so weist man sämmliche Hofgerichtsadvokaten an,

*) Zu gleichem Zweck wäre auch die Aufhebung der bestehenden Vorschrift, wornach die Besprechung mit dem Angeschuldigten unter gerichtliche Aufsicht gestellt ist (C. P. O. m. Sp. S. 400) wünschenswerth. »Erwähnungswerth« sagt Weber: »Von den Hauptforderungen an eine zeitgemäße Strafprozeßordnung, mit besonderer Hinsicht auf die baierische und französische Gesetzgebung, S. 529, 530 des fünften Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts, Band 5, Halle 1822 finde ich — die Bestimmung des Bairischen Strafgesetzbuches Th. 2. Art. 145, wonach die dem Schluß- und Vertheidigungstermine vorausgehende Unterredung des Defensors mit dem Inquisiten nothwendig und zwar ohne Beiseyn einer Gerichtsperson zu geschehen hat. Gewiß ist diese Vorschrift human und gerecht. Denn daß eine solche Unterredung dem Vertheidigungstermine vorangehen müsse, verlangt die Vollständigkeit und Gründlichkeit des Defensionalverfahrens. Es soll aber auch diese Unterredung ohne Zeugen geschehen, damit sich der Angeschuldigte ohne Zurückhaltung und Mißtrauen gegen seinen Vertheidiger, als seinen Rechtsfreund, äußern könne und so der wahre Zweck der Besprechung erreicht werde. Mit Recht ist daher in diesem Punkt das baierische Strafgesetzbuch von einer früheren Specialverordnung v. J. 1810 abgewichen, welche bei dergleichen Unterredungen die Anwesenheit eines gerichtlichen Commissars erfordert hatte. Denn sobald auch eine Gerichtsperson dieser Unterredung bewohnt, so läßt sich gar selten erwarten, daß sich der Inquisit gegen seinen Vertheidiger frei und ganz offen ausspreche.« Ja wohl!! Die Mecklenburg-Schwerinsche Criminalgerichtsordnung (Neues Archiv des Criminalrechts Bd. 1. Halle 1817.

die ihnen aufgetragenen Defenſionsſchriften nicht eher auszuarbeiten, oder doch einzureichen, bis ſie mit den zu vertheidigenden Inquiſiten mündliche Unterredung gepflogen haben. Das peinliche Gericht iſt ein für allemal angewieſen, den Zutritt auf bloße Vorzeigung des, die Beſtellung zum Defenſor verfügenden Dekrets zu geſtatten *).

III. Ausſchreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 15. Juni 1831, „die Frage nach ſchriftlicher Vertheidigung in Unterſuchungsſachen betr.“ an die Untergerichte: „Man findet ſich veranlaßt, den Landgerichten zu empfehlen, nur in den Fällen die obige Frage zu ſtellen, in welchen die Unterſuchung ſolche Reſultate geliefert hat, daß vorausſichtlich ein definitives abſolutoriſches Urtheil ertheilt werden kann, nicht aber in Fällen, in welchen nur entweder eine Vervollſtändigung der Unterſuchung, oder Erkenntniß förmlicher Specialinquiſition, oder Abſolution von der Juſtiz verfügt werden könnte, wenn nicht das vorläufige Beruhenlaſſen der Unterſuchung vorgezogen würde, deſſen Verfügen nicht ſelten, wegen geſchehener Befragung nach ſchriftlicher Vertheidigung, beanſtandet wird, weil dieſe Frage ſchon unterſtellt, daß die Unterſuchung ihre Richtung ſpeciell gegen einen beſtimmten Angeſchuldigten genommen habe.“

IV. Gem. Beſch. Grßhrzgl. Hofger. der Provinz Oberheſſen: „Die unterzeichnete Gerichtsſtelle hat bisher öfters

---

S. 642 ꝛc.) geſtattet Rückſprache des Vertheidigers mit dem Angeſchuldigten auch ohne Beiſeyn einer Gerichtsperſon. (Mit Recht beſtimmt dieſes Geſetz auch, daß die Gebühr der Defenſion nicht nach der Bogenzahl ſich richtet).

*) Vergl. über dieſes Ausſchreiben das Schriftchen: Ueber einige intereſſante Gegenſtände unſerer Zeit, mit beſonderer Beziehung auf das Großherzogthum Heſſen, Darmſtadt 1831, S. 10. 11. »Die Beſprechung der in Criminalunterſuchungsfällen beſtellten Vertheidiger mit dem Defendenden« und H. R. S. 165. Anmerk.

die unangenehme Bemerkung machen müſſen, daß viele der hieſigen Hofgerichts-Advokaten die in geſchloſſenen Unterſuchungsſachen entweder von den Angeſchuldigten ſelbſt, oder dem Gerichte, ihnen aufgetragene Einreichung der Vertheidigungsſchriften auf eine höchſt auffallende und mit ihren Pflichten unvereinbarliche Weiſe verzögert haben. Um für die Zukunft ähnlichem Verzuge uud deſſen unverkennbaren Nachtheilen vorzubeugen, findet man ſich veranlaßt, ſämmtlichen hieſigen Hofgerichts-Advokaten hierdurch zur Nachachtung bekannt zu machen, daß künftig jedem derſelben, der eine ihm aufgetragene Vertheidigungsſchrift innerhalb der ihm hierzu geſtatteten Friſt nicht überreicht, eine Strafe von fünf Reichthaler, wenn ſolche auch in dem die Friſt geſtattenden Dekrete nicht angedroht ſein ſollte, und in dem Falle des Nichteinhaltens der zweiten, ausdrücklich oder ſtillſchweigend bewilligten Friſt, die doppelte Strafe ꝛc. ausgeſetzt werden wird. Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da Criminalſachen vorzugsweiſe zu beſchleunigen ſind, andere von den Anwälten übernommene Geſchäfte, ohne dabei eintretende ganz beſondere Verhältniſſe, zur Entſchuldigung des Verzugs in der Einreichung der Vertheidigungsſchriften nicht dienen können, daß aber eine dem Anwalte übertragene Vertheidigung, wenn derſelbe ſich zur Begründung von Friſtgeſuchen in anderen Sachen darauf beruft, auch künftig, wie bisher, billige Berückſichtigung finden wird. Gieſſen den 21. December 1825. Großherzogl. Heſſ. Hofgericht der Provinz Oberheſſen.“

V. Gemeiner Beſcheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberheſſen vom 2. Mai 1829: „Um ein gleichförmiges Verfahren bei Friſterſtreckungsgeſuchen, welche auf auszuarbeitende Vertheidigungsſchriften geſtützt werden, herbeizuführen, findet man ſich bewogen, zur Ergänzung des Gemeinen Beſcheids vom 21. December 1825 folgende nähere Beſtimmung zur Kenntniß der hieſigen Großherzogl. Hofge-

richtsadvokaten zu bringen: Es kann nicht genügen, daß die bestellten Defensoren sich zum Behuf der Fristerstreckungen in Civilsachen blos darauf berufen, daß sie Vertheidigungsschriften zu fertigen hätten und die Beschaffenheit der Criminalsache einstweilige Befreiung des Defensors von andern Geschäften erheische, da einem solchen Fristerstreckungsgesuche in jeder Beziehung die erforderliche Bescheinigung abgehen und die Beilegung der Criminalacten, zur Ergänzung jenes Mangels, mancherlei Inconvenienzen zur Folge haben würde. — Vielmehr ist derjenige Anwalt, welcher zur Ausarbeitung einer Defensionsschrift Fristerstreckungen in Civilsachen zu erhalten wünscht, verbunden, in der Criminalsache ein allgemeines Fristerstreckungs-Gesuch einzureichen; findet alsdann das Colleg die Criminalsache so geeignet, daß das Gesuch des Defensors Berücksichtigung verdient, so wird diesem Gesuche durch eine allgemeine Verfügung willfahrt werden, und es hat alsdann der Anwalt in den gleichzeitig zu bearbeitenden Civilsachen sich jedesmal auf diese allgemeine Verfügung, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift derselben, zum Zweck der Fristerstreckung zu berufen."

VI. Vertheidigung derer, welche vor ein Militärgericht gestellt sind. Art. 407—416 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822: „Art. 407. Insofern unter der Vertheidigung des Angeschuldigten die Aufsuchung und Aufklärung derjenigen Umstände verstanden wird, welche im Falle ihres Vorhandenseyns denselben als unschuldig oder als weniger schuldig darstellen würde — insofern ist die Vertheidigung des Angeschuldigten die heilige Pflicht jedes Untersuchungsgerichts und jedes Untersuchungsverfahren muß eben so vollständig auf die Erforschung der Unschuld, als auf die Richtigstellung der Schuld gerichtet sein — und zwar selbst alsdann, wenn der Angeschuldigte die für seine Unschuld oder für seine geringere Schuld sprechenden Umstände nicht für sich anführen oder gar seine Unschuld verläugnen

ſollte *). Eine Verſäumung dieſer Pflicht bewirkt die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens. Art. 408. Der vorige Artikel iſt ſelbſt auf diejenigen Fälle vollkommen anwendbar, wo die Geſetze dem Angeſchuldigten die Verbindlichkeit zum Beweiſe ſeiner Unſchuld ausdrücklich auflegen, wie namentlich im Falle der Art. 91 **) und 107 ***). Das Unterſuchungsgericht muß auch in dieſen Fällen für die Aufklärung derjenigen Umſtände, welche zur Beweisführung des Angeſchuldigten gehören, ſeine eigene, wenn gleich unaufgeforderte Thätigkeit verwenden und eine Verurtheilung des Angeſchuldigten kann in ſolchen Fällen erſt dann rechtsgültig erfolgen, wenn weder die Angaben des Angeſchuldigten, noch die Thätigkeit des Gerichts dieſe Umſtände in dem Grade richtig zu ſtellen vermocht haben, welcher für eine genügende Vertheidigung des Angeſchuldigten geſetzlich erfordert wird. Art. 409. Inſofern aber von einer förmlichen Vertheidigung (Defenſion) des Angeſchuldigten durch ihn ſelbſt oder einen Dritten die Rede iſt, ſo kann, da der Militärdienſt vorzugsweiſe die ſchleunige Erledigung der Unterſuchung erheiſcht, nicht bei jeder militärgerichtlichen Unterſuchung eine

*) Schon nach der P. G. O. v. J. 1726, Tit. 13, §. 5, Princip. C. P. O. m. Sp. S. 405.

**) Dieſer Art iſt des Inhalts: »Zum Thatbeſtand der Deſertion gehört die Abſicht, ſich dem Militärdienſte zu entziehen. Dieſe Abſicht wird nach Ablauf einer gewiſſen Zeit vermuthet, dergeſtalt, daß alsdann der Angeſchuldigte, um ſich von den Strafen der Deſertion zu befreien, die Abſichtsloſigkeit beweiſen muß, während vor ihrem Ablauf die Abſicht erwieſen ſeyn muß, um die Exiſtenz einer Deſertion anzunehmen. — Die Abſicht wird nach Ablauf einer noch längeren Zeit als erwieſen angenommen, dergeſtalt, daß alsdann der Angeſchuldigte nur noch durch die Nachweiſung abſoluter phyſiſcher Hinderniſſe, welche ihm die Rückkehr in den Dienſt unmöglich gemacht haben, die Deſertionsſtrafen von ſich abwenden kann.«

***) Hiernach gehört Abſichtlichkeit zum Thatbeſtand des Verbrechens des Uebergangs zum Feinde und hat ſie dergeſtalt die Vermuthung für ſich, daß der Angeſchuldigte die Abſichtsloſigkeit darthun muß.

tabe Lexikon und das Lexikon der Synonyme Wo-
gands, Leipzig 1851, 2 Bde.; Weigand, Deutsches
Synonymen, in Wörtern und anderen Ausdrücken
für denselben Begriff, Leipzig 1852, 2 Bde.; Sa-
nders, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1860 ff.
Schlüter, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1862 ff.
Schlüter ist gestorben, Sanders ist noch in Arbeit
begriffen, Weigand hat sein Wörterbuch in zweiter
Auflage vollendet, Wolgast hat sein Wörterbuch
nicht vollendet, sondern nur bis Lexikon gebracht.
Wolgast hat sein Wörterbuch nicht vollendet, sondern nur bis Lexikon gebracht.

Lexikon, Lexikon, Lexikon,

Das Unterſuchungsgericht hat ihm in dieſem Falle eine kurze

---

handlung haben ſie zu gegenwärtigen, daß ihnen die Defenſionsſchriften zur Reinigung zurückgegeben worden, ohne daß ihnen für die ihnen hierdurch etwa entſtehenden Ausgaben an Copialgebühren, Stempelpapier u. ſ. w. oder für ihre desfallſige Bemühung etwas vergütet werden kann.« Reg. Bl. v. J. 1827. Nr. 52. S. 471. Supplem und Erläut. z. M. St. G. S. 195. 196. ſ. über dieſe Bekanntmachung das Schriftchen: Die Disciplinargewalt öffentlicher Behörden über öffentliche Anwälte im Großherzogthum Heſſen. Beitrag zur Kenntniß der Stellung des Advokatenſtandes. (Beilageheft zum erſten Bande der Zeitſchrift für Geſetzg. und Rechtspfl. des Kurfürſt. und Großherz. Heſſen ꝛc.) Darmſtadt 1833, S. 19, wo es heißt: »Wenn das Großherzogl. Kriegsminiſterium in der Bekanntmachung vom 12. October 1827 aus Gründen der militäriſchen Ordnung den Defenſoren von Militärperſonen, unter Androhung der Ehrenſtrafe der Zurückgabe der Defenſionsſchaften zur Reinigung, eine den Anwälten nach dem Geſetz nicht obliegende Subordination und Ehrerbietung gegen die Oberen des Angeſchuldigten auferlegt, die bei dieſem nur Ausfluß ſeines perſönlichen militäriſchen Subordinationsverhältniſſes iſt, ſo iſt dieſes eine nicht blos das Aeußere der Eingaben betreffende und wahrhaft neue Vorſchrift, die nur im Wege der Geſetzgebung hätte erlaſſen werden dürfen und wozu das Kriegsminiſterium unſers Ermeſſens durch nichts, namentlich nicht durch den Art. 282 des Militärſtrafgeſetzbuchs ermächtigt ward.« (Dieſer Art. 282 iſt des Inhalts: Das Kriegsmiſterial-Departement führt die Aufſicht über ſämmtliche Militärgerichte in demſelben Maaſe, wie das Miniſterium der Juſtiz über die Civilgerichte. Zu ſeiner Competenz gehört daher die Anſtellung der Mitglieder des Obergerichts und der Auditeure bei den Untergerichten, die Sorge für eine promte Juſtizpflege und für einen zweckmäßigen Geſchäftsgang bei ſämmtlichen Militärgerichten und die Erledigung der deßfallſigen Beſchwerden, die erforderliche Correſpondenz ꝛc.«) und S. 39 wo es weiter heißt: »Nichts verträgt ſich weniger zuſammen, als militäriſche Subordination und die freimüthige Rückſichtsloſigkeit, die ein Eigenthum des Anwalts ſeyn muß. Nur gänzliche Verkennung dieſer Wahrheit konnte die Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums vom 12. October 1827 veranlaſſen; ſo-

Frist von 3—6 Tagen anzuberaumen *). Art. 412. Bei Capitalverbrechen **) hat das Untersuchungsgericht, wenn der Inquisit etwa von dem, im Art. 411 bemerkten Rechte keinen Gebrauch machen wollte, demohngeachtet demselben von Amtswegen einen Anwalt aus der Zahl der autorisirten Anwälte zum Defensor zu bestellen. Die Frist zur Einreichung der Defensionsschrift ist in diesem Falle auf 8 Tage bis zu 3 Wochen zu bestimmen. Art. 413. Ob bei einem untersuchten Verbrechen oder Vergehen der Fall des Art. 410

---

wie ihre Aufhebung gewünscht werden muß, so können wir, so lange dieselbe besteht, keinen Anwalt für verpflichtet halten, bei Kriegsgerichten Vertheidigungen zu übernehmen.«

*) Unterm 23. April 1827 schrieb das Großherzogl. Kriegsministerium in Bezug auf den Art. 411 folgendes vor: 1) Wenn der Angeschuldigte schriftliche Vertheidigung verlangt und einen Defensor namhaft macht, so hat das Gericht den letzteren nicht zum Defensor zu bestellen, sondern nur demselben von dem Verlangen des Angeschuldigten Nachricht zu geben und eine Frist zur Einreichung der Vertheidigungsschrift nach Art. 411 des Militärstrafgesetzbuches anzuberaumen. In diesem Falle ist die Zahlung der Defensionsgebühren Sache des Angeschuldigten und es kann deren Decretur von dem Kriegsministerium nicht verfügt werden. 2) Wenn dagegen der Angeschuldigte zwar schriftliche Vertheidigung verlangt, aber zur Bezahlung eines Defensors unvermögend zu seyn versichert, so hat das Gericht einen Defensor aus der Zahl der recipirten Anwälte ex officio zu bestellen und dessen Gebührenrechnung demnächst zur Decretur einzuschicken. Das Gericht ist hierbei nicht verbunden, gerade denjenigen zum Defensor zu bestellen, durch welchen der Angeschuldigte vertheidigt zu werden wünscht, sondern es wählt denselben nach eignem Gutfinden. Supplem. und Erläut. z. M. St. G. S. 194. 195.

**) Nach einem Erlasse des Kriegsministeriums vom 23. Mai 1826 soll, was den Begriff: Capitalverbrechen betrifft, namentlich nach den Vorschriften des Art. 412 nur bei den Verbrechen verfahren werden, welche nach den vorliegenden Gesetzen im Allgemeinen die Todesstrafe zur Folge haben können.« Suppl. u. Erläut. z. M. St. G. S. 153. 154.

oder des Art. 411 vorhanden sey, ist der Beurtheilung des dem Untersuchungsgerichte beisitzenden Auditeurs anheimgeben. Art. 414. Wenn in den Fällen der Art. 410 und 411 der Angeschuldigte auf die Defension verzichtet, so muß diese seine Erklärung förmlich zum Protokoll genommen und dieses von ihm unterzeichnet werden. Alsdann ist es hinsichtlich des Actenschlusses gerade so anzusehen, als ob er die Defension eingereicht hätte. Art. 415. In allen Fällen, wo schriftliche Defension gestattet wird, muß dem Angeschuldigten oder seinem Anwalte die Einsicht der Untersuchungsacten in Gegenwart des Auditeurs gestattet werden; niemals aber kann eine Abgabe der Acten aus der Gerichtsstube Statt finden. Art. 416. Eine mündliche Defension vor dem Kriegsgerichen ist nur dem Angeschuldigten selbst verstattet."

Desertionsdecrete in der Instanz der Rechtsmittel. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 24. Juni 1835, „den Geschäftsbetrieb in Appellationssachen, insbesondere das Recessiren der Anwälte betr." an die Untergerichte: „Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Untergerichte von den Desertionsdecreten, wodurch Rechtsmittel gegen ihre Erkenntnisse für erloschen erklärt werden, den Gegnern derer, welche jene Rechtsmittel bei dem Obergerichte eingeführt haben, keine Kenntniß zu ertheilen pflegen und es scheint eine Folge hiervon zu seyn, daß die Appellaten ꝛc. häufig einen Anwalt für die obere Instanz zu dem Zwecke bestellen, daß diesen zeitig Kenntniß von den, hinsichtlich des von ihrem Gegner ergriffenen Rechtsmittels erfolgenden Verfügungen gegeben werden. Da indessen die hierdurch entstehenden Kosten in der Regel überflüssig sind, weil von Seiten Großherzogl. Hofgerichts von Amtswegen die Einhaltung der für Verfolgung von Rechtsmitteln laufenden Fristen gehörig überwacht wird und alsbald nach deren Ablauf, auch ohne besonderes Anrufen, die erforderlichen Desertionsdecrete mit Benachrich-

tigung des betreffenden Untergerichts, erlassen worden, weil es also der Bestellung eines Anwaltes von Seiten des Appellaten ꝛc. zur Empfangnahme der in oberer Instanz hinsichtlich des gegentheiligen Rechtsmittels erfolgenden Verfügungen nicht bedarf, wenn nur die Untergerichte gleichfalls von Amtswegen respiciren, daß von den gedachten Desertionsdecreten der gegentheiligen Parthie jedesmal alsbald Nachricht ertheilt werde, so sieht man sich veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen und ihnen die desiderirte Benachrichtigung für die Zukunft zu empfehlen."

Deserviten der Anwälte. I. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 21. Mai 1819. „Durch Ministerial-Rescript vom 26. Febr. d. J. ist verfügt worden: Wenn gleich im §. 3 des 2. Abschnittes der allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1810, in Betreff der Gebühren der Advokaten und Procuratoren des stillschweigenden Vorbehalts zu machender gegründeter Einwendungen gegen Verfügungen des Richters, durch welche Deserviten-Rechnungen der Anwälte ermäßigt würden, gedacht worden sei: so sei doch hierbei die Meinung keineswegs dahin gegangen, daß nun bei jeder etwaigen Ermäßigung von Kosten der Recurs an Großherzogl. Oberappellationsgericht durch Extrajudicial-Beschwerden stattfinden solle; vielmehr sei an gedachter Stelle das Erkenntniß und die Rechtshülfe in Ansehung der Deserviten des Anwalts dem Richter der Hauptsache zugewiesen und zugleich das Verfahren in solchen Fällen dergestalt vorgezeichnet worden, daß dadurch ein Recurs an den höhern Richter ausgeschlossen werde. Diese Erläuterung der allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1810 wird hierdurch sämmtlichen Hofgerichtsadvokaten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht."

II. P. d. O. A. G. Nr. 22, „die außergerichtlichen Beschwerden der Anwälte gegen die von

von Bandelo auf Gabriele von Bandelo, Bischof von Nebbio, Abt von Bandolo, Bischof von Agen, Bischof von Cavaillon, Bischof von Nizza, Bischof von Cahors

die Unzulässigkeit einer Beschwerdeführung bei dem höheren Richter gegen eine gerichtlich verfügte Ermäßigung von Deserviten der Anwälte bestimmt wird, wird hierdurch den sämmtlichen dahiesigen Hofgerichtsadvokaten und Procuratoren zur Nachricht und Bemessung mitgetheilt: **Extractus protocollii Ministerii de dato** Darmstadt den 26. Febr. 1819. Die Vorstellung und Bitte mehrerer hiesigen Advokaten um gnädigste Aufhebung einer von Großherzogl. Hofricht dahier, wegen gedehnter Schreibart in Parthiesachen erlassenen Verfügung betr. Reseribatur Großherzogl. Hofgericht dahier auf dessen hierunter am 30. v. M. erstatteten Bericht, daß in §. 1 des ersten Abschnitts jener befragten Verordnung vom 23. August 1810 bei den nach der Bogenzahl zu taxirenden schriftlichen Arbeiten der Advokaten ꝛc. die Bestimmung, daß das Mundum eines solchen Bogens auf jeder Seite wenigstens 22 nicht zu gedehnt geschriebenen Zeilen enthalten müsse, absichtlich so getroffen, und jener Ausdruck „nicht zu gedehnt" darum gewählt worden sei, weil man eingesehen habe, daß eine Vorschrift für eine gewisse Zahl von Buchstaben und Sylben, die jede dieser Zeilen enthalten müsse, nicht wohl ausführbar sei, auch das Richteramt, wenn sich dasselbe bei der Moderation dergleichen Arbeiten mit Zählung aller darin enthaltenen Sylben befassen sollte, so sehr unnöthig erschweren würde, im Fall aber, daß es damit nicht so genau genommen werde, alsdann das **arbitrium judicis** gerade, wie bei der vorliegenden Bestimmung, auch eintreten würde, und daß es diesemnach lediglich bei Vorschrift besagter Verordnung, durch welche alle früheren, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetze und Observanzen und also auch jener Regierungs-Bescheid aufgehoben worden sei, sein Bewenden behalten müsse und sonach Großherzogl. Hofgericht sich bei Taxation und Ermäßigung dergleichen Arbeiten nur nach dieser Verordnung zu bemessen habe. Wenn übrigens aber

im zweiten Abschnitt §. 3 derselben ꝛc. noch des stillschweigenden Vorbehalts zu machender genügender Einwendungen gegen dergleichen Verfügungen gedacht worden, so sei hierbei keineswegs die Meinung dahin gegangen, daß nun bei jeder etwaigen Ermäßigung von Kosten der Recurs an Großherzogl. Oberappellationsgericht durch Extrajudicial-Beschwerden stattfinden solle, vielmehr sei an gedachter Stelle das Erkenntniß und die Rechtshülfe in Ansehung der Deserviten des Anwalts dem Richter der Hauptsache zugewiesen und zugleich das Verfahren in solchen Fällen dergestalt vorgezeichnet worden, daß dadurch ein Recurs an den höhern Richter ausgeschlossen werde, was man auch Großherzogl. Oberappellatiosgericht, um künftighin Recurse dieser Art nicht mehr anzunehmen, unterm heutigen zu erkennen gebe. Mittatur Copia hiervon Großherzogl. Oberappellationsgericht zur Nachricht und Bemessung in Fällen der Art.“

V. Im Jahr 1832 hatte ein Mitglied des Anwaltsvereins in Darmstadt einen Antrag gegen dieses Ministeriale Rescript vom 26. Febr. 1819 gestellt. Der Ausschuß erstattete darin einen Bericht, worin u. A. vorgetragen wurde: „Das hiesige Hofgericht hatte im J. 1818 den hiesigen Anwälten eine Vorschrift der ehemaligen Regierung aus dem Jahr 1801, in Betreff der erforderlichen Anzahl von Zeilen und Buchstaben, eingeschärft; hierüber beschwerten sich mehrere Advokaten bei dem Geheimen Staatsministerium, indem sie vorzüglich geltend machten, daß jene frühere Vorschrift durch die Taxordnung vom 23. August 1810 aufgehoben worden, deren Einschärfung also unstatthaft sei, und indem sie ferner bemerkten, daß das Oberappellationsgericht eine andere Taxnorm anwende, also bei Beschwerden gegen Vollziehung der in der Hofgerichtsverfügung vorgeschriebenen, in jedem einzelnen Falle die letztere abändern würde. Die höchste Staatsbehörde erließ hierauf an das hiesige Hofgericht das gedachte Rescript, und theilte dasselbe auch dem Großherzogl. Ober-

appellationsgericht zur Nachricht und Bemessung mit. Es veranlaßte dieß bei dem höchsten Gericht einen Collegialbeschluß, der in der Sammlung seiner Präjudizien unter Nr. 22 enthalten ist, und also lautet: „Durch Collegialbeschluß ꝛc. Sie wissen, daß wir nach diesen von dem höchsten Gericht angenommenen Grundsätzen seither behandelt worden sind. Der von Ihnen bestellte Ausschuß hat sich in Beziehung auf diesen Gegenstand über folgende Ansichten und Anträge vereinigt: 1) Die von dem Geheimen Staatsministerium aufgestellte und von den Gerichten angenommene Auslegung des II. Abschnitts §. 3 der Taxordnung vom 23. August 1810, scheint uns nicht richtig zu seyn. — Jene Stelle lautet: „Dem Richter, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, oder war, kommt auch das Erkenntniß und die Rechtshülfe in Ansehung der Deserviten des Anwalts zu. Es findet darüber, der Regel nach, kein weiteres Verfahren Statt, als daß die Rechnung bei dem Richter zu übergeben, von demselben nach Anleitung der Acten, gegenwärtiger Verordnung gemäß, zu prüfen und zu moderiren und alsdann an die Partie, unter Mittheilung der Rechnung, ein Zahlungsbefehl — welcher jedoch immer den Vorbehalt zu machender gegründeter Einwendungen stillschweigend enthält — zu erlassen ist.“ Unsers Dafürhaltens bestimmt diese Gesetzesstelle nichts über die Frage, ob dem Anwalt gegen Kostenermäßigungen das Recht der außergerichtlichen Beschwerde zustehe; sie bestimmt vielmehr nur a) daß der Anwalt, um zum Ersatz seiner Deserviten zu gelangen, nicht an den ordentlichen Gerichtsstand der Partie verwiesen, daß ihm vielmehr von dem Richter der Hauptsache dazu verholfen werden soll; b) daß er den Weg der ordentlichen Klage zu betreten nicht nöthig hat, sondern, nach erfolgter Revision, sogleich ein Zahlungsmandat erfolgen soll; c) daß, wenn die Partie Einwendungen gegen die Rechnung vorbringt, aus-

nahmsweise ein weiteres Verfahren stattfindet. Das Recht der außergerichtlichen Beschwerde gegen Kostenermäßigungen, das dem Anwalt, abgesehen von einer besonderen gesetzlichen Beschränkung, ohne Zweifel zustehen würde, scheint uns durch jene Gesetzesstelle nicht berührt und nicht aufgehoben zu seyn. 2) In der Entziehung dieses Rechts finden wir eine Gefährdung unserer Ehre und unserer Unabhängigkeit. Unserer Ehre, — denn jede Kostenermäßigung enthält den Vorwurf einer ungebührlichen Forderung, und begründet den Verdacht einer absichtlichen Ueberforderung; nichts kann aber kränkender für ehrliebende Männer seyn, als gegen solchen Vorwurf und solchen Verdacht sich nicht rechtfertigen zu dürfen; unserer Unabhängigkeit, — denn wir sind in Beziehung auf unser Einkommen der Willkühr des nämlichen Richters Preis gegeben, dessen Verfügungen wir im Interesse unserer Partien öfters anfechten müssen, dessen Mißfallen wir uns nach der menschlichen Natur hierdurch mitunter zuziehen mögen, und auf dessen Ansicht über unsere Kostenforderung dergleichen Vorfälle von Einfluß seyn können. 3) Ihr Ausschuß ist daher der Ansicht, daß dem vorliegenden Antrag Folge zugeben sei; er schlägt Ihnen vor, die an die hohe Staatsregierung zu stellende Bitte dahin zu richten: daß Dieselbe eine gesetzliche Erläuterung der fraglichen Stelle der Taxordnung vom Jahr 1810 veranlassen, und daß hierdurch bestimmt werden möge, daß den Anwälten das Recht der Beschwerdeführung bei dem höheren Richter gegen Kostenermäßigungen zustehen solle. Wir gingen nämlich davon aus, daß das Ministerialrescript vom 26. Februar 1819 den Gerichten kein rechtliches Hinderniß darbieten könne, Beschwerdeführungen dieser Art, in so fern sie das Gesetz nicht ausschließe, auch dermalen anzunehmen; — wir fanden daher den Grund der Nichtzulassung solcher Beschwerden nicht sowohl in der Existenz jenes Ministerialrescripts,

als in der dadurch veranlaßten und von den Gerichten adoptirten, unsers Erachtens aber unrichtigen, Auslegung jener Gesetzesstelle; wir hielten es indessen für unwahrscheinlich, daß es uns gelingen werde, die Gerichte, nach einer 13jährigen entgegenstehenden Praxis, von der Unrichtigkeit jener Ansicht zu überzeugen, und es schien uns daher, um unseren Zweck zu erreichen, eine Einschreitung der Gesetzgebung erforderlich zu seyn. Auf der andern Seite glauben wir, daß ein Mißbrauch solcher Beschwerden mit Grund nicht zu besorgen sei; — um deßwillen nicht, weil solche Beschwerden den gesetzlichen Eingabestempel von 3 resp. 4 fl. erfordern, der Mißbrauch also mit einem pecuniären Nachtheil für den Querulanten verbunden ist ꝛc.“ Der Verein der Anwälte reichte im Sinn dieses Ausschußberichtes eine Vorstellung bei dem obersten Gericht ein, erhielt aber folgendes zur Resolution: „Auf eingekommene Vorstellung mehrerer hiesigen Hofgerichts-Advokaten, in Betreff der Ermäßigung ihrer Kostenrechnungen durch die Mittel- und Untergerichte, wird hiermit nachstehende Entschließung ertheilt: Die verbesserte Advokatur- und Procuratur-Taxordnung vom 23. August 1810 gestattet den Anwälten gegen Moderationen ihrer Gebühren, welche die Gerichte in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen verfügen, mit ausdrücklichen Worten, keine Beschwerdeführung bei dem höheren Richter; im Gegentheil lassen die Bestimmungen der §§. 1. 3. 4. 5. 6 und 7 annehmen, daß ein solcher Recurs ausgeschlossen seyn soll. Denn wenn hiernach 1) dem Richter der Hauptsache auch die Entscheidung und Rechtshülfe hinsichtlich der Deserviten der Anwälte in der Art zugewiesen ist, daß die Kostenrechnung bei ihm übergeben, nach Anleitung der Acten und der Taxordnung von ihm ermäßigt und hierauf sogleich die Betreibung verfügt werden soll; wenn 2) verordnet wird, daß die Anwälte auf ihren schriftlichen Eingaben an das Gericht jedesmal die Gebühren, die sie ansprechen

zu können glauben, notiren sollen, welche Ansätze der Referent, bei Bearbeitung des Vortrags der Sache, prüfen, nach Befinden billigen oder ermäßigen, insbesondere für unnöthig weitläuftige Schriften die Gebühren verhältnißmäßig herabsetzen und hiernach die Taxen auf jeder Schrift bemerken, auch, wenn eine Kostenvermehrung aus eigennütziger Absicht des Anwalts sich zeigt, auf dessen Bestrafung antragen soll; und wenn sodann 3) den Anwälten aufgegeben wird, ihre bei Gericht einzureichenden Deserviten-Verzeichnisse nicht eher zu verfertigen, als bis sie erst über die berichtigten Taxen die Acten eingesehen haben; so muß hieraus geschlossen werden, daß die Gerichte in den bei ihnen verhandelten Rechtssachen von Amtswegen auf ordnungsmäßige Ansetzung der Deserviten des Anwalts zu sehen und ungebührlichen Uebertreibungen zu steuern haben, daß es hierbei ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen seyn soll, unrichtige und unnöthige Kostenansätze zu berichtigen und zu moderiren, und daß das Gesetz, sowie es den Anwälten gebot, bei Aufstellung ihre Kostenverzeichnisse der vorausgegangenen richterlichen Moderation sich zu fügen, denselben auch keine weitere Beschwerdeführung gestatten wollte, wenn eine, ohne vorherige Taxenbestimmung verfertigte, Deservitenrechnung nachher von dem Gerichte einer Ermäßigung unterwürfen würde. Diese Auslegung entspricht auch dem Wesen und Zweck des außerordentlichen Verfahrens, welches für die Beitreibung der Deserviten vorgeschrieben ist; da — wenn hiermit auf der einen Seite den Anwälten für ihre Gebührenforderung eine so sehr bevorzugte, an keine der gewöhnlichen Bedingungen gerichtlicher Verfolgung gebundene, Rechtshülfe, gewissermaaßen auf dem Wege der Justizverwaltung, gewährt werden soll, es auf der andern Seite um so nothwendiger ist, daß der Ansatz der beizutreibenden Deserviten einer strengen amtlichen Controle der betreffenden Ju-

stizstelle unterliege, gegen deren Ausübung die nur in dem förmlichen gerichtlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel und Recurse, der Natur der Sache nach, nicht anwendbar seyn können. Indem daher Großherzogl. Oberappellationsgericht, um vorgekommene Zweifel zu beseitigen und das bei ihm einzuhaltende Verfahren zu regeln, durch den fraglichen Collegialbeschluß erklärte, daß, wenn der Unterrichter die Deservіten des Anwalts für die ganze Sache, oder für ein ganzes Verfahren streiche — was keine Ermäßigung, sondern eine Abweisung des Gebührenanspruchs ist — eine außergerichtliche Beschwerde bei diesem obersten Gerichtshofe angebracht werden könne, wogegen bloße Moderation, oder Streichung einzelner Deservitenposten, eine solche Beschwerdeführung nicht zulasse, hat es nur die aus dem Gesetz gefolgerten, in seiner bisherigen Rechtssprechung als entschiedene Observanz beobachteten, und durch die Ministerialverfügung vom 26. Februar 1819 bestätigten, Grundsätze ausgesprochen, wogegen die jetzt erhobene Remonstration um so weniger Beachtung finden kann, als die Zulässigkeit außergerichtlicher Beschwerden überhaupt nicht durch gesetzliche Vorschriften, sondern lediglich durch den Gerichtsgebrauch bestimmt wird, dessen einzelne Modificationen mithin hierbei ebenfalls als Norm gelten müssen. Das vorliegende Gesuch um Zurücknahme des erwähnten Collegial-Beschlusses wird demnach als unbegründet und unstatthaft hiermit verworfen. Darmstadt, den 12. Juli 1832. Großherzogl. Hess. Oberappellations- und Cassations-Gericht daselbst.“

Diäten und Reisekosten *). I. Die Verordnung vom 26. April 1826 „die Diäten und Reisekosten

*) Kösterus: Index der Stempel und Taxordnung ꝛc. 2. Aufl. Darmstadt 1837. S. 28—31. s. v. »Diäten« und Vorbemerkung zu dieser zweiten Auflage.

der Civilstaatsdiener betr.," welche 11 §§. enthält, ist §. 1—9 des Inhalts: „Wir finden uns bewogen nachfolgende Abänderungen und nähere Bestimmungen des Reglements vom 31. März 1778 über die Diäten und Reisekosten Unserer Civil-Dienerschaft und der seitdem hierüber ergangenen weiteren Verordnungen zu treffen: §. 1. Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts sollen ohne Unterschied, ob solche herrschaftliche oder Privat-Angelegenheiten betreffen, an Diäten und für Bedienung zu beziehen haben: I. Die in der dritten Klasse des Diäten-Reglements von 1778 vorkommenden Collegial-Räthe und die in gleicher Categorie mit ihnen gesetzten Civil-Diener täglich 4 fl. 30 kr. II. Die in der fünften Klasse gedachten Diäten-Reglements vorkommenden Secretäre der Collegien und die in gleicher Categorie mit ihnen gesetzten Civildiener — täglich 3 fl. III. Die in der zehnten Klasse gedachten Diäten-Reglements vorkommenden Kanzlisten der Collegien und die in gleiche Categorie mit ihnen gesetzten Civildiener — täglich 2 fl. IV. Die in der dreizehnten Klasse gedachten Diäten-Reglements vorkommenden Kanzleidiener der Collegien und die in gleiche Cathegorie mit ihnen gesetzten Civildiener — täglich 1 fl. §. 2. Außerdem haben die in dem vorhergehenden Paragraph unter I und II erwähnten Diener für Service täglich 1 fl. und die unter III erwähnten Diener dafür täglich 30 kr. zu beziehen. §. 3. Den in dem §. 1 unter I bis III erwähnten Dienern ist es gestattet, Transportkosten, wenn sie nicht bereits in ihrer Besoldung oder in ihren Bureaukosten oder auf sonstige Weise Vergütung dafür beziehen, nach folgenden Normen in Aufrechnung zu bringen: 1) Die Transportkosten können nur für die Hin- und Herreise verrechnet werden. 2) Die unter I und II erwähnten Diener können in der Regel nur die bei dem Gebrauch von 2 Pferden aufgehenden Transportkosten verrechnen. Eine Vergütung für eine größere Zahl von Pferden darf nur, wenn

besondere Verhältnisse es erheischen, und mit ausdrücklicher Bewilligung Unseres betreffenden Ministeriums stattfinden. Die unter III erwähnten Diener können nur die bei dem Gebrauch eines Pferdes aufgehenden Transportkosten anrechnen. 3) Wenn mehrere mit demselben Geschäft beauftragte Diener in einem und demselben Wagen miteinander reisen können, so dürfen die Transportkosten nur einfach, d. h. nur für diesen einen Wagen verrechnet werden. 4) Wenn ein Diener sich seiner eigenen Equipage bedient, so kann er Transportkosten nach obigen Bestimmungen in Aufrechnung bringen. §. 4. Es können keine Diäten in Anspruch genommen werden: 1) für Geschäfte in dem Wohnorte des Dieners, 2) für Geschäfte außerhalb seines Wohnorts, wenn der Ort, wo solche zu verrichten sind, nur eine halbe Stunde, oder darunter von seinem Wohnort entfernt ist, 3) für Geschäfte außerhalb des Wohnorts, wenn solche nur einen halben Tag oder noch geringeren Zeitaufwand erfordern *). §. 5. Für die Verrichtung verschiedenartiger Ge-

---

*) I. Verordn. v. 16. August 1832. »Nachdem wir uns — bewogen gefunden haben, den §. 4. Nr. 3. Unserer Verordnung vom 26. April 1826, die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr., worin bestimmt ist, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnorts, wenn solche nur einen halben Tag oder noch geringeren Zeitaufwand erfordern, keine Diäten in Anspruch genommen werden können, dahin abzuändern, daß den genannten Beamten in denjenigen Fällen, in welchen Diäten stattfinden, bei solchen Geschäften, welche in einem halben Tage besorgt werden können, auch der Ansatz von halbtägigen Diäten gestattet seyn soll, sie ist sich hiernach gebührend zu achten.« II. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenburg vom 24. Nov. 1832 »die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsbeamten betr.« an die Untergerichte: »Da von einigen Untergerichten Zweifel darüber erhoben sind, ob die Verordnung vom 16. August. d. J. auch auf das untergerichtliche Personal sich bezieht, so benachrichtigt man sämmtliche Untergerichte, daß dieß, nach höchster Erläuterung, allerdings der Fall sei.«

schäfte an einem und demselben Tage oder an mehreren nach einanderfolgenden Tagen können nur einfache Diäten und Transportkosten in Aufrechnung kommen, und sind solche stets nach der Zahl der Geschäfte, ohne Rücksicht auf die, auf jedes dieser Geschäfte verwendete, längere oder kürzere Zeit, zu vertheilen und in Ansatz zu bringen. §. 6. Wenn einem Diener ein höheres als das mit seinem Amt verbundenen Prädicat ertheilt worden ist, so hat er nicht nach diesem höheren Prädicat, sondern nach dem Amt, welches er begleitet, die für letzteres bestimmten Diäten zu beziehen. Eben so hat der Diener, welcher ein Geschäft eines eine höhere Dienststelle begleitenden Dieners, vermöge besonderen Auftrags, verrichtet, nur die mit seinem Amte verbundenen Diäten zu beziehen. §. 7. Die Diäten verbleiben in der Regel, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Dauer des Geschäfts, die reglementmäßigen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß bei Geschäften von voraussichtlich längerer Dauer an demselben Orte eine geringere fixe tägliche Remuneration, als die reglementsmäßigen Diäten, unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden besonderen Verhältnisse, bestimmt werden. §. 8. Die herrschaftschaftlichen Diäten verstehen sich nicht auf solche Diener, deren Dienst an und für sich und hauptsächlich erfordert, daß sie auswärts sein müssen, und verbleibt es hinsichtlich derselben bei den desfalls erlassenen besonderen Verfügungen §. 9. Für Geschäfte im Ausland und in größeren Städten des Inlandes kann, wenn sie mit besonderen Auslagen verbunden sind, nur von Uns eine Erhöhung der Diäten bewilligt werden.“ Der §. 10 handelt von Diäten bei diplomatischen Sendungen und Aufträgen. Der §. 11 ist des Inhalts: „Hinsichtlich 1) des Landraths- und Landgerichts-Personals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, 2) der bei den Justizbehörden in der Provinz Rheinhessen angestellten Diener, 3) der Notarien in der Provinz Rhein-

hessen, 4) das Sanitätspersonals in den drei Provinzen Unsers Großherzogthums, 5) der Rentbeamten, Obereinnehmer und deren Unter-Personals, 6) der Forstinspectoren, Revierförster und des schätzenden Forstpersonals, 7) der Civil-Wasser- und Straßenbaumeister und Conductoren und 8 der Steuercommissarien verbleibt es, wegen obwaltenden eigener Verhältnisse, bei dem bereits vorliegenden Bestimmungen, in so lange Wir solche nicht abzuändern für gut finden."

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 5. März 1822 an die Untergerichte, die Diäten des Landraths- und Landgerichtlichen Personals betr.: „Hinsichtlich der Tagegelder und Transportkosten des landgerichtlichen Personals haben des Großherzogs Königliche Hoheit nachfolgende Allerhöchste Bestimmungen ertheilt: 1) der Landrichter hat an Diäten zu beziehen, für Geschäfte extra locum, die aber innerhalb seines Bezirks zu besorgen sind, 3 fl., 2) für Geschäfte extra locum, die außerhalb seines Bezirks vorgenommen werden müssen, 3 fl. 30, 3) der Landgerichts-Assessor mit Votum desgleichen 3 fl. und resp. 3 fl. 30 kr., 4) der Landgerichtsassessor ohne Votum 2 fl. 10 kr., 5) der Landgerichts-Actuar 1 fl. 30 kr., 6) ein Unterschied zwischen Diäten in herrschaftlichen und Privatsachen findet hinsichtlich des befragten Personals nicht mehr Statt und der Fiscus hat gleich hohe Diäten, wie andere Parthien, zu bezahlen. 7) Diäten in loco sind Sporteln und werden, gleich diesen, der Staatskasse verrechnet. 8) Ueber Transportkosten sind immer abgesonderte Ansätze zu machen und solche, da sie nur für die Hin- und Herreise gebühren, mit den Diäten nicht zu verbinden. 9) Dem Landgerichtlichen Personale, ohne Unterschied der Classe, mithin den Landrichtern, Landgerichts-Assessoren und Landgerichts-Actuarien sind, bei einer Entfernung, welche den Weg einer halben Stunde überschreiten, an Transportkosten

1 fl. 30 kr. zu passiren. Nach diesen, allen bisher bestandenen Normen und Observanzen derogirenden, Bestimmungen, haben Sie das Ihnen untergeordnete, landgerichtliche Personal anzuweisen und sich, in vorkommenden Fällen, selbst zu richten."

III. Verordnung vom 25. September 1822 „den Diätenbezug des Landgerichtspersonals betr." (A. d. G. u. V. Bd. 3 S. 838—840). „Es ist uns von mehreren Seiten die beschwerende Anzeige zugekommen, daß in einzelnen Landgerichten des Großherzogthums das Landgerichtspersonal sich zum Theil gegen die bestehenden Vorschriften übermäßigen, oft doppelt und mehrfachen Diätenbezug erlaube. Aus den hierüber eingezogenen Berichten haben wir mit Mißfallen ersehen, daß wirklich bei einigen Landgerichten dieser Mißbrauch stattgefunden hat, und sogar unter verschiedenen Vorwänden gerechtfertigt werden will, daß andere sich anstatt der Diäten einen Gebührenbezug, welcher ihnen nicht mehr zukam, angemaaßt haben. Indem wir nun hiermit allen und jeden, welche es betrifft, ihre Ansprüche auf Wiedererstattung des zu viel oder ungebührlich Bezogenen vorbehalten, finden wir uns bewogen, folgendes zu verordnen: 1) Die Stadt- und Landrichter, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, so wie die bei den Landgerichten angestellten Subalternen haben sich durchaus und in allen Fällen mit den verordneten Taggeldern zu begnügen, auch dann, wenn sie mehrere Geschäfte an einem Tag, sei es an demselben oder an verschiedenen Orten, vornehmen, und wenn sie mehr als die gewöhnlichen Arbeitsstunden dazu verwenden, indem Taggelder ihrer Natur nach, blos als Vergütung für die durch den Aufenthalt an fremden Orten entstehenden Kosten zu betrachten sind, und es dem redlichen Staatsdiener, der sich seiner Pflicht und der Würde seines Berufs bewußt ist, nicht ziemt, noch irgend einer durch Dienstordnung autorisirt ist, seine Amtsthätigkeit auf eine

bestimmte Stundenzahl zu beschränken. 2) Eben so behält es bei dem einfachen Ansatz der Transportkosten für jede Reise sein Bewenden, wenn auch an einem Tage in mehreren Orten Geschäfte verrichtet werden. 3) Für Verrichtungen in seinem Wohnort hat das Landgerichtspersonal, da es hier an der zum Diätenbezug nöthigen Voraussetzung fehlt, in keinem Falle Taggelder sich anzurechnen. 4) Alle Geschäfte, welche in dem Wohnort der Beamten besorgt werden können, dürfen nie außerhalb desselben vorgenommen werden. 5) Werden mehrere Geschäfte in einem halben oder ganzen Tag auswärts verrichtet; so sind die dafür gebührenden Taggeldern verhältnißmäßig unter die Interessenten zu vertheilen. 6) Andere Gebühren, als die verordnungsmäßigen Taggelder für sich zu beziehen, ist mit Ausnahme derjenigen, welche den Landgerichtsdienern belassen sind, dem Landgerichtspersonal schlechterdings untersagt. 7) Wer sich gegen die vorstehenden Bestimmungen eines Diäten- oder Gebührenbezugs schuldig macht, soll unnachsichtlich zur gesetzmäßigen Bestrafung vor Gericht gestellt werden. 8) Was insbesondere die Landgerichtsassessoren und Subalternen betrifft, so sind diese nur dann zur Einforderung von Taggeldern befugt, wenn solche von ihnen pflichtmäßig verzeichnet und von den Landrichtern dekretirt sind, welche hiermit besonders dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie bei ihnen Dekreturen das verordnungsmäßige Maas gehörig beobachten, und halbjährig nach einem ihnen vorzuschreibenden Formular-Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorgekommenen Taggelder an die ihnen vorgesetzten Justizcollegien einzusenden haben. Die Großherzogl. Hofgerichts- und Justizkanzleien werden über die Befolgung dieser Vorschriften die genaueste Aufsicht führen, und bei den Visitationen der Stadt- und Landgerichten hat die Großherzogl. Commission diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Darmstadt den 25. Sept. 1822. Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzogl. Hessisches Ministerum des Innern und der Justiz."

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 23. December 1822 an die Untergerichte, betreffend den Diätenbezug des Landgerichtspersonals: „In der, rubrizirten Gegenstandes halber, erschienenen Bekanntmachung, ist, unter Ziffer 8 vorgeschrieben: Was insbesondere die Landgerichts-Assessoren und Subalternen betrifft; so sind diese nur dann zur Einforderung von Taggeldern befugt, wenn solche von ihnen pflichtmäßig verzeichnet und von den Landrichtern dekretirt sind, welche hiermit besonders dafür verantwortlich gemacht worden, daß sie bei ihren Dekreturen das verordnungsmäßige Maaß gehörig beobachten und halbjährig, nach einem, ihnen vorzuschreibenden, Formular-Verzeichnisse der, in ihren Bezirken vorgekommenen Taggelder, an die, ihnen vorgesetzten Justiz-Kollegien, einzusenden haben. Damit bei dieser Diäten-Verzeichnung, gleichförmig verfahren werde, empfangen Sie, auf höchste Verordnung Großherzogl. Hochpreislichen Ministeriums der Justiz, angebogenes Formular, als vorschriftmäßigen Typus. Sie werden, in dieser vorgeschriebenen Form, die Diätenverzeichnisse halbjährig an uns einsenden, jede Kontravention oder sonstige Unordnung, hierunter vermeiden, und den Empfang gegenwärtigen Generalausschreibens, nach Verlauf von 14 Tagen berichtlich anzeigen."

V. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 15. April 1823 an die Untergerichte „betreffend die Frage, ob das Landgerichts-Personal befugt sei, bei Abwesenheit über Nacht außer den ordnungsmäßigen Diäten und Transportkosten auch Service-Gelder zu berechnen. Wir sind von Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz unterm 17. praet. angewiesen worden, nachfolgende,

an die Justizkanzlei zu Büdingen gerichtete höchste Entschließung Ihnen zur Nachachtung bekannt zu machen: „„Wir erwiedern Ihnen auf Ihren Bericht vom 31. Januar d. J., daß die obige Frage verneint werden muß, weil ein solcher Anspruch weder im Diäten-Reglement von 1778, — welches den Landbeamten keine Vergütung von Service bewilligt — noch in dem Publicandum vom 25. Sept. v. J. das von Service-Geldern nichts enthält — noch in der neuen Stempel- und Taxordnung, welche sich Abschn. 3. §. 5 lediglich auf die vorerwähnte Bekanntmachung bezieht — begründet ist.““ Indem dieses hierdurch geschieht ꝛc.“

VI. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 8. Sept. 1823, „den Diätenbezug des Landgerichtspersonals betr.,“ an die Untergerichte: „Es ist verschiedentlich darüber Zweifel erhoben worden, ob, wenn von dem Landgerichts-Personal ein Geschäft extra locum besorgt wird, welches nur von halbtägiger Dauer ist, und daher nur den Ansatz halbtägiger Diäten zuläßt, auch eine verhältnißmäßige Kürzung der, nach den Ihnen den 5. März 1822 mitgetheilten Bestimmungen, zu beziehenden Transportkosten, eintreten müsse. Diese erhobenen Anstände sind nun von der höchsten Staatsbehörde dahin entschieden worden, daß die vollen gesetzlich zugebilligten Transportkosten von dem Landgerichts-Personal in dem Fall, wenn dasselbe ein Geschäft extra locum von einem mehr als eine halbe Stunde von dem Sitz des Landgerichts entfernten Ort besorge, stets und ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts gefordert werden könnten. Indem wir Sie zu Ihrem Bemessen hiervon in Kenntniß setzen ꝛc.“

VII. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 24. December 1823 an die Untergerichte „den Diätenbezug des Landgerichts-Personals betr. Unter Beziehung auf die, wegen des rubricirten Gegenstandes, im Regierungs-Blatt Nr. 30 vom

19. Oktober 1822 erschienenen Bekanntmachung vom 25. Sept. und auf unser am 23. December desselben Jahrs erlassene General-Ausschreiben, machen wir Ihnen hierdurch bekannt, daß auf höchste Verordnung Großherzogl. Hochpreislichen Ministerium der Justiz, auch von Ihnen, den Großherzoglichen Stadt und Landrichtern, halbjährig ein specificirtes Verzeichniß aller verdienten Diäten vorgelegt werden soll und zwar in der Art, daß von Ihnen keine Diäte bezogen werden darf, ohne daß dieselbe in diesem Verzeichniß eingetragen sei. Diese Verzeichnisse haben Sie nach dem nämlichen Formular, welches unserm gedachten General-Ausschreiben vom 23. December 1822 beiliegt, einzurichten, solche halbjährig ohnfehlbar an uns einzusenden ꝛc.

VIII. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 12. Juli 1824 an die Untergerichte, „betreffend einen am 26. October 1823 in dem Walde zwischen Roddau und Rohrbach vorgefallenen Straßenraub — nun die Diäten der Landgerichts-Assessoren ohne Votum außerhalb des Bezirks, worin sie angestellt sind, so wie der Landgerichts-Actuarien. Durch eine höchste Ministerial-Verfügung vom 13. Mai l. J. ist verordnet worden, daß die Landgerichts-Assessoren ohne Votum, so wie die Landgerichts-Actuarien, gleich den Landrichtern und den Landgerichts-Assessoren mit Votum, bei Geschäften außerhalb des Bezirks, worin sie angestellt sind, einen Zusatz von 30 kr. an denen ihnen ausgesetzten gewöhnlichen Tagegeldern in Ansatz bringen können. Sie werden sich in vorkommenden Fällen hiernach benehmen.“

IX. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 4. Juli 1826 an die Untergerichte, „den Diätenbezug des Großherzogl. Landgerichts-Personals, insbesondere der Landgerichts-Accessisten betr. Es ist höchsten Orts genehmigt worden,

daß die Stadt- und Landgerichts-Secretariats-Acceſſiſten, in denjenigen Fällen, wo ſolche nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen Diäten zu beziehen haben, vollziehen ſie die Functionen der Stadt- und Landgerichts-Actuarien, die Acuariats-Diäten, vollziehen ſie aber die Geſchäfte eines Stadt- und Landgerichts-Aſſeſſors ohne Votum, deſſen Diäten in Anſpruch zu nehmen haben. Die Untergerichte haben ſich hiernach zu bemeſſen.'' Gleichen Inhalts iſt ein Ausſchreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberheſſen vom 13. Juni 1826.

X. Ausſchreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 5. April 1830 an die Untergerichte, ,,den Diätenbezug des Landgerichts-Perſonals betr. I. Ueber die Rubrik ,,Bemerkungen'' welche in dem, für die einzuſendenden Diäten-Tabellen vorgeſchriebenen, Formular enthalten iſt, haben bisher bei vielen Landgerichten mangelhafte Anſichten obgewaltet. Es muß hierin nicht nur das Geſchäft, welches außerhalb des Gerichtsſitzes vorgenommen wurde, ſondern auch, wenn nicht ſchon aus ſeiner bloßen Benennung die Nothwendigkeit der Functionirung außerhalb des Gerichtsſitzes hervorgeht, der Grund, welcher ſie veranlaßte, ſo beſtimmt wie möglich, mit wenigen Worten, angegeben werden, damit bei der Reviſion der Tabellen beurtheilt werden kann, ob denn auch wirklich hinreichender Grund vorhanden war, das Geſchäft außerhalb des Gerichtsſitzes zu beſorgen. Die Untergerichte haben dieß für die Zukunft auf das genaueſte zu beobachten. II. Manche Untergerichte ſcheinen von der Anſicht auszugehen, daß die Unterſuchungen immer an dem Ort des verübten Vergehens oder Verbrechens vorzunehmen ſeien. Dieſe Anſicht iſt unrichtig und würde die Koſten der Criminal-Juſtizverwaltung auf eine unſtatthafte Weiſe vermehren. Auch in Unterſuchungsſachen ſollen die Geſchäfte, wie überhaupt alle gerichtlichen Functionen, in der Regel in dem Gerichtsſitz vor-

genommen werden. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn 1) das Geschäft, wie z. B. ein Augenschein, eine Besichtigung u. s. w. seiner Natur nach, nothwendig außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden muß, oder 2) diese Vornahme, wegen offenbarer Zweckmäßigkeit für die Untersuchung, rathsam erscheint, oder 3) die, mit der Untersuchung in dem Gerichtssitz verbundenen, Kosten an Zeugengebühren ꝛc. die Diäten und Transportkosten des extra locum functionirenden, Landgerichts-Personals übersteigen würden. Auch hiernach haben sich die Unterrichte zu bemessen und es versteht sich von selbst, daß hier gleichfalls in den betreffenden Fällen die oben unter I. angegebene Bemerkung nicht fehlen darf. III. Da es den Untergerichten durchaus keine erhöhte Mühe macht, die Diätentabellen in Zukunft so einzurichten, daß hierin die Criminal-Justizverwaltung, die streitige Civiljustiz und die freiwillige Gerichtsbarkeit von einander getrennt gehalten werden, so ist denselben diese Einrichtung von nun an zu geben und genau zu beobachten. Die vorgeschriebenen Zusammenstellungen müssen hiernach auch so ausfallen, daß man hieraus sogleich ersehen kann, wie viel Diäten und Transportkosten in jedem einzelnen jener drei Geschäftszweige erschienen sind."

XI. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 20. März 1833 an die Untergerichte „die Landgerichtliche Diätentabellen, insbesondere das auswärtige Terminiren betr. Bei Revision der Diätentabellen hat man bemerkt, daß bei mehreren Landgerichten außerordentlich viele Geschäfte auswärts vorgenommen werden, und deßhalb die Summe der, von dem Landgerichts-Personale bezogen werdenden, Diäten und Transportkosten sich sehr hoch beläuft, während in anderen Landgerichts-Bezirken gerade das Gegentheil stattfindet. Man ist der Ansicht, daß auch bei den ersten Landgerichten die Kosten sich bedeutend vermindern würden, und hierdurch zu-

gleich Zeit gewonnen werden könnte, wenn mehr darauf Rücksicht genommen würde, daß, sobald an demselben Orte, oder nahe zusammen liegenden Orten, Geschäfte an dem nämlichen Tage vorzunehmen sind, oder auf den nämlichen Tag verlegt werden könnten, solche nicht von verschiedenen Respicienten besorgt, sondern nur einem Respicienten übertragen werden, was in der Regel wird geschehen können, auch wenn im Uebrigen die Referate separirt sind. Durch diese Einrichtung wird auch der Vortheil erzielt, daß nicht, wie man jetzt zuweilen wahrnimmt, das gesammte Richterpersonale und der größte Theil des Actuariatspersonales gleichzeitig vom Gerichtssitz abwesend ist. Zugleich bemerkt man, daß es schon wegen der, den Großherzogl. Landrichtern obliegenden, Revision, aber auch in anderer Beziehung, passend sei, wenn die Großherzogl. Landrichter selbst, besonders schwierige Fälle ausgenommen, keine Inventarisationen vornehmen, indem dieses Geschäft sich weit mehr für die Landgerichts-Assessoren und Actuarien eignet, wodurch ebenfalls Kosten erspart werden, weil man wahrgenommen hat, daß die Großherzogl. Landrichter zur Aufnahme von Inventarien immer noch Actuarien zuziehen. Dasselbe gilt auch von Versteigerungen, welche ohnedieß in der Regel den Bürgermeistern aufgetragen werden sollen, und wenn dieß nicht geschehen kann, und insbesondere eine richterliche Leitung ausnahmsweise nothwendig erscheint, bei zweckmäßiger Einrichtung am leichtesten die oben desiderirte Vereinigung mit anderen Geschäften zulassen."

Diebstahl. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 24. Juli 1818 an die Untergerichte: „Da bezweifelt werden wolle, ob Ihnen die Befugniß zustehe, auf Zuchthausstrafen zu erkennen, dieser Zweifel durch eine höchste Verfügung vom 10. April künftigen Jahrs nunmehr gehoben und hierin verordnet sei, wie es bis zu einer neuen Gesetzgebung bei den Vorschriften des

Organisationsedicts verbleiben solle und da hiernach die Bestrafung des ersten und zweiten kleinen nicht qualificirten Diebstahls Ihnen überlassen wäre, folgeweise Sie auch in manchen Fällen verfassungsmäßig auf Zuchthausstrafen sprechen könnten, so würden Sie von dieser höchsten Entschließung andurch in Kenntniß gesetzt."

II. Nach der Praxis Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg wird zum Begriff eines dritten Diebstahls im juristischen Sinne erfordert, daß der Angeschuldigte schon zweimal wegen vollendeten Diebstahls bestraft worden sei, indem ein Conat bei der Frage, ob ein dritter Diebstahl vorliege, nicht in Betracht komme. Rescript vom 31. Mai 1826 an das Landgericht G. in Untersuchungssachen gegen L. M. zu L. wegen Diebstahls. Der Angeschuldigte, welcher schon zweimal von dem Landgericht G. wegen kleinen einfachen Diebstahls und zwar das zweitemal wegen Versuchs desselben bestraft worden war, hatte sich wiederholt eines dritten kleinen einfachen Diebstahls schuldig gemacht. Das Landgericht hatte die Acten an Großherzogl. Hofgericht zum Zweck der von demselben zu bewirkenden Aburtheilung eingesandt. Der Gerichtshof remittirte, da seine Competenz nicht begründet sei, die Acten an das Landgericht zur Aburtheilung durch dasselbe.

III. Ausschr. Grßhzgl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 10. Febr. 1827 „die Bestrafung des dritten Diebstahls betr." an die Untergerichte: „Nach einem heute von uns gefaßten Beschlusse gehört die Bestrafung eines dritten kleinen Diebstahls nur unter der Voraussetzung vor unsere Competenz, wenn das eines solchen Diebstahls beschuldigte Individuum schon zweimal wegen Diebstahles bestraft worden ist. Hiervon setzen wir Sie mit der Auflage in Kenntniß, künftighin sich hiernach bei Einsendung der Untersuchungsacten zu bemessen."

IV. Am 16. Oct. 1830 ging H. D. von L. nach der Wohnung des J. F. wahrscheinlich nur in der Absicht, sich von demselben ein Werkzeug zu leihen. Als er an dessen Wohnung kam, fand er, da dieser abwesend war, die Hausthüre verschlossen. Um dennoch seine Absicht, in den Besitz des Werkzeugs zu gelangen, zu erreichen, schlug er, damit er in die Stube gelangen könne, worin er dasselbe zu finden gedachte, eine Fensterscheibe ein, öffnete durch Zurückschieben der Reiber das Fenster und stieg durch dasselbe in die Stube. Dort erblickte er eine durch ein Vorlegschloß verschlossene Kiste, wodurch die Lust zum Stehlen in ihm erwachte. Er öffnete gewaltsam die Kiste und entwendete einen Theil des darin befindlichen geringen Geldbetrags. Bei der Aburtheilung dieses Diebstahls, der als zweiter Diebstahl erschien, da der Schuldige schon früher wegen Diebstahls bestraft worden war *), warf sich bei Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt die Frage auf, ob dasselbe dazu competent sei. Der Gerichtshof bejahte die Frage, indem er von dem Grundsatz ausging: Wenn bei einem Diebstahl das äußere Factum des Einsteigens vorliegt und gleichwohl nach den vorliegenden Umständen (wenn z. B. nicht in der Absicht des Entwendens, sondern aus einem andern Grund eingestiegen worden ist), nicht angenommen werden kann, daß ein durch Einsteigen gesetzlich qualificirter Diebstahl — ein furtum periculosum vorhanden sei, so ist nicht das blos hinsichtlich des einfachen Diebstahls zur Urtheilsfällung competente Untergericht, sondern das hinsichtlich des qualificirten Diebstahls competente Obergericht diejenige Behörde, welche über das Nichtvorhandensein dieser Qualification und gleichzeitig die Strafe des so einfachen Diebstahls zu-

*) Er hatte früher Weiden entwendet und diese Handlung wurde als Diebstahl, nicht als bloßer Frevel bestraft, weil es bereits gehauene Weiden waren.

erkennen hat. — In Gemäßheit dieses Grundsatzes erkannte der Gerichtshof unterm 10. Juni 1831 dahin: daß Inculpat von der Anschuldigung, in der Absicht, zu stehlen, in die Behausung des J. F. zu L. eingestiegen zu sein, freizusprechen, dagegen wegen eines einfachen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten — zu verurtheilen sei.

V. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 18. Juli 1832 „die qualificirten Diebstähle betr." an die Untergerichte: „Zur Vermeidung der Anstände, welche, in Beziehung auf die Bestimmungen des Organisations-Edikts wegen der Competenz zur Aburtheilung des qualificirten Diebstahls entstehen mußten, wenn der Begriff der Qualifikation nicht gehörig fixirt wäre, hatte Großherzogl. Hofgericht schon früher angenommen: 1) daß der Diebstahl nicht qualificirt sei, wenn der Dieb in eine offene Behausung oder sonstige Behaltung eingegangen ist, und nun aus dem Innern dieser Behausung oder Behaltung selbst in einen — verschlossenen — Theil derselben, zum Beispiel in ein Zimmer oder den Keller, steigt oder bricht; — 2) daß dagegen, sofern von außen in ein Gebäude gestiegen oder gebrochen werde, es auf die Höhe oder Tiefe, in welcher eingestiegen, oder die Gewalt, mit welcher gebrochen werde, nicht ankomme; — und nun ist auch in Berücksichtigung neuerdings entstandenen Zweifel — angenommen worden: 3) daß, wenn in ein offenes Gebäude eingegangen und aus diesem in ein anstoßendes, durch eine Scheidewand getrenntes Gebäude von verschiedener Bestimmung — also z. B. aus einem anstoßenden Stall, einer Scheune u. s. w. in das Wohnhaus, oder umgekehrt — gestiegen oder gebrochen werde, die hofgerichtliche Competenz fundirt sie; welche Competenz-Bestimmung man den sämmtlichen Untergerichten andurch bekannt macht."

VI. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 14. Januar 1835 an die Untergerichte, „die Competenz bezüglich der Aburtheilung der Diebstähle betr. Es ist in der Rechtssprechung des Hofgerichts der Grundsatz angenommen, daß dasselbe auch in denjenigen Fällen von Diebstählen, in welchen nach Maaßgabe des zweiten Organisations-Edikts vom 12. October 1803 die Untergerichte das Urtheil zu geben haben würden, alsdann zur Aburtheilung competent ist, wenn das angeschuldigte Individuum schon einmal von einem Mittelgericht wegen Diebstahls bestraft worden ist. Man findet sich veranlaßt, von dieser Rechtssprechung sämmtliche Untergerichte zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen."

VII. Nach der Rechtssprechung Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg tritt bei einem gefährlichen Familiendiebstahl ein Strafverfahren nicht von Amtswegen sondern nur auf Anstehen des Bestohlenen ein. s. H. R. S. 201, Hitzig: Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 13. Berl. 1832. S. 365 — 373: wo der betreffende Rechtsfall unter der Ueberschrift: „Tritt bei einem gefährlichen Familiendiebstahl ein Verfahren von Amtswegen ein?" dargestellt ist. — Vergl. bes. Wächter Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, Th. 2. Stuttg. 1826. S. 321 — 326.

Dilatorische Termine. Deren Aufhebung bei den Untergerichten. I. Das Gesetz vom 1. Mai 1830 „die Aufhebung der dilatorischen Termine bei den Untergerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr." ist des Inhalts: Ludwig II. ꝛc. Wir haben nach Anhörung Unsers Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. In den bei Unseren sämmtlichen Untergerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen anhängigen und anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstrei-

ſtreiten ſollen von nun an keine dilatoriſchen Termine mehr ſtattfinden. Jeder von dieſen Gerichten anberaumte Termin, er beſtehe in einer Tagfahrt oder in einer Friſt, ſoll, auch wenn kein Präjudiz dabei angedroht iſt, als ipso jure peremtoriſch betrachtet werden. Die Untergerichte müſſen aber in jeder Verfügung, durch welche eine Friſt oder Tagfahrt anberaumt wird, den Rechtsnachtheil beſtimmt und in deutſchen Worten ausdrücken, welchen die Nichtbefolgung der richterlichen Auflage nach ſich ziehen ſoll. Art. 2. Bei Anberaumung der Tagfahrten haben die Untergerichte auf die vorwaltenden Umſtände eines jeden Falls, insbeſondere auf die weitere oder geringere Entfernung der Partieen von dem Sitze des Gerichts, die Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache und die darnach erforderliche längere oder kürzere Ausdehnung des Zeitraums zur Vorbereitung auf dasjenige, was in dem Termine geſchehen ſoll, und dergleichen, immer aber darauf Rückſicht zu nehmen, daß zwiſchen dem Tage der Einhändigung der Ladung und dem Tage des Erſcheinens, dringende Sache ausgenommen, wenigſtens vierzehn freie Tage bleiben. Art. 3. Bei Ertheilung von Friſten zu ſchriftlichen Verhandlungen ſoll bei Unſeren Untergerichten eine Friſt von vierzehn Tagen als die Ordnungsfriſt betrachtet, dadurch aber dieſen Untergerichten das Recht nicht genommen werden, ſowohl in Fällen, wo die Umſtände es nothwendig machen, längere Friſten anzuberaumen, als auch in dringenden Sachen die Friſten zu beſchränken. Art. 4. Wenn von dem Geladenen um die Anſetzung einer weiter hinausgerückten Tagfahrt, oder von demjenigen, welchem eine Friſt anberaumt worden war, um Erſtreckung derſelben gebeten wird, ſo ſoll dieſem Geſuche nie willfahrt werden, wenn nicht von dem Bittenden ſolche Verhinderungsgründe angeführt und beſcheinigt werden, auf welche demſelben, wenn der Termin ſchon abgelaufen wäre, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht verſagt werden

könnte *). Art. 5. Insbesondere soll der von den Anwälten häufig mißbrauchte Grund, daß sie durch andere Arbeiten

---

*) I. Ausschreiben Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberhessen vom 23. Nov. und der Prov. Starkenburg vom 19. October 1830 an die Untergerichte, »den Geschäftsgang in fiscalischen Processen, insbesondere bei den Landgerichten, betr. Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat verfügt: »1) dem Procurator fisci sollen in den, bei den Landgerichten anhängigen, fiscalischen Processen, der Regel nach, vier Wochen als Ordnungsfrist bewilligt werden. 2) Die für den Proceß vor den Mittelgerichten, wegen der von den Fiscal-Anwälten nachgesuchten Fristerstreckungen, geltenden Bestimmungen, also namentlich die Bestimmung — daß eine erste Fristererstreckung auf bloße Bescheinigung der betreffenden Verwaltungsbehörde, daß der Fiscal-Anwalt nicht zeitig genug habe instruirt werden können, zu bewilligen, hinsichtlich weiterer Fristverlängerungs-Gesuche aber der Fiscal wie jede andere Parthie zu behandeln sei — sollen auch auf die Processführung vor den Landgerichten ausgedehnt werden. 3) Dabei soll jedoch auch bei den Untergerichten die, bei den Obergerichten geltende, Bestimmung Anwendung finden, — daß der Anfang der weiteren Frist vom Ablauf der früheren zu rechnen ist, wenn auf das Gesuch um Fristerstreckung keine Verfügung ertheilt, sonach das Gesuch stillschweigend bewilligt worden ist. Sämmtliche Untergerichte haben sich hiernach zu bemessen.« II. Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Prov. Starkenb. vom 27. Nov. 1830 an die Untergerichte »den Geschäftsgang in Processen der milden Stiftungen betr.« (Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 8. December 1830) »In Folge höchster Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz wird in rubricirtem Betreff den Untergerichten eröffnet, daß 1) hinsichtlich der, dem Syndicus der milden Stiftungen in den, bei den Großherzogl. Landgerichten anhängigen, Processen zu bewilligenden Fristen es eben so zu halten sey, wie durch Ausschreiben vom 19. October d. J., hinsichtlich des Geschäftsgangs in fiscalischen Processen normirt worden ist; 2) eine Befreiung des Syndicus der milden Stiftungen von der Verbindlichkeit zur Bestellung von Insinuations-Mandatarien an den Sitzen der Landgerichte nicht stattfinden solle.“

verhindert würden, den Termin einzuhalten, nie mehr als ein rechtlicher Grund zu einer Fristerstreckung betrachtet werden. Wenn hingegen bei Tagfahrten der Anwalt zeigen kann, daß er auf dieselbe Zeit, zu welcher er geladen wurde, schon vor ein anderes Gericht geladen worden sei, so ist dieses auch ferner rechtlicher Grund zur Ansetzung einer andern Tagfahrt. Art. 6. Weil es nicht von der Willkühr der Anwälte abhängen soll, die Processe, gegen den Willen der Parthien, zu verzögern und zu verlängern, so soll überall, wo durch Anwälte gehandelt wird, das Präjudiz, welches auf die Versäumung der Termine steht, sich ipso jure und ohne daß es deßfalls einer Ungehorsamsanklage, die jedoch immer zulässig bleibt, bedürfte, realisiren, und die versäumte Handlung soll, wenn auch noch keine Anklage des Ungehorsams erfolgt und noch kein Präclusivdekret erlassen ist, nie mehr zugelassen werden *), wenn dem Ver-

*) Ueber die Frage, ob eine solche Bestimmung sich der Gesetzgebungspolitik empfiehlt, s. Mittermaier: »Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilproceßgesetzbung und Gerichtsorganisation seit 1830« (Arch. für die civ. Prax. Bd. 17). S. 281. 282. Der Verfasser gedenkt einer Weimar'schen Proceßnovelle vom 12. April 1833 und sagt namentlich: »Keine Billigung verdient der §. 46, nach welchem Ungehorsamsbeschuldigungen nicht weiter stattfinden sollen, indem die nach dem Gesetze vom Richter oder von dem Gesetze gedrohten Rechtsnachtheile mit dem Ablaufe der zur Vornahme gewisser Handlungen bestimmten Fristen ohne vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung und ohne hinzugekommenes Präclusivdekret ipso jure eintreten, ohne daß purgatio morae verstattet wäre. Diese im Weimarischen Gesetze eingeführte Vorschrift galt früher auch in Baden, wurde aber in der Proceßordnung von 1831 (§. 654) aufgehoben, weil man sich leicht überzeugt, daß eine eintretende Ungehorsamsstrafe dem Verhandlungsprincip widerspricht, daß auch der Ungehorsam im Civilprocesse nur das Recht der andern Parthei verletzt, von der es auch abhängen muß, ob sie ihr Recht verfolgen will und daß man sonst dem Richter eine unnöthige Last Termine zu zählen, auflegt und

säumenden nicht von ihm zugleich ausgeführte rechtliche Gründe zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Seite stehen *). Art. 7. Die Ladung wird dem Geladenen durch einen Gerichtsboten, oder einen verpflichteten Stellvertreter desselben eingehändigt. Die Einhändigung geschieht entweder an die Person des Geladenen selbst, oder durch Zurücklassung der Ladung an seinem Wohnsitze. Wenn der Gerichtsbote an dem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte des Geladenen weder diesen selbst, noch auch im ersteren eine erwachsene, zu dessen Familie oder Gesinde gehörende Person, welcher die Abgabe geschehen könnte, vorfindet, so geschieht die Einhändigung durch Abgabe an den Vorsteher (Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) oder den nach Art. 12 der Gemeindeordnung etwa angestellten Polizeibeamten der Gemeinde des Domicils des Geladenen, welcher die Obliegenheit hat, die Ladung dem Geladenen so bald als möglich zukommen zu lassen. Der Gerichtsbote hat auf der Ausfertigung der Ladung, welche er abgibt, eine von ihm unterzeichnete Bescheinigung der Einhändigung zu setzen, in welcher erwähnt wird, an wen die Abgabe geschehen sei, und eine gleiche Bescheinigung in das von ihm zu führende Insinuationsbuch einzutragen. Art. 8. Es ist übrigens Unsere Absicht keineswegs, durch diese gesetzlichen Bestimmungen

---

ohne Noth die Fälle der Ungehorsamstrafen ausdehnt, daher entweder den Uebergang des materiellen Unrechts in formelles Recht veranlaßt, oder häufige Restitutiosgesuche begünstigt und dadurch Prozeßverzögerung herbeiführt.« s. auch nach Mittermaier: Das neue Schwarzburg-Sondershausische Gesetz über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Mai 1826, im 9. Bande des Archivs für die civilistische Praxis, S. 273—295. S. 290. 291.

*) Gleichlautend mit den §§. 4—6 dieses Gesetzes ist der §. 4—6 der Verordnung vom 11. Januar 1812. s. C. P. O. m. Sp. S. 143.

die Zulässigkeit eines conventionellen Prozesses und folgeweise die Zulässigkeit conventioneller Erstreckungen aufzuheben. Solche Erstreckungen bleiben vielmehr auch für die Folge möglich, aber ihr Dasein muß durch eine ausdrückliche Bewilligung der Gegenparthie dargethan werden. Die Anwälte sollen dagegen weder ausdrücklich, noch stillschweigend durch Unterlassung des Contumacirens solche Erstreckungen ertheilen können, selbst nicht einmal mit der generellen Vollmacht verbundene specielle Vollmacht zur conventionellen Erstreckung der Fristen soll sie dazu befähigen können, sondern nur eine zu jeder solchen Convention besonders ertheilte Vollmacht soll ihren ausdrücklichen Conventionen über die Fristen Gültigkeit zu ertheilen vermögen. *) Art. 9. Die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen binnen vierzehn Tagen, von der geschehenen Einhändigung oder Bekanntmachung der ergangenen Desertions- oder Präclusions-Verfügung an, eingebracht werden. Nach Verlauf dieser Zeit soll, wenn nicht von dem Bittenden deßhalb ganz besonders erhebliche Verhinderungsursachen angeführt und bescheinigt werden, auf dergleichen Restitutionsgesuche, als verspätet, keine Rücksicht genommen werden. Die Gerichte haben jedoch mit der Desertions- oder Präclusions-Verfügung jedesmal eine in deutscher Sprache und hinlänglich bestimmt abgefaßte Erklärung der Restitutions-Bittfrist und der Folgen ihrer Versäumung zu verbinden. Art. 10. Die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sollen ferner nur alsdann eine Berücksichtigung finden: 1) wenn wahrhaft erhebliche Ursachen, welche, den Auflagen Folge zu leisten, verhindert haben, angeführt und bescheinigt, oder, wo dieses nicht möglich wäre, doch die Bescheinigungsmittel darüber angezeigt sind. 2) Wenn, der Fall, daß

*) Mit diesem Art. 8 ist der §. 8 der Verordnung vom 11. Januar 1812 übereinstimmend.

der Bittende zum Armenrechte qualificirt wäre, ausgenommen, entweder die Contumacialkosten oder eine Quittung über die Entrichtung derselben mit dem Gesuche übergeben werden, oder mit demselben eine genügende Sicherheit für die alsbaldige Entrichtung dieser Kosten, falls sie noch nicht verzeichnet wären, verbunden wird; 3) wenn bei versäumten Fristen mit dem Gesuche zugleich die Handlung, mit welcher sich der Bittende versäumt hat, verbunden ist, es wäre denn, daß die Verhinderungsgründe von der Art wären, daß eine Unmöglichkeit, schon jetzt diese Handlung zu liefern, klar erhellte, in welchem Falle über das Restitutionsgesuch allein zu erkennen, und, wenn demselben willfahrt wird, die erforderliche weitere Frist zu ertheilen ist.*) Art. 11. Zu

---

*) Mit diesem Art. 10 ist der §. 9 der Verordnung vom 11. Januar 1812, unter Ausnahme des Worts »ferner« übereinstimmend. Der Gemeine Bescheid Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenburg vom 17. Februar 1836 »die Fristgesuche und Bitten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betr.« (Reg. Bl. v. J. 1836. Nr. 19. S. 214) ist des Inhalts: »In dem § 9 der Verordnung vom 11. Januar 1812 und in dem Art. 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1830, die Aufhebung der dilatorischen Termine bei den Gerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg betreffend, sind die Bedingungen festgesetzt, unter welchen nur allein die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berücksichtigt werden sollen. Die Bestimmungen unter Nr. 2 dieses Paragraphen und resp Artikels sind bisher nicht immer in Anwendung gebracht worden, indem insbesondere es in der Rechtsprechung häufig für genügend angenommen worden ist, daß er um Wiedereinsetzung Bittende sich nur zur Entrichtung der Contumacialkosten erboten hatte. Die unterzeichnete Gerichtsbehörde hat jedoch in ihrer neueren Rechtsprechung angenommen, daß das Erbieten zur Entrichtung der Contumacialkosten allein nicht hinreiche, daß vielmehr, wie die erwähnten Stellen mit ausdrücklichen Worten vorschreiben — den Fall, daß der Bittende zum Armenrecht qualificirt wäre, ausgenommen — entweder die Contumacialkosten, oder eine Quittung über die Entrichtung

den rechtlichen Gründen für eine zu ertheilende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll auch ferner gerechnet werden, daß die Versäumniß einzig der Nachlässigkeit des öffentlichen Anwalts, dessen sich die Parthie bediente, ihren Ursprung verdanke, *) ohne daß hierbei ein Unterschied zwischen

---

derselben, mit dem Gesuch übergeben, oder mit demselben eine genügende Sicherheit für die alsbaldige Entrichtung dieser Kosten, falls sie noch nicht verzeichnet wären, verbunden werden müsse, was zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Eben so findet man sich veranlaßt, auf die Bestimmungen des §. 4 und resp. Artikels 4 der gedachten Gesetze, die Fristgesuche betreffend aufmerksam zu machen, indem sich in Zukunft genau hiernach bemessen und auch das Erbieten zur Beibringung von Bescheinigungen nur alsdann als genügend angesehen werden wird, wem constirt, daß nach der Natur der Sache die Bescheinigung noch nicht hat beigebracht werden können.» Ein Ausschr. dess. Gerichtshofs, gleichfalls vom 17. Febr. 1836 an die Untergerichte »die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betr.« ist des Inhalts: »Das Gr. Hofg. hat in seiner neueren Rechtssprechung angenommen, daß bei Gesuchen um Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, das Erbieten zur Entrichtungen der Contumacialkosten nicht genüge, daß vielmehr, wie die Verordnung vom 1. Mai 1830 im Art. 10 unter Nr. 2 mit ausdrücklichen Worten vorschreibt, — den Fall, daß der Bittende zum Armenrecht qualificirt wäre, ausgenommen, — entweder die Contumacialkosten, oder eine Quittung über die Entrichtung derselben mit dem Gesuche übergeben, oder mit demselben eine genügende Sicherheit für die alsbaldige Entrichtung derselben, falls sie noch nicht verzeichnet wären, verbunden werden müsse. Da bei dieser Rechtssprechung die Parthieen, wenn sie von keinem Anwalt vertreten sind, leicht vergebliche Restitutionsgesuche vorbringen können, so ist es erforderlich, dieselben im eintretenden Falle auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, und hiernach das Protokoll zu instruiren; wornach Sie sich bemessen haben.«

*) »Darmstadt den 28. Februar 1838. Das Großherzogl. Hess. Ober-Appel.- und Cassationsger. an Großherzogl. Hofger. dah. auf den Ber. v. 14. Jan. 1838 in Sachen der Gemeinde G., Implorantin, Querulantin, gegen den Herrn Fürsten von J. B. Imploraten, Querulaten ꝛc. — Wir können Ihre Ansicht, wor-

den Fällen, wo ein Regreß an den nachlässigen Anwalt möglich und wo ein solcher unmöglich wäre, eintreten soll. Bei solchen Gesuchen hat jedoch das Gericht dem angeblich nachlässigen Anwalte seine zu dieser Sache gehörenden Manualakten abfordern zu lassen, um sich daraus über den Grund oder Ungrund der Angabe zu unterrichten, und wenn es diese gegründet findet, so ist mit der Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedesmal eine Verurtheilung des säumigen Anwalts zum Ersatze des durch den verzögerten Prozeß begründeten Schadens, so wie der durch die Bestellung eines neuen Anwalts der Parthie verursachten Kosten und außerdem in eine öffentliche Strafe von 2 bis 10 Rthlr. zu verbinden. Fälle, welche eine härtere Bestrafung erheischen, sind an das betreffende Hofgericht zur Entscheidung einzusenden.**) Art. 12. Wird das Gesuch

---

nach Sie den von der implorantischen Gemeinde bei Ihnen ausgeführten Extrajudicial-Recurs für unstatthaft erachten, nur billigen; dagegen erscheint das spätere Restitutionsgesuch nach unserem Dafürhalten an sich keineswegs unbegründet, da Rechtsirrthümer der Anwälte in Beziehung auf Formalien mit einer Versäumniß aus Fahrlässigkeit auf gleicher Linie stehen. Wir würden uns daher zu einer Abänderung Ihrer angefochtenen Verfügung veranlaßt sehen, wenn nicht der Umstand entgegenstände, daß das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens von dem nämlichen Anwalt ausgegangen ist, welcher die Versäumniß verschuldete, mithin die auf solches nach den Gesetzen formell unzulässiges Gesuch erfolgte Versagung der Restitution nicht angefochten werden kann. Aus diesen Rücksichten haben wir die gegen ihre Verfügungen vom 7. October v. J. und 4. Jan. l. J. erhobene Beschwerde als unbegründet abgeschlagen ꝛc.«

*) Mit diesem Art. 11 ist der zehnte und letzte Paragraph der Verordnung vom 11. Januar 1812 übereinstimmend; nur heißt es am Schlusse des Paragraphen »von 2—10 Thlr. zu verbinden, vorbehältlich härterer Maaßregeln und selbst der Suspension gegen solche, welche sich häufige Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen.«

um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den Grund der Nachläßigkeit des öffentlichen Anwalts gestützt, dessen sich die Parthie bediente, so kann dieser selbst weder um die Restitution bitten, noch auch, wenn er des Versäumnisses wirklich schuldig befunden wird, in der Sache überhaupt ferner zur Anwaltschaft zugelassen werden. Die öffentlichen Anwälte haben von den stattgehabten Versäumnissen, besonders, wenn die Schuld derselben bloß an ihnen liegt, so wie von der ergangenen Desertions- oder Präclusions-Verfügung, ihre Parthien, bei Strafe der Ordnung, jedesmal sogleich in Kenntniß zu setzen."

II. In Sachen der Handlung A. C. zu D. Klägerin gegen die Wittwe des Bürgermeisters H. zu Z. Beklagte, theilte Großherzogl. Landgericht M. die Klage der Beklagten mit und lud sie unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses zur Erklärung auf die Klage vor. Die Beklagte erschien und bat um Erstreckung der Frist zur Abgabe dieser Erklärung, worauf das Landgericht sie, diesem Gesuch willfahrend, weiter auf den 7. März 1837 zur Erklärung unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses vorlud. Die Beklagte erschien aber nicht in diesem Termin, daher es in den Akten heißt: „Contin, den 7. März 1837. Der heutige Termin wurde von der Beklagten versäumt." Ehe noch Kläger contumacirt hatte, erschien Beklagte am 14. März 1837, entschuldigte ihr Ausbleiben im früherem Termin durch angebliche Krankheit, bat um Restitution und gab ihre Erklärung auf die Klage ab. Nach geschehener Verhandlung bis zum Schluß erkannte das Landgericht M. dahin, daß, da Beklagte die Erklärung auf die Klage vor geschehener Accusation des Ungehorsams abgegeben und so die Mora purgirt habe, sie mit dieser Vernehmlassung zuzulassen sei. Auf Ergreifung der Berufung reformirte Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg unterm 30. September 1837 das Landgerichtliche Erkenntniß dahin, daß das Restitutionsge-

such der Beklagten und Appellatin angebrachtenmaßen zu verwerfen sei. Der Gerichtshof ging dabei von der schon bei Aburtheilung einer früheren Rechtssache (H. B. von B. gegen die A. M. H. zu L.) ausgesprochenen die Art. 1 und 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1830 interpretirenden Ansicht aus, daß alle von den Untergerichten anberaumten Termine in der Art ipso jure peremtorisch seien, daß alle angedrohten Rechtsnachtheile sich von selbst und ohne daß es einer Ungehorsamsanschuldigung bedürfe, realisirten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob von Anwälten gehandelt werde, oder nicht. (Dieses Präjudiz wurde in einer Plenarsitzung angenommen.)

III. Der entgegengesetzten Ansicht ist Großherzogl. Hofgericht in Giessen, welches sich in einem Aktenstücke und unter Bezugnahme auf einen Vortrag des Klägers im Wesentlichen dahin aussprach: „Wir haben die Frage, ob nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1830 die Erklärung des Beklagten nach abgelaufener Frist selbst dann als präcludirt anzusehen ist, wenn eine Contumacialanklage des Gegners noch nicht erfolgt und Beklagter, entweder überhaupt, oder noch zur Zeit durch einen Anwalt nicht vertreten war? in Uebereinstimmung mit dem Untergerichte, darum verneint, weil der Art. 6. des gedachten Gesetzes speciell verschreibt, daß dann, wenn durch Anwälte gehandelt wird, das angedrohte Präjudiz ipso jure und ohne daß es einer, nach wie vor zulässigen Contumacialanklage bedürfen, sich realisiren solle, also in allen andern Fällen das ältere Recht, resp. die Regel bestehen geblieben ist, daß vor erfolgter Contumacialanzeige die versäumte Handlung noch immer nachgeholt werden könne. Denn 1) der Art. 1. des Gesetzes, auf welchen Kläger vor allem sich bezieht, vermag schon aus dem Grunde nichts zu entscheiden, weil seine Vorschrift, jede Frist solle,

auch wenn kein Präjudiz angedroht worden, ipso jure peremtorisch sein, durch den Nachsatz, die Untergerichte wären aber auch verbunden, den Rechtsnachtheil stets bestimmt und in deutschen Worten auszudrücken, völlig paralisirt, also dunkel und in sich widersprechend erscheint. Aber auch abgesehen davon, enthält doch 2) dieser Art. nur den allgemeinen, an die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatz, der durch die nachfolgenden Vorschriften wiederum modificirt oder beschränkt wird, und dessen Inhalt daher so interpretirt werden muß, daß diese speciellen Bestimmungen daneben stehen können und offenbare Wiedersprüche des Gesetzes möglichst vermieden werden. Eine unerklärliche Erscheinung aber würde es sein, wollte man annehmen, daß der Gesetzgeber den Fall, wo durch Anwälte gehandelt wird, noch besonders hervorgehoben habe, obgleich in der großen Mehrzahl der Fälle, wo nicht durch Anwälte gehandelt wird, der Regel nach der Landes-Prozeß-Ordnung, in Gefolge des Art. 1. bereits ganz dasselbe gelte. Endlich kommt noch 3) der sehr wesentliche Umstand hinzu, daß das Gesetz vom 1. Mai 1830, welches größtentheils und wörtliche Wiederholung des Gesetzes vom 11. Januar 1812 enthält, den §. 7 des letztgenannten Gesetzes mit gutem Vorbedacht nicht aufgenommen hat. Haben aber die Untergerichte, wie hieraus auf der bestimmteste hervorgeht, ex officio für Realisirung der angedrohten Rechtsnachtheile nicht zu sorgen, so darf man aus dieser, durch die wesentliche Verschiedenheit des Verfahrens bei den Untergerichten bedingten Modification wohl weiter schließen, daß es überhaupt nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, in Beziehung auf die Realisirung der Präjudizien eine durchgreifende Aenderung zu machen. Steht dieses richtig, so scheitern die weiteren Anfechtungen, unsers Erachtens, daran, daß a) das Auftreten eines Anwalts aus dem doppelten Grunde nicht entscheidend sein kann, weil eben das Gesetz von einem

Handeln durch Anwälte, also in der Mehrzahl redet und die Parthie, welche noch zur Zeit keinen Anwalt hat, für die Wahrung ihrer Rechtszuständigkeiten ganz auf gleicher Linie steht mit derjenigen, welche überhaupt ihren Rechtsstreit selbst führt. Nicht blos die Verhütung willkührlicher Prozeßverzögerung durch die Anwälte, welche ebenfalls Gegenseitigkeit voraussetzt, sondern auch die Rücksicht, daß nur Rechtskundige nach der Strenge des Gesetzes behandelt werden sollen, liegt der Vorschrift der Art. 6. zu Grunde; die Fälle, wo nur eine Parthie durch einen Anwalt vertreten ist und wo für beide Theil durch Anwälte gehandelt wird, sind daher keineswegs gleich; b) daß die spätere Vertretung durch einen Anwalt auf die frühere Zeit, in welcher die Fristversäumung eigentlich eintrat, nicht zurückwirkt" ꝛc.

IV. Im Jahr 1837 hat der oberste Gerichtshof den fraglichen Art. 6. so interpretirt: „Der Art. 6. des Gesetzes vom 1. Mai 1830 ist dahin zu verstehen, daß zwar auch in dem Falle, wo in einem Rechtsstreite bei den Untergerichten nicht durch Anwälte gehandelt wird, das Präjudiz, welches auf die Versäumung der Termine steht, stets *ipso jure* und ohne daß es deßfalls einer Ungehorsamsbeschuldigung des Gegners bedürfte, eintritt, die versäumte Handlung mithin, falls nicht dem Versäumenden rechtliche Gründe zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Seite stehen, nicht mehr zugelassen werden, das Gericht jedoch das Präclusivdekret — die geeignete Contumacialverfügung — nicht (wie in dem Falle, wo die Parthien durch Anwälte vertreten sind) sogleich und unwiderruflich, sondern nicht eher erlassen kann, als bis von der Gegenseite darum angerufen — contumacia accusirt — worden ist.

Disciplinargesetze für die in dem Arresthaus in Darmstadt Detinirten (vom Jahr 1831). „Art. 1. Wer in das Arresthaus abgeliefert wird, muß sich einer genauen körperlichen Visitation unterwerfen, und ist schuldig,

alle Gegenstände, welche er in seinen Kleidern, oder unmittelbar am Körper verborgen hat, namentlich Messer, Scheeren, Meisel, Bohrer, Feilen, Nägel, Nadeln und überhaupt alle Werkzeuge dieser Art, deßgleichen Geld, Kordel, Garn, bei der Visitation selbst vorzuzeigen und abzuliefern. Diese Sachen werden verzeichnet, und dem Gefangenen, wenn sie sein Eigenthum sind, zurückgegeben, sobald er wieder in Freiheit kommt, in so fern nicht aus anderen Rechtsgründen diese Rückgabe unzulässig erscheint. Jede Verheimlichung solcher Gegenstände wird, auch ohne daß von ihnen ein anderer Gebrauch gemacht worden ist, mit Entziehung der warmen Kost auf 3 — 8 Tage bestraft. Art. 2. Wer die ihm gelieferten dem Arresthause gehörigen Kleidungsstücke beschädiget, auf andere Weise, als dieses durch den gewöhnlichen Gebrauch geschieht, oder wer die zu seinem Gebrauch im Arrest erhaltenen Kleidnngsstücke und sonstigen Effekten auf andere Weise, als durch Ablieferung an den Arresthausverwalter aus dem Gefängniß wegkommen läßt, wird mit Entziehung der warmen Kost auf 3 bis 8 Tage bestraft. Art. 3. Wer insbesondere seine Kleidungsstücke zerreißt, verschneidet, oder sonst verändert, um Mittel sich zu verschaffen, mit anderen Gefangenen im Hause, oder mit Personen außer dem Hause, namentlich auch mit Schildwachen zu colludiren, das heißt Verabredungen in Beziehung auf die gegen ihn anhängige Untersuchung zu treffen, wer also z. B. Sachen, besonders Schreibereien, in die Hände Anderer bringen, oder von diesen in Empfang nehmen will, wird mit 3 — 8 tägigem Tragen einer Kette bestraft. Art. 4. Wer seine Kleidungsstücke beschädiget, um dadurch Mittel zur Flucht sich zu verschaffen, wird mit achttägigem bis vierwöchigem Anfesseln an die Wand oder den Fußboden bestraft. Art. 5. Wer Gefangenen in einem anderen Behälter des Arresthauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Arresthausverwalters

irgend etwas zusteckt, an Lebensmitteln, Kleidungsstücken, oder was es sonst sei, wird mit 3 — 8 tägiger Entziehung der warmen Kost bestraft. Art. 6. Wer anderen Gefangenen Werkzeuge verschafft, welche zum Colludiren, das heißt dazu dienlich sind, in der Untersuchung den Richter zu belügen, oder sonst ihm die Ausmittelung der Wahrheit zu erschweren, wer also z. B. einem anderen Gefangenen Schreibmaterialien zusteckt, um dadurch mit Dritten Verabredungen in Beziehung auf anhängige Untersuchungen treffen zu können, wird mit 3 — 8 tägigem Tragen einer Kette bestraft. Art. 7. Wer anderen Gefangenen Werkzeuge verschafft, welche dienlich sind, damit eine beabsichtigte Entweichung vorzubereiten, wird mit achttägigem bis vierwöchigem Anfesseln an die Wand oder den Fußboden bestraft. Art. 8. Wer mit der Schildwache, oder mit Gefangenen in einem anderen Behälter des Arresthauses, oder mit Jemand auf der Straße oder in den benachbarten Häusern spricht, sei es durch die Fenster, die Abtritte, Oefen oder Thüren, wird mit 3 — 8 tägiger Entziehung der warmen Kost bestraft. Art. 9. Wer in oder aus seinem Gefängnisse schreiet, oder auf sonstige Weise lärmt, daß dadurch die Ruhe im Arresthause bei Tag oder Nacht gestört wird, wird mit Anlegung einer Kette auf 3 — 8 Tage bestraft. Art. 10. Wer seine Stubenkameraden oder die übrigen Gefangenen schimpft, wer jene absichtlich des Nachts am Schlafen hindert, wird mit 3 — 8 tägiger Entziehung der warmen Kost bestraft. Art. 11. Wer den Arresthausdiener schimpft, wird mit achttägiger bis vierwöchiger Anlegung einer Kette bestraft. Art. 12. Wer den Arresthausverwalter schimpft, oder durch Gebärden beleidigt, wird mit achttägigem bis vierwöchigem Anschließen an die Wand oder den Fußboden bestraft. Das Beleidigen der Schildwachen wird nach den bestehenden Gesetzen peinlich bestraft. Art. 13. Wer zu schimpfen oder zu schreien

fortfährt, nachdem der Arresthausverwalter oder die Schildwache Ruhe geboten hat, wird mit Anlegung eines Sprengers auf 8 Tage bis 4 Wochen bestraft. Art. 14. Wer sich den Befehlen oder den Verboten der peinlicher Richter mit Worten widersetzt, wird mit Anfesselung an die Wand oder den Fußboden auf 8 Tage bis 4 Wochen bestraft. — Schimpfworte gegen den Richter werden von Großherzogl. Hofgerichte in jedem einzelnen Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden. Art. 15. Wer sich an seinen Mitgefangenen vergreift, wird blos um deßwillen mit 8tägigem bis 4 wöchigem Anfesseln an die Wand, oder den Fußboden, bestraft. Hat er zugleich eine körperliche Verletzung verursacht, so wird noch eine besondere peinliche Strafe erkannt werden. Art. 16. Wer sich an dem Arresthausdiener oder sonstigen Subalternpersonal, einer Schildwache, dem Arresthausverwalter, oder gar dem Richterpersonal selbst vergreift, wird, neben der etwa verwirkten peinlichen Strafe, körperlich gezüchtiget mit 3 — 12 Hieben, und auf 8 Tage bis 4 Wochen an die Wand oder den Fußboden gefesselt. Art. 17. Wer die Wände des Gefängnisses, die Fenster, Oefen, Thüren, Abtritte, Nachtstühle, Betten, Gefäße, oder die angehefteten Gesetze muthwillig beschädiget oder verunreiniget, ohne besondere Erlaubniß etwas aus einem Fenster oder in einen Abtritt wirft oder schüttet, oder an ein Fenster hinan klettert, wird mit 3 — 8 tägiger Entziehung der warmen Kost bestraft. *) Art. 18. Wer

*) Dieser Art. 17 hat noch folgende Zusätze erhalten: 1) Jeder Gefangene erhält bei seiner Einlieferung in das Arresthaus Strohsack, Kopfpolster und Teppich im unbeschädigten Zustand, und muß eine jede etwa ohne seine Schuld entstandene Beschädigung dieser Stücke sogleich unaufgefordert dem Arresthausverwalter anzeigen, widrigenfalls angenommen wird, daß er die Beschädigung absichtlich verübt habe. Wer absichtlich einen Strohsack, ein Kopfpolster oder einen Teppich beschädiget, muß, neben der verwirkten Strafe, auch Ersatz für das beschädigte Stück leisten, welcher nicht weniger als ein Drittheil und nicht

jene Beschädigung vornimmt, um zu colludiren, z. B. Löcher bohrt, wird mit 3 — 8tägigem Kettentragen bestraft.*) Art. 19. Wer sie unternimmt, um sich oder Anderen eine Entweichung vorzubereiten, wird mit 8tägigem bis 4wöchigem Anfesseln an die Wand oder den Fußboden bestraft. Art. 20. Wer, wenn Feuer in den Oefen befindlich ist, die Oefen beschädigt, oder brennbare Gegenstände an oder auf den Ofen legt, oder hängt, so daß Feuersgefahr entsteht, z. B. die Strohsäcke sich entzünden können, wird mit ächttägigem bis vierwöchigem Anfesseln an die Wand oder den Fußboden bestraft. Art. 21. Wer über irgend eine in seinem Gefängniß vorgefallene verbotene Handlung die verlangte Auskunft dem Richter zu geben verweigert, wird mit derselben Strafe wie der Thäter selbst belegt. Art. 22. Wer die Erlaubniß erhalten hat, im Hofe des Arresthauses sich aufhalten zu dürfen, und solche

---

mehr als zwei Drittheile des Ankaufpreises betragen soll. In Ermangelung anderer sogleich vorhandenen Zahlungsmittel soll dieser Ersatz nach und nach in angemessenen Zwischenräumen durch Entbehrung der warmen Kost geleistet werden. 2) Die in dem Zusatz-Artikel 1 hinsichtlich einer absichtlichen Beschädigung der Strohsäcke, Kopfpolster und Teppiche bereits ausgesprochene Verbindlichkeit zum Schadensersatz und die Bestimmung, daß, in Ermangelung anderer sogleich vorhandenen Zahlungsmittel, dieser Ersatz nach und nach in angemessenen Zwischenräumen durch Entbehrung der warmen Kost geleistet werden solle, findet, neben der verwirkten Strafe, auch Anwendung auf die übrigen durch Artikel 17 verbotenen absichtlichen Beschädigungen und Verunreinigungen, so oft dadurch Kosten veranlaßt werden.

*) Dieser und der vorhergehende Artikel hat noch folgenden Zusatz erhalten: Wer an einer in seinem Gefängniß entstandenen Verletzung eine solche Veränderung vornimmt, wodurch deren Entdeckung bei der Visitation verhindert oder erschwert wird, wer also z. B., Löcher in den Wänden, Fußböden oder Decken zustopft, wird mit der nämlichen Strafe belegt, welche auf die Verletzung selbst gesetzt ist.

mißbraucht, namentlich mit den Schildwachen oder anderen in den Häusern eingeschlossenen Gefangenen Gespräche führt, wird jener Erlaubniß zur Strafe verlustig, und außerdem noch mit den in den obigen Artikeln der verbotenen Handlung angedrohten Strafen belegt. Art. 23. Wer irgend etwas ohne Vorwissen und Erlaubniß des Arresthausverwalters von Mitgefangenen (außer den verabreichten Lebensmitteln von Mitgefangenen desselben Gefängnisses), von Schildwachen, oder von irgend sonst einer Person annimmt, oder wer etwas findet und nicht alsbald dem Verwalter oder einem der peinlichen Richter die Anzeige davon macht, wird mit 3 — 8 tägiger Entziehung der warmen Kost bestraft. Art. 24. Solche bei einem Gefangenen im Arrest sich vorfindende Gegenstände, hinsichtlich deren er sich nicht darüber ausweiset, sie auf erlaubte Weise in den Arrest bekommen zu haben, werden confiscirt. Art. 25. Wer die ihm zum Verarbeiten anvertrauten Materialien, z. B. Strickwolle, veruntreuet, wird mit dem Verlust der Erlaubniß zu arbeiten, und außerdem einem achttägigen bis vierwöchigen Kettentragen bestraft. Art. 26. Wer die ihm zum Lesen anvertrauten Bücher muthwillig beschädigt, verliert die Erlaubniß zum Lesen und wird mit 3 — 8 tägigem Tragen einer Kette bestraft. Art. 27. Wer den Gottesdienst durch Spott, Lachen oder Lärmen stört, wird mit achttägigem bis vierwöchigem Kettentragen bestraft, blos wegen dieser Handlung und vorbehältlich der etwa verwirkten Strafe wegen Gotteslästerung. Art. 28. Wer eine Entweichung wirklich versucht, wird von Großherzogl. Hofgericht bestraft und vorläufig an die Wand oder den Fußboden gefesselt. Art. 29. Wer mehrere strafbare Handlungen zugleich begeht, hat die Strafe jeder einzelnen verwirkt und zu verbüßen. Art. 30. Wer eine gleiche Handlung, wofür er schon Strafe erlitten hat, zum zweitenmal begeht, wird mit dem nächstfolgenden Strafgrad belegt und ebenso wer wegen verschiedener

Handlungen schon zweimal Strafen erlitten hat. Die Strafgrade folgen auf einander, wie nachsteht: a) Entziehung der warmen Kost auf 3—8 Tage, b) Anlegung einer Kette von 3—8 Tage, c) Anlegung einer Kette bis auf 4 Wochen, d) Anfesseln an die Wand oder den Fußboden auf 8 Tage bis 4 Wochen, e) Anlegung eines Handsprengers oder Fußsprengers auf 8 Tage bis 4 Wochen, f) körperliche Züchtigung mit 3—12 Hieben, g) schwerere Strafen, welche Großherzogliches Hofgericht zu erkennen hat. Art. 31. Wenn besondere Umstände die Anwendung des angedrohten Strafübels nicht gestatten, so wird Großherzogl. Hofgericht ein anderes anwendbares Strafübel eintreten lassen. Art. 32. Wenn sich eine der in den bisherigen Artikeln aufgeführten strafbaren Handlungen durch die Größe des gestifteten Schadens oder auf sonstige Weise besonders auszeichnet, so wird das Vergehen an Großherzogl. Hofgericht einberichtet und von diesem dann eine höhere Strafe nach Umständen erkannt werden. Art. 33. Die Gefangenen, welche gegen ihre Mitgefangenen, oder den Arresthausdiener, oder die Schildwachen sich beschweren zu können glauben, haben ihre Beschwerde dem Arresthausverwalter, und Beschwerden gegen Letzteren einem der peinlichen Richter bei der wöchentlichen Visitation, Beschwerden gegen den peinlichen Richter aber bei der Arresthausvisitations-Commission vorzubringen. Sie können aber auch ihre Beschwerden dem peinlichen Richter selbst zu Protocoll geben, und dieses Protocoll wird dann gleich an Großherzogliches Hofgericht eingeschickt. Art. 34. Die sich von selbst verstehende Befugniß des peinlichen Gerichts, die Fesselung eines Gefangenen als Sicherungsmaßregel zu verfügen, und dem Unfug unbändiger Gefangenen alsbald durch alle zulässigen Zwangsmittel, namentlich also auch durch Binden und Krummschließen, Einhalt zu thun, wird durch die gegenwärtigen Disciplinargesetze durchaus nicht aufgeho-

ben.“ — Diesen 34 Artikeln wurden später noch folgende hinzugefügt: 1) „Jeder Gefangene ist sogleich bei seiner Einlieferung in das Arresthaus zu befragen, ob er weder mit einer ansteckenden Krankheit, noch mit Ungeziefer behaftet seie, und ihm dabei zu bemerken, daß vorsätzliche Verheimlichung eines oder des anderen dieser Uebelstände mit Entziehung der warmen Kost auf 3 bis 8 Tage bestraft werde. Diese Strafe ist im Fall einer solchen vorsätzlichen Verheimlichung in Anwendung zu bringen. 2) Wer einem Befehl oder einem Verbot des Arresthausverwalters oder seines etwaigen Stellvertreters, zu dessen Ertheilung derselbe vermöge seines Dienstes berechtigt ist, nicht Folge leistet, oder sich demselben mit Worten widersetzt, wird mit Anlegung einer Kette auf 3 bis 8 Tage bestraft.“

Duplicate. I. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 14. Februar 1831, „die Unterschrift der Duplicate betr.“ „Um den mancherlei Inconvenienzien vorzubeugen, welche dadurch entstehen, daß die, nach den bereits bestehenden Vorschriften zu übergebenden, Duplicate nicht unterschrieben werden, sieht man sich veranlaßt, den Großherzogl. Hofgerichts-Advocaten aufzugeben, in Zukunft die Duplicate, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 30 kr. und der, eintretenden Falls, durch Nachholung der Unterschrift entstehenden Kosten, gleich den mundis, zu unterschreiben *).“

---

*) Diese und viele andere ähnliche Verfügungen beurtheilt das den Abdruck eines Berichtes des Ausschusses des Anwaltsvereins in Darmstadt enthaltende Schriftchen: Die Disciplinargewalt öffentlicher Behörden über öffentliche Anwälte im Gr. Hessen, Darmst. 1833, nicht weniger als 21 solcher Erlasse zusammenfassend. So heißt es u. A.: »Was die vorliegenden (21) Strafbestimmungen gegen Verfehlungen in Beziehung auf die Förmlichkeiten und das Aeußere des Prozesses betrifft, so wird bei der bestehenden Prozeßgesetzgebung aller-

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 16. Juli 1831 an die Untergerichte, „die von den Großherzogl. Rentämtern den, an die Großherzogl. Landgericht erlassenen, Requisitionsschreiben beizulegenden Duplicate betr.“ „Auf höchsten Befehl Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, künftig in solchen Fällen, wo die schriftlichen Requisitionen der Großherzogl. Rentbeamten, als lediglich die Stelle einer protokollarischen Erklärung vertretend anzusehen sind und nicht so betrachtet werden können, als werde durch sie eine eigentliche schriftliche Verhandlung eingeleitet, von dem Verlangen abzustehen, daß solche Requisitionsschreiben in duplo einzureichen seien.“

---

dings zugegeben werden müssen, daß der Anwalt zur Wahrung des dahin Gehörigen durch Strafverfügungen in manchen Fällen müsse angehalten werden können. Gleichwohl finden wir in der Existenz dieser Masse von Strafandrohungen eine sehr empfindliche Beeinträchtigung der Ehre des Advokatenstandes. Ob bei demselben früherhin Nachlässigkeit und Unordnung so sehr die Regel bildeten, daß es wirklich nothwendig war, auch die unbedeutendsten Vorschriften dieser Art, um ihrer Beobachtung versichert zu sein, mit der Ordnungsstrafe zu pönalisiren, müssen wir dahin gestellt seyn lassen; was die Gegenwart betrifft, so sind wir uns des Gegentheils bewußt, und dürfen vor jedem unbefangenen Beobachter dasselbe Zeugniß erwarten. Demungeachtet stempeln uns diese Vorschriften zu einer Menschenklasse, die nicht ohne größte Strenge in Ordnung zu halten sei. Dazu kommt noch, daß die pönalisirten Vorschriften oft an sich höchst unbedeutend sind; ferner die Unbilligkeit, überall Strafe zu verhängen, wo auch dem Sorgfältigsten ein Fehler so leicht unterlaufen kann, und wo in gleichem Falle die Gerichte eigne und ihrer Untergebenen Fehler weit nachsichtiger beurtheilen; endlich die Demüthigung, die darin liegt, daß jede Strafverfügung dieser Art durch die Hände der Gerichtssubalternen bis zum Pedellen, der Finanzbehörde, und des Steuererhebers laufen muß.«

III. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 19. September 1832 „das Beilegen der Duplicate zu Vorträgen betr." „Zur Vermeidung neuerdings sich ergeben habender Anstände wird unter Bezugnahme auf die gemeinen Bescheide vom 12. Mai und 3. December 1817 verordnet, daß künftig von allen Vorträgen, nebst Anlagen, die nicht bloß Beförderungsgesuche sind und auf welche, dem Prozeß gemäß, eine Verfügung erfolgt, von der dem Gegner Nachricht gegeben wird, namentlich von Contumacial- und Fristgesuchen, wenn bereits der Gegner bei Gericht aufgetreten ist, Duplicate einzureichen und diese Duplicate dem Gegner mitzutheilen sind."

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 9. März 1836 „die Einreichung von Duplicaten in Untersuchungssachen betr." an die Untergerichte. „Da die Schriften, welche in Untersuchungssachen eingereicht werden, blos für das Gericht bestimmt sind, so erscheint bei solchen die Einreichung von Duplicaten als überflüssig und nur in den sogenannten, die Defraudation indirecter Abgaben betreffenden Denuntiationssachen tritt von dieser Regel alsdann eine Ausnahme ein, wenn Schriften eingereicht werden, von deren Inhalt, wie z. B. einem Appellationslibell, dem Denunciirten oder umgekehrt dem Denuncianten Kenntniß zu geben ist. Wenn gleich dies schon aus der Natur der Sache hervorgeht, so sind doch Zweifel darüber erregt worden, ob und welche Schriften in Untersuchungssachen mit Duplicaten zu versehen seien und wir finden uns daher veranlaßt, Sie auf vorstehende allgemeine Grundsätze aufmerksam zu machen, damit keine unnöthige Duplicate in Untersuchungssachen zugelassen und die Kosten nicht nutzlos vermehrt werden."

Edition von Urkunden. I. P. d. O. A. G. Nr. 30. „Verpflichtung des klagenden Theils zu Urkundenedition gegen den beklagten Theil. Der kla-

gende Theil ist verpflichtet, dem beklagten Theile alle Urkunden zu ediren, welche der Letztere zum Behuf seiner Rechtsvertheidigung gegen die Klage bedarf*); es beschränkt sich daher diese Pflicht keineswegs auf die zur Führung des directen Gegenbeweises erforderlichen Urkunden, sondern sie erstreckt sich namentlich auch auf solche Documente, durch welche der Beklagte die der Klage entgegengesetzten Einreden zu erweisen beabsichtigt. (Erkenntniß vom 26. März 1830 in Sachen der Gerichte N. B. und C. gegen

---

*) s. über die Praxis der hessischen Gerichte zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts *Malcomesius:* Observationes practicae fori hassiaci. Francof. 1667. Classis prima. Observ. XV. »*Actor reo instrumenta edere tenetur.* Ab actore omnia instrumenta, quae ad causam pertinent, reo exigenti sunt edenda, (L. 5. 6 et ult. Cod. de edend.) non tantum rationes, sed et alia, quae ad fundandam rei intentionem apta reputantur. Editionem namque documentorum postulare potest, qui habet interesse. Nequaquam vero reus ad edenda instrumenta actori cogi potest (L. 1. 4 et ult. Cod. de edend. Cap. 1. X. do prob.) Actor enim instructus ad judicem venire et probationes e domo sua, non e domo rei producere debet. Ita in causa J. und S. D. Kläger eines, wider Z. R. Beklagten andern Theils — erkannt, daß Kläger fürgewandter Einrede unverhindert, den begehrten Hausbrief dem Beklagten zu ediren und davon copiam zuzustellen schuldig sei, den 24. November 1614.« Ueber die jetzige Praxis in Kurhessen s. Wagner: Grundzüge der Gerichtsverf. und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen. 2. Ausg. Marb. 1827. §. 94. S. 95. 96. Hiernach kann »der Beklagte von dem Kläger die Herausgabe aller Urkunden verlangen, welche zu seiner Vertheidigung und zur Vernichtung des Klaggrundes dienen und selbst der Fiscus ist von dieser Verbindlichkeit nicht ausgenommen.« So heißt es ganz allgemein. Ueber Sachsen s. *Biener:* Systema proc. jud. et comm. et sax. Ed. *Siebdrat* et Krug. P. I. Berl. et Lips. 1834. §. 144. p. 255. „Actor rei instrumenta, quae possidet, indistincte edere abligatur, quatenus iis defensionem suam intendit, sed ad probandas exceptiones peremtorias — nihil edit.“

Großherzogl. Cameralfiscus, Erbpacht betreffend.“ Unterm 7. Mai 1828 erließ Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen in Sachen der Gerichte N. B. und C. Beklagte und Producenten, gegen den Großherzogl. Hess. Cameralfiscus, Klägern und Producten, rückständigen Erbpacht betreffend, folgendes Urtheil: In Sachen ꝛc. wird die von dem productischen Cameralanwalt, Hofrath E. erfolgte Eingabe dem gegenth. Anw. Adv. C. im Duplicate zur Nachricht mitgetheilt, die Sache nach gesetzlicher Verhandlung alsbald ex officio für beschlossen angenommen und auf den nach Prüfung der Acten dem Colleg erstatteten Vortrag, in der Rücksicht, daß 1) wenn man den Inhalt des in dieser Sache in Bezug auf die von den Producenten vorgeschützten Exceptionen rechtskräftig festgesetzten Beweissatz mit den von den Producenten zur Führung dieser Beweise gebrauchten Gemeinderechnungen vergleicht, sich sogleich ergiebt, daß dieselben theils schon im Allgemeinen nicht geeignet sind, die hier in Frage kommenden Beweise, ohne Concurrenz anderer Beweismittel, selbstständig zu erbringen, theils nach dem hier sich darlegenden besonderen Inhalt derselben für diesen Zweck ohne rechtliche Bedeutung sind, daß 2) die von den Producenten als Beweismittel benannten Rentamtsrechnungen während des Laufes der Beweisfrist weder in einem beglaubigten Auszug, wie dieses im geringsten Fall gesetzlich erforderlich gewesen wäre, beigebracht wurden, noch auch dieselben, mit Bezug auf das vorzubringende Editionsgesuch, um Erstreckung der präfigirten Beweisfrist nachgesucht haben, der durch diese zu führen versuchte Beweis mithin nach strengen Rechtsgrundsätzen für formell unzulässig zu halten ist; daß 3) auch hiervon abgesehen, nach Lage dieser Sache, für den Producten eine Verbindlichkeit zur Edition der fraglichen Rechnungen gesetzlich nicht für begründet gehalten zu werden vermag, indem a) bei denselben die Eigenschaft einer Gemeinschaftlichkeit

dieser Urkunden gänzlich vermißt wird und b) wenn gleich im Allgemeinen der Kläger, als solcher, dem Beklagten zur Edition von Urkunden zum Zwecke seiner Vertheidigung verbunden ist *) und diese Verpflichtung in der Regel, und in sofern die Gesetze keine besondere Ausnahme in dieser Hinsicht enthalten, auch bei dem Fiscus vollständige Anwendung finden muß, doch diese Verbindlichkeit umgekehrt für einen Beklagten, im Verhältniß zum Kläger, als Regel gesetzlich nicht begründet erscheint, der Kläger aber in Ansehung der Exceptionen, welche der Beklagte, wie in dem vorliegenden Fall, vorschützt, als Beklagter rechtlich zu behandeln ist, die hieran gesetzlich geknüpften Folgen mithin, nach einer consequenten Gesetzgebung, auch auf ihn, hinsichtlich der Befreiung von der Editionsverbindlichkeit, zur Anwendung kommen müssen, daß 4) bei dem Hinwegfallen der bis jetzt erwähnten präjudiciellen Beweismittel, der gleichzeitig durch Benennung eines Sachverständigen angetretene Beweis, welcher nur eine Erleichterung des Gebrauchs der fraglichen Rentamtsrechnungen bezweckt, als völlig bedeutungslos hinwegfällt, daß 5) nach diesem allen, der von den Producenten zu führen versuchte Beweis als gänzlich verfehlt erscheint, weshalb den Producenten, in Gemäßheit des nunmehr für purificirt zu erklärenden Hofgerichtserkenntnisses vom 7. Mai 1827, die Verbindlichkeit obliegt, sowohl die — eingeklagte Hauptschuld nebst Vorzugszinsen — als auch die — Kosten zu tragen, hierdurch zu Recht erkannt, daß ꝛc. — Dessen

---

*) Nach der Ausführung von D. M. Mittermaier: Ueber die Gründe der Verpflichtung zur Edition von Urkunden. Heidelb. 1835, S. 48—74 »Angebliche Editionspflicht des Klägers« sprechen die Gesetzesstellen, aus denen die Theorie von der Verbindlichkeit des Klägers, als solchen, zur Edition hergeleitet wird, diese Verbindlichkeit gar nicht aus und kann überhaupt von einer solchen Pflicht hiernach gar keine Rede seyn.

zur Urkund ꝛc. So geschehen Gieſſen am 7. Mai 1828. Großherzogl. Heſſ. Hofgericht das.“ — Gegen dieſes Erkenntniß ergriffen die Beklagten das Rechtsmittel der Berufung an das höchſte Gericht. Im Rechtfertigungslibell trugen ſie vor: Im September 1827 ſtellte der Großherzogl. Fiscus folgende Klage gegen die jetzigen Appellanten an: Die letzteren ſeien mit dem ſogenannten herrſchaftlichen Siebenergut — beerblehnt, und hätten einen jährlichen Erbpacht von 139 Gulden 1 Kreuzer im 20 Guldenfuß, oder 166 Gulden 50 Kreuzer im 24 Guldenfuß zu entrichten. Bis zum Jahr 1794 ſei der Erbpacht richtig abgeführt, von da an aber nur 137 Gulden 1 Kreuzer, alſo 29 Gulden 49 Kreuzer zu wenig bezahlt worden. Der Fiscus bat ſofort, die Beklagten zur Zahlung des zu wenig bezahlten für Vergangenheit und Zukunft und der Vorzugszinſen zu verurtheilen. Die Beklagten ſchützten die Einrede der Zahlung und eventuell die des geſchehenen Erlaſſes vor. Großherzogl. Hofgericht ließ den Beklagten den Beweis dieſer Einreden nach, den ſie durch folgende Beweismittel antraten: 1) durch die Communalrechnungen der zu den Gerichten B. und C. gehörigen Orte; 2) durch die L...er und S...er Rentamtsrechnungen von 1780 an bis auf die neueſten Zeiten; 3) durch einen Kunſtverſtändigen in der Perſon des Rentamtmanns B. zur Erleichterung der Beweisführung durch dieſe Urkunden. Da die Beklagten nicht im Beſitz der Rentamtsrechnungen waren, auch keine Auszüge von ſolchen beibringen konnten, ſo wurde zugleich mit der Beweisantretung ein Editionsgeſuch gegen den klägeriſchen Fiscus übergeben, dabei aber von dem früheren Anwalt verſäumt, durch die geeigneten Friſtgeſuche die Beweisfriſt offen zu halten. Der Kläger konnte gegen die Zuläſſigkeit der Beweisantretung nichts einwenden und rügte auch den Ablauf der Beweisfriſt nicht, begab ſich alſo der ihm hieraus erwachſenen Rechte. Es erfolgte das beſchwerende Erkenntniß Großherzogl. Hof-

gerichts, gegen dessen ganzen Inhalt die Beschwerde gerichtet ist. Am besten läßt sich diese rechtfertigen durch Bekämpfung der Entscheidungsgründe. — Zu 1. Gegen die in diesem Entscheidungsgrund aufgestellte Behauptung läßt sich nichts einwenden, indem diesseits nicht behauptet worden ist, daß mit den Gemeinderechnungen selbstständig irgend ein Beweis geliefert werden solle. — Zu 2. Es ist schon hervorgehoben, daß der frühere Anwalt es versäumt hat, bei Uebergabe seines Editionsgesuches zugleich um Erstreckung der Beweisfrist nachzusuchen und in so fern könnte man auch gegen die aus diesem Entscheidungsgrund gezogene Folgerung nichts einwenden. Allein wenn man bedenkt, daß diese Versäumung von einem öffentlichen Anwalt ausgegangen ist, so, daß sie der Parthie nicht schaden kann, und wenn man ferner erwägt, daß den appellantischen Gerichten, als moralischen Personen, die Rechte der Minderjährigen zur Seite stehen, sie daher jedenfalls auf Restitution Anspruch machen können, so rechtfertigt sich die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Beweisfrist. Durch diese Restitution hebt sich der Mangel um so mehr, als der Umstand, daß der Beweisantretung keine Auszüge beigefügt wurden, sich dadurch entschuldigt, daß, wie auch in der Beweisantretungsschrift bemerkt ward, Appellanten solche nicht erhalten konnten. — ad. 3) Es wird hier behauptet, daß der Beklagte, wenn er Einreden vorschütze, die Rolle des Klägers übernähme und so Appellat nicht zur Edition verbunden erscheine. Folgendes dient zur Widerlegung: Wenn auch das **Fr. 1 D. de except.** (44. 1) im Allgemeinen sagt: **reus in exceptionibus fit actor**, so ist damit nur ausgesprochen, daß, indem Beklagten sich der Einrede bediene, er nicht mehr, durch Abläugnung des Klaggrundes, vertheidigend zu Werke gehe, sondern sich dadurch von der Klage zu befreien suche, daß er sich auf neue Thatsache berufe und so gleichsam durch einen Angriff die Klage

zu vernichten suche. Hierdurch fixirt sich die Beweislast, indem der Beklagte die ihm widersprochene Thatsache in der Regel darthun muß; allein es wird dadurch seine Stellung als Beklagter nicht alterirt und die ihm als solchem zustehenden Begünstigungen werden ihm nicht entzogen. Der Tit. Cod. de edend. (2. 1) spricht ganz allgemein den Grundsatz aus, daß der Kläger dem Beklagten alle Urkunden zu ediren verbunden sei, welche derselbe in diesem Rechtsstreit als zu seiner Vertheidigung dienlich bezeichne. Weber Erläut. d. Pand. Th. 2. §. 109. Martin Lehrb. d. Civil-Proz. §. 316. Thibaut: Pandectensyst. §. 1220. Linde Lehrb. des bürg. Proz. §. 229. Lauterbach Coll. theor. pract. P. I. L. II. Tit. XIII. §. 29. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, die Edition von Urkunden zu Gunsten des Beklagten nur zum Zweck des eigentlichen Gegenbeweises zuzulassen, so würde er dieses gewiß um so mehr ausgedrückt haben, als es ohne Zweifel häufiger vorkommt, daß derselbe durch den Beweis eigentlicher Einreden, als durch directen Gegenbeweis die Klage zu zernichten im Stande ist. Es läßt sich auch gar kein Grund absehen, aus dem der Gesetzgeber die Editionspflicht, da er sie hinsichtlich des Beklagten der Billigkeit angemessen fand, nur auf das eine Vertheidigungsmittel, den eigentlichen Gegenbeweis hätte beschränken sollen. Weiter spricht gegen die Ansicht des Unterrichters der Umstand, daß der Gesetzgeber mit der Regel speciell die Ausnahmen ausspricht, in welchen der Beklagte dem Kläger zur Vorlegung von Beweismitteln verbunden erscheinen soll. Die Ansicht des Unterrichters beruht hiernach auf keinem rechtlichen Fundament; und so fallen die Entscheidungsgründe 4 und 5, da sie nur Folgerungen der unrichtigen Voraussetzung sind, hinweg: Das ergriffene Rechtsmittel erscheint als gerechtfertigt ꝛc.“ — In dem erforderten Appellationsbericht bezog sich das Untergericht auf die in seinem Erkenntnisse enthaltenen Entscheidungsgründe.

Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts erkannte volle Appellationsprozesse. Der appellantische Anwalt submittirte lediglich auf die früheren Verhandlungen. — Unterm 26. März 1830 erkannte das oberste Gericht dahin, „daß das von Großherzogl. Hofgericht zu Gießen am 7. Mai 1828 ertheilte Urtheil dahin abzuändern, daß Kläger und Appellat schuldig sei, die L... und S... Rentamtsrechnungen vom Jahr 1780 an zu ediren, die Entscheidung darüber aber, ob und in wie weit die denominirten weiteren Beweismittel als zulässig erschienen, bis nach erfolgter Edition jener Urkunden und das Erkenntniß über die in erster Instanz entstandenen Prozeßkosten bis zur definitiven Entscheidung auszusetzen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz ꝛc.“

II. P. d. O. A. G. Nr. 104. „Edition gemeinschaftlicher Urkunden von Seiten des Fiscus. Das dem Fiscus gesetzlich zustehende Recht, vermöge dessen ihm die Edition gemeinschaftlicher Urkunden nur gegen Caution, daß sie nicht gegen ihn, oder den Staat gebraucht werden, angesonnen werden kann, findet dann nicht statt, wenn der Fiscus als Parthie in einem Rechtsstreit erscheint und sein Gegner gemeinschaftliche Urkunden zur Wahrung seiner Rechte in diesem Prozeß edirt verlangt. Erkenntniß 1) vom 17. November 1825 in Sachen des Großherzogl. Cameralfiscus gegen die Wittwe des J. F. zu V. Erstattung der auf dem Zenkenhof bei V. verwendeten Baukosten betr.; 2) vom Januar 1837 in Sachen des Großherzogl. Forstfiscus gegen A. B. in S. Eigenthum eines Grundstücks betr.“

III. P. d. O. A. G. Nr. 109. „Verpflichtung des beklagten Theils zur Urkunden-Edition gegen den klagenden Theil. Die Vorschrift, welche den klagenden Theil verpflichtet, dem verklagten Theil alle, zu seiner Rechtsvertheidigung gegen die Klage dienenden,

Urkunden zu ediren — ſ. Präjudiz Nr. 30 — findet auch auf den verklagten Theil in Anſehung derjenigen Urkunden Anwendung, welche der klagende Theil zum Behuf ſeiner Rechtsvertheidigung gegen die der Klage opponirten Einreden bedarf. Erkenntniß in Sachen fisci cameralis und die Wittwe Fauſt zu Vöhl, Erſtattung von Baukoſten betr. 1825. Desgleichen in Sachen Chatelain zu Neuveville gegen Pfarrer Giebelhauſen zu Niedereſchbach, Darlehnsforderung betr. 1838. Note: Das vorſtehende Präjudiz, ſowie dasjenige sub Nr. 30 bezieht ſich blos auf den Fall, wo die Edition von Urkunden zum Zweck der Beweisführung gefordert wird, und läßt ſonach die Frage: ob und in wie fern die Edition von Documenten zu anderen Zwecken verlangt werden könne? — unberührt *)."

Ehebruch. Nach der Praxis der heſſiſchen Gerichte wird der Ehebruch nur dann Gegenſtand der Unterſuchung und Beſtrafung, wenn der dadurch verletzte Ehegatte ſelbſt darauf anträgt, oder die Ehebrecher in öffentlichem Ehebruch zuſammenwohnen **).

---

*) Eine wichtige Erläuterung des frühern Präjudizes, das von der Praxis bis daher fälſchlich namentlich dahin verſtanden wurde, als ob der Beklagte berechtigt ſei, zum Zweck der Vorbereitung der Beantwortung der Klage vom Kläger Urkundenedition zu verlangen und, bis dieſes geſchehen, die Einlaſſung zu verweigern.

**) Der entgegengeſetzte Grundſatz herrſcht im Königreich Würtemberg, wo der Ehebruch ſtets von Amtswegen unterſucht wird. ſ. Knapp: Das Würtembergiſche Criminalrecht, dargeſtellt in Zuſätzen zu Feuerbach's Lehrbuch. Stuttgart 1828, S. 388. 389.

Vergl. im Allgem. Hefftter: Lehrbuch des gem. deutſchen Criminalrechts, Halle 1833, S. 460. Der Verf. ſagt: »Außer dem beleidigten Ehegatten hat in der Regel Niemand das Recht der Klage (P. G. O. Art. 120) — und es findet außer dem Fall eines öffentlichen ehebrecheriſchen Verhältniſſes keine Be-

Ehegatte. Anzeige eines Verbrechens von deſſen Seite. Der Ortsbürger J. G. L. von W. hatte ſein Wohnhaus in Brand geſteckt und ſich ſo der Brandſtiftung ſchuldig gemacht. Seine Ehefrau hatte den Tag zuvor erfahren, daß er dieſe That beabſichtige und nichts gethan, um die Ausführung zu hindern. Bei der Aburtheilung im Jahr 1827 erkannte Großherzogl. Hofgericht in Darmſtadt dahin, daß dieſe Frau für straffrei zu erklären ſei. Es ging davon aus, daß nach gemeinem Strafrecht im Allgemeinen Niemand verbunden ſei, drohenden Verbrechen vorzubeugen und zu dieſem Zweck davon Anzeige zu machen *), eine Regel, die hier um ſo mehr anzuwenden ſei, da die Frau durch eine ſolche Handlung ihren Ehemann blosgeſtellt hätte. (Die Frau hatte ferner vor dem Unterſuchungsrichter die Schuld ihres Ehegatten geläugnet und namentlich, in Gemäßheit ihrer Verabredung mit ihm, das Alibi deſſelben behauptet. Großherzogl. Hofgericht ging davon aus, daß im Allgemeinen der, welcher vor Gericht ſeine Kenntniß von dem Verbrechen abläugne und falſche Angaben mache, um die Entdeckung des Schuldigen zu hindern, überhaupt ſich einer Lüge ſchuldig mache, ſtrafbar handle und darum zu beſtrafen ſei, daß dieſe Regel aber eine Ausnahme leide, wenn die Perſon, welche die Unwahrheit vor Gericht ausſage, um dadurch die Entdeckung des

---

ſtrafung von Amtswegen ſtatt« indem er in der Note hinzufügt: »Dieſe auf die P. H. G. O. geſtützte Anſicht theilen jetzt die Meiſten.«

*) Nach einer Würtembergiſchen Miniſterial-Verordnung vom 30. Mai 1807 (Hofacker: Jahrbücher, Band 1 S. 87) ſoll, wenn ein Ehegatte ein von dem andern Ehegatten begangenes ſchweres Verbrechen anzuzeigen unterläßt, dieſe Nichtanzeige geahndet worden. In dem Fall, der dieſe Vorſchrift veranlaßte, wurde einer Ehefrau, welche den von ihrem Ehemann begangenen Todtſchlagsverſuch anzuzeigen unterlaſſen hatte, blos ein Verweis zuerkannt.

Schuldigen fern zu halten, eine nahe Angehörige desselben sei, indem alsdann die Vermuthung dafür spreche, daß die Zuneigung, nicht die Absicht der Begünstigung des Verbrechens, zur Unwahrheit verleitet habe) s. B. M. Bd. 6. S. 155 — 163.

Ehegatte. Verbindlichkeit zur Vorlegung der Prozeßkosten. Nach der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs ist bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Ehegatten der Ehemann verbunden, der Ehefrau die Prozeßkosten vorzuschießen, selbst dann, wenn die Frau sich von ihrem Gatten entfernt, ihm also ihre häuslichen Dienste entzogen hat und hierauf von ihm auf Rückkehr zu ihm Klage erhoben wird.

Eid. I. P. d. O. A. G. Nr. 36 „Anfechtung eines zugeschobenen und abgeleisteten Schiedseides wegen neu aufgefundener Beweismittel (Retractatio juramenti). Auch ein abgeschworner deferirter (freiwilliger) Schiedseid und darauf ergangenes Erkenntniß kann wegen neu aufgefundener Beweismittel (sowohl Urkunden, als Zeugen) in allen Fällen angefochten und aufgehoben werden, wenn vollständig erwiesen werden kann, daß der Delat wissentlich (subjectiv) falsch geschworen, sonach einen wirklichen Meineid begangen habe. (In Sachen des Rathschöffen A. H. zu B. gegen J. H. R. jetzt dessen Universalerben P. R. das. 1817. Desgl. in Sachen der Stadt Homburg gegen die Wittwe des J. D. R. in der Landmühle bei H.).“

II. P. d. O. A. G. Nr. 37. „Zurücknahme einer Eides. Die Bestimmung des H. D. Prozeßordnung von 1724, Th. 2, Tit. 5. §. 2 in fine *), wornach ein bereits acceptirter freiwilliger Schiedseid zurückge-

*) C. P. O. m. Sp. S. 150.

nommen werden kann, wenn, mittelst vorhin unbekannt gewesener Documente, oder Zeugen, klärlich dargethan werden kann, daß derjenige Theil, welcher den deferirten oder zurückgeschobenen Eid abzuschwören übernommen, manifesto einen Meineid begehen würde, findet auch bei einem nothwendigen (juramento litis decisorio necessario) Anwendung *). (In Sachen C. L. zu W. gegen C. M. daselbst, 1830 **), in Sachen B. K. zu E. gegen J. G. N. zu G. 1821. Desgl. in Sachen H. L. W. zu H. gegen S. K. und dessen Erben zu H. 1825).“

III. P. d. O. A. G. Nr. 60. „Die Frage, wer die zur Ableistung des einer moralischen Person ***) zugeschobenen Eides zu bestimmenden einzelnen Personen zunächst vorzuschlagen habe? Wenn einer Gemeinde, als moralischer Person, ein Haupteid deferirt wird †), so hat, der Regel nach, nicht der Deferent ††), sondern die Gemeinde das Recht, diejenigen

---

*) Die Gesetzgebung in Kurhessen hat einen andern Grundsatz aufgestellt. (Verordn. vom 14. März 1815) s. Wagner. Grundz. d. Gerichtsverf. und d. unterger. Verf. in Kurhessen 2. Ausg. Marburg 1827. S. 148. §. 155 »Beweis zur Verhütung des Meineides zu führen, ist blos gegen einen angetragenen oder zurückgeschobenen Eid, nicht aber gegen einen vom Richter auferlegten nothwendigen Eid zulässig,« und Jäger: Ueber den Beweis zu Verhütung des Meineides. Z. f. G. und R. Bd. 1. S. 1—17.

**) Dieser Rechtsfall ist mitgetheilt bei B. M. Bd. 2. S. 230. 231. »Beweisführung zur Vermeidung des Meineides.«

***) Ueber die Rechtssprech. des obersten Gerichts hinsichtlich der Ableistung des Streitgenossen zugeschobenen Eides s. C. P. O. m. Sp. S. 59. 60.

†) C. P. O. m. Sp. S. 152.

††) Nach der Praxis in Kurhessen hat der Gegner der Gemeinde die drei oder vier Mitglieder derselben zu wählen, welche den Eid abzuleisten haben. Wagner: Grundzüge der

ihrer Mitglieder auszuwählen und vorzuschlagen, durch welche sie den Eid, im Falle der Acceptation desselben, ausschwören lassen will, vorbehältlich jedoch des Rechts des Deferenten, statthaften Einwand gegen die Person oder Sachkenntniß der Gewählten vorzubringen und auszuführen *). 1) Er-

---

Gerichtsverf. und des unterg. Verfahr. in Kurhessen. 2. Ausg. Marburg 1827. §. 160. S. 150. Gleiches ist Grundsatz in Sachsen: *Biener*: Systema Processus judiciarii et comm. et sax. *Ed. Siebdrat* et *Krug*. Tom. I. Berl. et Lips. 1834. §. 101. p. 182. „Jure communi et saxonico antiquo ipsum corpus membra eligit et adversario sistit, qui omnino, si minus id onei sunt, excipere et alia proponere valet, ut res, si disputatio oriatur, ad decisionem judicis redeat. Jure novo generalis regula est: In omni juramento ab universitate adversarii est optio membrorum.«

*) Ueber die verschiedenen Theorien s. Linde: Beitrag zur Lehre über den Gebrauch und die Ableistung des Schiedseides bei moralischen Personen (Archiv f. civ. Praxis Bd. 10. S. 1—66). §. 6 »Lösung der Frage, wie viele Gemeindeglieder schwören müssen und auf welche Weise die Schwurflichtigen bestimmt werden,« S. 19—32. Im folgenden §. 7. »Grundsätze neuerer Gesetzgebungen« sagt der Verfasser, der sich für das Wahlrecht des De- und Referenten entschieden, am Schlusse: »Eine eigenthümliche Schwierigkeit veranlassen diejenigen Gesetze, welche zwar über Zahl und Eigenschaften der zur Leistung des Eides zu nehmenden Gemeindeglieder Vorschriften enthalten, aber die Befugniß zur Wahl nicht genau bestimmen. So ertheilt unter andern die im Großherzogthum Hessen bis jetzt gültige Proceßordnung vom J. 1724, Th. 2, Tit. 5. §. 4. (C. P. O. m. Sp. S. 152. 153) folgende Bestimmung: »»Es ist aber in Fällen, wo ganze Gemeinden oder Collegia zu schwören haben, dahin zu sehen, daß sodann aus solchen corporibus vor andern diejenige, so guten Gerüchts seyn, und von der Sache, worüber das Decisorium de- oder referirt wird, speciale oder doch die beste Wissenschaft haben, zum schwören aufgesucht, die übrigen membra collegii vel universitatis aber, wann solche zuweilen neue Ankömmlinge oder Einzieher sind, mithin von der Sache, warum der Streit ist, gar keine, oder doch keine genugsame Wissenschaft haben, mit dem juramento verschont, auch denen membris jurantibus eine

kenntniß vom 8. März 1832 in Sachen der Gemeinde Eichelhain gegen Schlagmüller H. D. daſ., Spolium betr. 2) Großherzogl. Cameralfiscus gegen die Gemeinde Urberach Schadenserſatz betr., 1825.“ Uebereinſtimmend iſt die Praxis im Würtembergiſchen. ſ. Richter: Aufſätze über verſchiedene Rechtsfragen, gezogen aus Civilrechtsſprüchen der höheren Gerichtsſtellen im Königreich Würtemberg, Tübingen 1834. Nr. XXVIII. Die Badiſche Civil-Prozeßordnung vom 31. December 1831 beſtimmt §. 613. „Soll eine Gemeinde oder Körperſchaft einen Eid leiſten, ſo ernennt ſie hierzu einige der, der zu beſchwörenden Thatſachen am beſten kundige Mitglieder. Die Gegenparthei hat das Recht, die Ernen-

---

Specialvollmacht ad jurandum zu ertheilen, nicht angehalten werden, welches alles wir auf ſolche Art auch bei andern speciebus juramentorum, wodurch eine Sache per indirectum ebenfalls decidirt würde, und worin es auf facta propriae scientiae ankommt, beobachtet und darin nicht leicht Procuratores admittirt haben wollen.““ Durch dieſes Geſetz iſt beſtimmt nur entſchieden, daß nur einige Gemeindeglieder den von einer Gemeinde abzuleiſtenden Eid ſchwören und Procuratoren dazu regelmäßig nicht zugelaſſen werden ſollen. Wer aber die Schwörenden zu wählen habe, beſtimmt das Geſetz nicht. Dennoch leitet ein heſſiſches Obergericht (welches?) daraus das Wahlrecht der Gemeinde ab. Wenn man aber die vorhergehende Ausführung als richtig zugiebt, ſo muß auch in Heſſen, vermöge eines anerkannten reichsgeſetzlichen Grundſatzes, wornach die Partikulargeſetze durch die Reichsgeſetze ergänzt werden ſollen, dem De- oder Referenten die Befugniß, die Schwörenden zu wählen, zugeſtanden werden. Nur ſo viel folgt aus jenem Geſetze, daß Gemeindeglieder, welche ihr eigenes Wiſſen beſchwören können, denen vorgezogen werden müſſen, welche blos de credulitate ſchwören könnten und daß unter Umſtänden Procuratoren den Eid ableiſten dürfen. Als allgemeine Regel aber gilt bei ſolchen, nicht alle ſpeciellen Punkte entſcheidenden Partikulargeſetzen, daß ſowohl die materiellen Rechtsgrundſätze, als auch das Formelle bei der Beweisführung im Zweifel aus der Theorie des gemeinen Civilproceſſes entnommen werden muß.“

nung anderer zu begehren, wenn die Ernannten nicht von unbescholtenem Rufe oder nicht aus der Zahl derjenigen sind, welche von den zu beschwörenden Thatsachen die beste Kunde haben.“ s. noch den Beitrag zur allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, Jahrg. 1829, Nr. 30. S. 117. 118. Sind die Gemeindeglieder, welche für ihre Gemeinde im Prozeß einen Eid abzuleisten haben, von dieser, oder von dem Gegner zu wählen? In einer bei dem Amt Gera im Sächsischen anhängigen Rechtssache hatte eine Gemeinde einen ihr zurückgeschobenen Eid abzuleisten. Die Juristenfacultät in Leipzig erkannte dahin, daß der Gemeinde die Wahl zustehe und diese Entscheidung ward in höherer Instanz bestätigt. — Die Gesetzgebung von Oesterreich gestattet dem Deferenten nur, die Individuen, welche den Eid ableisten sollen, vorzuschlagen, und trägt dem Gericht besonders auf, nach den Umständen so zu entscheiden, daß der Eid nicht ohne Noth vervielfältigt und nur denen, die ihn nach eigenem Wissen ablegen können, auferlegt werde *). Ueber die Gesetzgebung in Preußen s. Fürstenthal: Lehrb. des preuß. Civil- und Criminal-Prozesses. Erster Theil. Königsberg 1827. §. 91. S. 47: „Soll von einem Collegio oder einer Corporation ein Eid geleistet werden, so kann der Gegentheil drei oder vier Mitglieder, unter diesen den Syndicus und bei einem Magistrat auch den Stadtschreiber aus ihrer Mitte wählen. Trifft die Partei gar keine Wahl, oder wählt sie solche, die die geringste Wissenschaft

*) Pratobevera. Materialien für Gesetzeskunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten, Band 5, S. 128. Linde a. a. O. (Archiv für civ. Pr. Bd. 10). S. 34, wo der Verfasser zugleich in eine Critik dieser Gesetzgebung eingeht, während er S. 35. 36 die Grundsätze des Entwurfs einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Baiern v. J. 1825 beleuchtet.

von der Sache haben, so wählt der Richter ex officio die Schwörenden. Wollen nur einige, aus der Commune gewählte Deputirte den Eid nicht schwören, und die Sache ist theilbar, so müssen die gesammten übrigen Mitglieder entweder schwören, oder jeder Weigernde sich die Folgen der Eidesablehnung gefallen lassen. Ist hingegen die Sache untheilbar, so müssen, wenn die Ursache der Weigerung blos in einem Religionsscrupel besteht, an die Stelle der sich Weigernden eben so viel andere Mitglieder aus der Gemeinde gewählt werden; besteht die Ursache hingegen in sonstigen Umständen, welche die Leistung des Eides bedenklich machen, so bleibt die Bestimmung dem Concluso des Collegii oder dem Erkenntniß vorbehalten, und ist allenfalls die Gemeinde Mann für Mann über den Eid zu vernehmen, und nach der Mehrheit der Stimmen entweder der Eid durch die Mehrheit leisten zu lassen, oder die ganze Gemeinde pro jurare nolente zu erachten.''

IV. P. d. D. A. G. Nr. 81. ,,Eid vom Glauben. Die Richtung des Eides auf den Glauben, in Verbindung mit dem Eide vom Nichtwissen, ist nicht an sich unzulässig und zwar dieß eben so wohl bei dem angetragenen, als bei dem nothwendigen Eide. (Erkenntniß vom 17. Januar 1834 in Sachen der Wittwe B. in D. gegen den G. Pfarrfond, pto. deb.)''

V. P. d. H. G. in D. Nr. 46. ,,Die Ableistung eines einem Standesherrn deferirten Eides. Es ist einem Standesherrn gestattet, den ihm deferirten und von ihm acceptirten Eid vor einer von Großherzogl. Hofgericht, resp. von dem Gericht seines Wohnorts anzuordnenden Commission in seiner Wohnung aus zu schwören *),

*) In Kurhessen kann wegen des hohen Standes des Schwörenden der Eid in dessen Wohnung abgenommen werden. Wagner a. a. O. §. 161. S. 151. s. noch *Schaumburg:* Princ. prax. jurid. judic. Lib. 1. Sect. 1. Membr. III. §. XIX.

wobei derselbe zwar vorher auf die Wichtigkeit der Handlung in angemessener allgemeiner Weise aufmerksam gemacht werden kann, ohne daß es jedoch weder nöthig noch statthaft erscheint, ihn einer förmlichen Eidesbelehrung oder Verwarnung vor dem Meineid in gewöhnlicher Art zu unterwerfen *). Gleichwie endlich dieser Act überhaupt auf

*) Vergl. Glück: Ausführl. Erläut. d. Pand. Bd. 12, S. 193. 194. Der Verfasser fügt, indem er bemerkt, zu den Formalitäten der Eidesableistung gehöre »die Erklärung des Eides und Belehrung von der Wichtigkeit und Heiligkeit dieser Handlung, womit zugleich eine Warnung vor dem Meineide und dessen bürgerlichen und geistlichen Folgen verbunden« werde, hinzu: »In Absicht auf die Nothwendigkeit einer solchen Warnung gilt kein Ansehen der Person und es ist ganz unrichtig, wenn einige die Warnung nur bei gemeinen, nicht hinlänglich aufgeklärten, oder verdächtigen Personen fordern. Es ist vielmehr die Eideswarnung, zur Sicherung des Gegners desjenigen, der den Eid ableisten soll, ganz allgemein nicht nur als nützlich, sondern auch als nothwendig eingeführt und dem Richter steht es nicht frei, blos nach seiner Willkühr, ohne die Einwilligung des Gegners, eine Ausnahme von der Regel zu machen. Nur in Ansehung der Art, wie sie geschieht, kommt es auf die Qualität der Person an, die einen Eid ausschwören soll, indem sie freilich bei solchen Personen, bei denen man in Rücksicht ihres Standes, ihrer Erziehung und sonstigen bürgerlichen Verhältnisse keine vollkommen richtige Begriffe von der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides mit völliger Zuverlässigkeit voraussetzen kann, nachdrücklicher und ernstlicher geschehen muß, als bei solchen, welchen man desfalls bessere Begriffe zutrauen kann. Der höhere Stand an und für sich giebt hiernach kein Vorrecht vor dem niederen Stande. Denn daß jenem eine strengere Gewissenhaftigkeit und regere Gefühle der Pflichten gegen Gott und seinen Nebenmenschen mehr eigen wären, als dem niederen Stande, läßt sich wohl mit völliger Zuverlässigkeit nicht voraussetzen, da nicht selten bei dem letztern mehr wahre Moral und Religion angetroffen wird.« Ebenso heißt es bei v. Bülow und Hagemann: Prakt. Erörter. Bd. 2. Erört. XV. »Von der Nothwendigkeit der Warnung vor dem Meineide bei Abstattung eines *Juramenti assertorii*« u. A. »Die Vor-

Kosten des ihn veranlassenden Standesherrn vorzunehmen ist, so ist auch der Gegenparthie freizustellen, demselben

---

lesung der Eideswarnung ist zur Sicherung des Gegners desjenigen, der den Eid ableisten soll, ganz allgemein als nützlich und nothwendig angenommen, und eine, blos dem richterlichen Ermessen, ohne Einwilligung der Parthei, anheim gestellte Ausnahme von der Regel hat mehrere wichtige Bedenklichkeiten. Vor dem Richterstuhle gilt kein Ansehen der Person und jedermann ist daselbst, in Betracht der Anwendung bestehender Rechte, seinem Gegner völlig gleich. Hat demnach derjenige, gegen den ein Eid geschworen werden soll, nicht selbst die volle Ueberzeugung von der Moralität und Religiosität des Schwörenden, so kann man billigerweise nicht von ihm verlangen, daß er sich dieserhalb lediglich bei dem, blos durch äußere Qualität der Person geleiteten, Gutdünken des Richters beruhigen soll, vielmehr muß es alsdann frei stehen, bei jedem Gegner, mag dieser sein, wer er will, die in der Rechten gegründete Vorstellung der Wichtigkeit einer Eidesleistung zu fordern. Ueberhin dürften auch die Gränzen der Ausnahme, wegen der Personen, bei deren Eidesleistungen die Eideswarnung, ohne ausdrückliche Erlassung, wegfallen sollte, sehr ungewiß und schwer zu bestimmen seyn. Ein höherer Standpunkt in bürgerlichen Verhältnissen, oder eine kostbare Erziehung, sind leider nicht immer von strenger Gewissenhftigkeit und dem regeren Gefühle der Pflichten gegen Gott und die Nebenmenschen begleitet und es würde so unsicher, als hart seyn, blos von der Geburt, der Würde oder der Erziehung des Schwörenden eine Präsumtion zu einem Vorrechte gegen die niederen Stände herzunehmen, unter welchen letzteren doch — zur Ehre der Menschheit darf man es sagen — wahre Moral und Religion gewiß nicht selten sind. Von dem K. O. A. Gericht, der Zellischen Justizcanzlei und dem Hofgerichte ist daher der Grundsatz angenommen, daß die Erlassung der Eideswarnung bei den Jurament. assertoriis nicht von dem Richter abhänget, sondern daß auch in dem Falle, wenn eine in Amt und Würde stehende Person einen solchen Eid abzuleisten hat, der Gegner darüber ausdrücklich zu befragen ist: ob er die Vorlesung und Erklärung der Warnung des Meineides verlange?"

s. dagegen *Stryk:* Usus mod. L. 12. Tit. 2. §. 12 und Tevenar: Theorie des Beweises S. 210.

auf Kosten des Standesherrn selbst oder durch einen abzuordnenden Deputirten beizuwohnen. Entscheidung Großherzoglichen Oberappellations-Gerichts in Sachen des Herrn Fürsten von Löwenstein-Werthheim und des Klosters Höchst in der Herrschaft Breuberg gegen die Gemeinde Oberklingen, vom 18. September 1829.“ B. M. Bd. 2. S. 231.

VI. Belehrung über die Wichtigkeit des Eides. In Sachen des N. N. Klägers, gegen den Prinzen ... von Hessen, Beklagten, hatte Letzterer den ihm zugeschobenen und von ihm acceptirten Haupteid abzuleisten. Kläger bat darum, daß dem Herrn Beklagten „die Wichtigkeit der Eidesleistung durch Höchstihren Seelsorger, wie dieß üblich ist, genügend erläutert und vorgestellt“ werde. Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht schlug unterm 3. Dec. 1835 das Gesuch „als unstatthaft“ ab. Kläger wiederholte sein Gesuch, dem kein Gesetz entgegenstehe, und erwürkte dadurch eine weitere Entschließung vom 19. December 1835, worin sich der höchste Gerichtshof dahin aussprach, der Antrag sei darum als unstatthaft verworfen worden, weil er weder in den Gesetzen, noch in dem Gerichtsgebrauch seine Unterstützung finde *) und nach Letzterem insbesondere das Ermessen des Gerichts darüber zu entscheiden habe, ob nach den besonderen Verhältnissen eines Falls eine Verfügung der beantragten Art als geboten oder zweckmäßig erscheine, in dem hier vorliegenden Falle aber ein Grund hierfür weder aus der Sache selbst, noch aus der Persönlichkeit des Herrn Beklagten abgeleitet werden könne.

VII. Eidesdelation als Beweismittel. P. d. H. G. in D. Nr. 44 B. *). Wird die Eidesdelation als

---

*) Vergl. C. P. O. m. Sp. S. 58. 59.

**) Ueber das Präjud. Nr. 44 A. hinsichtlich des Zeitpunkts, bis zu welchem Eidesdelation nach dem Gebrauche anderer Beweismittel zulässig ist (Urtheil vom 19. Juni 1822 in Sachen des

alleiniges Beweismittel gebraucht, so ist sie gleich andere Beweismitteln an die Beweisfrist gebunden und findet nach Ablauf der Beweisfrist nicht mehr Statt (Entscheidung vom 4. November 1812 in Sachen des C. A. H. zu D. gegen Hofgerichtscanzlisten S. daselbst)."

VIII. Ableistung der Haupteide im Ausland. P. d. H. G. in D. Nr. 45. „Wenn derjenige, welcher den Haupteid abzuleisten hat, sich im Auslande aufhält und aus diesem Grunde um Abnahme des Eides mittelst Requisition des dortigen Richters bittet, so sind die besonderen Verhältnisse, vorzüglich die Größe der Entfernung des Aufenthaltsortes von dem Ort, wo das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, seinen Sitz hat, zu berücksichtigen und hiernach muß von dem Richter ermessen werden, ob dem Antrag Statt zu geben sei. (Entscheidung vom 10. März 1830 in Sachen des P. O. gegen Lieutenant von R. *) Urtheil

---

H. H. zu D. gegen die Reg. Sekr. F.'sche Verlassenschaftsmasse das.) s. C. P. O. m. Sp. S. 154. S. ebendas. über das Präjudiz Nr. 44 C., hinsichtlich des Rechtsnachtheils der Nichtbeantwortung der Zuschiebung und Zurückschiebung des Haupteides, (und B. M. Bd. 4. S. 117. 118. »Folge der Unterlassung der Erklärung auf die Zurückschiebung des Haupteides«) und über die Präjudizien Nr. 51. A. B. den directen Gegenbeweis durch Eidesdelation betr. »A) Urtheil vom 1. Juni 1810 in Sachen E. L. B. zu D. gegen Schneidermeister Z. das. und vom 2. März 1816 in Sachen J. S. zu R. gegen P. M. Erben zu B. B) Urtheil vom 17. Januar 1828 in Sachen Advokat B. gegen Pfarrer H. in S. vom 7. Mai 1827, in S. D. Wittwe gegen B...er Kirchenfond vom 17. October 1828 in Sachen P. J. D. zu O. gegen die Concursmasse des Oekonomieraths W. das. bestätigt vom Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht durch Urtheil vom 26. Juni 1829).«

*) Dieser Rechtsfall ist dargestellt bei B. M. Bd. 5. S. 118 bis 126. Ueber die Praxis in Kurhessen s. Wagner a. a. O. §. 161. S. 151. Der Verf. sagt: »Wohnt derjenige, welcher schwören soll, außerhalb des Bezirks des Gerichts, vor welchem

vom 22. October 1836 in Sachen A. A. D.'s Söhne von Siegen gegen Simon B. zu M.)."

IX. Eidesdelation über Ehescheidungsursachen. Unterm 14. Juli 1825, gab das Großherzogl. Landgericht L. folgenden Bescheid: „In Sachen der Ehefrau des Beisassen H. J. v. E. Klägers, gegen gedachten ihren Ehemann daselbst, Beklagten, Ehescheidung (wegen Ehebruchs) betr., wird — in Anbetracht, daß Beklagter die Ableistung des ihm klägerischen Seits angesonnenen Eides davon abhängig macht, daß die Zuschiebung eines solchen Eides rechtlich zulässig erscheine, in welcher Hinsicht er auf den Spruch des Richters provocirt, — in Erwägung, daß es einestheils an sich, analog der Zeugnißablegung, juridisch unplatzgreiflich ist, in Civilrechtsstreitigkeiten seinem Gegner ein juramentum de propria turpitudine zu deferiren, anderntheils, bekannten Rechtsprincipien nach, zur Auflösung des ehelichen Bandes eine Eidesleistung nicht stattfindet — durch Bescheid

---

der Prozeß verhandelt wird, so kann ihm, der Regel nach, nicht zugemuthet werden, sich vor jenem Gerichte zur Eidesablage zu stellen, vielmehr muß alsdann das Gericht, welchem jener für seine Person unterworfen ist, unter Mittheilung der Eidesformel, ersucht werden, demselben nach dieser Formel, in Gegenwart des zum Schwörensehen vorzuladenden Gegners, den Eid abzunehmen," fügt aber in der Anmerkung hinzu: »Wenn jedoch aus den Acten besondere Umstände hervorgehen, nach denen der Acceplant den Eid wahrscheinlicher Weise mit gutem Gewissen nicht schwören kann, so ist dies ein hinreichender Grund, gegen die Ablage des Eides vor einem auswärtigen Gericht zu protestiren."

Nach einem Herzoglich Anhalt-Dessau'schen Gesetz vom 1. October 1831 kann auswärtigen Parthien, denen ein Eid zuerkannt ist, vom Richter gestattet werden, den Eid vor dem Richter des Wohnorts in Gegenwart eines von dem Gegner zu bestellenden Anwalts abzuleisten, indem, wenn der Gegner selbst beiwohnen will, dem Schwörenden die dadurch entstehenden Kosten nicht zu Last fallen.

zu Recht erkannt: daß Klägerin mit ihrer unstatthaften Eidesschiebung unter Vorurtheilung in die Kosten abzuweisen sei. V. R. W.“ Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg änderte diesen Bescheid ab: „In Sachen der Ehefrau u. s. w. wird auf erhobene und gerechtfertigte Berufung, darauf erforderten und mit den Akten erster Instanz eingekommenen Bericht nach vergeblich versuchter Güte, durch Urtheil zu Recht erkannt: daß das Erkenntniß des Großherzogl. Landgerichts L. vom 14 Juli 1825 dahin abzuändern sei: daß der von der Klägerin dem Beklagten zugeschobene Eid für statthaft zu erachten und, da Beklagter und Appellat für diesen Fall den Eid in der angetragenen Form bereits angenommen hat, Termin zu dessen Ableistung und des von der Appellantin nach dem Antrag des Appellaten abzuleistenden Calumnieneides bei dem Untergericht, an welches diese Sache zurückgewiesen wird, auszuberaumen, die Entscheidung über die Kosten erster Instanz noch auszusetzen und Appellat in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sei. V. M. W. Dessen zur Urkunde u. s. w. So geschehen, Darmstadt den 1. Mai 1826.“ — Ueber die entgegengesetzte Praxis des Oberappellations-Gerichts in Cassel, s. Hassenpflug: „Findet zum Beweis von Ehescheidungsursachen die Eidesdelation statt?“ S. 315 — 325 des ersten Bandes der Zeitschrift Themis. Hannover 1828. Der Verfasser verneint die Frage und gedenkt mehrerer Rechtssprüche dieses obersten Gerichtes aus den Jahren 1817, 1824 und 1825, welche beurkunden, daß dasselbe der gleichen Theorie huldigt. Die Civil-Gerichtsordnung von Bremen v. J. 1820 verordnet §. 248 „Eideszuschiebung hat auch bei Verlöbniß- und Ehesachen — statt.“ Arch. f. d. civ. Praxis, Bd. 5, S. 277.

X. Ableistung des Eides für Gefährde durch einen Bevollmächtigten. In einer bei dem obersten Gericht gegen einen Standesherrn anhängig gemachten Rechts-

sache schob dieser als Producent seiner Gegnerin, einer Gemeinde, den Schiedseid zu, den diese annahm, verlangend, daß Deferent den Gefährdeeid ableisten. Dessen Anwalt trug vor, der Herr Beklagte sei bereit, den Gefährdeeid per procuratorem abzuleisten; ihn in eigner Person zu schwören, sei er nicht verbunden, weil es kein Haupteid, sondern ein Nebeneid sei. Der Anwalt der Productin erklärte schließlich, die P. O. v. J. 1724 schreibe Th. 2. Tit. 5. §. 4 *) vor, daß jeder Eid, sowohl der Haupteid, als der Gefährdeeid, durch die streitenden Theile in Selbstperson ausgeschworen werden müsse und lasse nur zwei Ausnahmen zu, 1) bei ganzen Gemeinden oder Collegien, 2) wenn die Partheien sich darüber vereinigten, daß der Eid durch einen Bevollmächtigten ausgeschworen werde. — Zur Vorbereitung des Urtheils trug Referent im Wesentlichen vor: Nach gemeinem Prozeßrechte sei es allerdings Regel, daß auch Nebeneide, zu denen der Gefährdeeid gehöre, in Selbstperson abzuleisten seien. Indessen vereinigten sich die meisten Rechtslehrer darin, daß die Ableistung des Calumnieneides **) durch einen Bevollmächtigten geschehen könne — *Malblanc:* Doctrina de jure jurando, §. 378. Glück: Erläuterung der Pand. Th. 12. S. 345. — Grolman: Theorie §. 69. — Martin: Lehrb. d. Proz. §. 219. — Claproth: Ordentlicher Prozeß, §. 322. — Linde: Lehrbuch des Civil-Proz. §. 310. — Danz: Ordentl. Proz. §. 366. — Reinhardt: Handb. d. Proz. Th. 2. §. 229, und ein Zweifel sei nicht begründet, da das Gesetz sich dahin ausspreche, namentlich Cap. 6. 7. X. de juram calumn.

---

*) C. P. O. m. Sp. S. 152, 153.

**) Daß der Ergänzungseid durch einen Bevollmächtigten abgeleistet werden könne, wird ausgeführt bei Kapff: Merkwürdige Rechtssprüche der höchsten und höheren Gerichte in Würtemberg, Bd. 1, Tüb. 1821, S. 302.

(2. 7) Cap. 3 de jur. calumn. in VI. (2. 4) und Jüngste Reichs-Absch. §. 43. 117. Nur die Frage werfe sich auf, ob etwa das Partikularrecht *) abweiche? Diese Frage sei zu verneinen. Der deutliche Wortlaut und Sinn jener Stelle der P. O. v. 1724 zeige, daß durch sie der gemeinrechtliche Grundsatz, der Calumnieneid könne auch durch einen Bevollmächtigten abgeleistet werden, nicht weggeräumt worden sei, indem es darin heiße, daß das juram. calumn. regulariter in Person geschworen werden solle, hierdurch aber ausgesprochen worden wäre, daß ausnahmsweise ein Bevollmächtigter zulässig sei, und die ganze Fassung zeige, daß als Ausnahmsfälle nicht blos die erschienen, welche die Schlußerklärung hervorhebe. Die Praxis des obersten Gerichts habe daher auch stets Ausnahmen zugelassen und sich namentlich dahin entschieden, daß sie von Standesherrn in Anspruch genommen werden könnten. Sonach finde die Ableistung des Gefährdeeides durch einen Bevollmächtigten des Producenten keinen Anstand. — Im Sinne dieses Votums wurde erkannt.

Eide. Deren Verminderung und Heilighaltung. Unterm 10. December 1831 erließ Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz, „wegen Verminderung und Heilighaltung der Eide" Folgendes an die beiden Großherzogl. Hofgerichte: „Der rubricirte Gegenstand,

---

*) Nach dem Prozeßrecht der Stadt Frankfurt haben Anwesende persönlich den Eid für Gefährde abzuleisten und nur für Abwesende kann ein ausdrücklich und genugsam Bevollmächtigter Anwalt schwören. Beuder: Lehrb. d. Civil-Proz. der freien Stadt Frankfurt. 1837. §. 37, S. 86. Das Prozeßrecht des Herzogthums Braunschweig gestattet die Bevollmächtigung. Krüger: Darstell. d. bürgerl. Proz. des Herzogth. Braunschw. 1829. S. 92, 93, während es scheint, als ob das von Bayern diese Befugniß ausschließt. v. Wendt: Handb. d. bayer. Civil-Proz. §. 113. »Eid für Gefährde.«

worüber von den beiden Kammern der Stände des Großherzogthums auf dem letzten Landtage eine gemeinschaftliche Adresse eingereicht worden ist, wird bei der neuen Gesetzgebung die Berücksichtigung finden, welche er allerdings verdient. Was die Maasregeln betrifft, die schon jetzt zu ergreifen seyn möchten, so ist in den Verhandlungen der zweiten Kammer zur Sprache gekommen, daß bei den unteren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Eid nicht überall mit der dem Gegenstand angemessenen Würde und Feierlichkeit abgenommen und die Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Verwarnung vor dem Meineid, sowohl rücksichtlich der darauf gesetzten äußeren Strafen, als der inneren Verantwortung, nicht überall zweckmäßig erfolge. Wir fordern Sie daher auf, den Untergerichten Ihres Gerichtsbezirks die Beobachtung der den Gegenstand normirenden Vorschriften einzuschärfen." Letzteres geschah sofort durch Ausschreiben an die Untergerichte.

Einlieferung der Angeschuldigten und Arrestaten. I. Generale Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 23. December 1818: an die Untergerichte, des Inhalts: „Von einigen Justizämtern seien die Inquisiten bisher früher an das peinliche Gericht eingeliefert worden, als die Untersuchungsacten an das Hofgericht eingesendet worden; da es aber die Geschäftsordnung erfordere, und die Peinliche Gerichtsordnung Tit. 5. §. 11 *) vorschreibe, daß in dem zur Einlieferung des Inquisiten geeigneten Falle gleichzeitig mit der Einlieferung des Inhaftirten an das Peinliche Gericht, auch die Präliminar-Untersuchung-Acten an Großherzogl. Hofgericht eingesendet werden sollten, so finde man es für nöthig, die sämtlichen Großherzogl. Justizämter der Provinz Starkenburg auf die genauere Befolgung dieser Vorschrift aufmerksam zu machen."

*) P. G. O. m. Sp. S. 372. 373.

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 6. November 1827 an die Untergerichte: „Die bisher bestandenen Einrichtungen, nach welcher die von den Untergerichten zu dem hiesigen Arresthause einzusendenden Arrestaten zunächst an das Großherzogl. Hofgericht zur weiteren Verfügung eingeschickt wurden, hat zu vielfachen Inconvenienzien Veranlassung gegeben. Um diese zu entfernen, wird hierdurch verordnet: daß die Arrestaten von nun an direkt an den in den einzelnen Fällen von dem Colleg speciell genannt werdenden peinlichen Richter vermittelst eines an denselben zu erlassenden Communicats eingeschickt werden sollen. Indem wir Sie von dieser Verfügung zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß setzen, bemerken wir Ihnen zugleich, daß es im Uebrigen bei der bestehenden Vor-Vorschrift, daß kein Arrestat ohne vorhergegangene Weisung Großherzogl. Hofgerichts zum Arresthause eingeschickt werden darf, auch fernerhin sein Bewenden behält."

Einrede der Zahlung in der Executionsinstanz. Nach der Rechtssprechung Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg (1837) ist die Einrede der Zahlung, wenn sie auch alsbald bescheinigt wird, nicht zu den privilegirten Einreden zu zählen, welche in jedem Stadium des Prozesses nach Ablauf der Frist zur Litiscontestation, namentlich noch in der Executions-Instanz vorgeschützt werden können, ausgenommen, wenn sie erst nach Ablauf der Frist zur Litiscontestation entstanden ist.

Einrede des nicht gezahlten Geldes (exceptio non numeratae pecuniae) *). I. P. d. O. A. G. Nr. 8.

---

*) Wenn Mittermaier: »Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilprozeßgesetzgebung und Gerichtsorganisation seit 1830« im 17. Bande des civil. Arch., indem er die Schwarzburg Sondershausen'sche Prozeßnovelle vom 20. Februar 1834 betrachtet, S. 284 sagt: »Sehr zu bil-

„Gegen noch nicht zwei Jahre alte Schuldscheine, welche das Bekenntniß einer früher, selbst aus Darlehen, entstandenen Schuld enthalten, findet die zwei Jahre lang dauernde exceptio non numeratae pecuniae nicht Statt. (In Sachen der Concursmasse des Oeconomieraths W. zu O. gegen P. J. D. daſ. pto. liquidi et prior d. d. 26. Juni 1829).“

II. P. d. H. G. in D. Nr. 42. „Die exceptio non numeratae pecuniae findet gegen einen gerichtlich bestätigten Schuldschein, in welchem derselben ausdrücklich entsagt ist, nicht statt und eben so wenig gegen Urkunden, welche nicht über ein Darlehn ausgestellt worden sind, sondern, worin überhaupt der Empfang von Geld oder andern Sachen bescheinigt ist, indem die Bestimmung in L. 14. §. 1. 2. Cod. de non num. pec., daß derjenige, welcher einen Schein über den Empfang von Geld oder andern Sachen ausgestellt habe, sich intra biennium der Einrede des nicht gezahlten Geldes bedienen könne, nur auf pecunias, vel alias res, *mutuo datas* zu beziehen und davon zu verstehen ist. Urtheil vom 7. Mai 1817 in Sachen Susanna Weyland dahier gegen den Curator über den Nachlaß des Gartenwirths Herold hierselbst *). — Urtheil vom 9. September 1829 in Sachen Heufels Wittib von Umstadt gegen Lichtenstein zu Raibach **). — Urtheil vom 17. October 1828 in Sachen Diehler von Offenbach gegen Oekonomierath Weber'sche Concursmasse daselbst.“

---

ligen ist es, daß nach §. 49—54 die nur zu Chikane dienende exceptio non numeratae pecuniae und legis anastasianae völlig aufgehoben sind,« so steht die hessische Gesetzgebung erst auf halbem Wege, indem zwar (durch Gesetz vom 6. Januar 1827) das anastasimische Gesetz aufgehoben wurde, aber die Legislation noch besteht, welche die Einrede des nicht gezahlten Geldes erzeugt hat.

*) Dieser Rechtsfall ist dargestellt bei B. M. Bd. 3. S. 159 ꝛc.

**) Dieser Rechtsfall ist dargestellt bei B. M. Bd. 3. S. 99 ꝛc.

III. Ueber die Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen Wechsel. (P. d. H. G. in D. Nr. 37 C) s. Executiv-Prozeß Nr. V. S. 412. 413.

Einstandskasse. Deren Stempelfreiheit. Der Art. 40 des Gesetzes vom 19. März 1836 „die Stellvertretung im Militärdienste betr.," ist des Inhalts: „Die Einstandskasse genießt in etwaigen Klagsachen die Stempelfreiheit."

Einsteher. I. Die Verordnung vom 23. März 1836, „über die Stellvertretung im Militärdienst" bestimmt in dem §. 20, ein Nichtexcapitulant, welcher einstehen will, müsse sich bisher gut betragen haben. Dieß müsse von den betreffenden Ortsvorständen, Geistlichen, Kreis- oder Landräthen und Stadt- oder Landgerichten möglichst bestätigt seyn. Namentlich müßten diese Behörden bewahrheiten, daß er wegen Vergehen weder jetzt in Untersuchung sei, noch früher gewesen sei, oder daß er zwar wegen eines (genau zu bezeichnenden) Vergehens in Untersuchung gewesen, aber völlig freigesprochen oder nur zu einer (genau anzugebenden) Strafe verurtheilt worden sei; ein solcher, welcher in Untersuchung sei, könne nicht angenommen werden; eine Verurtheilung wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung und anderer entehrender Verbrechen habe in jedem Fall, eine Vorurtheilung wegen sonstiger Vergehen aber nur dann die Unzulässigkeit zum Einstehen zur Folge, wenn die Strafe wenigstens in zweimonatlichem Gefängniß bestehe; nur auf specielle Bewilligung des Kriegsministeriums könnten bei besonderen Umständen solche Leute angenommen werden. „Uebrigens" heißt es am Schluß, „muß in den Aeußerungen der obenbenannten Behörden (deren Form der §. 29 bestimmt) hinsichtlich der Aufführung im Allgemeinen stets die bestimmte Wissenschaft derselben ausgesprochen und solche Bescheinigungen, worin in dieser Beziehung die Worte: „„unseres

Wissens"" vorkommen, dürfen nicht angenommen werden." Der §. 29 ist des Inhalts: „Das Anmeldungsprotokoll überschickt der Kreis- oder Landrath dem betreffenden Bürgermeister, welcher nebst dem Gemeinderath die unter dem Anmeldungsprotokoll bemerkten Fragen über das bisherige Betragen ꝛc. des Manns pflichtmäßig und genau beantwortet und sofort das Protokoll dem Ortsgeistlichen mittheilt. Der Letztere bemerkt, unter Beifügung des Geburtstages ꝛc. entweder, daß er mit der Aeußerung des Ortsvorstandes einverstanden sei, oder was er dabei zu erinnern habe und remittirt das Protokoll dem Kreis- oder Landrath, welcher, nachdem er selbst das Geeignete darauf bemerkt hat, die Aeußerung des Stadt- oder Landgerichts — einholt. Alle diese Aeußerungen werden (wie im Formular 5 angedeutet) auf das Anmeldungsprotokoll gesetzt."

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 5. April 1837 an die Untergerichte „die Anmeldung und Prüfung der Einsteher betr. Nach den §§. 20 und 29 der Verordnung vom 23. März 1836 über die Vollziehung des Stellvertretungsgesetzes und nach dem Formulare 5 zu dieser Verordnung sollen die Großherzogl. Stadt- und Landgerichte, in der Provinz Rheinhessen die Großherzogl. Staatsprocuratoren, auf den Anmeldungsprotokollen der Einsteher bescheinigen, ob dieselben wegen Vergehen in Untersuchung gewesen und bestraft worden sind. In Beziehung hierauf weisen wir Sie an: 1) in allen Fällen, wenn die erwähnte Frage nicht unbedingt zu verneinen ist, genau zu bemerken, a) wann, b) wegen welcher (möglichst speciell zu bezeichnender) Vergehen die betreffenden Leute in Untersuchung gestanden haben, oder noch stehen, c) zu welcher Strafe dieselben verurtheilt worden sind, und d) ob sie die Strafen verbüßt haben; 2) die Ihnen zukommenden Anmeldungsprotokolle, nachdem Sie

das Erforderliche unter Beidrückung des Siegels darauf bemerkt haben, möglichst schnell weiter zu befördern."

Entlassungsurkunden. (Apostel) I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 8. October 1831 an die Untergerichte, „die von den Untergerichten in Civilsachen ertheilt werdenden Entlassungsurkunden betr. Man hat seither öfters bemerken müssen, daß von den Großherzogl. Hofgerichtsadvokaten die unterrichterlichen Entlassungsurkunden, unter dem Vorgeben, solche nicht zu gehöriger Zeit erhalten zu haben, der bestehenden Vorschrift zuwider, nicht mit der Einführung der Berufung beigebracht, und daß dadurch mancherlei, für die Partheien mit Kosten verknüpfte Prozeßverzögerungen veranlaßt worden sind. Um diese Nachtheile für die Zukunft zu beseitigen, und in eintretenden Fällen desto leichter beurtheilen zu können, wem in der angegebenen Beziehung die Schuld etwaiger Versäumnisse zur Last falle, finden wir uns bewogen, Sie anzuweisen, fernerhin nicht nur die Ausfertigung der Entlassungsurkunden überhaupt möglichst zu beschleunigen, sondern auch jedesmal darin zu bemerken, wann solche bei Ihnen erbeten worden seien, und auf wessen — ob der Parthie, oder des Anwalts — Nachsuchen Sie dieselbe ertheilt haben."

II. Ausschr. Großh. Hofger. der Provinz Oberhessen vom 15. März 1834 an die Untergerichte „betr. die Beschwerde mehrerer Hofgerichtsadvokaten und Procuratoren zu Giessen, die von uns erlassenen gemeinen Bescheide vom 12. März 1821 *) und 8. Oktober 1831, wegen Beibringung der unterrichtlichen Entlassungs-Urkunden. Es ist

*) s. Appellationseinführung S. 78.

öfters wahrgenommen worden, daß die Ihrer Cognition unterworfenen Parthien mit der Appellations-Einführung die, nach Maßgabe unseres General-Ausschreibens vom 8. Oktober 1831 erforderliche Beibringung der Entlassungs-Urkunden unterlassen haben, welches denn die Folge gehabt, daß die Appellation für desert erklärt und dieselben des ergriffenen Rechtsmittels hierdurch verlustig geworden sind. Um nun für die Zukunft von den Parthien diesen Nachtheil so viel wie möglich zu entfernen, geben wir Ihnen auf, dieselben bei Erklärung der Appellations-Fatalien zugleich auch über die Folgen der nicht zeitig geschehenen Einforderung und Beibringung der Entlassungs-Urkunden gehörig zu belehren, und, daß dieß geschehen, in das hierüber aufzunehmende Protrkoll jedesmalen einzutragen.

Entscheidungsgründe. Die Verordnung vom 20. Okt. 1773, durch Verordnung vom 18. Oktober 1808 auf die neuen Lande ausgedehnt (A. d. G. u. V. Bd. 1. S. 327) schreibt vor: „daß bei Abfassung einer sententiae definitivae vel interlocutoriae mixtae der referens jedesmal die rationes dubitandi et decidendi schriftlich verfassen, sofort diese, wenn die übrigen membra collegii dem Antrage accediren, bei den Acten gelassen, falls aber per majora eine andere, dem Antrage des Referenten nicht gemäse Sentenz resolvirt werden würde, alsdann die rationes decidendi dem Antrage des Referenten noch beigefügt und ebenfalls bei die Acten gelegt werden sollen.“

Erfüllungs- und Reinigungseid in Defraudationssachen. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 6. Oktober 1824 „die Ableistung von Erfüllungs- und Reinigungseiden in Defrautationssachen betr.“ an die Untergerichte: „Nach einer Mittheilung Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer lassen manche Untergerichte den Erfüllungs- oder Reinigungseid, worauf sie in fiskalischen Denunciationssachen erkennen, ableisten,

ohne vorher den Fiskal von den Entscheidungen, wenn auf den Eid interloquirt wird, in Kenntniß zu setzen. Es widerspricht dies, da solche Entscheidungen schon eine bedingte Absolution enthalten, nicht nur der gesetzlichen Vorschrift, wornach der Fiskal wegen etwaiger Ergreifung eines Rechtsmittels gegen die richterliche Entscheidungen in fiscalischen Denunciationssachen von denselben in Kenntniß gesetzt werden soll, sondern es greift dies auch der freiwilligen Nachgabe Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer, welche, wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil erfordern, auf die Ausschwörung dieser Eide will verzichten lassen, vor. Es werden daher sämmtliche Untergerichte angewiesen, in Zukunft den Kammer-Anwalt von ihren Entscheidungen, worauf sie auf einen Ergänzungs- oder Reinigungs-Eid erkennen, zu benachrichtigen und dessen Erklärung einzuholen, ob fiskalischer Seits auf Ausschwörung des Eides bestanden wird."

Executionsgebühren. Deren Beitreibung. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 10. Juli 1823 „die Beitreibung der Gebühren der Gerichtsdiener bei Executionen betr.," an die Untergerichte: „Es ist höchsten Orts zur Anzeige gekommen, daß in einem Theil der Provinz Starkenburg die Untergerichtsdiener, bei Executionen auf ihre Gebühren, ohne alle weitere Formalität pfänden konnten, und dazu angewiesen waren, sobald die Gebühren nicht auf der Stelle bezahlt wurden, daß diese, auf dem Herkommen beruhende, Ermächtigung allgemein bekannt war und von den Unterthanen diese Pfändung auf Gebühren von der Auspfändung in der Hauptsache überall wohl unterschieden wurde. Dieses Herkommen ist höchsten Orts für einen Mißbrauch erklärt, und für alle Theile der Provinz Starkenburg, soferne es auch noch irgendwo bestehen sollte, aufgehoben worden. Es sollen vielmehr, nach der höchsten Verfügung, auch bei Beitreibung der Executionsgebühren, wird hierbei eine

Pfändung nothwendig, ganz dieselben Bestimmungen und Formalitäten, welche bei Auspfändungen in der Hauptsache durch das Gesetz vorgeschrieben sind, zur Anwendung kommen. Die Untergerichte haben sich hiernach zu bemessen.“

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 8. Juli 1823 an die Untergerichte: „Es sind höchsten Orts Fälle zur Anzeige gekommen, wornach die Untergerichtsdiener sich ermächtigt haben, auf ihre Gebühren bei Executionen, wenn solche nicht auf der Stelle bezahlt worden, die Debenten ohne weitere Formalität auszupfänden, und es hat sogar von den einschlägigen Gerichten behauptet werden wollen, daß diese Ermächtigung offenkundig sei, auch auf der bisherigen Praxis beruhe. Indem aber eine sogenannte Praxis gegen klare Gesetze und Instruktionen anstößt, charakterisirt sie sich als ein wahrer Mißbrauch. Das Gesetz will nämlich, daß die Abpfändungen nur in Gegenwart eines Ortsvorstandes, oder einer, von demselben abgeordneten Person, oder aber eines andern sonstigen glaubwürdigen Mannes geschehen solle, theils, um den Exekutanten zu controliren, damit dieser nur seiner Instruktion gemäß handle, und jede Willkür, oder doch der Glaube an sie entfernt werde, theils, um solche Auftritte, wodurch Widersetzlichkeiten veranlaßt werden, zu vermeiden, theils auch, um das Ansehen des Exekutanten, wenn dennoch Widersetzlichkeiten vorfallen sollten, dadurch, daß ihnen das unpartheiische Zeugniß eines Dritten zur Seite steht, aufrecht zu erhalten. Alle diese Gründen treten bei Pfändungen auf die Gebühren, wie bei Pfändungen auf die Hauptschuld gleichmäßig ein. Die gegentheilige Annahme kann also um so weniger in der Natur der Sache gegründet seyn, als bei Auspfändungen auf die Hauptschuld die Pfändung auf die Gebühren, als ein Accessorium, sogleich miterfolgen kann und auch damit keine Kosten verursacht — und als ferner die Rücksicht, daß in seltenen Fällen, wo

bei Execution der Gebühren nach erfolgter Bezahlung der Hauptschuld, die Zuziehung einer Ortvorstandsperson, nach den in der Instruction enthaltenen Bestimmungen, eine Vermehrung der Kosten zu Folge haben würde, eine Abweichung von dem bestehenden, auf weisen Grundsätzen beruhenden Gesetz nicht motiviren, noch weniger eine demselben derogirende Praxis sanctioniren kann. Von der höchsten Staatsbehörde sind wir daher beauftragt worden, Sie anzuweisen, im Fall etwa bei Ihnen ähnliche Mißbräuche gegen Erwarten bestehen sollten, solche alsbalden abzustellen, und sich deshalb an die ordnungsmäßige Vorschrift genau zu binden. Indem wir Sie daher von dieser höchsten Auflage hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir Sie zugleich an, falls in Ihrem Gerichte dergleichen Mißbräuche sich gegen Verhoffen eingeschlichen haben sollten, solchen auf der Stelle abzuhelfen.“

Executiv-Prozeß *). I. P. d. O. A. G. Nr. 17. „Der Aussteller einer guarentigiirten Schuld-Urkunde kann dadurch, daß er seine illiquiden, (nicht in continenti erweislichen) Einreden praeveniendo, im Gewand einer Klage vorbringt, dem Executiv-Proceß und dessen Wirkungen, unter dem Prätext der Litispendenz, nicht ausweichen. (Bescheid vom November 1829 in Sachen des Landrichters K. zu H., Imploraten und Appellanten gegen die Kammerath St..sche Verlassenschaftsmasse zu S. Imploratin und Appellatin, Schuldforderung betreffend).“

II. P. d. O. A. G. Nr. 38. Executiv-Prozeß bei Klagen aus zweiseitigen Verträgen. Auch

*) Bekanntlich ist diese Prozeßart dem französischen Prozeßrechte fremd und auch die Praxis im Herzogthum Nassau hat dieselbe, der zweifelhaften Landesgesetzgebung gegenüber, ausgeschlossen. Flach: Erläuterungen zum Prozeßgesetze des Herzogthum Nassau vom 23. April 1822. Wiesbaden 1837. S. 27. 28.

bei Klagen aus zweiseitigen, namentlich aus Pachtverträgen, ist der Executiv-Prozeß zulässig, vorausgesetzt, daß der Kläger die, von seiner Seite geschehene Erfüllung des Vertrags durch mit der Klage beizubringende Urkunden genügend darthut *). Bei fortlaufenden Verbindlichkeiten,

---

*) Dieses lehren Linde: Lehrb. d. Civil-Proz. §. 360. Makeldey: Grundriß zu Vorlesungen über den deutschen gemeinen und Preußischen Civil-Proceß, nebst einem Anhange, die Lehre von den summarischen Civilprozessen enthaltend. Bonn 1833, S. 19. Martin: Lehrb. d. bürgerl. Proz. 11. Ausg. 1834. §. 250. Note b.

Andere Meinung sind: Mittermaier: Der gemeine deutsche Prozeß in Vergl. ꝛc. Vierter Beitrag. Bonn 1826. S. 106—129. »V. Der deutsche Executiv-Prozeß.« S. 114—116. Hefftter: Institut des Civilproz. S. 434.

Mehrere Gesetzgebungen, z. B. die Oldenb. Proz. Ordn. v. 1824 und ein Anhaltisches Gesetz v. J. 1824 (Archiv für civilistische Praxis, Band 7. S. 428) gestatten dann eine Executivklage aus zweiseitigen Verträgen, wenn die Urkunde einen Verzicht auf alle Einreden enthält und der Schuldner sich dem Executivprozeß so unterwirft, daß er sich mit allen im Executivprozeß nicht zulässigen Einreden ad separatum verweisen lassen wolle.

Ueber die Gesetzgebung von Preußen. s. Fürstenthal. Lehrb. des preußischen Civil- und Criminalprozesses. Erster Theil. Königsb. 1827. Tit. 28 »Vom Executivprozeß. S. 112 bis 114 und Makeldey a. a. O. S. 26. 27 und über die in Baiern v. Wendt. Handb. des bayerischen Civilprozesses. Bd. 2. Zweite Aufl. Nürnb. 1835, S. 34. Note 4, wo der Verf. vorträgt, es sei der Executivprozeß nicht auf besondere Arten von Rechtsgeschäften beschränkt, wie unter anderm hinsichtlich seiner Anwendbarkeit bei Klagen des Legatars vorkomme. Ueber Sachsen s. *Biener.* Syst. proc. jud. et comm. et sax. Ed. *Siebdrat* et Krug. P. II. Ber. et Lips. 1835. §. 243. »*De attributis obligationis ad fundandum processum executivum necessariis*« p. 121. 122. Der Verf. sagt: »Jure saxonico receptum, ut processus executivus ex instrumento conditionali et bilaterali permittatur, etiamsi, existere conditionem, et adimpletum esse contractum, ex documentis non appareat.

wie sie, unter andern, aus Pachtverträgen entspringen, genügt es indessen, wenn der klagende Verpachter durch Urkunden darthut, daß er den Pachtvertrag von seiner Seite einmal vollständig erfüllt, also z. B. die verpachteten Objekte dem Pachter überliefert habe; behauptet dagegen der verklagte Pachter, daß der Pachter im Verlauf der Pachtzeit den Vertrag von seiner Seite nicht erfüllt, oder mit andern Worten, daß derselbe sich vertragswidriger Handlungen schuldig gemacht, wie z. B., daß er dem Pachter einen Theil der verpachteten Objekte wieder entzogen habe, so ist dieß eine Einrede, welche der Beklagte zu erweisen hat, und welche somit die Executiv-Klage keineswegs als unstatthaft darstellen kann. Ebenso macht es den Executiv-Prozeß nicht unzulässig, wenn der klagende Verpachter, welcher nach Inhalt des producirten Pachtbriefs ein gewisses Pachtgelt liquid zu fordern hat, sogleich in der Klage anführt, daß ihm darauf verschiedene Abschlagszahlungen geleistet worden seien, indem der Kläger im Executiv-Prozeß nur über die, seiner Klage zum Grunde gelegten Thatsachen den Beweis in dem Klaglibell anticipando anzutreten, keineswegs aber zugleich darzuthun hat, daß dem Beklagten kein Einreden zur Seite stehen. (Urtheil 1) vom 13. Febr. 1829 in Sachen der Wittwe und Erben

---

Actoris tamen est, libello dicere, conditionis contractusve implementum factum esse, idque instrumentis probare.« Nach der Schwarzburg-Sondershausen'schen Prozeßnovelle vom 20. Februar 1834 ist der Executivprozeß auch zulässig bei zweiseitigen (oder bedingten) Rechtsgeschäften, wenn der Beweis der Erfüllung (oder eingetretenen Bedingung) bei Ueberreichung der Klage durch Urkunden angetreten wird, oder die deßfallsige Beweislast dem Kläger nicht obliegt, welches Letztere der Fall ist, wenn der Kläger zwar noch nicht erfüllt, jedoch in der Klagschrift die Erfüllung angeboten hat, oder wenn er nach der Natur des Rechtsgeschäftes oder nach besonderen Verträgen vor dem Beklagten nicht zu erfüllen braucht.

des Pachters K. zu M. gegen die Gräflich J... sche Rentkammer zu M.; 2) vom 3. December 1830 in Sachen des Rentamtmanns F. zu B. gegen den Fürsten von L. Schuldforderung betr.)"

III. P. d. H. G. in D. Nr. 37 A. „Ein Wechsel begründet da, wo kein Wechselrecht gilt, nur in so fern den Executiv-Prozeß, als er noch eine weitere causa debendi, wie das solenne Zahlungsversprechen, enthält. (Erkenntniß in Sachen des S. B. zu M. gegen Regierungsrath W. das., vom 25. März 1829 bestätigt in revisorio durch Bescheid vom 25. November 1829). Als causa debendi aber genügt, was da, wo Wechselrecht gesetzlich gilt, und die Wechselgesetze die Angabe einer solchen weiteren causa debendi erfordern und vorschreiben, für eine hinreichende Bezeichnung der Schuldverbindlichkeit gehalten wird, wenn der Wechsel z. B. die Ausdrücke enthält: „„Werth in Rechnung"" (Erkenntniß vom 17. Juli 1829 in Sachen des Adv. R. in O. gegen J. M. das. bestätigt in revisorio durch Bescheid vom 14. Juli 1830) oder „„Werth in mir selbst."" (Erkenntniß in Sachen des S. B. gegen L. M. in O. vom 28. November 1834, bestätigt in revisorio durch Bescheid vom 2. Sept. 1835)."

IV. P. d. H. G. in D. Nr. 37 B. „Ist in einem gültig abgefaßten Wechselbrief nur die für die Wechselverbindlichkeit bestimmte Zeit verflossen, so bleibt doch derselbe noch als guarentigiirte Urkunde gültig. Alle Rechte daraus können mithin immer noch auf jedem, durch das gemeine Recht zur Rechtverfolgung aus solchen Urkunden verstatteten Wege geltend gemacht werden. (Entscheidung vom 17. Juli 1829 und 14. Juli 1830 in Sachen des Advokaten R. zu Offenbach gegen Joseph Meyer das.)."

V. P. d. H. G. in D. Nr. 37 C. „Wenn aus einem in gehöriger Form ausgestellten Wechsel executivisch geklagt worden ist, so findet dagegen die privilegirte Einrede des

nicht gezahlten Geldes nicht Statt und es muß Implorat damit, wenn der Nichtempfang des Geldes nicht in continenti liquid gestellt ist, ad separatum verwiesen werden. (Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts vom 13. Sept. 1824 in Sachen S. zu Frankfurt a. M. gegen M. sen. in H.)." — Ueber die Praxis in Kurhessen s. Wagner: Grundzüge des Gerichtsverf. und des unterger. Verf. in Kurhessen §. 267. S. 226. „Hat ein Wechsel die vorgeschriebene Form nicht, so begründet er auch nicht den Wechselprozeß, sondern allenfalls nur den Executivprozeß. Enthält ein Wechsel gehörig das Bekenntniß der empfangenen Valuta, worunter in der Regel baares Geld verstanden wird, so ist dagegen die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder des nicht erfüllten Contrakts im Wechselprozesse nicht statthaft."

VI. In einer bei dem Landgericht N. anhängig gemachten Rechtssache erkannte dasselbe den Executivprozeß für zulässig und definitiv zu Gunsten des activen Theils. Die Beklagte ergriff dagegen das Rechtsmittel der Berufung, indem sie zur Rechtfertigung desselben namentlich auszuführen versuchte, daß der Executivprozeß unzulässig sei. Sie trug vor: Der Executivprozeß bildet eine Ausnahme von der Regel des gerichtlichen Verfahrens, darf also nur dann eingeleitet werden, wenn die nach wissenschaftlichen Grundsätzen und der Praxis nöthigen Erfordernisse vorhanden sind und Kläger ausdrücklich darum bittet. Beide Erfordernisse versagen sich im vorliegenden Fall. Als Erforderniß gilt die Beibringung einer beglaubigten Abschrift der Beweis-Urkunde bei Anstellung der Klage *), weil der Richter von

*) Martin: Lehrb. d. bürg. Proz. §. 251 sagt: »Die nöthigen Urkunden müssen wenigstens abschriftlich dem Klaglibell gleich beigefügt seyn.« Gleiches lehrt Linde: Lehrb. d. Civ. Proz. §. 361 und Mackeldey a. a. O. S. 22.

dem ordentlichen Verfahren nur dann abweichen darf, wenn ihm bescheinigt wird, daß die Urkunde eine guarentigiirte sei. Eine solche Bescheinigung liegt aber nur in der eigenen Ansicht der Urkunde, oder, wenn sie blos abschriftlich beigebracht wird, in dem öffentlichen Glauben dessen, der sie beglaubigt und in dessen Zeugniß über ihre Uebereinstimmung mit der Urschrift. Nun war aber in vorliegendem Fall die mit der Klage übergebene Abschrift der Urkunde nicht beglaubigt, der Richter konnte so die erforderte Ueberzeugung daraus nicht schöpfen und mithin diese Prozeßart nicht einleiten. — Ebenso darf nach der Ansicht der bewährtesten Rechtslehrer — Martin Lehrbuch d. bürg. Proz. §. 250. Linde Lehrb. d. Civ. Proz. §. 360, der Executivprozeß nur auf ausdrückliches Verlangen des Klägers eingeleitet worden, ein Verlangen, welches im vorliegenden Fall nicht ausgesprochen wurde. Zwar hat Kläger um schleunige Rechtshülfe nachgesucht; aber dieser Ausdruck kann an und für sich ebenso gut auf das Mahnverfahren bezogen werden, ist also zweideutig und muß aus den begleitenden Umständen erklärt werden. Diese deuten aber mehr auf das Mahnverfahren hin, weil es 1) den gemeinen Mann viel bekannter und geläufiger ist und 2) Kläger, wie oben gedacht, nicht beibrachte, was zur Begründung des Executivprozesses erforderlich war, die Vermuthung aber unmöglich dafür streiten kann, daß jemand einen unstatthaften Antrag stellen werde, wenn seine Worte ebensowohl einen offenbar statthaften ausdrücken. Der mögliche Einwurf, daß Kläger als rechtsunkundiger Landmann die Formen des Executivprozesses nicht gekannt haben werde, spricht eher für als gegen mich; denn hat er sie nicht gekannt, so ist auch nicht anzunehmen, daß er ihre Anwendung habe beantragen wollen — Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg verwarf unterm 8. Juni 1837 die Appellation, indem es einstimmig den dahin gerichteten Antrag des Referenten genehmigte. Zum Zweck der

Aburtheilung hatte aber Ref. sich dahin ausgesprochen: Aus der Urkunde vom 18. Mai 1834 geht hervor, daß sie alle Erfordernisse für die Einleitung des Executivprozesses besitzt. Appellant bestreitet dieses auch nicht; er behauptet nur, daß diese Prozeßart theils darum nicht habe eingeleitet werden dürfen, weil mit der Klage nur eine unbeglaubigte Abschrift der Schuldurkunde beigebracht worden sei, theils darum, weil Kläger die Einleitung des Executivprozesses nicht verlangt habe. Indessen ist die Nothwendigkeit der Beibringung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde nirgends gesetzlich ausgesprochen *) und wenn es gleich in der Befugniß des Gerichts liegen möchte, vorerst die Beglaubigung nachholen zu lassen, so kann doch das Gericht davon absehen, sobald, wie hier, keine besondere Gründe für die Unrichtigkeit der unbeglaubigten Urkunde sprechen, oder, sobald wenigstens, wie hier, der Gegner der Einleitung des Executivprozesses nicht widerspricht. — Kläger hat in seinem Antrag auf schleunige Rechtshülfe allerdings der Sache nach (und darauf, nicht sowohl auf die Worte kommt es an) um Einleitung des Executivprozesses nachgesucht. Auf das Mahnverfahren kann das Verlangen desselben nicht bezogen werden, weil er den für das Prozeßverfahren erforderlichen Stempel von 45 Kreuzer vorgelegt hatte, da er, hätte er das Mahnverfahren bezweckt, blos eines Stempelbogens zu 15 Kreuzer bedurft. Auch gewährt der Weg des Mahnverfahrens, da auf die Anzeige, Einwand zu haben, der Prozeßweg eingeleitet werden muß, dem Kläger nicht die Aussicht auf schleunige Rechtshülfe, wie der Executivprozeß.

---

*) Der sächsische Prozeß scheint eine beglaubigte Abschrift nicht zu fordern. *Biener:* Systema proc. jud. et comm. et sax. ed. *Siebdrat* et *Krug:* Tom II. Ber. et Lips. 1835, spricht §. 245 p. 124 »*De libello et cit. in proc. execut.*« davon, daß Implorant »*copias* libello addere queat.«

Exhibitions-Protokolle. Deren Führung und Einrichtung bei den Untergerichten. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 20. Januar 1830 an die Untergericht „die Führung und Einrichtung der Exhibitionsprotokolle bei den Untergerichten, betr. Man findet es zweckmäßig, daß die Exhibitionsprotokolle, welche die Untergerichte zu führen haben, sowohl rücksichtlich der Gegenstände, welche in solche einzutragen sind, also auch rücksichtlich der innern Einrichtung auf eine möglichst gleichförmige Weise geführt werden. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die Erreichung der Hauptzwecke der Exhibitionsprotokoll, nämlich die Nachweisung der wirklichen Einlangung einer Eingabe, ferner die Unterstützung und Erleichterung des Landgerichtspersonals, namentlich der Richter, in der Geschäftsführung selbst, und insbesondere in der Controle gegen die pflichtmäßige Thätigkeit der Untergebenen, und endlich die Erleichterung der höheren Behörden in Ausübung ihrer Aufsicht auf das Landgericht und resp. seine Mitglieder, findet man sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt: 1) In der Regel sind alle schriftliche Eingaben in das Exhibitionsprotokoll einzutragen. Hierher gehören also alle Verfügungen und Rescripte höherer Behörden, namentlich auch Monitorial- und Straf-Rescripte; Correspondenz mit inländischen und ausländischen Behörden; ferner schriftliche Eingaben von nicht coordinirten öffentlichen Angestellten im Bezirk, sowie Berichte und sonstige amtliche Eingaben von subordinirten Localbehörden; weiter Vorstellungen und schriftliche Vorträge von Unterthanen, durch welche etwas verlangt und angerufen wird, mithin auch schriftliche Erinnerungsvorträge; endlich auch Urkunden, welche ohne Begleitungsvortrag zur Information des Gerichts übergeben und nicht etwa sogleich wie z. B. dann und wann in Fällen der freiwilligen Gerichtbarkeit retradirt werden. 2) Außer den schriftlichen Eingaben bedürfen

auch die in Civil-Sachen (nicht Criminal-Sachen) von dem Gericht aufgenommen werdende Protokolle des Eintrags in das Exhibitionsprotokoll. 3) Von der Regel unter Ziffer 1 sind jedoch ausgenommen und mithin nicht einzutragen: a) Flurbuchs-Auszüge, Schatzungen, Vermögens-Atteſtate, ſonſtige Beſcheinigungen und bloße Beilagen von Exhibiten oder Protokollen, und b) alle Berichte und dienſtliche ſchriftliche Eingaben zum Behuf der Aufſtellung und Richtigſtellung der Feldgerichtsprotokolle. 4) Da das Nachſchlagen in dem Exhibitionsprokolle und in der Regiſtratur durch das Führen eines ſogenannten Index ſehr erleichtert wird, ſo wird zugleich auch die Führung eines Index empfohlen. 5) Rückſichtlich der dem Exhibitionsprotokoll zu gebenden inneren Einrichtung verweiſt man auf das anliegende Formular, nach welchem daſſelbe einzurichten iſt, und bemerkt namentlich, daß der Eintrag der ertheilten Verfügung mit wenigen Worten geſchehen kann. Indem man übrigens ſchließlich noch die Bemerkung beifügt, daß man durch das unter Ziffer 3 und 5 Geſagte eine weitläufigere Führung des Exhibitionsprotokolls da, wo die Landgerichte Zeit und Hülfe genug haben, nicht ausgeſchloſſen haben will, inſoweit dieſe Weitläufigkeit nicht zweckwidrig wird und dadurch nicht die promte und gründliche Behandlung anderer Arbeiten leidet" ꝛc.

Expeditionen. Deren Richtigkeit. Ausſchreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg, „die Richtigkeit der Expeditionen beim Hofgericht betr." an die Untergerichte und ſämmtliche Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren, vom 3. November 1820, des Inhalts: „Es iſt zwar ſchon durch das Generale vom 14. Sept. 1810, ad Num. H. G. 5410 verfügt worden, daß die Großherzogl. Untergerichte, und ſämmtliche Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren, wenn Hofgerichts-Reſolutionen an ſie gelangen würden, worin grobe Schreib-

fehler enthalten seyen, oder, wenn auch die Schrift durch Correcturen entstellt ist, dieselbe sogleich an Großherzogl. Hofgericht zu senden hätten, und erwarte man die genaue Befolgung dieser Vorschrift, indem, falls dergleichen fehlerhaft mundirte Resolutionen demungeachtet in Amts-Acten vorgefunden würden, dieses, nach Befund, geahndet werden müsse. Man findet sich indessen veranlaßt, nicht nur diese Verfügung zu wiederholen und einzuschärfen, sondern auch noch weiter zu verfügen, daß, wenn in Hofgerichts-Ausfertigungen die gebührende calligraphische Ordnung nicht beobachtet sei, darüber ebenfalls sogleich gehörige Anzeige gemacht werden solle."

Extinctiv-Verjährung. I. P. d. H. G. in D. Nr. 38: „Die Einrede der Extinctiv-Verjährung wird von dem Richter nicht ex officio berücksichtigt *) und kann nicht in jeder Lage des Prozesses vorgeschützt werden (Entscheidung vom 6. November 1830 in Sachen des Stadthospitals zu S. gegen E. und J. A. Erben daselbst)."

II. P. d. O. A. G. Nr. 106. „Die Einrede der Extinctiv-Verjährung wird von dem Richter nicht von Amtswegen berücksichtigt. (Erkenntniß vom 31. März 1837, in

---

*) s. v. Bülow und Hagemann Prakt. Erörter. Bd. 1. Hann. 1798. Nr. 74 wo es u. A. heißt: »Die Verjährung einer Klage geschieht nicht ipso jure, sondern sie geht nur dann verloren, wenn der Beklagte exceptionem praescriptionis extinctivae entgegensetzt. Die Ausflucht der Verjährung der Klagen beruhet auch auf factischen Umständen und gründet sich auf eine gesetzmäßige Zeit und bonam fidem. Alles das muß vom Richter untersucht und von dem, der sich darauf beziehet, erwiesen werden. Nach der richtigern Meinung kann daher der Richter die Einrede der Verjährung, wenn sie von keinem Theile entgegengesetzt ist, ex officio nicht suppliren. Aber alsdann ist hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn die Verjährung aus den Acten genugsam erhellt uns ganz klar ist.«

Sachen des S. und B. J. zu B. gegen die Erben des C. L. C. zu H., Forderung betr.)"

Fiscus. Frist zu Kostenzahlung von Seiten desselben. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 15. Juli 1826 „die dem Großherzogl. Fiscus wegen Zahlungen von Deserviten und sonstigen Kosten anzuberaumende Fristen betr." an die Untergerichte: „Sämmtlichen Untergerichten der Provinz Starkenburg wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Zukunft in den Fällen, wo der Großherzogl. Fiscus Deserviten, Auslagen oder sonstige Kosten zu ersetzen habe, in den Expeditionen eine Frist von acht Wochen zu setzen ist."

Förmlichkeiten des Untersuchungsverfahrens. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 7. Mai 1828 an die Untergerichte, „die Beobachtung der für das Untersuchungsverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten betreffend. Wir haben mehrfach die Bemerkung machen müssen, daß von manchen Landgerichten in vorkommenden Untersuchungssachen die für das Untersuchungsverfahren gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht mit der durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gebotenen Pünktlichkeit beobachtet werden, und namentlich nicht selten die gehörige Verzeichnung des bei der Vornahme einzelner Untersuchungs-Handlungen gegenwärtigen Gerichtspersonals, sowie die Mitunterschrift der Protokolle von Seiten des den Act leitenden Richters theils unterbleibt, theils nur mangelhaft bewirkt wird. Um dem hierdurch nur zu leicht erzeugt werdenden Nachtheilen zu begegnen, fordern wir Sie auf, alle für eine Untersuchung gesetzlich vorgeschriebenen Formen in vorkommenden Fällen mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu beobachten, mit dem Anfügen, daß wir uns bei etwaiger Unterlassung dieser Verbindlichkeit genöthigt sehen, jeden Contraventionsfall mit

einer Strafe von wenigstens zwei Reichsthalern zu belegen, insofern die concurrirenden Umständen nicht zur Verhängung einer angemessenen schärferen Ahndung auffordern sollten.“

Fornications-Sachen. Requisitionen ausländischer Behörden in solchen. Ausschreiben Großherz. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 28. Juni 1826 „die Vollziehung einlangender Requisitionen ausländischer Behörden in Fornicationssachen betr.“ an die Untergerichte: „Die Verordnung Großherzogl. Geh. Staatsministeriums des Innern und der Justiz, des Inhalts, „„„daß es keinem Anstande unterliege, daß den Requisitionen ausländischer Behörden in Fornicationssachen, insofern sie Civil-Ansprüche betreffen, bis zur Publikation des Erkenntnisses einschließlich, entsprochen werde, indem dieses sogar in dem Interesse der diesseitigen Staatsbürger selbst liege; dagegen den Requisitionen um Urtheils-Vollstreckung, wenn diese Urtheile nicht auf einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft beruhen, nicht deferirt werden könne;““ wird sämmtlichen Untergerichten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.“ (Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 19. Juli 1826).

Fristerstreckung. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 28. Oktober 1833. „Schon öfters hat man wahrgenommen, daß mehrere hiesige Anwälte die Grundsätze zu ignoriren scheinen, welche das unterzeichnete Gericht in den Fällen befolgt, wo um Erstreckung einer bereits bewilligten Frist gebeten wird, und eine Verfügung auf dieses Fristgesuch vielleicht nicht zeitig genug erfolgt. Das unterzeichnete Gericht findet sich daher bewogen, nachstehende, dem gemeinen Rechte und den gemeinen Bescheiden Großherzogl. Oberappellationsge-

richts vom 30. Januar 1789 *) und 30. Januar 1796 **) entsprechenden, auch bisher in dem bemerkten Falle von ihm befolgten Grundsätze sämmtlichen Anwälten durch diesen gemeinen Bescheid zu eröffnen. 1) Wird auf unbestimmte Zeit um Verlängerung einer bereit bewilligten Frist gebeten, ohne daß zeitig genug eine Verfügung auf dieses Fristgesuch erfolgt, so kann die Frist auch nicht länger, als die frühere Frist bestimmt war, für stillschweigend zugestanden erachtet werden. 2) Ist aber in dem Fristgesuche um eine weitere Frist gebeten worden, so muß auf jeden Fall die Handlung, zu deren Vornahme um Frist nachgesucht worden ist, binnen der erbetenen Frist, welche mit dem Ablauf der früher gestatteten Frist zu laufen beginnt, vorgenommen werden. 3) In den beiden vorgenannten Fällen sind indessen die Handlungen, auch wenn sie binnen der für sie vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sein sollten, nicht ohne Weiteres als zur rechten Zeit vorgenommen zu betrachten, sondern es hängt hierbei Alles davon ab, ob das eingereichte Fristgesuch begründet war, oder nicht."

Gegenbeweisfrist. Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 13. Juli 1831 „den

---

*) »Demnach Verschiedene der hiesigen Advokaten bisher, wenn sie um Fristverlängerung gebeten, in den irrigen Gedanken gestanden, als ob sie ein Dekret von dem Tribunal abzuwarten befugt und sie, ehe dieses erfolgt, zu erscheinen und zu handeln nicht schuldig seien, da sie doch vielmehr die Frist für stillschweigend zugestanden annehmen und während dem Laufe derselben agenda hätten agiren sollen; als wird sämmtlichen hiesigen Advokaten hiermit angedeutet, daß sie inskünftige in obgedachtem Falle, ohne ein Dekret zu erwarten, ihre Handlungen einbringen sollen.«

**) des Inhalts, daß, wenn um eine Frist auf unbestimmte Zeit gebeten wird und keine Resolution darauf erfolgt, der terminus ordinis für stillschweigend zugestanden zu halten, aber nöthigen Falls ein gesetzliches Impediment zu bescheinigen sei.

Lauf und die Fristbestimmung zur Führung des Gegenbeweises betr." an die Untergerichte: „Das Hofgericht hat in seiner Rechtssprechung den Grundsatz angenommen, daß die Frist zu Führung des direkten Gegenbeweises, sofern eine solche nicht ausdrücklich bestimmt worden war, einem stillschweigenden Ablauf nicht unterworfen ist und daß mithin auf den geführten Beweis mit rechtlichem Bestand nicht eher erkannt werden kann, als nach zuvor stattgehabter ausdrücklichen Anberaumung eines Termins oder Bestimmung einer Frist zur Führung des Gegenbeweises und Beendigung des Verfahrens darüber. Um Anständen, welche daraus entstehen können, daß eine solche Fristbestimmung nicht zeitig erfolgt, vorzubeugen, befolgt das Hofgericht ferner als Regel den Grundsatz, daß in das Erkenntniß selbst, in welchem, unter ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt des Gegenbeweises, auf Beweis erkannt wird, allemal die Bestimmung aufzunehmen ist, daß der Gegenbeweis binnen Ordnungsfrist, welche von dem Tag der erfolgten Mittheilung der Beweisantretung zu laufen anfange, anzutreten sei *). Man findet es theils zur Abschneidung

*) Uebereinstimmend ist die Prozeßgesetzgebung im Mecklenburgischen s. v. Kamptz Handbuch des Mecklenburgischen Civil-Prozesses. 2. Ausg. 1822. S. 160. 161. Ebenso bestimmt die badische Civil-Prozeß-Ordn. vom 31. Dec. 1831. §. 399. »Für die Antretung des Gegenbeweises steht der Gegenparthei Kraft des Gesetzes eine Frist von gleicher Dauer zu, wie dem Beweisführer für Antretung des Beweises. Sie läuft ihr vom Tage der Einhändigung oder mündlichen Eröffnung der Beweisantretung.« Und übereinstimmend ist die Gesetzgebung in Baiern (Gesetz vom 22. Juli 1819 »einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr.« §. 12. — s. v. Wendt Handbuch des bayerischen Civil-Prozesses §. 100), der freien Stadt Bremen (Gerichtsordn. v. 1820, Abschn. 4. Tit. 4. §. 174), Kurhessen (Wagner Grundzüge ꝛc. S. 82). Ueber die Gesetzgebung in Würtemberg s. Schütz: Der würtembergische Civil-Prozeß, Tüb. 1834. S. 295. 296 in Sachsen

von Recurſen, theils zur Bewirkung einer uniformen Prozeßleitung, für angemeſſen, die Untergerichte hiervon in Kenntniß zu ſetzen und denſelben die Beobachtung gleichen Verfahrens anzuempfehlen.“ ſ. B. M. Bd. 3. S. 41—46: Theobald: „Einige Worte über den Gegenbeweistermin nach der Natur der Sache und Großherzogl. Heſſiſchen Prozeßgeſetzen.“ Vergl. noch: Mittermaier: „Beiträge zur Lehre vom Gegenbeweiſe im ſechſten Band des Archivs für die civiliſtiſche Praxis S. 342 — 386. In Bezug auf Geſetzgebungspolitik äußert ſich der Verfaſſer in A. dahin: „Entſteht — die Frage: Ob für eine neue Geſetzgebung nicht die Beſtimmung mehr zu empfehlen ſei, welche den direkten Gegenbeweis (und den ſogenannten Beweis der Einreden) dann anzutreten gebietet, wenn der Beklagte gerichtlich erfahren hat, daß der Kläger ſeinen Beweis angetreten habe, alſo ſobald die Beweisartikel inſinuirt worden ſind, ſo dürfte die Frage bejaht werden, obwohl auch von Gönner ſich legislativ dagegen erklärt *). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Prozeß bedeutend abgekürzt wird, wenn ſogleich mit der Antwort auf die Beweisartikel der Gegenbeweis angetreten und nun gemeinſchaftlich über Beweis und Gegenbeweis ſo verhandelt wird, ſo daß am Schluſſe in dem Urtheile über das Reſultat der wechſelſeitigen Beweisführungen geurtheilt werden kann. Zwar behauptet von Gönner, daß nach dieſem Verfahren eben ſo viel Zeit verwendet werden müßte, als ob die Partheien über jedes nach der natürlichen Ordnung den Beweis angetreten hätten, indem ja die nämliche Zahl von Zeugen abgehört werden müßte, allein es

---

Biener process. comm. et saxon §. 124. 125. Kori: Theorie des ſächſiſchen bürgerl. Prozeſſes, §. 129, in der freien Stadt Frankfurt: Bender Lehrbuch des Civil-Prozeſſes der freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1837. S. 209.

*) In ſeinem Handb. d. Proz. Bd. 2. S. 351.

ist nicht schwierig, zu berechnen, wieviel Zeit wirklich gewonnen wird, wenn man erwägt, daß, sobald man die Verbindung fordert, die Partheien zum nämlichen Termine ad audiendum et videndum testes in Ansehung der Haupt- und Gegenbeweiszeugen vorgeladen werden können, und daß in dem nämlichen Termine die Aussagen sämmtlicher Zeugen publizirt werden, und in den nämlichen Schriften über die Resultate des Beweises und Gegenbeweises die sogenannten Disputationsschriften eingereicht werden können. Da in dem nämlichen Dekrete zugleich immer über Beweis und Gegenbeweis entschieden werden kann, so werden auch beträchtliche Kosten erspart. Die Besorgniß der Verwirrung wird von der Erfahrung (die bayerische Praxis kann hier Belege liefern) widerlegt, sobald man nur in den Schriften der Partheien den Theil, welcher den Beweis trifft, von demjenigen, der den Gegenbeweis enthält, absondern läßt. Am Ende muß doch Beweis und Gegenbeweis als ein Ganzes aufgefaßt und zum Gegenstande einer umfassenden Beurtheilung gemacht werden ꝛc.“

Gemeinde-Prozesse. I. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 7. Januar 1826 „das Verfahren in Gemeinde-Prozessen betr.“ an die Untergerichte: „Zufolge erhaltener Benachrichtigung Großherzogl. Regierung dahier haben sich Fälle ereignet, daß in Prozeßsachen gegen Gemeinden nicht blos der Bürgermeister, sondern auch sämmtliche Gemeinderaths-Mitglieder zum Erscheinen vor Gericht vorgeladen worden sind. Da ein solches Verfahren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht und hierdurch für die Gemeinden sehr bedeutende und unnöthige Kosten verursacht werden; so finden wir uns veranlaßt, Sie auf die genaue Befolgung des Art. 75 der Gemeinde-Ordnung *) zu verweisen, mit dem

*) E. P. O. m. Sp. S. 48. Anmerk.

Anfügen, daß in Fällen, wo der Bürgermeister bei der Führung von Gemeinde-Prozessen an die Zustimmung des Gemeinderaths gebunden ist, es zu dessen Legitimation genügen muß, wenn er eine gehörig abgefaßte und von sämmtlichen Gemeinderaths-Mitgliedern unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterschriebene Vollmacht producirt."

II. Ausschreiben desselben Gerichtshofs vom 8. März 1826 in gleichem Betreff: „In unserem, des rubricirten Betreffs wegen, am 7. Januar l. J. erlassenen General-Ausschreiben haben wir unter Andern bemerkt, daß in Fällen, wo der Bürgermeister bei der Führung von Gemeinde-Prozessen an die Zustimmung des Gemeinderaths gebunden sei, es zu dessen Legimation genügen müsse, wenn er eine gehörig abgefaßte und von sämmtlichen Gemeinderaths-Mitgliedern unterschriebene Vollmacht producirt. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, erläutern wir dieß nachträglich dahin, daß nach Art. 31 der Gemeinde-Ordnung zwar eine Einladung sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderaths zur Versammlung stattfinden muß, daß aber schon in dem Falle, wenn zwei Drittel derselben erschienen sind, abgestimmt und nach Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt werden kann: ob ein Prozeß im Namen der Gemeinde geführt oder fortgesetzt werden solle. Die Bestimmung unseres vorderen General-Ausschreibens erleidet daher hiernach unter der gegebenen Voraussetzung eine Modification und es ist alsdann hinreichend, wenn in der Vollmacht das eintretende besondere Verhältniß angeführt und derselben eine beglaubigte Abschrift der in dem erwähnten Artikel der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Abstimmungsurkunde beigelegt wird."

Gemeinderathsmitglieder als Hülfsbeamte der Justiz. Competenz zu deren Bestrafung. Am 12. Juli 1837 erließ Grhzgl. Ministerium des Innern und der Justiz „die Competenz zur Bestrafung der Gemeinde-

rathsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der Justiz betr." folgendes Ausschreiben an die Provinzial-Commissariate in Darmstadt und zu Giessen und sämmtliche Großherzogl. Kreisräthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen: „Um die Verschiedenheit der Ansichten zu beseitigen, welche darüber entstanden sind, ob bei Dienstvergehen, deren sich Ortsvorstände in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamte der Justiz schuldig machen, die denselben hinsichtlich ihrer Hauptfunktionen als Gemeindeverwaltungs-Beamten vorgesetzten Administrativbehörden, oder die Gerichte, in deren Ressort sie Geschäfte der Justiz besorgen, die Administrativ-Untersuchung zu führen und auf deren Grund disciplinarisch zu erkennen, oder bei schweren Dienstvergehen unsere Genehmigung zur förmlichen Stellung vor Gericht — bei Gemeinderathsmitgliedern zur Abgabe an das Gericht — einzuholen haben, finden wir, vermöge der uns, als dem den Justizbeamten sowohl, als auch den Verwaltungsbeamten vorgesetzten höchsten Colleg zustehenden Befugnisse, uns veranlaßt, allgemein zu verfügen, daß jene Attributionen zum Ressort der den Ortsvorständen hinsichtlich ihrer Hauptfunktionen als Gemeindeverwaltungsbeamten vorgesetzten Administrativbehörden gehören. Indem wir Sie hiervon zu Ihrem Bemessen in Kenntniß setzen, eröffnen wir Ihnen zugleich, daß, sobald Ihnen, den Großherzogl. Kreisräthen, von den Großherzogl. Stadt- und Landgerichten Anzeigen über von Ortsvorständen, in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamten der Justiz, begangene Dienstvergehen mitgetheilt werden, Sie nach §. 19 der Instruction für die Kreisräthe *) zu verfahren, somit vermöge der Ihnen

*) Es heißt dort namentlich: Die Kreisräthe hätten die Diensthätigkeit der ihnen untergeordneten Diener zu überwachen. Vermöge ihrer Disciplinargewalt seien sie bei Dienstnachlässigkeiten und Disciplinarfehlern, ihnen, wenn Ermahnungen u. s. w.

zustehenden Competenz, wenn es sich von bloßen Dienstfehlern und Dienstnachlässigkeiten handelt, und Ihre Strafgewalt ausreicht, selbst zu erkennen, außerdem aber Bericht an uns zu erstatten haben, damit nach Befund der Umstände eine förmliche Administrativ-Untersuchung angeordnet und solche dem Großherzogl. Administrativ-Justizhofe übertragen werde, welcher sodann auf den Grund dieser Untersuchung disciplinarisch zu erkennen, oder die Stellung vor Gericht, resp. Abgabe an das Gericht, bei uns beantragen wird. In den Bezirken, in welchen Landräthe bestehen, werden letztere, sobald sie Anzeigen begangener Dienstvergehen der bezeichneten Art von den Landgerichten erhalten, an das betreffende Großherzogl. Provinzial-Commissariat zu Verfügung der Untersuchung und um auf deren Grund disciplinarisch zu erkennen, oder Stellung vor Gericht zu beantragen, Bericht erstatten. Schließlich bemerken wir noch, daß, wenn auch nach dem oben Erwähnten den Landgerichten bei Dienstvergehen der bezeichneten Art die eigentliche Administrativ-Untersuchung nicht zusteht, dieselben doch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne Anstand befugt sind, diejenigen vorbereitenden Untersuchungshandlungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um über die Frage, ob eine förmliche Administrativ-Untersuchung einzuleiten sei, urtheilen zu können. Auch haben wir, um in den Verhandlungen zwischen den Landgerichten und den Ortsvorständen als Hülfsbeamten der Justiz einen rascheren Geschäftsgang herbeizuführen und zu erhalten, den Landgerichten die Befugniß eingeräumt, gegen Ortsvorstände, welche in Erledigung der ihnen zugehenden landgerichtlichen Auflagen säumig sind, Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu erkennen.“ — Im August 1837 setzten die Hofgerichte die Untergerichte von diesem Ausschreiben zu ihrer Bemessung in Kenntniß.

---

fruchtlos blieben, Verweise zu ertheilen oder Geldstrafen bis zu 20 Gulden anzusetzen berechtigt ꝛc.

Gendarmen. Deren Beeidigung. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 17. und Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 14. März 1827 „die Vereidigung der Gendarmen betr.," an die Untergerichte: „Von Großherzogl. Hessischem Kriegsministerium ist nachfolgende Verfügung an das Commando der Gendarmerie erlassen worden: „„„Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz findet für nöthig, daß den Gendarmen, außer dem von ihnen geleisteten Eid auf die Kriegsartikel, noch ein weiterer, auf ihre Dienstbestimmung sich beziehender, Diensteid zu dem Ende abgenommen werde, damit der, ihnen bei Denunciationen gebührende, öffentliche Glaube nicht bestandet werden könne. Man trägt Ihnen daher auf, jedem künftig angestellt werdenden Gendarmen, durch den Auditeur, jenen Eid nach folgender Formel abnehmen zu lassen: „„„Ich gelobe ꝛc. ꝛc. bei allen Denunciationen, welche ich vermöge meines Dienstes bei den Behörden anbringe, mich streng an die reine Wahrheit, Niemand zu lieb und zu leid, halten zu wollen, so wahr mir Gott ꝛc. ꝛc.""" Da auch die dermalen angestellten Gendarmen diesen Eid leisten sollen, so haben sie deren Beeidigung, 1) hinsichtlich der dahier stationirenden Gendarmen, durch den Corps-Auditeur vornehmen zu lassen; 2) hinsichtlich der in auswärtigen mit Auditeuren versehenen Garnisonen stationirten, die betreffenden Commandeure um die Beeidigung durch die ihnen untergebene Auditeure und, 3) hinsichtlich aller übrigen, die betreffenden Stadt- und Landgerichte, in Rheinhessen aber die Friedensgerichte um die Beeidigung zu requiriren. Uebrigens bemerkt man noch, daß nicht allein die gemeinen Gendarmen, sondern auch die Unteroffiziere diesen Eid zu leisten haben.""" Es wird dieses hiermit zur gebührendenden Nachachtung bekannt gemacht."

Gendarmen. Strafbares Benehmen derselben und gegen sie. I. Ausschreiben Großherzogl. Hof-

gerichts der Provinz Starkenburg vom 12. Juni 1830 an die Untergerichte „Untersuchungen gegen Gendarmen betr. Auf Ansuchen des Commando's Großherzogl. Gendarmerie werden sämmtliche Untergerichte der Provinz Starkenburg angewiesen, für die Zukunft, wenn bei statthabenden Excessen der Gendarmen gegen Unterthanen, und so umgekehrt von Unterthanen gegen Gendarmen, Untersuchungen angeordnet werden, die desfallsigen Akten immer direkt an den Divisionär und nicht an das Commando der Gendarmerie einzusenden." Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 4. August. 1830.

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 4. Februar 1831 an die Untergerichte, „das Benehmen der im Dienste oder im Urlaub befindlichen Soldaten gegen die Gendarmerie betr. Es ist höchsten Orts verfügt worden, daß sämmtliche Untergerichte von allen, in Untersuchungssachen wegen Widersetzlichkeit gegen Gendarmen oder wegen Beleidigung und Mißhandlung von Gendarmen bei Ihnen erfolgenden Urtheilen, auf ähnliche Weise, wie bei dem Linien-Militär, so oft es von dem Gendarmerie-Commando gewünscht wird, diesem Letzteren Nachricht ertheilen *). Eine Benachrichtigung von der Vollziehung der Urtheile soll jedoch, höchster Verfügung zu Folge, nicht stattfinden, weil die Gerichte für diese Vollziehung verantwortlich sind und eine solche Benachrichtigung viele Schreibereien veranlassen würde. Man weißt sämmtliche Untergerichte an, sich hiernach zu achten."

III. Ausschreiben desselben Gerichtshofs vom 12. Febr. 1831, „Excesse gegen Gendarmen, bei Ausübung ihres Dienstes betr. Höchster Verfügung gemäß, wer-

*) Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 5. Febr. 1831.

den sämmtliche Untergerichte angewiesen, sich die im Interesse der Sicherheitspolizei so sehr wünschenswerthe baldige Erledigung von Untersuchungen, betreffend Excesse gegen Gendarmen bei Ausübung ihres Dienstes, stets zum besonderen Anliegen zu machen *)."

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 28. März 1832 an die Untergerichte, „betr. vorgefallene Excesse gegen Gendarmen. Durch höchstes Ministerialreskript vom 25. Januar l. J. ist verfügt worden, daß die Großherzogl. Inspektion der Gendarmerie von dem Resultat der wegen Excessen gegen Gendarmen bei Ausübung ihres Dienstes eingeleiteten Untersuchungen künftighin sogleich nach deren Beendigung benachrichtigt werden soll. Mit Bezug auf das Generale vom 5. Febr. v. J. werden Sie von dieser höchsten Verfügung zu ihrem Bemessen hierdurch in Kenntniß gesetzt."

Generalprotokolle der Untergerichte. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 22. Januar 1834 an die Untergerichte, „die Generalprotokolle der Untergerichte in Civilsachen betr." „Man hat wahrgenommen, daß in rubricirtem Betreff eine gleichförmige Einrichtung bei den Großherzogl. Landgerichten bisher nicht bestanden hat, und wird daher hiermit verordnet: 1) In allen Erbvertheilungs-, Vormundschafts-, Concurs- und Untersuchungssachen sind jederzeit vollständige Generalprotokolle zu führen, darin Tag, Monat und Jahr, und da, wo es einen Zweck hat, auch die Stunde völlig ausgeschrieben anzugeben, und wird hinsichtlich der letztern noch besonders verordnet, daß die Abhör von Angeschuldigten und Zeugen in das Generalprotokoll nicht aufgenommen werden dürfe. Ueberall hat der Respicient die innere

*) Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 5. Febr. 1831.

Ordnung der Acten zu handhaben und nicht dem Actuariat zu überlassen. 2) Bei rein schriftlichen Verfahren sind Repertorien, wie sie bei dem Hofgerichte eingeführt sind, mit den nothwendigen Abänderungen zu führen. 3) Bei dem mündlichen Verfahren fällt zwar die Führung von Generalprotokollen und Repertorien weg; aber von selbst versteht es sich, daß die gehörige Ordnung der Akten gehandhabt werden muß. 4) Bei theilweise mündlichen und theilweise schriftlichen Verfahren sind Repertorien, welche eine Uebersicht des Inhalts der Akten gewähren, zu führen. Man erwartet, daß diese Vorschriften genau beobachtet werden.“

Gerichtliche Medicin *).

Gerichtsferien. I. Gemeiner Bescheid Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 23. Oktober 1833 „den Ablauf der Fristen während der großen Gerichtsferien, insbesondere die Auslegung des §. 21 der Oberappellations-Gerichts-Ordnung vom 5. August 1804 betr.: Großherzogl. Hofgericht giebt, mit Zustimmung des obersten Gerichtes, dem §. 21 der Oberappellations-Gerichts-Ordnung von 1804 **) die Auslegung, daß: 1) die 20 Tage, binnen welcher, nach Ablauf des decendii, noch die Oberappellation angezeigt werden darf, als fatale juris zu betrachten, also auch im Laufe der großen Ferien einzuhalten sind, weil sie vom Gesetze bestimmt und keiner Erstreckung fähig sind; 2) daß, was von der Oberappellation gilt, auch auf die Nichtigkeitsbeschwerde, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1815 anwendbar erscheint; 3) daß die fraglichen 20 Tage, bezüglich des Rechtsmittels der Revision, weil sie ausdrücklich für erstreckbar erklärt sind, kein fatale juris sind, und also erst am ersten Gerichtstage nach den Ferien ablaufen, resp. zu

*) Hierüber wird ein besonderes Schriftchen erscheinen.

**) C. P. O. Sp. S. 211.

laufen anfangen, je nachdem das decendium schon vor den Ferien, oder erst innerhalb derselben abgelaufen ist. Jene bisher auch schon von dem Großherzogl. Hofgericht befolgte Auslegung bringt man zur allgemeinen Kenntniß, damit die Anwälte sich nach ihr achten, mit dem Anfügen, das Großherzogl. Hofgericht künftig auf die Anzeige von Rechtsmitteln im Allgemeinen kein Dekret mehr erlassen, sondern nur die Reproduction der Alten ex officio 20 Tage nach Ablauf des decendii verfügen wird."

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 1. März 1837, „die Gerichtsferien bei den Gerichtshöfen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr." an die Untergerichte und Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren der Provinz Starkenburg: „Nachdem durch höchste Verfügung vom 20. vorigen Monats bestimmt worden ist, daß die bei den Gerichtshöfen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen seither üblich gewesenen Gerichtsferien in der Art beschränkt werden sollen, daß künftighin nur folgende Ferien stattzufinden haben: 1) auf Weihnachten 8 Tage, vom ersten Feiertage bis zum Neujahrstage einschließlich; 2) auf Ostern 8 Tage, und zwar mit dem Gründonnerstage beginnend; 3) an Pfingsten lediglich die beiden Feiertage; 4) zur Erndte-Zeit 25 Tage, nämlich vom 1. bis zum 25. August einschließlich; so wird dies sämmtlichen Untergerichten der hiesigen Provinz und sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren mit dem Anhange zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß auch künftig, wie seither schon geschehen, Vorsorge getroffen werden wird, daß während der vorbestimmten Ferienzeiten stets so viele Mitglieder beisammen sind, als zur Bildung eines Senats erforderlich ist, damit zu jeder Zeit eilende, keinen Aufschub gestattende Sachen erledigt werden können."

Gerichtsstand. I. Verordnung vom 27. Mai 1830 *). „den Gerichtsstand des Gesindes betr." „Ludewig II. ꝛc. Da die bei unsern Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen entstandene Observanz, welche die Schriftsäßigkeit auch auf die Dienerschaft und das Gesinde der — einen befreiten Gerichtsstand genießenden Personen ausgedehnt hat, die Rechtspflege erschwert und deren Beförderung hindert, auch die höheren Gerichte dadurch häufig mit ganz geringfügigen Rechtsstreiten behelligt werden; so verordnen Wir hiermit, wie folgt: §. 1. In Ansehung derjenigen Personen, welche der Gerichtsbarkeit Unserer verschiedenen Hof-Justiz-Deputationen unterworfen sind, verbleibt es bei den deshalb bestehenden Vorschriften. §. 2. Die Dienerschaft der sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses hat ihren Gerichtsstand künftig bei Unserem Hofgerichte der betreffenden Provinz. §. 3. Die Dienerschaft und das Gesinde aller übrigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, ist nicht mehr befugt, dieses Privilegium auch für sich in Anspruch zu nehmen, sondern soll der Jurisdiction der Stadt- und Landgerichte des Wohnorts ihrer Dienstherrschaft unterworfen seyn. §. 4. Auf die bereits anhängigen Rechtsstreite findet diese Verordnung keine Anwendung."

II. P. d. O. A. G. Nr. 59. „Erfordernisse zur Begründung des Gerichtsstandes vertragsmäßig eingegangener Verbindlichkeit **). Nach

*) Ueber die Bekanntmachung vom 1. Mai 1830 »die Belangung der Hintersassen durch ihre Patrimonial-Gerichtsherrn betr.«, also den Gerichtsstand dieser Hintersassen in Rechtsangelegenheiten mit ihren Patrimonialgerichtsherrn angehend, s. Adelige Gerichtsherrn, S. 24, Note.

**) s. über den neuesten wissenschaftlichen Standpunkt der Lehre von dem »forum contractus« Mühlenbruch: »Ueber das *forum contractus*« im 19. Bands des Archivs für die civilistische Praxis, S. 337—384.

einem auf guten Gründen beruhenden Gerichtsgebrauche, ist der Gerichtsstand vertragsmäßig eingegangener Verbindlichkeit (forum contractus) ohne Unterschied, ob der zu belangende ein In- oder Ausländer ist, nur dann begründet, wenn derselbe entweder in dem Bezirke des Gerichts, bei welchem geklagt werden soll, anwesend ist, oder Vermögen in demselben besitzt. (Erkenntniß vom 14. August 1782 in Sachen des Geheimen Raths von G. in Hanau gegen die Gebrüder J. C. und J. C. W. zu A. Erkenntniß vom 1. Mai 1828 in Sachen des Pferdehändlers D. S. zu Dessau gegen Großherzogl. Obermärstallamt dahier, Pferdehandel betr. und Erkenntniß vom 2. März 1832 in Sachen der Erben des H. B. zu O. gegen die Erben des G. L. zu H. Darlehnforderung betreffend.)" — s. Ueber den Gerichtsgebrauch u. A. Scheurlen: Der teutsche gemeine und würtembergische Civil-Prozeß, Band 1. Tüb. 1836. §. 77 „Der Gerichtsstand des Contraktes" S. 256. 257. Der Verfasser sagt: „In der Praxis verlangt man gewöhnlich zur Begründung dieses Gerichtsstandes, daß der Beklagte zur Zeit der Anstellung der Klage im Bezirke des Gerichts, wo der Contrakt geschlossen worden, sich persönlich einfinden oder doch wenigstens Vermögen daselbst besitzen müsse; allein theoretisch läßt sich dieses Requisit keineswegs begründen. Cap. 1. §. 3 in VIto de foro competente (2. 2), worauf sich zur Begründung dieses Requisits gewöhnlich berufen wird, spricht geradezu dagegen, indem hier dem Richter des geschlossenen Vertrags auch dann die Einleitung des Prozesses gestattet wird, wenn sich der Beklagte nicht daselbst treffen läßt und auch kein Vermögen dort besitzt." — hinzufügend: „Die von Würtemberg mit Baiern, mit Baden und mit Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Jurisdictionsverträge schreiben als Bedingung dieses Gerichtsstandes vor, daß der beklagte Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke, in welchem der

Contrakt geschlossen worden ist, anwesend seyn müsse, eine Bestimmung, welche besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contrakten und bei Viehhändeln Anwendung finden soll". Ueber die Gesetzgebung im Mecklenburgischen s. v. Kamptz: Handb. d. mecklenb. Civil-Proz. 2. Ausg. von v. Nettelbladt. Berl. 1822, S. 71. 72.

III. P. d. O. A. G. Nr. 79. Gerichtsstand der entstandenen Verbindlichkeit, insbesondere *ex delicto*. Der besondere Gerichtsstand der eingegangenen Verbindlichkeit — (conf. Nr. 59 der Präjudizien-Sammlung) — ist auch in den Fällen begründet, wo es sich um die Erfüllung der aus einem Delict entstandenen Verbindlichkeiten handelt. Urtheil vom 6. September 1833 in Sachen S. v. H. gegen B. Relicten in R.

IV. P. d. O. A. G. Nr. 100. Forum für Besitzklagen. „Possessorische Klagen gehören vor das forum rei sitae. Das forum rei sitae aber ist, falls nicht die Schriftsäßigkeit des Objects eine Ausnahme begründet, das betreffende Stadt- oder Landgericht, welches dann auch hinsichtlich der Standesherrn unter dem im §. 13 des Allerhöchsten Edicts vom 17. Februar 1820 gebrauchten Ausdruck „„einschlägige Gerichte"" zu verstehen ist (Beschlossen in der Oberappellationsgerichts-Sitzung vom 15. September 1836. Erkenntniß in Sachen des Papierfabrikanten D. H. zu S. Klägers und Appellanten, gegen die Gräflich G. sche Fideicommiss-Curatel, Beklagte und Appellatin, eine an dem Wasserbett vorgenommene, der Papiermühle nachtheilige Veränderung betr.)"

V. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 10. März 1829, „die Competenz in Streitigkeiten über Kirchenstände betr." an die Untergerichte: „Höchsten Orts ist in Betreff des rubricirten Gegenstandes unterm 19. Febr. l. J. mit Beziehung auf eine frühere, zeither jedoch hin und wieder mißverstandene

höchste Verfügung vom 18. Mai 1805 bestimmt worden, daß Rechtsstreitigkeiten über Kirchenstühle einen dinglich befreiten Gerichtsstand nicht haben, vielmehr der Regel nach zur Competenz der Großherzogl. Landgerichte und nur in solchen Fällen, in erster Instanz, vor die Großherzogl. Hofgerichte gehören sollen, in welchen der Kirchenkasten, oder die Kirchenvorstände, als Beklagte erscheinen. Sie werden sich hiernach bemessen." C. P. O. m. Sp. S. 108.

VI. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 29. April 1829 „die Rechtssache des Friedrich Streib von Rappenau gegen den Forstfiscus wegen Holzkaufschillingsrückstandes, nun den Abschluß eines allgemeinen Jurisdictions-Vertrags mit dem Großherzogl. Badischen Gouvernement betr." an die Untergerichte: „Sie werden von nachstehender Verfügung der höchsten Staatsbehörde vom 7. d. zu Ihrem Bemessen in Kenntniß gesetzt: Darmstadt den 7. April 1829. Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz an das Großherzogl. Hessische Hofgericht zu Giessen: Da der außerordentliche Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags in der Gesetzgebung des Großherzogthums Baden überhaupt nicht anerkannt *) und daher auch die Großherzogl. Badische, auf gemeinschaftlicher Uebereinkunft beruhende, Verordnung vom 30. Juni 1813, welche der diesseitigen Verordnung von demselben Datum, den Gerichtsstand der Standesherrn ꝛc. und die Vollziehbarkeit richterliche Erkenntnisse in den beiden Staaten betreffend **), correspondirt, auf solche Erkenntnisse, welche von einem diesseitigen Gerichte, in dessen Bezirk ein Contrakt geschlossen worden ist, gegen einen Badischen Unterthanen ertheilt werden, nicht anwendbar ist;

*) Dieses gilt auch von der neuen Badischen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 31. December 1831.

**) s. S. 165.

so machen wir Sie hiermit bekannt, damit in Ihrem Gerichtsbezirke, wenn dergleichen Erkenntnisse der Badischen Gerichte gegen Hessische Unterthanen erfolgen sollten, die Vollziehung derselben ebenfalls nicht stattfinde. Uebrigens ist, gelegenheitlich der Verhandlungen über diesen Gegenstand, zwischen den beiderseitigen Gouvernements verabredet worden, daß die von den beiderseitigen Gerichten ergehenden Urtheile, nachdem sie auf eine amtliche Requisition von dem requirirten Richter für vollziehbar erklärt worden sind, in der Vollziehung keinerlei weiteren Formalitäten und Kosten unterworfen seyn sollen, als diejenigen, welchen die inländischen Urtheile selbst unterworfen sind, so daß es in der Provinz Rheinhessen nur noch der Aufforderung des Vollziehungsbeamten bedarf, um die wirkliche Vollziehung eines für executorisch erklärten Urtheils zu bewirken. Hiernach werden Sie sich, soweit es die Provinz Oberh. betrifft, nicht nur selbst bemessen, sondern auch die — Untergerichte instruiren.“ Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 16. Mai 1829.

VII. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 26. März 1826 an die Untergerichte, „das *forum contractus* bei Markthändeln betr. Zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen bestand früherhin eine unbedingte wechselseitige Anerkennung des Contrakts-Forums bei Markthändeln, welche von den Unterthanen des einen Staates auf den Märkten des anderen Staates abgeschlossen wurden *). Da von Seiten Kur-

*) s. Wagner: Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen. 2. Ausg. Marb. 1827 §. 2, wo in Bezug auf den Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags die Note sich findet: »Dr. B. M. Pfeiffer: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel 1. Bd. S. 33. Nr. 6 in der Duysingschen Sammlung (Collect. notab. decis. supr. trib. Hasso-Cass

hessens diese Anerkennung so modificirt worden ist, daß sie, ebenso wie bei allen sonstigen im Ausland abgeschlossen werdenden, oder daselbst zu erfüllenden Verträgen, nur dann eintreten soll, wenn der Kurhessische Unterthan, der in diesseitigen Landen den Vertrag abgeschlossen, oder zu erfüllen hat, in dem Ort des Contrakts sich persönlich befindet, oder Vermögen daselbst besitzt; so ist höchsten Orts verfügt worden, daß die diesseitigen Gerichte die Competenz der Kurhessischen gegen diesseitigen Unterthanen, werden sie daselbst, wegen eines in Kurhessen abgeschlossenen, oder zu erfüllenden Vertrags, belangt, nur unter gleichen Voraussetzungen anzuerkennen haben. Es ist sich hiernach zu achten."

VIII. Der erste Abschnitt des dritten Theils der Verordnung vom 28. April 1835 „die Disciplinarstatuten der Universität Giessen betr." handelt „von der Gerichtsbarkeit über Studirende in Polizei-Denunciations- und Criminalsachen überhaupt, sowie insbesondere in Disciplinarsachen" (Art. 101 — 110). In den drei ersten Abschnitten des Art. 101 heißt es: „Die Studirenden sind den allgemeinen und Localgesetzen und Verordnungen in Beziehung auf Polizei-Denunciations- und Criminalsachen, sowie alle andere Unterthanen unterworfen und in diesen Beziehungen stehen sie unter den allgemeinen, zur Handhabung derselben vom Staate constituirten Gerichts- und Verwaltungsbehör-

---

Tom III.) S. 23. Nr. 6. Extr. Geh. Raths Prot. v. 7. Jan. 1817. Außer den hier erwähnten Markthändeln mit Großh. Hessischen Unterthanen ist zur Begründung des fori contractus erforderlich, daß der Verklagte entweder anwesend, oder unter denselben mit Gütern angesessen sei. Pfeiffer (Duysing) l. c. n. 7. 8.«

den*). Die Studirenden haben hiernach den mit der Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Localpolizei, beauftragten Beamten und Dienern die gebührende Achtung und in Ausübung ihres Amtes den schuldigen Gehorsam zu beweisen. Die Studirenden genießen in dieser Beziehung die Rechte der Schriftsässigen." Hierauf bestimmt der Art. 103 weiter: „Außerdem sind die Studirenden den akademischen Disciplinargesetzen und allen von den Universitätsbehörden in akademischen Disciplinarsachen ausgehenden Anordnungen unterworfen und in dieser Beziehung stehen sie unter den zur Handhabung der akademischen Disciplin vom Staate constituirten Universitätsbehörden." Nach Art. 103 ist „die Handhabung der für die Studirenden der

*) Der Art. 125 der Verordnung bestimmt: »Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind verpflichtet, dem Universitätsrichter von allen Erkenntnissen Nachricht zu geben, die sie im Bereiche ihrer Competenz gegen Studirende ausgesprochen. Auch haben dieselben ihm von jeder peinlichen Untersuchung gegen Studirende alsbald nach deren Einleitung Kenntniß zu geben.« Unterm 14. October 1835 rescribirte Großh. Minister. des Innern und Justiz folgendes an die Hofgerichte.« Der Art. 125 der allerhöchsten, die academischen Disciplinarstatuten für die Universität Gießen betreffenden, Verordnung vom 28. April d. J., verpflichtet die allgemeinen Gerichtsbehörden, dem Universitätsrichter von allen Erkenntnissen Nachricht zu geben, die sie im Bereiche ihrer Competenz gegen Studirende aussprechen, so wie auch denselben von jeden peinlichen Untersuchungen gegen Studirende alsbald nach deren Einleitung in Kenntniß zu setzen. Wie wir erfahren haben, ist diese Vorschrift, deren genaue Beobachtung um deßwillen als durchaus erforderlich erscheint, damit die Universitätsbehörde fortwährend in der ihr nothwendigen Uebersicht über das ganze Verhalten eines Studirenden bleibe, bisher nicht allgemein befolgt worden. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, Sie aufzufordern, nicht nur Sich selbst in vorkommenden Fällen nach der erwähnten Bestimmung streng zu bemessen, sondern auch die Ihnen untergebenen Gerichtsbehörden zur Befolgung derselben anzuweisen.«

Universität bestehenden besonderen Gebote und Verbote dem akademischen Disciplinargericht und dem Universitätsrichter übertragen.“ Die Art. 104—107 sind des Inhalts: „Art. 104. Alle Disciplinarvergehen ohne Unterschied untersucht der Universitätsrichter selbstständig, und in dem Falle, in welchem es sich von einem ordnungswidrigen Benehmen gegen den Universitätsrichter selbst handelt, und das von der Art ist, daß es mit einer härteren als dreitägigen Carcerstrafe geahndet werden muß, hat ein anderes Mitglied des Disciplinalgerichts die Untersuchung zu führen. Art. 105. Insofern wegen eines Vergehens nicht auf höhere Strafen, als Verweis oder achttägigen Carcerstrafe oder Geldstrafe bis zu drei Gulden zu erkennen ist, übt der Universitätsrichter die Strafgewalt selbstständig, ohne Mitwirkung des Disciplinargerichts, aus, ist aber verbunden, das Gericht in steter Uebersicht von dem Gebrauche dieser Strafgewalt zu halten, theils, damit demselben fortwährend die Uebersicht des Zustandes der Disciplin bleibt, theils, um ihn Gelegenheit zu geben, sich über die zeitgemäße Handhabung der amtlichen Strafgewalt des Universitätsrichters mit diesem besprechen, oder bei Verschiedenheit der Ansichten etwa die Entschließung des verordneten Ministerii einholen zu können. Art. 106. Diese Mitwirkung des akademischen Disciplinar-Gerichts tritt ein: I. in den Fällen, in welchen es sich um den Fleiß der Studirenden handelt; II. in den Fällen, in welchen es sich um Verfehlungen der Studirenden bei dem Besuche der Lehrstunden, bei öffentlichen akademischen Feierlichkeiten, so wie überhaupt durch Verletzung der den Vorgesetzten, Lehrern und Beamten der Universität gebührenden Achtung handelt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen sich um Ungebührlichkeiten gegen Universitätsrichter, die ihm im Amte zugefügt werden, handelt, welche, wenn sie nicht eine härtere Rüge als dreitägigen Carcer erfordern, von ihm selbst bestraft werden dürfen; III. in den Fällen,

in welchem, einerlei, von welchen bestimmten Vergehen es sich handelt, das Gesetz im Allgemeinen eine höhere Strafe, nach Umständen, für zulässig erklärt hat, als diejenige ist, welche der Universitätsrichter selbstständig auszusprechen befugt ist. Art. 107. Der Universitätsrichter bringt, nach von ihm vollendeter Untersuchung, diejenigen Disciplinarsachen, bei deren Aburtheilung nach ihrer bestimmten Art, oder nach den auf sie in den Disciplinargesetzen bestimmt festgesetzten Strafen ohne Mitwirkung des akademischen Disciplinargerichts erforderlich ist, zum Behufe ihrer Entscheidung durch Erstattung eines Vertrags an diese Behörde." Der Art. 109 bestimmt: „Der Universitätsrichter hat die Vollziehung aller und jeder gegen Studirende erkannt werdenden Disciplinarstrafen;" der Art. 110 aber: „Der Universitätsrichter ist in den die Studirenden betreffenden Disciplinarsachen die alleinige, mit allen andern Behörden des Inlandes und Auslandes correspondirende Behörde, insofern nicht in bestimmten Fällen diese Correspondenz durch den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu führen ist." Der erste Abschnitt des vierten Theils der Verordnung vom 28. April 1835 handelt (in dem Art. 130 — 133) „von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studirenden überhaupt und ist des Inhalts: „Art. 130. Die Studirenden stehen im Allgemeinen in Beziehung auf ihre Privatverhältnisse unter den vom Staate zur Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit constituirten allgemeinen Landesbehörden. Sie genießen in dieser Hinsicht die Rechte der Schriftsässigen. Art. 131. Nur wegen der sogenannten gesetzlichen Schulden, welche die Studirenden während ihres temporären Aufenthalts auf der Universität contrahiren*) sind die Studirenden einer besonderen Civilgerichtsbarkeit unterworfen. Art. 132. Dieselbe besondere Civilgerichtsbar-

*) Im Art. 156 heißt es noch: »Es ist diesen, die gesetzlichen Schulden der Studirenden betreffenden Verfügungen nicht der

keit ist, sowohl, was die Verhandlung, als was die Aburtheilung betrifft, dem Universitätsrichter übertragen. Art. 133. In objectiver Hinsicht ist diese Civilgerichtsbarkeit auf die gesetzlichen Schuldforderungen gegen Studirende beschränkt.“ Der zweite Abschnitt (Art. 134 — 137 handelt von den, bei den Untersuchungsrichter eingeklagt werden könnenden Schuldverbindlichkeiten der Studirenden insbesondere: „Art. 134. Bei dem Universitätsrichter werden geltend gemacht: Die gesetzlichen Forderungen gegen Studirende, es mögen dieselben unbestritten oder bestritten seyn. Art. 135. Als gesetzliche Schulden der Studirenden erscheinen: 1) Die Honorarien der akademischen Lehrer, sowie der Repetenten, Sprach-, Execitien- und anderer Lehrmeister, 2) die Honorarien für Aerzte und Wundärzte, 3) die Forderungen für Medicamente, 4) die Forderungen für Collegienbücher, 5) der Miethzins für Wohnung und Möbel für die Dauer eines Semesters, 6) der Lohn und das Kostgeld der Dienstboten, Aufwärter, auf die Dauer eines Semesters, 7) der Lohn für Barbier und Wascherinnen für die Dauer eines Vierteljahres, 8) die Forderungen für das Mittags- und Abend-Essen für die Dauer eines Vierteljahrs, 9) die Forderungen für Holz bis zum Betrage von zwei Stecken, 10) die Forderungen der Hauswirthe, Dienstboten, und Aufwärter für Frühstück, Licht und dergleichen kleinen Bedürfnisse bis zum Betrage von zehn Gulden, 11) die Forderungen für Schnei-

---

Sinn beizulegen, als ob dieselben ungeahndet und ohne alle Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, nicht gesetzliche Schulden machen dürften. Auf Schulden, die nach dem Begriffe, den diese Disciplinargesetze darüber aufgestellt haben, nicht als gesetzliche angesehen werden sollen, kann nur im Allgemeinen bei dem Universitätsrichter nicht förmlich geklagt werden. Dagegen aber ist des Schuldners bei einem anderen Gerichte klagbare Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben.«

derarbeit bis zum Betrage von achtzehn Gulden, 12) die Forderungen für Schuhmacherarbeit bis zum Betrage von achtzehn Gulden, 13) die Forderungen für Schreibmaterialien bis zum Betrage von fünf Gulden, 14) die Forderungen für Buchbinderarbeit bis zum Betrage von fünf Gulden, 15) das Kaufgeld für anatomische Instrumente bis zum Betrage von fünfzehn Gulden. Art. 136. Alle diese Forderungen haben den Vorzug, daß dieselben vor dem Universitätsrichter geltend gemacht werden können, daß gegen dieselben keine Einwendungen daraus, daß der Schuldner noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, abgeleitet werden können und daß zu ihren Gunsten besondere Executionsmittel zulässig sind. Art. 137. Diesen Vorzug behalten diese Forderungen jedoch nur dann, wenn sie mit dem Ablauf des Semesters, also, wenn sie innerhalb eines Winterhalbenjahrs contrahirt worden, vor dem Samstag vor Palmarum, und wenn sie während eines Sommerhalbenjahrs entstanden, vor dem Samstag vor Michaelis eingeklagt, wenigstens, unter in jeder Hinsicht genauer Specification, bei dem Universitätsrichter angezeigt und sodann, binnen sechs Wochen, geltend gemacht werden.“ Der dritte Abschnitt (Art. 138 — 142) der „allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Schuldenwesen der Studirenden enthält, bestimmt noch Art. 138 „Der Studirende bleibt auch nach seinem Abzuge von der Universität der Civil-Gerichtsbarkeit des Universitätsrichters in Beziehung auf die auf der Universität contrahirten gesetzlichen Schulden, so lange, bis sie vollständig getilgt sind, unterworfen und es haben deßhalb die inländischen Gerichtsbehörden den deßfallsigen Requisitionen des Universitätsrichters zu entsprechen.“

Hauptbericht. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 24. Juli 1821 „die von den Großh. Justizämtern zu erstattenden Hauptberichte betr.“ an die Unter-

gerichte: „Es ist schon mehrmals wahrgenommen worden, daß die Großh. Justizämter in den Fällen, wo sie Specialinquisitionen geführt haben, keine, oder doch keine genügende Hauptberichte erstatten. Da diese Hauptberichte indessen eine nothwendige Arbeit des Inquirenten sind, indem sowohl solche diesem weit leichter zu fertigen werden, als jedem andern, als auch, und vorzüglich, weil der Inquirent oft erst durch Fertigung des Hauptberichts mit Bestimmtheit zu beurtheilen im Stande ist, in wie ferne die Untersuchung noch Mängel hat oder nicht; so wird den sämmtlichen Untergerichten hierdurch für die Zukunft aufgegeben, bei allen von ihnen geführt werdenden Special-Inquisitionen wenigstens im Allgemeinen die vorliegenden Facta in dem zu erstattenden Berichte anzugeben, und solche durch vollständige Allegate aus dem Untersuchungsprotokolle zu belegen.“ Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. der Provinz Oberhessen vom 11. Juni 1830.

II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 15. November 1834 „die Abfassung der Hauptberichte betr.“ an die Untergerichte: „Man weist sämmtliche Untergerichte an, bei der Unterschrift der Hauptberichte stets den Concipienten derselben namhaft zu machen, insbesondere auch, wenn ein bei dem Landgericht arbeitender Accessist den Bericht abgefaßt hat.“

III. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 27. Sept. 1837 an die Stadt- und Landgerichte und das Criminalgericht in Darmstadt „die zu erstattenden Hauptberichte betr. In den zu erstattenden Hauptberichten ist seither häufig nicht bemerkt worden, wie lange die angeschuldigten, im Lauf der Untersuchung verhaftet gewesenen, Individuen dem Detentions-Arrest ausgesetzt gewesen sind. Da jedoch die Hauptberichte, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen, auch über diesen Punkt sich verbreiten müssen; so giebt man sämmtlichen Unterge-

richten auf, auch in der angeregten Beziehung künftig jedesmal das Nöthige, unter Hinweisung auf die betreffenden Aktenstellen, in ihren Hauptberichten zu bemerken.“

Hauptzollämter. Verhältniß derselben zu den Untergerichten. Ausschr. Großh. Hofger. der Provinz Starkenb. vom 3. Oktober 1828 an die Untergerichte „die Behandlung der Zoll-Contraventions-Sachen in administrativer Hinsicht und die Verrechnung der Geld- und Confiscations-Strafen — nun das Verhältniß der Hauptzollämter zu den Untergerichten betr. Nachstehende Ministerialverfügung wird sämmtlichen Untergerichten zur genauen Nachachtung und Befolgung hierdurch mitgetheilt: „„Den Hauptzollämtern steht in Defraudationssachen, vor deren Anhängigmachung bei dem Gericht, eine vorläufige Untersuchung zu. Insofern die Sache nicht im administrativen Wege ihre Erledigung findet, haben die Hauptzollämter ihre Verhandlungen zur gerichtlichen Behandlung und Entscheidung an das betreffende Gericht abzugeben. Hierin dürfen aber die Gerichte nichts anders erblicken, als die Mittheilung einer coordinirten Administrativbehörde, bei welcher, was die Stellung der Behörden betrifft, ein ähnliches Verhältniß eintritt, wie in denjenigen Fällen, worin Landräthe Akten über die von ihnen geführten vorläufigen Untersuchungen an die Gerichte abgeben. Da aber schon der Fall eingetreten ist, daß ein Landgericht das Hauptzollamt, in Folge einer solchen Mittheilung, als Denuncianten behandelt, und sogar das Schreiben des Hauptzollamts mit der Benennung: Bericht — belegt hat; so beauftragen wir Sie, zur Abwendung der sonst unausbleiblichen, dem Dienste und der guten Sache nur schädlichen Reibungen zwischen den Unterbehörden, die Untergerichte der Provinz Starkenburg angemessen zu belehren.““ Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 7. Okt. 1828.

Heimath. Verbringung der in Gefängnißstrafe verurtheilt gewesenen Personen in dieselbe. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 20. Juni 1826 „die Verbringung der in Gefängnißstrafe verurtheilt gewesenen Personen in ihre Heimath betr." an die Untergerichte: „Es haben sich schon vielfältige Fälle ereignet, daß in den Gefängnissen des Großherzogthums inhaftirt gewesene Ausländer sogleich nach ihrer Entlassung wiederholte Verbrechen in dem Großherzogthum verübten und daher abermals von dessen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden mußten. Diese Fälle würden sich nicht ereignet haben, wären die ihres Arrestes Entlassenen sogleich nach ihrer Entlassung unter gehöriger polizeilicher Aufsicht in ihre Heimath verbracht worden. Allein es war dieß auch nicht immer möglich, da dieser Verbringung bei vorliegenden Staatsverträgen zuerst Correspondenz mit den betreffenden Heimathsbehörden hätte vorausgehen müssen. Um nun den sich hier ergebenden Anständen möglichst zu begegnen, ist man mit Großh. Regierung dahin übereingekommen: In allen Fällen, wo die Gerichte gegen einen inhaftirten Aus- oder Inländer, dessen Heimath nicht constatirt ist, eine Verfügung oder ein Erkenntniß ertheilen, wodurch auf eine Gefängnißstrafe, oder Aufhebung des Arrestes, oder völlige Freisprechung, oder auch nur auf Absolution von der Instanz erkannt wird, und wo eine Verbringung in die constatirte oder noch zu constatirende Heimath nothwendig erscheint, haben die Gericht: 1) die Bezirks-Polizei-Behörde des Orts, wo der Inhaftirte aufgegriffen worden ist, sogleich von dem Erkenntniß, oder der Verfügung, unter Beischluß aller Documente, worin über die Heimath des Inhaftirten Auskunft ertheilt wird, mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, für Verbringung des Inhaftirten in seine Heimath und zwar nach verbüßter Strafe, wenn eine solche noch zu verbüßen ist, zu sorgen; 2) zu-

gleich diejenige Behörde, unter welcher die Strafanſtalt, in der der Condemnirte ſeine Strafe verbüßen ſoll, ſteht, zu requiriren, den Verurtheilten nach verbüßter Strafe an die erwähnte Bezirks-Polizei-Behörde bringen zu laſſen, und 3) wenn die Verbüßung einer weiteren Strafe nicht eintritt, für dieſe Verbringung an die betreffende Bezirks-Polizei-Behörde ſelbſt Sorge zu tragen. Es haben die Untergerichte ſich nach dieſen Beſtimmungen genau zu achten.“

Hofgerichts-Sekretariats-Acceſſiſten. I. Ausſchreiben Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 11. April 1832 „die Arbeiten von Hofgerichts-Sekretariats-Acceſſiſten betr.“ an die Untergerichte. „Da mehrere Untergerichte die irrige Anſicht genommen zu haben ſcheinen, daß den Acceſſiſten, welchen geſtattet wird, bei Hofgerichtsadvokaten zu arbeiten, um ſich praktiſch weiter auszubilden, auch erlaubt ſei, ſelbſtſtändig im Namen jener Advokaten Geſchäfte zu beſorgen, nämlich Schriften zu exhibiren, Termine abzuhalten, Acten einzuſehen u. ſ. w.; ſo benachrichtigt man die Untergerichte, daß eine ſolche Befugniß den Acceſſiſten nicht zuſtehe, ſie im Gegentheil vor Gericht nur in Gegenwart des Advokaten ſelbſt erſcheinen, und unter deſſen Verantwortlichkeit, und ohne Koſten für die Partheien, handeln dürfen, übrigens auch während ihrer Beſchäftigung bei einem Advokaten aller Secretariatsgeſchäfte bei dem Hofgerichte oder einem Untergerichte ſich enthalten müſſen, namentlich auch der Beglaubigung von Actenſtücken.“

II. Ausſchr. Großh. Hofger. der Prov. Starkenb. vom 8. Sept. 1831 „das Verhältniß der Stadt- und Landgerichts-Dirigenten zu den bei ihrem Gerichte arbeitenden Acceſſiſten betr.“ an die Untergerichte: „Da in neuerer Zeit ſehr vielen Acceſſiſten die Erlaubniß ertheilt worden iſt, den Acceß bei einem Stadt- oder Landgericht fortzuſetzen, und da die Dirigenten der Land- und Stadtgerichte über das Dienſtverhältniß der Ac-

cessisten vielleicht in Zweifel seyn könnten, so eröffnen wir Ihnen zur Entfernung eines jeden, in dieser Hinsicht möglichen Zweifels, daß es den bei den Stadt- oder Landgerichten arbeitenden Accessisten keineswegs frei steht, an den vorkommenden Geschäften regelmäßig Antheil zu nehmen und namentlich alle ihnen von dem Landgerichts-Dirigenten zugewiesen werdenden Geschäften, zu deren Vornahme ein assessor sine voto fähig erscheint, zu übernehmen und pünktlich zu besorgen, verpflichtet sind.“ Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. der Prov. Oberh. vom 8. September 1831.

Hof-Justiz-Deputation. Deren Aufhebung. s. Marstall-Justiz-Deputation.

Hoftheater-Justizamt. Dessen Aufhebung. „Durch die Auflösung des dahiesigen Hoftheaters hat auch die Thätigkeit des Hoftheater-Justizamts aufgehört, und es ist von des Großherzogs Königlicher Hoheit verfügt worden, daß alle die, welche bisher ihren Gerichtsstand bei diesem Hoftheater-Justizamte gehabt haben, nunmehr derselben Gerichtsbarkeit, welcher früher die nicht activen Mitglieder des Hoftheaters untergeben waren, und somit dem dahiesigen Stadtgerichte, als dem forum ordinarium, unterworfen seyn sollen. — Darmstadt, den 21. Sept. 1832. Großherz. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.“

Insinuationen. Staatsverträge wegen derselben. I. Erlaß Großh. Geh. Staatsministeriums vom 5. Nov. 1817 „die Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Herzogthum Nassau, dem Herzogthum Holstein-Oldenburg, den Herzogl. Anhaltischen und den Fürstl. Schwarzburgischen Landen wegen gerichtlicher Ersuchungen, Ladungen und Insinuationen betr. Um die Verzögerungen bei gerichtlichen Insinuationen zu verbannen, ist von dem Groß-

herzogthum Hessen, mit dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Herzogthum Nassau, dem Herzogthum Holstein-Oldenburg, den Herzoglich Anhaltischen und den Fürstl. Schwarzburgischen Landen die Uebereinkunft getroffen worden, daß künftig alle gerichtliche Ersuchungen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem Großherzogthum Hessen in einen der genannten Staaten, oder umgekehrt ergehen, bei obwaltenden Zweifeln, welche diesseitige oder auswärtige Behörde anzusprechen sei, an die unten genannten Gerichte des Landes, in welchem die Insinuation geschehen soll, gesandt und von diesen nicht allein für sich selbst, sondern auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher oder niederer Instanzen in der Art vorgenommen werden sollen, daß, wenn die genannten Gerichte nach der Verfassung des Landes die unmittelbar zuständigen Behörden nicht sind, die Ersuchungsschreiben an die competenten Gerichte zur Verfügung und Beantwortung abzugeben sind. Hierzu sind nun im Großherthum Hessen für die Provinz Starkenburg das Hofgericht zu Darmstadt, für die Provinz Oberhessen das Hofgericht zu Giessen, und für den Ueberrhein das Kreisgericht zu Mainz — im Königreich Sachsen für die Kreislande die Landesregierung zu Dresden und für die Oberlausitz das Oberamt zu Budissin*) — von Großh. Badischer Seite für den

*) Unterm 30. Juni 1837 (Reg. Bl. v. J. 1837, Nr. 33. S. 355. 356) machte das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz, unter Beziehung auf den Erlaß vom 5. November 1817, bekannt, daß nach einer von der Königlich Sächsischen Regierung erhaltenen Benachrichtigung anstatt der seither bestimmten Behörden, nämlich der vormaligen Königlichen Landesregierung zu Dresden und des Königlichen Oberamts Budissin, von jetzt an die vier königlichen Appellationsgerichte zu Dresden, Buddissin, Leipzig und Zwickau, als diejenigen Königlich Sächsischen Behörden anzusehen seien, an welche sich die

Seekreis und Donaukreis das Hofgericht zu Meersburg, für den Treysamkreis das Hofgericht zu Freiburg, für den Murgkreis und Pfinz- und Enzkreis jenes in Rastadt *) und für den Nekarkreis und Main- und Tauberkreis das in Mannheim **), — für das Herzogthum Nassau das Hofgericht zu Dillenburg ***) für die Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Lande,

---

Großherzoglich Hessischen Justizbehörden, wegen Insinuation diesseitiger gerichtlicher Urkunden und Erlasse an Königlich Sächsische Unterthanen, nach Maasgabe der verschiedenen Wohnstellen der Letzteren, zu wenden hätten. s. Kratsch: Tabellarische Uebersicht des Justizorganismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten Leipzig 1836, S. 231 — 250 »Königreich Sachsen.« Diese vier »Appellationsgerichte, angeordnet durch das Gesetz vom 28. Januar 1835, sind an die Stelle des aufgehobenen Landesjustizcollegiums, des Appellationsgerichts zu Dresden, der Oberamtsregierung zu Budissin und des Oberhofgerichts zu Leipzig und mit dem 1. Mai 1835 in Wirksamkeit getreten.« Sie bilden die erste Instanz in bestimmten Civilfällen und haben bei schwereren Verbrechen in erster Instanz zu erkennen; sonst sind sie für Civil- und Strafsachen Instanz der Rechtsmittel.

*) Unterm 16. Oktober 1819 machte Großherzogl. Staatsministerium noch bekannt, daß unter den einzelnen Kreisen des Großherzogthums Baden für den Kinzigkreis das Hofgericht des Mittelrheins zu Rastadt zur Empfangnahme gerichtlicher Ersuchungen um Ladungen und Insinuationen angewiesen worden sei. — s. Hufnagel und Scheurlen: Die Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen deutschen Staaten. Bd. 1. Tübingen 1829. S. 357—406. »Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden« S. 368.

**) Kratsch a. a. O. S. 5—8 »Großherzogthum Baden.« Die Badischen Hofgerichte sind in Civilsachen 1) privilegirter Gerichtsstand und 2) Gerichte zweiter Instanz gegen Erkenntnisse der Aemter, in peinlichen Untersuchungssachen Gerichte erster Instanz.

***) Kratsch a. a. O. S. 109. 110. »Herzogthum Nassau« Unterm 19. März 1822 macht Großh. Ministerium der auswärtigen

die Justizkanzlei zu Oldenburg und Eutin und die

Angelegenheiten bekannt, daß nach einer von der Herzoglich Nassauischen Regierung erhaltenen Benachrichtigung anstatt des seither zur Empfangnahme der Ersuchungen um Insinuationen bestimmten Herzogl. Hofgerichts zu Dillenburg vom 1. April an das Herzogliche Oberappellationsgericht zu Wiesbaden für den angegebenen Zweck beauftragt worden sei. Unterm 27. November 1827 machte dasselbe weiter bekannt, »daß nach einer von dem Herzoglich Nassauischen Staatsministerium erhaltenen Benachrichtigung zur Empfangnahme der Ersuchungen um Insinuationen anstatt des dazu seither bestimmten Nassauischen Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden nunmehr die Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden (nun zu Usingen) und Dillenburg beauftragt und zugleich angewiesen worden seyen, in den wohl seltenen Fällen, worin solches Ersuchungsschreiben der Großherzogl. Gerichtsbehörden aus Unbekanntschaft der Gerichtssprengel der Herzogl. Nassauischen Hofgerichte an die incompetente Behörde gelangen sollte, von dieser ohne Weiteres an das competente Gericht abzugeben.«

Ausschreiben Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 26. Septemper 1825 und Großherzogl. Hofgerichts d. Prov. Oberhessen vom 12. Sept. 1825, »die Insinuation von Gerichtsacten für Ausländer in Defraudationssachen gegen die indirecten Auflagen betr.« an die Untergerichte: „Von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz ist folgende Mittheilung anher geschehen: »»Wir sind mit dem Herzoglich Nassauischen Gouvernement übereingekommen, daß künftighin alle, die Defraudationen gegen indirecte Auflagen betreffende, gerichtliche Urkunden, welche, von irgend einer der competenten Justizbehörden des einen der der beiden Staaten erlassen werden und für Unterthanen des andern Staats bestimmt sind, wechselseits (jedoch unbeschadet des Grundsatzes, wornach in Zolldefraudationssachen keine Unterthanen vor ein auswärtiges Gericht sistirt und keine Urtheile gegen sie vollstreckt werden) durch die requirirten Gerichtsbehörden im gewöhnlichen Wege insinuirt werden sollen. Indem wir diese Uebereinkunft, welche lediglich die eigne Notiz der Benachrichtigten, zur Möglichkeit der Wahrung ihrer Interessen, und ohne irgend eine weitere Consequenz beabsichtigt, Ihnen zur Nachachtung nnd Bedeutung der Ihnen untergeordneten Ge-

Regierung zu Birkenfeld*), für die Herzogl. Anhaltischen Lande die Regierungen zu Bernburg, Dessau und Cöthen **), und für das Fürstenthum Schwarzburg-Sonders-

---

richte mittheilen, bemerken wir zugleich, daß, der Natur der Sache nach, solche Acten, welche lediglich die Vorladung diesseitiger Unterthanen als Zeugen zu Constatirung von Vergehen der fraglichen Art zum Gegenstande haben, beiderseits, nach wie vor, als unzulässig zu betrachten sind und von der Insinuation ausgeschlossen bleiben.«« Großherzogl. Untergerichten wird dieses zur Nachachtung hierdurch mitgetheilt.« (Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 14. März und resp. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 15. März 1826 in Bezug auf eine Uebereinkunft mit Kurhessen.)

*) Kratsch a. a. O. S. 164. 165. Die Justizcanzlei in Oldenburg ist in Civilsachen Gericht zweiter Instanz und erste Instanz für die wenigen Landsassen, welche eigne Gerichtsbarkeit haben und die Stadt Oldenburg, als eine mit eigner Gerichtsbarkeit bekleidete Gemeinde. In Strafsachen ist sie Gericht erster Instanz in Betreff der Verbrechen, hinsichtlich derer die Untergerichte die Untersuchung geführt haben und Gerichtshof zweiter Instanz wegen der Vergehen, worüber die Landgerichte (Untergerichte) erkennen. Die Gerichtscanzlei zu Eutin hat dieselbe Competenz; außerdem gehört zu ihrem Wirkungskreis das Pupillenwesen. Die Regierung zu Birkenfeld fungirt in ihrem ersten oder Justiz-Senat a) als Appellationsinstanz in bürgerlichen Rechtssachen ohne Ausnahmen der Summe, b) als Criminalgericht erster Instanz, indem sie in dieser Eigenschaft wegen Verbrechen und Vergehen, die nicht zu den Polizeiübertretungen gehören, sowohl die Untersuchungsführung als Aburtheilung hat, c) als Strafgericht zweiter Instanz gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte.

**) Kratsch a. a. O. S. 28. 29. Die Regierung zu Cöthen ist in Civilsachen Gericht erster Instanz in Rechtssachen gegen den Fiscus, die Fürstenfamilie und die, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, sonst Gericht zweiter Instanz. In wichtigeren Criminalsachen ist sie erkennendes Gericht. Außerdem beaufsichtigt sie die Untergerichte, ist sie Obervormundschaftsbehörde hinsichtlich schriftsäßiger Personen ꝛc. Im Ganzen hat die Regierung zu Dessau dieselben Wirkungskreise.

hausen die Regierungen zu Sondershausen und zu Arnstadt (erstere für den unterherrschaftlichen, letztere für den oberherrschaftlichen Landestheil *), sowie für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die Regierung zu Rudolstadt **) bestimmt worden; daher man diese Uebereinkunft den betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt macht."

II. Erlaß Großh. Staatsministeriums vom 8. December 1817 „die Uebereinkunft mit dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Braunschweig wegen gerichtlicher Insinuationen betr. Die mit verschiedenen deutschen Staaten geschlossene Uebereinkunft hinsichtlich der Behörden, von welchen im Zweifel die gerichtlichen Insinuationen zu verlangen sind, ist auch mit dem Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Braunschweig getroffen worden. In Folge dieser Uebereinkunft wurde in Ansehung der aus dem Großherzogthum Hessen in das Königreich Hannover zu erlassenden Ersuchungen um Ladungen und Insinuationen für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaft Hoja und Diebholz, desgleichen für die daran stoßenden vormals Kurhessischen Aemter die Justizcanzlei zu Hannover, für das Fürstenthum Lüneburg und den hannöverischen Antheil des Herzogthums Lauenburg die Justizcanzlei zu Celle, für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln die Justizcanzlei zu Stade, für die Fürstenthümer Göttingen,

*) Kratsch a. a. O. S. 254. Jede dieser Regierungen ist in Civilsachen Gericht erster Instanz für Schriftsässige, Fiscus ꝛc. sonst Appellationsinstanz, sowie in Criminalsachen erkennendes Gericht erster Instanz bei wichtigeren Strafsachen, sonst Gerzweiter Instanz bei Vergehen, worüber die Untergerichte erkennen.

**) Kratsch a. a. O. S. 252. Die Gerichtsbarkeit dieser Behörde ist im Ganzen dieselbe.

Gräbenhagen, einschließlich des Harzes, und die Grafschaft Hohnstein, desgleichen den Dutterstädtischen District des Eichsfeldes und die daselbst gelegenen vormaligen Kurhessischen Aemter die Justizcanzlei zu Göttingen, für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar die Justizcanzlei zu Hildesheim, für das Fürstenthum Osnabrück und die Grafschaft Bentheim, auch die Kreise Meppen und Emsbühren und die Niedergrafschaft Lingen die Justizcanzlei zu Osnabrück*) und für das Fürstenthum Ostfriesland die Justizcanzlei zu Aurich**) bestimmt. In Ansehung der in das Kurfürstenthum Hessen zu erlassenden Ersuchungen wurden für Niederhessen, einschließlich Hersfeld, die Regierung zu Cassel, für Oberhessen, einschließlich Ziegenhayn, die Regierung zu Marburg, für die Provinz Fulda, das Obergericht zu Fulda, für die Provinz Hanau das Hofgericht zu Hanau und für die Grafschaft Schaumburg die Regierung zu Rinteln festgesetzt*).

---

*) Unterm 8. Juli 1837 machte Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bekannt, »daß nach einer von der Königlich Hannöverischen Regierung erhaltenen Mittheilung statt der zur Empfangnahme der Ersuchungen und Insinuationen früher bezeichneten Königlichen Justizcanzlei zu Osnabrück, die für das jetzige Herzogthum Aremberg-Meppen in Haselünen und für die Grafschaft Bentheim in Bentheim errichteten standesherrlichen Justizcanzleien zu dem gedachten Zwecke für die genannten zwei standesherrlichen Bezirke beauftragt worden« seyen.

**) Kratsch a. a. O. S. 41—50. Die Justizcanzleien sind sowohl in Civil- als Strafsachen nach Umständen entweder Gerichte erster oder zweiter Instanz.

*) Erlaß Großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. Mai 1822. »Unter Beziehung auf die — wegen der gerichtlichen Insinuationen erschienenen Bekanntmachung vom 8. December 1817 werden die Großherzogl. Hessische be-

Endlich ist in Ansehung der in das Herzogthum Braunschweig zu erlassenden Ersuchungen das Landgericht zu

---

treffende Behörden, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß, nach der neuen Organisation des Kurfürstlichen Hessischen Staats und der deßfalls hierher erlassenen Benachrichtigung, anstatt der bisher zur Empfangnahme der Ersuchung um Insinuationen bestimmten in jener Bekanntmachung angeführten Kurfürstlich Hessischen Behörden, inskünftige folgende Behörden, nämlich 1) für Niederhessen das Obergericht zu Cassel, 2) für Oberhessen, die Grafschaft Ziegenhain und das vormals Mainzische Amt Amöneburg, das Obergericht zu Marburg, 3) für die Provinz Fulda, nebst dem Fürstenthum Hersfeld, der Herrschaft Schmalkalden und den Niederhessischen Aemtern Friedewalde und Landeck, das Obergericht zu Fulda, 4) für die Provinz Hanau nebst den Fürstlich- und Gräflich-Isenburgischen Gebietstheilen und dem vormaligen Fuldaischen Amte Saalmünster das Obergericht zu Hanau und 5) für die vormalige Grafschaft Schaumburg: das Obergericht zu Rinteln zu dem angegebenen Zwecke beauftragt worden sind.« Kratsch a. a. O. S. 51—54. Wagner: Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen. 2. Ausg. Marb. 1827, S. 36 ꝛc. »Von den Obergerichten.« Die Kurhessischen Obergerichte verwalten die Civil- und Strafrechtspflege in 2 Senaten. Der Civilsenat erkennt in erster Instanz auf die Klagen wider Schriftsässige und über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bett, Ehescheidung, sowie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen, in zweiter Instanz auf die Berufung von untergerichtlichen Entscheidungen, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 50 Thalern Hessischer Währung übersteigt, oder sich gar nicht schätzen läßt oder eine unheilbare Nichtigkeit dargethan ist. (s. Appellabele Summe S. 75). Dem Criminalsenat liegt ob: 1) die Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe zu belegen sind, sowie in der Regel aller Amtsvergehen, die nicht blos Disciplinarstrafe sind, und das Aberkennen. 1) Das Erkenntniß über die, durch die Landgerichte und Justizämter untersuchte Vergehen, die weder polizeilich, noch peinlich zu bestrafen sind. 3) Die Revision der untergerichtlichen Erkenntnisse, welche eine Polizeistrafe d. h. eine nicht härtere

Wolfenbüttel*) angeordnet worden. Man setzt hiervon, in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5. November die betreffenden Großherzogl. Behörden zu gehörigen Nachachtung in Kenntniß."

III. Erlaß Großherzogl. Staatsministeriums vom 16. Januar 1818, „den Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Schaumburg-Lippe und Lippe über gerichtliche Insinuationen betr. Da die mit verschiedenen teutschen Staaten, in Betreff der gerichtlichen Insinuationen geschlossene Uebereinkunft auch mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Schaumburg-Lippe und Lippe getroffen worden ist und für das Großherzogthum Weimar die Regierungen zu Weimar und Eisenach**) für das Herzogth. Meiningen die Regierung zu Meiningen***), für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen

Strafe als 14tägiges Gefängniß, oder 20 Thaler Geldstrafe verhängen. Das Obergericht zu Kinteln besteht nur aus einem Senat.

*) Kratsch a. a. O. S. 19—21. Dieser Gerichtshof ist in Civilsachen Gericht zweiter Instanz und in Criminalsachen nach Umständen Gericht erster oder zweiter Instanz.

**) Kratsch a. a. O. S. 260—262. Der Verfasser sagt: »Die beiden Landesregierungen sind, jede für ihren Bezirk: a) die erste Instanz in Civilklagsachen wider schriftsässige Personen und in Ehesachen, b) die zweite Instanz gegen Civilerkenntnisse der Untergerichte, c) das sprechende Criminalgericht erster Instanz, d) die Aufsichtsbehörde über die Untergerichte, e) der Lehenhof über alle Lehengüter, f) die oberste vormundschaftliche Behörde ꝛc.«

***) Kratsch a. a. O. S. 103—108. An die Stelle dieser Regierung ist jetzt das Oberlandesgericht in Hildburghausen getre-

die Regierung zu Hechingen *), für das Kurfürstenthum Lichtenstein das Oberamt zu Vaduz **), für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die Regierung zu Sigmaringen ***), für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe die Justizcanzlei zu Bückeburg †) für das Fürstenthum Lippe in Civilsachen die Regierungscanzlei oder auch das Hofgericht zu Detmold und in Criminalsachen das Criminalgericht daselbst ††) bestimmt worden sind, so werden in Beziehung auf die — Bekanntmachungen vom 5. November und 11. December v. J. die Großh. betreffenden Behörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

IV. Erlaß Großh. Staatsministeriums vom 13. März 1818 „den Staatsvertrag mit Bayern wegen gerichtlicher Insinuationen betr. Die mit verschiedenen deutschen Staaten in Betreff der gerichtlichen Insinuationen geschlossene Uebereinkunft ist nunmehr auch mit dem Königreich Bayern getroffen worden. In Folge der-

---

ten, welches in Civilrechtssachen in der Regel Gericht zweiter Instanz ist und die Criminaljustiz in erster Instanz verwaltet.

*) Kratsch a. a. O. S. 62.

**) Kratsch a. a. O. S. 76.

***) Kratsch a. a. O. S. 63—65. An die Stelle dieser Regierung ist das Hofgericht in Sigmaringen getreten, welches bei eximirten Personen in erster, sonst in zweiter Instanz in Civilsachen erkennt, in Criminalsachen bei schwereren Verbrechen in erster Instanz, sonst in zweiter Instanz richtet. Durch Bekanntmachung Großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. December 1837 wurden die betreffenden Behörden benachrichtigt, daß nun dieses Hofgericht die Behörde sey, an die sich wegen Insinuation zu wenden.

†) Kratsch a. a. O. S. 81—83. Diese Justizcanzlei ist in Criminalsachen Spruchgericht erster Instanz und in Civilsachen zweite Instanz, bei Schriftsässigen, in erster Instanz competent.

††) Kratsch a. a. O. S. 77—79. Das Hofgericht in Detmold ist Gericht zweiter, bei Eximirten erster Instanz. Das Cri-

selben wurden, in Ansehung der aus dem Großherzogthum Hessen in den genannten Staat zu erlassenden Ersuchungen um Ladungen und Insinuationen, die in den verschiedenen Kreisen desselben befindlichen Appellationgerichte und zwar 1) im Isarkreise zu München, 2) im Unterdonaukreise zu Straubing, 3) im Regenkreise zu Amberg, 4) im Oberdonaukreise zu Neuburg, 5) im Rezatkreise zu Anspach, 6) im Obermainkreise zu Bamberg, 7) im Untermainkreise zu Würzburg (nun zu Aschaffenburg), 8) im Rheinkreise zu Zweibrücken *) bestimmt, wovon man, in Beziehung auf die früher erschienenen Bekanntmachungen vom 5. November und 11. December vorigen und 16. Januar dieses Jahrs, die Großherzogl. betreffenden Behörden zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen hierdurch in Kenntniß gesetzt."

V. Erlaß Großh. Staatsministeriums vom 10. Juli 1818 „die Uebereinkunft mit Würtemberg, Sachsen-Gotha, und Altenburg, Lübeck, Frankfurt und Bremen wegen schneller Beförderung der gerichtlichen Insinuationen betr. Die mit den meisten Staaten wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationen getroffene Uebereinkunft ist auch mit dem Königreich Würtemberg, dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, sowie mit den freien Städten Lübeck,

---

minalgericht untersucht und erkennt zugleich als Gericht erster Instanz.

*) v. Wendt. Handbuch des bayerischen Civil-Prozesses. Bd. 1. §. 14. S. 19—21. Kratsch a. a. O. S. 9—16. Die Appellationsgerichte sind, a) Gerichte zweiter Instanz in Civilrechtssachen, b) Gerichte erster Instanz hinsichtlich der Personen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, c) Gerichte erster Instanz zur Aburtheilung in Criminalsachen. Das Appellationsgericht in Zweibrücken ist Gericht zweiter und letzter Instanz für den Rheinkreis.

Frankfurt und Bremen geschlossen worden. In Ansehung des Königreichs Würtemberg ist für den Neckar- und den Schwarzwaldkreis das Criminalgericht zu Eßlingen und der Appellations-Gerichtshof in Tübingen, für den Jaxt- und Donaukreis aber der Criminalgerichtshof zu Ellwangen und der Appellations-Gerichtshof in Ulm *), in Ansehung des Herzogthums Sachsen-Gotha und Altenburg für Gotha die dortige Regierung, für Altenburg ebenso die Regierung daselbst **) in Ansehung der freien Städte endlich, für Lübeck das Obergericht ***), für Frankfurt das Stadtgericht †) und für

*) Unterm 3. December 1818 machte Großherzogl. Staatsministerium weiter bekannt, »daß, gemäß einer im Königreich Würtemberg vom 1. Januar 1819 an eintretenden Organisation der Gerichtsstellen, die vorher zur Annahme der gerichtlichen Insinuationen bestimmt gewesenen dahin verändert worden, daß nunmehr zu diesem Zweck für den Neckarkreis der Gerichtshof zu Esslingen, für den Schwarzwaldkreis der Gerichtshof zu Tübingen, für den Jaxtkreis der Gerichtshof zu Ellwangen und für den Donaukreis der Gerichtshof zu Ulm festgesetzt worden sind.« Hufnagel und Scheurlen: Die Gerichtsverfassungen ꝛc. S. 407—596 »Gerichtsverfassung und Rechtsverwaltung im Königreich Würtemberg.« S. 475—496. 510. Scheurlen: Der teutsche gemeine und würtembergische Civilprozesses, Band 1. Tübingen 1836, S. 36. 154. Kratsch a. a. O. S. 263—278.

**) Seit den bekannten Territorial-Veränderungen die bes. Behörde für Sachsen-Altenburg.

***) Kratsch a. a. O. S. 85—86. Dieses Obergericht ist in Civilsachen Gericht zweiter Instanz, in Criminalsachen nach Umständen Gericht erster oder zweiter Instanz, auf ähnliche Art, wie im Großherzogthum Hessen.

†) Kratsch a. a. O. S. 31. 32. Bender Lehrb. des Civilprozesses der freien Stadt Frankf. Frankf. 1837. S. 41—43. 57—60. S. 57 sagt der Verfasser: »Das Stadtgericht ist für die Stadt und das ganze Gebiet 1) Gericht erster Instanz für alle den Justizämtern nicht zugewiesenen Civilklagsachen, Handels-, Fracht-, Wechsel-,

Bremen das Obergericht *) in jeder dieser Städte bestimmt worden, daher man hiervon die Großherzogl. Behörden in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen in Kenntniß setzt."

VI. Erlaß Großh. Staatsministeriums vom 26. Oktober 1818 „die Uebereinkunft mit den Königreichen Preußen und Dänemark (mit letzterem wegen Holstein und Lauenburg) den Fürstenthümern Reuß und der freien Stadt Hamburg wegen schnellere Beförderung der Insinuation betreffend." Die mit den meisten Staaten Deutschlands, wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationen, getroffene und durch die Großherzogliche Zeitung zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangte Uebereinkunft, ist nunmehr auch mit dem Königreich Preussen **), dem Königreich Dänemark wegen der Her-

---

Arrest-, Moratorien-, Güterabtretungs-, Accord- und Concurssachen, in welchen Letzten ihm auch die Strafgewalt über muthwillige und betrügerische Cridare zusteht; 2) die zweite Instanz für solche, welche diese Aemter in erster Instanz entschieden haben (Provocationen) insofern der Streitgegenstand mindestens fl. 25 des 24 Guldenfußes im Hauptstuhl austrägt und die Sache an sich berufungsfähig sind; 3) das protestantische Ehegericht mit unbedingten Ausschluß der Justizämter ꝛc.

*) Kratsch a. a. O. S. 23—25. Dieses Obergericht ist nach Umständen, sowohl in Civil- als in Strafsachen entweder Gericht erster, oder zweiter Instanz.

**) I, Erlaß Großh. Staatsminister. vom 24. Juni 1819 »die Beförderung der gerichtlichen Insinuationen von Staat zu Staat betr. Mit Beziehuug auf die in obigem Betreff in der Großh. Hessischen Zeitung Nro. 130 von 1818 erschienenen Bekanntmachung vom 26. Oktober v. J. und als Erläuterung derselben hinsichtlich der Königlich Preußischen Staaten wird nachfolgende, zwischen dem Großherzoglich Hessischen und Königlich Preußischen Staatsministerium in dieser Hinsicht ausgewechselte Erklärung: »»Die Großherzogl. Hess. Regierung und die Königl. Preußische Regierung sind überein-

zogthümer Holstein und Lauenburg, den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie und der freien

---

gekommen, den bisher stattgehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisition um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Kommunikation gewisser Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereiniget: 1) Die unmittelbare Kommunikation findet Statt zwischen der preußischen Immediat-Justiz-Commission zu Cöln, und nach deren Auflösung zwischen dem Generalprocurator des Königlichen Appellationshofes zu Cöln einerseits und den folgenden Großherzogl. Hessischen Gerichten anderseits: dem Hofgerichte zu Darmstadt, dem Hofgerichte zu Giessen und dem Kreisgerichte zu Mainz, dergestalt, daß alle von Preußischen Gerichten ausgehende, Großherzoglich Hessische Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der Königlichen Immediat-Justiz-Commission, und nach ihrer Auflösung von dem Generalprocurator des Königlichen Appellationshofes zu Cöln an die vorgenannten Großherzogl. Hessischen Gerichte, alle aus dem Großherzogthum Hessen an preußische Unterthanen gerichtete und diesen einzuhändigende Verhandlungen aber von den genannten Großherzoglich Hessischen Gerichten an die Immediat-Justiz-Commission zu Cöln und nach deren Auflösung an den Generalprocurator des Königlichen Appellationshofes daselbst zu senden sind. 2) Die Königlich Preußische Immediat-Justiz-Commission oder der Generalprocurator des Appellationshofes zu Cöln sowohl, als die Großherzoglich Hessischen Gerichte sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbescheinigungen. 3) Die Großherzogl. Hessischen Gerichte sind dergestalt beauftragt, daß sie auch dann, wenn ein Requisitoriale nicht den Bezirk des angesprochenen Gerichts angehen sollte, verbunden sind, für die schleunige Beförderung desselben zu sorgen. Preußischer Seits wird dagegen, sobald sich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den Großh. Hessischen Landen und den preußischen Prov. diesseits der Weser die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen zur Veranlassung der Insinuation, der mehreren Beschleunigung wegen, wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden. 4) Für die Besorgung der Insinuation, sowie für die ganze jetzt angeordnete Kommunikation, sollen gegenseitig keine Kosten und kein

Stadt Hamburg geschlossen worden. In Gemäßheit dieser Uebereinkunft ist für die gesammten Königlich Preußi-

---

Postporto berechnet werden; sondern es soll jedem den beiderseitigen Staaten überlassen bleiben, ob und welche Kosten er dafür von seinen Unterthanen einziehen will. Zur Ausführung dieses Punkts werden die Großherzogl. Hessischen Gerichte ihre nach Cöln bestimmten Briefe mit der besonderen Bemerkung: »Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssachen» versehen, und die von Cöln nach dem Großherzogthum Hessen abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen, um sie von allem preußischen Porto frei zu machen. Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium und von dem Königlich Preußischen Ministerium vollzogen und ausgewechselt werden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten. Darmstadt, den 24. Juni 1819. (L. S.) Großherzoglich Hessisches Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Lichtenberg.«« hierdurch zur Nachachtung der Großherzogl. Behörden unter dem Bemerken gebracht, daß dieselben noch zur Zeit fortfahren können, sich zur Beförderung der Insinuationen an die oben genannte Königlich Preußische Immediat-Justiz-Commission zu Cöln zu werden, welche, sobald der Generalprocurator daselbst installirt seyn wird, diesem das erwähnte Geschäft überweisen und die Großherzogl. Gerichte davon in Kenntniß setzen wird.« II. Ein weiterer Erlaß Großherzogl. Staatsministeriums vom 16. Oktober 1819 benachrichtigt, unter Bezugnahme auf die Uebereinkunft vom 24. Juni, daß der Königlich Preußische Rheinische Appellationshof zu Cöln am 1. September eröffnet worden sei und nun der General-Procurator dieses Gerichtshofs bei Beförderung der Insinuationen an die Stelle der bisherigen Immediat-Justiz-Commission getreten sei. III. Ausschreiben Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 28. Februar und Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 27. März 1835 an die Untergerichte »die zwischen dem Großherzogthum Hessen und mehreren deutschen Staaten getroffene Uebereinkunft hinsichtlich der gerichtlichen Insinuationen, jetzt insbesondere derjenigen an Königlich Preußische Unterthanen betr. Indem man sämmtliche Untergerichte von nachstehendem höchsten Rescripte in

schen Staaten die Immediat-Justiz-Commission zu Cöln, für das Herzogthum Holstein, das Obergericht

---

Kenntniß setzt, empfiehlt man denselben künftig, so weit Ihnen nur irgend möglich, in Ihren Berichten an Großherzogliches Hofgericht, wegen Beförderung einer Verfügung in das Königreich Preußen, den Obergerichtsbezirk genau zu bezeichnen, in welchem der Ort liegt, an dem die Person wohnt, der die Insinuation geschehen soll: Darmstadt, am 13. Februar 1835. Das Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und Justiz an das Großherzogliche Hofgericht. In Folge einer von dem Großherzogl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, im Wege der Correspondenz mit dem Königlich Preußischen Gouvernement getroffenen Uebereinkunft zum Zwecke mehrerer Beförderung einer direkten Correspondenz zwischen den diesseitigen und Königlich Preußischen Justizbehörden, sind, unter Aenderung der deßfallsigen Uebereinkunft vom 24. Juni 1819 (Regierungsblatte Nr. 4 vom Jahr 1819) nachbenannte Königliche Justizbehörden und resp. Procuratoren ermächtigt worden, den in Angelegenheiten ihres Ressorts unmittelbar an sie gerichteten Requisitionen zu entsprechen und ist denselben zugleich, nach Maasgabe der im §. 3 vorgedachter Uebereinkunft vom Jahr 1819 für die diesseitigen Gerichte stipulirten Bestimmungen, die Weiterbeförderung diesseits gerichtlicher Requisitionen, auch in dem Falle zur Pflicht gemacht worden, wenn die an sie gelangenden deßfallsigen Schreiben nicht ihren, sondern einen andern Gerichtsbezirk angehen sollten. 1) In Rheinpreußen die Oberprocuratoren der sechs rheinischen, die Stelle der Provinzial-Justizcollegien einnehmenden Landgerichte zu Cöln, Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf und Cleve, sowie der Justizsenat zu Coblenz. Der Generalprocurator zu Cöln nur in Ansehung der unmittelbar bei dem dortigen Appellhofe schwebenden Sachen. 2) In den übrigen preußischen Provinzen folgende Königliche Provinzial-Landes-Justiz-Collegien:

Provinz	Ostpreußen,	Oberlandesgericht	zu Königsberg,
»	»	»	» Insterburg,
»	Westpreußen	»	» Marienwerder,
»	Brandenburg,	Kammergericht	» Berlin,
»	»	Oberlandesgericht	» Frankfurt a/O.
»	Pommern,	»	» Stettin,
»	»	»	» Cöslin,

zu Glückstadt *), für Lauenburg die Regierung zu Ratzeburg **), für die Fürstlich Reußischen Lande älterer Linie, die Regierung zu Grätz, und für die Lande jüngerer Linie (oder zu Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf) die gemeinschaftliche Regierung zu Gera ***), endlich für die freie Stadt Hamburg, wegen der Mannichfaltigkeit der dortigen Behörden, der Senat der freien Stadt Hamburg selbst †), bestimmt worden. Indem man hiervon die Großherzoglichen Behörden, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen, zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen, in Wissenschaft setzt, bemerkt man denselben noch, hinsichtlich derjenigen Gerichtsakten, welche an Bewohner des Königreichs Preußen, oder aus diesem Staat an diesseitige Unterthanen gerichtet sind, daß den sie

---

Provinz	Pommern,	Oberappellationsgericht	zu Greifswalde,
»	»	Hofgericht	» »
»	Schlesien,	Oberlandesgericht	» Breslau,
»	»	»	» Ratibor,
»	»	»	» Glogau,
»	Posen,	Oberappellationsgericht	» Posen,
»	Sachsen,	Oberlandesgericht	» Magdeburg,
»	»	»	» Naumburg,
»	»	»	» Halberstadt,
»	Westphalen,	»	» Münster,
»	»	»	» Paderborn,
»	»	»	» Hamm,
»	»	Hofgericht	» Arnsberg.

Hiernach werden Sie sich in vorkommenden Fällen mit den nöthigen Requisitonen nicht mehr an den Königlichen Generalprocurator in Cöln (mit Ausnahme der dahin gehörigen Appellsachen) wenden, sondern resp. an die betreffenden Oberprocuratoren oder an das zuständige Königliche Provinzial-Landesjustizcollegium.« s. noch Kratsch: a. a. O. Vorwort. S. 1.

*) Kratsch a. a. O. S. 67—69.

**) Kratsch a. a. O. S. 71—73.

***) Kratsch a. a. O. S. 227—230.

†) Kratsch a. a. O. S. 37—39.

betreffenden Requisitionen ganz kostenfrei Genüge geleistet werde und die Briefe und Pakete, welche an die Immediat-Justiz-Commission zu Cöln gehen sollen, mit der Bezeichnung, „„gerichtliche Insinuationssachen,““ versehen werden müssen.“

VII. Erlaß Großh. Staatsministeriums vom 3. December 1818 „den Staatsvertrag mit Sachsen-Coburg, Waldeck und Hessen-Homburg wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationen betr. Die mit den einzelnen deutschen Staaten wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationen getroffene Uebereinkunft ist nunmehr auch mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg, dem Fürstenthum Waldeck, und der Landgrafschaft Hessen-Homburg geschlossen werden. In Gemäßheit derselben wurde hinsichtlich des Herzogthums Sachsen-Coburg für die Coburg Saalfeld- und Themarischen Lande die Regierung zu Coburg *) und für den überrheinischen Landestheil **) die Landes-Commission zu St. Wendel, für das Fürstenthum Waldeck das Hofgericht zu Corbach ***), hinsichtlich der Landgrafschaft Hessen-Homburg endlich für diese selbst die Regierung zu Homburg vor der Höhe und für Meisenheim das Oberamt daselbst †) bestimmt, wovon man die betreffenden Großherzogl. Behörden in Beziehung auf die früher erschienenen Bekanntmachungen zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen in Kenntniß setzt.

VIII. Erlaß Großherzogl. Staatsministeriums vom 9. August 1819 „die Beförderung der gerichtlichen

---

*) Das jetzige Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha hat jetzt 2 Justiz-Collegien, zu Coburg und Gotha. Kratsch a. a. O. S. 33 — 36.

**) Dieser Landestheil ist nun Preußisch.

***) Kratsch a. a. O. S. 255 — 257.

†) Kratsch a. a. O. S. 61. 62.

Insinuationen betr. Unter Beziehung auf die früheren wegen dieses Gegenstandes erlassenen Bekanntmachungen werden die Großh. Hess. betreffenden Behörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß auch mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Staate deßhalb eine Uebereinkunft getroffen worden ist. In Gemäßheit derselben wurden für die verschiedenen Theile der Oesterreichischen Monarchie, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, hinsichtlich welcher Länder es bei der bisherigen Mittheilungsart im diplomatischen Wege verbleibt, folgende Gerichtsstellen bestimmt: Für das Königreich Böhmen das Appellationsgericht zu Prag, für das Königreich Galizien jenes zu Lemberg für Oesterreich ob und unter der Ens jenes zu Wien, für Inneröesterreich jenes zu Klagenfurth, für Mähren und Schlesien jenes zu Brünn, für Tyrol und Voralberg jenes zu Insbruck, für das Küstenland jenes zu Fiume, für Dalmatien jenes zu Zara, für den Karlstädter Kreis das provisorische Appellationsgericht zu Laibach, für das Lombardische Königreich jenes zu Mailand, für das venetianische Königreich das zu Venedig" *).

IX. Erlaß Großh. Staatsministerium vom 16. Oktober 1819 „die Beförderung gerichtlicher Insinuationen von Staat zu Staat betr. Die mit den deutschen Staaten wegen schnellerer Beförderung der gerichtlichen Insinuationen abgeschlossene Uebereinkunft ist nunmehr auch mit dem Großherzogthum Mecklenburg

*) Hufnagel und Scheurlen. Die Gerichtsverfassungen ꝛc. S. 45—356. »Die Gerichtsverfassung der zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des Oesterreichischen Kaiserthums, dargestellt von Dr. Emanuel Raindel zu Wien,« bes. S. 194 ꝛc. Kratsch a. a. O. S. 111—113.

Schwerin und dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz getroffen worden. In Gemäßheit derselben wurden für den ersteren Staat die Justiz-Canzlei zu Schwerin, Güstrow und Rostock, für den letzteren aber die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz als diejenigen Gerichtsstellen bezeichnet, an welche sich die diesseitigen Justizbehörden zu wenden haben" *).

X. Erlaß Großherzogl. Staatsministeriums vom 29. Februar 1820 „die Beförderung der gerichtlichen Insinuationen von Staat zu Staat betr. Unter Beziehung auf die früheren, wegen dieses Gegenstandes erlassenen Bekanntmachungen setzt man die Großherzogl. betreffenden Behörden zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen in Kenntniß, daß auch mit dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen deshalb eine Uebereinkunft getroffen worden ist. In Folge derselben wurde für das genannte Herzogthum die Justiz-Abtheilung der Landes-Regierung zu Hildburghausen **) als diejenige Gerichtsstelle bezeichnet, an welche sich die diesseitigen Justizbehörden zu wenden haben."

Insinuationen, deren Bescheinigung. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 27. Sept. 1819,

---

*) v. Kamptz: Handbuch des Mecklenburgischen Civilprozesses. Zweite Ausgabe, bearbeitet von v. Nettelbladt. Berlin 1822. Buch 1. Abschn. 1. »Die Mecklenburgischen Gerichte« S. 10 ꝛc. Kratsch a. a. O. S. 87—101. Trotsche: Materialien zu einem Handbuch der Mecklenburg-Schwerin'schen Partikular-Civil-Prozesses. Güstrow 1837. S. 65. 86 ꝛc. insbes. S. 227.

**) Seitdem an die Stelle des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen, welches an Sachsen-Meiningen abgetreten wurde, das Herzogthum Sachsen-Altenburg getreten ist, besteht das Justiz-Collegium zu Altenburg. Kratsch a. a. O. S. 1—4.

„die Bescheinigungen von gerichtlichen Insinuationen betr.“ an die Untergerichte: „Die eingesendet werdenden Bescheinigungen über geschehene Insinuationen seien öfters zu unbestimmt und werde daher, zur Vermeidung etwaiger Anstände, den Großherzogl. Beamten bemerkt: Bei Insinuations-Bescheinigungen der von Seiten dieses Großherzogl. Collegs erlassen werdenden Verfügungen könne die bisher übliche Berichtsform beibehalten werden; bei Bescheinigung der Insinuation der von fremden Behörden erlassenen und hierher mitgetheilten Verfügungen hätten sie indessen darauf Rücksicht zu nehmen, daß in der über die geschehene Insinuation jedesmal besonders auszustellenden und einzusendenden Bescheinigung der Tag der erlassenen Verfügung nebst der Benennung der Behörde, welche diese erlassen, der Name der Parthieen und derjenigen, welchen solche zugestellt worden, nebst dem Tag, wann solches geschehen, enthalten sei.“

II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 13. Juni 1828 an die Untergerichte, den zu Insinuationsbescheinigungen zu adhibirenden Stempel betr. *). Es sind Zweifel darüber entstanden, welcher Stempel zu Insinuationsbescheinigungen alsdann zu adhibiren sei, wenn die Besorgung der Insinuation den Anwälten obliegt und diese sich wegen deren Bewerkstelligung und Attestation an die Untergerichte wenden. Da nun in solchen Fällen die Bestimmungen der Stempel- und Taxordnung, Abschn. II. Nr. XIII. Anwendung finden und es sich übrigens von selbst versteht, daß dergleichen Bescheinigungen nur insofern zahlbar sind, als ihre Taxe nicht schon durch den Stempel der Eingabe vorgelegt ist, so werden Sie hierauf verwiesen, um sich hiernach in künftig vorkommenden Fällen zu bemessen.“

---

*) s. Kösterus: Index ꝛc. 2. Aufl. 1837. S. 47.

Insinuationen nach den Nordamerikanischen Freistaaten. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 2. December 1835 an die Untergerichte, „die Insinuation gerichtlicher Urkunden nach den Nordamerikanischen Freistaaten betr. Da in neuerer Zeit, in Folge der stattgehabten Auswanderungen, öfters Berichte, wegen Beförderug gerichtlicher Verfügungen, zur Insinuation nach Nordamerika auf diplomatischem Wege eingekommen sind; so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Großh. Untergerichte von nachstehendem höchsten Rescripte zum demgemäßen zukünftigen Bemessen, hiermit in Kenntniß zu setzen: Darmstadt, den 1. August 1835. Der Großherzogl. Hessische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an das Großherzogl. Hofgericht dahier. Auf den Bericht vom 18. Juli sehe ich mich genöthigt, Ihnen zu bemerken: 1) daß man gar nicht hoffen darf, über die Insinuation gerichtlicher Urkunden, die nach Nordamerika geschickt werden, gerichtliche Certificate, oder legalisirte Recepisses der Interessenten, oder irgend sonstige Bescheinigungen, zu erhalten, 2) daß in den vereinigten Staaten legale Insinuationen durchaus nicht anders, als durch dreimalige Insertion in die öffentlichen Blätter geschehen können, 3) daß, wenn auch die Gebühren dieser Insertion, im Verhältnisse zu dem Gegenstande, bisweilen nicht für zu bedeutend anzusehen wären, doch kein amerikanischer diplomatischer Agent sich zu der deßfallsigen Besorgung verstehen würde, und daß endlich 4) Alles, was man in dieser Beziehung von der amerikanischen Gesandtschaft zu Paris bisher erlangen konnte, sich darauf beschränkte, daß dieselbe gerichtliche Urkunden, zur weiteren Beförderung, nur alsdann übernahm, wenn ihr solche in Form verschlossener Briefe, an den oder die Interessenten adressirt zugestellt wurden, worauf sie sofort den Empfang schriftlich, unter der Nachricht bescheinigte, daß sie den Brief mit ihren officiellen Depeschen nach den

vereinigten Staaten abgeschickt habe, oder nächstens abschicken werde.“

Insinuationsgebühren der Landgerichts-Diener. I. Ausschr. Großh. Hofger. der Prov. Starkenburg vom 1. April 1823 „die Insinuationen der Landgerichtsdiener betr.“ an die Untergerichte: „Es ist höchsten Orts verfügt worden, daß die Stadt- und Landgerichtsdiener bei Insinuationen, 1) innerhalb des Gerichtssitzes 2 Kr., 2) außerhalb desselben 4 Kr. für jede Insinuation, und in sich ereignenden Fällen, wo die schleunige Abschickung eines Stadt- oder Landgerichtsdieners an entferntere Ortschaften eine unvermeidliche Nothwendigkeit ist, für die Stunde 10 Kr., jedoch so, daß das Maximum nicht 40 Kr. übersteigt, an Gebühren beziehen sollen. Die Stadt- und Landgerichte haben ihre Gerichtsdiener hiernach anzuweisen, und streng darauf zu wachen, daß diesen Bestimmungen gehörig nachgelebt werde.“ Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 22. April 1823.

II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 19. November 1824 „die Insinuationsgebühren der Landgerichtsdiener in Untersuchungssachen betr.“ an die Untergerichte: Die Landgerichtsdiener haben in Untersuchungen nur dann Insinuationsgebühren in Anspruch zu nehmen, wenn solvente Angeschuldigte in dieselben verurtheilt werden, oder wenn die Insinuationen, sind auch die verurtheilten Angeschuldigten insolvent, nicht in den gewöhnlichen Rundgängen, sondern durch besondere Absendungen besorgt werden müssen. Nur in diesem letzteren Falle, worin sogleich die Insolvenz der Verurtheilten eintritt, sind die Insinuationsgebühren von der peinlichen Gerichtskasse zu berichtigen. In allen übrigen Fällen müssen diese durch die Untergerichte von den Verurtheilten selbst beigetrieben, und, sind solche insolvent, die Insinuationen als Officialsachen angesehen werden. Die Untergerichte haben daher auch für

die Zukunft in die Kostenverzeichnisse in Untersuchungssachen, welche an den Rechner der peinlichen Gerichtskasse zur Zahlung oder Beitreibung abgegeben werden, nur dann die Insinuatsgebühren aufzunehmen, wenn die oben erwähnte Ausnahme, daß die Insinuationsgebühren von der peinlichen Gerichtskasse zu bestreiten sind, eintritt."

III. Ausschr. Großh. Hofger. der Prov. Starkenb v. 17. Dec. 1830 „die Insinuationsgebühren der Landgerichtsdiener in Beziehung auf Requisitionen betr." *) an die Untergerichte: „Großh. Ministerium des Innern und der Justiz hat in Betreff des rubricirten Gegenstandes verfügt: In Requisitionssachen 1) inländischer Gerichte und zwar a) in Civilsachen sind Insinuations-Gebühren zu gestatten, wenn sie, wäre die Verfügung ohne Requisition vom requirirten Gericht ausgegangen, hätten bezogen werden dürfen. Sie sind durch die Post zu erheben, wenn dieses geschehen kann und wenn der die Insinuation Empfangende nicht selbst zur Kostenvorlage verbunden war. b) In Untersuchungssachen werden keine Insinuationsgebühren gestattet. 2) In Requisitionssachen ausländischer Gerichte ist hinsichtlich der Insinuationsgebühren das bisherige Herkommen und der Grundsatz der Reciprocität zu beachten. Hiernach haben die Untergerichte sich zu bemessen."

VI. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 16. März 1830 „den Bezug von Insinuationsgebühren der Landgerichtsdiener betr." an die Untergerichte: „Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von manchen Landgerichtsdienern auch in dem Fall Insinuationsgebühren bezogen werden, wenn sie landgerichtliche Verfügungen an auswärts wohnende Parthien oder Sach-

*) Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. der Prov. Oberh. vom 5. Januar 1831.

walter zur weiteren Beförderung an die Post abliefern. Da indessen in Fällen dieser Art für den Bezug von Insinuationsgebühren ein erheblicher Grund gänzlich mangelt, so sehen wir uns genöthigt, diesen mißbräuchlichen Gebührenbezug unbedingt mit dem Anfügen hierdurch zu untersagen, daß gegen die gegen Erwarten hiergegen handelnden Gerichtsdiener mit der geeigneten gesetzlichen Strafe unnachsichtlich vorgeschritten werden wird, und fordern Sie auf, pflichtmäßig darüber zu wachen, daß in Ihren Gerichtsbezirken Mißbräuche dieser Art alsbald gänzlich vertilgt werden.“

V. Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Prov. Oberh. vom 21. November 1833 an die Untergerichte, „betr. die Dekretur der Insinuationsgebühren der Landgerichtsdiener in Untersuchungssachen auf die Großh. Criminalkasse. Es ist neuerdings mehrmals vorgekommen, daß einige Landgerichte die Insinuationsgebühren der Gerichtsdiener in Untersuchungssachen, in welchen dieselben von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden konnten, gleich den Diäten des Gerichtspersonals verzeichnet und zur Dekretur auf die Criminalkasse eingesendet haben, welchem Ansuchen auch bei der in unserem Colleg darüber bestandenen Meinungsverschiedenheit in einigen Fällen entsprochen worden ist. Da sich dieß indeß nicht mit den in unserm Ausschreiben vom 5. Januar 1831, die Insinuationsgebühren der Landgerichtsdiener bei Requisitionen betreffend, und vom 21. Nov. 1832 diejenigen in Sachen der frommen Stiftungen betreffend, ausgesprochenen und höchsten Orts gebilligten Grundsätzen verträgt, so weisen wir Sie an, für die Zukunft nur diejenigen Gebühren der Landgerichtsdiener in Untersuchungssachen, in welchen solche nicht von den Verurtheilten beigetrieben werden können, oder keine Verurtheilung zum Kostenersatz stattgefunden hat, zur Dekretur auf die Criminalkasse zu verzeichnen und einzusender, welche dieselben für besondere Abschickungen, in eilen-

den Fällen, nach Maasgabe unseres Ausschreibens vom 22. April 1823, die Insinuationsgebühren der Landgerichtsdiener betreffend (im 4. Absatz), anzusprechen befugt sind, und die Gerichtsdiener zu bedeuten, daß sie für diejenigen Insinuationen in Untersuchungssachen, welche sie gelegentlich ihrer übrigen Geschäfte besorgen, und wofür sie von den Verurtheilten die gewöhlichen Gebühren von 2 kr. und resp. 4 kr. zu verlangen haben, wenn Niemand zum Kostenersatz verurtheilt wird, oder der Verurtheilte insolvent ist, von dem Staate keine Vergütung ansprechen können."

Injurien. I. P. d. O. A. G. Nr. 9. Competenz der Mittelgerichte und Untergerichte zu Bestrafung von Injurien. „Der §. 5 des zweiten Organisations-Edikts vom 12. Oktober 1803 *) spricht sub Litt. A nur von Vergehen, hinsichtlich welcher die Untergerichte untersuchende und urtheilende Behörden seyn sollen, und zählt hierzu alle gemeine Schmähungen oder wörtliche Injurien. Da leichte einfache Privatinjurien nur Gegenstand eines Civilprozesses, nicht aber einer Untersuchung seyn können, so lassen sich auf solche Injurien die Worte des Organisationsedikts nicht beziehen, sondern nur auf solche schweren Injurien, welche, ihrer besonderen Beschaffenheit nach, geeignet sind, ein Inquisitionsverfahren rechtlich zu begründen. Es muß daher angenommen werden, daß das Organisationsedikt nur die gesetzlich ausgezeichneten oder qualificirte Injurien wie z. B. das Pasquill, die Schmähschaft, die Blasphemie, der Competenz der Untergerichte entziehen wollte, indem sie ein oppositum der denselben zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesenen, zwar ebenfalls graven, jedoch aber gemeinen Verbalinjurien bilden. Es wird dieß noch bestätigt durch §. 8 der Landrichter-Instruktion. Die Unter-

*) P. G. O. m. Sp. S. 343.

ſuchung und Beſtrafung von Injurien, welche ſich nicht ſchriftſäßige Perſonen gegen öffentliche Behörden ſchuldig machen, gehört daher zum Reſſort der Untergerichte. (Urtheil vom 26. Juni 1829 in Unterſuchungs-Sachen gegen B. A. S. zu M. wegen Schmähungen gegen das Kurfürſtl. Heſſ. Amt Langenſelbold).“

II. P. d. H. G. in D. Nr. 36. „Widerruf und Abbitte können nur dann mit einander verbunden werden, wenn die Injurien nicht allein in der Verläumdung, in der Behauptung unwahrer Thatſachen zum Nachtheil eines Andern, ſondern auch noch in dem beſondern Ausdruck, in einer ſonſtigen unbefugten Verachtung des Andern ſich ausſpricht. (Urtheil vom 14. April 1821 in Sachen des Großh. Geh. Raths H. gegen Geh. Rath von R. zu O.).“

III. P. d. H. G. D. Nr. 64. Zuläſſigkeit des Rechtsmittels der Reviſion in Injurienſachen. Das Rechtsmittel der Reviſion iſt zuzulaſſen, ſofern Revident beſchwören kann, daß er lieber 150 Gulden verlieren, als auf dasjenige verzichten wolle, was ihm aberkannt worden ſei, er aber nicht ebenmäßig beſchwören kann, daß er lieber 400 Gulden verlieren, als jene Nachtheile erleiden wolle. Man geht hierbei von dem Grundſatz aus, daß nur im Falle wirklicher Unbeſtimmtheit der Summe des Streitobjekts die Oberappellation ſtattfinde, daß aber hier durch Aeſtimation des beſchwerten Theils das unbeſtimmte Streitobjekt in ein beſtimmtes verwandelt werde, daher zur formellen Begründung der Reviſion es genüge, wenn Revident beſchwöre, daß ihm das Streitobjekt wohl 150 Gulden, aber keine 400 Gulden werth ſei, daher wohl die Reviſionsſumme, aber nicht die Appellationsſumme erreiche. (Urtheil vom 21. März 1832, in Sachen S. zu G. gegen W. daſ.).“

IV. Ausſchr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 21. Mai 1822 die Untergerichte: „Da der Fall vorgekom-

men, daß aus den von den Untergerichten wegen verübter Realinjurien eingesandten Acten nicht zu entnehmen gewesen, ob ärzt- oder wundärztliche Hülfe angewendet worden, oder nicht, hiernach aber beurtheilt werden muß, zu wessen Geschäftskreis der sich ereignete Fall nach dem Organisationsedikt eigentlich gehört, so hat man sich dadurch bewogen gefunden, Sie hierauf aufmerksam zu machen, mit der Auflage, es in solchen Fällen jedesmal actenmäßig zu machen, ob der Arzt oder Wundarzt zur Heilung der Wunde hat zugezogen werden müssen *)."

V. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 15. Januar 1831 „die Appellationsfähigkeit der Injurienſachen betr." an die Untergerichte: „Da die Appellationsfähigkeit der Injurienſachen nach der Eigenthümlichkeit der Fälle verschiedenen Zweifeln Raum giebt und die vorgeschriebene handtreuliche Würdigung nicht gleichförmig von den Untergerichten angewendet wird; so finden wir uns veranlaßt, folgende in der Plenarsitzung unseres Collegs angenommenen Grundsatze zu Ihrer Kenntniß zu bringen: 1) Bei rein äſtimatoriſchen Injurienklagen kommt es, wie bei allen Privatforderungen, blos auf die geforderte und resp. (für den Beklagten) auf die zuerkannte Summe an. 2) Bei Klagen auf öffentliche oder relativ-öffentliche Strafe iſt der Streitgegenstand nach Bestimmung der Großh. Ober-

*) Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 15. Sept. 1836 an die Untergerichte, »die Competenz der Mittelgerichte bei Mißhandlungen der Eltern durch ihre Kinder betr. Wir haben die Ansicht gewonnen, daß Mißhandlungen der Eltern durch ihre Kinder, weil solche Gewaltthätigkeiten nicht gesetzlich ausgezeichnet sind, unter die allgemeinen Bestimmungen des Großh. Organisations-Edikts vom 12. Oktober 1803. §. 5. A. 3 fallen, daß mithin die Competenz bei Vergehen dieser Art lediglich durch die Nothwendigkeit ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe bestimmt, resp. die unsrige begründet wird. Sie werden sich hiernach bemessen.«

appellationsgerichts-Ordnung von 1804, Tit. 1. §. 2, als unschätzbar zu betrachten, wenn auch bereits eine bestimmte Geldstrafe ausgesprochen ist, und es muß daher in solchen Fällen nicht nur die in der Großherzogl. Prozeßordnung von 1724, Thl. I. Tit. VII. §. 2, vorgeschriebene Aestimation mittelst Handgelöbnisses stattfinden, sondern auch die erforderliche Attestation hierüber in den Aposteln jedesmal ausgedrückt werden. Nur dann kann, wie sich von selbst versteht, in Fällen dieser Art die handtreuliche Würdigung auf Seiten des Beklagten nicht platzgreifen, wenn der Kläger unbedingt abgewiesen worden ist, oder wenn die öffentliche Geldstrafe bereits die appellationsfähige Größe erreicht. Wir erwarten, daß Sie nach diesen Normen, soweit die Ausfertigung der Apostel darunter berührt wird, genau bemessen werden.“

VI. Nach der Ansicht Großherzogl. Hofger. zu Darmstadt*) sind die Untergerichte wegen Realinjurien und Thätlichkeiten, bei welchen ärztliche Hülfe nicht nothwendig ist, auch dann zur Aburtheilung competent, wenn die Mißhandelten niedere Staatsdiener, z. B. Gerichtsdiener, Feldschütze, Steuerboten, Gensd'arme, Schildwachen u. s. w. sind.

VII. In Untersuchungssachen gegen Fabrikanten H. und B. zu R. Denunciaten und Appellaten, Beleidigung des Großherzogl. Obergrenzcontroleurs S. daselbst betr., hat Großherzogl. Hofger. in Darmstadt angenommen, daß, wenn Injuriensachen im Untersuchungsverfahren behandelt und sogenannte Ehrenstrafen, namentlich Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung vor Gericht erkannt worden seyen, die Berufung an den höheren Richter nicht unzulässig sei, indem die Bestimmung des Organisationsedikts über die Berufung in Strafsachen die Zulässigkeit eines Rechtsmittels

*) Ausgesprochen in Untersuchungssachen gegen D. E. von P. und M. E. von H. wegen Mißhandlung des Gensd'armen W. und Beleidigung des Bürgermeisters K. von E.

nicht auf Gefängniß- und Geldstrafe oder körperliche Züchtigung habe beschränken wollen, sondern es dem Ermessen des Oberrichters überlassen habe, auch bezüglich anderer Strafen die Berufung zuzulassen, wenn das Strafübel denjenigen Strafen gleich geachtet werden könne, gegen welche das Organisationsedikt Rechtsmittel ausdrücklich zulasse und daß Ehrenstrafen Uebel seien, welche nach Umständen weit härter empfunden würden, als Gefängniß oder Geldstrafen, selbst, wenn sie nur in der sogenannten Ehrenerklärung vor Gericht bestünden, weil auch diese demüthigend sei. Auch wurde angenommen, daß der in Civilsachen gesetzlich vorgeschriebene Appellationseid auf Injurien, welche im Untersuchungsverfahren behandelt würden, nicht anzuwenden sei.

VIII. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 15. Juni 1829 an die Untergerichte, „die Competenz der Landräthe und Landgerichte bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, namentlich wenn Real- und Verbalinjurien vorgefallen sind, betr. *). Von nachstehender Verfügung, welche Großh. Ministerium des Innern und der Justiz an Großh. Regierung zu Gießen erlassen hat, setzt man sämmtliche Untergerichte, zur gleichmäßigen Nachachtung, in Kenntniß: „„Darmstadt, den 30. Mai 1829. Das Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz an die Großherzogl. Hess. Regierung zu Gießen, auf den Bericht vom 17. Februar l. J. Durch den §. 19. der Landrathinstruktion hat die bestehende Gesetzgebung keineswegs abgeändert werden sollen, der fragliche Paragraph ist vielmehr durchaus im Einklange mit derselben abgefaßt. Der Landrath hat alle Störungen der öffentlichen Ruhe, bei welchen der Richter nicht ex officio einschreiten muß, nach der ihm zustehenden Befugniß zu untersuchen und zu bestrafen, die dabei vorgekommenen Beschwerden wegen Real-

*) Gl. Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh.

oder Verbalinjurien aber auf den Weg der Civilklage vor dem Richter zu verweisen. Eignen sich dagegen die öffentlichen Excesse zur richterlichen Officialuntersuchung, so tritt sofort die Competenz des Gerichts ein, und die des Landraths cessirt. Da es nun aber, nach dermalen bestehenden Gesetzgebung, nicht fest bestimmt werden kann, wann der Richter Störungen der öffentlichen Ruhe, wobei Real- und Verbalinjurien vorgefallen sind, ex officio zu untersuchen und zu bestrafen habe, da es vielmehr, nach dieser Gesetzgebung, in jedem vorkommenden Falle seinem Ermessen unterliegt, ob er solche zur offiziellen Untersuchung und Bestrafung qualificirt erachtet; so sind alle eintretenden Störungen der öffentlichen Ruhe von den Landräthen sofort zu untersuchen, und, wenn Real- und Verbalinjurien dabei vorgekommen, die Informativ-Protokolle an die Landgerichte, mit der Aufforderung zur alsbaldigen Erklärung, ob sie ihre Competenz hierin erkennen oder nicht, abzugeben. Im bejahenden Falle haben sich die Landräthe aller weiteren Untersuchung und Bestrafung zu enthalten, im verneinenden dagegen solche vorzunehmen, und die etwa verwirkte Strafe, mit Vorbehalt der Rechtsverfolgung wegen der vorgekommenen Injurien, auszusprechen. Sie werden hiernach die Großherzogl. Landräthe Ihrer Provinz bedeuten.““

Invaliden. Anzeige von deren Bestrafung. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 26. Nov. 1829, „die gegen Invaliden erkannte Gefängnißstrafe von längerer Dauer betr., an die Untergerichte. „Nach dem Reglement der Invaliden hat derjenige Invalide, welcher eine Gefängnißstrafe von mehr als drei Monate erleidet, während der Dauer dieser Strafe keine Pension zu beziehen. Wir weisen Sie daher an, wenn eine Strafe der fraglichen Art von Ihnen erkannt worden ist, uns sofort berichtliche Anzeige zu machen, damit wir das Großherzogl. Kriegsministerium davon in Kenntniß setzen

könne.“ Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenburg.

Irrthum. Beweis desselben. P. d. O. A. G. Nr. 88. „Das Erbieten zum Eide ist kein taugliches Mittel zum Beweise des Irrthums (Erkenntniß vom 28. August 1834 in Sachen des A. A. zu H. gegen die Debitmasse des H. L. daselbst, Bedienung bet.).“

Klagen der Stadt-, Land- und Patrimonialrichter gegen Gerichtsuntergebene. Im Oktober 1825 wurde höchsten Orts verfügt, daß diese Richter „in Fällen, wo sie einen ihrer Gerichts-Untergebenen gerichtlich belangen wollen, deßfalls an Großherzogl. Hofgericht zu berichten und ein Commissorium für einen dritten Richter zu erwirken“ hätten. „Bei Klagen der Assessoren und Landgerichtsactuarien gegen Gerichtuntergebene soll eine solche Beauftragung nicht eintreten.“

Knappschaftskassen. Deren Befreiung von Adhibirung des Stempelpapiers. Im November 1825 verfügte Großherzogl. Staatsministerium, „daß der Art. 26 der Verordnung vom 27. August 1822 allerdings auch auf die Salinen- und Knappschaftskassen anwendbar sei und solche daher als von Adhibirung des gesetzlichen Stempelpapiers befreit betrachtet werden müßten.“

Körperliche Züchtigung. I. Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Prov. Oberh. vom 25. Oktober 1821 „die Mortalität der Züchtlinge im Marienschloß betr.“ an die Untergerichte: „Wir haben bisweilen wahrnehmen müssen, daß in Untersuchungssachen körperliche Züchtigungen theils ganz gegen die Regeln des Untersuchungsprozesses, theils in einem unzurechtfertigenden Grade und unter Adhibirung des Stockes über die Inculpaten verhängt werden. Indem wir Sie hierauf aufmerksam machen, weisen wir Sie zur Vermeidung der mehrfach hieraus nothwendig entstehenden Nachtheile an, künftig bei eigner Verantwortlich-

keit 1) nur in den Fällen körperliche Züchtigungen eintreten zu lassen, in denen sie nach den Grundsätzen des Untersuchungsprozesses als zulässig und unvermeidlich sich darstellen, 2) auch unter dieser Voraussetzung dieselbe nur in einem geringen, der Gesundheit des Verbrechers durchaus unnachtheiligen Maase zu Anwendung zu bringen und 3) in jedem Fall sich hierbei des Gebrauchs des Stocks zu enthalten *)."

II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 21. November 1823 „das Verfahren betreffend, wenn die zur Verbüßung einer Correktionshausstrafe Verurtheilten nach dem Inhalte ihres Erkenntnisses in dem Correktionshaus eine körperliche Züchtigung erhalten sollen" an die Untergerichte: „Es ereignen sich öfters Fälle, daß in Strafurtheilen zugleich auf eine in dem Correktionshaus zu vollziehende körperliche Züchtigung erkennt wird. Um die Nachtheile zu vermeiden, welche aus dem Mangel einer deßfallsigen, gehörig umfassenden Bestimmung in dem Strafurtheil hervorgehen, so setzt man, nach vorausgegangener Vereinigung mit Großherzogl. Regierung dahier, hierüber folgende Normen fest: 1) Es ist jedesmal in dem Straferkenntniß bestimmt auszudrücken, worin die in dem Correktionshaus zu vollziehende körperliche Züchtigung bestehen soll. 2) Soll dieselbe in Schlägen bestehen, so ist stets ihre Anzahl und die Stelle des Körpers, auf welche sie zu appliciren sind, sowie jedes sonstige, hierbei zu beachtende Verhältniß genau zu bezeichnen *). Glaubt der Richter dies,

*) Nach einem Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 6. Sept. 1830, gegründet auf eine höchste Verfügung, sollen in allen Fällen, wo von dem Untergerichte Schläge angewendet werden, keine Hiebe auf den Rücken, sondern allein ad posteriora gegeben werden.

**) In Kurhessen ist vorgeschrieben, daß auf körperliche Züchtigung nur bei Unzweckmäßigkeit jeder andern Strafart, besonders bei

ohne die Begutachtung eines Arztes, nicht bestimmen zu können, so hat er, vor Ertheilung des Erkenntnisses, das nothwendige Gutachten des Distrikt-Arztes einzuholen. 3) Die körperliche Züchtigung wird in dem Correctionshaus unter der Leitung des Correctionshausverwalters, in Gegenwart des Correctionshausarztes, vorgenommen, um, nach den Bestimmungen des letztern, jedem Uebermaas der Strafe, welches sich vielleicht nur aus einem momentanen Uebelbefinden des Sträflings ergiebt, vorzubeugen. — Die Untergerichte haben sich hiernach genau zu achten."

III. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 18. December 1829 an die Untergerichte, „das bestehende Verbot von körperlichen Züchtigungen der Soldaten betr." Die in Abschrift nachstehende, höchsten Orts ergangene, Verfügung vom 9. December l. J. läßt man sämmtlichen Untergerichten, zur Nachachtung und genauen Bemessung in vorliegenden Fällen, andurch zugehen, und erwartet, binnen 14 Tagen, über den Empfang dieses Ausschreibens berichtliche Anzeige: „„Darmstadt den 9. December 1829. Das Großherzogl. Hessische Ministerium des Innern und der Justiz an das Großherzogl. Hessische Hofgericht dahier. Da Fälle vorgekommen sind, daß Civilgerichte gegen, in Untersuchung vor

---

muthwilligen jugendlichen Frevlern männlichen Geschlechts, jedenfalls aber nur bei solchen Personen erkannt werden dürfe, deren körperliche Beschaffenheit solche gestatte, daß die Zahl der Streiche stets bestimmt im Urtheil angegeben werden müsse und die Zahl von 20 nicht übersteigen dürfe, daß bei Personen von 14 Jahren und darunter Ruthen, bei älteren Personen dünne Haselstöcke anzuwenden seyen und die Strafe nie öffentlich und stets in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts zu vollziehen sey. Wagner: Grundz. d. Gerichtsverf. und des untergerichtl. Verf. in Kurhessen. 2. Aufl. Marburg 1827, S. 46.

ihnen stehende und zur Bestrafung an sie gewiesene, Militärpersonen oder Kriegsreservisten, welche letztere in dieser Beziehung den ersteren gleich stehen, körperliche Züchtigungen erkannt haben, welche, nach Art. 171 des Militärstrafgesetzbuchs, gänzlich untersagt sind, so finden wir uns veranlaßt, Ihnen aufzutragen, die Untergerichte auf genaue Befolgung der desfalls bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen, und sie vor einer strafbaren Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt zu warnen.“ “ Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 31. December 1829.

IV. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 29. April 1836 an die Untergerichte „die Erkennung körperlicher Strafen von Seiten der Civilgerichte gegen Militärpersonen betr. Von nachstehender höchster Verfügung geben wir Ihnen zu Ihrer Bemessung Nachricht. „„Darmstadt 1836: Das Großherzogl. Hessische Ministerium des Innern und der Justiz an Großherzogl. Hofgericht dahier. Es sind in neuerer Zeit abermals Fälle vorgekommen, in welchen, dem Art 71 des Militär-Strafgesetzbuchs und unserer Verfügung vom 9. December 1829 zuwider, die Civilgerichte körperliche Strafen gegen Kriegsreservisten oder gegen andere, ihnen zur Untersuchung und Aburtheilung überlassene, Soldaten erkannt haben und es sind Zweifel erhoben worden, ob unter Erkennung auch das bloße Aussprechen körperlicher Strafen zu verstehen oder ob hierunter das Aussprechen und Vollziehen solcher Strafen gemeint sei. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, Ihnen zu bemerken, daß das Militär-Strafgesetzbuch schon die Erkennung körperlicher Strafen gegen Militärpersonen, also nicht bloß den Vollzug derselben von Seiten der Civilgerichte ganz untersagt; indem es sogar an einem gesetzlichen Maasstab zur Verwandlung dieser Strafen fehlt, da der im Art. 77 des

Militär-Strafgesetzbuchs festgesetzte Verwandlungs-Maasstab sich bloß auf die militärische Strafe der Stoßschläge bei degradirten Gemeinen bezieht. Sie werden die Untergerichte hierauf aufmerksam machen und ihnen dabei eröffnen, daß jede künftige Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift, als Mißbrauch der Amtsgewalt, strenge geahndet werden wird.““ Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Grßzgl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 8. Juli 1836.

Kostenvorlage der Anwälte für die Parthie bei den Untergerichten. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 12. Februar 1821 an die Untergerichte: „Es ist bei Gelegenheit einiger Beschwerden von Anwälten, denen Verfügungen auf ihre Eingaben von den Aemtern deswegen vorenthalten wurden, weil sie sich zur Vorlage von Amtskosten für ihre Partheien nicht verstehen wollten *), die Frage entstanden: ob die zunächst für das Großhzogl. Oberappellationsgericht und die Großhzogl. Mittelgerichte bestimmte Verordnung vom 20. September 1807, wegen der Verbindlichkeit der Anwälte zur Sporteln-Vorlage **) auch bei den Großherzogl. Justizämtern und Untergerichten Anwendung finde, und dadurch eine Anfrage bei der höchsten Staatsbehörde veranlaßt worden, von welcher eine verneinende Entschließung dahin ertheilt worden ist,

*) Unterm 30. October 1820 rescribirte Großherzogl. Ober-Appellationsgericht an Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg: »Da kein Gesetz vorhanden ist, welches den Advokaten auflegt, auch bei den Untergerichten die Kosten für ihre Parthie vorzulegen, so können wir das Amt B. nicht für ermächtigt halten, um deßwillen, weil Advokat N. N. sich nicht zur Vorlage der in rubricirter Sache erwachsenen Gerichtskosten für seine Parthie verstehen will, demselben die Revision seiner Deserviten-Rechnung zu verweigern. Sie haben demnach besagtes Amt anzuweisen, die Deserviten-Rechnung des Advokaten N. N. zu revidiren und zurückzugeben, wegen der Gerichtsgebühren aber sich an dessen Principalen selbst zu halten.«

**) C. P. O. m. Sp. S. 319.

daß wegen unberichtigter Sporteln und Taxen weder ein richterliches Erkenntniß, noch eine sonstige richterliche Verfügung vorenthalten werden dürfte. Von dieser höchsten Entschließung werden sämmtliche Justizämter und Untergerichte hierdurch in Kenntniß gesetzt.“

Kürnbach. Ausübung der Rechtspflege daselbst. „Bekanntmachung, die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominiatorte Kürnbach*) betr. Wegen der Ausübung der Rechtspflege in dem Condominiatorte Kürnbach ist zwischen der Großherzogl. Hessischen und der Großherzogl. Badischen Regierung folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden: Art. 1. Da die Einwohner von Kürnbach theils Großherzogl. Hessische, theils Großherzogl. Badische Angehörige sind, so wird der Gerichtsstand in Civil-, Criminal- und Polizei-Sacheu lediglich durch das Subjections-Verhältniß des Beklagten resp. der Betheiligten bestimmt. Art. 2. Die Gesetzgebung des betreffenden Staats, dem der Beklagte und Beziehungsweise die Betheiligten angehören, ist auch die ausschließliche Entscheidungsquelle. Art. 3. Die Civil-, Criminal- und polizeiliche Jurisdiction über die in Kürnbach befindlichen Fremden, das heißt solche Personen, die weder Großherzogl. Hessische, noch Großherzogl. Badische Unterthanen sind, ist ausschließlich von den Großherzogl. Badischen Behörden und nach den in Baden gelten-

*) s. Wagner: Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen, Band 1. Prov. Starkenburg. Darmstadt 1829, S. 131. »Kürnbach (L. Bez. Wimpfen), Marktflecken, liegt im Craichgau zwischen dem würtembergischen und badischen Gebiete. Von Kürnbach gehören $^2/_3$ zu Hessen und $^1/_3$ zu Baden. Nicht die Gemarkung, sondern die Unterthanen sind getheilt und die Besitzungen steuern an die Regierung, deren Unterthanen Eigenthümer der Gemarkungstheile sind, — die Grafen von Katzenelnbogen hatten schon im 12. Jahrhundert Antheil an Burg und Flecken Kürnbach.«

den Gesetzen in allen Instanzen auszuüben. Art. 4. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Fremden, welche wegen eines in Kürnbach verübten Verbrechens außerhalb des Bannes von Kürnbach auf einem Gebiete ergriffen werden, in dem bisher schon ausschließlich die Großherzogl. Hessischen Gerichts- und Polizeibehörden competent waren. Auch wird in denjenigen polizeilichen und Criminalfällen, in welchen mit Fremden nur Großherzogl. Hessische Unterthanen beschuldigt sind, die ausschließliche Zuständigkeit der Großh. Hessischen Behörden vorbehalten. Art. 5. Für die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen polizeilichen und Criminalfälle, wo Großherzogl. Hessische und Großherzogl. Badische Unterthanen betheiligt sind, ist, statt gemeinschaftlicher Einwirkung der beiderseitigen Behörden, ein jahrweiser Turnus unter denselben hiermit festgesetzt, so zwar, daß die Jurisdiction in allen solchen Fällen, die in dem einen Jahre anhängig werden, von den Badischen Behörden ausschließlich und durch alle Instanzen auszuüben ist, und die Jurisdiction in dem darauf folgenden Jahre auf gleiche Weise auf die Großherzogl. Hessischen Behörden übergeht. Art. 6. Da in Criminalsachen immer die schleunigste gerichtliche Entscheidung wünschenswerth erscheint, das Großherzogl. Hessische Landgericht Wimpfen aber von Kürnbach zu entlegen ist, um in den zu seiner Competenz sich eignenden Fällen schnell genug einschreiten zu können, so haben sich die beiderseitigen Regierungen noch weiter dahin vereinigt, daß auch in den zur Competenz der Großherzogl. Hessischen Behörden gehörigen Fällen das Großherzogl. Badische Bezirksamt Bretten, als zunächst gelegene Behörde immer zuerst von dem Ortsvorstand benachrichtigt werden, und befugt und verpflichtet seyn seyn soll, die nöthigen gerichtlichen Handlungen solange allein vorzunehmen, bis das Großhzgl. Hessische Landgericht Wimpfen im Stande ist, selbst einschreiten, resp. die Untersuchung übernehmen zu können.

Art. 7. Rücksichtlich der polizeilichen Gerichtsbarkeit hat man sich noch insbesondere darüber vereinigt, daß in Kürnbach keinerlei polizeiliche Anordnungen getroffen werden sollen, als solche, worüber die beiden Condominats-Regierungen sich vorher mit einander verständigt haben, damit ihnen sodann sämmtliche Einwohner von Kürnbach unterworfen sind. Art. 8. Untersuchungs- und Straf-Erstehungskosten fallen, wenn der Verurtheilte vermögenslos ist, wie es sich von selbst versteht, demjenigen Staate zur Last, welcher die Jurisdiction über denselben ausübte. Diese Uebereinkunft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Darmstadt den 2. Januar 1836. Auf allerhöchsten Auftrage. Großherzogl. Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten."

Landgerichts-Acten. Deren ordnungsmäßige Führung. Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Provinz Starkenburg vom 23. Mai 1827 an die Untergerichte: „Da von manchen Landgerichten die Acten nicht gehörig geordnet, und da, wo Generalprotokolle beiliegen, die Anlagen mit den fortlaufenden Nummern nicht bezeichnet sind, anher eingeschickt und eben so wenig von den Untergerichten die, wegen Paginirung der Partheischriften durch die Advokaten *), als die nicht zwischen rubrum und nigrum **), sondern in dorso der Exhibiten und, in sofern hierzu kein Raum mehr vorhanden, auf besondere Bögen zu inscribirenden Verfügungen, bestehenden Vorschriften nicht beachtet worden; so wird den sämmtlichen Landgerichten die deßfallsige genaue Befolgung hierdurch anempfohlen."

*) C. P. O. m. Sp. S. 30, 31, 114, Note *.

**) Durch Ausschreiben Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg vom 7. December 1831 an die Untergerichte, »das Inscribiren der Beschlüsse zwischen Rubrum und Contert betr.,« wurde noch bestimmt bemerkt, daß unbedingt dieses Inscribiren untersagt sey und die Uebertretung dieses Verbots die Ordnungsstrafe nach sich ziehe.

Landgerichts-Actuarien. I. Die §. 1 — 4 der Dienstinstruction für die Landgerichts-Actuarien vom 21. Jan. 1822 enthalten Vorschriften für diese in Bezug auf moralisches Leben, Wahrung ihrer Amtsehre, Verhalten gegen die Vorgesetzten und Beurlaubung *). Die übrigen §§. (5 — 10) sind des Inhalts: „§. 5. Ueberall, wo der öffentliche Glauben des Landgerichts-Actuars zur Anwendung kommt, ist strenge Gewissenhaftigkeit, Parteilosigkeit und volle Wahrhaftigkeit ein wesentliches Erforderniß seines Berufes. Es tritt dieses namentlich ein bei Aufnahme der gerichtlichen Verhandlungen zu Protokoll, unter Leitung des Richters, bei allen Actuariats-Bescheinigungen, Vidimationen u. s. w. Der Actuar hat insbesondere nicht nur wo er als Protokollist erscheint, sowohl die für die innere Abfassung der Protokolle im Civil- und Criminalverfahren, so weit es ihm zukommt, stattfindenden Regeln genau zu beobachten, sondern auch in Ansehung der äußeren Form-Requisite, vorzüglich wegen der Erwähnung der gegenwärtigen Gerichtspersonen, an der gewöhnlichen Stelle im Protokoll, wegen der geschehenen Vorlesung und Genehmigung am Schlusse der Protokolle, wegen Vollziehung aller nach der Vorlesung etwa vorfallenden Abänderungen durch Be-

*) Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 2. November 1835 an die Untergerichte: die Urlaubsertheilung an die Großherzogl. Stadt- und Landgerichts-Assessoren betr. »Nachdem höchsten Orts verfügt worden ist, daß der §. 4 der Amtsinstruction für die Großherzogl. Landgerichtsactuarien vom 21. Januar 1822, wornach den Großherzogl. Landrichtern verstattet ist, einen Urlaub auf drei Tagen im Inland zu ertheilen, künftighin auch auf die Großherzogl. Stadt- und Landgerichts-Assessoren Anwendung finden soll, so setzen wir Sie hiervon zu Ihrer Bemessung in Kenntniß.« Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 10. November 1835.

merkungen am Rande der Protokolle, welche eben so wie das Protokoll durch Unterschrift zu beglaubigen sind, und nicht durch Ausstreichen und Veränderungen der betreffenden Stellen im Inhalte der Protokolle, so wie wegen den Unterschriften der den protokollarischen Glauben verbürgenden Gerichtspersonen niemals das Nöthige zu unterlassen. Auch hat derselbe für die richtige Führung der Protokolle der, unter des Landrichters und seinem, des Actuars, gemeinsamen Verschluß befindlichen Depositen besorgt zu seyn, die jährlich einzusendenden Tabellen mit zu unterschreiben und somit für die Wahrheit der darin bezeugten Ereignisse ebenfalls zu haften. §. 6. Eine der wesentlichsten Berufsbestimmungen des Landgerichts-Actuars tritt bei der ihm obliegenden Mitwirkung zur Handhabung eines lebendigen Betriebes des ganzen Geschäfts-Organismus und der Erhaltung der Registratur bei den Landgerichten ein. Die allgemeinen nie außer Augen zu lassenden Grundbedingungen für die richtige Erfüllung aller dahin gehörenden Pflichten, liegen in einer sich anzugewöhnenden Ordnungsliebe und Pünktlichkeit. §. 7. In Ansehung der Beförderung der Geschäfte, ihrer Eintheilung und ihres regelmäßigen Ganges hat der Landgerichts-Actuar, so weit als es für ihn gehört, außer der Beobachtung der allgemeinen, dahin einschlagenden Regeln, sich nach den ihm für die Geschäftsordnung von dem Landrichter besonders gegebenen Vorschriften zu bemessen. Unter allgemeiner Hinweisung auf pünktliches Präsentiren, Registriren und Quadranguliren der einkommenden schriftlichen Vorträge und auf Befolgung der allgemeinen gesetzlichen Geschäftsformen, namentlich der gehörigen Anwendung des verordneten Stempelpapiers hat der Landgerichts-Actuar auch der Führung der vorgeschriebenen Eintragsprotokolle sich zu unterziehen und alle dahin sich eignende Gegenstände und hierüber ertheilte richterliche Verfügungen, auf eine kurze zweckmäßige Weise, jedesmal auf den betreffenden Tag einzutragen.

Nicht minder hat er für die pünktliche und gewissenhafte Führung des vorgeschriebenen Termins-Diarii einzustehen und solches mit zu unterschreiben. Wegen Eintragung der Bescheide in die Tabellen, der angesetzten Strafen in die Register, die für die Domanial-Rentämter hieraus zu fertigenden Extracte, wegen Einrichtung der Bußregister über die geringern Feld- und Gartenfrevel in der vorgeschriebenen Form und wegen Aufstellung der Vormunds-, Erbvertheilungs- und Testaments-Tabellen, wenn ihm solches von dem Richter, unter dessen Revision, überlassen wird, hat er das Nöthige zu besorgen, auch sich mit den von den Landgerichten periodisch zu erstattenden Berichten bekannt zu machen, und jedesmal dem Richter die dazu nöthigen Actenstücke zur gehörigen Zeit vorzulegen. Sollte er bemerken, daß durch den Drang der Geschäfte von dem Richter die nöthige Besorgung eines Amtsgeschäfts übersehen worden wäre, so hat er denselben mit Bescheidenheit hieran zu erinnern. Eine ganz vorzügliche Thätigkeit hat der Landgerichts-Actuar bei Beförderung der Expeditionen der richterlichen Beschlüsse und Verfügungen eintreten zu lassen. Er hat zu diesem Ende jeden Tag alle zu expedirende Sachen durchzugehen, und dafür eifrigst bemüht zu seyn, daß Alles, wo nicht noch denselben Tag, doch ohne Aufschub so schnell als nur möglich befördert werde. *). Bei dem Concipiren

*) In dem Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 28. September 1831 an die Untergerichte, »die Requisitionen in Untersuchungssachen betr.« heißt es: »Man hat schon mehrmals bemerkt, daß den gegenseitigen Requisitionen in Untersuchungssachen von den Landgerichten nicht mit der Schnelligkeit entsprochen wird, welche die Rücksicht auf die großen Nachtheile, welche sowohl den Betheiligten, als auch dem Staate und insbesondere der peinlichen Gerichtscasse aus einer Verzögerung der Untersuchungen erwachsen, verlangt. Deßhalb ist man veranlaßt, sämmtlichen Landgerichten dringend zu empfehlen, allen Requisitionen in

in den, ihm vom Richter überlassenen Fällen, bei Prüfung der Rechnungen, rücksichtlich des Calculs, bei allen ihm von dem Richter zur Verrichtung bestimmter Geschäfte ertheilten Aufträge, so wie bei dem, ihm in Fällen der criminellen, streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit obliegenden Mundiren der von dem Richter selbstbesorgten Ausfertigungen hat er den gehörigen Fleiß anzuwenden und besonders eine saubere, correcte und lesbare Handschrift sich eigen zu machen. Bei den ihm zukommenden, jedesmal von dem Richter vorher zu gestattenden Abschriften der gerichtlichen Verhandlungen hat er die Interessenten, so viel als nur in seinen Kräften steht, zu befördern, in Ansehung der Copialgebühren sich nach der gesetzlichen oder auf rechtmäßiger Observanz beruhenden Tare zu richten, die Abschriften selbst aber nicht über die Gebühr auszudehnen, sondern auch hier seine für alle gerichtliche Geschäfte übliche, gewöhnliche Schreibart beizubehalten und in der Regel darauf zu sehen, daß bei den Abschriften die Bogenzahl der Originalprotokolle nicht überschritten werde. Auch hat der Actuar mitzuwirken, daß bei der Vollziehung der expedirten richterlichen Verfügungen kein Vorzug eintrete, es kommt ihm daher in dieser Hinsicht zu, die Thätigkeit der Landgerichtsdiener mit zu controliren und unter andern darauf zu sehen, daß in den geeigneten Fällen die erforderlichen Insinuationsbescheinigungen zur richtigen Zeit zu den Acten kommen. §. 8. Die Landgerichts-Registratur hat der Actuar in gehörigem Stand und Ordnung zu erhalten. Er hat mit Fleiß und Genauig-

---

Untersuchungsfachen vorzugsweise mit der größten Promptheit zu entsprechen und insbesondere auch die Actuarien anzuhalten, alle Ausfertigungen in Untersuchungssachen ganz besonders zu beeilen. Eintretende Verzögerungen sind von dem requirirenden Landgerichte dem Hofgericht zur Remedur unverweilt anzuzeigen, widrigenfalls solche ihnen nicht zur Entschuldigung dienen können.«

keit alle dahin gehörenden Geschäfte zu besorgen, die künftig wegen Einrichtung der Landgerichts-Registraturen erlassen werdenden besonderen Regulative genau zu befolgen, inzwischen aber stets darauf bedacht zu seyn, daß die allgemeinen dem Zwecke entsprechenden Vorkehrungen niemals unterlassen bleiben, und daß daher unter andern die Acten nach Verschiedenheit der einzelnen Justizzweige und bei diesen, so weit als thunlich, nach Verschiedenheit der Materien, bei der streitigen Gerichtsbarkeit aber alphabetisch nach Jahren und Orten separirt gehalten, schriftlich verhandelte Sachen mit rubricirten Umschlagsbogen versehen, die Acten-Convolute gehörig rubricirt und wohl gebunden, sowie mit Repertorien, in welchen die einzelnen Sachen mit Nummern einzutragen sind, versehen werden. In allen Fällen, wo von dem Richter die Aufsuchung von Acten verfügt wird, ist diese schleunigst zu bewirken, die Wegnahme der Acten und deren Adregistrirung am gehörigen Orte jedesmal zu wahren, die richterlich angeordneten Acten-Reproductionen binnen der vorgeschriebenen Frist richtig einzuhalten, bei allen nicht mehr im Laufe sich befindenden Acten darauf zu achten, daß solche ordnungsmäßig reponirt werden, und überhaupt auf richtige Aufbewahrung aller Acten und Urkunden die größte Sorgfalt zu verwenden. Zu der Registratur selbst hat der Actuar, außer dem Richter und den Landgerichts-Assessoren, so wie andern, durch Amtspflicht, in besonderen Fällen dazu berufenen Personen, Niemanden einen Zutritt zu gestatten, auch ohne richterliche Erlaubniß keine Acten zur Einsicht vorzulegen, so wie sie sich selbst die erforderliche Berufsverschwiegenheit zur Pflicht zu machen.

§. 9. Ueber die dem Landgerichts-Actuar obliegende Controle in Betreff der für die Staatscasse zu verrechnenden Amtssporteln wird derselbe auf die besonders hierüber ertheilten Vorschriften verwiesen. Auch hat derselbe namentlich die Vorschrift, der zu Folge alle Amtssporteln in die

Acten notirt werden sollen, ebenwohl genau zu befolgen, und aus diesen besagte Sporteln getreulich in das Manual übertragen. §. 10. Der Annahme von Geschenken und der Zueignung irgend eines unerlaubten Vortheils in Beziehung auf Dienstpflicht, hat sich der Landgerichts-Actuar, wie von seiner Berufstreue vorauszusetzen ist, bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung, zu enthalten, er hat vielmehr in allen solchen Fällen jede dahin gerichteten Versuche dem Landrichter ungesäumt zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen."

II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 18. Juni 1824 und Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. von demselben Tage „die Vermögens-Administrationen und Geldeinnahmen der Landgerichtsactuarien betr." an die Untergerichte: „In Gemäßheit höchster Verfügung soll den Actuarien alle und jede Uebernahme von Vermögensadministrationen und dahin bezüglichen Geldeinnahmen, um den daraus hervorgehenden unvermeidlichen Mißbräuchen und Inconvenienzien im Allgemeinen zu begegnen, untersagt werden *). Die Untergerichte haben die-

*) Unterm 7. Nov. 1823 verfügte Großh. Ministerium des Innern und der Justiz: »Den Landgerichts-Actuarien und selbst denen unter ihnen, welcher früher Amtsschreiber waren, kann die Befugniß in außergerichtlichen und Gnaden-Sache Vorstellungen und Bittschriften fertigen zu dürfen, nicht gestattet werden. Die Gründe, welche uns zu dieser Entschließung führen, sind folgende: 1) die Landgerichts-Actuarien sind, wenn sie ihre Schuldigkeit thun wollen, vollauf beschäftigt; der Staat zahlt ihnen sogar ein Bedeutendes, als Vergütung für ihre Kosten, welche ihnen die Annahme von Schreibgehülfen verursacht. Die Besorgung der, bei dem Landgerichte vorkommenden Schreibereien, gehört mit zu der Dienstobliegenheit des Actuars; hätte er Zeit zu andern Geschäften, so würde er dieser Obliegenheit ohne Gehülfen genügen können, und der Staat dann keine Veranlassung haben, ihm für eine Hülfe etwas zu verwilligen. 2) Man würde dem bei der neuen Organisation angewandten

selben hiernach zu bedeuten und auf die Beobachtung dieser höchsten Bestimmung genau zu wachen."

Grundsatze, alles fremdartige aus dem Wirkungskreise eines jeden Beamten auszuscheiden, zuwiderhandeln, wenn man den Landgerichts-Actuarien gestattete, einen Theil ihrer Thätigkeit Geschäften zu widmen, welche ihrem amtlichen Wirkunskreise durchaus fremd sind. 3) Die Fertigung von Vorstellungen in Gnaden- und Verwaltungssachen setzt, wenn sie zweckmäßig sein sollen, Kenntnisse voraus, welche in der Regel bei Landgerichts-Actuarien nicht als vorhanden angenommen werden können; manche Verwaltungs-Normen lernt man nur durch Geschäfts-Verkehr mit den höheren Administrativstellen, wozu es den Landgerichts-Actuarien an Gelegenheit fehlt. 4) Die Actuarien sind vom Staate angestellte und besoldete Beamten. Auch in dieser Kategorie ist die möglichste Erhaltung der Ehre des Dienstes ein wichtiger Gesichtspunkt für die Staatsregierung. Leicht kann aber der Landgerichts-Actuar, als Schriftverfasser, um des Gewinnes Willen in ein, mit der Amtsehre nicht vereinbarliches, Verhältniß zu den Landgerichts-Untergebnen gerathen und sich um deren Achtung bringen. 5) Die den Amtsschreibern, ohne Konsequenz und bis auf weitere Verordnung, gestattete Befugniß, Vorstellungen der befragten Art fertigen zu dürfen, kann nicht auf die Landgerichts-Actuarien ausgedehnt werden. Diese bilden eine neue Klasse der Beamten, ihr jetziges Dienstverhältniß ist keineswegs eine Fortsetzung ihres früheren; sind genügend besoldet, und es fehlt ihnen die Gelegenheit, welche die Gerichtsschreiber bei den vorigen Aemtern hatten, mit dem Gang der Verwaltung und den dafür bestehenden Normen sich aus den Acten und durch Geschäfts-Verkehr vertraut zu machen. Ohnehin gestattet die jetzt gewahrte Reinheit der Dienstverhältnisse und deren scharfe Begrenzung ein solches Cumuliren nicht.« Unterm 26. Juli 1837 schrieb Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. an die Untergerichte, „die Stellung von Curatel- und Vormundschaftsrechnungen durch die Großh. Landgerichts-Actuarien betr.« Folgendes aus: »Man hat die Bemerkung gemacht, daß Landgerichtsactuarien sich mitunter mit Aufstellung von Vormundschafts- und Curatelrechnungen befassen. Da jedoch die Vornahme solcher Geschäfte mit ihren Amtsfunktionen sich nicht verträgt, so weiset man sämmtliche Untergerichte, in

III. Ausschr. Großh. Hofger. der Prov. Starkenburg „die Bekanntmachungen der Großh. Landgerichte durch öffentliche Blätter betr., vom 20. August 1825, an die Untergerichte: „Von höchstpr. Geheimem Staatsministerium ist nachstehende Verfügung anher erlassen worden: „„„Wir bemerken seit einiger Zeit, daß mehrere Landgerichte ihre Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern durch die Landgerichts-Actuarien contrasigniren, oder gar „für die Ausfertigung" unterschreiben lassen. Da dasjenige, was hinsichtlich der Contrasignatur oder Beglaubigung der Ausfertigung bei den Collegien stattfindet, auf die Untergerichte nicht angewendet werden kann, indem die Landrichter, oder die bei den Landgerichten angestellten Assessoren selbst für die gerichtlichen Ausfertigungen welche mit ihrer Unterschrift versehen sein müssen, verantwortlich sind, die Contrasignatur der Actuarien oder deren Unterschrift „für die Ausfertigung", also ganz unnöthige Kosten verursacht und es überdieß nur als eine auffallende Unförmlichkeit angesehen werden kann, wenn bei den Ausfertigungen der Gerichte eines Staats eine solche Verschiedenheit stattfindet, so werden Sie das hier gerügte Verfahren untersagen und dafür, daß solches nicht weiter vorkomme, sorgen."" Es wird dieses, zur genauen Nachachtung hierdurch sämmtlichen Untergerichten bekannt gemacht." Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. der Provinz Oberh. vom 10. Sept. 1825.

IV. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 8. Nov. 1827, „die, für die Actuariats-Gehülfen geleistet werdende, Vergütung betr." an die Un-

---

Auftrag der höchsten Staatsbehörde, an, denselben die Verrichtung solcher Geschäfte unbedingt zu untersagen, und für die genaueste Befolgung dieser Verfügung, bei eigener Verantwortlichkeit, Sorge zu tragen."

tergerichte: „Es sollen bei manchen Landgerichten die Actuarien einen wahren Wucher mit der, denselben von dem Staat für die Haltung von Schreibgehülfen geleistet werdenden, Vergütung, oder mit den, für Commissionen außerhalb des Gerichtssitzes berichtigt werdenden, Diäten und Transportkosten treiben. Die von dem Staat geleistet werdende Vergütung wird gegeben, um hierdurch die Haltung von möglichst tüchtigen Gehülfen zu bewirken und die Diäten und Transportkosten sind bestimmt, um den Aufwand, der durch eine Geschäftsführung außerhalb des Gerichtssitzes entsteht, zu ersetzen. An den letzteren einen Gewinn zu machen, widerspricht ganz dem Institut der Actuariats-Gehülfen und der Absicht der höchsten Staatsbehörde. Man ist weit entfernt, den Großh. Landrichtern eine Einmischung in die Annahme und Verabschiedung der Landgerichts-Actuariats-Gehülfen, wodurch die, den Actuarien obliegende, Verantwortlichkeit für ihre Gehülfen gefährdet, oder das deßfallsige Vertrauen der Actuarien auch nur erschüttert werden könnte, zuzumuthen, eine solche Einmischung würde man als eine wahre Anmaaßung, auf erhoben werdende Beschwerde, zurückweisen und ahnden. Aber die, den Großh. Landrichtern obliegende, Direktorialpflicht erfordert es unumgänglich, daß sie auf das strengste darauf wachen, daß die Landgerichts-Actuarien, durch die zweckmäßigste Verwendung des, ihnen in der fraglichen Vergütung und in den bestimmten Diäten und Transportkosten eröffneten, Fonds, die möglichst besten Gehülfen, welche mit diesen Hülfsmitteln zu erhalten sind, annehmen und, zur Verrichtung der Actuariengeschäfte, den Landgerichten stellen, daß ihnen jener Fonds nicht zum Mittel des Eigennutzes, zur Vergrößerung ihres einmal bestimmten Gehalts wird. Man fordert daher die Großh. Landrichter auf, ihre Actuarien hiernach gehörig zu bedeuten und jener Direktorialpflicht, bei Vermeidung der strengsten Ahndung, stets eingedenk zu seyn.“

Landgerichts-Actuariats-Gehülfen. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 5. November 1823 „die von dem verpflichteten Gehülfen der Landgerichts-Actuarien zu versehenden Geschäfte betr.," an die Untergerichte: „Es ist höchsten Orts für einen Mißbrach erklärt worden, daß die Untergerichte den lediglich auf das Protokoll verpflichteten Gehülfen der Actuarien, da sie nicht Staatsdiener sind, Aufträge zur selbstständigen Vornahme gerichtlicher Handlungen ertheilen, indem sie durch ein solches unbefugtes Commissorium gegen den Vorwurf der Nichtigkeit nicht gedeckt seien. Die Untergerichte werden daher angewiesen, sich in Zukunft der Ertheilung solcher Aufträge zu enthalten."

II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 11. Mai 1825 „die Verpflichtung der Landgerichts-Scribenten auf das Protokoll betr." an die Untergerichte: „Nach höchster Verfügung sollen sowohl subjektive, als andere Verhältnisse einen Bestimmungsgrund abgeben, zur Erleichterung und Aushülfe der Landgerichts-Actuarien einen ihrer Scribenten auf das Protokoll verpflichten zu lassen. Diese Verpflichtung soll jedoch in der Regel nur dann eintreten können, wenn die zu verpflichtenden Subjekte die höchsten Orts vorgeschriebene Actuariats-Prüfung bestanden und hierin ihre Qualification bewährt haben. Diese Prüfung wird von Großherzogl. Hofgerichte vorgenommen, erstreckt sich auf förmliche Gegenstände, welche ein Landgerichts-Actuar, nach der Instruktion vom 21. Januar 1822, zu wissen nöthig hat und es werden hierzu nur diejenigen Bewerber gelassen, welche sich durch glaubhafte Zeugnisse ausweisen, daß sie eine angemessene Zeit bei einem Landgerichts-Actuar gearbeitet und sich in dessen Dienstverrichtungen gehörig befähigt haben. Die Untergerichte haben die Actuarien und deren Gehülfen hiernach zu bedeuten ꝛc."

III. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 5. Mai 1830 „die Verpflichtung der Landgerichts-Actuariats-Scribenten auf das Protokoll betr.“ an die Untergerichte: „Wenn in dem Generale vom 11. Mai 1825 von der bestehenden Regel, daß nur die, nach bestandener Actuariats-Prüfung für qualificirt erachteten, Actuariats-Gehülfen auf das Protokoll verpflichtet werden werden sollen, Ausnahmen zugelassen wurden, so verstand es sich hier, bei der bestehenden Ordnung, von selbst, daß nicht einmal die, nach der bestehenden Regel zulässige und daher um so weniger die ausnahmsweise vorzunehmende, Verpflichtung eines Scribenten auf das Protokoll, ohne ausdrückliche, vorher einzuholende Autorisation Großherzogl. Hofgerichts eintreten könne. Diese, sich von selbst verstehende und auch in dem Generale vom 11. Mai 1825 in fine ausdrücklich enthaltene, Voraussetzung ist jedoch nicht überall genau erfüllt worden. Man findet sich daher veranlaßt, folgendes zu verfügen: 1) Zu einer jeden Verpflichtung eines Actuariats-Gehülfen auf das Protokoll im Allgemeinen muß die Auctorisation Großherzogl. Hofgerichts eingeholt werden; 2) sollten unverhergesehene, gar nicht zu beseitigende, Verhältnisse, wegen Gefahr auf Verzug, die vorherige Einholung dieser Auctorisation unmöglich machen, so können die Landgerichte zwar für den einzelnen Act, wobei Gefahr auf Verzug eintritt, eine Verpflichtung, ohne jene Auctorisation vornehmen. Weiter, als auf diesen Act, darf sie nicht ausgedehnt werden und es ist zugleich unverzüglich Großh. Hofgericht, mit genauer Angabe des Acts, der Gründe der Gefahr auf Verzug und der Nothwendigkeit der ausnahmsweisen Verpflichtung, so wie aller persönlicher, hierbei in Betracht kommender, Verhältnisse des Verpflichteten, die Verpflichtung einzuberichten.“

IV. Ausschr. Großh. Hofgerichts d. Prov. Starkenb. vom 20. Mai 1830 an die Untergerichte, „die Actua-

riats-Gehülfen betr. Es wird hiermit verfügt, daß auf keinem Actuariat Gehülfen zugelassen werden, welche sich nicht darüber ausweisen, ob sie bereits bei einem Landgericht, oder einer anderen öffentlichen Behörde, gearbeitet haben, oder nicht, und in ersterem Fall, ob sie bei einem Gericht oder mehreren Behörden gearbeitet, oder nicht, und welche sich nicht, durch legale Attestate aller dieser Gerichte oder Behörden, darüber ausweisen, daß sie sich streng rechtlich, sittlich und fleißig betrugen. Hinsichtlich derjenigen Adspiranten, welche noch bei keiner öffentlichen Behörde gearbeitet haben, behält es bei der allgemeinen Verfügung, daß sie sich durch glaubhafte Attestate über ihren bisherigen sittlichen und moralischen Lebenswandel vor ihrer Zulassung auf dem Actuariat, auszuweisen haben, sein Bewenden.

Landgerichts-Actuariats-Personal. I. Ausschr. Großh. Hofger. der Prov. Starkenb. vom 21. Dec. 1825 „die bei den Landgerichten gegen das Actuariats-Personal verhängt werdenden Disciplinarstrafen betr." an die Untergerichte: „Es ist darüber Zweifel entstanden, ob die Landgerichts-Assessoren zur Verhängung von Disciplinarstrafen gegen das Actuariats-Personal berechtigt seien. Die Uebersicht und Consequenz, womit gerade in dieser Hinsicht verfahren werden muß, würden offenbar leiden, wäre den Assessoren mit Votum hierzu eine selbstständige Befugniß eingeräumt. Alle Disciplinar-Strafverfügungen gegen das Actuariats-Personal müssen wenigstens dem Landrichter zur Genehmigung und Zeichnung vorgelegt werden, damit derselbe ergänze, was ihm, vermöge seiner Erfahrung und Pflichten als Dirigent des Gerichts, nothwendig erscheint. Es ist sich hiernach zu achten."

II. Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenb. vom 28. September 1827, „die Verpflichtung der Landgerichts-Actuare und deren Ge-

hülfen betr. *), an die Untergerichte: „In Gemäßheit höchster Weisung, sollen die Actuariats-Scribenten, bei welchen eine Verpflichtung auf das Protokoll noch nicht eintreten kann, nach folgender Formel in Pflichten genommen werden: Ich schwöre ꝛc., daß ich Niemand von den Landgerichtlichen Geschäften, weder mündlich noch schriftlich, noch durch Mittheilung und Vorlegung der Acten zur Einsicht, ohne Erlaubniß der Vorgesetzten, etwas offenbaren, sondern Stillschweigen beobachten, in Prozeß- oder andern Sachen des Landgerichts keinem der Betheiligten durch Privatgeschäftsführung mit Rath und That an die Hand gehen, die in der Registratur befindlichen Acten und Urkunden treulich bewahren, nach Vorschrift behandeln und Nichts davon abhanden kommen lassen, sowie in dem, von dem Landgerichts-Actuar, auf seine Verantwortlichkeit, mir anvertrauten, und für ihn zu verrichtenden Geschäfte mit Fleiß, Treue und Pünktlichkeit, nach meinen besten Einsichten, verfahren will, so wahr ꝛc. In Beziehung auf die Actuare und ihre Gehülfen, welchen eine Verpflichtung auf das Protokoll gestattet wird, schreibt man folgende Eidesformel vor: Ihr sollet mittelst Handtreue geloben und einen körperlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr, nachdem

*) Das Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 24. Oktober 1826 »die Verpflichtung der Landgerichts-Actuariatsgehülfen betr.« ist des Inhalts: »Im höchstem Auftrag werden Sie angewiesen, dafür zu sorgen, daß die jetzt und künftig bei Ihnen beschäftigten Landgerichts-Actuariatsgehülfen auf die nachstehende Eidesformel verpflichtet werden, und daß ein jeder derselben, nach erfolgter Verpflichtung, eine Abschrift des darüber abzuhaltenden Protokolls erhalte. Uebrigens bleibt der, von jedem Inländer vor der competenten Behörde abzulegende verfassungsmäßige Huldigungseid, wie sich von selbst versteht, vorbehalten und es wird durch die gegenwärtige Verfügung an den bestehenden Bestimmungen, über die Verpflichtung der Landgerichts-Actuariatsgehülfen auf das Protokoll, nichts abgeändert.

Euch der Dienst eines Actuars (oder, die Verrichtungen eines, auf das Protokoll verpflichteten, Actuariats-Gehülfen) bei dem Landgericht N. N. übertragen worden ist (sind), demselben (denselben) mit gewissenhafter Treue, Fleiß und Eifer, nach bestem Wissen und Vermögen, vorstehen, die Protokolle in gehöriger Ordnung der Wahrheit getreu führen und erhalten, bei dem Concipiren, Expediren, Registriren und sonstigen Functionen eines Actuars (Actuariats-Gehülfen), sowie auch bei den, Euch etwa noch besonders übertragen werdenden, Geschäften, mit der pflichtmäßigsten Gewissenhaftigkeit verfahren, von ihrem Inhalte und Allem, was bei dem Gerichte vorgeht und verhandelt wird, ohne Vorwissen und Erlaubniß Eurer Vorgesetzen, Niemanden Etwas eröffnen oder lesen lassen, auch weder durch Geschenke, noch andere Vortheile, noch aus Rücksicht eines Nachtheils, Euch von eurer Pflicht abwenden lassen, sondern überhaupt Alles das, was einem getreuen und gewissenhaften Diener gebührt, und was namentlich in der, für die Großherzogl. Landgerichts-Actuarien bestimmten, Instruction vom 21. Januar 1822 vorgeschrieben worden ist, oder in kommenden Verfügungen vorgezeichnet werden wird, thun und befolgen wollet. Alles getreulich und ohne Gefährde. — Nach diesen beiden Formeln sind die gegenwärtig bei den Landgerichten angestellten Actuariats-Gehülfen, je nachdem solche auf das Protokoll verpflichtet sind, oder nicht, nochmals zu beeidigen. Auch in Zukunft ist die Beeidigung hiernach nicht zu unterlassen. Treten jedoch alsdann Fälle ein, daß ein Gehülfe bei einem Landgericht eintritt, nachdem er bei einem andern bereits vorgeschriebenermaaßen verpflichtet worden ist, so muß er sich hierüber durch ein Zeugniß des Letzteren ausweisen, und er ist alsdann nur auf die geleisteten Pflichten zu verweisen. Ueber den Act jeder Verpflichtung, sowie der Verweisung auf geleistete Pflichten, ist ein Protokoll

aufzunehmen, das in der Gerichts-Registratur aufbewahrt werden muß.“

Landgerichts-Assessoren mit Votum. I. In einem Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 3. Mai 1822 heißt es u. A.: „Ferner ist bei den einzelnen Landgerichten eine große Verschiedenheit in Ansehung der Unterschriften der landgerichtlichen Verfügungen durch die Landgerichts-Assessoren eingetreten. Indem uns dies veranlaßt, die §. 9, Abschn. 5 u. 6 der Dienstinstruction *) in dieser Beziehung enthaltenen Bestimmungen,

---

*) Im §. 5 der Instruction für die Landrichter vom 3. December 1831 heißt es Satz 2: »Die mit Votum angestellten Landgerichts-Assessoren haben auf eigene Gefahr und Verantwortung die ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen, sie bleiben aber stets der Aufsicht und Leitung des Landrichters unterworfen. Dieser hat ihnen nach seinem Gutbefinden die geeigneten Geschäfte zuzutheilen und vermöge seiner oberen Aufsicht alles dasjenige zu respiciren, wodurch er in den Stand gesetzt wird, sich die volle Ueberzeugung von ihrer richtigen pflichtmäßigen Amtsführung zu verschaffen. Auch bleibt es dem Landrichter unbenommen, ein den Assessoren übertragenes Geschäft von denselben zurückzunehmen und an sich zu ziehen.« Der §. 9 dieser Instruction ist Pos. 5 und 6 des Inhalts: »Aus ihrem (der Landrichter) Verhältniß als Vorgesetzte gegen die selbst mit Votum angestellte Assessoren ergiebt sich — daß es diesen, so lange sie nicht in Verhinderung der Landrichter Auftrag dazu erhalten werden, weder zukommen kann, die an das Landgericht addressirten und verschlossenen Eingaben zu eröffnen, noch bei den Correspondenzen mit in- und ausländischen Behörden Unterschriften vorzunehmen. Die zu erstattenden Berichte, sowie die durch öffentliche Blätter erfolgenden richterlichen Aufforderungen und Bekanntmachungen hat zwar der Assessor mit Votum in denjenigen Sachen, welche er auf eigene Verantwortung besorgte, zu unterschreiben, der Landrichter muß aber solche Ausfertigungen mit unterschreiben, ohne daß jedoch diese Mitunterschrift, dir ihm nur die Uebersicht aller Geschäfte sichern und ihn als Directiv-Organ des Gerichts bezeichnen soll, ihm eine Verantwortlichkeit für Hand-

daß nämlich 1) die Landgerichts-Assessoren mit Votum bei stattfindenden Correspondenzen mit in- oder ausländischen Behörden keine Unterschriften vornehmen sollen, daß 2) bei zu erstattenden Berichten oder durch öffentliche Blätter erfolgenden richterlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen, die Assessoren cum voto zwar zur Unterschrift in den auf ihre eigene Verantwortung von ihren besorgten Sachen befugt sind, die Landrichter jedoch solche Ausfertigungen mit unterschreiben sollen; daß 3) nur bei legaler Verhinderung der Landrichter die Unterschrift der erwähnten Verfügungen durch die Assessoren cum voto allein entweder im Auftrag oder wegen Eile der Sache, bewirkt werden kann, hierbei jedoch stets die Formel: wegen Verhinderung, oder: wegen Abwesenheit des Landrichters vorausgeschickt werden muß; daß hiernach 4) den Landgerichts-Assessoren ohne Votum die Unterzeichnung gerichtlicher Verfügungen nicht zustehen kann, bei Ihnen in Erinnerung zu bringen, erwarten wir, daß Sie sich bemühen werden, dieselben künftig mit aller Strenge zu beobachten. Außerdem haben wir wahrgenommen, daß Landgerichts-Assessoren, nachdem sie zuvor von den betreffenden Landrichtern Urlaub erhalten, sich von ihrer Stelle entfernt haben. Da aber das von diesen bekleidete Amt nicht weniger, als bei den Großherzogl. Landrichtern, wesentlich erfordert, daß ein von denselben gewünschter Urlaub dahier nachgesucht wird, hierüber daher die Verordnung vom 7. Juli 1820 *) volle Anwendung findet, mithin nach

---

lungen, welche nicht seine eignen sind, auflegt. Nur in Fällen begründeter Verhinderung des Landrichters unterschreibt der Assessor mit Votum allein, entweder in Auftrag, oder, bei besonders dringenden Fällen, durch die Dringenheit gerechtfertigt, mit der vorausgeschickten Formel: wegen Verhinderung, oder: in Abwesenheit des Landrichters.«

*) In dieser Verordnung, wornach der, welcher ohne vorheriges Urlaubsgesuch oder, ohne die Entschließung darauf abzuwarten,

deren deutlichen Inhalt solche Gesuche bei den Großherzogl. Landrichtern einzureichen und von diesen, mit berichtlicher Aeußerung über die Gewährung des Gesuchs, uns zur ferneren Verfügung vorzulegen sind, so haben Sie hiernach sowohl die Großherzogl. Landgerichts-Assessoren ordnungsmäßig zu bedeuten, als auch sich selbst hiernach auf das Genaueste zu bemessen."

II. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 23. November 1831, „die von Landgerichts-Assessoren mit Stimme abzuhaltenden auswärtige Termine betr.", an die Untergerichte: „Man sieht sich veranlaßt, über das Verhältniß der Großherzogl. Landrichter zu den Assessoren mit Stimme, bezüglich des rubricirten Gegenstandes, Folgendes den Großherzogl. Landgerichten bemerklich zu machen: Es steht zwar den Großh. Landrichtern frei, auf die ihnen geschehene Anzeige, daß ein Großherzogl. Landgerichts-Assessor mit Stimme, zur Vornahme eines auswärtigen Geschäfts, sich vom Gerichtssitze entfernen wolle, zu welcher Anzeige natürlich die Assessoren mit Stimme, eben so wie das gesammte übrige Landgerichts-Personale, verpflichtet sind, sofort die Vorlage der Acten zu verfügen und, falls sie die Ansicht gewinnen sollten, daß die auswärtige Terminirung unnötbig sey, den Assessor mit Stimme von dieser Ansicht in Kenntniß zu setzen. Es ist jedoch diesem zu überlassen, wenn nicht sonst erhebliche Gründe im dienstlichen Interesse den Landrichter bestimmen,

---

sich eigenmächtig von seinem Amtsort entfernt, für allen daraus dem Fiscus oder Privaten entstehenden Schaden verantwortlich erscheint und zur Strafe zu ziehen ist, heißt es §. 5: »Urlaub von oder unter 4 Wochen ist blos bei dem, dem Petenten vorgesetzten Colleg schriftlich nachzusuchen und es ist dem Ermessen des Chefs des Collegs überlassen, ob die Geschäfte oder andere Verhältnisse gestatten, die gebetene Erlaubniß zu ertheilen, oder nicht.«

unbedingt die Abhaltung des Termins zu untersagen, oder die Sache anderweit zu distribuiren, — auf eigene Verantwortlichkeit dennoch den Termin abzuhalten, in welchem Falle indeß dem Großherzogl. Landrichter unbenommen bleibt, ex post die Decretur der Diäten zu verweigern, geeigneten Falls auch Großherzogl. Hofgericht die Anzeige von etwa indicirter Diätenmacherei zu machen. Von selbst übrigens versteht es sich, daß in keinem Falle den Partheien, durch etwaige Abbestellung eines schon anberaumten Termins und Vorladung zum Erscheinen in loco, größere Gerichtskosten verursacht werden dürfen, als ein sofortiges Anberaumen des Termins am Gerichtssitz veranlaßt haben würde."

Landgerichts-Assessoren ohne Votum. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 11. Sept. 1827 und Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 20. Sept. 1827, „die Leitung von Untersuchungen durch Landgerichts-Assessoren ohne Votum betr." an die Untergerichte: „Es sind Zweifel darüber entstanden, in wie weit die Landrichter, nach §. 5 der Landrichterinstruction *), berechtigt seien, den Landgerichts-Assessoren ohne Votum Untersuchungen zu übertragen. Das Großherzogl. Geheime Staatsministerium des Innern und der Justiz hat diese Zweifel, durch nachfolgendes Rescript an das Großherzogl.

*) Es heißt dort Satz 1. (über Satz 2 s. Landgerichts-Assessoren mit Votum S. 501 Note): »In Ansehung der bei dem Landgerichte angestellten und unter ihnen stehenden Assessoren haben sie sorgfältig darauf zu achten, daß diese mit Berufstreue, Thätigkeit und Gründlichkeit allen denselben von ihnen übertragenen geeigneten Geschäften sich unterziehen und unter ihrer Leitung sich praktisch so ausbilden, daß sie demnächst in ihrem Fache zu weiterer Beförderung und namentlich zu den künftig zu errichtenden Landschreibereien als vollkommen qualificirt erscheinen, daher auch solche in letzterer Hinsicht zu den Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit hauptsächlich von ihnen verwendet werden sollen.«

Hofgericht zu Gießen, gelößt: Mit Beziehung auf Ihre Berichte vom 18. November vorigen und 12. März dieses Jahrs, erwiedern wir auf Ihre, den obigen Gegenstand betreffende, Anfrage, daß wir, einverstanden mit der Ansicht des hiesigen Hofgerichts, es ganz dem Zwecke des Instituts der Assessoren bei den Landgerichten entsprechend finden, daß der Landrichter auch den Assessoren ohne Votum Untersuchungen, welche er nicht über die Kräfte derselben findet, zutheile, daß es sich aber dabei von selbst versteht, daß keine eigentlichen richterlichen Verfügungen in dem Prozesse, welche die Grenzen der allgemeinen Leitung des Prozesses überschreiten, wie Confrontationen, Strafen der Lügen ꝛc. ohne besondere Genehmigung des Landrichters, erlassen werden dürfen. Man theilt dieses Rescript sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung mit.“

Landgerichtsdiener. Deren accidentelles Einkommen. I. Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Provinz Starkenburg vom 16. Juli 1827, „das accidentelle Einkommen der Landgerichtsdiener *) betr.“, an die Untergerichte: „Zur Erleichterung der Stadt- und

*) Die Eidesformel, wornach die Landgerichtsdiener verpflichtet werden sollen (Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 24. August 1822) ist die: »Ich gelobe und schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, auch, daß ich der mir übertragenen Landgerichtsdienerstelle gewissenhaft vorstehen, zu dem Ende die mir von dem Großherzogl. Landgerichte ertheilt werdenden Aufträge pünktlich besorgen, insbesondere, daß ich die Citationen, Dekrete und übrige, mir zur Insinuation zugefertigt werdende Ausfertigungen den betreffenden Behörden jedesmalen gehörig zu- und darüber richtige Bescheinigung ausstellen, auch überhaupt alles dasjenige, was mir den Parthien zu verkündigen aufgetragen oder sonsten befohlen werden wird, jedesmalen ordentlich und getreulich ausrichten, auch mit den mir bestimmten Gebühren mich begnügen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.«

Landgerichte wird hiermit bestimmt, daß in Zukunft nur generelle Uebersichten des accidentellen Einkommens der Gerichtsdiener, und zwar nur halbjährig, eingesendet werden. Aus diesen generellen Uebersichten muß hervorgehen, wie hoch sich das Einkommen der Landgerichtsdiener in den verschiedenen Rubriken beläuft, nämlich an Insinuationens-Gebühren, Pfandungs-Gebühren, Executions-Gebühren, Taggelder und Bewachungs-Gebühren und am Ende der General-Uebersicht muß jedesmal angegeben werden, nach welchen Grundsätzen im allgemeinen die Gebühren berechnet sind. Unter dieser Voraussetzung kann die Einsendung der speciellen Verzeichnisse cessiren, sie sind jedoch, um nöthigenfalls auf dieselben recurriren zu können, bei den Landgerichten aufzuheben, und die Großherzogl. Landrichter haben sorgsamst darauf zu wachen, daß überall das gesetzliche Maas der Gebühren gehörig eingehalten wird. Der Inhalt der bisher eingesendeten Verzeichnisse erfordert noch folgende Bemerkungen: 1) Personal-Execution sollen in der Regel nie eintreten, nur da, wo sie das einzige Mittel zur Erreichung des Zwecks sind, oder aus sonstigen sehr dringenden Gründen nicht umgangen werden können, dürfen sie angewendet werden. 2) Die Diäten der Landgerichtsdiener können per Tag, innerhalb des Gerichtssprengels, niemals die Summe von Vierzig Kreuzer überschreiten. Wo Gesetz und Observanz einen mindern Betrag bestimmt haben, kommt dieser zur Anwendung. 3) Die Insinuations-Gebühren betragen nach der Prozeß-Ordnung vom Jahr 1724 und nach vorliegenden höchsten Bestimmungen, a) bei Insinuationen in dem Gerichtssitz Zwei Kreuzer, b) bei Insinuationen ausserhalb des Gerichtssitzes Vier Kreuzer, und c) wird die expresse Absendung des Gerichtsdieners ausserhalb des Gerichtssitzes nothwendig, für die Stunde Zehn Kreuzer, jedoch so, daß das Maximum niemals die Summe von Vierzig

Kreuzer übersteigt. *) 4) Die Executions- und Pfandungs-Gebühren bestimmen sich nach den bestehenden Gesetzen und Observanzen, und die ersteren namentlich auch nach dem richterlichen Ermessen, welches durch den Zweck und die Nothwendigkeit in den besonderen Verhältnissen geleitet wird. Wegen einer gleichmäßigen Regulirung derselben, wird einer höchsten Verfügung, auf die gemachten Anträge, entgegen gesehen. 5) Die Bewachungskosten sind durch die ergangenen Generalien hinreichend bestimmt.''

II. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 22. December 1827, ,,das accidentelle Einkommen der Landgerichtsdiener betr.'' an die Untergerichte: ,,Indem man die Stadt- und Landgerichte darauf aufmerksam macht, daß in dem Monat Januar 1828 die noch rückständigen Verzeichnisse vom zweiten halben Jahr 1827, in soweit sie noch nicht eingekommen sind, eingesendet werden müssen, benachrichtigt man dieselben, daß, vom Jahr 1828 an, jährlich nur einmal ein Verzeichniß des rubricirten Einkommens von dem ganzen abgelaufenen Jahr einzuschicken ist. Der Einlieferungs-Termin ist der Monat Januar des, auf das abgelaufene folgenden Jahres und muß, zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien und Monotorien, bei Vermeidung der Legalstrafe von 3 fl., eingehalten werden. Im sonstigen sind alle bestehenden Vorschriften, namentlich die, im Generale vom 16. Juli l. J. enthaltenen, genau zu befolgen.''

Lebenslauf, früherer. (Vita ante acta). I. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 3. Juli 1826, ,,die Communicationen der gegenseitigen Behörden, wenn ein Bewohner des Inlandes von den Gerichten des Auslandes in Untersuchung gezogen wird, betr. In Gemäßheit vorliegender höch-

*) s. Insinuationen der Landgerichtsdiener S. 471 bis 473.

ster Verfügung, sollen den Großherzogl. Badischen Gerichten, wenn bei denselben Großherzogl. Hessische Unterthanen inhaftirt sind und in Untersuchung stehen, auf deren Requisition, die, über ihre etwaigen früheren Verbrechen und ihren früheren Lebenslauf vorhandenen Acten, so wie alle hierauf sich beziehenden Notizen, bis zur weiteren höchsten Bestimmung, auf das Bereitwilligste mitgetheilt werden, indem von Seiten Badens eine gleiche Rechtshülfe gegen die Großherzogl. Hessischen Gerichte beobachtet wird."

I. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Provinz Oberh. vom 12. October 1825, „die gegenseitige Mittheilung der Untersuchungs-Acten an ausländische Gerichte und von denselben an diesseitige betr., an die Untergerichte: Wir lassen Ihnen den unten stehenden Beschluß der höchsten Staatsbehörde vom 27. v. M. in Betreff des rubricirten Gegenstandes zur Nachricht und Nachachtung zugehen: Das Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz an Großherzogl. Hofgericht zu Gießen: Es liegt im Interesse der gegenseitigen Rechtspflege, so wie es dem diesseitigen Untersuchungs- und Strafrichter wünschenswerth ist, die Acten über die in anderen Staaten gegen einen vor den diesseitigen Gerichten in Untersuchung stehenden geführten vorderen Untersuchungen und Nachweise über den früheren Lebenswandel einzusehen, auch die Gerichte in andern Ländern durch Mittheilung der diesseitigen Untersuchungs-Acten in den Stand zu setzen, ihre Untersuchungen gegen jenseits Verhaftete zu vervollständigen. Sie werden daher keinen Anstand nehmen, den auswärtigen Requisitionen um Mittheilung von Untersuchungs-Acten zum Behufe der Vervollständigung der Untersuchung gegen Inhaftirte, wenn sich auch nicht der auswärtige Staat, wie das von Seiten des Großherzogthums Baden geschehen, besonders zur Beachtung der gegenseitigen Rechtshülfe anheischig gemacht hat, zu entsprechen, so daß eine Unwillfährig-

keit in Mittheilung der Acten nur im Wege der Retorsion vorkommen darf. Hiernach werden sie auch die Landgerichte Ihres Gerichtssprengels anweisen.“

Lossprechung (Freisprechung) *). I. Unterm 5. April 1824 erkannte Großherzogl. Hofger. der Provinz Starkenburg dahin, daß G. J. hinsichtlich der dem L. S. zugefügten Verwundung wegen gerechtfertigter Nothwehr für straffrei zu erklären sey, während es den A. H. wegen einer bestimmten Anschuldigung von der Instanz freisprach, wegen einer andern Anschuldigung aber in eine Correctionshausstrafe und in einen Theil der Untersuchungskosten verurtheilte und die Erben des an seiner Wunde gestorbenen L. S. in den andern Theil der Untersuchungskosten und in die durch die Verwundung erwachsenen ärztlichen Gebühren condemnirte. Gegen dieses Erkenntniß ergriffen diese Erben nebst A. H. das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. Auf Grundlage der Resultate der dadurch herbeigeführte Untersuchung reformirte Großherzogl. Hofgericht sein früheres Erkenntniß, indem es unterm 18. März 1826 namentlich dahin erkannte, daß G. J. für überwiesen zu erklären, den L. S. absichtlich und ohne sich mehr im Zustande der Nothwehr befunden zu haben, die tödtliche Wunde beigebracht zu haben, daher mit drei Jahren Zuchthaus zu bestrafen sey, u. s. w. **) Gegen dieses Erkenntniß ergriff G. J.

*) s. Weber: Von den Hauptforderungen an eine zeitgemäße Strafgesetzgebung S. 543 ꝛc. des fünften Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle 1822.

**) Das Strafgesetzbuch von Oesterreich bestimmt §. 474: »Wer durch ein Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen und schuldlos erklärt worden ist, kann dieses Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn von der Zeit des ergangenen Lossprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Eintretung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht und die Entscheidung hierüber abgewartet werden.«

das Rechtsmittel der Nichtigkeit, weil es gegen ein rechtskräftiges Urtheil, das frühere Erkenntniß vom Jahr 1824, gerichtet sey. Unterm 1. December 1826 erkannte Großh. Oberappellationsgericht dahin, daß das hofgerichtliche Urtheil vom 18. März 1826 als nichtig aufzuheben und das Erkenntniß vom 5. April 1824, so weit es den G. J. betreffe, wieder herzustellen sey. Die Gründe, welche sowohl in dem Beschwerdelibell, als in den, dem höchsten Gerichtshof erstatteten Gutachten des Re- und Correferenten für die Nichtigkeit des jüngsten hofgerichtlichen Urtheils angeführt und von dem obersten Tribunale gebilligt wurden, waren kürzlich folgende: Der gemeine deutsche Criminalprozeß kenne weder einen Fiskal mit dem Rechte, Erkenntnisse in Criminalsachen anzufechten, noch ein solches Recht des Staates selbst; eben so wenig stehe eine solche Befugniß einem Dritten, nicht betheiligten Privaten zu. Es sey daher das Hofgericht zur Anfechtung und Aufhebung seines eigenen Erkenntnisses vom 5. April 1824 als Vertreter des Staats nicht befugt gewesen; eben so wenig habe dem H. und den S.schen Erben gegen jenes Urtheil, soweit es nicht sie selbst, sondern nur den J. betroffen, ein Rechtsmittel zugestanden. Deshalb hätte das Hofgericht weder auf Verlangen des letztern, noch von Amtswegen, eine neue Untersuchung gegen J. verhängen dürfen. Ueberdieß gingen unbedingt freisprechende Urtheile zu Gunsten des Freigesprochenen sogleich in unabänderliche Rechtskraft über *) und dienten demselben

*) Vergl. die Schrift: *A. Wendler:* De re judicata, inprimis in causis criminalibus. Lipsiae 1833, und deren Beurtheilung im Jahrg. 1834 des Archivs des Criminalrechts S. 461—465. Der Beurtheiler spricht sich gegen den Verfasser, der namentlich den Satz vertheidigt, daß bei lossprechenden Urtheilen keine Rechtskraft eintrete, aus und trägt namentlich vor: Offenbar muß man in der Lehre von der Rechtskraft unterscheiden: 1) Wann entspringt aus einem Urtheil für den Staat das Recht

als Documente seiner Unschuld, als Schutzmittel, exceptio rei judicatae, gegen jede weitere Anschuldigung, Anzeige

---

auf Strafvollstreckung und für den Angeschuldigten das Recht, wieder eingesetzt zu werden in den Genuß der durch den Strafprozeß suspendirten oder entzogenen Rechte — ist in sofern ein Criminalurtheil rechtskräftig, daß dagegen kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist und der Vollstreckung kein rechtliches Hinderniß im Wege steht? 2) Kann ein Urtheil wieder aufgehoben und eine neue Untersuchung wieder eingeleitet werden? und zwar A. kann ein verurtheilendes Erkenntniß aufgehoben werden a) auf den Grund der Angabe oder Nachweisung, daß der Verurtheilte gar nicht hätte gestraft werden sollen? oder b) daß er nur mit einer geringern Strafe hätte bestraft werden können; oder c) weil sich ergiebt, daß das vorige Urtheil gesetzwidrig eine zu gelinde Strafe aussprach? (z. B. in einem Falle, wo ein Mann seine Ehefrau schwer mißhandelte, wurde von dem Amte nur Stägiges Gefängniß erkannt, während sich später ergab, daß der Ehemann mit dem Vorsatze, die Frau zu tödten, handelte). B. Kann die Untersuchung gegen ein lossprechendes Urtheil wieder aufgenommen werden, und zwar, weil neue Beweise entdeckt werden, welche den zuvor unvollständigen Beweis ergänzen? oder C. weil erwiesen wird, daß die Beweise, auf welche zuvor der Entschuldigungsbeweis gebaut wurde, falsch z. B. die Zeugen für die exceptio alibi bestochen waren? Wer wird läugnen können, daß ein Zeitpunkt seyn muß, in welchem das Urtheil als vollzugsreif betrachtet wird, wer mag hier die Praxis tadeln, wenn sie dann das Urtheil rechtskräftig nennt? — Auch im Civilprozesse geht ja ein Urtheil in Rechtskraft, obgleich dagegen restitutio in integrum Statt findet. — Dagegen ist es allerdings richtig, daß in Bezug auf die Wiederaufnahme der Untersuchung das verurtheilende Erkenntniß nie rechtskräftig wird, wenn dargethan wird, daß der Verurtheilte gar nicht hätte bestraft werden sollen. — Das Streben des Staats nach materieller Wahrheit, in der Art, daß er nie die Entdeckung derselben verhindert, wenn sich zeigt, daß gesetzwidrige Strafe erkannt wurde, rechtfertigt hier die Wiederaufnahme der Untersuchung; bestritten ist schon diese Wiederaufnahme, wenn gegen den schon Bestraften eine höhere Strafe erkannt werden soll; es läßt sich hier aus der Praxis wohl so viel ableiten und rechtlich vertheidigen: a) soll nur eine höhere Strafe erkannt

oder Untersuchung hinsichtlich des abgeurtheilten Vergehens. Dieser Grundsatz der Unumstößlichkeit vollkommen lossprechenden Urtheile müsse gelten, wenn überhaupt zwischen diesen und den Lossprechungen von der Instanz ein Unterschied bestehen, und wenn es nicht der Bosheit, der Rache und dem Privatinteresse möglich gemacht werden solle, Untersuchungen ins Unendliche zu verschleifen und Unschuldige

---

werden, weil die vorigen Richter die Strafe zu mild ausgemessen hatten, z. B. weil sie auf zu viele Milderungsgründe Rücksicht nahmen, so findet die Wiederaufnahme nicht Statt; b) liegt dagegen der neuen Untersuchung die Anschuldigung eines neuen Verbrechens, das man zuvor nicht kannte, zum Grunde, z. B. A. wurde wegen Mißhandlung bestraft und es ergiebt sich jetzt erst, daß er mit animus occidendi handelte, so findet eine neue Untersuchung Statt. Bei den lossprechenden Urtheilen kann aus den Gesetzen in der Praxis der Satz deducirt werden: non bis in idem. Wenn daher auch neue Beweise sich ergeben, welche, zu den vorigen hinzugerechnet, jetzt eine Verurtheilung begründen werden, findet keine neue Untersuchung Statt; sie ist aber zulässig, wenn a) durch die neuen Beweise eine andere Art des Verbrechens sich ergiebt, als das war, worauf die vorige Untersuchung ging, b) wenn die neuen Beweise die Falschheit der vorigen Entschuldigungsbeweise zeigen, worauf die Lossprechung gebaut war. Dies System ist eben so auf die Principien der Gerechtigkeit, als der Strafpolitik gebaut.« — s. auch noch: Brinkmann: Wissenschaftlich praktische Rechtskunde. Eine Sammlung von Erörterungen aus dem Gesammtgebiete der in Deutschland geltende Rechte. Band 1. Schleswig 1831, Nr. 62. »Im inquisitorischen Prozesse werden Urtheile, in so weit sie eine Freisprechung enthalten, sofort rechtskräftig. Hiervon tritt keine Ausnahme ein, wenn ein Urtheil in den Punkten, die eine Verurtheilung enthalten, durch weitere Vertheidigung angefochten ist« dann v. Hohnhorst: Jahrbücher des Gr. Badischen Oberhofgerichts. Neue Folge. Zweiter Jahrg. 1834. Mannh. 1835, S. 412—416: »Ueber die Rechtskraft der peinlichen Urtheile,« und Minnigerode: Bemerkungen über den Stand der Gesetzgebung und Jurisprudenz in Deutschland. Darmstadt 1836, S. 87 ꝛc.

ewigen Verfolgungen auszuſetzen. Derſelbe Grundſatz werde deßhalb nicht nur ſchon von den Römiſchen und Canoniſchen Geſetzen, cap. 6. X. de accusat. const. 9. Cod. de accusat. L. 7. §. 7. Dig. de accusat. et inscript. ausgeſprochen, ſondern auch von den bewährteſten Criminalrechtslehrern vertheidigt, als Feuerbach: Lehrbuch des peinl. Rechts §. 617. Stübel: Criminalverfahren, Bd. V. §. 3222, 3223, 3232. Claproth: Einleitung in ſämmtliche ſummariſche Prozeſſe S. 135. Meiſter: princ. jur. crim. sect. 3. cap. 23. §. 6. Kleinſchrod: Abhandlung von der Losſprechung von der Inſtanz. Quiſtorp: Grundſätze des peinl. Rechts §. 775, und durch die Geſetzgebungen derjenigen Staaten, welche in ihrer Civiliſation, namentlich in einer geſicherten Rechtsverfaſſung am weiteſten vorgeſchritten, Englands und Frankreichs nämlich, geheiligt. ſ. Hitzig: Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege Band 4, S. 338—344. B. M. Band 6, S. 72—98.

II. In der bei dem Landgericht N. N. gegen M. H. von dem E.er Hof geführten Unterſuchung wegen Widerſetzlichkeit und Beleidigung gegen den Zollbeamten war von dem Landgericht der Angeſchuldigte freigeſprochen worden. Gegen dieſes Erkenntniß ergriff der Fiscal das Rechtsmittel der Berufung an Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg, da der Angeſchuldigte in eine Gefängniß- und Geldſtrafe zu verurtheilen ſey. Großherzogl. Hofgericht verwarf jedoch die Appellation durch Beſcheid vom 22. Sept. 1830, weil es nach Anhörung des in Plenarſitzung erſtatteten Vortrags der Anſicht folgte, daß gegen ein in einer ſolchen Unterſuchungsſache erlaſſenes freiſprechendes Erkenntniß dem Fiscal die Berufung nicht zuſtehe, weil im Allgemeinen freiſprechende Erkenntniſſe in amtlichen Unterſuchungsſachen der Anfechtung auf dem Wege der Appellation von Seiten des Staats nach den beſtehenden Geſetzen nicht unterlägen, weil

die Ausnahme, welche die Verordnung vom 7. März 1820 von diesem Grundsatz bei einzelnen Untersuchungsgegenständen mache, nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden könne und weil die Bestimmung des §. 243 der Zollordnung vom 23. Juni 1828 nach den Worten: „in Civilsachen zulässigen Rechtsmittel und Contraventionsfällen" und nach der aus der früheren Gesetzgebung in Zollsachen zu schließenden Absicht des Gesetzgebers nur von den Erkenntnissen über den Defraudationspunkt (indem Defraudationssachen in zweiter Instanz als Civilsachen behandelt werden), nicht aber von Erkenntnissen über Widersetzlichkeit, Beleidigungen und Mißhandlungen verstanden werden könne.

III. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 16. April 1836 an die Untergerichte, „die Mittheilung des Erkenntnisses bei erfolgenden Freisprechungen von Inculpaten an den Rechner der Criminalcasse betr. In Gemäßheit höchster Entschließung vom 12. v. M. wird Ihnen bekannt gemacht, daß die in der Stempel- und Taxordnung von 1822 vorgeschriebene Mittheilung des Erkenntnisses bei erfolgenden Freisprechungen von Inculpaten an den Rechner der peinlichen Gerichtscasse durch die neueste Einrichtung der Einnahmsbelege als implicite abgeschafft anzusehen und daher für die Zukunft zu unterlassen sey." Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 12. März 1836.

Mahnverfahren. I. Gesetz vom 31. December 1829, „das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen bei den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. Ludwig ꝛc. Wir haben, nach Anhörung Unsers Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet, und verordnen, wie folgt: Art. 1. Wenn in Schuldsachen, welche zur Competenz der Stadt- und Landgerichte in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg oder an die Hoftheater- und

Marstall-Justizdeputation gehören, der Fordernde glaubt, annehmen zu können, daß sein Schuldner die Rechtlichkeit der Forderung nicht bestreiten werde, und darum nicht sogleich eine förmliche Klage anstellen will, so kann er das Gericht, bei welchem die Klage angestellt werden müßte, bitten, seinem Schuldner einen Mahnzettel insinuiren zu lassen, welcher die Summe der Forderung und den Rechtstitel, worauf solche beruht, enthalten muß. Diesen Mahnzettel kann der Fordernde dem Gerichte selbst übergeben oder zusenden, oder das Gericht um dessen Ausfertigung mündlich oder schriftlich ersuchen. Ist das schriftlich eingereichte Gesuch auf einen Stempelbogen von 15 kr. geschrieben, so wird der Mahnzettel auf freies Papier, im entgegengesetzten Falle auf Stempelpapier zu 15 kr. ausgefertigt; der Fordernde muß diesen Betrag vorlegen. Es ist erlaubt, in dem Mahnzettel die Mahnung an mehrere Schuldner in demselben Orte mit einander zu verbinden, es muß jedoch, wenn die Forderungen nicht in ständigen Renten und Gefällen bestehen, von dem mehrere Forderungen begreifenden Mahnzettel jedem Schuldner eine die an ihn gerichtete Forderung enthaltende, auf stempelfreies Papier auszufertigende Abschrift zugestellt werden. Der Fordernde hat die durch die Abschriften entstehenden Kosten vorlagsweise zu tragen. Art. 2. Steht dem Gesuche der Fordernden weder unbezweifelte Incompetenz des Gerichts noch klare Gesetzwidrigkeit der Forderung entgegen, so verfügt das Gericht die Insinuation des Mahnzettels, mit der beigesetzten Aufforderung an den Schuldner, binnen eines bestimmten Termins entweder den Fordernden zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, widrigenfalls im Wege der Hülfsvollstreckung gegen ihn verfahren werden würde. Art. 3. Erklärt der Schuldner vor oder in dem Termin, schriftlich oder mündlich, daß er rechtliche Einwendungen vorbringen wolle, so ist dieses Verfahren beendigt und der Fordernde

muß von dem Richter zu der Einleitung des gewöhnlichen Verfahrens durch eine auf stempelfreies Papier zu erlassende Verfügung verwiesen werden. Ueber die Erklärung des Gemahnten bedarf es, wenn er nicht eine schriftliche Anzeige überreicht, welche ebenfalls keinem Stempel unterliegt, einer bloßen Vormerkung in dem Terminsdiarium. Erklärt der Schuldner, daß er keinen rechtlichen Einwand zu machen gedenke, oder bleibt er in dem Termin, ohne genügende Entschuldigungsgründe vorzubringen, aus, so wird demselben, auf Anrufen des Fordernden, wozu jedoch kein Stempelpapier erforderlich ist, vom dem Gerichte aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist den Fordernden, bei Vermeidung der Pfändung oder jeder anderen geeigneten Zwangsmaßregel, zu befriedigen. Dieser Befehl wird auf stempelfreies Papier ausgefertigt. Art. 4. Von Erlassung des im Art. 3 vorgeschriebenen Befehls an den Schuldner, den Fordernden bei Vermeidung der Pfändung zu befriedigen, an tritt das gewöhnliche Verfahren in der Executionsinstanz (auch hinsichtlich des Stempels und der Taxen) ein. Der Schuldner kann daher nur noch mit solchen Einreden gehört werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in der Executionsinstanz zulässig sind, es wäre denn, daß er 1) gegen den ergangenen richterlichen Befehl, den Fordernden bei Vermeidung der Pfändung zu befriedigen, Restitution erwirkte, oder 2) daß er die Forderung, nebst den bereits entstandenen Kosten, deponirt, oder für die Zahlung derselben hinreichende Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder leisten würde."

II. „Instruction für die Großherzoglichen Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Bezug auf das Gesetz vom 31. December 1829, das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen betr. vom 17. April 1830: Um bei der Anwendung des Gesetzes vom 31. December 1829

— Gleichförmigkeit zu bewirken, wird den genannten Gerichten hiermit folgende Instruction ertheilt: §. 1. Diejenigen Mahnzettel, in welchen mehrere Schuldner zugleich gemahnt werden, auch wenn an die einzelnen Debenten Abschriften davon abgegeben werden müssen, werden nach vollzogener Mahnung an das Gericht zurückgebracht und besonders registrirt. Diesen Mahnzetteln werden die im Verlaufe des Mahnverfahrens weiter erfolgenden schriftlichen Eingaben beigelegt und die mündlich geschehenen Erklärungen oder Anrufungen beigesetzt, auch die erlassenen richterlichen Verfügungen auf die Eingaben oder auf den Mahnzettel, wenn es der Raum gestattet, ihrem wesentlichen Inhalte nach bemerkt. §. 2. Die nur an einen Debenten gerichteten Mahnzettel und die an solche ergehenden Zahlungsbefehle werden, damit es nicht nöthig ist, Abschriften zu den Acten zu nehmen, in ein tabellarisch eingerichtetes, mit einem Namensregister versehenes Protokoll eingetragen, welches folgende Rubriken enthalten muß: 1) die Ordnungsnummer des Mahnzettels, welche auch auf diesen selbst zu setzen ist; mit dem Beginne des neuen Jahrs fangen diese Ordnungsnummern wieder mit 1 an; 2) Namen und Wohnort des Fordernden; 3) den Rechtstitel und Betrag der Forderung; 4) den Namen und Wohnort des Schuldners; 5) den Tag des Erlasses und der Insinuation des Mahnzettels; 6) die vom Richter zur Erklärung oder Zahlung präfigirte Frist oder den hierzu angesetzten fixen Termin; 7) erklärt der Schuldner Einwand zu haben, so wird dieses in den noch nicht ausgefüllten Rubriken mit Verweisung auf das Terminsdiarium bemerkt; 8) den Tag, wenn der Fordernde weiter angerufen hat; 9) den Tag des Erlasses und der Insinuation des Zahlbefehls; 10) die vom Richter präfigirte Zahlungsfrist oder den hierzu anberaumten fixen Termin. §. 3. Von den richterlichen Verfügungen im Mahnverfahren werden die Extrahenten, welche persönlich erschienen sind,

mündlich, die übrigen durch kurze schriftliche Notizen auf stempelfreiem Papier benachrichtigt. §. 4. Die Formulare zu den Mahnzetteln sind auf Stempelpapier zu 15 kr. und die Formulare für die Auszüge, welche, wenn mehrere Debenten in einem Mahnzettel begriffen sind, den einzelnen zugestellt werden müssen, auf Stempelpapier zu 2 kr. gedruckt bei der Großherzogl. Stempelpapier-Verwaltung zu haben und für die Ausfüllung dieser Formulare darf nichts erhoben werden. *) §. 5. Wird von Seiten des Fordernden auf eine Forderung nach einer Rechnung, als Beilage des Mahnzettels, gemahnt, so ist dieser verbunden, solche doppelt einzureichen; es bedarf jedoch hierzu des in der Stempel- und Taxordnung bestimmten Beilagsstempels mit 6 kr. nicht. §. 6. Hat der Gemahnte die Forderung bestritten und der auf einem Gerichtstag erschienene Gläubiger will, nach der ihm von dem Richter verkündeten Verweisung zum Rechtsstreite, sogleich seine Klage zu Protokoll geben,

---

*) Bekanntmachung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 13. November 1833 (Reg. Bl. v. J. 1833, Nr. 68, S. 435). »Nachträglich zur Instruction für die Grzl. Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 17. April 1830, in Bezug auf das Gesetz vom 31. Dec. 1829, das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen betr., wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß, da in den im §. 4 jener Instruction bezeichneten Fällen die vorgeschriebenen, auf Stempelpapier zu 2 kr. gedruckten, Formulare für die Auszüge der Mahnzettel lediglich auf die von dem Gericht gefertigten Auszüge sich beziehen, den Fordernden es unbenommen bleiben soll, diese Auszüge, ordnungsmäßig abgefaßt, auf stempelfreiem Papier selbst aufstellen und übergeben zu können, in welchem Fall für die gerichtliche Vollziehung solcher Auszüge, außer den Insinuationsgebühren, nichts weiter entrichtet wird, der Schuldner jedoch, wenn der Fordernde für den von ihm gefertigten Auszug auf einer besonderen Vergütung besteht, zu einem höchstens auf 2 kr. zu bestimmenden Ersatze angehalten werden darf.«

so ist der Richter zu deren alsbaldigen protokollarischen Aufnahme verpflichtet. §. 7. Bleibt der erlassene Zahlungsbefehl ohne Erfolg und es tritt das gewöhnliche Executions-Verfahren ein, so ist Folgendes zu beobachten. Im mündlichen Verfahren sind die Protokolle über Bittem um Auspfändung, auf stempelfreiem Papier zu führen. Die gesetzliche Taxen beschränken sich auf die Ausfertigungen; es darf aber, wo ein genereller, auf mehrere Schuldner desselben Orts gerichteter Mahnzettel vorausgegangen ist, kein generelles, auf sämmtliche auszupfändende Schuldner gerichtetes Pfanddekret ausgefertigt werden, sondern es müssen so viele einzelne, der Stempeltaxe unterliegende Ausfertigungen von Pfanddekreten erfolgen, als einzelne Schuldner auszupfänden sind, jedoch mit Ausnahme der Gefälle und Renten, bei welchen die Ausfertigung eines allgemeinen Pfanddekrets auf den erforderlichen Stempel zu 30 kr. gestattet wird. Wird schriftlich um Einleitung des Zwangsverfahrens angerufen, so bleibt es, wenn solches gegen einen Schuldner geschieht, bei dem bisherigen gesetzlichen Eingabestempel von 45 kr., geschieht solches aber, in Folge des vorausgegangenen Mahnverfahrens, gegen mehrere Schuldner eines Gläubigers in demselben Orte, so muß zur Eingabe mit Zurechnung von 15 kr. für die Benachrichtigung, derjenige Stempel adhibirt werden, dessen Betrag die Summe der sämmtlichen Pfanddekrets-Ausfertigungen ausmacht, Renten und Gefälle ausgenommen, bei welchen ein Eingabestempel von 45 kr. genügt. In den Fällen, in welchen, in Bezug auf den §. 26 der Stempel- und Taxordnung, die Fordernden von dem Gebrauche des Stempelpapiers gesetzlich befreit sind, haben die Richter, nach geendigtem Mahnverfahren, wegen Nachholung des Stempels des Mahnzettels nach der Vorschrift des erwähnten §. 26 der Stempel- und Taxordnung sich zu richten."

III. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 26. Mai 1830, „die Ausführung des Gesetzes vom 31. Dec. 1829 über das Mahnverfahren, insbesondere die Formularien zu den Zahlungsbefehlen betr.", an die Untergerichte*): „Mit Bezug auf die — erschienene Instruction, den rubricirten Gegenstand betr., weiset man die Untergerichte, höchster Verfügung gemäß, weiter an, die von ihnen zu erlassenden Zahlungsbefehle mit Androhung der zwangsweisen Vollziehung, nach unten stehenden Formularien 1 u. 2, je nachdem die Mahnung an einen Schuldner allein oder mehrere zugleich gerichtet ist, abzufassen und für den Fall, daß jene Formularien gedruckt werden sollten, das Schema, wie ebenfalls unter 3 und 4 vorgezeichnet ist, abzufassen.

Form. 1.

Zahlungsbefehl mit Executions-Androhung.

Da N. N. von . . . . . in dem, durch Mahnzettel vom 2. Januar 1830 bestimmten, 14tägigen Termin weder dem N. N. . . . . die, demselben dreißig fünf Gulden, rückständigen Zinsen vom 1. Oct. 1828 bis 30 Sept. 1829 von einem Capital von 700 fl. laut Verbriefung vom 1. Oct. 1827, sowie die, 27 kr. betragenden Kosten bezahlt, noch Einwendungen hiergegen vorbringen zu wollen, erklärt hat; so wird ihm wiederholt aufgegeben, dem N. N. um so gewisser binnen 8 Tagen gedachte 35 fl. nebst 27 kr. Kosten zu bezahlen, als sonst mit der Pfandung oder sonstigen geeigneten Zwangsmaßregeln gegen ihn vorgeschritten werden soll.

Z. . . . . den 19. Januar 1830.

Großhzgl. Hess. Landgericht Z. . . . .

N. N.

Landrichter.

---

*) Das gleiche Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen ist vom 3. Mai 1830.

Form. 2.

Zahlungsbefehl mit Executions-Androhung.

Da nach der Anzeige des Gutsbesitzers N. N. zu Reinheim, unterzeichnete Einwohner zu Spachbrücken, ohnerachtet des Mahnzettels vom 2. Januar 1830, die, demselben von den Jahren 1828 uud 1829 schuldigen Gefälle und Renten, nebst beigesetzten Kosten, nicht abgetragen haben; so wird ihnen wiederholt aufgegeben, den N. N. um so gewisser binnen 14 Tagen zu befriedigen, als sonst mit der Pfandung, oder sonstigen Zwangsmaßregeln, gegen sie vorgefahren werden soll.

I. Vom Jahr 1828.

1) N. N. 1 Simmer Hafer jährlicher Grundpacht und $6^3/_8$ kr. Kosten.
2) N. N. 3 Gescheid Gerste desgl. und $6^3/_8$ kr. Kosten.
3) N. N. 1 Kumpf Gerste desgl. und $6^3/_8$ kr. Kosten.
4) N. N. 12 kr. Grundzins und $6^3/_8$ kr. Kosten.
5) N. N. 20 kr. desgl. und $6^3/_8$ kr. Kosten.

II. Vom Jahr 1829.

1) N. N. 1 Simmer Hafer jährlicher Grundpacht.
2) N. N. 3 Gescheid desgl.
3) N. N. 1 Kumpf Gerste desgl.
4) N. N. 12 kr. Grundzins.
5) N. N. 20 kr. desgl.
6) N. N. 24 kr. desgl. und $6^3/_8$ kr. Kosten.
7) N. N. 1 Gescheid Hafer jährlicher Grundpacht und $6^3/_8$ kr. Kosten.
8) N. N. 5 fl. jährlicher Grundrente und $6^3/_8$ kr. Kosten.

L. . . . . den 28. Januar 1830.

Großherzogl. Hess. Landgericht L. . . . . .

N. N.

Landrichter.

Form. 3.

Zahlungsbefehl mit Executions-Androhung.

Da . . . . . in dem, durch Mahnzettel vom . . ten . . . . . 18 . . bestimmten Termin, weder d . . . . . d . . selben schuldigen . . . . . sowie die, . . kr. betragenden, Kosten bezahlt, noch Einwendungen hiergegen vorbringen zu wollen, erklärt ha . .; so wird ih . . wiederholt aufgegeben, d . . . . . um so gewisser, binnen . . . . . gedacht . . . . . nebst Kosten zu berichtigen, als sonst mit der Pfändung, oder sonstigen geeigneten Zwangsmaßregeln gegen . . . . . vorgeschrieben werden soll.

. . . . den ten 18

Großherzogl. Hess. Landgericht daselbst.

Form. 4.

Da, nach der Anzeige des . . . . . unten verzeichnete Einwohner zu . . . . . ohnerachtet des Mahnzettels vom . . ten . . . . 18 . . die d . . selben von de. Jahre . . . . schuldigen . . . . . nebst den beigesetzten Kosten, nicht berichtigt haben, so wird diesen Debenten wiederholt aufgegeben, d . . . . . um so gewisser, binnen . . . . . zu befriedigen, als sonst mit der Pfandung, oder sonstigen geeigneten Zwangsmaßregeln gegen sie verfahren werden soll.

. . . . . den ten . . . 18 . .

Großherzogl. Hess. Landgericht daselbst.

IV. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 10. October 1832 an die Untergerichte: „Großherzogl. Ober-Appellations- und Cassationsgericht hat nunmehr mit der Ansicht Großherzogl. Hofgerichts, daß im Mahnverfahren der Gemahnte nicht schuldig sey, dem Mahnenden die, etwa von diesem aufgewendeten Kosten eines Anwalts zu erstatten, sich vereinigt, wovon man sämmtliche Unter-

gerichte zur Beförderung der Gleichförmigkeit in der Rechtsprechung in Kenntniß setzt. Durch jene rechtliche Ansicht wird übrigens das Recht des Mahnenden, sich in den geeigneten Fällen durch einen Anwalt vertreten zu lassen, nicht weiter beschränkt, als daß solches nur auf eigne Kosten exercirt werden kann.“

V. Rescript Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 16. Januar 1835, in Sachen des Großherzogl. Hofgerichts-Advokaten N. N. zu Darmstadt, Klägers und Querulanten, gegen verschiedene Debenten zu L. nun Wittwe St. daselbst, an das Großherzogl. Landgericht L. „Die mit Bericht vom 4. l. M. vorgelegten Acten remittirend, eröffnet man Großherzogl. Landgericht, daß das Generale vom 10. October 1832, die Deserviten der beim Mahnverfahren adhibirten Anwälte betr., sich nur auf das eigentliche Mahnverfahren, welches nach Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dec. 1829 geendigt ist, sobald der im Art. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Befehl an den Schuldner, den Fordernden bei Vermeidung der Pfändung zu befriedigen, erlassen ist, bezieht, daß man deßhalb seine Verfügung, wodurch es die Deserviten des Anwalts, welche nach Beendigung des eigentlichen Mahnverfahrens in dem gewöhnlichen Verfahren in der Executionsinstanz erwachsen sind, als nicht zu passirend gestrichen hat, aufgehoben hat.“

VI. In einer bei dem Landgericht Z. anhängigen Concurssache wurde unterm 22. August 1834 zwischen den Massegläubigern ein Arrangement abgeschlossen, wodurch namentlich bestimmt ward, daß, unter vorzugsweiser Befriedigung der Hypothekengläubiger, die übrigen Creditoren den Rest der Masse nach der Größe ihrer Forderungen unter sich vertheilen sollten. Diesem Arrangement trat der Gläubiger N. N., welcher vor Ausbruch des Concurses eine Forderung von 139 Gulden nebst Zinsen im Mahnverfahren eingeklagt und, da kein Einwand erhoben ward, eine Verfügung des Land-

gerichts wegen Aufstreckung von drei Grundstücken zum Zweck der Befriedigung aus dem Erlöse erwirkt hatte, nicht bei, indem er vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös dieser auch wirklich zwangsversteigten Güter, die als pignora judicialia anzusehen seyen, in Anspruch nahm. Nach geschehener Verhandlung erkannte das Großherzogl. Landgericht Z. unterm 18. Januar 1835 diesem Gläubiger, der in die in Beschlag genommenen Executionsobjecte nicht eingewiesen worden sey, das von ihm angesprochene Vorzugsrecht ab, worauf er das Rechtsmittel der Appellation ergriff. Das zum Zweck der Aburtheilung in der Appellationsinstanz erstattete Gutachten des Referenten beschaftigte sich zuerst mit der Frage, ob es zur Begründung eines pignus in causa judicati captum einer förmlichen richterlichen Einweisung des Gläubigers in die in Beschlag genommenen Executionsobjecte bedürfe? und verneinte sie. Hierauf heißt es weiter: Nach Entscheidung dieser Vorfrage ist noch zu prüfen, ob Appellant wirklich ein sogenanntes richterliches Pfandrecht an den bezeichneten drei Grundstücken erworben habe. Die Voraussetzungen zu einem solchen Erwerb sind schon im Bisherigen allgemein angedeutet; es wird nämlich hierzu erfordert: 1) daß der Schuldner rechtskräftig zur Zahlung verurtheilt worden sey, 2) daß die gesetzliche Frist, innerhalb welcher er dem Urtheil hätte nachleben sollen, abgelaufen gewesen, und 3) hierauf von dem competenten Richter die Execution angedroht und die Beschlagnahme von Executionsobjecten vorgenommen worden sey? Die beiden ersten Erfordernisse muß ich darum zusammenfassen, weil kein rechtskräftiges Urtheil der Beschlagnahme und Versteigerung der Immobilien, sondern ein Mahnverfahren vorausging. Es fragt sich daher, ob eine im Mahnverfahren erfolgte und ohne Widerrede in Vollzug gebrachte Execution gleiche Wirkung mit einer in Folge eines ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses verhängten Execution habe, der nicht wider-

sprochene Mahnzettel somit mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse und der im Mahnverfahren ergangene Zahlungsbefehe mit der die Befolgung des Erkenntnisses aufgebenden Verfügung in seinen Wirkungen durchaus gleich stehe? Dieß dürfte der Fall seyn. Denn bei der Erlassung des Gesetzes über das Verfahren bei unbestrittenen Schuldforderungen hatte der Gesetzgeber offenbar keine andere Absicht, als für diese mit Umgehung des kostspieligen ordentlichen Verfahrens das schnellere des bedingten Mandatsprozesses einzuführen; er hat darum auch dessen Grundsätze mit einigen, der Eigenthümlichkeit des Mahnverfahrens angemessenen Abweichungen in dieses eingeführt. Denn auch hier wird, wie bei dem Mandatsprozeß, dem Schuldner der bedingte Befehl ertheilt, den Gläubiger klaglos zu stellen; nur steht es hier dem Debenten noch frei, Einwand anzuzeigen und hierdurch den Austrag der Sache in das ordentliche Verfahren zu verweisen. Hat der Schuldner jedoch keinen Einwand vorgebracht, so wird das Mandat purificirt, derselbe als der Schuld geständig angesehen und nach vorhergegangener nochmaliger Zahlungsaufforderung auf dem Wege der Hülfsvollstreckung gegen ihn verfahren. Daß aber diese alsdann eintretende Hülfsvollstreckung ganz das gewöhnliche Executionsverfahren seyn soll, demselben sonach dieselben Wirkungen beigelegt werden müssen, welche die nach rechtskräftigem Erkenntnisse verfügte Execution erzeugt, spricht der Art. 4 des Gesetzes v. 31. Dec. 1829 aus. So wenig daher, wenn in Folge eines Mandatsverfahrens der Schuldner sachfällig erkannt worden wäre, die Rechtsgültigkeit der verhängten Execution und das hierdurch erworbene pignus judiciale, die Existenz der übrigen Erfordernisse voraussetzt, in Zweifel gezogen werden könnte, eben so wenig wird solches hier beanstandet werden können. Ueber dieß verlangt selbst das römische Recht als Voraussetzung eines solchen Pfandrechts nicht unbedingt ein rechtskräftiges Erkenntniß, indem es ihm genügt,

wenn die Beschlagnahme der Pfänder einem unbezweifelten Anerkenntniß der Schuld gefolgt ist. Ich führe an: **L. 1. Dig. de confess.** („**Confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur**“) und **L. 6. §. 2. Dig. eod.** („**Sed et, si fundum vindicem meum esse, tuque confessus sis: perinde habearis, atque si dominii mei fundum esse, pronunciatum esset.**“) und füge nur noch hinzu, daß ein Einbekenntniß der Schuld offenbar vorliegt, da die Schuldnerin die bereits vor mehreren Jahren erkannte und viermal vollzogene Versteigerung ihrer Güter sich ohne Widerrede gefallen ließ und auch im Concurse die Richtigkeit der Ansprüche des Appellanten nicht widersprochen hat. — Der Correferent erklärte sich einverstanden und der Gerichtshof, Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg, reformirte nach dem Antrag durch Erkenntniß vom 8. October 1835.

VII. Der vierte Abschnitt des dritten Theils der Verordnung vom 28. April 1835, „die Disciplinarstatuten der Landesuniversität Gießen betr.“, handelt (Art. 143—156) „vom rechtlichen Verfahren in Sachen der Civilgerichtsbarkeit über Studirende.“ Die Art. 143—152 sind des Inhalts: „Art. 143. Das Verfahren ist mündlich und protokollarisch. Art. 144. Zu den Protokollen, Erkenntnissen und Ausfertigungen wird kein Stempelpapier adhibirt, und es findet überhaupt kein Ansatz von Kosten, außer den herkömmlichen Vergütungen für die dabei vorkommenden Bemühungen der Pedellen, sowie die etwa wirklich entstehenden Kosten, welche von dem Fordernden immer vorgelegt werden müssen, statt. Art. 145. Bevor gegen einen Studirenden, wegen der gesetzlichen Forderungen zu einer förmlichen Klage geschritten wird, soll immer das Mahnverfahren, wie es in den folgenden Artikeln vorgezeichnet ist, versucht werden. Art. 146. Der Fordernde hat den Universitäts-

richter mündlich zu bitten, dem Schuldner einen Mahnzettel, welcher die Summe der geltend gemacht werdenden Forderung und den Rechtstitel, worauf solche beruht, enthält, insinuiren zu lassen. Art. 147. Steht dem Gesuche des Fordernden keine unbezweifelte Incompetenz des angegangenen Richters entgegen, so verfügt der Universitätsrichter die Insinuation des Mahnzettels, mit der beigefügten Aufforderung an den Schuldner, binnen eines bestimmten Termins, entweder den Fordernden zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, widrigenfalls im Wege der Hülfsvollstreckung gegen ihn verfahren werden würde. Art. 148. Erklärt der Schuldner in Termin, daß er rechtliche Einwendungen vorbringen wolle, und sind diese Einwendungen, die er dabei sogleich vorzubringen hat, nicht von der Art, daß dieselben, ohne nur vorher den Gegner darüber zu hören, abgewiesen werden können, so ist dieses Verfahren beendigt, und der Fordernde muß von dem Universitätsrichter zur Einleitung des gewöhnlichen Klagverfahrens angewiesen werden. Art. 149. Erklärt der Schuldner, daß er keinen rechtlichen Einwand zu machen gedenke, oder bleibt er in dem Termine, ohne genügende Entschuldigungsgründe vorzubringen, aus; so wird demselben, auf mündliches Anrufen des Fordernden, von dem Universitätsrichter aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist den Fordernden, bei Vermeidung der Pfandung oder jeder geeigneten Zwangsmaßregel zu befriedigen. Art. 150. Von Erlassung dieses Befehles an den Schuldner an, tritt das gewöhnliche Verfahren in der Executionsinstanz ein. Der Schuldner kann daher nur noch mit solchen Einreden gehört werden, welche, nach den bestehenden Gesetzen, in der Executionsinstanz zulässig sind, es wäre denn, daß er: 1) gegen den ergangenen Befehl Restitution erwirkte, oder 2) daß er die Forderung bei dem Universitätsrichter deponirte, oder für Bezahlung derselben hinreichende Sicherheit durch Bürgschaft oder Pfänder leistete. Art. 151. Will der Fordernde in

dem Falle, in welchem er wegen Geltendmachung einer gesetzlichen Schuld zur Einleitung des gewöhnlichen Klagverfahrens verwiesen worden ist, von dieser Verweisung Gebrauch machen; so hat er nunmehr bei dem Universitätsrichter eine förmliche Klage zu erheben und es wird hierüber nach den allgemeinen Grundsätzen verhandelt und entschieden. Art. 152. Sollte sich ein Gläubiger im Laufe des Mahn- oder des Klage- oder des Executivverfahrens veranlaßt finden, dem Schuldner eine Zahlungsfrist zu gestatten; so kann dieß, bei Vermeidung des Verlustes des gesetzlichen Vorzugs der Forderung, nur mit Einwilligung des Universitätsrichters geschehen, und es hat derselbe darüber ein Protokoll aufzunehmen.“

Manifestationseid. I. P. d. H. G. in D. Nr. 47. „Der Manifestationseid ist als species purgatorii nicht zu betrachten und es sind auch zu dessen Ableistung, auf Verlangen eines Erbintressenten, wegen der gesetzlichen obligatio ad manifestandum, die Miterben und des Erblassers wirkliche Hausgenossen unbedingt schuldig *). Dagegen ist Dritter nur dann schuldig, diesen Eid auf Verlangen der Erben zu leisten, wenn ganz besondere Umstände vorliegen, welche es wahrscheinlich machen, daß derselbe Wissenschaft von dem Vermögenszustande des Erblassers hat und es versteht sich, daß diejenigen, welche die Ableistung des Eides verlangen, jene Umstände, wenn sie der Beklagte läugnet, beweisen müssen **).“

---

*) Ueber die Praxis in Kurhessen s. Wagner: Grundsätze der Gerichtsverf. u. d. unterger. Verfahr. in Kurhessen, 2. Ausg. Marb. 1827. §. 128. S. 126 — 128. »Der Manifestationseid — muß — von den bei dem Tode des Erblassers anwesend gewesenen Erben, Miterben der Wittwe (sie sei Erbe geworden, oder nicht) und dem Hausgesinde, selbst in dem Fall geleistet werden, wenn die Obsignation des Nachlasses sogleich nach dem Tode erfolgt wäre. *Canngiesser.* Collect. §. II. p. 398. 671.«

**) Die Juristenfacultät zu Göttingen hat den Grundsatz adoptirt: Wenn man den Manifestationseid, der gemeinen Praxis

II. Weiteres Präjudiz d. H. G. in D. v. J. 1837. „Die Frage, ob derjenige, gegen den die Execution auf eine Schuld erkannt worden, und von dem constatirt ist, daß er keine Executionsobjekte besitzt, auf Antrag des Klägers unbedingt zur Ableistung des Manifestationseides angehalten werden könne, ist verneinend entschieden und dahin concludirt worden, daß in einem solchen Falle zwar der Gebrauch des Manifestationseides zulässig sei, jedoch nur alsdann darauf erkannt werden könne, wenn der Antragsteller specielle Verdachtsgründe anzuführen und nachzuweisen vermöge."

Marstall-Justiz-Deputation. Deren Aufhebung. Verordnung vom 18. Februar 1831 „die Vereinfachung der Organisation der Justizstellen in der Residenzstadt Darmstadt betr. Ludwig II. ꝛc. Wir haben uns bewogen gefunden, zur Vereinfachung der Organisation der Justizstellen in unserer Justiz zu verordnen, wie folgt: Art. 1. Unsere Hof-Justiz- und Unsere Marstall-Justiz-Deputation*) sind aufgehoben. Art. 2. Unser Hof-

---

zu Folge, auch noch so weit ausdehnt, so darf derselbe doch nicht dahin gemißbracht werden, daß der Erbe von dritten Personen, welche einzelne zur Erbschaft gehörige Sachen im Besitz haben, oder in die Erbschaft etwas schuldig sind, verlangen dürfte, daß sie beschwören müßten, weiter nichts zu besitzen, noch etwas abhanden gebracht zu haben; selbst bei Personen, die mit dem Erblasser verwandt sind und deßhalb oder sonst Gelegenheit gehabt haben, sich von seinen Gütern etwas anzumaßen, kann die Abforderung und Auflage eines solchen Eides, welcher eine Gattung von Reinigungseid ist, nur unter Voraussetzung vorhandener gültiger Verdachtsgründe gerechtfertigt werden." s. Elvers Themis, Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft. Th. 1. Göttingen 1828 Nr. XIX. »Uebersicht bemerkenswerther Entscheidungsgründe der in den neuesten Zeiten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abgegebenen Erkenntnisse und Gutachten der Göttinger Juristenfacultät." S. 537 ꝛc. S. 539.

*) C. P. O. m. Sp. S. 8. 13.

gericht der Provinz Starkenburg ist von nun an das Gericht erster Instanz für alle, bisher der Gerichtsbarkeit der im Art. 1 benannten Justiz-Deputationen unterworfen gewesenen Personen, jedoch mit Ausnahme der Hofhandwerker, für welche das hiesige Stadtgericht von nun an das Gericht erster Instanz ist. Art. 3. Hinsichtlich der in Gemäßheit des Art. 2 dieser Verordnung an das Hofgericht und das Stadtgericht gelangenden Sachen gilt alles dasjenige, was bei den sonstigen, bei diesen Gerichten in erster Instanz anhängigen Sachen gilt. Art. 4. Die devolutiven Rechtsmittel, welche gegen schon publicirte Erkenntnisse der im Art. 1 benannten Justizdeputationen gesetzlich noch interponirt werden können oder bereits eingelegt worden sind, sollen im ersten Falle bei dem Hofgerichte interponirt und in beiden Fällen bei demselben prosequirt und erledigt worden ꝛc.“

Meineid. Beweis desselben*). Der Israelit J. M. von C. stellte im Jahr 1824 eine Klage gegen T. S. zu N. an, behauptete darin, er sei von Letzterem mißhandelt worden und leistete nach gepflogener Verhandlung den zurückgeschobenen Haupteid in feierlicher Form in der Synagoge dahin ab, daß diese Mißhandlung stattgefunden habe. Später wurde gegen J. M. wegen Verdachts, durch Ableistung dieses Eides sich eines Meineides schuldig gemacht zu haben, eine Untersuchung gerichtet und es wurden mehrere Zeugen vernommen. Der Angeschuldigte wurde unterm 12. November 1827 durch Erkenntniß Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg wegen des ihm angeschuldigten Meineides von der Instanz absolvirt, indem der Gerichtshof von

---

*) Schneider: Lehre vom Beweise S. 534. Stübel: Criminalverfahren. §. 910 und Mittermaier: Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafverfahren. Darmst. 1834, welcher lehrt, daß zwei Zeugen genügten.

dem Grundsatze ausging, daß zum Beweis des Meineides, wenn er durch Zeugen erbracht werden solle, nicht zwei, sondern drei classische Zeugen erforderlich seien. Zwei von den drei Zeugen, die dahin ausgesagt hatten, es habe die behauptete Mißhandlung nicht stattgefunden, standen in Diensten des Beklagten.

Milde Stiftungen. I. Ausschr. Großh. Hofger. der Provinz Starkenburg vom 26. August 1822, die den milden Stiftung zustehende Sportelfreiheit betr." an die Untergerichte *): „Durch Rescript des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums der Finanzen ist nachstehende, an die Großherzogliche Oberfinanzkammer gerichtete Verfügung: „„Da die milden Stiftungen, nach vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, die Sportelfreiheit zu genießen haben, und somit weder Gerichtssporteln vorzulegen, noch solche definitiv zu bezahlen schuldig sind; so werden Sie, in Gemäßheit eines von dem Großherzogl. Geheimen Staatsministerio gefaßten Plenarbeschlusses, besonders beauftragt, die sämmtlichen Sporteln-Erheber und Controlleurs der indirekten Auflagen hiernach gehörig zu instruiren, und insbesondere die Landgerichte zu Nidda und Schotten von dieser Verfügung, indem sie durch eine Beschwerde des Hospitalmeisters Braun zu Nidda veranlaßt worden ist, in Kenntniß zu setzen. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß in allen Fällen, in welchen die Gegner der milden Stiftungen in die Kosten verurtheilt werden, auch diejenigen Kosten, welche von den milden Stiftungen, wenn ihre Befreiung nicht bestünde, hätten vorgelegt werden müssen, zu verzeichnen, und von den verurtheilten Debenten beizutreiben sind, weshalb zu diesem Ende jedesmal das Erforderliche in der Sportel-Controlle zu wahren ist,"" hierher zur Nachricht und Bemessung, sowie zur Bedeutung

*) Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofgerichts der Prov. Oberh. v. 10. Sept. 1822.

sämmtlicher Untergerichte mitgetheilt worden. Großh. Hofgericht theilt daher diese Verfügung zur Befolgung für die Zukunft mit.“

II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 13. Januar 1824, „die Flurbuchsextrakte für Angelegenheit der Kirchenkästen betr.“ an die Untergerichte: „In Gefolge des §. 26 der neuen Stempel- und Taxordnung sollen die pia corpora u. s. w. von dem Gebrauch des Stempelpapiers, insoweit deren Zahlung oder Vorlage ihnen zur Last fällt, frei sein, folglich müssen die Flurbuchs-Extrakte, so jene benöthigt sind, auf stempelfreies Papier geschrieben werden. Damit nun die Steuer-Commissäre beurtheilen können, wann sie dergleichen Extrakte auf stempelfreiem Papier zu ertheilen haben, so geben wir Ihnen auf, in solchen Fällen den Interessenten Bescheinigungen zu geben, daß stempelfreie Ausfertigung ertheilt werden kann, welche dann von solchen den Steuer-Commissären jedesmal vorgezeigt werden müssen. Sie haben Sich hiernach zu achten.“

Militär-Commando's. I. Ausschr. Großh. Hofger. der Prov. Starkenburg vom 20. Januar 1825 „die Abgabe von Militär-Commando's auf Requisition der Civilbehörden betr.“ an die Untergerichte: Nachdem das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz folgende allgemeine Verfügung vom 30. December vorigen Jahrs: „„Die Landgerichte sind in den Fällen, wo sie in ihrem Dienste die Unterstützung der bewaffneten Macht nöthig zu haben glauben, zu unmittelbaren Requisitionen kleinerer Commando's (bis zu 6 Mann) berechtigt *). Glauben sie,

*) Hinsichtlich der Requisition von Gendarmen liegt folgendes Rescript Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 4. März 1836 an Großh. Hofger. in Giessen vor: »Wir erwiedern Ihnen auf die in Ihrem Bericht vom 3. December v. J. gemachte Anfrage: Nach dem klaren Inhalt des §. 2

größere Commando's nöthig zu haben, so haben sie sich an die ihnen vorgesetzten Mittelgerichte zu wenden. Diesen ist in dringenden Fällen die unmittelbare Requirirung größerer Commando's von dem Regiments- Corps- und Bataillons-Commando's gestattet.'''' erlassen hat, so wird solches sämmtlichen Landgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.'' (Gleichen Inhals ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 3. Febr. 1825).

II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 27. August 1834 an die Untergerichte, „die Untersuchung wegen eines bei Jacob Heß in Gadern verübten Diebstahls, jetzt das Requiriren von Militär-Commando's betr. Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz hat nachstehende Verfügung erlassen: ,,,,Darmstadt, den 30. Juli 1834. Das Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz an das Großh. Hofgericht dahier. Nach den Bestimmungen des militärischen Dienstreglements soll jeder im Dienst befindliche Soldat in der Regel drei Nächte wachtfrei haben. — Wir weisen Sie deßhalb an, wenn sie Militär-Commando's requiriren, welche Posten halten sollen, deren Stärke darnach zu bemessen, daß mit Ausschuß der Chargen (Officiere,

---

der Instruction für die Großh. Gendarmerie vom 1. Nov. 1821 haben die Local-Justizbehörden, wenn sie der Assistenz der Gendarmen bedürfen, sich in der Regel an den Kreisrath zu wenden und nur in dringenden Nothfällen ist die unmittelbare Requisition der Gendarmen gestattet; wir wollen jedoch, um die Vollziehung der landgerichtlichen Beschlüsse nicht zu hemmen, zugeben, daß bis auf weitere Verfügung und so lange keine Beschwerden erfolgen, die Landgerichte, welche sich nicht an dem Wohnsitze eines Kreisrathes befinden, die Gendarmen in allen Fällen, in welchen sie der gewöhnlichen und nach der Instruktion der Gendarmerie unzweifelhaft zukommenden Dienstverrichtungen derselben bedürfen, ferner, wie bisher, unmittelbar requiriren.«

Unterofficiere und Gefreite) auf jeden Posten 12 Mann zu rechnen sind, damit der Soldat die reglementsmäßig vorgeschriebenen drei Nächte wachtfrei habe.“ Man setzt sämmtliche Untergerichte zu ihrer Beachtung davon in Kenntniß.

Militärpersonen. Competenz der Civilgerichte, hinsichtlich derselben in Straffachen *). I. Ausschreiben Großh. Hofgerichts der Prov. Starkenburg vom 3. März 1824 „die Vollziehung des Art. 185 des Militärstrafgesetzbuchs betr.“ an die Untergerichte: „Auf Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz wird den Untergerichten die pünktliche Befolgung der Vorschriften des Art. 185 des Militärstrafgesetzbuchs **) um so mehr hierdurch anempfohlen, als, im entgegengesetzten Fall, dem Militärdienst jedesmal, zur Beeinträchtigung der Militärpflichtigen, aus deren Mitte der Ersatz geleistet werden muß, ein Mann verloren geht. Ferner macht man die Untergerichte dafür verantwortlich, daß es niemals unterlassen wird, genau zu eruiren, und in den Acten zu bemerken, ob die in Untersuchung verwickelte Person weder im activen Militärdienst, noch bei der Kriegsreserve stehen; und endlich empfiehlt man denselben die Vorschrift des Art. 195 ***) des Militärgesetzbuchs, daß, so oft ein Kriegsreservist von Ihnen zur Untersuchung gezogen wird, davon und ebenso von seiner Bestrafung das betreffende Regiments- oder Corpscommando benachrichtigt werden soll, nicht außer Acht zu lassen.“

II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 18. Oktober 1825 an die Untergerichte: „die Verhaftung beurlaubter Soldaten durch die Civilbehörden betr. Es sollen sich bisher häufig Fälle ereignet

*) C. P. O. m. Sp. S. 346 ꝛc.
**) C. P. O. m. Sp. S. 349. 350.
***) C. P. O. m. Sp. S. 353. 354.

haben, daß beurlaubte Soldaten, gegen die Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs, zuweilen bloser Polizeivergehen wegen, von den Civilbehörden verhaftet und an ihr Regiment oder Corps abgeliefert worden seien, wo sie dann alsbald ihrer Haft wieder hätten entlassen werden müssen. In Gemäßheit höchsten Auftrags, werden daher die Untergerichte auf die genaue Befolgung der, in dem Militär-Strafgesetzbuch (Th. II. Tit. 3, insbesondere Art. 269) enthaltenen, Vorschriften aufmerksam gemacht und angewiesen, nur in den hier vorgeschriebenen Fällen zu Verhaftung einer Militärperson zu schreiten und dieselbe nur dann an das betreffende Regiment oder Corps abzuliefern, wenn die Untersuchnng gegen dieselbe nicht zu ihrer eigenen Competenz gehört *)." Der angeführte Tit. 3 des zweiten Theils des Militärstrafgesetzbuches, welcher handelt „von den Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf die Verhängung des Sicherheits-Arrestes" (Art. 246 — 269), ist des Inhalts: „Art. 246. Der Sicherheits- oder Detentionsarrest wird gegen eine Militärperson in allen den Fällen verfügt, wo es nothwendig erscheint, sich der Person derselben zu versichern. Diese Sicherstellung der Person kann, ohne daß von einem Verbrechen oder Vergehen des Arretirten die Rede ist, um des Arretirten selbst und seiner persönlichen Sicherheit willen nothwendig werden. Die folgenden Artikel betreffen aber nur den Sicherheitsarrest, welcher in Bezug auf Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen verfügt wird. Art. 247. Außer dem eigentlichen oder definitiven Sicherheitsarrest erfordert der Dienst in gewissen Fällen die Anlegung eines provisorischen Sicherheitsarrests. Dieser wird von denjenigen Vorgesetzten, welchen keine Strafbefugniß überhaupt,

*) Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großh. Hofger. der Prov. Oberh. vom 17. Oktober 1825.

oder keine Befugniß zur Bestrafung des vorliegenden Vergehens zusteht, in gewissen Fällen insolange angelegt, bis der hierzu berechtigte Vorgesetzte entweder eine Strafe oder die Fortsetzung des Arrest, als definitiven Sicherheitsarrest anordnet. Art. 248. Der Sicherheitsarrest in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen der Militärpersonen kann begründet werden, 1) durch die vorliegende Gewißheit, daß ein Verbrechen oder Vergehen von einer Militärperson begangen worden, 2) durch das Daseyn dringender Verdachtsgründe, daß ein solches begangen worden, 3) durch die Besorgung, daß ein solches begangen werden möchte. Art. 249. 1) Wenn die Gewißheit vorliegt, daß eine Militärperson ein Verbrechen oder Vergehen begangen habe (sei es, daß diese Gewißheit durch Geständniß, durch eine im Dienste gemachte Wahrnehmung, oder durch officielle Dienstmeldung, soweit dieser Wahrnehung oder Meldung nach Art. 394. 396. 397 vollen Glauben gebührt, oder auf eine andere Art constatirt sei), so legt, wenn das Vergehen ein Disciplinarvergehen ist, derjenige Vorgesetzte, welcher nach seiner Befugniß dieses Vergehen zu bestrafen berechtigt ist, keinen Sicherheitsarrest an, sondern verfügt sogleich die Strafe für das Vergehen. Wenn aber ein Vorgesetzter, welcher keine Strafbefugniß überhaupt oder keine Befugniß zur Bestrafung des vorliegenden Disciplinarvergehens hat, einen Untergebenen auf Begehung desselben betrifft oder sonst Gewißheit erhält, daß dasselbe begangen worden sei, so verfügt er, wenn das Vergehen blos in einer Dienstnachlässigkeit oder sonstigen Unterlassung bestand, ebenfalls keinen Sicherheitsarrest, sondern erstattet sogleich dem höheren Vorgesetzten zur weiteren Verfügung davon Meldung. Bestand dagegen das Vergehen in einer Dienst- oder gesetzwidrigen Begangenschaft, so verfügt er den provisorischen Sicherheitsarrest, bis der höhere Vorgesetzte, welcher zur Bestrafung derselben berechtigt ist, die Strafe angeordnet

hat, zu welchem Ende er diesem im Dienstwege augenblickliche Meldung zu machen hat. Art. 250. Wenn aber im Falle des vorigen Artikels von einem nicht disciplinarischen Vergehen oder Verbrechen die Rede ist, so wird der provisorische Sicherheitsarrest von jedem Vorgesetzten angelegt und augenblicklich stufenweise bis zu demjenigen, der zur Verhängung des definitiven Sicherheitsarrests berechtigt ist, gemeldet. Der Letztere entscheidet sofort, indem er die Sache an das einschlägige Militärgericht verweist, ob die gesetzlichen Gründe vorhanden sind, um den definitiven Sicherheitsarrest anzulegen oder nicht. Im ersteren Falle verfügt derselbe die Fortsetzung des Arrests, im letzteren hebt er ihn sogleich auf. Art. 251. 2) Wenn keine Gewißheit vorliegt, daß ein Vergehen oder Verbrechen von einer Militärperson begangen worden sei, so ist, außer den im Art. 254 genannten Behörden und den von demselben Beauftragten, in der Regel kein Vorgesetzter zur eigenen Anlegung des Sicherheitsarrests berechtigt, es müßte denn dessen Anlegung von jenen Behörden bereits angeordnet und der zu Verhaftende auf flüchtigem Fuße seyn. Wenn jedoch dringende Verdachtsgründe gegen eine Militärperson vorliegen, daß sie ein Verbrechen höherer Art begangen habe, so ist jeder Vorgesetzte berechtigt und verpflichtet, unter den übrigen in den Art. 256 und 257 bemerkten Voraussetzungen den provisorischen Sicherheitsarrest anzuordnen, muß aber der höheren Behörde (Art. 254) sogleich davon Meldung thun, damit dieselbe entscheide, ob der Arrest als definitiver Sicherheitsarrest fortdauern solle oder nicht. Art. 252. 3) Wenn aus vorliegenden Umständen dringende Besorgniß eintritt, daß eine Militärperson ein Vergehen oder Verbrechen begehen werde, (wenn sie z. B. damit gedroht, bereits vorbereitende Handlungen dazu unternommen haben sollte u. s. w.) so ist jeder Vorgesetzte, wenn er sich von dem Vorhandenseyn der die dringende Besorgniß begründenden

Umstände vollständig überzeugt hat, berechtigt und verpflichtet, den Sicherheitsarrest anzulegen, es muß aber augenblickliche Meldung davon an die höheren Vorgesetzten bis zu demjenigen erstattet werden, welcher das Vergehen, wenn es begangen worden wäre, zu bestrafen oder die Untersuchung deshalb zu verhängen berechtigt gewesen seyn würde. Dieser muß dann entscheiden, ob und wie lange der Sicherheitsarrest fortdauern und was etwa sonst zur Verhütung des befürchteten Vergehens verfügt werden solle. Art. 253. Der provisorische Sicherheitsarrest wird, wenn und soweit er nicht durch Verfügung des höheren Vorgesetzten als definitiver Sicherheitsarrest fortgesetzt wird, stets an der darauf folgenden Strafe in Abzug gebracht. Art. 254. Der definitive Sicherheitsarrest wegen Vergehen und Verbrechen, welche vor die Militärgerichtsbarkeit gehören, kann hinsichtlich aller zu einem Regiment oder Corps gehörigen Individuen, mit Ausnahme der Stabofficiere, nur von dem Befehlshaber des Regiments oder Corps, hinsichtlich aller übrigen Militärpersonen aber nur von dem Kriegsministerial-Departement, im Felde von dem General ex chef verfügt werden. Wenn und so lange sich jedoch die Individuen eines Regiments oder Corps in dem Art. 228 bezeichneten Garnisonsdienste befinden, steht die Befugniß zur Verhängung des definitiven Sicherarrests über dieselben wegen der in diesem Dienste begangenen Vergehen dem Platzcommandanten zu, sowie derselbe die gleiche Befugniß hinsichtlich der Personen des Platzstabes wegen aller, die Anlegung des Sicherheitsarrests rechtfertigenden Vergehen derselben hat *). Art. 255. Wird die Anlegung des definitiven Sicherheitsarrests im Laufe einer Untersuchung nothwendig, so muß er auf den Antrag des Untersuchungs-

*) Ueber ein Ausschr. Großh. Kriegsminister. vom 8. Okt. 1827 wegen Erkennung der Haft (und Untersuchung) über die Angestellten bei der Waffendirektion und bei den Lazarethen s. Supplem. und Erläut. z. d. M. St. G. Darmst. 1834. S. 126.

gerichts verfügt werden. Scheint aber seine Anlegung dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber vor oder zugleich mit der Verhängung einer Untersuchung nothwendig, so verfügt er denselben, nachdem er vorher den Auditeur mit seinem Gutachten vernommen hat. Die Beschwerden über ungesetzliche Arrestanlegung von Seiten der Regiments- oder Corpsbefehlshaber gehen an das Kriegsministerial-Departement *). Art. 256. Der definitive Sicherheitsarrest darf nur dann verfügt werden, wenn es nothwendig ist, sich der Person des Schuldigen oder Angeschuldigten zu versichern. (Art. 246). Er kann nach Art. 250 und 251 nur bei solchen Verbrechen und Vergehen angelegt werden, welche eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung erfordern. Diejenigen Erfordernisse, welche nach dem folgenden Titel die Verhängung einer gerichtlichen Untersuchung bedingen, müssen also auch vorhanden seyn, wenn der definitive Sicherheitsarrest angelegt werden soll. Art. 257. Wenn aber auch eine gerichtliche Untersuchung bereits angeordnet ist, oder die Erfordernisse zu deren Anordnung vorhanden sind, so kann der definitive Sicherheitsarrest nur in folgenden Fällen angelegt werden: 1) wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Untersuchung und Strafe entziehen werde; 2) wenn er auf die ergehende Ladung vor dem Untersuchungsgerichte nicht erscheint; 3) wenn ein Verbrechen von mehreren Verbundenen begangen worden und daher Col-

*) Nach einem Erlasse des Kriegsministeriums v. 5. März 1834 (Supplem. S. 126. 127) soll, da es nothwendig sei, daß, wenn der Sicherheitsarrest stattgefunden, die Acten der Untersuchungsgerichte vollen Aufschluß darüber enthielten, wann und aus welchem Grunde derselbe angeordnet, und, insofern während der Untersuchung dessen Wiederaufhebung erfolgt sei, wann und aus welchem Grund dieses geschehen, von den Commandeurs das Geeignete zu den Untersuchungsacten gegeben werden.

lusionen zur Täuschung des Gerichts von denselben zu befürchten sind; 4) wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte das Verfahren, wegen dessen er in Untersuchung ist, fortsetzen oder wiederholen werde. Art. 258. Ob aus dem ersten Grunde (Art. 227) der Sicherheitsarrest angelegt werden könne und müsse, ist in den verschiedenen einzelnen Fällen darnach zu beurtheilen, ob nach den individuellen Verhältnissen des Angeschuldigten ein größerer Nachtheil für denselben von der ihn wahrscheinlich treffenden Strafe, als von der Flucht zu erwarten ist. Dieses muß, ohne andere specielle Fälle auszuschließen, jedenfalls und ungeachtet anderer, den Verdacht der Flucht entfernenden Umstände angenommen werden, wenn die gesetzliche Strafe des Verbrechens, dessen der Angeschuldigte bezüchtigt ist, in Zuchthausstrafe, mehr als halbjähriger Festungsstrafe oder einer anderen höheren Strafe besteht. Dieser Sicherheitsarrest wird auf den Antrag des Untersuchungsgerichts wieder aufgehoben, sobald die für die Schuld des Inquisiten vorgelegenen Verdachtsgründe so weit verschwinden, oder seine Schuld sich in dem Maaße geringer darstellt, daß die Besorgnisse einer Entweichung des Angeschuldigten nach dem Obigen nicht mehr vorhanden sind. Art. 259. Aus dem zweiten Grunde (Art. 257) wird der Sicherheitsarrest alsbald angelegt, wenn der Angeschuldigte zu der bestimmten und ihm bekannt gemachten Zeit vor dem Untersuchungsgerichte nicht erscheint, ohne deßhalb durch absolute Hindernisse entschüldigt zu seyn. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß er mit Gewalt vor das Gericht gebracht und nach Verhältniß seiner Nachlässigkeit oder seines bösen Vorsatzes mit den Strafen des Ungehorsams oder der Insubordination belegt werden kann. Dieser Sicherheitsarrest dauert in der Regel bis zur Beendigung der mit dem Angeschuldigten vorzunehmenden Verhöre. Art. 260. Aus dem dritten Grunde (Art. 257) muß der Sicherheitsarrest in jedem Falle der dort bemerkten Art

angelegt werden. Er wird aber, in soferne nicht andere Gründe zu seiner Fortsetzung vorliegen, auf den Antrag des Untersuchungsgerichts wieder aufgehoben, sobald die That mit allen Nebenumständen von den sämmtlichen Mitschuldigen eingestanden ist. Art. 261. Aus dem vierten Grunde (Art. 257) kann der Sicherheitsarrest in denjenigen Fällen, welche im Art. 252 erwähnt sind, und namentlich auch alsdann gerechtfertigt und nothwendig erscheinen, wenn nach der Natur des Vergehens der Vorgesetzte außer Verhältniß mit seinen Untergebenen oder der Untergebene außer Verhältniß mit seinen Vorgesetzten gesetzt werden muß und dieser Zweck durch eine temporäre Dispensation des Vorgesetzten oder Untergebenen vom Dienste nicht mit Sicherheit erreicht werden kann. Dieser Arrest wird wieder aufgehoben, sobald die angeführte Besorgniß verschwindet. Art. 262. Keine Militärperson kann dem gegen sie zu verhängenden Sicherheitsarrest wegen eines, vor die Militärgerichtsbarkeit gehörigen Vergehens oder Verbrechens durch eine Cautionsleistung entgehen. Art. 263. Der Sicherheitsarrest kann bei Unteroffizieren und Gemeinen, nach Gestalt der Umstände, entweder in der Caserne oder im Wachtarrestlocal und bei Offizieren aller Grade entweder in der eigenen Wohnung des Arretirten oder im Arrestzimmer vollzogen werden. Es darf aber, da der Sicherheitsarrest keine Strafe ist, als solcher kein höherer Arrestgrad angewendet werden, als für seinen Zweck erforderlich ist; also bei Offizieren kein Arrest im Arrestzimmer, wo durch Zimmerarrest der Zweck schon erreicht wird. Keinerlei Verschärfungen, wie solche bei dem strengen und scharfen Arrest der Unteroffiziere und Gemeinen eintreten, finden bei dem Sicherheitsarrest Statt, außer als Strafe für ordnungswidriges Benehmen im Arrest oder bei der Untersuchung. Alle Bequemlichkeiten, welche sich der Arretirte selbst verschaffen kann und will, sind ihm im Sicherheitsarrest verstattet, wenn sie nur mit

der Localität vereinbarlich sind und dem Zwecke des Sicherheitsarrests und der Untersuchung nicht zuwider laufen. Art. 264. Dagegen können und müssen in den Fällen, wo wegen der Größe des Verbrechens oder wegen anderer Verhältnisse die Entweichung des Angeschuldigten aus dem Arrest, oder Collusionen mit Andern ungeachtet der Arretirung zu befürchten sind, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gegen das eine oder andere durch Beorderung oder Verstärkung der Wache, durch Entziehung aller Communicationsmittel mit Anderen und dergl. — so wie im ersteren Falle durch Anlegung von Fesseln u. s. w. getroffen werden. Art. 265. Die Form der Verhaftung schreibt das Dienstreglement vor, und der Vorgesetzte, welcher den Arrest angeordnet hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen, in welcher der vorgeschriebenen Formen die Verhaftung bewerkstelligt werden solle. *) Art. 266. Jede Verhängung des definitiven Sicherheitsarrests über einen Offizier muß sogleich dem Kriegs-Ministerial-Departement, im Felde dem Generalcommando gemeldet werden, welches dem Großherzog davon Anzeige thut. Ist er über eine Militärstabsperson verhängt, so ordnet das Kriegs-Ministerial-Departement u. s. w. alsbald einen Vikar für die Arrestzeit derselben an. Art. 267. Der definitive Sicherheitsarrest kommt nur dann und in dem Verhältnisse an der Strafe, welche nach beendigter Untersuchung erkannt wird, in Abzug, als sich die Untersuchung ohne die Schuld des Arretirten verzögert hat. In wie weit dies der Fall ist, muß in dem gerichtlichen Erkenntnisse ausgedrückt werden. **)

*) s. noch Supplem. S. 127. »Zu Art. 265.«

**) Ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 13. Juni 1832 (Supplem. S. 127, 128 »zu Art. 267«) ist des Inhalts: »Da in den kriegsgerichtlichen Erkenntnissen gewöhnlich nur allgemein bemerkt war, daß und welcher Theil des Sicherheitsarrests auf die erkannte Strafe aufgerechnet, nicht aber, wie diese Auf-

Art. 268. Wenn sich eine Militärperson wegen eines begangenen Verbrechens auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, so werden alle im Wege des Militärdienstes zu erlassende Verfügungen zu seiner Habhaftwerdung und gefänglichen Einziehung, namentlich die Absendung von Commando's, die Requirirung der Landdragoner und Landschützen und anderer Behörden u. s. w. von derjenigen Behörde, welche die Untersuchung verhängt hat, und zwar, wenn der Verbrecher während der Untersuchung entwichen ist, auf den Antrag des Untersuchungsgerichts erlassen. Dagegen gehören die gerichtlichen Verfügungen zu diesem Zwecke, namentlich die Erlassung von Steckbriefen, öffentlichen Ladungen u. s. w. lediglich zur Competenz der Gerichte. Art. 269. Die Vorschriften des gegenwärtigen Titels sind auch von den Civilgerichten, wenn sie nach ihrer Befugniß den Sicherheitsarrest gegen Militärpersonen verfügen, so weit möglich zu beobachten. Insbesondere haben dieselben die zu verhaftenden Militärpersonen, wo es an einem geeigneten und anständigen Arrestlocale fehlen sollte, in einem anderen passenden Locale, in den Rathhäusern, Wachtstuben, Wirthshäusern u. s. w. unter gehöriger Bewachung zur Haft zu bringen."

III. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 5. September 1826, „das Verfahren der Civilgerichte bei Excessen und sonstigen Vergehen

---

rechnung bewerkstelligt werden solle, so wurde verfügt, 1) die Frage, in welchem Maaße und in welcher Weise der unverschuldet verlängerte Sicherheitsarrest auf die nachher erkannte Strafe aufgerechnet werden solle, ist der jedesmaligen Entscheidung der Militärgerichte überlassen. 2) Die Militärgerichte haben in allen Fällen, wo eine solche Aufrechnung stattfinden soll, in ihren Erkenntnissen bestimmt auszudrücken, wie viele Tage, Wochen oder Monate der erkannten Freiheitsstrafe als durch den Sicherheitsarrest bereits verbüßt zu betrachten seyen.«

von Militärpersonen betr.", an die Untergerichte*):
„Da nach einer Mittheilung Großherzogl. Kriegsministeriums, die Civilgerichte bei Excessen und sonstigen Vergehen, an welchen Militärpersonen Theil genommen zu haben beschuldigt sind, auf sehr verschiedene Weise verfahren: so wird den Untergerichten, in Folge eines Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. v. M., um diese Ungleichheit in dem gerichtlichen Verfahren zu entfernen, Folgendes, zu ihrer Nachachtung, bekannt gemacht:
„„Während ein Untergericht die Untersuchung gegen die Militärpersonen, — gegen die Art. 178 und 196 des Militärstrafgesetzbuchs, — ihrem ganzen Umfange nach bis zum Schlusse vornimmt, enthält sich das andere aller und jeder Handlungen, welche die Erforschung der Indicien gegen die beschuldigten Militärpersonen zum Zwecke haben. Es ist jedoch das eine so unstatthaft wie das andere. Die Untergerichte müssen vielmehr, ihrer Stellung und dem Militärstrafgesetzbuche zu Folge, bei jedem, innerhalb ihres Bezirks vorgefallenen, Vergehen die Präliminar-Untersuchung in dem Falle ausschließend vornehmen, ohne Rücksicht, ob die Beschuldigte Civil- oder Militärpersonen sind; und alle erforderliche Gerichtshandlungen, durch welche derjenige Grad des Verdachts ermittelt werden soll, welcher zur Erkennung der förmlichen Untersuchung gegen mitbeschuldigte Militärpersonen nothwendig ist, gehören allein zur Competenz der Civilgerichte. Es kann daher keinen Anstand haben, daß die beschuldigte Militärpersonen selbst von den Civilgerichten vernommen werden, jedoch aber nur so lange, als jener Grad von Verdacht noch nicht hergestellt ist, und nur zu dem Zweck, um Aufklärung über die Sache zu erhalten,

*) Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 2. September 1826.

nicht aber, um die Militärperſonen als verdächtig zu bezeichnen, — wie dieß im Artikel 276 des Militärſtrafgeſetzbuchs vorgeſchrieben iſt. Sobald dagegen die Sache ſo weit gediehen iſt, daß, nach der Anſicht des unterſuchenden Civilgerichts, die förmliche Unterſuchung gegen die beſchuldigte Militärperſon erkannt werden kann, iſt das Civilgericht nicht weiter berechtigt, irgend eine Handlung in Bezug auf Militärperſonen vorzunehmen. Nunmehr ſind die Acten an die einſchlägige Militärbehörde zu ſenden, damit dieſelbe, falls ſie die Unterſuchung gegen die implicirten Militärperſonen wirklich erkennt, die Sache entweder an das betreffende Militärgericht abgebe, oder, nach eingeholter Entſchließung des Kriegsminiſteriums, die Unterſuchung den Civilgerichten überlaſſe. Man bezieht ſich in dieſer Hinſicht auf den Zuſatz zu dem Art. 184 Lit. b. des Militärſtrafgeſetzbuchs*), welcher den Untergerichten durch das Ausſchreiben vom 5. September 1824 zur Nachachtung, bekannt gemacht worden iſt. Nur wenn und in ſoweit Gefahr auf dem Verzuge iſt, gehört es zu den Befugniſſen und zu den Pflichten der Civilgerichte, auch ſolche Handlungen vorzunehmen, welche zu der eigentlichen Unterſuchung gegen die Militärperſonen gehören, wie dieß auch ſchon durch den Schluß des Art. 196 des Militärſtrafgeſetzbuchs angedeutet wird. So hat alſo z. B. ein Civilgericht in dem Falle, wenn ein, als Zeuge vernommener, Soldat ſeine eigene Theilnahme an dem begangenen Verbrechen bekennt, das Verhör nicht ſofort abzubrechen, um den Soldaten der Militärbehörde zu überweiſen, ſondern es hat den Augenblick zu benutzen und den Geſtändigen über die nähere Umſtände, den Grund ſeiner Schuld ꝛc. weiter zu vernehmen.“ “

IV. Ausſchr. Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 6. April 1827, „die Erkennung militäriſcher Strafen durch die Civilgerichte be-

*) P. G. O. m. Sp. S. 349.

treffend" an die Untergerichte: „In Gemäßheit eines Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 24. v. M. *) werden hierdurch die Untergerichte angewiesen, gegen die, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen oder ihrer Aburtheilung überlassenen, Soldaten keine militärische, sondern nur bürgerliche Strafen zu erkennen und deren Verwandlung in militärische Strafen, eintretenden Falls, nach Maßgabe der darüber vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Militärbehörden zu überlassen."

V. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 10. October 1832 an die Untergerichte, „die Localpolizei-Verwaltung an Garnisonsorten betr. Des Großherzogs Königliche Hoheit haben, in Folge des allerhöchsten Edicts vom 6. Juni d. J. über die Organisation der Regierungsbehörden, zu beschließen geruht: 1) Das Militär an Garnisonsorten ist, gleich allen übrigen Einwohnern, sowohl an die allgemeinen polizeilichen Vorschriften,

*) Dieser Erlaß ist wörtlich des Inhalts: »Das Großherzogl. Kriegsministerium hat sich bei uns beschwert, daß es öfters gekommen sey, daß die Civilgerichte gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen oder ihrer Aburtheilung überlassenen Soldaten rein militärische Strafen (z. B. strengen und scharfen Arrest ꝛc.) erkannt haben und es hat namentlich mit Bezug auf die mehrfachen deßfallsigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs (besonders Art. 182), worin bestimmt ist, daß die bürgerlichen Gerichte gegen Militärpersonen nur bürgerliche Strafen erkennen dürfen und deren Verwandlung in militärische den Militärgerichten überlassen bleiben solle, — uns ersucht, in dieser Hinsicht die geeignete remedirende Verfügung zu erlassen. — Da die erwähnte Rüge allerdings begründet ist und abgesehen davon, daß schon der Natur der Sache nach die Erkennung militärischer Strafen durch die Civilgerichte mit mancherlei Inconvenienzien verbunden und zum Theil ganz unthunlich seyn würde, nach den Gesetzen den Civilgerichten nur die Erkennung der bürgerlichen Strafen zukömmt, so haben Sie die betreffenden Untergerichte darauf aufmerksam zu machen.«

als an die Localpolizei-Verordnungen gebunden, und den Strafen, welche auf deren Uebertretung gesetzt sind, unterworfen. 2) Hinsichtlich der Bestrafung der Polizeivergehen der Militärpersonen soll jederzeit nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches vom 13. Juli 1822, Art. 180 *) verfahren werden. In Auftrag Großherzogl. Geheimen Staatsministeriums des Innern und der Justiz setzt man sämmtliche Untergerichte hiervon in Kenntniß."

VI. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 14. October 1836 an die Untergerichte, „die Untersuchung und Straferkenntnisse gegen Militärpersonen von Seiten der Civilgerichte betr. Da, nach einer von dem Großherzogl. Kriegsministerium an das Ministerium des Innern und der Justiz erlassenen Communication sich in neueren Zeiten die Fälle wiederholen, in welchen Civilgerichte förmliche Untersuchungen und Strafen gegen Leute erkennen, von deren Militärqualität sie keine Kenntniß hatten, so werden Sie, auf Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz, hierdurch angewiesen, so oft ein Individuum, welches zwischen 20 und 30 Jahre alt ist, in Untersuchung genommen wird, dasselbe bei der ersten Vernehmung darüber zu befragen, ob es im Militärdienste stehe. Zugleich geben wir Ihnen unter Bezugnahme auf unser, diesen Gegenstand betreffendes Ausschreiben vom 3. März 1824 auf, es niemals zu unterlassen, in den Rubriken Ihrer Berichte die Militärqualität eines darin als Angeschuldigter bezeichneten Individuums anzugeben." Gleichen Inhalts ist ein Ausschreiben Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Oberhessen vom 18. October 1836.

VI. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom vom 4. April 1838, „die civilgerichtlichen Er-

*) P. G. O. m. Sp. S. 346.

kenntnisse gegen Soldaten in Strafsachen betr.“ an die Untergerichte: „Von der höchsten Staatsbehörde ist verordnet worden: daß, wenn Civilgerichte befugt sind, in Strafsachen Erkenntnisse gegen Militärpersonen zu erlassen, in diesen Erkenntnissen künftig jedesmal der Grund der civilgerichtlichen Competenz ausgedrückt werden soll, also namentlich entweder 1) daß der angeschuldigte Soldat Kriegsreservist sey, oder 2) daß derselbe von dem Großherzogl. Kriegsministerium den Civilgerichten zur Untersuchung und Aburtheilung nach Art. 184 des Militärstrafgesetzbuchs überlassen worden sey, oder 3) daß die Untersuchung gegen denselben schon vor seinem Eintritt in den Militärdienst anhängig gewesen sey, je nachdem die civilgerichtliche Competenz in den Art. 181, 184, oder 198 des Militärstrafgesetzbuchs begründet ist. Nur dann bedarf es dieser näheren Bezeichnung des Competenzgrundes nicht, wenn Civilgerichte, nach Maßgabe des Art. 180 des Militärstrafgesetzbuchs, Militärpersonen in ihren Erkenntnissen mit Geldstrafen belegen, weil sich alsdann der Grund der civilgerichtlichen Competenz aus der Bezeichnung des Vergehens und der Strafe von selbst ergiebt. Indem wir sämmtliche Untergerichte hiervon in Kenntniß setzen, erwarten wir, daß sich dieselben in vorkommenden Fällen hiernach bemessen werden.“

Nachdruck. Das Gesetz vom 23. September 1830 „zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“ verordnet: Art. 15. Der Nachdruck wird nur auf Klage eines nach Inhalt dieses Gesetzes Berechtigten untersucht und bestraft. Die einmal eingeleitete Untersuchung darf, wenn auch die Parthieen die Sache liegen lassen, zum Zwecke der Erkennung und Vollziehung der Strafe fortgesetzt werden. Art. 16. Die Behörde, von welcher über den Nachdruck entschieden wird, ist das Gericht, dem der Beschädigende bürgerlich unter-

worfen ist. Art. 17. Rechtsmittel gegen die verfügte Beschlagnahme der nachgedruckten Exemplare haben keine Suspensivwirkung. Art. 18. Das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.“

Nachlaßvertrag im Concurse. P. d. O. A. G. Nr. 82. „Bei Nachlaßverträgen im Concurse *) ist, nach der den römischen **) Gesetzen (L. 7. §. 17—19. L. 8—10 de pactis)

---

*) Ueber die Gestattung eines Nachlasses bei einem bloßen Privatarrangement s. B. M. Bd. 3, S. 112—115 »Unfreiwilliger Nachlaßvertrag.«

**) Ueber die Gesetzgebung in Baiern s. v. Wendt: Handbuch des baierischen Civilprozesses. 2. Aufl. Bd. 2. Nürnb. 1835, §. 193. »Nachlaßverträge und Fristenregulirungen.« Der Verf. sagt u. A.: »Was die Mehrheit der Gläubiger in- oder außergerichtlich, sammt oder sonders dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlaß bestimmt, das muß sich auch die Minorität von gleich oder weniger privilegirten Gläubigern gefallen lassen. Die Mehrheit wird nicht nach der Personenzahl, sondern nach der Größe der Schulden, mit Einschluß der rückständigen Interessen, berechnet. Sind gleiche Stimmen vorhanden, so soll der Ausspruch nach der Billigkeit geschehen.« Soll, was nach der Gesetzgebung in Baiern geschehen kann, von Amts wegen eine Fristenregulirung stattfinden, so muß der Schuldner namentlich nachzeigen, »er trage an seiner Unvermögenheit nicht eigene Schuld, und sey lediglich durch unvorhergesehene Zufälle dahin gerathen.« Die Preußische Legislation hat folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Die Gläubiger werden unter dem Rechtsnachtheil des Beitritts vorgeladen. 2) Mehrheit der Stimme entscheidet. 3) Diese Mehrheit wird nach den liquiden Forderungen an Capital und Zinsen, so weit diese mit dem Capital gleiches Vorzugsrecht haben, dergestalt berechnet, daß in jeder, nach der gegenwärtig liquiden Qualität der Forderungen gemäß der Classificationsordnung zu formirenden Classe die Pluralität der Forderungen, oder bei Gleichheit der Summen von beiden Seiten, die Mehrheit der Personen das Votum der ganzen Classe bestimmt. »Ist solchergestalt die Mehrheit aller Classen für oder wider den Vergleich, so wird im letztern Falle der Vergleichsvorschlag verworfen, im ersteren aber angenommen und kommt

durch einen allgemeinen Gerichtsgebrauch gegebenen Ausdehnung, der Beschluß der Majorität für die Minderzahl der Forderungen, unter gewissen Voraussetzungen, zu welchen übrigens die Nachweisung unverschuldeten Vermögensverfalls nicht gehört*),

---

es also diesfalls auf den Widerspruch der Dissentienten in den einzelnen Classen nicht an. Sind aber die Classen-Vota von einander geschieden, so kann 1) entweder der Vergleich mit einer oder etlichen Classen besonders abgeschlossen werden, ohne daß es des Beitritts der übrigen dazu bedarf, oder 2) die Vorschläge sind von der Art, daß eine Stückbehandlung nicht stattfindet, vielmehr der ganze Vergleich angenommen oder verworfen werden muß. Im ersten Fall wird der Vergleich mit den einwilligenden Classen abgeschlossen und den Widersprechenden überlassen, die Sache für sich im Wege Rechtens fortzusetzen. Im zweiten Fall findet der Vergleich nicht statt, wenn auch nur eine Classe widerspricht, es wäre denn, daß nach dem ausgemittelten Betrage der Activmasse mit Zuverlässigkeit erhelle, daß die widersprechende Classe niemals zur Hebung gelangen könne, in welchem Fall sie den Abschluß des Vergleichs mit den vorgehenden Classen nicht aufhalten kann.«

*) Vergl. Bayer: Theorie des Concurs-Prozesses. München 1836, §. 39, S. 119, 120, wo der Verf. (im Einverständniß mit älteren Rechtslehrern, z. B. Happel: Anleitung zu dem Verfahren, Concursprozesse abzuwenden. Gießen 1799, von Völderndorff: Etwas von Nachlaßverträgen. Erlangen 1788, §. 174) sagt: »Der Schuldner muß bei der Anbringung des Nachlaßgesuches seine Insolvenz durch Vorlage eines Vermögens- und Schuldenstatus nachweisen, die Ursachen seines Verfalls und seiner Schuldlosigkeit hiebei zeigen,« während er in der Note hinzufügt: »Manche halten freilich den Beweis der Unschuld nicht für nothwendig. Allein wenn schon die Vortheile der cessio bonorum dadurch bedingt sind, so kann diese Bedingung bei dem erzwungenen Nachlasse noch weniger außer Acht gelassen werden.« (Die Verordnung vom 30. April 1785, die Banqueroutirer betr. — C. P. O. m. Sp. S. 177 — räumt nur dem das Beneficium der Güterabtretung ein, der »durch wirkliche Unglücksfälle in Abnahme des Vermögens gerathen.«) s. dagegen Pfeiffer: Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Th. 3. Hannover 1831, Abth. I. »Ueber die rechtlichen Voraussetzungen des

bindend. *) Einem solchen Zwang sind jedoch nur unbevorzugte Forderungen unterworfen. **) (Entscheidung vom

---

Nachlaßvertrages insonderheit rücksichtlich der Verbindlichkeit des Beitritts einzelner Gläubiger zu einem von der Mehrheit bewilligten Erlasse, und von der Wirkung eines solchen Vertrags in Beziehung auf nachher erworbenes Vermögen des Schuldners« S. 3—53, §. 10—13. Dieser Schriftsteller erinnert S. 31 daran, daß das Oberappellationsgericht in Cassel schon im Jahr 1769 dahin erkannt habe, »daß Mangel des eigenen Verschuldens der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners kein wesentliches Erforderniß des nothwendigen Nachlaßvertrages« sey. (Decis. Hasso Cassell. N. II. dec. 287. n. 2. 3.)

*) Entgegengesetzt ist die Praxis des Ober-Appellationsgerichts in Celle. s. Hagemann: Prakt. Erörter., Band 6. Hannover 1818, Nr. 72. »Von der Wirkung der Stimmenmehrheit der Gläubiger in Concursen« Der Verf. trägt u. A. vor: »Betrifft die Verschiedenheit der Meinung unter den Gläubigern nicht das gemeinschaftliche, sondern das getheilte, besondere individuelle, oder mit einem Worte das isolirte Interesse eines oder einzelner Creditoren, z. B. — pacta remissoria — so können dergleichen ad jura singulorum gehörende Gegenstände nicht durch Pluralität der Stimmen festgesetzt werden.« — Nach diesen Principien erkannte das Ober-Appellationsgericht am 13. Febr. 1818.

**) Uebereinstimmend ist die Rechtssprechung des Ober-Appellationsgerichts in Celle. s. Hagemann: Praktische Erörterungen, Band 7, Nr. 104. »Ein hypothekarischer Gläubiger ist zu keinem Nachlasse an seiner Forderung verbunden.«

Vergl. noch: Schweppe: System des Concurses der Gläubiger. Zweite Ausgabe. Göttingen 1824, §. 21. »Gläubiger, welche an den Nachlaß nicht gebunden sind.«

Ueber die Gesetzgebung und zwar in Oesterreich siehe Füger: Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen nach der österr. Gerichts- und Concursordnung, 2. Ausg. Wien 1828. Cap. 32. »Von Stillständen und Behandlung der Gläubiger« S. 1—11. Von S. 2 handelt der Verf. vom Nachlaßverteag, indem er u. A. (§. 356) vorträgt: »Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebührt, oder welche mit einem

7. März 1828, betreffend das Debitwesen des Herrn Grafen H. F. zu J. P., insbesondere den zu Erledigung des Schuldenwesens intendirten Vergleich. Entscheidung vom 27. August 1829, betr. die beabsichtigte gütliche Uebereinkunft des Herrn Grafen Fr. W. v. S. gem. G. mit seinen Creditoren. Erkenntniß vom 21. Februar 1834 in Sachen der Ehefrau des H. G. zu O. gegen die Creditoren der H. G.schen Concursmasse zu B.)." — Ueber Gesetzgebungs-Politik in Bezug anf Zwangsnachlaßverträge s. Puchta: Ueber den Concursprozeß. Erlangen 1827, Buch 3. „Von den Mitteln der Abkürzung eines Concurses." Abschr. 2. „Von den Mitteln, Concursprozesse durch Vergleich abzukürzen." Cap. 2. „Von dem Zwangsnachlaßvergleiche." Cap. 3. „Von den Unvollkomenheiten dieser Lehre, besonders nach dem heutigen Concursrecht" ꝛc.

Nassauische Soldaten. Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Februar 1831 an Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg: „Der als Knecht zu Unterlindenbach, im Herzogthum Nassau, dienende Soldat Lösch von Trebur wurde wegen Mißhandlung des Christian Dorn von Delkenheim, wobei er sich seines Militärsäbels bedient haben soll, von dem Herzoglich Nassauischen Amte zu Höchst zur Untersuchung gezogen und

---

Pfandrecht bedeckt sind und sich lediglich an ihre Pfande halten wollen, sind nicht schuldig, sich in die Behandlung einzulassen, die übrigen aber sollen den mehreren Stimmen beizutreten schuldig seyn.« Das sächsische Recht bestimmt, daß der Nachlaßvertrag sich lediglich auf die chiragraphorischen Gläubiger, nicht einmal also auf diejenigen unter ihnen erstreckt, welche ein privilegium exigendi haben, ferner nicht auf die, welche eben so arm sind, als der Schuldner. Den Chirographorien muß wenigstens die Hälfte ihrer Forderungen nach dem Nachlaßvergleich bezahlt werden können und dann erst bindet der Beschluß die Minderheit. Kori: System des Concursprozesses §. 84.

obgleich von der diesseitigen Militärbehörde dessen Auslieferung hieher requirirt worden war, so wurde doch diese Auslieferung von den Herzoglich Nassauischen Behörden nicht allein verweigert, sondern der Soldat Lösch dort auch in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe verurtheilt, welche derselbe wirklich verbüßt hat. Wir setzen Sie von diesem Vorgang mit dem Bemerken in Kenntniß, daß auf gleiche Weise gegen Herzoglich Nassauische Soldaten von den diesseitigen Gerichten künftig zu verfahren ist.“

Negatorienklage. Beweislast. P. d. O. A. G. Nr. 28. „Bei der Negatorienklage liegt dem Beklagten der Beweis des behaupteten besondern Rechts selbst alsdann ab, wenn ihm der Besitzstand zur Seite steht, wenn er auch darin durch rechtskräftiges Urtheil geschützt worden ist. (Erkenntniß 1) in Sachen der Wittwe des Oekonomen R. zu M. gegen die Gemeinde T. vom 6. December 1821, 2) in Sachen des J. C. N. zu B. gegen J. P. N. Servitut betr., vom 22. Juni 1824, 3) in Sachen der Stadt M. gegen den Herrn Grafen von S. L. vom 19. März 1830).“

Nichtigkeitsbeschwerde *). I. P. d. O. A. G. Nr. 35. „Da die Großh. Verordnung vom 8. März 1815 in Betreff des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde als Gegenstand derselben unzweifelhaft ein wirkliches richterliches Erkenntniß unterstellt, das nur unter Voraussetzung zweier streitender Theile, von welchen der eine die Rechtshülfe des Richteramts wider den andern in concreto reklamirt, somit nicht ohne das Daseyn eines Rechtsstreits denkbar ist, so kann auch eine, in Ermangelung dieser Voraussetzung, wenn gleich sonst in Urtheilsform erlassene und eröffnete richterliche Verfügung als ein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß und die Anfechtung einer solchen Verfügung als an die, für

*) Leitfaden zur Kenntniß der Justizverwaltung in dem Großh. Hessen ꝛc. Darmst, 1837. S. 30 – 32.

den Gebrauch der Nichtigkeitsguerel vorgeschriebene Beobachtung der Appellationsfatalien gebunden nicht betrachtet werden. Rescript an Großh. Hofger. in Giessen vom 29. Oktober 1830, in Sachen der Ehefrau als Grenzaufsehers M. zu Q. gegen den Regierungsrath H., nun dessen Erben zu G. *)."

II. Nach der Rechtsprechung Großh. Oberappell.- und Cassat.-Ger. (Präjud. Nr. 48) ist sowohl in Civil- als Straf-Sachen wegen Verurtheilung in die Kosten allein, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

III. P. d. O. A. G. Nr. 67. „Nichtigkeitsbeschwerde in Criminalsachen **). Die in dem Schlußsatze des §. 10 der die Nullitätsbeschwerden in Civilsachen betreffenden Verordnung vom 8. März 1815 enthaltene Bestimmung ***) findet keine analoge Anwendung auf das Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde in Criminalsachen, dessen weiterer Gebrauch in höherer Instanz gegen Erkenntnisse über Nullitätsbeschwerden daher keineswegs durch die Voraussetzung bedingt wird, daß bei deren Fällung neue Nichtigkeiten begangen worden seien. (Entscheidung vom 14. Sept. 1832 in Untersuchungssachen gegen d. Ehefrau des M. L. zu A. jetzt zu W. Widersetzlichkeit betr.)."

Obereinnehmerei-Geldausstände, ritterschaftliche. Im Juli 1824 wurde höchsten Orts verfügt, das deren Liquidation und Beitreibung die dem Großh. Fiscus selbst zustehende Sporteln- und Stempelfreiheit genießen solle.

Obersinanzkammer. Verhältniß derselben zu den Landgerichten und den übrigen unteren Ju-

---

*) Dieser Rechtsfall ist dargestellt bei B. M. Bd. 5. S. 127—133.

**) Sundheim: Ueber die Nichtigkeitsgründe eines Erkenntnisses in Criminalsachen. Giessen 1822.

***) E. P. O. m. Sp. S. 201.

†) Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 38. S. 535—538.

stizbehörden. Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 14. December 1822 †): „Vorhin konnten die Finanz-Collegien der Provinzen Oberhessen und Starkenburg an die Justizbeamten Weisungen erlassen, und Berichte von denselben fordern. Nachdem die in der Person des Justizbeamten vereinigt gewesene Verwaltung der Justiz- und Regierungssachen durch Bestellung der Landgerichte und der Landräthe getrennt worden war, entstanden Zweifel, ob und inwiefern jenes Verhältniß in Beziehung auf die Landgerichte noch fortdauere. Das Plenum des Großh. Staatsministeriums hat über diese Anstände folgende Entscheidung gegeben: 1) In der Regel steht die Oberfinanzkammer mit den Landgerichten in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung. Alles zum Geschäftskreise der Oberfinanzkammer Gehörige, was mit oder vor den Landgerichten zu verhandeln ist, wird entweder von den einschlägigen Localfinanzbehörden besorgt, oder in den geeigneten Fällen von der Oberfinanzkammer durch Communication mit den einschlägigen Mittelgerichten betrieben, insoweit es sich nämlich nicht zur Verhandlung durch die Kammer-Anwälte in prozessualischen Wege eignet. 2) Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt. a) Insoweit den Landgerichten, oder einzelnen dabei angestellten Personen, die Sporteln-Erhebung oder die Controle gewisser Staats-Einnahmen, oder die periodische Aufstellung der Verzeichnisse über dergleichen Einnahmen und deren Mittheilung an die Finanzbehörden zur Pflicht gemacht ist oder in der Folge etwa noch zur Pflicht gemacht wird, steht das betreffende landgerichtliche Personal auch unter der Oberfinanzkammer, als welche befugt ist, demselben in dieser Beziehung Weisungen zu ertheilen, von ihm Berichte zu fordern und erforderlichen Falls die Befolgung der Vorschriften, durch Straf-Androhung und wirkliche Bestrafung zu erzwingen *). b) Nach der Vor-

*) s. Berichte der Untergerichte. S. 210. 211. Nr. VI.

schrift im Art. III. Nr. 14 des Edikts vom 28. Mai 1821 gehören zum Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen: die Gnaden-Erlasse von Strafen, die in diesem Verwaltungszweige erkannt werden. So wie, wenn es sich von solchen Straferlassen handelt, dem Ministerium der Finanzen die Befugniß zusteht, von den einschlägigen Gerichten Bericht und Einsendung der Acten zu fordern, so hat auch die Oberfinanzkammer, wenn Gesuche und solche Strafnachlässe bei ihr vorkommen, gleiche Befugnisse hinsichtlich der Landgerichte, und sie kann, wenn die Landgerichte nicht Folge leisten, dieselben durch Strafen dazu anhalten. 3) Die Abnahme der Diensteide solcher Finanzdiener, welchen eine Geld- oder Natural-Einnahme übertragen ist, und auf welche das Gesetz vom 30. März 1812 *) Anwendung findet, soll von den Gerichten geschehen, welche auch die in §. 2 dieses Gesetzes vorgeschriebene Insinuation desselben an die Ehefrau des Rechners zu besorgen haben. Die Oberfinanzkammer wird, wenn solche Bedingungen und Insinuationen nöthig sind, deßhalb mit den betreffenden Justiz-Collegien communiciren, damit diese den einschlägigen Gerichten dazu die Weisung oder Aufträge ertheilen. Die Abnahme der Diensteide der übrigen Finanzdiener geschieht entweder von der Oberfinanzkammer, oder von den Landräthen, auf Weisung oder aus Auftrag von jener. 4) In Beziehung auf die bei den Landgerichten durch die Obereinnehmer und Rentbeamten zu betreibenden Sachen, sind folgende Vorschriften zu beobachten: a) In allen Fällen, wo eine Angelegenheit, wenn sie den Fiscus nicht betrifft, von der Parthie selbst, oder durch einen Geschäftsführer, ohne das Organ eines Advokaten, bei den Landgerichten nach den jetzt bestehenden

*) Dieses Gesetz ist durch den Art. 11 des Gesetzes vom 18. Jan. 1831, »das Verfahren gegen Kassebeamten, welche Recesse machen, betr.,« aufgehoben werden.

Normen, betrieben und behandelt werden kann, darf das Landgericht dem Obereinnehmer oder Rentbeamten nicht zumuthen, sie durch den Kammer-Advokaten betreiben oder verhandeln zu lassen. b) Die Anträge der Obereinnehmer und Rentbeamten in solchen und andern Angelegenheiten ihres Dienstes geschehen in der Form von Ersuchungsschreiben an die Landgerichte, worauf diese das Geeignete verfügen, und der ersuchenden Behörde von der erlassenen Verfügung, oder wenn ein Anstand bei der Sache obwaltet, von diesem Nachricht zu geben haben. Diese Nachricht erfolgt: A. wenn eine Verfügung erlassen ist, dadurch, daß hinter derselben ein weiterer Beschluß gefaßt wird, des Inhalts: „„von vorstehender Verfügung ist der Großh. Obereinnehmer (Rentamtmann) Herr N. zu N. durch Mittheilung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen,““ und von der Verfügung sowohl, als von diesem Beschluß dem ersuchen-Beamten Abschrift zugeschickt wird; 3) wenn gegen die Erlassung der verlangten Verfügung ein Anstand obwaltet, durch ein Antwortschreiben: c) In eben der Art wird das Landgericht die Finanzbehörde, von welcher das Ersuchen ausgegangen ist, weiter davon unterrichten, was in Gefolg der darauf von jener erlassenen Verfügung bei dem Gericht vorgekommen ist, unter Anschluß der für den Fiskus ausgefertigten Urkunden oder Mittheilung einer Abschrift der gegen die Verfügung erhobenen Einwendungen. d) Den Landgerichten kann es nicht zugemuthet werden, aus den Gerichtsacten Auszüge auszuarbeiten, die den Zweck haben, die fiskalische Behörde von der Lage einer den Fiscus interessirenden Rechtssache im Detail in Kenntniß zu setzen, sondern es kommen, wenn eine solche detaillirte Kenntniß aus den Gerichtsacten zu schöpfen ist, die Vorschriften in Anwendung, welche wegen Einsicht der Gerichtsacten von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz vor Kurzem erlassen sind. Dagegen sind die Landgerichte

schuldig, dem Fiscalbeamten auf Verlangen diejenigen actenmäßigen Bescheinigungen zu ertheilen, welche dieselben nöthig haben, um sich entweder bei Ablage ihrer Rechnung oder sonst, im Verhältniß gegen die ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, daß die Ursache, warum der Posten noch nicht wirklich eingebracht, oder eine betreffende andere Sache bei dem Landgerichte noch nicht zu Ende gebracht ist, nicht in einer Dienstnachläßigkeit der fiscalischtn Behörde liege. e) Es ist im Allgemeinen von dem pflichtmäßige Diensteifer der Landrichter zu erwarten, daß sie den an sie gebracht werdenden fiscalischen Angelegenheiten die möglichste Beschleunigung in der Beförderung werden angedeihen lassen. Sollte aber, wider Erwarten, in einzelnen Fällen der Fiscalbeamte Veranlassung zu gegründeten Beschwerden über Mangel an gehöriger Beschleunigung erhalten, so hat er sich, wenn sein Erinnern bei dem Landgerichte fruchtlos bleibt, deßhalb berichtlich an die Oberfinanzkammer zu wenden, welche dann darüber die geeignete Communication an das betreffende Justizcolleg erlassen, und dasselbe ersuchen wird, durch Befehle an die säumige untere Justizbehörde, den raschen Fortgang solcher Sachen zu bewirken. 5) So viel die Provinz Rheinhessen betrifft, so bleibt das bisherige Verhältniß der Oberfinanzkammer zu den dortigen Justizbehörden unverändert. Handelt es sich von Strafnachlaß wegen Vergehen gegen Finanzgesetze, so kann die Oberfinanzkammer von dem Staatsanwalt Bericht fordern. Das Großherzogl. Ministerium der Finanzen machte durch ein Rescript vom 8. Juli d. J. diese Entscheidung der Oberfinanzkammer, zur Nachachtung, und um die ihr untergeordneten Finanzbehörden darnach anzuweisen, bekannt; so wie auch der Oberforstdirection, um in ihrer Eigenschaft als Dominal-Forstbehörde sich ebenfalls darnach zu richten, mithin, da dasjenige, was diese Entscheidung unter Nr. 2. enthält, auf die Oberforstdirection nicht anwendbar sei, sich aller unmittelbaren

Verhandlungen mit den Landgerichten und übrigen untern Justizbehörden zu enthalten; was aber in der Entscheidung von den Obereinnehmern und Rentbeamten vorkommt, finde in passenden Fällen Anwendung auf die Local-Forstbeamten, welche hiernach zu instruiren seyen. Von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz ist das am 8. Juli d. J. von dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen an die Ober-Finanzkammer erlassene Rescript, am 27. Juli d. J. auch den Hofgerichten zu Darmstadt und Gießen, und den sämmtlichen Justiz-Canzleien zur Nachachtung und um die denselben mitgetheilten Anzahl gedruckten Exemplarien jenes Rescripts an die Landgerichten auszutheilen, zugesandt werden. Da es für den Geschäftsbetrieb von Nutzen ist, wenn dem bestehenden Verhältniß zwischen den Justizbehörden und den Verwaltungsbehörden die ausgedehnteste Publicität gegeben wird, so sieht das unterzeichnete Ministerium der Finanzen sich veranlaßt, die vorstehenden hierüber erfolgten Entscheidungen und Verfügungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Orden, Großherzoglicher. Durch Ministerial-Verfügung vom 17. März 1819 wurde verordnet, „daß jedem zur Vornahme der Special-Inquisition in das Stockhaus gebracht werdenden Inquisiten der Großherzogl. Orden, wenn er damit bekleidet sey, abzunehmen wäre und dieser demselben so lange entzogen bleiben müsse, bis über dessen Unschuld oder Strafbarkeit rechtlich entschieden seyn würde. Im ersteren Falle solle dem Inquisiten der Orden zurückgegeben werden, im zweiten sey aber von Großherzogl. Hofgericht Bericht zu erstatten." Später warf sich die Frage auf, ob jene Verfügung vom 17. März 1819 auch auf den Fall anzuwenden sey, wenn ein in richterlicher Untersuchung stehender Angeschuldigter, der den Großherzogl. Orden trägt, in das Correctionshaus als Detentionsort eingebracht werde. Hierauf sprach sich ein Ministerial-Erlaß vom

6. März 1822 dahin aus: „daß jene Verfügung sich blos auf die beziehe, gegen welche die alle Ehrenrechte suspendirende Special-Inquisition wegen eines begangenen peinlichen Prozesses erkannt worden sey, nicht aber auf andere, in Untersuchung kommende Ordensmitglieder und am wenigsten auf die, welche blos der Detention halber und in Ermangelung eines andern schicklichen Gefängnisses im Correctionshaus inhaftirt worden seyen. Ein späterer Ministerial-Erlaß vom 3. April 1822 sprach sich dahin aus, daß, wenn gleich, nach der früheren Verfügung, eine interimistische Ordensentkleidung lediglich durch die wegen eines begangenen peinlichen Verbrechens erkannte, alle Ehrenrechte suspendirende Special-Inquisition begründet werden könne, man es doch höchsten Orts ganz passend finde, daß der Orden überhaupt in dem Zuchthause von denjenigen, welche zu einer in dieser Anstalt zu verbüßenden Strafe verurtheilt worden, nicht getragen werde. Unterm 2. Mai 1822 erließ Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen folgendes an die Untergerichte: „Nachdem höchsten Orts verordnet worden, daß wenn in Fällen, in welchen nach Vorlage der Gesetze den Land- und Patrimonialgerichten auf Zuchthausstrafe zu erkennen nachgelassen ist, diese Strafe gegen eine Person ausgesprochen worden, welche mit dem Großherzoglichen Orden bekleidet ist, derselben diese Decoration bei Abführung in das Zuchthaus zum Behuf der Strafverbüßung — ab- und in Beschlag zu nehmen, und unverweilt unter Anschluß der Acten an uns zu berichten sey, um die höchste Entschließung einzuholen, ob der Gestrafte nach überstandener Strafzeit den Orden wieder erhalten solle oder nicht, so setzen wir Sie hiervon in Kenntniß, mit der Auflage, sich hiernach pünktlichst zu bemessen.“

Ortsvorstände. Ausstellung von Vollmachten und andern Urkunden von Seiten derselben. Ausschr. Großherzogl. Hofger. der Provinz Starkenburg

v. 19. Jan. 1831 an die Unterger. „die Ausstellung der Vollmachten und anderer Urkunden von Seiten der Ortsvorstände betr. Großherzogl. Regierung hat an die Großherzogl. Landräthe nachstehende Verfügung erlassen: „„Es wurde schon öfter bemerkt, daß die Ortsvorstände, bei den von ihnen ausgestellt werdenden Vollmachten oder andern Urkunden, ihren Namensunterschriften nicht die Eigenschaft, in welcher sie solche unterzeichnen, beifügen. Da hierdurch, worauf wir v. Großherzogl. Oberappellationsger. aufmerksam gemacht worden sind, zu manchen Weitläufigkeiten Veranlassung gegeben werden kann; so beauftragen wir Sie, nach dem Wunsche des höchsten Gerichtshofes, die Großherzogl. Bürgermeister, Beigeordneten und die Mitglieder der Gemeinderäthe dahin anzuweisen, bei solchen Urkunden ihren Unterschriften entweder die Dienstqualität beizusetzen, oder dieselbe gehörig bescheinigen zu lassen, in welch' letzterer Beziehung hinreicht, wenn z. B. der Bürgermeister bescheinigt, daß alle Unterschriebene, Gemeinderaths-Mitglieder sind.““ Man macht dieses sämmtlichen Unterger. mit dem Anfügen bekannt, diese Verfügung in vorkommenden Fällen gehörig zu berücksichtigen."

Paginiren der Parthieschriften. I. Gem. Besch. d. obersten Gerichtsh. v. 6. März 1834: „Da bei Großherzogl. Oberappell. und Cass. Ger. öfters stärkere Parthieschriften eingereicht werden, ohne daß solche mit Seitenzahlen versehen sind, dieser Umstand aber für den Referenten, welcher sich bei dem Vortrage der Sache auf Stellen in den Parthieschriften beziehen will, höchst beschwerlich ist, so werden sämmtliche Anwälte hiermit angewiesen, alle Schriftsätze, sobald sie aus mehreren als einem Bogen bestehen, bei Vermeidung einer Strafe von einem Gulden für den Unterlassungsfall, paginirt zu übergeben." II. Gem. Besch. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh.*): „Da bei dem unterzeichneten Gericht

*) Ueber die Erlasse Großherzogl. Hofger. d. Prov. Stark. in gleichem Betreff s. C. P. O. m. Sp. S. 31. 114.

öfters stärkere Parthieschriften eingereicht werden, ohne daß dieselben mit Seitenzahlen versehen sind, dieser Umstand aber für den Referenten, welcher sich bei dem Vortrage der Sache auf Stellen in den Parthieschriften beziehen will, sehr beschwerlich ist, so werden sämmtliche Anwälte hiermit angewiesen, alle Schriften, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, sobald sie mehr als eine beschriebene Seite enthalten, bei Vermeidung einer Strafe von einem Gulden für den Unterlassungsfall, paginirt zu übergeben. Giessen, den 2. Juni 1832. Großherzogl. Hess. Hofger. d. Prov. Oberh." III. Unterm 31. März 1837 dehnte dieser Gerichtshof die Vorschrift auf die bei den Untergerichten zu übergebenden Schriften aus.

Pfandhaus. In Gemäßheit der Bestimmung des § 72 der Verordnung vom 18. Juli 1809 wegen Gründung eines Pfandhauses in Darmstadt steht dessen „Büchern der Glaube und die Beweiskraft eines gerichtlichen Protokolls" zu.

Pfarreien. Gebrauch des Stempelpapiers in deren Rechtsangelegenheiten. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 6. Octbr. 1823, „den Gebrauch des Stempelpapiers in Rechtsangelegenheiten der Pfarreien betr." (Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 9. Octbr. 1823.) „Es ist Zweifel darüber entstanden, ob und in wie fern Pfarrer, wenn sie, in Beziehung auf Gegenstände ihrer Besoldung, die richterliche Hülfe in Anspruch nehmen, Stempelpapier zu adhibiren haben. Zur Beseitigung dieses Zweifels, ist von Großherzogl. Staats-Ministerium des Innern und der Justiz folgende Verfügung an diese Gerichtsbehörde erlassen worden: „„Um den, in Beziehung auf diesen Gegenstand vorkommenden, Zweifeln zu begegnen, ist zu unterscheiden: 1) wenn das pium corpus selbst auftritt, und 2) wenn der Nutznießer — ein Besoldeter, Pachter u. s. w. — die Erhebung der, ihm von dem pium corpus überlassenen, Gefälle betreibt. In jenem Falle ist das pium corpus von dem Gebrauche des

Stempelpapiers frei, ohne Unterschied, ob das Recht selbst, oder die Beitreibung der Gefälle, ein Gegenstand der gerichtlichen Erörterung ist. Wird in diesem Falle das Recht selbst contestirt, so haben die Nutznießer für sich keine Qualität mehr, den Streit fortzusetzen, sondern das pium corpus, welches stempelfrei ist, muß sie vertreten. Wird aber das Recht selbst nicht bestritten, und der Schuldner schützt eine solche Einrede vor, welche nur dem zur Erhebung Berechtigten zum Nachtheil gereichen kann, z. B. die Einrede der Zahlung, Nachlaß wegen Mißwachs, Zahlungsfrist u. s. w., so sind diese persönlichen Einreden und die betreffenden gerichtlichen Erörterungen dem pium corpus fremd, und daher dem Gebrauche des Stempelpapiers unterworfen;"" wovon man ꝛc."

Polizeigerichtsbarkeit nebst **Forstgerichtsbarkeit.***)

Porto-Zahlung. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 8. Juli 1828 (im Wesentlichen übereinstimmend mit einem Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 27. Aug. 1828.) Die Porto-Zahlung von Speditionen der Großerzogl. Behörden betr. Das Großherzogl. Finanz-Minister. hat unterm 30. Juni l. J. folgende Verfügung erlassen: „Da über die Anwendung der im §. 13. Lit. E. der Verordn. v. 31. März 1818**) ent-

*) Hierüber wird ein besonderes Schriftchen erscheinen.

**) „den mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Vertrag über das nutzbare Eigenthum der sämmtlichen Posten im Großherzogthum und die darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen betr." (A. d. G. u. V. Bd. 2. S. 495 — 510.) Es heißt im §. 13. dieser Verordn. unter E und G, und zwar unter E: „Actenversendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten innerhalb einer Provinz oder von einer derselben zur andern, welche von Landes- oder Provinzialstellen vorgenommen werden, oder an sie gerichtet sind, gehen auf reitenden sowohl, als fahrenden Posten durchaus postfrei; jedoch sollen sie das Gewicht von 12 Pfd. auf einen Ritt, und von 25 Pfd. auf eine Fahrt nicht übersteigen." unter G aber: „Alle Prozeß- und Partheisachen sind von der Portobefreiung ausgeschlossen, wenn die Personen, welche sie betreffen, nicht etwa ein persönliches Frei-

haltenen Bestimmungen verschiedene Ansichten und Auslegungen entstanden sind, so haben wir, um allen ferneren Anständen zu begegnen, welche über die Anwendung jener Bestimmungen entstehen könnten, den Abschluß einer deßfallsigen Uebereinkunft mit der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Direction der Großherzogl. Posten veranlaßt, kraft welcher für die Zukunft nachfolgende Bestimmungen in dieser Beziehung gelten, und zur Anwendung kommen sollen: 1) Vom 1. Juli l. J. an, sollen alle Versendungen von Acten in herrschaftlichen Angelegenheiten und Rechnungen mit ihren Belegen, innerhalb einer Provinz, oder von einer derselben zur anderen, welche von Landes- oder Provinzialstellen vorgenommen werden, oder an sie gerichtet sind, so wie auch diejenigen herrschaftlichen Actensendungen, deren Bestimmung außerhalb den Grenzen des Großherzogthums geht, portofrei durch die Posten auch dann befördert werden, wenn sie das Gewicht von 12 Pfd. auf einem Ritte, und von 25 Pfd. auf einer Fahrt übersteigen, und für das Uebergewicht resp. 12 und 25 Pfd. kein Porto angerechnet und entrichtet werden. 2) Von der portofreien Beförderung bleiben ausgeschlossen, und wird dafür bei der Aufgabe oder Abgabe das tarifmäßige Porto entrichtet: a) die in dem §. 12. Lit. G. der Allerhöchsten Verordnung v. 31. März 1818 bezeichneten Prozeß- und Parthiesachen; b) die von der Stempelpapier-Verwaltung versendet werdenden und an sie ankommenden Stempelpapiere und andere unter ihrer Verwaltung begriffenen Gegenstände; c) die gedruckten und nicht beschriebenen Rechnungs-Formulare und Papiere, welche den Rechnungsführern nicht unentgeldlich gegeben und von den Großherzogl. Behörden ihnen zugesendet werden, sondern von ihnen angeschafft werden müssen; d) alle Gegenstände von Holz und Metall, als z. B. Maas und Gewichte, Instrumente ꝛc.,

---

thum genießen. Die Landes- und Provinzial-Dikasterien, Justizstellen und Beamten sollen daher bei solchen Versendungen jedesmal auf der Adresse die Bemerkung: Parthie-Sache beifügen lassen."

welche, wie sich von selbst versteht, den Acten nicht beigezählt werden können. 3) Da die Bespannung der fahrenden Posten nach dem Gewichte der auf den Postwägen befindlichen Ladungen regulirt und bezahlt wird, so reservirt sich die Post-Administration, daß durch die portofreie Beförderung der herrschaftlichen Acten dem Postärar keine außergewöhnliche Kosten hinsichtlich der Bespannung der Postwägen verursacht werden dürfen. Wenn daher z. B., was jedoch sehr selten vorkommen wird, zur Beförderung mit einem Postwagen, dessen gewöhnliche Bespannung drei Pferde sind, so viele herrschaftliche portofreie Acten vorliegen, daß, wenn diese Acten sämmtlich dem Wagen zugeladen würden, darum das vierte Pferd erforderlich werden würde, dann werden von den vorhandenen Acten mit diesem Wagen mehr nicht befördert, als das Gewicht für die Bespannung von drei Pferden zuläßt, die übrigen zurückbleibenden Actenpackete werden mit der zunächst abgehenden fahrenden Post befördert. Großherzogl. Unterger. setzt man von dieser Verfügung in Kenntniß, mit der Auflage, sich innerhalb ihres Bezirks gebührend darnach zu bemessen."

Protokolle. Deren äußere Form. I. P. d. H. G. in D. Nr. 49. „Zur wesentlichen Form eines gerichtlichen, von den Betheiligten nicht unterschriebenen Protokolls gehört, daß darin ausdrücklich bemerkt sey, es sey dem Interessenten vorgelesen und von ihm genehmigt worden. Einer gerichtlichen Urkunde jener Art, in welcher die gedachte Bemerkung fehlt, gebricht es mithin an rechtsgültiger äußerer Form und wer aus einer solchen Urkunde Rechte ableiten will, muß darthun, daß sie in einer den Gesetzen entsprechenden Form errichtet worden sey, und kann sich nicht durch Berufung auf die, pro legalitate judicis streitende Vermuthung von dem Beweise befreien, daß die Vorlesung und Genehmigung der Urkunde erfolgt sey, sondern er hat diesen Beweis durch andere Beweismittel, als jene Präsumtion, zu führen. (Urtheil vom 24. Juni 1818 in Sachen des Schultheißen H. zu M. gegen

die Erben des L. J. daselbst. Urtheil vom 12. Februar 1823 in Sachen der Ehefrau des A. H. zu N. gegen P. J. daselbst)." II. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 20. Febr. 1833 an die Unterger. „Die Bezeichnung der Monate durch Ziffern und die Form der Protokolle betr. Da man neuerdings wahrgenommen hat, daß bei mehreren Landgerichten, theils das Richter- theils das Actuariats-Personal, bisweilen auch die Gerichtsdiener, sich, zur Bezeichnung der Monate, der fortlaufenden Ziffern von 1—12 in den Acten bedient haben, so wird dieses, weil hieraus leicht Irrthümer entstehen können, für die Zukunft untersagt, und die Großherzogl. Landrichter werden angewiesen, in vorkommenden Fällen auf Beobachtung gegenwärtiger Verfügung zu achten. Zugleich wird verfügt, daß da, wo die Fortsetzung eines Protokolls in den Acten verzeichnet wird, jeder Zeit der Ort des Geschäfts, die Jahrzahl und die handelnden Gerichtspersonen vollständig, sowie ohne Abkürzung, anzugeben sind."

Protokolle in Untersuchungs-Sachen. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 19. Nov. 1834 an die Unterger., betr. die Führung der Protokolle in Untersuchungssachen. Nach den Bestimmungen unserer Criminalprozeßordn. sollen die in Untersuchungssachen über einen Verhöract abzuhaltenden Protokolle wo möglich die eigenen Worte sowohl des Angeschuldigten, als der Zeugen enthalten.*) — Gleichwohl haben wir in neuerer Zeit öfters die Bemerkung machen müssen, daß bei vielen Untergerichten von dem das Protokoll führenden Actuar besonders den als Zeugen vorgenommenen Personen, welche großentheils aus Leuten der niederen und ungebildeteren Volksklasse bestehen, Worte in den Mund gelegt worden sind, von denen sich nicht annehmen läßt, daß die Deponenten sich ihrer in ihrem Verhöre wirklich bedient haben, oder deren Sinn richtig aufzufassen im Stande gewesen sind, z. B. Vulnerat, Vulnerant, Vehemenz ꝛc. Da

*) P. G. O. m. Sp. S. 395.

durch die Nichtbeachtung der in der angegebenen Beziehung in der Criminalprozeßordnung enthaltenen Vorschrift bei den als Zeugen abgehörten Individuen leicht eine Verwechselung der Begriffe und Personen herbeigeführt werden kann, so finden wir uns veranlaßt, Sie auf den Grund dieser gesetzlichen Bestimmung — damit jeder andere Richter die Merkmale des Beweismittels durch Zeugenaussagen gerade so auffassen könne, wie dieselben der die Vernehmung leitende Richter aufgefaßt hatte, und damit jeder unabsichtlichen Verfälschung des Gedankens des Zeugen vorgebeugt werde — hiermit besonders aufmerksam zu machen und Ihnen deren Berichtung angelegentlichst zu empfehlen.

Provinzial-Kriegskosten-Casse. Deren Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Stark. v. 4. Febr. 1823. „Die Befreiung der Provinzial-Kriegskosten-Cassen vom Gebrauch des Stempelpapiers betr. Da über den rubricirten Gegenstand ein Zweifel erregt worden ist, so fand sich das Ministerium des Innern und der Justiz, in Erwägung, daß die Kriegskosten-Cassen ganzer Provinzen als solche Staatsanstalten anzusehen sind, denen in dieser Beziehung jura fisci zustehen und welche mithin nach §. 26. der neuen Stempel- und Tax-Ordnung von Adhibirung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers, den am Schlusse jenes §. angeführten Fall ausgenommen, frei sind, und in weiterer Rücksicht, daß diese Befreiung auch aus dem Grunde Statt finden muß, weil sie jenen Cassen nach §. 12. der Stempelpapier-Verordnung vom Jahr 1812 unstreitig zustand, und es bei Erlassung der neuen Stempel- und Tax-Ordnung nicht die Absicht war, hinsichtlich der bereits stattgefundenen Befreiungen eine Abänderung zu treffen, zu der Bestimmung veranlaßt, daß in Prozessen der Provinzial-Kriegskosten-Cassen von den Anwälten derselben kein Stempelpapier anzuwenden, der Betrag des gesetzlich erforderlichen Stempelpapiers aber,

im Fall die Gegner jener Cassen in die Kosten verurtheilt werden, zu den Acten nachzubringen und dessen Bezahlung von der unterliegenden Parthie zu leisten sey. Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser höchsten Verfügung zu bemessen." Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großherzogl Hofger. d. Prov. Oberh. vom 11. Febr. 1823.

Provokation. I. P. d. H. in D. Nr. 54. „Die Provocatio ex lege si contendat betr. Diese Provokation kann nicht ope exceptionis geltend gemacht werden. „Urtheil vom 1. Octbr. 1827. in S. Kaufmann C. zu B. gegen Großherzogl. Controleur B. zu J." II. P. d. H. in D. Nr. 55. „Provokation zum Klagen betr. Die Provokation wird nur als ein außerordentliches Rechtsmittel betrachtet, ihr deßhalb nur dann Statt gegeben, wenn dem Provokanten keine Klage zur Verfolgung seiner Rechtsansprüche zusteht. Entscheidung vom 7. Septbr. 1812 in Sachen der Tannenmüller H...schen Kinder zu H. gegen Großherzogl. fiscum cameralem, Nachsteuer betr., desgleichen vom 28. Febr. 1818 in Sachen des Freiherrn v. C. dahier gegen den Stallmeister W. zu C. Pferdehandel betr."

Prozeßkosten. I. P. d. O. A G. Nr. 3. „Die Prozeßkosten, im Fall die gebetenen Appellationsprozesse theils abgeschlagen, theils erkannt worden sind, und statt der Ausfertigung sogleich erkannt worden ist, betr. Wenn durch die Ordination die gebetenen Appellationsprozesse theils abgeschlagen, theils erkannt, letztere jedoch nicht förmlich ausgefertigt, sondern statt deren Ausfertigung sogleich reformatorisch erkannt worden ist, so müssen, in so fern die Kosten einer Parthei nicht ausschließlich heimgewiesen sind, die Urtheilskosten als stillschweigend compensirt betrachtet und solche daher von jeder Parthei zur Hälfte getragen werden.*) Confer. die Sache des Herrn Fürsten

*) Nach der bei Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt gebräuchlichen

von S. B. gegen Großherzogl. Landgerichts-Assessor H. zu B. Forder- und Gegenford. betr.)" II. P. d. O. A G. Nr. 75. „Die Frage, ob die zur Bezahlung der Prozeßkosten schuldige Parthie verpflichtet ist, auch die Kosten zu tragen, welche dadurch entstanden sind, daß sich die Gegenparthie neben dem Adv. causae eines besonderen Procurators bediente. Diejenige Parthie, welche zur Tragung der Prozeßkosten im Allgemeinen rechtlich verbunden erscheint, ist auch verpflichtet, denjenigen Theil der Prozeßkosten zu bezahlen, welcher dadurch entstanden ist, daß sich die Gegenparthie eines mit Genehmigung der Staatsregierung an einem andern, als dem Orte des Gerichtssitzes domicilirten öffentlichen Anwalts als Adv. causae bediente, und deshalb genöthigt wurde, einen besonderen öffentlichen Anwalt am Orte des Gerichtssitzes als Procurator anzunehmen, indem die hierdurch entstehenden Procuraturgebühren in die Kategorie der übrigen nothwendigen Prozeßkosten gehören. Rescript an das Hofgericht zu Giessen vom 14. März 1833 in Sachen des G. D., jetzt dessen Erben zu E., gegen die Gemeinde daselbst, Zehnten betr."

Rechnungen und Urkunden. Deren Abgabe von Seiten der Verwaltungsbehörden an die Gerichte. Durch Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Stark. vom 3. März. 1837, die Abgabe von Rechnungen und Urkunden an die Gerichte von Seiten der Verwaltungsbehörden betr., wurde den Untergerichten folgender Erlaß zur Nachachtung bekannt gemacht: „Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz an die Großherzogl. Provinzial-Commissariate dahier und zu Giessen und sämmtliche Großherzogl. Kreisräthe. Um den Ge-

---

Terminologie wird unter Compensationen der Kosten der Fall verstanden, da jedem Theil die selbst gehabten Kosten zur Last bleiben. Sollen die Kosten gemeinschaftlich getragen werden, so wird der Ausdruck gebraucht: Theilung der Kosten.

schäftsgang für die Fälle zu regeln, in welchen die Gerichte die Einsicht von im Besitze der einschlägigen Verwaltungsbehörden, oder der Großherzogl. Rechnungskammer, befindlichen Rechnungen und Urkunden bedürfen, verfügen wir hierdurch: daß die Justizbehörden sich wegen Mittheilung solcher Rechnungen oder Urkunden stets an die obere Verwaltungsbehörde der betreffenden Cassen oder Fonds zu wenden haben, welche sodann, je nachdem das Verlangte in ihrer, oder der ihr untergebenen Behörden, oder der Großherzogl. Rechnungskammer, Verwahrung befindlich ist, der Requisition entweder selbst entsprechen, oder die Großherzogl. Rechnungskammer um Mittheilung an das requirirende Gericht ersuchen wird. Die Gerichte werden übrigens zugleich angewiesen werden, die ihnen mitgetheilt werdenden Rechnungen ꝛc. alsbald nach deren Gebrauch an die Behörde, welche sie mitgetheilt hat, zu remittiren."

Rechtfertigung eines Devolutivrechtsmittels. Frist. Gem. Bescheid Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 15. Jan. 1834 „die Frist zur Rechtfertigung eines gegen unterrichterliche Erkenntnisse ergriffenen Devolutivrechtsmittels betr." Nachdem Großherzogl. Ober-Appell.- und Cassat. Ger. das Verfahren Großherzogl. Hofger. gebilligt hat, wonach die Bestimmung der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 5. August 1804. §. 25,*) daß die Frist zur Rechtfertigung einer Berufung, im Falle, daß ein ausdrückliches Decret auf die Appellations-Einführung nicht erfolge, stillschweigend mit dem Ablauf der Einführungsfrist beginnen solle, auch für die Mittelgerichte anwendbar erachtet worden ist, nach jener Gesetzesstelle aber überhaupt nicht zweifelhaft erscheint, daß allemal die Justificationsfrist mit dem Ablauf der Introductionsfrist zu laufen anfange, so setzt man sämmtliche Anwälte in Kenntniß, daß Großherzogl. Hofgericht künftig zur Abkürzung des Prozeßgangs und Vermeidung unnöthiger Schreiberei auf die Einführung

*) C. p. O. m. Sp. S. 245.

eines Rechtsmittels in der Regel kein Decret erlassen, sondern die Reproduction der Acten, vier Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Einführungsfrist, verfügen wird, um, falls bis dahin die Rechtfertigungsschrift oder ein gesetzlich begründetes Fristgesuch nicht angekommen seyn sollte, das Rechtsmittel für desert zu erklären.

Rechtshängigkeit. Einrede der Rechtshängigkeit. P. d. H. G. in D. Nr. 73. „Der Beklagte kann auf den Umstand, daß ihm der Kläger die Kosten eines früheren, denselben Gegenstand betreffenden Rechtsstreits noch nicht ersetzt hat, die Einrede der Rechtshängigkeit nur dann, wenn jener frühere Rechtsstreit fallen gelassen, nicht aber auch dann gründen, wenn derselbe rechtskräftig entschieden worden ist. (Urtheil vom 21. Septbr. 1836 in Sachen des Großherzogl. Bürgermeisters R. zu Z. gegen Pachtmüller B. zu S.)“

Rechtsmittel gegen Erkenntnisse auf Todesstrafe. Erlaß Großherzogl. Hofger. d. Prov. Stark. vom 25. Octbr. 1820, (übereinstimmend mit einem Erlaß Großh. Hofg. d. Pr. v. Oberh. v. 1. Nov. 1820.) „Den sämmtlichen Hofgerichtsadvokaten wird, höchster Weisung zu Folge, nachfolgende höchste Verfügung vom 9. Octbr. wegen der Frist zur Einsendung der Acten an Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht, wenn von den Mittelgerichten auf Todesstrafe erkannt worden ist, bekannt gemacht: „„Es haben mehrere Advokaten gebeten, die Verordnung vom 18. Febr. 1815, wegen zuständiger Rechtsmittel gegen erkannte Todesstrafen,*) insofern abzuändern, daß die Acten nicht binnen 14 Tagen, von der dem Defensor geschehenen Eröffnung des Todesurtheils an, sondern nicht vor vier Wochen, als so lange der gesetzliche Termin zu Einreichung weiterer Vertheidigungsgründe ꝛc. läuft, ex officio an das Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht eingesendet werden müßten. Die angeführte Verordnung bezweckt die möglichste Beschleunigung der Vollziehung der ausgesprochenen

*) C. P. O. m. Sp. S. 438. 439.

Todesstrafe. Man kann annehmen, daß dem Defensor der Inhalt der Acten bereits zur Genüge bekannt seyn muß, oder, wenn eine neuere Eröffnung des Verurtheilten eine nochmalige Einsicht der Acten erfordert, solche in dem Zeitraum von 14 Tagen füglich geschehen kann, wornach denn noch ein eben so langer Zeitraum für den Advokaten bleibt, seine etwaigen schriftliche Handlungen, oder, wie in den meisten Fällen, bloße Submissionsanzeige zu entwerfen und abzugeben. Wir finden daher keinen erheblichen Grund zu einer Abänderung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung, wollen Sie jedoch unter besondern Umständen ermächtigen, auf Nachsuchen des Defensors eine weitere kurze Frist zu Einsicht der Acten dergestalt jedoch zu gestatten, daß die Einsendung dieser Acten nicht über die Zeit von 4 Wochen, vom Tage der Urtheils-Publication an, aufgehalten werde."" Wornach sich sämmtliche H. G. Advokaten in vorkommenden Fällen zu achten haben."

Rechtsmittel in Straffachen. Deren Einführung. Gem. Bescheid des obersten Gerichtshofs v. 2. Octbr. 1834, „die Einführung von Rechtsmitteln in Straffachen betr. Da es die Ordnung erfordert, daß, wenn auch in einem Erkenntnisse gegen mehrere Angeschuldigte Strafen ausgesprochen worden sind und dagegen zulässige Rechtsmittel bei dem obersten Gericht eingeführt werden sollen, die Einführung in besonderen Vorträgen für jeden einzelnen der Condemnaten, unter gehöriger Wahrung der Formalien, geschehe, hiergegen aber von den Anwälten häufig verstoßen wird, so findet man sich veranlaßt, dieses sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten zur Nachachtung hierdurch bekannt zu machen."

Regent. Klage gegen denselben. Nach der Rechtssprechung Großherzogl. Ober-Appellations- und Cassationsgerichts ist gegen den Regenten keine Klage zulässig, weil die Gerichte seines Staats keine Jurisdiction über ihn haben, es sey denn, daß er sich aus freiem Antriebe bereit erkläre, vor einem Gericht seines Landes Recht zu nehmen, s. die

Schrift: Revisionsrechtfertigungsschrift in Sachen des quiescirten Hofkapellmeisters G. S. Thomas in Darmstadt, Klägers, Revidenten, gegen Sr. Königliche Hoheit, den Großherzog von Hessen und bei Rhein, Beklagten, Revision, wegen Pension, übergeben dem Großherzogl. Hess. Höchstpr. Ober-Appellations- und Cassations-Gericht zu Darmstadt. Heidelberg 1833. S. 3. Note. Ueber Würtemberg s. Scheurlen: Der deutsche gemeine und würtemb. Civilprozeß. Bd. 1. Tüb. 1836. §. 33. S. 87—91. §. 84. S. 284. Note 18.

Regiments- und Corps-Massen. Nach einem Ministerial-Rescript vom 16. Jan. 1825 sind die Regiments- und Corps-Massen, da solche wirkliche fiscalische Anstalten seyen, von Adhibirung des Stempelpapiers in ihren Klagsachen befreit.

Regreßklage gegen den Richter. P. d. H. G. in D. Nr. 35. „Die Regreßklage gegen den Richter, mag sie nun mittelst der Syndicatsklage, oder mittelst der actio in factum geltend gemacht werden, wird nicht nur durch einen von dem Richter dolose zugefügten Schaden, sondern auch durch einen Schaden begründet, dem eine culpa lata zu Grund liegt. Auch ist diese Klage gesetzlich keineswegs eine blos subsidiarische. (Urtheil vom 12. Juni 1822 in Sachen des Eisenhammerbesitzers G. zu H. g. Landr. H. z. L.)

Revisionssumme. Gesetz vom 25. März 1836, „die Erhöhung der Revisionssumme bei den Hofgerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg in den Fällen, in welchen diese Gerichte in zweiter Instanz gesprochen haben, betr. Art 1. Die in der hessischen Prozeßordnung vom Jahr 1724. Thl. 2. Tit. II. §. 3 für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision bei den Mittelgerichten bestimmte Summe von 150 Gulden wird hiermit, jedoch nur für diejenigen Sachen, in welchen unsere Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in zweiter Instanz erkannt haben, auf zweihundert

fünfzig Gulden erhöht. Art. 2. Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltene Bestimmung hindert jedoch weder die Fortsetzung derjenigen Revisionen, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits eingelegt waren, noch die Einlegung der Revision gegen solche Erkenntnisse der Mittelgerichte, welche an dem gedachten Tage bereits publicirt waren. Art. 3. Dieses Gesetz tritt vom 16. April dieses Jahres in Kraft."

Richter. Deren Unfähigkeit und Recusation wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den Partheien. Das Gesetz vom 26. Juni 1836 in diesem Betreff ist des Inhaltes: „Die zwischen dem Richter (Collegialrichter und Einzelrichter) und den Partheien bestehende Verwandtschaft oder Schwägerschaft, bis zum vierten Grad Römischer Computation einschließlich, schließt jenen von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung der Sache aus; auch findet eine lediglich auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft in entfernteren Graden gestützte Recusation nicht Statt. Art. 2. Dieses Gesetz ist nur auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen anwendbar; es erstreckt sich auf alle daselbst anhängigen Civil- und Criminalsachen. Art. 3. Die Bestimmung des Tit. V. §. 4. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 12. April 1777, wonach die zwischen dem Richter und den Partheien bestehende Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum achten Grade, jenen von der Theilnahme an der Entscheidung der Sache ausschließen soll, sowie alle übrigen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden, dem Art. 1. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben." — S. über dieses Gesetz Linde: Ueber den Standpunkt der Reformfrage der Justizverfassung und die Ergebnisse der jüngsten legeslativen Thätigkeit in Bezug auf Civilrecht und Civilprozeß im Großh. Hessen. (S. 291 — 332 des 20. Bandes des Archivs für die civilistische Praxis.) S. 316 — 320.

Rubricirung der Acten. I. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 26. Juni 1833, „die richtige Rubricirung der Acten betr.: Schon oft hat man wahrgenommen, daß, ungeachtet der bestehenden und wiederholt schon erneuerten Vorschriften, viel zu wenig Aufmerksamkeit den Rubriken der Acten, und zwar sowohl in eigentlichen Civil- und Criminal-Prozessualien, als auch bezüglich anderer Gegenstände gewidmet wird, ungeachtet die Erfahrung lehrt, daß durch unrichtige Rubricirung nicht selten große Verwirrung und andere Inconvenienzen entstehen. Man empfiehlt deßhalb sämmtlichen Unter-Gerichten und dem Hofgerichts-Secretariate, genau immer darauf zu sehen, daß die Rubriken nicht nur in Beziehung auf die betheiligten Personen, deren Namen und prozessualische Eigenschaften, sondern auch in Beziehung auf den Gegenstand, richtig und vollständig seyen. In Ansehung der betheiligten Personen, ist insbesondere zu wahren, daß Vor- und Zunamen genau angegeben seyen, und in diesem nicht variirt werde, daß, wenn eine Person Namens einer anderen agirt, die Namen beider aufgeführt werden, und daß, wenn in einer höheren Instanz nicht alle, in der früheren Instanz aufgetretene, Personen wieder thätig sind, nicht auch diejenigen Personen, z. B. als Mitappellanten, genannt werden, welche nicht wirklich appellirt haben. Hinsichtlich des Gegenstandes, ist sich einer möglichsten Genauigkeit und Specialität zu befleißigen und insbesondere sind die so unbestimmten und generellen Rubriken „pct. debiti, Forderung und Gegenforderungen, Gerechtigkeit betr. u. s. w." möglichst zu vermeiden. Reichen die Anwälte Schriften mit fehlerhaften Rubriken ein, oder in welchen nicht angegeben ist, für wen der Anwalt handelt, oder welche nur generell „Vortrag" überschrieben sind, statt durch ihren prozessualischen Zweck bezeichnet zu seyn; z. B. Appellations-Einwendung, Gesuch um Beförderung der richterlichen Entscheidung u. s. w., so sind solche zu retradiren zur Berichtigung, obgleich zu erwarten

ist, daß auch die Anwälte, sobald die Gerichte selbst mehr Aufmerksamkeit bethätigen, sich befleißigen werden, einen Zweck zu fördern, der im geschäftlichen Interesse so wichtig erscheint und ihnen wiederholt schon empfohlen und eingeschärft worden ist." II. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 16. Septbr. 1836, „die Rubricirung der Acten in Untersuchungssachen betr." an die Untergerichte. „Wir finden uns veranlaßt, zu verfügen, daß in Zukunft in den Rubriken der einzusendenden Hauptberichte alle Angeschuldigte, über deren Reat abzuurtheilen ist, namentlich aufgeführt und die, seither öfters gebrauchten Ausdrücke: „„und Complicen"" oder „„und Consorten"" vermieden werden. Bei Weibern oder Wittwen versteht es sich von selbst, daß deren Vornamen und frühere Familiennamen mit angegeben werden müssen."

Ruhegehalt eines Staatsdieners. Rechtsmittel gegen ein Straferkenntniß auf temporäre Entziehung. P. d. O. A G. Nr. 20. „Rechtsmittel der Revision wegen temporärer Entziehung des Ruhegehalts und Verurtheilung in die Untersuchungskosten betr. Das Rechtsmittel der Revision findet wegen zur Strafe erkannter, blos temporärer Entziehung des Ruhegehalts, desgleichen, wenn die Hauptsache nicht für das Tribunal erwachsen ist, auch der Kosten halber nicht Statt. (In Untersuchungs-Sachen gegen den pensionirten Forstbereiter St. in C., Dienstvergehen betr. Dekret v. 7. Jan. 1830. Confer. concl. des O. A. Ger. v. 13. April 1815)."

Sachverständige. I. Ausschr. Großherzogl. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 19. März 1821, „die Zuziehung von Taxatoren oder Sachverständigen irgend einer andern Art betr." an die Untergerichte: „Wir haben bisher in sehr vielen Fällen bei Vornahme gerichtlich angeordneter Taxationen sowohl, als auch bei Adhibition von Sachverständigen anderer Art, die Genauigkeit und Vollständigkeit

vermisset, die die Legalität und Vollgültigkeit eines solchen Acts, nach den bekanntesten Rechtsgrundsätzen, wesentlich erfordert. Um nun den hierdurch nothwendig häufig entstehenden Nachtheilen und Verzögerungen zu begegnen, sehen wir uns zu den folgenden Bestimmungen genöthigt: 1) In jedem einzelnen Fall sind die zuzuziehenden Taratoren besonders zu verpflichten und hierüber in dem Protokoll die erforderlichen Bemerkungen unter keiner Voraussetzung zu unterlassen. Sollten die adhibirten Taratoren indessen im Allgemeinen zu Taxationen der bestimmten in Frage kommenden Art verpflichtet seyn, so ist nur dieses kürzlich in dem Protokoll anzuführen. Kommen insbesondere Taxationen von Gebäuden in Frage, so ist in keinem Fall die Zuziehung eines Maurers und Zimmermeisters nebst wenigstens zwei hierzu qualificirten Gliedern des Orts-Vorstandes oder des betreffenden Stadtraths, zu unterlassen. 2) Den adhibirten Taratoren ist vor der wirklichen Vornahme der Schätzung eine bestimmte und specielle gehörig zu protokollirende Instruction zu ertheilen und diese vor allen Dingen den Interessenten vorzulegen, auch bei hinsichtlich derselben etwa eintretenden gewichtvollen Verhinderungsgründen deren Uebergabe auf eine Weise zu bewirken, daß über die Identität der gerichtlich ernannten Schätzer, und der die Taxation unterzeichnet habenden Personen nicht ein entfernter Zweifel in den Acten übrig bleibt, zugleich ist das deshalb Erforderliche pünctlich in dem Protokoll zu wahren. 4) Bei der Adhibition von Kunstverständigen irgend einer andern Gattung sind völlig gleiche Normen zu beobachten, so wie überhaupt die in dieser Hinsicht vorliegenden speciellen Landesgesetze mit aller Genauigkeit zur Anwendung zu bringen. Sollten nichts desto weniger künftig diese durch die unzweifelhaftesten Rechtsgrundsätze gebotenen Bestimmungen nicht beobachtet werden, so hat das hiergegen handelnde Justiz-Amt unnachsichtlich die Verurtheilung in eine Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall zu erwarten." II. Expertise.

Deren Wiederholung. P. d. O. A G. Nr. 95. „Die Wiederholung einer, zum Zweck der Beweisführung der Partheien Statt gefundenen Expertise, namentlich durch andere Sachverständige, ist nur im Falle der Nachweisung erheblicher formeller oder materieller Mängel der früheren Begutachtung resp. Taxation, zulässig. (Urtheil vom 22. Octbr. 1835, in Sachen des Großh. Cameralfiscus gegen die Erbbeständer zu Haßloch.)"

Schließgebühren der Ortsdiener. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 14. Febr. 1838 an die Unterger., „die Dekretur und Verrechnung der sogenannten Schließgebühren der Ortsdiener betr. Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Provinzial-Commissärs für die Prov. Starkenb., sind die sogenannten Schließgebühren der Ortsdiener da, wo sie solche für Bewachung gerichtlicher Gefangenen in den Ortsgefängnissen zu beziehen haben, in die von demselben quartaliter auf die Großherzogl. Criminalkasse decretirt werdenden Atzungskosten-Verzeichnisse mit den übrigen Verpflegungskosten aufzunehmen und demnächst den, von den Condemnaten beizutreibenden, Untersuchungskosten beizuschlagen. Um bisher vorgekommenen Mißverständnissen zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, hierauf sämmtliche Unter-Gerichte mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß sie sich hiernach künftig zu bemessen, und zwar dergleichen Schließgebühren, gleich den Atzungskosten, in die Hauptkostenverzeichnisse aufzunehmen, jedoch wegen deren Decretur an den Großh. Provinzial-Commissär sich zu wenden haben."

Schöffen. Deren Zuziehung bei Untersuchungen.*) Im Juni 1823 wurde „höchsten Orts" verfügt, daß in jedem Bürgermeisterei-Bezirk von dem Gemeinderath drei Männer präsentirt und als Schöffen besonders von den Unterzeichneten verpflichtet würden, um immer zwei hiervon

*) Müller, Lehrb. der gem. deutsch. Criminalproz. Braunschw. 1837. §. 48. S. 83. Note. B. M. Bd. 1. S. 38.

in Fällen, wo in peinlichen Untersuchungen und sonsten bei Leichenschau u. s. w.*) die Zuziehung von Schöffen nothwendig sey, adhibiren zu können. Es wurde daher den Untergerichten aufgegeben, die vorgeschriebene Präsentation unverzüglich bewirken zu lassen, und die präsentirt werdenden Schöffen nach folgender Eidesformel: „„Ihr sollt geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr in Fällen, wo Ihr in richterlichen Untersuchungen als Schöffen beigezogen werdet, auf Alles, was vorgeht, vorgenommen, oder verhandelt wird, die genauste Aufmerksamkeit verwenden, dem Richter, welcher die Handlung, der Ihr beiwohnt, leitet, sowie den sonstigen Personen, welche hinzugezogen werden, was Ihr etwa anders, als diese, wahrnehmen werdet, sorgfältig bemerken, und überhaupt darauf, daß die aufgenommen werdenden Protokolle getreu nach der Wahrheit der in Eurer Gegenwart vorgenommen werdenden Handlungen abgefaßt werden, wachen wollt,"" zu verpflichten." (Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 28. Juni 1823, und Ausschr. Großh. Hofger. d. Pr. Oberh. v. 2. Juli 1823.)

Schriftliche Ausfertigung. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. v. 23. Octbr. 1824, „die Bekanntmachung landgerichtlicher Beschlüsse an die Parthieen und resp. die Betheiligten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr." an die Untergerichte: „Auf Veranlassung eines dahier vorgekommenen speciellen Falls findet man sich, zur Verhütung künftiger Anstände und Mißverhältnisse, bewogen, sämmtliche Untergerichte darauf aufmerksam zu machen, daß von allen landgerichtlichen, für die Parthieen und resp. die Betheiligten in irgend einer Beziehung wichtigen Auflagen, Benachrichtigungen u. s. w. diesen, neben der etwaigen mündlichen Bekanntmachung, auch jedesmal eine schriftliche Ausfertigung des desfallsigen Dekrets u. s. w. zuzustellen und in Händen zu lassen sey."

*) S. Augenschein ꝛc. S. 145.

Schulkinder. Deren Bestrafung. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 20. Decbr. 1834 an d. Unterger., „die Bestrafung von Schulkindern, wegen Vergehen, durch die Großh. Landgerichte betr. Man eröffnet hiermit den Gr. Landg., daß Höchsten Orts in rubricirtem Betreffe verfügt worden sey: 1) daß die Verbüßung von Gefängnißstrafen, welche Schulkindern zuerkannt sind, künftig stets im Schullocal stattfinden, und daß; 2) wenn einem Kinde vom Gericht körperliche Züchtigung zuerkannt ist, diese, in Gegenwart des Lehrers und Ortsschulvorstandes vollzogen werden soll; wonach sich in Zukunft zu bemessen ist.“*) II. Ausschr. dess. Gerichtshofs v. 21. Decbr. 1835 an die Unterger., „die Bestrafung der Schulkinder durch die Landgerichte betr. Das Ausschr. v. 20. Decbr. 1834 ist durch eine Verfügung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz dahin abgeändert worden: daß künftig nur solche den Schulkindern angesetzte Gefängnißstrafen in den Schullocalen verbüßt werden sollen, welche die Dauer von zwölf Stunden nicht überschreiten; wonach sich in Zukunft zu bemessen ist.“**) III. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 22. Febr. 1836 an die Unterger. „Untersuchung gegen den Schulknaben Johann Velte von Leihgestern, Kreises Grünberg, wegen Gelddiebstahls, nun die Bestrafung der Schulkinder betr. Durch einen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 27. Jan. 1836 ist zu der Verfügung vom 21. Decbr. 1835 noch nachträglich bemerkt worden, daß wenn ein Schulkind zu einer mehrtägigen Gefängnißstrafe verurtheilt wird, diese Strafe, in so ferne es die Umstände nur irgend gestatten, während der Ferien, und ohne daß das Kind mit andern

*) Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 18. December 1834.

**) Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 28. December 1383.

erwachsenen Sträflingen zusammen gesetzt werde, zu verbüßen sey, wonach Sie sich zu bemessen haben." Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 9. Novbr. 1835 und resp. 4. März 1836. Vergl. überhaupt: G. Hohbach: Beiträge zum Strafrecht und Strafverfahren, Leipzig 1836, Nr. II. „Das Strafrecht des Staats und der Schule in seinem Wechselverhältnisse" und Abegg, über das Verhältniß der Strafgewalt des Staats zur Familie bei Behandlung jugendlicher Gesetzesübertreter, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen und Entwürfe. (Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, begründet von dem Criminaldirector Dr. Hitzig in Berlin und fortgesetzt von den Gerichtsdirectoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz. Bd. 2. Altenb. 1837. S. 1—32.)

Selbstbefreiung aus der Haft. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 24. Jan. 1838 an die Unterger. und Großh. Criminalger., „die Competenz zur Bestrafung der Selbstbefreiung aus der Haft betr. Nach den Bestimmungen des Organisationsedicts vom Jahre 1803 ist es zweifelhaft, für welches Gericht die Competenz zur Bestrafung der Selbstbefreiung aus der Haft begründet sey; in unserer Rechtsprechung gehen wir jedoch von folgenden Grundsätzen aus: daß, abgesehen von solchen Entweichungen, welche als bloße Vergehen gegen die Gefängniß-Disciplin erscheinen und daher von dem Untersuchungsrichter oder der, die Strafverbüßung überwachenden, Behörde alsbald disciplinarisch geahndet werden können, zu unterscheiden sey zwischen Entweichung aus dem Detentions- und dem Straf-Arreste, indem wir angenommen haben, daß zur Bestrafung der ersteren immer derjenige Richter competent sey, welcher über das Hauptvergehen, wegen dessen der entwichene Gefangene in Untersuchung und Haften sich befand, abzuurtheilen hat, zur Bestrafung der letzteren aber dasjenige

Stadt- oder Landgericht zuständig sey, in dessen Gerichtsbezirk die Stafanstalt, woraus der Sträfling entwichen, — sey es nun Zucht- oder Correctionshaus, Bezirks- oder Ortsgefängniß, — gelegen ist, mit der Beschränkung jedoch, daß überall anstatt der landgerichtlichen die hofgerichtliche Competenz alsdann begründet sey, wenn der Delinquent entweder schriftsässig ist, oder wenn die Selbstbefreiung durch solche Mittel bewerkstelligt worden, welche ein selbstständiges, vor das forum des Obergerichts gehörendes, Delict, z. B. grave Gewaltthätigkeiten gegen die Gefangenwärter, Brandstiftung und dergleichen involviren. Um öfteren Anfragen über diesen Punkt zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten von dieser unserer Rechtsprechung Kenntniß zu geben."

Selbsthülfe. P. d. O. A. G. Nr. 61. Strafen der Selbsthülfe nach römischem Recht. „Die Privatstrafen, mit welchen das decretum divi Marci und die späteren, hierauf Bezug habenden römischen Gesetze die Selbsthülfe bedrohen, finden bei uns keine Anwendung. (Bescheid vom 6. April 1832 in Sachen des Fabrikanten E. A. und Cons. zu A. gegen die Gemeinde St., Hutgerechtigkeit betr.)"*)

Signalement sich selbst sistirender Corrigenden. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 22. Febr. 1833 an die Unterger., „das Signalement sich selbst sistirender Corrigenden betr. Man findet sich veranlaßt, zur Vermeidung von Anständen zu verfügen, daß in allen den Fällen, in welchen, in Correctionshaus-Strafe verurtheilte, Inculpaten sich selbst zur Verbüßung ihrer Strafe sistiren wollen, diesen, außer dem gewöhnlichen Schreiben, ein, in dasselbe aufzunehmendes, Signalement mitgegeben werde, da-

*) Vergl. u. A. Burchardi: „Anwendung des sogenannten decretum divi Marci bei zweiseitigen Obligationen, in Beziehung auf einen Rechtsfall erörtert." S. 419—431 des 17. Bandes des Archivs für die civil. Praxis.

mit eine Verwechselung desjenigen, welcher die Strafe zu verbüßen hat, nicht eintreten könne."

Signalement verhafteter Inculpaten. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 6. Octbr. 1830 an die Unterger., „die Signalisirung verhafteter Inculpaten betr. Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche Untergerichte anzuweisen, künftig sogleich bei der ersten Verhaftung inculpirter Individuen deren Signalement genau aufzunehmen und zu den Acten zu bringen, indem es nothwendig auffallen muß, wenn nach etwaiger Entweichung eines Arrestaten in den Steckbriefen bemerkt wird: „„der aus dem Gefängniß Entwichene habe muthmaßlich so und so ausgesehen, sey muthmaßlich so und so gekleidet gewesen u. s. w.""

Soldaten. Deren Ladung während der Uebungszeit vor die Civilgerichte. Unterm 9. Jan. 1832 gab Großh. Hofger. d. Prov. Stark. den Unterger. von folgender Ministerial-Verfügung v. 9. Nov. 1831 zur Bemessung Nachricht: „Das Großh. Hess. Minister. des Innern und der Justiz an das Großh. Hess. Hofger. dah., auf den Bericht vom 26. Octbr. d. J., die Untersuchung wegen Mißhandlung des Conrad Weicker von Kirtorf — nun die Ladung der Soldaten während der Uebungszeit vor die Civilgerichte betr. Was die Sistirung der in den Uebungen begriffenen Soldaten betrifft, so haben die Civilgerichte in allen Fällen, in welchen eine Unterbrechung der Instruction durch die Sistirung herbeigeführt würde, alsdann von einer Vorladung mittelst Requisition abzustehen, wenn entweder die Beschaffenheit der Sache eine Vernehmung des Soldaten durch das einschlägige Militärgericht zu lästig macht, oder die Vernehmung, ohne Nachtheil für die Sache, bis zur Beendigung der Instruction aufgeschoben werden kann. Auch haben die Civilgerichte so viel als möglich darauf bedacht zu seyn, daß die Untersuchungen, in welche solche Leute implicirt sind, die am kommenden 1. April in den Militär-

dienst eintreten müssen, bis dahin beendigt werden. Wir beauftragen Sie, hiernach sich nicht nur selbst zu bemessen, sondern auch die Ihnen untergeordneten Unter-Gerichte zu instruiren."

Soldaten. Excesse derselben unter Mißbrauch des Säbels. Ausschr. d. Prov. Stark. v. 16. Juli 1825, „Excesse von Soldaten unter Mißbrauch des Säbels betr., an die Untergerichte: Nach dem Art. 153 des Militärstrafgesetzbuchs sollen Soldaten, welche mit dem Säbel excedirt haben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Befugniß verlieren, außer Dienst den Säbel zu tragen. In Folge höchster Resoluten werden daher sämmtliche Untergerichte angewiesen, in Fällen, wo dieselben in Gemäßheit des Art. 184 b*) des Militärstrafgesetzbuchs über dergleichen Excesse von Soldaten erkennen, jedesmal bei Mittheilung des Erkenntnisses an die betreffende Militärbehörde derselben auch von dem Umstande, daß bei dem Excesse der Säbel mißbraucht worden, Nachricht zu ertheilen." Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 26. Juli 1825.

Sollicitiren, persönliches. Unterm 19. März 1823 verfügte Großh. Hofger. d. Prov. Stark., „daß die Hofgerichts-Advokaten die Parthieen nicht zum persönlichen Sollicitiren an die Registratur, das Hofgerichts-Directorium oder gar zu den Referenten selbst zu schicken haben, indem dieses gegen die Ordnung ist und die Anwälte selbst dasjenige thun und besorgen müssen, was zum zweckmäßigen Betriebe und zur rechtlichen Beförderung der Sache gehört."

Spolium. P. d. H. G. in D. Nr. 41. Beweis der exceptio spolii. Die exceptio spolii muß, wenn sie die ihr durch die Gesetze beigelegten privilegirten Eigenschaften genießen soll, binnen 14 Tagen, von der Zeit der Vorschützung an gerechnet, bewiesen (es muß wenigstens der Beweis angetreten) werden. (Urtheil vom 25. Febr. 1824

*) P. G. O. m. Sp. S. 349.

in Sachen des Militärchirurg K. schen Ehefrau dahier gegen ihren Ehemann.*) (Urtheil vom 28. März 1832 in Sachen B. gegen B.)"

Steckbriefe. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 12. Dec. 1827 an die Unterger. „Nach einer ergangenen Verfügung des Großh. Minister. des Innern und der Justiz, kann die Verfolgung eines bestimmten Individuums, wegen eines gemeinen Verbrechens durch Steckbriefe nur von dem Richter und keineswegs von dem Landrath ausgehen, indem die Erlassung von Steckbriefen, gegen ein bestimmtes Individuum, wegen eines gemeinen Verbrechens, unter den polizeilichen Einleitungen, welche der Art. 43 der Instruction für die Landräthe diesen überträgt, nicht mitbegriffen ist."

Strafanstalt in Dieburg. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 15. Mai 1833, „das Verhältniß der Strafanstalt zu Dieburg mit dem Correctionshause in Darmstadt betr." an die Untergerichte. „Da, nach höchster Ministerial-Verfügung vom 4. dieses, Großh. Hofgericht auf deßfallsige Anfrage die Antwort ertheilt worden ist, daß die Strafanstalt zu Dieburg auf ganz gleicher Stufe mit dem hiesigen Correctionshause stehe, und man nur, weil eine Entweichung zu Dieburg leichter möglich sey, in der Regel diejenigen Subjecte ihre Strafe dort verbüßen lasse, welche auf kurze Zeit condemnirt und der Flucht weniger verdächtig seyen, so wird dieses hierdurch sämmtlichen Landgerichten, zur Nachricht und Nachachtung, bekannt gemacht." II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 17. Mai 1834, „das Verhältniß der Strafanstalt zu Dieburg mit dem Correctionshaus dahier betr.," an die Untergerichte: „Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. Mai v. J. benachrichtigt man sämmtliche Untergerichte, daß, nach höchster Verfügung, in den Urtheilen auf Correctionshausstrafen der Anstalt in Dieburg keine Erwähnung zu geschehen habe, auch

*) Dieser Rechtsfall mit dargestellt bei B. M. Bd. 4. S. 160—164.

die Sträflinge stets in das hiesige Correctionshaus einzuliefern seyen, und nur, wenn die Gerichte eine Verbüßung in Dieburg aus besonderen Gründen wünschen, sie dieserhalb mit dem hiesigen Correctionshausverwalter sich zu benehmen haben."

Straferlaß. Begnadigung. (Hierüber eine besondere Zusammenstellung.)

Streitankündigung (Litisdenunciation). I. P. d. O. A G. Nr. 78, „Litisdenunciation, insbesondere die Frage über deren Nothwendigkeit betr. Nicht bei allen regressorischen Ansprüchen, sondern nur bei Entschädigungsklagen wegen stattgefundener Eviction kann aus der, in dem früheren Prozeß unterlassenen Litisdenunciation eine Einrede gegen das Klagrecht abgeleitet werden. Beschlossen im Großh. Ober-Appellations- und Cassationsgericht am 6. Septbr. 1833. Urtheil in Sachen St. zu W. gegen St..sche Erben zu D. 1829. Desgleichen in Sachen S. v. H. gegen B. Relicten in R. 1833." II. P. d. H. G. in D. Nr. 65. „Bei Regreßklagen kann der Beklagte, wenn ihm in dem früheren Rechtsstreite zu rechter Zeit Streit verkündigt worden, er aber nicht interveniendo bei Gericht aufgetreten ist, dem Kläger und resp. Denuncianten nicht den Einwand der nachlässigen Prozeßführung, namentlich auch nicht, daß derselbe deßwegen unterlegen habe, weil er Vertheidigungs- und Beweismittel nicht benutzt, welche ihm der Denunciant nach der Litisdenunciation zeitig angegeben habe, entgegensetzen. Nur, wenn der Denunciant in einem solchen Falle dolose gehandelt hat, kann der regressorisch beklagte Denunciat daraus einen Einwand herleiten. (Urtheil v. 10. Nov. 1835 in Sachen W. zu H. gegen L. R. daselbst.)"

Succumbenzgelder.*) I. P. d. H. G. in D. Nr. 63. „Succumbenzgelder bei Revisionen. Wenn über Dienst-

*) Vergl. bes. de lege ferenda, Götz: „über die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder." (S. 121 — 144 des 5. Bandes des

barkeiten oder andere Gerechtsame, die nach Tit. 1. §. 2. der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung als appellationsfähig zu betrachten sind, ein Rechtsstreit geführt wird, und beide Theile einwilligen, daß gegen das ergangene Erkenntniß nicht die Appellation an das höchste Gericht, sondern die Revision bei dem judex a quo ergriffen werden, so sind, vorausgesetzt, daß das Streitobject keinen schätzungsfähigen Werth hat, die Succumbenzgelder nach der bei der Revision erforderlichen Normalsumme von 150 fl. zu berechnen, mithin auf 7 fl. 30 kr. zu bestimmen, nicht aber nach der bei Appellation erforderlichen Normalsumme von 400 fl. (Ober-Appellationsgerichtsverfüg. vom 4. Octbr. 1822, in Sachen des G. B. zu R. gegen Joh. B. daselbst Ueberwandlungsrecht betr.)" II. Gem. Besch. d. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 24. Oct. 1831, „Die Erhebung der Succumbenzgelder betr.: Nachdem durch Rescript höchstpreislichen Ministeriums des Innern und der Justiz d. d. Darmstadt, den 30. August 1831 bestimmt worden ist: 1) daß die Erhebung und Verrechnung der Succumbenzgelder den Obereinnehmereien übertragen werden soll; 2) daß die Quittungen über die geschehene Hinterlegung der Succumbenzgelder nicht mehr auf Stempelpapier zu schreiben, sondern der erforderliche Stempel von den Advocaten bei Production der Quittung vor Gericht beizulegen sey; 3) daß der den Erhebern bisher gestattete Abzug von zwei Procent der zurück bezahlten Succumbenzgelder nicht mehr stattfinden soll; 4) daß die Rückgabe der Succumbenzgelder von Seiten der Obereinnehmerei, gegen Empfang eines vidimirten Auszugs des gerichtlichen Erkenntnisses, in welchem die Retradition verfügt worden ist, der sodann als Ausgabebeleg bei der Rechnung dient und gegen Ablieferung der Quittungen erfolgen soll; und endlich 5) daß die hiernach stattfindenden veränderten Einrichtungen vom

Archivs f. d. civ. Praxis). Der Verf. ist für „absolute Verwerflichkeit der Succumbenzgelder."

1. Januar 1832 ihren Anfang nehmen sollen; so wird dieses den sämmtlichen Großh. Hofgerichtsadvocaten und Procuratoren zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht."

Syndicus piorum corporum. Die Verordnung vom 2. Juli 1785, unterm 18. October 1808 auf die neuen Lande ausgedehnt, (A. d. G. u. V. Bd. 1. S. 329) schreibt vor, daß zwar die pia corpora von der Erhebung der Succumbenzgelder dispensirt, jedoch deren Syndici, statt deren, den Appellationseid, und zwar in ihrer eigene Seele, abschwören sollen."

Tabakrauchen und Weintrinken. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. vom 27. Oct. 1824, „das Rauchen bei Abhaltung der Gerichtstage, sowie auf den Registraturen der Gerichte betr.," an die Untergerichte: „Es ist Großh. Hofgericht vorgekommen, daß hier und da von Einem oder dem Anderen des Gerichtspersonals, während der Abhaltung der Gerichtstage, oder auch in den Registraturen geraucht wird. Da Ersteres mit der Würde des Dienstes durchaus unvereinbarlich und Letzteres der nothwendigen Sorge, die Acten vor jedem Untergange möglichst zu bewahren, widersprechend ist, so wird den Untergerichten hiermit aufgegeben, diesen Mißbrauch, wo er eingeschlichen seyn sollte, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, unverzüglich aufzuheben." II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 1. Dec. 1827, „das Verbot des höchst unanständigen Tabakrauchens und Weintrinkens im Landesgerichtslocal betr.," an die Untergerichte: „Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß bei einem und dem andern Landgerichte ein Theil des Landgerichts-Personals sich erlaubt hat, in dem Gerichtslocale Tabak zu rauchen und Wein zu trinken. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, diese höchst unanständige Handlungsweise hierdurch ganz allgemein mit dem Anfügen zu untersagen, daß jeder einzelne Conventionsfall mit einer Strafe von 2 Reichsthalern von uns belegt werden wird." — Vergl.

Puchta: Beiträge für Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens, Band 1. Erlangen 1822, Nr. VI. Etwas über Anstand und Schicklichkeit bei der Rechtsverwaltung ꝛc.

Transport von Inquisiten u. Züchtlingen. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 13. Aug. 1822, an die Unterger.: „Da es von Wichtigkeit ist, daß die Sträflinge, welche nach ihrer Verurtheilung aus dem Detentionsarrest nach Marienschloß abgesendet werden, im Falle sie an Krätze oder sonstigen ansteckenden Uebeln leiden, gehörig bezeichnet werden, damit sie bei dem Transporte sich nicht unter einander legen und resp. ihre Begleiter anstecken, so weisen wir Sie an, im Führungsbefehl die jedesmalige Krankheit des zu transportirenden Sträflings, im Fall sie ansteckend ist, zu bemerken, wonach Sie sich genau zu bemessen haben." II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 11. Sept. 1823, an die Unterger.: „Höchsten Orts ist gnädigst verfügt worden, daß nur mit Gesundheitsscheinen versehene Züchtlinge nach Marienschloß abgeschickt, bei Kranken aber vorerst eine gedrängte schriftliche Darstellung ihres Gesundheitszustandes eingesendet werden sollen, damit beurtheilt werden könne, ob die Kranken erst in loco zu heilen oder abzuschicken seyen. Sie haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und wenn Sie Kranke nach Marienschloß einzuschicken haben, jedesmal vorher eine gedrängte schriftliche Darstellung ihres Gesundheitszustandes an uns einzusenden." III. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. vom 2. Juni 1823 und Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 27. Mai 1823, „das Gesuch der Gemeinde Rockenburg um Vergütung der für das Marienschlosser Zuchthaus geleistete Fuhren, modo die Kosten des Transports von unvermögenden Inquisiten und Züchtlingen im Allgemeinen betr., an das peinliche Gericht und die Untergerichte: „Großh. geheimes Staats-Ministerium des Innern und der Justiz hat

sich bewogen gefunden, über die Kosten des Transports von unvermögenden Inquisiten und Züchtlingen, welche zu Fuß nicht fortgebracht werden können, nachfolgende, mit den dermaligen Verhältnissen und Einrichtungen übereinstimmende, allgemeine Vorschriften für die Prov. Stark. und Oberh. zu erlassen: 1) Wenn Inquisiten oder Züchtlinge, zum Behuf von Vernehmungen oder Confrontationen, von einer andern Behörde requirirt werden, und an den Sitz derselben gebracht werden müssen, so hat die requirirende Behörde für die Berichtigung der Transportkosten Sorge zu tragen. 2) Wenn Inquisiten in einer gegen sie eingeleiteten Untersuchung, zum Zweck der Untersuchung, an einen andern Ort gebracht werden müssen, so hat die Criminalcasse des Gefängnisses, in welchem die Inquisiten verhaftet sind, die Kosten des Transports zu bestreiten. 3) Wenn Inquisiten aus einem Detentionsgefängniß, sey es nun in ein Zuchthaus oder nach Haus, weggebracht werden, so hat die einschlägige Criminalcasse die Kosten des Transports zu tragen. Die Criminalcasse hat auch die Transportkosten bei vermögenden Inquisiten, bei ihrer Entlassung alsdann zu bestreiten, wenn solche nicht in die Untersuchungskosten verurtheilt worden sind. 4) Wenn Züchtlinge aus dem Zuchthause ganz oder auf einige Zeit entlassen werden, so sind die Transportkosten aus der einschlägigen Zuchthauscasse zu berichtigen." IV. Ausschr. Großh. Hofg. d. Pr. Stark. v. 7. Juli 1823 in gleichem Betreff an das peinliche Gericht und die Unterger.: „Die Bestimmung, welche durch das Generale v. 2. Juni unter Nr. 4. bekannt gemacht worden ist, hat höchsten Orts folgende Modificationen erhalten: a) daß, wenn die Entlassung unbedingt geschieht, dem Entlassenen aber zu seinem Fortkommen eine Fuhre zu stellen ist, derselbe auf der sogenannten Bettel- oder Reihefuhr, also unentgeldlich, von Ort zu Ort transportirt werden müsse; b) daß, wenn der Entlassene in seiner Heimath unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird, und zu dem Ende

seiner Obrigkeit überliefert werden soll, dessen Transport auf dem sogenannten Schub, also ebenfalls unentgeldlich, zu bewirken sey, und c) der Gemeinde Rockenburg, in Berücksichtigung, daß durch das Bestehen der Zuchthausanstalt zu Marienschloß die Nothwendigkeit zur Stellung einer Fuhr zum Transport der Entlassenen häufiger, als anderwärts, bei derselben eintritt, für eine solche Fuhr bis zur nächsten Hauptstation, also in der Regel bis Friedberg oder Butzbach, Ersatz geleistet werden, von da an aber der Transport, wie bisher, resp. auf der Bettelfuhre oder auf dem Schub geschehen solle." Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 15. Juli 1823. V. Ausschr. Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. Dec. 1835, betr. „die Petition der beiden Kammern der Stände um Uebernahme der durch den Transport und die Verpflegung unvermögender, definitiv aus den Centralgefängnissen entlassener, Züchtlinge entstehenden Kosten auf die Staatscasse, an die Großh. Prov.-Commissariate dahier und zu Giessen, an die Großh. Prov.-Commissäre dahier, zu Giessen und Mainz und an sämmtliche Großh. Kreisräthe: Der von den beiden Kammern der Stände auf dem gegenwärtigen Landtage gestellte rubricirte Antrag hat die allerhöchste Genehmigung erhalten, und es sind dem zu Folge vom 1. Jan. 1836 an die Kosten für Transport und Verpflegung unvermögender, aus den Centralgefängnissen entlassener, Züchtlinge nicht mehr von den Gemeinden, sondern von der Staatscasse zu bestreiten. Indem wir Sie hiervon zu Ihrem Bemessen und zur weitern geeigneten Verfügung, namentlich Bedeutung der Großh. Bürgermeister hiernach, in Kenntniß setzen, bemerken wir Ihnen, den Großh. Prov.-Commissären, zugleich, daß diese Transport- und Verpflegungskosten auf die Cassen der betreffenden Centralgefängnisse und Zuchthäuser zu übernehmen sind, und daß demnach der Transport und die Verpflegung eines ent-

lassenen unvermögenden und einer Fuhre bedürfenden Sträflings von dem Ort des betreffenden Centralgefängnisses bis in seine Heimath und zwar, insoweit es den Transport betrifft, zu veraccordiren, was dagegen die Verpflegung betrifft, durch Ausmittelung und Bestimmung eines, der Entfernung entsprechenden, Reisegeldes zu leisten, und der sich hiernach ergebende ganze Kostenbetrag aus der Kasse dieses Centralgefängnisses zu zahlen ist. Sie, die Großherzogl. Provinzial-Commissäre, haben übrigens dafür zu sorgen, daß nur solchen Züchtlingen bei ihrer Entlassung aus den Strafanstalten Fuhren und Reisegelder bewilligt werden, welche derselben wirklich bedürfen."

Turnus für zahlbare Officialsachen. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 16. Octbr. 1822, „den bei den Landgerichten für zahlbare Officialsachen einzuführenden Turnus betr.," an die Unterger.: „Bei der, durch die sich vermehrende Anzahl der Armenparteien in bürgerlichen Rechtsstreiten für die, solchen als Officialanwälte bestellt werdenden Hofger.-Advocaten fühlbar werdenden Last, fand man es, zu einiger Ausgleichung durch zahlbaren Verdienst, der Billigkeit angemessen, nach einem deßfalls geschehenen Antrage, bei Großh. Hofgericht die Anordnung zu treffen, daß auch bei bezahlt werdenden Officialsachen, wohin vorzüglich die Contradicturen bei Concursen gehören, ebenfalls, wie bei den nicht bezahlt werdenden Officialarbeiten, für die Advocaten einen Turnus einzuführen. Da nun diese Einrichtung die Veranlassung zu dem weitern Antrage wurde, Erstere auch bei den Landgerichten einzuführen, und eine gleiche Behandlung bei diesen, durch einen hier eintretenden gleichen Grund gerechtfertigt wird; so erwartet man von den Großh. Landgerichten, daß sie, in Uebereinstimmung mit der Hofgerichtlichen Einrichtung, ebenfalls, wegen der zahlbaren Officialgeschäfte, einen Turnus für die Hofgerichts-Advocaten alsbald, und zwar nach dem Alter ihrer Anstellung, einführen

und davon, ohne besondere erhebliche Gründe, nicht abweichen werden, von dessen ordnungsmäßigen Einhaltung man sich von Zeit zu Zeit verlässigen wird." II. Weiteres Ausschr. vom 27. Nov. 1822 in gleichem Betreff: „Um die von einigen Landgerichten, wegen der Ausführung der, in obigem Betreff am 16. vor. Mon. beschlossenen Anordnung bemerkten Anstände zu beseitigen, wird man, hinsichtlich der Unterger., für die bei denselben zu bestellenden Officialanwälte bei Großh. Hofgericht einen Turnus eröffnen. Die Untergerichte haben daher, so oft ein Officialanwalt zu bestellen ist, dieses mit der Bemerkung zu berichten, welche Advocaten etwa dem Gegentheile schon bedient, oder aus welchen sonstigen Gründen, durch Bestellung eines bestimmten Individuums, eine Abweichung von dem Turnus wünschenswerth seyn möge."

Unleserlichkeit und Undeutlichkeit. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 8. Dec. 1824, „die Unterschriften unter Berichten, Protokollen, die Schrift der Protokolle selbst und die durch das Inscribiren der Beschlüsse auf die Eingabe entstehende Unleserlichkeit derselben betr." an die Unterger.: „Es ist vielfältig wahrgenommen worden, daß 1) die Unterschriften der Berichte, ja selbst der Protokolle, sehr undeutlich, sogar manchmal völlig unleserlich waren, 2) daß die Protokolle selbst so undeutlich geschrieben waren, daß sie nur mit großer Mühe gelesen werden konnte, 3) daß manchmal in den Protokollen undeutliche Correcturen und Durchstreichungen einzelner Stellen, und nicht beglaubigte Randbemerkungen, ungeachtet dieses in der Dienstinstruction der Landrichter untersagt ist, enthalten waren; 4) daß durch das Inscribiren der Beschlüsse auf Eingaben, wo der dazu erforderliche Raum durchaus nicht vorhanden war, nicht nur die Beschlüsse sehr unlesbar, sondern auch die Eingaben selbst sehr verunstaltet worden sind, während beides in den meisten Fällen schon dadurch mit leichter Mühe hätte vermieden werden können, wenn der

Beschluß an das Ende der Eingabe, oder auf deren Rückseite und auf deren erste Seite die Worte: Siehe die Verfügung auf der Rückseite, oder zu Ende — gesetzt worden wäre. Es wird daher Denjenigen, hinsichtlich welcher vorstehende Bemerkungen Anwendung finden, aufgegeben, solche Anstände künftig zu vermeiden. Insbesondere sind auch die Großh. Landgerichtsactuarien hiernach zu bedeuten."

Urkunden-Productions-Termine. Deren Abhaltung. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. vom 2. Juli 1836, „die Abhaltung der Urkunden-Productions-Termine betr." an die Unterger. „Man hat bisher öfters die Wahrnehmung gemacht, daß in den Urkunden-Productions-Terminen die vorgelegten Originalien, nach Herstellung ihrer Aechtheit, den Producenten sofort zurückgegeben worden sind, ohne daß zuvor deren vollständige Uebereinstimmung mit den, bei den Acten zurückbleibenden Abschriften actenmäßig gemacht worden war. Da indessen ein gerichtlicher Act, wodurch diese Uebereinstimmung beurkundet wird, durchaus unentbehrlich ist, um die bei den Acten zurückbleibenden Abschriften der Entscheidung zum Grunde legen zu können, auch dieser Act in unserer Landesprozeßordnung Th. 1. Tit. 5. §. 9 und Th. 2. Tit 5. §. 11. ausdrücklich vorgeschrieben ist, so gibt man den Untergerichten auf, in dem angedeuteten Falle künftig immer zu respiriren, daß vor Rückgabe der producirten Originalurkunden deren vollständige Uebereinstimmung mit den, bei den Acten bleibenden, gewöhnlich schon früher übergebenen Abschriften, gehörig actenmäßig gemacht werde."

Vagabundiren. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 16. Juni 1824, „die Strafbefugniß der Administrativ-Collegien bei Polizeivergehen betr." an die Unterger.: „In Beziehung auf den rubricirten Gegenstand ist von dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz in einer Verfügung an Großh. Regierung dahier, Folgendes ausgesprochen worden: „„Die Regierungen haben,

außer der Befugniß, über die Recurse von Strafverfügungen der Landräthe zu erkennen, außer die Disciplinarstrafgewalt über die ihnen untergebenen Angestellten, welche die Dienstpragmatik bestimmt, und außer der, jedem Kolleg zustehenden, Befugniß, die Ungebühr der, an es handelnden Advokaten zu rügen, keine Strafbefugniß, außer a, wo sie ihnen ein besonderes Gesetz beilegt, z. B., wie in der Verordnung wegen des Hausirens mit irdenen Waaren, geschehen ist, oder b, wenn sie eine, zu ihrer Competenz gehörende Polizei-Verfügung pönalisirt haben, was sie nach der Verordnung vom 24. Mai 1820 bis auf 100 fl., oder gleichkommende körperliche Strafe, ohne Berichterstattung, zu thun, und dann auch die Strafe zu vollziehen, befugt sind. In einer späteren Ministerialverfügung wird das ad b Angegebene darauf beschränkt, wenn die Großh. Regierungen polizeiliche Anordnungen für alle Fälle verpönt haben, und es wird namentlich in Beziehung auf die Bestrafung der Vagabunden bemerkt, daß die ersten Warnungs-Strafen derselben die Gränzen der polizeilichen Strafgewalt nicht überschreiten könnten und daher von den Polizeibehörden zu verhängen seyen, daß aber in Wiederholungsfällen, wo die, denselben eingeräumte Strafbefugniß nicht mehr ausreicht, die Vagabunden an die Großh. Hofgerichte zur Bestrafung ihres, schon durch die frühere Reichs-Polizei-Gesetzgebung als strafbar anerkannten, vagirenden Lebens, abgegeben werden müßten."" Indem man diese, von dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz ausgesprochenen Grundsätze wegen ihres Interesse für die Justizverwaltung zur Kenntniß der Unterger. bringt ꝛc." II. Ausschr. Gr. Hofger. d. Prov. Stark. v. 23. Febr. 1825, „die Bestrafung der Vagabunden betr., an die Unterger.: „Es ist in dem Generale vom 16. Juni 1824, die Strafbefugniß der Administrativ-Collegien bei Polizeivergehen betreffend, ausdrücklich gesagt, daß die Vagabunden, bei Wiederholungsfällen ihres vagirenden Lebens, wo die, den Administrativ-

Behörden eingeräumte, Strafbefugniß nicht mehr ausreiche, an die Großh. Hofgerichte zur Bestrafung abzugeben seyen. Dies ist auch völlig den über die Competenz der Unter- und Mittelgerichte in Strafsachen bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen angemessen, da das Organisations-Edikt vom 12. October 1803 nirgends die fragliche Bestrafung den Untergerichten ausdrücklich zuweißt und das höchste Maas der, von den Administrativ-Collegien gegen Vagabunden verhängt werden könnenden Strafen, die allgemeine Strafbefugniß, welche im §. 5. unter Art. 1. des fraglichen Organisations-Edikts den Untergerichten eingeräumt wird, überschreitet. Die Untergerichte werden daher angewiesen, in Fällen, wo die Vagabunden zur Bestrafung an die Gerichte abgegeben werden, nach vorheriger gesetzlicher Untersuchung, die Acten zur Entscheidung an Großh. Hofgericht mit ihrem, nach den bestehenden Vorschriften zu erstattenden, Bericht, einzusenden und sich selbst der Bestrafung zu enthalten."

Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen. Das hierüber bestehende Gesetz v. 8. Jan. 1831 ist des Inhalts: „Art. 1. Bei einem Beamten, der vermöge seines Amtes, sey dieses sein Hauptamt, oder ein Nebenamt, entweder dem Staate oder den unter dessen specieller Aufsicht und Leitung stehenden Fonds und Anstalten gehörige Gelder oder Naturalien zu erheben oder zu verwalten hat, ist ein Kassendefect oder Receß alsdann vorhanden, wenn sich nicht so viel an baarem Gelde oder an Effekten, deren Annahme die betreffende Verwaltungsbehörde für zulässig erkennt, in der Kasse oder so viel an Naturalien in den Magazinen vorfindet, als bei vollständiger Aufzeichnung der Einnahme, nach Abzug der Ausgaben, zu welchen der Kassebeamte ermächtigt oder angewiesen war, vorhanden seyn sollte. Hat der Kassebeamte Ausgaben geleistet, zu denen er zwar nicht ermächtigt war, welche aber von der Art sind, daß sie nachträglich von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden müssen, so sollen diese — vorbe-

hältlich der etwa von dem Beamten verwirkten Disciplinarstrafe — bei dem Abschlusse der Bilanz in Rechnung genommen werden. Art. 2. Wenn sich bei einer von der Verwaltungs- oder von der Rechnungs-Revisions-Behörde veranlaßten Visitation durch den Kassensturz und durch den Abschluß der Rechnungsbücher ein Defect ergibt, den der Kassebeamte nicht auf der Stelle rechtfertigen kann, so hat der Visitationscommissär sogleich der dem Rechner vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige davon zu machen, worauf diese sofort eine administrative Untersuchung zu verfügen, und, nach dem Resultat derselben, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 23. des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten,*) entweder Freisprechung oder eine Disciplinarstrafe oder Stellung vor Gericht zu erkennen hat. Ebenso hat die Verwaltungsbehörde zu verfahren, wenn sich bei der von der Rechnungs-Revisions-Behörde geschehenen Rechnungsrevision ein Passivreceß des Rechners ergeben hat. Art. 3. Wenn die Verwaltungs- oder Rechnungs-Revisions-Behörde selbst oder durch einen Visitationscommissär einen Abschluß formirt hat, welcher einen Defect ergibt, der von dem Kassebeamten im Laufe der administrativen Verhandlung durch Unterschrift oder auf andere Weise anerkannt worden ist, so soll dieses Anerkenntniß die Wirkung eines vor dem competenten Gerichte abgelegten Anerkenntnisses haben. Verweigert der Beamte die Anerkennung, so streitet gleichwohl, auch bei den Gerichten, die rechtliche Vermuthung für die

*) Dieser Art. ist des Inhalts: „Bei Anschuldigung oder Verdachte einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte Colleg, mit dem Recht einstweiliger Suspension vom Dienst, die vorläufige Untersuchung. Zum Behuf derselben sind die Verwaltungscollegien berechtigt, eidliche Zeugnisse zu fordern. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen oder gerichtliche Special-Untersuchung (Versetzung in den Anklagestand) nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stets Suspension vom Dienst und Gehalt verbunden ist."

Richtigkeit des formirten Abschlusses, und der Kassebeamte ist verbunden, die behauptete Unrichtigkeit desselben nachzuweisen. Art. 4. Wenn der Kassebeamte von der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde vor Gericht gestellt wird, und der Kassedefect oder Receß, wenn sich auch die Veranlassung desselben durch die administrative oder gerichtliche Untersuchung nicht aufgeklärt hat, die Hälfte der geleisteten Caution, oder da, wo keine geleistet ist, die Summe von 150 fl. an Geld oder Geldeswerth übersteigt, so soll die einfache Dienstentlassung des Kassebeamten von diesem Amte und der Verlust seiner hierauf sich gründenden Ansprüche auf Pension von dem Gerichte ausgesprochen, und, insofern es geschehen kann, zugleich über die Verbindlichkeit zum Ersatze des Defects oder Recesses erkannt werden. Art. 5. Ergibt sich aus der administrativen Untersuchung, daß zwar der Defect oder Receß die im Art. 4. bezeichnete Größe nicht erreicht, dem Kassebeamten aber doch Unordnung oder Nachlässigkeit dabei zur Last fällt, so treten in den beiden ersten Fällen dieser Art die gewöhnlichen Disciplinarstrafen ein. In dem dritten Falle aber kann der Beamte vor Gericht gestellt werden, und die Gerichte haben alsdann auch hier, nach der Vorschrift des Art. 4., auf Dienstentlassung und auf Verlust der Ansprüche auf Pension zu erkennen. Art. 6. Ergeben sich aus der administrativen Untersuchung gegen einen Kassebeamten die Gewißheit oder rechtliche Verdachtsgründe eines begangenen Betrugs oder der Unterschlagung, so ist der Beamte jedenfalls vor Gericht zu stellen. Die Gerichte haben alsdann nach den bestehenden criminalrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften zu verfahren. Erachten sie den Angeschuldigten des Verbrechens des Betrugs oder der Unterschlagung nicht für überwiesen, so haben sie nach den in den Art. 4. und 5. erlassenen Bestimmungen zu erkennen; finden sie dagegen einen Betrug oder das Verbrechen der Unterschlagung für erwiesen, so sind, neben der Cassation, diejenigen Strafen gegen den Kassebeamten auszusprechen, welche die Gesetze

wegen dieser Verbrechen verhängen. Den Gerichten bleibt es, wenn sie den Receß oder Defect an und für sich als begründet erkennen, unbenommen, alsbald die Dienstentlassung auszusprechen und die Frage, ob sich der Angeschuldigte eines Betrugs oder der Unterschlagung schuldig gemacht hat, einer weiteren Untersuchung und Aburtheilung vorzubehalten. Art. 7. Die Entschuldigung des Kassebeamten, daß ihm das Fehlende entwendet worden sey, kann ihn, wenn er darüber nicht Beweis zu führen vermag, in keinem Falle von dem Ersatze und von den Strafen befreien, welche in den Art. 4. und 5. bestimmt sind. Kann von dem Kassebeamten über etwa erlittenen Raub oder Diebstahl oder irgend einen unabwendbaren Zufall auch der Beweis erbracht werden, so hat er doch noch ferner zu beweisen, daß ihm keine Vernachlässigung oder Nichtanwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu Schulden komme, wenn er anders von der Verbindlichkeit, das Fehlende zu ersetzen, soll befreit werden können. Art. 8. Jeder Kassebeamte, welcher wegen Kassedefects in Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden ist, soll bei der Entscheidung der Sache, erfolge nun diese auf dem administrativen oder gerichtlichen Wege, neben der verwirkten Strafe und der Verbindlichkeit zu vollständigem Ersatze des durch ihn verursachten Schadens, jedenfalls in die Kosten der Untersuchung, so wie, wenn er suspendirt war, in die Kosten der interimistischen Verwaltung seines Dienstes verurtheilt werden. Ist die Verurtheilung auf administrativem Wege erfolgt, so findet, nach Art. 10. des Gesetzes vom 9. März 1824,*) von dem Erkenntnisse über den Kostenpunkt des Rekurs an den Staats-

*) „Gesetz wegen des Edicts über die Verhältnisse der Civil-Staatsbeamten.“ Im Art. 10. heißt es: „In allen Fällen, wo ein Administrativ-Colleg in der Hauptsache zu erkennen hat, gebührt ihm auch das Urtheil darüber, ob der in Untersuchung gerathene Staatsdiener die Kosten der Untersuchung und der interimistischen Verwaltung des Dienstes zu tragen habe. Von diesem Erkenntnisse über den Kostenpunkt findet der Rekurs an den Staatsrath Statt.“

rath Statt; auch kann der Kassebeamte, wenn ihm in Folge der administrativen Untersuchung von der Rechnungs-Revisions-Behörde bei Revision und Abschließung der Rechnung ein Passivreceß formirt wird, wegen dieses Recesses, nach dem Edict vom 23. Junius 1821,*) Art. 3., Nr. 6., den Rekurs elektiv an den Richter oder an den Staatsrath nehmen. Art. 9. Kein Kassebeamter, welcher suspendirt war, kann, falls ein Theil der von ihm geleisteten Caution zur Deckung des vorgefundenen Defects eingezogen werden mußte, in seine vorige Stelle wieder eingesetzt werden, wenn er nicht die ursprüngliche Dienstcaution wieder vervollständigt hat. Art. 10. Ein Kassebeamter, welcher, in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, vom Dienste mit Verlust seiner etwaigen Ansprüche auf Pension entlassen worden ist, hat das Recht, die gesetzliche Pension von dem Tage an, wo er seinen Gehalt entbehrt hat, zu fordern, wenn er in der Folge seine volle Unschuld nachweisen und diese entweder von der höchsten Administrativ-Behörde anerkannt oder von der richterlichen Behörde, so weit es die betreffenden Gesetze zulassen, ausgesprochen werden sollte. Art. 11. Alle früheren Gesetze und Verordnungen über die Bestrafung der Kassebeamten wegen Recessen, namentlich die am 24. März 1778 erlassene, unterm 30. März 1812 erneuerten Verordnung**) und der §. 13. des Edicts vom 1[illegible] März 1818,***) sind, mit Ausnahme der in den peinlichen Gesetzen

*) Verordn. über die Errichtung und Organisation einer Rechnungskammer." Es heißt in derselben Art. 3. Nr. 6. „Findet sich ein Rechner durch die Entscheidung der Rechnungskammer bei Revision seiner Rechnung beschwert, so hat er die Wahl, ob er den Rekurs im administrativen Weg, oder im Wege Rechtens ergreifen will."

**) s. E. H. Bd. 1. S. 266. Bd. 2. S. 434. Bd. 4. S. 202. 210. 241. A. d. G. u. V. Bd. 1. S. 718.

***) „Strafgesetz, die Verletzung und Vernachlässigung der Dienstpflichten der Staatsdiener betr." (A. d. G. u. V. Bd. 2. S. 482). Es heißt dort im §. 13. Satz 1. dieses Gesetzes: „die Strafe ungetreuer Verwalter öffentl. Cassen sind in der a. 24. März 1778 erlassenen, unterm 30. März 1812 erneuerten Verordn. besonders bestimmt."

auf Betrug, Unterschlagung oder andere, bei Recessen concurrirende Verbrechen gesetzten Strafen, aufgehoben. Art. 12. Bei denjenigen Kassebeamten, welche ausdrücklich mit Vorbehalt des Widerrufs angestellt sind, steht es der Staatsregierung nach wie vor frei, von diesem Vorbehalte Gebrauch zu machen, so oft sie es für nothwendig hält, und es finden daher insbesondere die Vorschriften im Art. 5. des gegenwärtigen Gesetzes auf die bezeichneten, auf Widerruf angestellten Kassebeamten keine Anwendung. Dasselbe gilt von den Gemeinderechnern, so wie von denjenigen Verwaltern oder Verrechnern von Hospizien, milden Stiftungen oder andern Fonds, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen aus Gründen der Verwaltung und ohne richterliches Erkenntniß ihrer Dienste entlassen werden können. Art. 13. Gegenwärtiges Gesetz findet auch Anwendung auf die Beamten der Militärverwaltung, welche vermöge ihres Amtes, dies sey nun ein Haupt- oder Nebenamt, entweder dem Staate oder den unter dessen Aufsicht stehenden Fonds angehörige Gelder oder Naturalien zu erheben oder zu verwalten haben, und es erleiden daher die Bestimmungen des Militärgesetzbuchs insofern eine Abänderung, als sie dem gegenwärtigen Gesetz entgegen stehen. Insbesondere stehen die im 2. Absatze des Art. 8. erwähnten Rekurse auch den Militärbeamten zu, wenn sie sich in einem der dort erwähnten Fälle befinden."

Verhaftete. Aufsicht und Sorge hinsichtlich der auf landgerichtliche Verfügung Inhaftirten. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 25. Mai 1824 und d. Hofger. d. Prov. Stark. v. 19. Mai 1824, „die Bewahrung der auf landgerichtliche Verfügung inhaftirten Personen betr.," an die Unterger.: „Das Großh. Staatsministerium des Innern und der Justiz hat in rubricirtem Betreff an Großh. Regierung dahier folgende Verfügung erlassen: „„Die Aufsicht über die in landgerichtlicher Untersuchung sich befindenden Inhaftirten und die Sorge für

dieſelben iſt überall, wo dies nicht ſchon der Fall iſt, den Landgerichtsdienern zu übertragen. Dieſelben haben von zahlungsfähigen Inhaftirten eine von Ihnen, unter Benehmen mit Großh. Hofgericht, per Tag zu beſtimmende, mäßige Remuneration, bei zahlungsunfähigen Inhaftirten aber keinerlei Remuneration weder aus Staats- noch Gemeinde-Kaſſe, zu beziehen. Erſcheint, außer dieſer Aufſicht des Landgerichtsdieners, noch eine beſondere Bewachung als nöthig und kann ſolche nicht da, wo Garniſon iſt, von dem Großh. Militär geleiſtet werden, ſo iſt dieſe Bewachung von der Gemeinde, in welcher der Sitz des Landgerichts und mithin auch das Gefängniß iſt, zu leiſten. Die Wache hat von allen zahlungsfähigen Inhaftirten, per Mann in 24 Stunden 24 kr., zu beziehen, und nur bei zahlungsunfähigen Inhaftirten die Bewachung unentgeldlich zu leiſten. Die betreffenden Gemeinden können in letzterem Falle dieſe Laſt um ſo leichter tragen, als ſie dagegen auch große Vortheile von dem Sitz des Landgerichts in ihrem Ort haben und dieſe Laſt ohnehin aus der Herſtellung und Erbauung der Amts-Criminalgefängniſſe ſich, nach und nach, vermindern und mit der Zeit ganz unbedeutend werden wird. Hingegen darf von nun an, keinerlei Zahlung mehr für Bewachung von, in landgerichtlicher Unterſuchung ſich befindlichen, zahlungsunfähigen Inhaftirten aus Staats- oder Gemeinde-Kaſſe geleiſtet werden, und kann noch weniger die Anſtellung von beſonderen Gefängnißwärtern*) Statt finden.““ Indem man die Großh. Stadt- und Landgerichte anweißt, ſich hiernach zu bemeſſen, erwartet man, binnen 14 Tagen, Bericht, wie die, in obiger Verfügung den Landgerichts-Dienern bewilligte Remuneration zu beſtimmen ſeyn möchte.“ II. Ausſchr Großh. Hofger. d. Prov. Stark.

*) S. dagegen Mittermeier: Das deutſche Strafverfahren, Abth. 1. §. 44., welcher die Verbindung der Stelle des Gefangenwärters mit der des Gerichtsdieners, und wohl mit Recht, als unzweckmäßig tadelt und hinzufügt: „Zweckmäßig iſt — die Stelle des franzöſiſchen huissier, von welchem der Gefangenwärter ſtreng getrennt iſt.“

v. 15. Septbr. 1824, „die Bewachung der auf landgerichtliche Verfügung inhaftirten Personen betr.“ an die Unterger.*) „In Beziehung auf die bereits bekannt gemachte höchste Verfügung wornach die gewöhnliche rubricirte Bewachung dem Landgerichtsdiener übertragen worden ist, werden nachfolgende höchste nähere Bestimmungen und Erläuterungen, zur genauen Nachachtung und Nachricht mitgetheilt. 1) Die Landgerichtsdiener haben nicht allein die gewöhnliche Bewachung der landgerichtlichen Arrestaten, sondern auch deren Verpflegung, d. h. z. B. die Ueberbringung des Essens, die Reinigung der Gefängnisse, die Schließung und Vorführung der Gefangenen, und zwar bei insolvirten Arrestaten unentgeldlich zu besorgen. 2) Da, wo ein Gefangenwärter bereits fix angestellt ist und Anspruch auf die, aus den frag-

*) Das Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 22. Juli 1824 ist des Inhalts: „Unter Bezug auf unser General-Ausschreiben v. 25. Mai d. J. setzen wir Sie zu Ihrer Nachachtung in Kenntniß, daß im Einverständniß mit Großh. Regierung dahier, die Remuneration der Stadt- und Landgerichtsdiener für die über zahlungsfähige, in landgerichtlicher Untersuchung befindliche Inhaftirte zu führende Aufsicht und Sorge auf sechs Kreuzer per Tag für jeden Arrestanten festgesetzt worden ist. Zugleich benachrichtigen wir Sie, daß in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand von höchsten Orten noch weiters folgende nähere Bestimmungen erfolgt sind. Es ist nämlich: 1) bestimmt worden, daß unter der Aufsicht und Sorge für die Inhaftirten auch zugleich die Ueberbringung des Essens und Trinkens der Arrestaten, die Reinigung der Gefängnisse, die Schließung und Vorführung der Gefangenen durch die Stadt- und Landgerichtsdiener zu verstehen sey, welche Geschäfte dieselben bei zahlungsunfähigen unentgeldlich zu besorgen haben; 2) an solchen Orten, wo besondere Gefangenwärter gegenwärtig fix angestellt sind, und Anspruch auf die fraglichen Accidenzien haben, müssen ihnen solche, so lange sie diese Stelle bekleiden, belassen werden; 3) in den Fällen, wenn sich ausser dem Sitze des Stadt- und Landgerichts Gefängnisse befinden, in welche das Stadt- oder Landgericht Inhaftirte bringen läßt, müssen die dem Landgerichtsdiener in dem Landgerichtssitze obliegenden Geschäfte von einem Andern gegen Remuneration versehen werden; 4) erstreckt sich die Verbindlichkeit der Stadt- und Landgerichtsdiener auf solche Arrestaten, welche nicht der Detention sondern auch der Strafe wegen inhaftirt sind.“

lichen Geschäften resultirenden, Accidenzien hat, müssen ihm solche, so lange er die Stelle bekleidet, belassen werden. 3) Befindet sich an dem Sitz des Landgerichts gar kein Gefängniß, oder erfordert der Mangel an Raum in dem, an dem Landgerichts-Sitz befindlichen, Gefängniß, daß Gefangene auch in ein, an einem andern Ort des Bezirks gelegenes, Gefängniß gebracht werden müssen, so sind die dem Landgerichtsdiener in dem Landgerichts-Sitz obliegenden, Geschäfte von einem Andern, gegen billig-mäßige Remuneration, zu versehen. 4) Die angegebenen Verbindlichkeiten erstrecken sich nicht blos auf die Bewachung und Besorgung derjenigen Personen, welche der Detention wegen, sondern auch auf die Besorgung und Bewachung derjenigen, welche der Strafe wegen bei dem Landgerichte inhaftirt sind. 5) Alles was, in Beziehung der Arrestaten bei den Landgerichten hinsichtlich der Landgerichtsdiener, verordnet ist, findet bei dem Landrathsdiener, hinsichtlich der, auf landräthliche Verfügung verhafteten, Personen Anwendung. Die von mehreren Landgerichten gegen die Ausführung der höchsten Bestimmungen erhobenen, theils in Geschäftsüberhäufung der Landgerichtsdiener, theils in anderen Verhältnissen enthalten seyn sollenden, Anstände können keine Berücksichtigung finden, und es werden die Landgerichte besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Landgerichtsdiener verpflichtet sind, sich tüchtige, von dem Landgericht zu verpflichtende, Substituten für diejenigen Geschäfte zu halten, bei welchen ihre Zeit und Kräfte nicht ausreichen." III. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 7. Dec. 1824 in gleichem Betreff an die Unterger.: „Es ist höchsten Orts bestimmt worden, daß die Landgerichtsdiener von einem jeden solventen Arrestaten für dessen Bewachung und die sonstigen hier einschlagenden Functionen, ohne alle Rücksicht auf die die Zahl der zu gleicher Zeit verhafteten Personen, täglich 6 kr. Gebühren beziehen und diese 6 kr. nicht aus der Criminalkasse vorgelegt, sondern unmittelbar von dem Arrestaten

für die Landgerichtsdiener beigetrieben werden ſollen. Die Untergerichte haben die Landgerichtsdiener hiernach zu bedeuten und auf die pünktliche Vollziehung dieſer Verfügung zu wachen."

Verhaftete. Deren Vernehmung in Civilſachen. Ausſchr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 6. Septbr. 1837, an die Unterger.: „betr. die Rechtsſache der Anna Maria Weisgerber zu Heblos, Klägerin, gegen Johannes Beyer und Conſorten zu Sickendorf, Beklagte, wegen Vergleichserfüllung, modo die auf Requiſition auswärtiger Behörden erforderlichen Vernehmungen der im Arreſthauſe befindlichen Perſonen. Es iſt die Frage entſtanden, ob, wenn Verhöre der in dem Arreſthauſe befindlichen Perſonen in Civilſachen nöthig werden, dieſe von dem peinlichen Richter oder von dem Civilrichter vorzunehmen ſeyen? — Wir haben unſere Anſicht dahin ausgeſprochen, daß ſolche Verhöre ſtets nur dem Civilrichter zuſtehen, welcher ſich wegen Vorführung des zu Verhörenden mit dem Criminalgericht benehmen müſſe, daß ſich mithin auswärtige Gerichte, wenn ſie die Vernehmung eines im Arreſthaus Inhaftirten in einer Civilſache nöthig finden, deßhalb nur alsdann an das Criminalgericht zu wenden haben, wenn ſie die Vorführung des Inhaftirten vor ihnen ſelbſt nöthig finden, dagegen, wenn eine Vernehmung des Inhaftirten in der Civilſache durch Requiſition ſtattfinden kann, nur an das einſchlagende Civilrecht zu wenden haben. Die höchſte Staatsbehörde hat dieſe Anſicht gebilligt, und wir ſetzen Sie hiervon zu Ihrer Nachachtung in Kenntniß."

Verhaftung von Angeſtellten. Unterm 18. Febr. 1825 ſchrieb Großh. Hofger. d. Prov. Starkenb. Folgendes an die Untergerichte aus: „Es iſt höchſten Orts folgende Verfügung ertheilt worden: „„Damit der öffentliche Dienſt nicht gefährdet werde, wenn die Gerichte die Verhaftung eines in demſelben Angeſtellten, es ſey nun zur Strafvollſtreckung, oder zu einem andern Zwecke, anzuordnen nöthig finden, verfügen wir hier-

durch, daß in solchen Fällen die betreffenden Behörden an den Gerichten in der Regel so zeitig, daß sie wegen der einstweiligen Verrichtung des Dienstes der zu Verhaftenden das Erforderliche zu veranstalten im Stande sind, benachrichtigt werden sollen, und daß, bevor die Benachrichtigung des Gerichts von der erfolgten Anordnung angelangt seyn wird, mit der Verhaftung, bei ihrer Verantwortlichkeit, nicht vorzuschreiten ist. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt in denjenigen Fällen ein, wo wahre Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder sonstige Umstände eintreten, welche die vorgängige Benachrichtigung der vorgesetzten Behörde des zu Verhaftenden, ohne wahren Nachtheil für die Sache, nicht gestatten, sondern nur eine gleichzeitige Benachrichtigung erlauben, und in solchen Fällen bleibt Alles der Beurtheilung der Gerichte, unter ihrer Verantwortlichkeit, überlassen.""— Die Unterger. haben sich hiernach zu bemessen" ꝛc. (Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 3. März 1825.)

Verpflichtung der Feldgeschwornen, Güterschätzer, Flurschützen ꝛc. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 1. November 1823, die Verpflichtung der Feldgeschwornen, Güterschützen, Flurschützen u. s. w. insbesondere den Gebrauch des Stempelpapiers bei dergleichen Acten betr., an die Unterger.: „Man war von Seiten Großh. Hofgerichts, der Meinung, daß zu den Protokollen über die Verpflichtung der Feldschützen ꝛc., worüber in der Prozeßordnung, in Beziehung auf die früherhin deßhalb bezahlten Gebühren, eine Bestimmung enthalten ist, kein Stempelpapier zu adhibiren sey. Auf den deßfallsigen Bericht ist folgende Ministerialverfügung ergangen, wovon die Unterger. zu ihrer Bemessung in Kenntniß gesetzt werden: „„Die Gemeinden und Corporationen sind keineswegs von dem Gebrauch des Stempelpapiers eximirt, vielmehr haben dieselben, so oft sie die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nehmen, durch

Bezahlung des erforderlichen Stempels, dem Staate einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des Gerichtspersonals zu leisten. Es kommt mithin auf den Zweck, welcher durch den Act erreicht werden soll, wozu die richterliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, nicht an, sondern die Schuldigkeit zur Stempelzahlung liegt allein darin, daß das Gericht beschäftigt worden ist. Ueber das haben sich die Gerichte um den Zweck, weßhalb um eine solche Verpflichtung bei ihnen angestanden wird, eben so wenig zu bekümmern, als um die Frage, von wem endlich das erforderliche Stempelpapier zu bezahlen sey; sie nehmen vielmehr den Act nicht eher vor, als bis der erforderliche Stempelbogen bezahlt ist. Da es hiernach keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei den in Rede stehenden Acten Stempelpapier adhibirt werden müsse, und da der, bei dergleichen, eher zur freiwilligen, aber nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Acten zu adhibirende Stempel, durch die Vorschrift unter Nr. XXIII. des 2ten Abschnitts der neuen Stempel- und Taxordnung, regulirt ist; so haben Sie die Ihnen untergeordneten Landgerichte hiernach zu instruiren, und sich selbst, in vorkommenden Fällen, danach zu bemessen.""

Visitation der Landgerichtsgefängnisse. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 22. März 1837, „die Visitation der Landgerichtsgefängnisse betr.," an die Unterger.: „Wir sehen uns veranlaßt, zu verfügen, daß künftig die Großh. Landrichter und in deren Verhinderung die stellvertretenden Assessoren die Gefängnisse an den Gerichtssitzen wöchentlich, die übrigen Gefängisse des Bezirks aber gelegenheitlich, wenn Sie, oder ein Assessor mit Stimme, an den betreffenden Ort kommen, visitiren, die Gefangenen mit etwaigen Beschwerden hören, und das Geeignete hierauf verfügen, und auch ex officio allen Ungehörigkeiten, welche Sie dabei etwa wahrnehmen sollten, remediren. Bei jedem einzelnen Besuche ist eine Registratur aufzunehmen, und diese unter obiger Rubrik in besondern Acten zu verwahren, damit

sie bei den Landgerichtsvisitationen vorgelegt und, auf Erfordern, an's Hofgericht eingesendet werden können."

Vollmachten der Anwälte. I. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 5. Juni 1829, an die Unterger.: „die Vollmachten in standesherrlichen Prozessen betr.: Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Untergerichte aufmerksam zu machen, künftig bei Vermeidung der Ordnungsstrafe die Vorschriften des Edicts vom 17. Febr. 1820, §. 13. hinsichtlich der in standesherrlichen Prozessen nothwendigen Vollmachten, genau zu befolgen, sonach darauf zu bestehen, daß jedesmal der auftretende Anwalt sich vollständig wie das Gesetz vorschreibt, legitimire, auch nicht zu gestatten, daß in den Rubriken, statt des Namens des Standesherrn selbst, eine seiner Verwaltungsbehörden, als streitender Theil, aufgeführt werde." II. Gem. Besch. Großh. Hofger. g. Prov. Oberh. v. 4. Sept. 1835, „die gedruckten Formularien zu den Vollmachten der Advokaten betr.: Seit Einführung der neueren Formularien zu den Vollmachten der Advokaten ist sehr häufig der Fall vorgekommen, daß die Anwälte hinsichtlich ihrer Legitimation in der Appellations-Revisions-Instanz ꝛc. auf die in der früheren Instanz übergebene Vollmacht sich beziehen, obgleich die gedachten Formularien ihrer Fassung nach nur auf eine Instanz gehen, und zur Vernahme gerichtlicher Handlungen, welche einen speciellen Auftrag voraussetzen, nicht genügen. Es wir daher den hier auftretenden Advokaten eröffnet, daß sie 1) für jede neue Instanz in der Regel eine neue, mit dem gesetzlichen Stempel versehene Vollmacht zu den Acten zu bringen haben, und eine Bezugnahme auf die in einer frühern Instanz übergebene Vollmacht nur dann genügt, wenn diese für alle Instanzen ausgestellt ist; 2) daß in den Fällen, welche nach der Natur der Sache, oder der Doctrin einen speciellen Auftrag voraussetzen, wie Arrestgesuche, Vergleichabschlüsse, Extrajudicialbeschwerden ꝛc. jedesmal Specialvoll-

machten beizubringen sind, gegenfalls in jedem einzelnen Unterlassungsfalle eine Ordnungsstrafe von zwei Rthlrn. angesetzt werden wird. III. Gem. Besch. dess. Gerichtsh. v. 18. Dec. 1835, „die gedruckten Formularien zu den Vollmachten der Advokaten" betr.: Zur Beseitigung verschiedener über die Auslegung des den rubricirten Gegenstand betreffenden gemeinen Bescheids v. 4. September l. J. entstandenen Zweifel, wird den hier auftretenden Anwälten bemerkt, daß sie für jede neue Instanz, einschließlich der Revisions-Instanz, eine neue, mit dem gesetzlichen Stempel versehene Vollmacht, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlrn., zu den Acten zu bringen haben, und eine Bezugnahme auf die in einer früheren Instanz übergebene Vollmacht nur dann genügt, wenn diese für alle Instanzen ausgestellt ist, daß dagegen hinsichtlich der Beibringung von Specialvollmachten die allgemeinen prozessualischen Regeln von ihnen zu beobachten, und hiernach, unter Aufhebung der früher deßfalls angedrohten Strafe, die Bestimmungen des angezogenen gemeinen Bescheids zu modificiren sind." — Vergl. noch Dr. Engelbach: Rechtliche Vertheidigung wegen angeschuldigter Unziemlichkeiten und Beleidigungen. Giessen 1833. S. 56—58.

Vorlage des Stempelpapiers bei den Unterger. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 8. März 1837, „das Verfahren der Landgerichte bezüglich der den Partieen obliegenden Vorlage des Stempelpapiers betr.," an die Unterger.: „Es ist bisher bei den Unterger. in den Fällen, wo bei Prozeßverhandlungen die eine oder andere Parthie die ihr obliegende Vorlage an Stempelpapier nicht gemacht hatte, ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Zu Beseitigung der hierdurch häufig entstandenen Anstände und der dadurch hervorgegangenen Ungleichförmigkeiten wird auf eingeholte höchste Entschließung hiermit Folgendes verfügt: 1) Es ist in jeder Vorladung den Parthieen, welche im Termin Kostenvorlage zu machen haben, der jedesmalige

Betrag so viel als möglich anzugeben. 2) Wenn eine vorlagepflichtige Parthie die Vorlage des Stempelpapiers, auf welches ihre Prozeßhandlung oder Erklärung niedergeschrieben werden soll, ganz oder theilweise verweigert, so liegt der Fall, ihr von Seiten des Gerichts, resp. des Stempelpapierausstheilers, das Stempelpapier zu borgen, nicht vor, sie hat vielmehr die daraus, daß sie dem Gericht die Aufnahme ihrer Erklärung unmöglich gemacht hat, entspringenden Folgen sich selbst zuzuschreiben. 3) Wenn die Parthie zwar den Stempel ihrer Erklärung leistet, dagegen die Bezahlung desjenigen Stempelpapiers verweigert, welches durch die auf ihre Erklärung zu erlassende Verfügung erforderlich wird; so kann, wenn sie selbst betreibender Theil, z. B. Klägerin ist, das Gericht von dem ihm im §. 18 der Stempel- und Taxordnung eingeräumten Recht, zu verfügen, daß ihre Erlasse oder Fertigungen (Bescheide und Urtheile, welche bei Gericht publicirt werden, allein ausgenommen) erst nach erfolgter Bezahlung des Stempelpapiers abgegeben und eröffnet werden sollen, Gebrauch machen, und es ist dieses zu Vermeidung einer allzugroßen Belastung der Stempelpapierausstheiler selbst rathsam; wenn aber der Gegner die betreibende Partie ist, dann hat das Gericht von dem bei ihm fungirenden Stempelpapierausstheiler das Stempelpapier vorlegen, und den Betrag auf die im §. 21 der Stempel- und Taxordnung bemerkte Weise beitreiben zu lassen, indem den Stempelpapierausstheilern, seyen diese die mit dem Stempelpapier-Debit beauftragten Landgerichts-Actuarien, oder andere diesen Debit besorgende Individuen, nach dem ausdrücklichen Ausspruch des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz die Verbindlichkeit zur Vorlage des Stempelpapiers, so oft sie das Gericht in den geeigneten Fällen befiehlt, obliegt, so lange sie als Stempelpapierausstheiler functioniren und dieses Geschäft beibehalten wollen."

Vorlesung der Protokolle über Verhöre in Untersuchungs-Sachen. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov.

Stark. v. 16. Septbr. 1829, „die Vorlesung der Protokolle über Verhöre in Untersuchungs-Sachen betr.“ an die Unterger.: „Im Titel XI. §. 7. der Peinlichen Gerichtsordnung vom 13. Septbr. 1726 ist vorgeschrieben, daß dem Inquisiten seine Antworten, welche so viel als möglich mit des Inquisiten eignen Worten niederzuschreiben seyen, — sofort allemal wieder vorgelesen werden sollen. Da diese Vorschrift in denjenigen Fällen, wo die Special-Inquisition — entweder die förmlich erkannte und ihnen vermöge besondern Auftrags überwiesene Special-Inquisition, oder die ohne förmlich erkannte Special-Inquisition nach dem materiellen Inhalt in Special-Inquisition übergegangene Untersuchung — von den Untergerichten geführt wird, nicht immer beobachtet worden ist, so findet man sich veranlaßt, auf diese Vorschrift speciell aufmerksam zu machen und deren genaue Befolgung einzuschärfen. Weil es jedoch nicht blos in der Special-Inquisition, sondern auch in der General-Inquisition und nicht blos bei den Verhören mit dem Angeschuldigten, sondern auch bei den Vernehmlassungen der Zeugen von Nutzen und insbesondere zur Verhütung und alsbaldigen Verbesserung von Mißverständnissen dienlich ist, wenn nicht erst am Schlusse eines Verhörs die sämmtlichen Fragen und Antworten zur Genehmigung vorgelesen worden, sondern wenn statt dessen schon vorher nach Niederschreibung einer Frage und der darauf ertheilten Antwort die Vorlesung beider sogleich vorgenommen und, daß dieses geschehen, darunter bemerkt wird; so werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, auf diese letztere Weise künftig zu verfahren. Es versteht sich indessen von selbst, daß da, wo die Lage der Sache schnell auf einander folgende Fragen nothwendig macht, um den Constituten keine Zeit zu Ausflüchten und Lügen zu lassen, von jenem Verfahren eine Ausnahme Statt finden darf, und es hier genügt, wenn alsdann mehrere Fragen und Antworten und zwar da, wo ohne Nachtheil für die Untersuchung eine kurze Unterbrechung in den Fragen Statt finden kann, zusammen vorgelesen werden.“

Wasserbeschädigte. Genuß der Gerechtsamen der frommen Stiftungen. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 19. April 1825, „die Ertheilung der den piis corporibus von den Gerichten des Landes zustehenden Gerechtsame an den zum Besten der Wasserbeschädigte unter höchster Leitung errichteten Fonds betr.," an die Untergerichte.:*) „Da höchsten Orts verfügt worden ist, daß dem allgemeinen Collectenfonds für die Wasserbeschädigten, seiner Bestimmung nach, die jura piorum corporum zukommen, so wird solches sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung hinsichtlich des Stempelpapiers zu den an sie etwa gelangenden Schriften jenes milden Fonds, den als Beitrag nicht unbedeutende Forderungen an Dritte zum Einziehen cedirt worden sind, bekannt gemacht."

Wichtige Untersuchungen. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 18. März 1831, „die sofortige berichtliche Anzeige wichtiger Untersuchungen betr.," an die Untergerichte: „Man erachtet für zweckmäßig, daß die Untergerichte von jedem bedeutenden, Aufsehen erregenden, Untersuchungsfalle, z. B. Mord, Todschlag, Raub, Brandstiftung u. s. w. auf der Stelle, bei Einleitung der Untersuchung, dem Hofgericht die Anzeige machen, damit diese Behörde sofort eine officielle Kenntniß erhalte und im Stande sey, das Geeignete zu respiciren und auch die im Publicum verbreiteten Gerüchte zu würdigen. Es haben daher die Untergerichte künftig hiernach zu verfahren." Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 23. Jan. 1835.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtsmittel. I. P. d. O. A. G. Nr. 74., „den Rekurs gegen Dekrete, wodurch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider

*) Gleichen Inhalts ist ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 21. April 1825.

richterliche Urtheile sofort abgeschlagen wird, betr. Gegen Dekrete oder Bescheide, durch welche das auf neue Thatumstände gestützte Rechtsmittel der Restitution in integrum wider ein vorliegendes richterliches Urtheil ohne vorgängige Vernehmung der Gegenparthei als unbegründet abgeschlagen wird, findet der Rekurs in die höhere Instanz nur vermittelst eines der gewöhnlichen Impugnativ-Mittel, unter Beobachtung der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Formalien und Fatalien, und nicht auf dem Wege der Extrajudicial-Beschwerde Statt. (Siehe die Verfügung v. 7. März 1833 auf die Extrajudicial-Beschwerde in Sachen des A. B. H. F..s Ehefrau zu H. gegen H. L. zu D., wegen Forderung aus einer Bürgschaft)." II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 17. Mai 1832, „die Competenz der Mittelgerichte bei Restitutionsgesuchen betr.," an die Unterger.: „Die Bestimmung der Großh. Prozeß-Ordnung von 1724, Thl. 1. Tit. VII. §. 6.*) ist, wegen ihrer Allgemeinheit, verschiedener Auslegungen fähig, und wir haben Ihnen daher durch Generale vom 19. Juli 1828 bereits eröffnet, welche Interpretation von uns als die richtige angenommen worden sey. Indessen scheint das Gesetz v. 1. Mai 1830 die Aufhebung der dilatorischen Termine bei den Untergerichten betreffend, in den Art. 9 u. 10 sub 3,**) darauf hinzudeuten, daß die Gesetzgebung von einer andern Absicht ausgehe und die Competenz der Mittelgerichte noch mehr einschränken wolle, als es in dem angeführten Generale geschehen ist. Dies hat uns bewogen, den fraglichen Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen, um so mehr, als die Rechtsprechung Großh. Oberappellationsger. hierin mit unserer seitherigen nicht übereinstimmt und die Untergerichte sich aufgefordert fühlen müssen, in zweifelhaften Fällen, und wenn es sich namentlich um ein bloses Formale handelt, der Ansicht des

*) C. P. O. m. Sp. S. 79.

**) s. oben S. 360. 361.

höchsten Gerichts den Vorzug zu geben. Nach nochmaliger Prüfung der Sache bekennen wir uns nunmehr zu der Ansicht, daß die allegirte Stelle der Prozeßordn. nur das eigentliche Rechtsmittel der Restitution gegen Erkenntnisse wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweismittel, wobei der Implorant den in der Verordnung vom 12. April 1806*) regulirten Restitutionseid ableisten muß, vor Augen habe und daß es hinsichtlich aller übrigen Restitutionsarten bei den Grundsätzen des gemeinen Rechts verbleibe. Dieser Auslegung zufolge werden Sie über alle, nicht als Rechtsmittel gegen jene Sentenz zu betrachtende Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, namentlich also über das sogenannte beneficium restitutionis in integrum, ohne Rücksicht, ob dadurch mittelbar die Hinwegräumung eines Erkenntnisses bezweckt wird, ferner über Restitutionsgesuche wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweismittel, so lange diese Gesuche nicht contra sententias latas gerichtet sind, selbst erkennen, und nur das, die Aufhebung einer unterrichterlichen Sentenz bewirkende remedium restitutionis ob noviter reperta bleibt unserer Cognition vorbehalten. Wir erwarten, daß Sie sich nach diesen, unsere Zuständigkeit näher bestimmenden Grundsätzen genau bemessen werden." III. Gem. Besch. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 5. Febr. 1836, „das Rechtsmittel der Restitution gegen Erkenntnisse wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweise betr. Es geschieht häufig, daß wenn gegen ein rechtskräftiges Untergerichtserkenntniß das remedium restitutionis ob noviter reperta bei Großh. Hofgerichte ergriffen wird, dies in der Art geschieht, daß die angeblich neu aufgefundenen Beweismittel blos im Allgemeinen benannt, allein weder vorgelegt, noch die zu erbringenden Thatsachen näher bezeichnet werden. Da in diesem Falle die Relevanz der beabsichtigten neuen Beweisführung sich nicht

*) C. P. O. m. Sp. S. 80.

beurtheilen läßt, hiervon aber die durch den Oberrichter zu prüfende Zülässigkeit des Rechtsmittels abhängt, — so wird sämmtlichen Anwälten hiermit eröffnet, daß künftig dergleichen Restitutionsgesuchen keine Statt gegeben werden wird, wenn damit nicht alles dasjenige beigebracht ist, was zur ordnungsmäßigen Antretung des neuerdings zu führenden Beweises gehört." IV. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. vom 3. März 1836 an die Unterger., „den Geschäftsgang bei Gesuchen um Erlaß, Milderung, Verwandlung oder Verschiebung von Forststrafen betr. Die höchste Staatsbehörde hat sich veranlaßt gefunden, zu verfügen, daß die Forstgerichte erster Instanz in Fällen der Restitution,*) es mögen dieselben das beneficium oder remedium betreffen, künftig selbst entscheiden sollen, Sie haben sich hiernach zu bemessen." V. Devolutivkraft des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dekret des obersten Gerichtshofs v. 27. Juli 1837: „In Sachen des Freiherrn von D. dahier gegen F. H. hierselbst, Ford. betr. wird der Anwalt des Ersteren Adv. ord. N. N. auf seine Eingaben vom 10. und 14. l. M. andurch bedeutet: Da, wenn auch die Bestimmung der Prozeßordnung Thl. 2. Tit. 11. §. 2.,**) wonach das remedium restitutionis in integrum gegen ein Erkenntniß der Mittelgerichte, im Falle der Appellationsfähigkeit des Streitgegenstandes, selbst für sich allein, electiv bei dem vorigen Richter oder unmittelbar bei

*) Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. als Forstger. zw. Inst. an die Landger. als Forstger. erst. Inst. vom 14. April 1836, „den Geschäftsgang bei Gesuchen um Erlaß von Forststrafen betr. Von der höchsten Staatsbehörde sind wir beauftragt worden, Sie zu bedeuten, daß Sie sich in den Fällen, in welchen, namentlich durch erkannte Restitution gegen ein erlassenes Contumacialerkenntniß, oder wegen doppelten Ansatzes, bereits erkannte Forststrafen wegfallen, zur Bewirkung der ausgäblichen Verrechnung dieser Posten direct an die Großh. Oberfinanzkammer II. Section zu wenden haben."

**) C. P. O. m. Sp. S. 203. 204.

dem Oberappellationsgericht instituirt werden könne, nicht schon durch die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 12. April 1777, nach deren Tit. 3. §. 1. ordentlicherweise blos diejenigen Rechtsstreitigkeiten vor das oberste Tribunal gehören sollen, „„welche entweder per appellationem, seu querelam nullitatis, oder ob protractam vel denegatam justitiam an selbiges gebracht worden,"" als implicite aufgehoben zu betrachten wäre, seines, Anwalts, Intention jedenfalls doch die constante Praxis des Tribunals entgegenstehe, nach welcher gedachtem remedio, in Conformität mit dem gemeinen Recht und der Doctrin, bisher nur dann Devolutivkraft eingeräumt worden sey, wenn dasselbe mit einem devolutiven Rechtsmittel verbunden gewesen, was hier nicht eintrete, so werde er mit dem gegen die vorgelegten Erkenntnisse bei diesem obersten Gericht eingeführten Rechtsmittel der Restitution von hier ab- und vorerst an Großh. Hofger. dahier verwiesen. Großherzogl. Hessisches Ober-Appellations- und Cassations-Gericht daselbst."

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtswohlthat. I. Gem. Bescheid Großh. Ober-Appell. Ger. v. 9. März 1807. „Es ist seit einiger Zeit mehrmalen vorgekommen, daß in den an dieses höchste Gericht gebrachten Rechtssachen die Fatalien, oder andere peremtorische Termine, blos durch die Schuld der Anwälte versäumt worden sind, und nachher die Partheien, blos aus dem Grunde, weil die Schuld ihrer Anwälte ihnen nicht zugerechnet werden könne, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die erkannte Desertions- oder Präclusions-Erklärungen nachgesucht haben. Da nun, wenn auch in solchen Fällen die gebetene Wiedereinsetzung, nach Befinden der Umstände, nicht versagt werden kann, dennoch die Nachlässigkeit der Anwälte immer Ahndung verdient, so wird sämmtlichen, bei diesem höchsten Gerichte praktizirenden Advokaten und Prokuratoren hiermit zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht: 1) daß wenn eine

Parthie gegen eine, durch die Schuld ihres Anwalts veranlaßte Desertions- oder Präclusions-Erklärung Restitution nachsuchen will, dieses durch einen andern Anwalt geschehen müsse, und derjenige, der sich des Versäumnisses schuldig gemacht, in eben dieser Sache nie wieder zur Anwaltschaft zugelassen werden könne: Sodann 2) daß, wenn auch die Wiedereinsetzung, nach Befinden der Umstände, zugestanden wird, dennoch der, des Versäumnisses schuldige Anwalt, nachdem er zuvor darüber mit seiner Verantwortung summarisch gehört seyn wird, in eine seinem pflichtwidrigen Betragen angemessene Strafe jedesmal verurtheilt und dieselbe unnachsichtlich vollstreckt werden soll." II. P. d. O. A G. Nr. 27., „die Frage, in wie weit Corporationen, welche jura minorum haben, wie z. B. unsere Stadt- und Dorfgemeinden, bei Rechtsstreitigkeiten gegen die Unterlassungen ihrer Vorstände Restitution verlangen können, betr. Diejenigen erlaubten Corporationen, welche, gleich unseren Stadt- und Dorfgemeinden,*) durch Vorstände vertreten werden, und denen die Rechte der Minderjährigen verliehen sind, haben, während des Laufs der gesetzlich für das beneficium restitutionis bestimmten Präscriptionsfrist, schon dann Ansprüche auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie durch Unterlassungen ihres früheren, oder auch ihres jetzigen Vorstandes bei Betreibung von Rechtsstreitigkeiten in Schaden gekommen oder verletzt worden sind. (Urtheil: 1) in Sachen der Gemeinde L. gegen den Herrn von B. vom 13. Mai 1828, 2) in Sachen der Stadt M. gegen den Herrn Grafen zu S. L., das Treiben der Schweine von dem Hofe zu M. unter die dortige Heerde betr. vom 19. März 1830)." III. Gesetz vom 21. Juni 1836, „die Ansprüche der Gemeinden auf die Rechte der Minderjährigen betr. Ludwig II. ꝛc. Wir haben verordnet: Art. 1. Die Gemeinden haben auf die, den Minder-

*) s. die folgende Nr. III.

jährigen zustehenden, Rechte keinen Anspruch. Art. 2. Dieses Gesetz ist auf diejenigen Fälle nicht anwendbar, in welchen bereits vor dem Erscheinen desselben im Regierungsblatte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wirklich nachgesucht worden ist." S. über dieses Gesetz Linde: „Ueber den Standpunkt der Reformfrage. ꝛc." (S. 290—332 des 20. Bandes des Archivs f. d. civ. Praxis). S. 321. 322. III. P. d. O. A G. Nr. 49. „Verzichtleistung Minderjähriger auf das beneficium restitutionis in integrum sowie auch andere Versprechungen derselben. Die Verzichtleistung eines Minderjährigen auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder auch ein sonstiges an sich unverbindliches Versprechen desselben, kann weder durch blose Handtreue an Eidesstatt, noch durch einen außergerichtlichen, mündlich oder schriftlich geleisteten Eid Wirksamkeit erlangen. (Hiernach wurde erkannt in Sachen 1) der A. S. Wittwe in S. gegen den K. K. Oberlieutenant H. L. von N. zu R. 1784, 2) des A. L. zu H. gegen denselben Beklagten 1785, 3) der Ehefrau des Pfarrers A. zu O. gegen J. S. zu Z. 1791, 4) des A. C. dahier gegen die S. W. schen Söhne hierselbst 1805, 5) A. J. G. zu H. gegen die Erben des verstorbenen Kammerherrn Freiherrn v. L. zu St. 1824, 6) der Ehefrau des S. R. zu S. gegen den Herrn Grafen zu S. genannt G.") IV. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 19. Juli 1828, „die Competenz der Mittelgerichte bei Restitutionsgesuchen betr., an die Unterger. Bei mehreren Untergerichten hat bisher die Ansicht bestanden, daß auch gegen die bei Ihnen versäumte Termine oder Fristen bei Großh. Hofger. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden müsse. Diese Ansicht beruhet indessen auf einem Irrthum, indem unsere Prozeßordnung Thl. 1. Tit. VII. §. 6.*) nur die gegen Urtheile nachzuführende Restitutionen an den höhern Richter

*) C. P. O. m. Sp. S. 79.

verweiſet, mithin die wegen verſäumter Friſten und Termine zu erwirkenden Reſtitutionen der eigenen Cognition der Untergerichte keineswegs entzieht. Da nun durch das in dieſer Hinſicht bisher beobachtete Verfahren nicht nur nachtheilige Verzögerungen der Prozeſſe, ſondern auch bedeutende Koſten herbeigeführt werden; ſo wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß künftig dergleichen Reſtitutionsgeſuche, als zu ihrer Cognition geeignet, nicht mehr, wie bisher, an uns verwieſen, ſondern durch von Ihnen ſelbſt zu erlaſſende Verfügungen erledigt werden ſollen."

Wiesencultur. Das Geſetz v. 7. Octbr. 1830, „die Wieſencultur betr.," beſtimmt Art. 39.: „Wenn durch die Ausführung eines Wieſenverbeſſerungsplans die Ausübung einer Weide- oder ſonſtigen Berechtigung nur während der Ausführung eine Zeitlang gehindert, geſtört oder beſchränkt wird, ſo ſteht dem Berechtigten deshalb kein Widerſpruchsrecht, ſondern nur ein Anſpruch auf Entſchädigung zu, und die Gerichte dürfen keine Inhibition verfügen." ſowie Art. 43. „Die Orts-Wieſenpolizei-Ordnungen werden, unter Leitung eines Regierungscommiſſärs, von dem Ortswieſenvorſtande berathen und entworfen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung. Die darin angebracht werdenden Polizeiſtrafen dürfen für einen einzigen Fall den Betrag von 1 fl. 30 kr., oder, bei Zahlungsunfähigen, 3 Tage Ortsgefängniß nicht überſteigen. Die Strafrichter ſind verbunden, auf dieſe Strafen zu erkennen."

Winkeladvokaten. Ausſchr. Großh. Hofger. d. Prov. Oberh. v. 31. Jan. 1829, „das Unweſen der Winkeladvokaten betr.," an die Unterger.: „Es iſt dahier zur Anzeige gekommen, daß in der hieſigen Provinz in einer ſehr ausgedehnten Art das Gewerbe der Winkeladvokatur betrieben wird. Um nun einem ſolchen in vielfacher Hinſicht für die öffentlichen Behörden und die Gerichts-Untergebenen in gleichem Grad höchſt nachtheiligen Mißbrauch nach Möglichkeit ent-

gegen zu wirken, fordern wir Sie auf, mit pflichtgemäßiger Strenge darüber zu wachen, daß keine gesetzlich zur Vornahme von bei Gericht zu betreibenden Advokatur-Geschäften u. s. w. nicht berechtigte Subjekte sich unter irgend einem Vorwand bei gerichtlichen Verhandlungen irgend einer Art aufdringen, solche im Finstern schleichende, von unlautern Motiven geleitete Sachwalter nach Möglichkeit zu entdecken zu suchen, ihre ungesetzliche Handlungsweise nach der Strenge der bestehenden Landesgesetze zu ahnden, über Vorfälle dieser Art, vorzüglich bei der Wiederholung eines solchen Beginnens u. s. w. zum Zweck der geeigneten ernstlichsten Einschreitung, augenblicklich zu unserer Kenntniß zu bringen."

Würderungseid. Schätzungseid. (Juramentum in litem.) P. d. O. A G. Nr. 13. „Der Würderungseid, juramentum in litem, ist, um die Größe eines dolo oder culpa lata zugefügten Schadens zu erweisen, nur in subsidium, für den Fall, zulässig, wenn jener Beweis nicht auf andere Art hergestellt werden kann.*) (Bescheid vom 10. Juli 1829 in Sachen der Anna Marie L. zu Brandau gegen J. P. L. von W. Eheverlöbniß und desfallsige Entschädigung betr.)"

Zahlung. Deren Beweis. I. P. d. H. G. Nr. 50. „Die L. 3. Cod. de apochis, wonach derjenige, der die Zahlung von Steuern von den letzten drei Jahren nachgewiesen hat, von Beweise der Zahlung der Steuern aus früheren Jahren befreit seyn soll, ist auch auf Zahlung anderer

*) Uebereinstimmend ist die Praxis des Ober-Appell. Ger. in Zelle s. Bülow und Hagemann Prakt. Erört., Bd. 5. Nr. 4. S. 37. „Von dem juramento in litem und quantitatis." Ueber die frühere übereinstimmende Rechtsprechung Großh. Hofger. d. Prov. Stark. s. C. P. O. m. Sp. S. 154. — Vergl. bes. Glück: Ausführliche Erläut. d. Pand. Bd. 12. §. 814. „Ist der Würderungseid nur ein subsidiarisches Beweismittel?" S. 441 ꝛc. s. auch Mühlenbruch, Entwurf des gemeinschaftlichen und Preußischen Civil-Prozesses. Halle 1827. S. 204.

ständiger, zu einer bestimmten Zeit immer wiederkehrenden Posten anzuwenden. (Urtheil v. 30. Januar 1822 in Sachen des J. M. zu W. gegen Stadtrentmeister K.)" II. P. d. O. A. G. Nr. 10. „Eine zehnjährige Zinsenzahlung für sich allein bewirkt weder die Verbindlichkeit des Zahlenden zur ferneren Entrichtung dieser Zinsen, noch weniger seine Verpflichtung zum Capital. (Urtheil vom 2. Juli 1829 in Sachen der Gemeinde St. gegen die Verlassenschaftsmasse des Freiherrn von Z. daselbst und den Oberstallmeister Freiherrn von B. zu H., Kriegskostenbeiträge betr.)"

Zucht- und Correctionshausstrafen. I. Erlaß Großh. Minister. des Innern und der Justiz v. 23. Septbr. 1822, „die künftige Verbüßung der Zucht- und Correctionshausstrafen betr. In Folge allerhöchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wird hiermit verordnet, daß alle diejenigen, welche von dem 1. kommenden Monats October an durch Erkenntnisse der Gerichte in den Prov. Stark. und Oberh. zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden, zu deren Verbüßung in das Zuchthaus zu Marienschloß, diejenigen dagegen, welchen von den Behörden gedachter Provinzen eine Correctionshausstrafe zuerkannt wird, in das hiesige Correctionshaus*) abgeliefert werden. (Regierungsblatt von 1822 Nr. 29.)" II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 17. Oct. 1822, an die Unterger. „Sie werden aus dem Regierungsblatt Nr. 29. ersehen, welche Verordnung in Betreff der künftigen Verbüßung von Zucht- und Correctionshausstrafen erlassen worden ist. Damit nun keiner der Züchtlinge und Correctionäre durch diese Einrichtung dem Fall einer Verlängerung seiner Strafzeit ausgesetzt werden könne, ist es nöthig, daß letztere jedesmal mit dem Tag der Abführung in die Strafanstalt beginnen, mithin die zum Transport erforderliche Zeit zu Gunsten der Sträflinge stets in Aufrechnung komme. Sie haben also darauf zu sehen,

*) Correctionshaus. S. 311 ꝛc.

daß dies bei dem Vollzug der von Ihnen ertheilt werdenden Straferkenntnisse nie unbeachtet bleibe.“ III. Nach der Praxis Großh. Hofger. d. Prov. Stark. wird Zuchthausstrafe um ein Drittheil höher, als Correctionshausstrafe, gerechnet.

Nachträge.

Armenrecht.*) I. Unterm 25. Octbr. 1837 schrieb Großh. Hofg. d. Pr. Stark., „die Zulassung Königlich Würtembergischer Unterthanen zum diesseitigen Armenrechte und umgekehrt betr.,“ Folgendes an die Unterger. aus: „Von Seiten einer Königlich Würtembergischen Justizbehörde hat man in der dort anhängigen Rechtssache eines diesseitigen Unterthanen keinen Anstand genommen, denselben, gegen Zusicherung des Reciprocums, das Armenrecht zu verwilligen, und da uns die höchste Staatsbehörde ermächtigt hat, die angesonnene Zusicherung zu ertheilen, so nehmen wir hiervon Veranlassung, sämmtlichen Untergerichten hiervon Kenntniß zu geben, um sich vorkommenden Falls danach zu bemessen.“ II. Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 1. Nov. 1837 an die Untergerichte. „Die höchste Staatsbehörde hat uns in rubricirtem Betreff unterm 25. v. M. das Folgende eröffnet: „„Das Gesetz vom 29. März v. J. das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, bestimmt im Art. 1., daß die Wohlthat des Armenrechts auch Ausländern zu Statten kommen soll, wenn in dem Staate, welchem sie angehören, die diesseitigen Unterthanen gleiche Vergünstigungen genießen.**) Diese Verfügung muß also im Allgemeinen als Richtschnur gelten und es kann

---

*) s. Armenrecht. S. 88 ꝛc.

*) s. S. 92. 93.

die bloße Vermuthung, es möchte das Gericht des Wohnorts des um das Armenrecht nachsuchenden Ausländers die Strafe nicht vollstrecken, welche, wegen des mit jener Wohlthat getriebenen Mißbrauchs von dem inländischen Gerichte erkannt werden dürfte, dasselbe nicht abhalten, die Wohlthat zu bewilligen oder veranlassen, besondere Bedingungen daran zu knüpfen. Wird jedoch jene Vermuthung einem und dem andern Staate gegenüber zur Gewißheit, verweigert ein ausländisches Gericht die Vollstreckung der in Gemäßheit des allegirten Gesetzes erkannten Strafen, dann erst kann die Frage entstehen, was als Retorsion oder Repressalie zu verfügen ist. Ereignen sich solche Fälle, so ist uns Anzeige davon zu machen und unsere Entschließung abzuwarten. Hiernach werden Sie sämmtliche Untergerichte Ihres Sprengels bedeuten.'" Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, erwarten wir, daß Sie sich in vorkommenden Fällen danach bemessen werden." III. Ein Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 23. Nov. 1837, einige, bei Ausführung der Stempel- und Taxordnung sich ergeben habende Anstände betr., ist unter 4 des Inhalts: „Dem nicht armen Gegner einer zum Armenrecht zugelassenen Parthie ist bei protokollerischen Verhandlungen deren Fortsetzung auf dem stempelfreien, von der Armenparthie angefangenen Bogen in der Regel zu gestatten. Nur zu den von denselben extrahirten Verfügungen ist unbedingt, zu den von ihm abzugebenden protokollerischen Erläuterungen aber nur dann Stempelpapier zu adhibiren, wenn nach völligem Verbrauche des von der Armenparthie begonnenen stempelfreien Bogens die Reihe zur Erklärung ꝛc. gerade an dem armen Gegner stehen sollte."

Atzungskosten.*) Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 28. Febr. 1838, an die Großh. Stadt- und Land-Ger. „Die der peinlichen Gerichtscasse zu erstattenden Atzungskosten betr. Von der höchsten Staatsbehörde ist

*) s. Atzungskosten. S. 143, ꝛc.

verfügt worden: „„1) daß künftig von der Wiedererhebung aller derjenigen Atzungskosten abstrahirt werden solle, welche während Verbüßung einer peinlichen Strafe erwachsen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Strafe im Zucht- oder Correctionshaus, im Bezirks- oder einem sonstigen bürgerlichen Gefängniß verbüßt wird, ferner ohne Unterschied, ob die peinliche Strafe nach gefälltem Straferkenntniß verbüßt wird, oder ob eine Aufrechnung des erstandenen Untersuchungs-Arrests auf die Strafe stattfindet; daß es jedoch 2) Individuen, welche eine solche Bezirks- oder Orts-Gefängniß-Strafe zu verbüßen haben und sich mit der gewöhnlichen Gefangenenkost nicht begnügen wollen, ohne Anspruch auf Rückvergütung, unbenommen sey, sich selbst im Gefängnisse zu verköstigen.““ Indem wir Sie hiervon in Kenntniß setzen, erwarten wir, daß Sie Sich danach bemessen werden.“

Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter und in denselben.*) Ausschr. Großh. Hofger. d. Prov. Stark. v. 15. Oct. 1838: „die Bekanntmachungen in den Kreis- und Bezirkswochenblättern betr.,“ an die Unterger.: „In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 29. September l. J. weisen wir Sie an, gerichtliche Edictalladungen nur in solchen Fällen in die Bezirkswochenblätter — außer der Großherzoglichen Zeitung — aufnehmen zu lassen, in welchen Sie solches dem Interesse der Betheiligten entsprechend finden und den Zweck der Edictalladung dadurch für vollständiger erreicht halten, als durch die Aufnahme in die Großh. Zeitung allein.

Eid.**) P. d. O. A G. Nr. 115. „Eidleistung einer Gemeinde, insbesondere die Folgen der Eidverweigerung von Seiten eines der von einer Gemeinde ernannten Schwurdeputirten. Der einer Gemeinde zu- oder zurückgeschobene Eid kann nur dann für

*) s. Bekanntmachungen durch öffentl. Blätter. S. 205. ꝛc.
**) s. Eid. S. 386 ꝛc.

geleistet angenommen werden, wenn die sämmtlichen zu dessen Ableistung, nach Maßgabe der Prozeßordn. v. 1724. Thl. 2. Tit. 5. §. 4*) namhaft gemachten und für zulässig erkannten Glieder der Commune denselben ausgeschworen haben. Es genügt deshalb nicht, wenn von der Mehrheit der zum Schwur vorgeschlagenen und zugelassenen Deputirten der Eid geleistet wird; es ist vielmehr der Eid als von Seiten der Gemeinde verweigert zu achten, sobald auch nur einer der Schwurdeputirten in dem zum Schwören anberaumten Termine die Eidesleistung verweigert und es tritt diese Folge, ohne Rücksicht auf den inneren Gehalt der Gründe, welche den sich weigernden bestimmt haben möchten, sogleich mit der Erklärung der Eidesverweigerung ein. Von selbst versteht es sich jedoch, daß die Geltendmachung etwaiger Restitutions- oder sonstiger besonderer Rechtsgründe zum Zweck der Abwendung oder Aufhebung der Folgen solcher Eidesweigerung nicht ausgeschlossen ist. (Urtheil vom 1. Mai 1838, in Sachen des Müllers L. zu O. gegen die Gemeinde O. Aufhebung des Mühlenbannes ꝛc. betr.)"

Executiv-Prozeß.**) P. d. O. A G. Nr. 113. „Bei dinglichen Klagen findet der Executiv-Prozeß nicht Statt. (Erlaß v. 21. Dec. 1837 in Sachen der Lady A. zu Neapel gegen den Großh. Badischen Kammerherrn E. K. Freiherrn von O. zu O. und den Großh. Bad. Obristen P. A. Freiherrn von O. zu E., Einweisung in das O...sche Familienfideicommiß betr)."

Einrede des nicht gezahlten Geldes.***) P. d. O. A. G. Nr. 112. „Die Controverse, ob die gegen einen noch nicht zwei Jahre alten Schuldschein vorgeschützte exceptio non numeratae pecuniae mit der von den Gesetzen daran hinsichtlich der Beweislast geknüpften Wirkung auch dann zu-

*) s. C. P. O. m. Sp. S. 152. und oben S. 387 ꝛc.
**) s. Executiv-Prozeß. S. 409. ꝛc.
***) s. Einrede des nicht gezahlten Geldes. S. 401.

läſſig ſey, wenn der Beklagte den theilweiſen Empfang der Schuldſumme eingeſteht, iſt nach einer richtigen Theorie dahin zu entſcheiden, daß es hinſichtlich des geſetzlichen Effects der Einrede keinen Unterſchied macht, ob der Excipient den Empfang des Schuldobjects gänzlich, oder nur zum Theil in Abrede ſtellt. (Urtheil v. 10. Januar 1838)."

Rechtsnachtheil. Deſſen Ausdrückung. P. d. O. A G. Nr. 108., „die Anberaumung der Termine bei den Landgerichten und die dabei nöthige Ausdrückung des Rechtsnachtheils betr. Die Vorſchrift, welche das die Aufhebung der dilatoriſchen Termine bei den Unterger. betreffende Geſetz vom 1. Mai 1830*) in dem dritten Abſatz des erſten Artikels**) dahin enthält: „„Die Untergerichte ꝛc."" bezieht ſich nicht blos auf die Beſtimmung der nach der früheren Geſetzgebung beſtandenen dilatoriſchen Termine; ſie findet vielmehr ohne Unterſchied auf alle, die Anberaumung einer Friſt oder Tagfahrt enthaltenden Verfügungen der Untergerichte und ſomit auch auf ſolche Verfügungen Anwendung, in welchen eine Friſt oder Tagfahrt beſtimmt wird, die, wie z. B. der Beweistermin,***) ſchon vor dem Geſetz v. 1. Mai 1830 als peremtoriſch anzuſehen waren und deren Verſäumung mit einem beſtimmten Rechtsnachtheil bedroht war. (Beſchl. im Groß. Ober-Appell. und Caſſ. Ger. a. 7. Sept. 1837. ſ. Erk. in S. d. Gräfl. Rentkammer in Gedern Namens des Herrn Grafen von Stolb. Wernig. Ged. gegen J. H. Erk. und Conſ. zu Glauberg, die Qualität des Eigenth. v. Grundſt. betr.)"

Verbrechen. Competenz bei Civilanſprüchen daraus. P. d. O. A G. Nr. 109. „Competenz der Gerichte bei Civilanſprüchen aus einem Verbrechen.†)

---

*) ſ. oben S. 355 ꝛc.

**) ſ. S. 356.

***) C. P. O. m. Sp. S. 52.

†) Vergl. oben S. 435.

In Anschauung der aus einem Verbrechen entstehenden Civilansprüche ist die Competenz des Untersuchungs- oder Strafrichters nicht ausschließend begründet. (Erk. v. 13. Sept. 1837 in S. d. G. D. zu H. gegen F. W. das. Mißhandlungen betr.)"

Zeugenabhör. I. Nach der Verordnung v. 17. Decbr. 1796, unterm 18. Octbr. 1808 auf die neuen Lande ausgedehnt (A. d. G. u. V. Bd. 1. S. 331) ist es „sämmtlichen inländischen immatrikulirten Notarien, bei Vermeidung empfindlicher Geld- und, nach Befinden, Leibesstrafe, auch zugleich der jedesmaligen Nichtigkeit des etwa vorgenommenen Acts, und des Vorbehalts für die Parthieen, den Notar hierunter in subsidium auf Indemnisation zu belangen, untersagt, ohne ausdrückliche höchste Erlaubniß Zeugen in bereits in den Großherzl. Landen anhängigen Rechtssachen abzuhören und darüber Instrumente zu errichten." II. P. d. H. G. in D. Nr. 52, Zeugenverhöre betr. „Die Bestimmung der Verordnung vom 5. März 1797, wonach der Richter ex officio eine Vervollständigung des Zeugenverhörs vornehmen darf und soll,*) findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der höhere Richter, bei ergriffener Appellation gegen das Erkenntniß eines Unterrichters, das Zeugenverhör, welches der Unterrichter genügend und vollständig gefunden, in irgend einer Beziehung mangelhaft findet, sofern nicht schon in einem früheren Erkenntnisse über die Zulänglichkeit des Zeugenverhörs oder Zeugenbeweises rechtskräftig entschieden ist. Urtheil vom 23. Juni 1830 in S. El. S. zu G. gegen den Reitknecht M. in S." III. Erlaß Gr. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 3. August 1833 (Reg. Bl. v. J. 1833 Nr. 51 S. 319) „die Sistirung schriftsäßiger Personen vor den Untergerichten, um Zeugniß abzulegen, betr. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche dadurch erzeugt werden, daß die Vernehmung schriftsäßiger,

*) C. P. O. m. Sp. S. 296.

der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts unterworfener Personen als Zeugen von den Untergerichten in Civil- oder Straf-Sachen bisher nur nach vorgängiger Erwirkung eines von dem Hofgerichte zu ertheilenden besonderen Auftrags erfolgen konnte, wird den sämmtlichen Untergerichten die Ermächtigung ertheilt, die in ihrem Bezirke befindlichen Personen, welchen ein privilegirter Gerichtsstand bei dem Hofgerichte zusteht, in vorkommenden Fällen, ohne vorgängige besondere Berichtserstattung, vermöge allgemeinen hofgerichtlichen Auftrags, als Zeugen abzuhören, und diese Bestimmung, zur Nachachtung für die Betheiligten, hierdurch öffentlich bekannt gemacht."

Zeuge in eigener Sache. P. d. O. A G. Nr. 65. Gesetzlicher Begriff der Zeugenschaft in eigner Sache. Als Zeuge in eigner Sache in dem gesetzlichen Sinne des Worts erscheint nur derjenige, welcher von dem, dem Producenten ungünstigen Ausgange des Prozesses einen Nachtheil, von dem für denselben günstigen Ausgange aber einen Vortheil zu erwarten hat. Diejenigen Zeugen daher, deren Interesse bei dem Rechtsstreite dem des Producenten entgegengesetzt ist, sind für zulässig zu halten. Dieß gilt namentlich von den Mitgliedern einer litigirenden Gemeinheit, welche ceteris paribus und abgesehen von der Frage über ihre Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung, wenn sie selbst solche verweigern, alsdann zulässige Zeugen sind, wenn sie von dem Gegner der Gemeinde in Vorschlag gebracht werden. (Erkenntniß in Sachen der Stadt Bensheim gegen die Metzgerzunft allda vom 19. Juli 1832, desgleichen in Sachen des Grafen von S. L. gegen die Stadt M., Schäfereirecht betr., 1828, in Sachen des Freiherrn von L. zu St. gegen die Gemeinde St., Abgaben vom Viehtreiben betr., 1828, in Sachen des Herrn Grafen von St. W. und G. gegen die Gemeinde G., Anspruch auf Waldbäume betr., 1830.)"

Uebersicht der Rubriken.

Abolition. — Abschriften, beglaubigte. Beweiskraft. — Abschriften, unbeglaubigte. — Acten. Beweisantretung durch Berufung auf sie. — Acten. Deren Einsendung in Original. — Acteneinsicht. — Actenvorlegungs- (Evolutions-) Gebühren. — Actuarien in Untersuchungssachen. — Adeliche Gerichtsherren. Deren staatsrechtliche Verhältnisse in Ansehung der Justizgewalt. — Adhäsion. — Adjudication. — Anstandsbrief (Moratorium). — Anwalt (Advokat). — Appellabele Summe. — Appellationsbeschwerde. — Appellationseinführung. — Appellation in Strafsachen. — Armenrecht. — Arrest. — Atzungskosten. — Auditeure. — Augenschein in Untersuchungssachen. — Ausländische Gerichte, Contracte und Urtheile. — Auslieferung und Untersuchung und Bestrafung im Auslande begangener Verbrechen. — Beförderung der Entschuldigungen bei Großh. Ober-Appell. und Cass. Ger. — Beglaubigungen und Bescheinigungen. — Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter und in denselben. — Berichte der Untergerichte. — Beschwerdeführung. — Bettel. — Beweiskraft von Depositionen in Strafsachen. — Beweis, anticipirter. — Blutschande. — Brandstiftung. — Brief-Porto. — Civildienerwittwenkasse. — Collusion. — Competenzconflict. — Concurs. — Concurskosten. — Confiscation. — Confrontation. — Contradictor. — Contumacial-Verfahren in Strafsachen. — Contumacial-Verfügungen des obersten Gerichts. — Copial-Gebühren der Anwälte. — Correctionshaus. — Curator einer Concursmasse. — Defension (Vertheidigung). Defensor (Vertheidiger). — Desertionsdekrete in der Instanz der Rechtsmittel. — Deserviten der Anwälte. — Diäten und Reisekosten. — Diebstahl. — Dilatorische Termine. Deren Aufhebung bei den Untergerichten. — Disciplinargesetze für die in dem Arresthause in Darmstadt Detinirten. — Duplicate. — Edition von Urkunden. — Ehebruch. — Ehegatte. Anzeige eines Verbrechens von dessen

Seite. — Ehegatte. Verbindlichkeit zur Vorlegung der Prozeßkosten. — Eid. — Eide. Deren Vermeidung und Heilighaltung. — Einlieferung der Angeschuldigten und Arrestaten. — Einrede der Zahlung in der Executionsinstanz. — Einrede des nicht gezahlten Geldes. — Einstandskasse. — Einsteher. — Entlassungsurkunden. — Entscheidungsgründe. — Erfüllungs- und Reinigungseid in Defraudationssachen. — Executionsgebühren. Deren Beitreibung. — Executiv-Prozeß. — Exhibitionsprotokoll. — Expeditionen. Deren Richtigkeit. — Extinctiv-Verjährung. — Fiscus. Frist zur Kostenzahlung von Seiten desselben. — Förmlichkeiten des Untersuchungsverfahrens. — Fornikationssachen. — Fristerstreckung. — Gegenbeweisfrist. — Gemeinde-Prozesse. — Gemeinderathsmitglieder als Hülfsbeamten der Justiz. Competenz zu deren Bestrafung. — Gensdarmen. Deren Beeidigung. — Gensdarmen. Strafbares Benehmen derselben und gegen sie. — General-Protokolle der Untergerichte. — Gerichtsferien. — Gerichtsstand. — Hauptbericht. — Hauptzollämter. Deren Verhältniß zu den Untergerichten. — Heimath. Verbringung der in Gefängnißstrafen verurtheilt gewesenen Personen in dieselbe. — Hofgerichts-Sekretariats-Accessisten. — Hof-Justiz-Deputation. Deren Aufhebung. — Hoftheater-Justizamt. Dessen Aufhebung. — Insinuationen. Staatsverträge wegen derselben. — Insinuationen. Deren Bescheinigung. — Insinuationen nach den nordamerikanischen Freistaaten. — Insinuationsgebühren der Landgerichts-Diener. — Injurien. — Invaliden. Anzeige von deren Bestrafung. — Irrthum. Beweis desselben. — Klagen der Stadt-, Land- und Patrimonialrichter gegen Gerichtsuntergebene. — Knappschaftskassen. Deren Befreiung von Adhibirung des Stempelpapiers. — Körperliche Züchtigung. — Kostenvorlage der Anwälte für die Parthie bei den Untergerichten. — Kürnbach. Ausübung der Rechtspflege daselbst. — Landgerichts-Acten. Deren ordnungsmäßige Führung. — Landgerichts-Actuarien. — Landgerichts-Actuariats-

Gehülfen. — Landgerichts-Actuariats-Personal. — Landgerichts-Assessoren mit Votum. — Landgerichts-Assessoren ohne Votum. — Landgerichtsdiener. Deren accidentelles Einkommen. — Lebenslauf, früherer. — Lossprechung (Freisprechung). — Mahnverfahren. — Manifestationseid. — Marstall-Justiz-Deputation. Deren Aufhebung. — Meineid. Beweis desselben. — Milde Stiftungen. — Militär-Commando's. — Militärpersonen. Competenz der Civilgerichte hinsichtlich derselben in Strafsachen. — Nachdruck. — Nachlaßvertrag im Concurs. — Nassauische Soldaten. — Negatorienklage. Beweislast. — Nichtigkeitsbeschwerde. — Obereinnehmerei-Geldausstände, ritterschaftliche. — Oberfinanzkammer. Verhältniß derselben zu den Landgerichten und den übrigen unteren Justizbehörden. — Orden, Großherzoglicher. — Ortsvorstände. Ausstellung von Vollmachten und anderen Urkunden von Seiten derselben. — Paginiren der Parthieschriften. — Pfandhaus. — Pfarreien. Gebrauch des Stempelpapiers in deren Rechtsangelegenheiten. — Portozahlung. — Protokolle. Deren äußere Form. — Protokolle in Untersuchungssachen. — Provinzial-Kriegskosten-Casse. Deren Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers. — Provokation. — Prozeßkosten. — Rechnungen und Urkunden. Deren Abgabe von Seiten der Verwaltungsbehörden an die Gerichte. — Rechtfertigung eines Devolutivrechtsmittels. Frist. — Rechtshängigkeit. Einrede. — Rechtsmittel gegen Erkenntnisse auf Todesstrafe. — Rechtsmittel in Strafsachen. Deren Einführung. — Regent. Klage gegen denselben. — Regiments- und Corpsmassen. — Regreßklage gegen den Richter. — Revisionssumme. — Richter. Deren Unfähigkeit und Recusation wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den Partheien. — Rubricirung der Acten. — Ruhegehalt eines Staatsdieners. Rechtsmittel gegen ein Straferkenntniß auf temporäre Entziehung. — Sachverständige. — Schließgebühren der Ortsdiener. — Schöffen. Deren Zuziehung bei Untersuchungen. — Schriftliche Ausfertigung. — Schulkinder. Deren Bestrafung. —

Selbstbefreiung aus der Haft. — Selbsthülfe. — Signalement sich selbst sistirender Corrigenden. — Signalement verhafteter Inculpaten. — Soldaten. Deren Ladung während der Uebungszeit vor die Civilgerichte. — Soldaten. Excesse derselben unter Mißbrauch des Säbels. — Sollicitiren, persönliches. — Spolium. — Steckbriefe. — Strafanstalt in Dieburg. — Streitankündigung. (Litis-Denunciation). — Succumbenzgelder. — Syndicus piorum corporum. — Tabakrauchen und Weintrinken. — Transport von Inquisiten und Züchtlingen. — Turnus für zahlbare Officialsachen. — Unleserlichkeit und Undeutlichkeit. — Urkundenproductions-Termine. Deren Abhaltung. — Vagabundiren. — Verfahren gegen Casse-Beamte, welche Recesse machen. — Verhaftete. Aufsicht und Sorge hinsichtlich der auf landgerichtliche Verf. Inhaftirten. — Verhaftete. Deren Vernehmung in Civilsachen. — Verhaftung von Angestellten. — Verpflichtung der Feldgeschwornen, Güterschätzer, Flurschützen u. s. w. — Visitation der Landgerichtsgefängnisse. — Vollmachten der Anwälte. — Vorlage des Stempelpapiers bei den Untergerichten. — Vorlesung der Protokolle über Verhöre in Untersuchungssachen. — Wasserbeschädigte. Genuß der Gerechtsamen der frommen Stiftungen. — Wichtige Untersuchungen. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtsmittel. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtswohlthat. — Wiesencultur. — Winkeladvokaten. — Würderungseid. Schätzungseid (Juramentum in litem). — Zahlung. Deren Beweis. — Zucht- und Correctionshausstrafen. —

Nachträge.

Armenrecht. — Atzungskosten. — Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter und in denselben. — Eid. — Executiv-Prozeß. — Einrede des nicht gezahlten Geldes. — Rechtsnachtheil. Dessen Ausdrückung. — Verbrechen. Competenz bei Civilansprüchen daraus. — Zeugenverhör. — Zeuge in eigener Sache.

The Chairman is offering congratulations to Miss Alberta Hunt on her birthday tomorrow. She is presented with a box of candy.

Miss Hunt thanks the Chairman and the Club.

The Assistant Social Economics Chairman announces that the Social Economics Committee will meet at the home of Mrs. Ralph Hunt, 1000 Fifth Avenue, Monday evening, March 15, 1926, at 7:30 o'clock. All members are urged to be present as business of importance will be discussed.

The Chairman announces that the Club will meet at the home of Mrs. Ralph Hunt, 1000 Fifth Avenue, Monday evening, March 15, 1926, at 8:00 o'clock. All members are urged to be present as business of importance will be discussed.

Adjourned. 9:30 P.M.

Respectfully submitted,
Ann Hamilton
Secretary

Digitized by Google

Digitized by Google